

Neuere Kriminologische Forschung im Südwesten

herausgegeben von

Sven Höfer und Gerhard Spiess

Höfer/Spiess

Neuere Kriminologische Forschung im Südwesten

Neuere Kriminologische Forschung im Südwesten

Eine Darstellung der Forschungsarbeit aus Anlass des 40. Kolloquiums der
Südwestdeutschen und benachbarten Kriminologischen Institute

herausgegeben von

Sven Höfer und Gerhard Spiess

2. aktualisierte Auflage

 edition
iuscrim

Freiburg im Breisgau 2007

Sven Höfer war bis 2005 wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Seit 2006 ist er Rechtsanwalt in Freiburg sowie Syndikusanwalt des Deutschen Caritasverbandes.

Gerhard Spiess ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Konstanz.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

(C) 2007 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht,
Günterstalstraße 73, D-79100 Freiburg im Breisgau

<http://www.mpicc.de>
ISBN 978-3-86113-089-5

2. aktualisierte Auflage

Vorwort der Herausgeber

SVEN HÖFER, GERHARD SPIESS

Dass die Angehörigen eines alteingesessenen südwestdeutschen Stammes „erst mit 40 gscheit“ werden, ist zwar eine (jedenfalls im Südwesten) sprichwörtliche (und durchaus freundlich gemeinte) Sentenz, aber sicher nicht der Anlass für den vorliegenden Band. Denn zum einen wurden schon frühere Jahrestage zum Anlass genommen, Profil und Entwicklung der an den „Südwestdeutschen“ Kolloquien beteiligten Institute und Forschergruppen in einem Sammelband zu dokumentieren¹; zum anderen umfasst das geografische Herkunftsgebiet der Beteiligten nicht nur den württembergisch-badischen, sondern schon seit jeher den weiteren süddeutschen und benachbarten deutschsprachig-schweizerischen Raum. Die regionale Etikettierung weist denn auch nicht auf eine bewusst gezogene regionale oder sonst programmatische Ab- oder gar Ausgrenzung hin; sie ist eine der – im Beitrag von *Kaiser* in diesem Bande dokumentierten – historischen Entwicklung geschuldete pragmatische Bezeichnung, die zudem immer wieder sprachliche Modifikationen erfuhr, da schon in Hinblick auf die Beteiligung deutschschweizer KollegInnen die Bezeichnung als Kolloquium der *südwestdeutschen* kriminologischen Institute eindeutig zu eng war. Je-

¹ So aus Anlass des 20., des 25. und des 30. Kolloquiums: *Albrecht, H.-J., Sieber, U.* (Hrsg.): Zwanzig Jahre südwestdeutsche kriminologische Kolloquien. Freiburg 1984; *Müller-Dietz, H.* (Hrsg.): Festschrift - oder nicht? 25 Jahre Kolloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute. Freiburg 1989; *Müller-Dietz, Heinz* (Hrsg.): Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien. Freiburg 1994.

denfalls war es der gemeinsame Wunsch der beteiligten Institute und Forschergruppen, anknüpfend an die aus Anlass des 20., des 25. und zuletzt des 30. Kolloquiums vorgelegten Bände erneut in einem Sammelband einen Überblick über Entwicklung und Schwerpunkte ihrer Forschungstätigkeit zu geben.

Zum traditionellen Selbstverständnis der Kolloquien gehört es, dass nicht die ‚Häuptlinge‘, sondern die ‚Indianer‘ ihre laufenden Arbeiten vorstellen und dabei (so nicht nur Intention, sondern erfreulicherweise auch oft geübte Praxis) nicht nur fertige, publikationsreife oder schon publizierte Vorhaben präsentieren, sondern gerade auch Probleme, Schwierigkeiten, offene Fragen der laufenden Forschungspraxis zur Diskussion stellen. Offene, nicht außengerichtete, sondern kritisch-produktive Werkstatt-diskussionen stehen im Vordergrund und sollen so gefördert werden. Um diesen Werkstatt-Charakter der Präsentation und Diskussion zu unterstreichen und zu wahren, werden die Kolloquiums-Vorträge selbst nicht jeweils in einem Sammelband dokumentiert². Auch der vorliegende Band macht hiervon keine Ausnahme, auch er fasst nicht die Beiträge zum 40. Kolloquium zusammen. Sein Ziel ist es vielmehr, einen Überblick über die Entwicklung und die derzeitigen Schwerpunkte kriminologischer Forschung im Südwesten zu geben. Im Hinblick auf dieses Ziel haben die beteiligten Forschergruppen – in jeweils eigener Verantwortung – ihre vergangene und gegenwärtige Forschung dokumentiert. Die Beiträge geben – gerade in der Zusammenschau der zum Teil doch recht unterschiedlichen Schwerpunktssetzungen und Entwicklungslinien – einen, wie wir hoffen, informativen Überblick über Stand und Entwicklung und nicht zuletzt auch Begrenzungen, Begrenztheiten und Gefährdungen – sicher nicht *der* Kriminologie, aber eben doch einer durch die Tradition der südwestdeutsch-deutsch-schweizerischen Kolloquien mitgeprägten, fachlich und kollegial verbundenen community.

Besonderer Dank der Herausgeber gilt *Günther Kaiser* und *Heinz Müller-Dietz*, die auf Einladung der Veranstalter des 40. Kolloquiums mit ihren Beiträgen die Entwicklung der Kolloquien anschaulich und facettenreich – zum einen im historischen Längsschnitt, zum anderen im literarischen Quer- und Verschnitt dargestellt und gewürdigt haben.

² Kurze Tagungsberichte werden jeweils in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform veröffentlicht; zum 40. Kolloquium: Höfer, S.; Spiess, G.: 40. Kolloquium der Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Institute. MSchrKrim 88, 2005, S. 82 -85,

Inhalt

Vorwort der Herausgeber	V
GÜNTHER KAISER:	
40 Jahre gemeinsame Kolloquien Südwestdeutscher und Schweizer kriminologischer Institutionen – Randnotizen zur Funktion kriminologischer Workshops, deren Anfänge, Inhalte und Veränderungen	1
ANDREAS EICKER, MARTINO MONA, CLAUDIO ZINSLI:	
Kriminologische Forschung an der Universität Bern	17
DIETER DÖLLING:	
Forschungen am Heidelberger Institut für Kriminologie von 1994 bis 2005	43
HANS-JÖRG ALBRECHT:	
Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg	67
JÖRG DITTMANN, SVEN HÖFER, GERHARD SPIESS:	
Kriminologie in Konstanz	99
MICHAEL BOCK:	
Wo ist die Tübinger Kriminologie? Versuch einer Standortbestimmung der Kriminologie in Mainz	133
DANIEL FINK:	
Kriminologische Forschung im schweizerischen Bundesamt für Statistik	159
GUIDO BRITZ, HEIKE JUNG, HEINZ MÜLLER-DIETZ, HENNING RADTKE:	
Totgesagte leben länger - Zur Entwicklung der Kriminologie in Saarbrücken (1994 - 2004)	175
HEINZ MÜLLER-DIETZ:	
Fünfzig Jahre Institut für Kriminologie der Universität des Saarlandes – ein Nekrolog?	185
HANS-HEINER KÜHNE:	
Kriminologische Forschung an der Juristischen Fakultät der Universität Trier	201

HANS-JÜRGEN KERNER, SYBILLE FRITZ-JANSSEN, FRANK CZERNER: Kriminologische Forschung am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls-Universität Tübingen.....	205
HEINZ MÜLLER-DIETZ: Vierzig Jahre Kriminologisches Kolloquium – Ein literarischer Querschnitt – oder auch Verschnitt.....	269

40 Jahre gemeinsame Kolloquien Südwestdeutscher und Schweizer kriminologischer Institutionen – Randnotizen zur Funktion kriminologischer Workshops, deren Anfänge, Inhalte und Veränderungen¹

GÜNTHER KAISER

I. Motive und Ursprünge

Die Anregung zu regelmäßigen Zusammenkünften von kriminologisch Forschenden der damals bestehenden drei südwestdeutschen kriminologischen Institute stammte wohl von *Stephan Quensel*, indem er Vorschläge aufgriff, die auf der Heidelberger Kriminologentagung 1963, insbes. von *Karl Lackner*, geäußert worden waren². Noch im Rahmen jener Tagung machte er mich mit seiner Idee vertraut. Danach sollten der Schwerpunkt der Gestaltung und die Trägerschaft hauptsächlich bei den Assistenten liegen, da hier der Bedarf an Gedankenaustausch, aber auch die Aufnahmebereitschaft für Ideen und Kritik Außenstehender sowie schließlich das Innovationspotenzial als am größten vermutet wurde. Zugleich sollten in einem freimütigen, offenen Gespräch Prestigeansprüche möglichst vermieden werden. Heute würde man wohl dazu neigen, von dem Streben nach einem sog. herrschaftsfreien Diskurs zu sprechen. Ein solcher sollte also die Kolloquien bestimmen. Dabei gingen wahrscheinlich auch Erfahrungen mit ein, die *John Steiner*, damals Ko-Assistent von *Quensel* am Freiburger

¹ In Anlehnung an den Vortrag, gehalten auf dem 40. Kolloquium am 2. Juli 2004 in Buchenbach bei Freiburg.

² Vgl. *Quensel, St.*: Bemerkungen zur 12. Arbeitstagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft in Heidelberg (3.-6. Oktober 1963). *MschKrim* 47 (1964), 88-92 (89, 91).

Universitätsinstitut, in den USA gewonnen und miteingebracht hatte. Jedenfalls ist es diesem Hintergrund zuzuschreiben, dass noch heute die Initiativen zu den Veranstaltungen, und das heißt in erster Linie Agenda-Setting sowie Einladung zur Tagung und deren Strukturierung, von Assistenten ausgehen, obschon im Benehmen mit dem jeweiligen Lehrstuhlinhaber oder Institutsdirektor. So war denn auch *Quensel* der eigentliche Motor und Gestalter des 1. Kolloquiums 1964 auf dem Schauinsland, das vom Freiburger Universitätsinstitut initiiert und getragen wurde³.

Zu dieser mehr organisatorisch-institutionellen Seite trat damals noch ein methodenwissenschaftlicher Gesichtspunkt hinzu. Denn es ging sowohl *Thomas Würtenberger* als dem Lehrstuhlinhaber und Direktor des Freiburger Universitätsinstituts wie auch *Stephan Quensel* darum, die Kriminologie gegenüber den Sozialwissenschaften zu öffnen. *Würtenberger* hatte eine solche Forderung wiederholt in Wort und Schrift erhoben, und *Quensel* war gerade damit befasst, mit seiner Arbeit über „Sozialpsychologische Aspekte der Kriminologie“ zu promovieren. Derartigen Erwägungen war es i. Ü. zu verdanken, dass die Professoren *Popitz*, Freiburg, und *Irle*, Mannheim, sowie später auch Frau *Pongratz* aus Hamburg als Sozialwissenschaftler eingeladen wurden.

Gleichwohl entwickelten die von *Quensel* beabsichtigten „neuen Wege kriminologischer Zusammenarbeit“ eine Eigendynamik, die alsbald Spannungen entstehen ließ, ja gleichsam einen Sprengsatz barg, der zu erheblichen Konflikten führen sollte, so dass sich *Würtenberger* und *Quensel* schließlich trennten. Dieser ging einige Zeit später an den neu eingerichteten Lehrstuhl Frau *Braunecks* nach Gießen, um wiederum nach wenigen Jahren ein neues Forum für das wissenschaftliche Gespräch der Forschungsassistenten zu finden, das ihm bereits in Freiburg vorgeschwebt hatte, ihm aber dort nicht mehr konfliktfrei zugänglich war. Diesem Umstand und wohl auch den Auswirkungen der zwischenzeitlich entstandenen studentischen Protestbewegung war es nicht zuletzt zuzuschreiben, dass es dann zur Gründung des Arbeitskreises junger Kriminologen im Jahr 1969

³ Vgl. *Quensel, St., Steiner, J.*: Neue Wege kriminologischer Zusammenarbeit. Wochenendkolloquium auf dem Schauinsland (13.-14.06.64). MschrKrim 1965, 41-44.

kam⁴. Immerhin wird aus der Entwicklung der ersten Gründungsphase der kriminologischen Kolloquien deutlich, dass das Verhältnis zwischen Lehrstuhlinhabern und Assistenten, jedenfalls damals, keineswegs spannungsfrei war und es mitunter viel Geschick und Toleranz erforderte, die als delikat empfundene Kompetenzgrenze zu wahren, ohne die Fruchtbarkeit und Kontinuität des Gesprächs zu beeinträchtigen. Der Vergleich der zwei Berichte über das erste und das vierte Kolloquium⁵, jeweils vom Freiburger Universitätsinstitut auf dem Schauinsland ausgerichtet, lässt denn auch die zwischenzeitlichen Friktionen, Turbulenzen und Veränderungen erkennen. Mag ein derartiges Konfliktpotenzial inzwischen gegenstandslos geworden sein, nicht jedoch das Bedürfnis der Mitarbeiter nach einem gemeinsamen Gesprächsforum, was möglicherweise die Überlebenschancen der Veranstaltungsreihe bis heute zum 40. Kolloquium gerettet und gesichert sowie zur Erweiterung des Kreises der beteiligten Einrichtungen beigetragen hat. Der anfangs auf die drei kriminologischen Institute in Freiburg, Heidelberg und Tübingen beschränkte Gesprächskreis hat sich im Laufe der Entwicklung auf die kriminologischen Institutionen in Konstanz, Mannheim, Saarbrücken und Trier sowie auf die Schweizer Einrichtungen in Basel und Bern ausgedehnt sowie gelegentlich auch nach Erlangen, Göttingen, Greifswald, Mainz und Wiesbaden verschlagene Ehemalige miteinbezogen.

Obwohl es *Quensel* und *Steiner* in ihrem ersten Tagungsbericht⁶ noch für nötig erachteten, behutsam zu versichern, dass „die Teilnahme der Assistenten an derart informellen Kolloquien ... sämtlichen Beteiligten Gewinn zu bringen“ scheine und „die Anwesenheit statusmäßig wenig festgelegter Diskussionsteilnehmer ... Barrieren abzubauen“ vermöge, begannen sie ihren Tagungsbericht nicht etwa mit der Auflistung der teilnehmenden Assistenten, sondern der Lehrstuhlinhaber. Dabei ist es bis heute geblieben. Nicht, dass ich eine derartige Gliederung des Berichts für anstößig hielte, vielmehr erscheinen Strukturierung und Begründung charakteristisch für die damalige institutionelle Situation. Kennzeichnend hebt *Müller-Dietz*

⁴ Siehe *Wolff, J.*: Kriminologen-Symposion in Hannover. *M SchrKrim* 1969, 369-372; dazu im Rückblick *Quensel, St.*: Ein interdisziplinäres Unternehmen zwischen Theorie und Praxis. 25 Jahre südwestdeutsche kriminologische Kolloquien. *M SchrKrim* 73 (1990), 245-253 (247f.); ferner *Pongratz, L., Bittscheidt-Peters, D.*: Gespräch darüber, wie alles anfang und was es bewirkte. *KrimJ* 30 (1998), 7-14.

⁵ Dazu *Herren, R.*: Aktuelle Probleme der Strafvollzugswissenschaft. *M SchrKrim* 1969, 164ff.

⁶ *Quensel, St., Steiner, J.* (Fn.3).

mit seiner Zwischenbilanz über „Zwanzig Jahre Kolloquien der südwestdeutschen Institute“ hervor⁷, „dass es dann – trotz mancher Schwierigkeiten – ‚weiterging‘, die Kolloquien sich gleichsam zu einer ‚Institution‘ entwickelten, die viele heute nicht mehr missen möchten, hat seinen Grund auch und gerade in den Bemühungen der Mitarbeiter, die Organisation und Gestaltung der einzelnen Veranstaltungen zu übernehmen“.

II. Probleme und Themen der 40 Kolloquien

Da mein heutiger Rückblick nach den Intentionen der Veranstalter trotz des schönen Anlasses kein Fest- oder Jubiläumsvortrag ist, kann ich mich auf die Wiedergabe der mir wesentlich erscheinenden Strukturmerkmale und Inhalte, versehen mit einigen Randnotizen, beschränken. Die von *Heinz Müller-Dietz*⁸ bereits beim zwanzigjährigen Jubiläum nachgezeichneten und hervorgehobenen Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung sowie die von *Stephan Quensel* nach 25 Jahren vorgenommene Bilanzierung⁹ kann ich heute anhand der stattlichen Kolloquienreihe nur fortschreiben. Noch mehr als für *Müller-Dietz* gilt für mich: „Etwas Neues zu einem alten Thema kann nur sagen, wer eben am Alten Neues zu entdecken vermag“¹⁰. Und selbst hier bin ich mir bezüglich der Entdeckung von „Neuem“ nicht einmal sicher.

1. Schon im Tagungsbericht über das erste Wochenendkolloquium auf dem Schauinsland vom 13. bis 14. Juni 1964, überschrieben mit dem Titel „Neue Wege kriminologischer Zusammenarbeit“¹¹, formulierten die Bericht-ersteller in Anlehnung an die erwähnte Heidelberger Kriminologentagung programmatisch: „Das Ziel dieser Symposien ist eine Intensivierung der interdisziplinären Zusammenarbeit“. Ferner hielten sie wie erwähnt „als bemerkenswerte Momente“ die gleichberechtigte Teilnahme der Instituts-assistenten fest sowie die Ansätze zur Kooperation zwischen den Instituten als Bedingungen des äußeren Rahmens. Demgegenüber traten die Sach-

⁷ Mschr 1984, 200.

⁸ *Müller-Dietz, H.*: Zwanzig Jahre südwestdeutsche kriminologische Kolloquien. In: *Zwanzig Jahre südwestdeutsche kriminologische Kolloquien*, hrsg. v. H.-J. Albrecht u. U. Sieber. Freiburg 1984, 3ff.

⁹ *Quensel, St.*: Ein interdisziplinäres Unternehmen zwischen Theorie und Praxis – 25 Jahre südwestdeutsche kriminologische Kolloquien. *MschrKrim* 73 (1990), 245-253.

¹⁰ *Müller-Dietz* (Fn. 8), 3.

¹¹ S. Fn. 3.

themen, nämlich die aktuelle Bedeutung des Anlage-Umwelt-Problems in der Kriminologie und die modellhafte Entwicklung eines gemeinsamen Forschungsprogrammes, die als Diskussionsschwerpunkte gewählt waren, zurück. Offensichtlich erwies sich eine solche Agenda als ungeeignet oder zu ehrgeizig. Insbesondere waren die wissenschaftlichen Standpunkte, aber auch Interessen, die von Fachkollegen der beteiligten Disziplinen vertreten wurden, zu verschieden, um eine vielversprechende gemeinsame Plattform, geschweige ergiebige Problemlösungen zu finden. Entsprechendes galt für die angestrebte Koordination von Forschungsorganisation und Informationsaustausch, die mangels Bereitschaft in der Folgezeit nur teilweise verwirklicht wurden. Auch die Forderung nach einer möglichst einheitlichen kriminologischen Fachausbildung blieb zunächst folgenlos. Im Bemühen um Interdisziplinarität wurde allerdings der „Versuch eines gemeinsamen Gespräches“ zwischen Juristen, Psychiatern, Soziologen und Sozialpsychologen unternommen, obschon gelegentlich hart an der Grenze des Scheiterns manövrierend. Wiederholt schlugen die divergierenden Kompetenzansprüche durch. Immerhin erkannte man im Ausbau interdisziplinärer Teamarbeit kleiner Gruppen einen aussichtsreichen Weg für die kriminologische Forschung, zumindest innerhalb der einzelnen Institute. Demgegenüber haben sich die beabsichtigte institutsübergreifende regionale Verbundforschung sowie der geforderte Aufbau gemeinsamer Forschungsprojekte in Modell und Wirklichkeit mit langsam fortschreitender Intensität der Zusammenarbeit als zu kühn und anspruchsvoll erwiesen, obwohl multizentrische Studien etwa in der klinischen Medizin heute durchaus zum gängigen Forschungsinstrumentarium gehören. Selbst das institutsübergreifend von *Wolfgang Heinz* und dem MPI zwei Jahrzehnte später angestrebte gemeinsame Kohortenprojekt ließ sich nicht wie geplant realisieren, wozu damals meiner Erinnerung nach allerdings vor allem Datenschutzgesichtspunkte ursächlich waren. Erst neuere Opferbefragungen sowie das Projekt der neuen Rückfallstatistik haben Anlass geboten, multizentrische Untersuchungen zu ermöglichen¹².

2. Da die Inhalte und Entwicklungen der ersten zwanzig Kolloquien bereits wie erwähnt von *Heinz Müller-Dietz*¹³ und *Stephan Quensel*¹⁴ kom-

¹² Vgl. z. B. *Heinz, W.*: Die neue Rückfallstatistik. Legalbewährung junger Straftäter. ZJJ 2004, 1, 35-47.

¹³ Vgl. *Müller-Dietz* (Fn.8) sowie *ders.* Zwanzig Jahre Kolloquien der südwestdeutschen kriminologischen Institute. MschrKrim 67 (1984), 198-211.

¹⁴ Siehe Fn. 9.

mentiert worden sind und ich ihre Evaluationen auch aus heutiger Sicht noch für zutreffend halte, kann ich mich hier auf wenige zusammenfassende Bemerkungen beschränken.

In der Langzeitperspektive über vierzig Jahre hinweg haben nur wenige Großprojekte, obschon z. T. wiederholt, die Diskussionen in den verschiedenen Kolloquien bestimmt. Hervorzuheben sind hier das Tübinger Jungtäter-Projekt, das sich in den vier Jahrzehnten zu einer stattlichen Langzeitstudie der Entwicklungskriminologie entwickelt hat und deshalb wiederholt Gelegenheit bot, in den Kolloquien erörtert zu werden (so z. B. 1966, 1970, 1978 und 2003). Ferner verdienen die vom Freiburger Universitätsinstitut initiierten und durchgeführten Studien zum Strafvollzug und zur Strafvollzugsreform besondere Beachtung (1967), ebenso wie später die wirtschaftskriminologische Forschung (1980 u. 1984). Hinsichtlich des Heidelberger Instituts sind zunächst Projekte zur Bandenbildung und entsprechender sozialtherapeutischer Maßnahmen sowie später zum Delinquenzverlauf und zur Bewährungshilfeforschung zu betonen. Zur kriminologischen Arbeit in Konstanz erscheinen insbesondere die vergleichende Diversionsforschung einschl. der Analyse von Strafverfolgungsstrategien der Staatsanwaltschaft sowie die Untersuchungen zur Jugend- und Frauenkriminalität beachtlich, während die kriminologische Forschungsgruppe des MPI Freiburg wiederum hauptsächlich durch Problemanalysen zur Implementations-, Sanktions- und Behandlungsforschung sowie zur Kohortenstudie Beiträge geliefert hat. Die Kriminologen in Saarbrücken und Trier haben neben ihren Untersuchungen zur Therapie, ferner zur Analyse der Drogenproblematik sowie aufgrund feministischer Perspektiven zum neuen Verständnis der Frauenkriminalität beigetragen. Um die genannten Schwerpunktvorhaben rankt sich freilich eine Fülle von Einzelstudien, vor allem als Dissertationen. Insgesamt wurde in mehr als 200 Referaten darüber berichtet. Diese waren vorwiegend von aktuellen Fragestellungen geleitet, ohne jedoch zusätzliche Schwerpunkte zu bilden. Dies muss im Folgenden noch i. E. ausgeführt und belegt werden.

3. Insgesamt betrachtet wurden in den vierzig Kolloquien Werkstattberichte über mehr als fünfzig einzelne Sachthemen zur Diskussion gestellt. Diese verdichteten sich zu etwa zehn bis zwölf thematischen Clustern; als Rest blieb eine beachtliche Zahl an thematischen Singularitäten. Zu den Clustern oder Schwerpunktthemen, die z. T. mehrfach oder wiederholt erörtert wurden, zählten:

1. Langzeit- und Verlaufsstudien zur, modern gesprochen, Entwicklungskriminologie, namentlich die Tübinger Jungtäterstudie,
2. Sanktion, Behandlung, Therapie, Resozialisierung im Zusammenhang mit spezifischen Tätergruppen oder generell im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe,
3. Verbrechenskontrolle, Prävention, Verfolgungsstrategien von Staatsanwaltschaft und Polizei, Diversion und Informalisierung der Strafverfahren bis hin zu Videoüberwachung und Punitivität,
4. Geschlecht und Kriminalität, teilweise in feministischer Perspektive,
5. Viktimisierung und allgemeine Opferaspekte sowie Verbrechensfurcht,
6. Wirtschafts- und Umweltkriminalität,
7. Geldwäsche und organisiertes Verbrechen sowie Theorie organisierter Kriminalität,
8. Kriminalität, Dunkelfeld und Verbrechensindex, zwar explizit nur einmal, jedoch überwiegend in Verbindung mit Umwelt, Wirtschaft, Geldwäsche, organisierter Kriminalität, Jugend, Frauen, Sexualdelinquenz, Drogen und Hassverbrechen,
9. Jugendkriminalität, Bandenbildung und Aussiedler,
10. Theorieansätze zur Anlage- und Umweltproblematik, ferner unter feministischer Perspektive sowie zum Lebenslauf, zur Entwicklung und Karriere,
11. Ätiologische Ansätze in Verbindung mit psychischen Auffälligkeiten, Suchtproblemen, medialem Einfluss, Hassmotiven, Religion, Sozialisation von Jugend und Geschlechtern, Kulturkonflikt und Gewinnstreben,
12. Kontinuierliche Wahlfachgruppendifkussion seit 1971.

Als eine Art Dauerbrenner erwiesen sich insbes. Entwicklungskriminologie, Opferaspekte, Behandlung/Resozialisierung und wirtschaftskriminologische Fragen sowie die Erörterung der Wahlfachgruppe. Diese Problemfelder lieferten zugleich die Kriterien der Unterscheidung zu den vergleichbaren Symposien des AJK. Überwiegend spiegelten sich in den Kolloquien allgemeine kriminologische Diskussionen sowie aktuelle Tendenzen innerhalb der Disziplin wider. Inhaltlich deckten sie ein breites Spektrum der relevanten kriminologischen Thematik ab, obwohl keineswegs flächendeckend oder gar erschöpfend. Fragt man nach den Zeit überdauernden Merkmalen der Kolloquien, so findet man neben der Erörterung kriminolo-

gischer Grundfragen durchweg aktuelle Themen am kriminalpolitischen Puls der Zeit.

5. Die sog. Täterforschung, wie sie immer wieder, vorwiegend als veraltet, als Popanz, wenn nicht gar als „Feindbild“ im kritisch-kriminologischen Diskurs apostrophiert wird, blieb jedoch in den vierzig Kolloquien ebenso selten wie explizite Beiträge zur Theorieentwicklung, geschweige zur sog. grand theory. Historische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen sowie sozialstrukturelle und herrschaftssoziologische Ansätze wurden selten explizit erörtert und am ehesten implizit bei den vorgestellten Untersuchungen mitbehandelt. Überwiegend finden sich freilich Berichte zu empirischen Einzelstudien, jedoch ohne einem „Gemischtwarenladen“ zu entsprechen oder einem naiven Empirismus zu huldigen. Weder Theorielosigkeit noch ideologisch verengtes, geschlossenes Weltbild kennzeichnen die Berichte und Diskussionen der Kolloquien. Ferner ist kein verqueres, gestörtes Verhältnis zum Verbrechenopfer erkennbar geworden, wie dies nicht selten beim radikalen Flügel kritischer Kriminologie wahrzunehmen ist¹⁵. Wohltuend erscheint außerdem, dass selbst bei heiklen Themen Warnungen vor sog. Sündenfällen der Forschung oder Neigungen zu Denkverboten und zur political correctness fehlen. So wurde zwar der Feminismus in der Kriminologie wiederholt aufgegriffen und erörtert, ohne jedoch zum integrierenden Bestandteil zu werden oder gar Dominanz zu erlangen.

III. Zusammenfassung, Würdigung und Ausblick

Die eingangs im Werkstattbericht von *Quensel* und *Steiner* zum 1. kriminologischen Kolloquium skizzierte Idee, verbunden mit einer programmatischen Skizze, hat sich im Rückblick als wegweisend und damit zugleich als fruchtbar erwiesen. Im diesem Sinne sind auch die erwähnten, obschon unterschiedlichen Zwischenbilanzen von *Heinz Müller-Dietz* und *Stephan*

¹⁵ So vermögen *Cremer-Schäfer, H., Steinert, H.*: Straflust und Repression. Zur Kritik der populistischen Kriminologie. Münster 1998, 210ff., 220, in Fürsorge und Schutz für das Verbrechenopfer nur Populismus zu erblicken. Zur Entwicklung und Leistung kriminologischer Forschung in der Selbsteinschätzung kritischer Kriminologen *Cremer-Schäfer, H., Reinke, W.*: Integration und Ausschließung. Kriminalpolitik und Kriminalität in Zeiten gesellschaftlicher Transformation. In: *Integration und Ausschließung*, hrsg. v. Althoff, M. u.a. Baden-Baden 2001, 11ff. (13ff.). Kritisch zu diesem Band die Rezension des Niederländers *S. Miedema*, *KrimJ* 35 (2003), 147: „... deutsche Vorliebe für ‘Jargongewalt’ und ideologische Stellungnahmen“.

Quensel zu verstehen. Die Evaluation der südwestdeutschen Kolloquien hat nach 25 Jahren *Quensel* gar veranlasst, im Hinblick auf die Kontinuität und empirischen Erträge, trotz oder vielleicht auch wegen der Mängel, von einer „südwestdeutschen Schule“ der Kriminologie zu sprechen¹⁶. Eine Folge von 40 jährlichen Wochenend-Seminaren, wie man zunächst die Treffen bezeichnete, oder Workshops, wie wir heute sagen würden, ein Begriff, den man damals jedenfalls hierzulande noch nicht kannte, kündigt davon. Durchgängig hat man sich auf den Begriff „Kolloquium“ verständigt, wohl um den beabsichtigten Gesprächscharakter hervorzuheben. Insbesondere fiel die inspirierende Idee, wonach die Kriminologie als relativ junge, doch expansive Wissenschaft auf die aktive Mitarbeit ihrer jüngeren Mitglieder angewiesen sei, auf fruchtbaren Boden. Auf diese Weise sollten Rat und Kritik der externen Kollegenschaft oder der weiteren Community möglichst frühzeitig, also schon in den Phasen der Konzeptualisierung oder während des laufenden Forschungsprozesses, eingeholt werden, um sie für das eigene Vorhaben nützen zu können und zugleich alle an dem gemeinsamen Lernprozess teilhaben zu lassen. Dabei war man von der Annahme ausgegangen, dass der Sachverstand aufgrund der beschränkten Infrastruktur der einzelnen Institute nicht immer genügte, um anspruchsvolle Forschung zu gewährleisten. Die Workshops sollten daher aufgrund der Ausdehnung des Resonanzbodens als kritisches Diskussionsforum dienen. Dem war auch die Informalisierung der Gesprächsstruktur gewidmet, möglichst fern von vorgegebenen Hierarchien oder fachwissenschaftlichen Hegemonien und lediglich dem Gewicht und der Überzeugungskraft des Arguments verpflichtet. Daran lässt sich unschwer ablesen, dass sich hier Ideen, falls nicht gar Ideologien der 60er Jahre äußerten. Zwar erkenne ich die erzielten Fortschritte dieser Entwicklung im kriminologischen Bereich nicht, habe aber dazu aufgrund meiner eigenen Erfahrungen und wegen meines wissenschaftlichen Werdeganges in jener Zeit ein ambivalentes Verhältnis.

Wie nun sind im Rückblick auf die vergangenen 40 Jahre Soll und Haben verteilt? Manche der damals als neu postulierten Wege kriminologischer Zusammenarbeit erscheinen heute als ausgetretene Pfade und kaum noch provokativ. Dennoch sind sie wichtig geblieben. Ein regionales Forum der wissenschaftlichen Mitarbeiter als sogenanntes Wochenendseminar ist selbst für jene bedeutsam, die schon institutionell in eine relativ autarke Forschungsgruppe eingebunden und aufgrund der bereits bei ihnen

¹⁶ *Quensel* (Fn.9), S. 249ff.

verfügbaren „kritischen“ Masse anscheinend weniger als andere auf die Kritik von außen angewiesen sind. Denn auch hier bedarf es zur Vermeidung von gedanklicher Enge und Sterilität des prüfenden Blicks von außen und der Anstöße von Seiten der Forschergemeinschaft. Sie werden durch etwaige Fachbeiräte und Kuratorien keinesfalls entbehrlich, zumal nicht sämtliche Forschungseinrichtungen über solche Gremien verfügen. Ferner gelangt hier in den Kolloquien und Workshops fachlich und personell eine andere Dimension der Forschung, und d. h. vornehmlich deren Innenleben („criminology in the making“) zur Geltung, und zwar als Bottom-up-Dynamik, anders als dies – soweit überhaupt existent – bei top-down-Kontrolle evaluierender Beiratssitzungen im Allgemeinen der Fall ist.

Prüft man das inhaltliche Spektrum der in den 40 Jahren behandelten Themen, so wird trotz aller Vielfalt der Forschung mancher Beobachter sicherlich zündende Ideen und theoretisch wegweisende Impulse vermissen¹⁷. Aber solche sind auch sonst selten anzutreffen, so dass insgesamt daraus noch kein Negativsaldo folgt. Freilich, theoretische Grundsatzreferate blieben äußerst selten, und auch der Entwurf „kriminologischer“ Weltformeln zählte nicht zu den Stärken der Kolloquien. Entsprechendes gilt für modische Reizvokabeln wie Postmoderne, Exklusion, Gouvernamentalität und Straflust sowie Dekonstruktion und Delegitimierung, die, von einigen Ausnahmen und Versuchen abgesehen, nicht zum gängigen Sprachstil, genauer „Sprachspiel“, der südwestdeutschen Kolloquien gehörten. Ebenso blieb hier die mehr von Frustration als „Berührungsfurcht“ kündende Forderung danach, „den besonderen Interessengegenstand traditioneller Kriminologie und die in ihr herrschende Definitionsmacht der Juristen endlich“ auszuschließen¹⁸, unbekannt. Dies wäre ja auch einem „Eigentor“ gleichgekommen und hätte die ohnehin fragile Interdisziplinarität ernstlich in Frage gestellt. Der „radikale Konstruktivismus“ kritischer Kriminolo-

¹⁷ In diesem Sinne möchte ich die behutsame Kritik von *Müller-Dietz* u. *Quensel* sowie die wiederkehrenden Ermahnungen von *Heike Jung*, zuletzt in: Die postmoderne Kriminologie im Wechselspiel von Professionalität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. In: Kunz, K.-L. u.a. (Hrsg.): Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Bern u.a. 2003, 153-165 (154f., 161) deuten. Schärfer hingegen erscheinen die kritischen Einwände zur kriminologischen Theorieproblematik von *G. Smaus* und *K. Weis*, beide aus Saarbrücken. Die Kritik von *Weis* zum Theoriedefizit und naiven Empirismus, vorgelesen beim 12. Kolloquium, MSchrKrim 1976, 296, trifft teilweise zu, war jedoch schon damals nicht gerade neu und enthält auch keine überzeugenden Lösungsvorschläge.

¹⁸ *Pongratz, L., Bittscheidt-Peters* (Fn.4), 14.

gie¹⁹ fand hier bislang nur selten Anklang, geschweige eine Heimstatt, obwohl das Verhältnis zu ihm auch keineswegs als Feindschaft beschrieben werden kann. Eher lässt sich die Beziehung zu ihm als komplementär bis indifferent begreifen, falls nicht als eine Art Abwehrhaltung gegenüber etwaigen Avancen zu „feindlicher Übernahme“ in der Diskurshoheit. Im Rahmen der hiesigen Kolloquien lag und liegt der Schwerpunkt des Gesprächs durchweg auf der empirischen Forschung und deren Praxisorientierung sowie in der Vergewisserung darüber, was in diesem Rahmen so läuft und mit welchen Problemen man zu ringen hat. Manchem kritischen Beobachter mag dies als zuwenig und zu anspruchslos erscheinen. Er mag gar die Unabhängigkeit der Forschung durch die Untersuchung justiznaher Probleme und ihre etwaige Verteidigung des Status quo bedroht sehen. Immerhin findet sich zur klärenden Erörterung solcher Fragen eine beachtliche Kontinuität. Die relativ gleichbleibende, falls nicht gar steigende Teilnehmerzahl belegt, dass die Kolloquien unverändert als attraktive Gesprächsforen angenommen werden, um einander persönlich zu begegnen und ohne Scheuklappen und Ansprüche auf Diskurshoheit über eine Sache zu verhandeln, die man Kriminologie nennt.

Gleichwohl ist es schwierig, abzuschätzen, wie weit der Forschungsertrag von 40 Kolloquien und der in ihrem Rahmen präsentierten Arbeiten reicht, ferner, welchen Einfluss er auf die Gesamtentwicklung der deutschsprachigen Kriminologie bzw. Kriminalpolitik hat bzw. gehabt hat²⁰. Zu sehr ist hier mein Blick durch Befangenheit aufgrund meines vorangegangenen Tuns getrübt, um zu einem ausgewogenen, realitätsgerechten Urteil zu gelangen. Selbst das Alter schützt bekanntlich vor Torheit nicht. Auch wenn ich daher zögere, von einer südwestdeutschen Schule der Kriminologie zu sprechen, so meine ich doch, dass sich Entwicklung und Bilanz der Kolloquien, die sich mit den Erträgen der beteiligten Forschungsinstitutionen weitgehend überschneiden²¹, sehen lassen können. Sie haben beachtlich zum modernen Verständnis der strafrechtlichen Sozialkontrolle und der von ihr abhängigen Kriminalität sowie zur Selbstvergewisserung der

¹⁹ Dazu lehrreich *Scheerer, S.*: Vorsicht vor dem „radikalen Konstruktivismus“! In: Althoff, M., Löschper, G., Reinke, H., Smaus, G. (Hrsg.): *Integration und Ausschließung*. Baden-Baden 2001, 243-254.

²⁰ Siehe dazu insbes. *Quensel* (Fn. 9).

²¹ Siehe etwa *Albrecht, H.-J., Sieber, U.* (Hrsg.): *Dreißig Jahre südwestdeutsche Kolloquien*. Freiburg 1994.

Kriminologie beigetragen. Inzwischen scheint auch der Norddeutsche Kriminologische Gesprächskreis einer ähnlichen Programmatik zu folgen²².

Zwar wurde nach den Programmen und Werkstattberichten fast das gesamte kriminologisch relevante Spektrum der Gegenwart erörtert, gekennzeichnet durch die Theorienvielfalt und den Methodenpluralismus der Mainstream-Kriminologie. Erfolgreich hat man den Gefahren einer „selbstreferenziellen Welt“ südwestdeutscher Kriminologie ebenso wie der eines bloßen Zitierkartells widerstanden. Demgemäß wurden aktuelle Theorien und modische Vokabeln nur selten gebetsmühlenartig bemüht, oder, anders gewendet, hat man sich nur zögernd mit Vorbehalten auf das „Sprachspiel“ der wissenschaftlichen Konkurrenz eingelassen. Neben den bereits erwähnten Großprojekten haben sich auch die zahlreichen Kleinprojekte, vorwiegend als Dissertationen durchgeführt, als ergiebig behauptet. Gleichwohl lässt sich nicht verkennen, dass die Werkstattberichte zunehmend eine allzu friedliche Welt der Kriminologie widerspiegeln, vielleicht ein Indikator dafür, dass die Diskussionen nicht immer den ihnen zukommenden Raum gefunden hatten. *Heinz Müller-Dietz* und *Stephan Quensel* haben uns in ihren durchdringenden Zwischenbilanzen bereits vor langer Zeit auf dieses Defizit aufmerksam gemacht. Beide Chronisten haben schon mit aller Behutsamkeit auf das rückläufige „Brainstorming“, auf den Mangel an Grundsatzreferaten sowie auf das Fehlen metakriminologischer Gesichtspunkte, insbes. philosophisch-spekulativer Theorienhintergründe des relevanten Theoriefeldes der Reflexivität hingewiesen. Obwohl diese Beurteilung zutrifft, muss man freilich berücksichtigen, dass interdisziplinäre Theoriebildung noch immer erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Anlehnungen an *Bordieu*, *Foucault*, *Giddens* oder *Luhmann* reichen dafür nicht aus, geschweige, dass damit „eine weiterführende gemeinsame theoretische Basis“ erkennbar würde²³. Im Übrigen muss ich gestehen, dass ich auch nach Durchsicht und Lektüre des von *Karl-Ludwig Kunz* betreuten Kolloquiumsbandes über „Soziale Reflexivität“²⁴ trotz einiger kluger Beiträge nicht schlauer geworden bin. Für *Hans-Jörg Albrecht* blieb als nüchternes Fazit, dass „sichere inhaltliche Bezugspunkte (qualitativer

²² Vgl. *Ohlemacher, Th., Lange, T., Krüger, A.*: Tagung des Norddeutschen Kriminologischen Gesprächskreises vom 23. bis 25. Mai 2002 in Lüdersburg (bei Lauenburg), *MSchrKrim* 85 (2002), 439-444.

²³ Wie offenbar *Kunz* (Fn. 17), 7, erhofft.

²⁴ Vgl. *Kunz, K.-L. u.a.* (Hrsg.): *Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne*, Bern u.a. 2003.

oder quantitativer) Forschung nicht fixiert worden sind“. Auch sei „undeutlich geblieben, was Postmoderne ist und was Postmoderne an Besonderem für die Kriminologie mit sich bringt“²⁵. Ähnlich nüchtern und bescheiden liest sich der Bericht über die Wiener Frühjahrstagung 2003 der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie. Obwohl „der Kongress ... ganz im Zeichen der Selbstreflexion einer Kriminologie“ gestanden hatte, „die mit ihrem Anspruch auf kritische Betrachtung kriminologischer Phänomene nun sich selbst auf den Prüfstand zu stellen hatte“, räumte die Berichterstatterin abschließend ein, dass trotz der mehr als 30 Beiträge „die Frage der Standortbestimmung der Kriminologie etwas zu kurz gekommen“ sei, anscheinend im Hinblick auf die attraktivere Erörterung von „Gefahren in der Sicherheitsgesellschaft“, wobei wiederum „das eigene Zutun dieser Entwicklung kritisch zu reflektieren“ offenbar schwergefallen wäre. Fast überflüssig hinzuzufügen, dass, um der Aufsplitterung der Kriminologie in viele Teildisziplinen zu wehren, der in seinem Einführungsvortrag von *Hassemer* erhobene Mahnruf nach „Rückkehr in eine gesamte Strafrechtswissenschaft“ in einem Setting, das Kriminologie als „Ausschließungswissenschaft“ (*Steinert*) abwertet, auf taube Ohren stoßen musste²⁶. Immerhin stimmt versöhnlich, falls nicht gar erhellend, dass auch bei jenen, die sich der Selbstreflexion verschworen haben, genauer betrachtet, auch „nur mit Wasser gekocht wird“, und der gedankliche Höhenflug nur wenig kriminologischen Zugewinn erkennen lässt, der über die sog. *Heisenbergsche* Ungenauigkeitsrelation hinausgelangt wäre. Freilich ist einzuräumen, dass der Wegweiser nicht auch dorthin gehen muss, wohin er zeigt. Außerdem kann man sich über sein Tun als Kriminologe und über seine Rolle Rechenschaft geben, ohne „Postmoderne“, „Reflexivität“, „Exklusion“ und „Straflust“ als Monstranzen vor sich herzutragen. Dem steht nicht entgegen, dass die Forderung postmoderner Philosophen, sich mit den Erkenntnisvoraussetzungen auseinanderzusetzen und die darin verborgenen Macht- und Herrschaftsmechanismen aufzudecken, auch für die Kriminologie von fundamentaler Bedeutung ist. Überdies wird man „dem wenig diskreten Charme einer Kriminologie ohne Täter, Opfer, kriminelle Handlungen, ohne Fragen nach dem Warum und nach der Motivation, ohne Vorstellung einer objektiven Realität und den Methoden zur Annäherung an

²⁵ *Albrecht, H.-J.*: Zusammenfassung und Resümee. In: Kunz (Fn. 23), 213-229 (225).

²⁶ Dazu *Klimke, D.*: Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung. Über das Verhältnis der Wissenschaft zur Wissenschaft und ihren Verwaltungen. Bericht. *KrimJ* 35 (2003), 141-144.

deren Erkenntnis²⁷, kaum weiterführende Einsichten abgewinnen können. Konkurrierende Kolloquien wie jene der vom AJK initiierten, meist einem Leitthema verpflichtet, mögen theoretischer oder gar theorielastig sein, wie z. B. im Herbst 2003 bezüglich der „Straflust“. Aber selbst hier erscheint den Berichterstatterinnen als bemerkenswert, dass viele kamen, „die nicht dem engeren Kreis des AJK zuzuordnen sind, was eine erfrischende Vielfalt zur Folge hatte, unter anderem waren diesmal viele Empiriker zugegen, die recht interessante Befunde einbrachten“²⁸. Und auf diese „erfrischende Vielfalt“ und deren Pflege muss es uns ankommen. Deshalb erscheinen mir die von *Quensel* beobachteten Entwicklungsprozesse der Südwestdeutschen Kolloquien besonders bedenkenswert, wonach forensisch-psychiatrische, aber auch soziologische Fragestellungen allmählich undeutlicher geworden sind, obschon Psychologen die Lücken weitgehend gefüllt haben und außerdem die juristisch-straftrechtliche Grundtendenz an Bedeutung gewonnen hat. Dies kann neben dem vollständigen Ausfall der einst dominierenden Psychiater natürlich auch an der seit den 80er Jahren gewachsenen Sanktions- und Implementationsforschung liegen, mittelbar durch den labeling oder social reaction approach bewirkt. Hingegen sehe ich den gelegentlich als Manko gerügten mangelnden Einfluss „engagierter“ Kriminologie auf die Kriminalpolitik als nicht so gravierend an, da Untersuchungen zur Diversion, zum Rückfall, zur Sozialtherapie, zum Strafverfahren und zur Korruption eher für einen positiven Saldo sprechen. Dies gilt auch aufgrund des Vergleichs mit konkurrierenden Gesprächskreisen. Schließlich darf man als Pluspunkt auf die kontinuierliche Erörterung von Lehre und Ausbildung in der Kriminologie, in Wahlfachgruppen und modernen strafrechtlichen Schwerpunktbereichen hinweisen. Das Gespräch darüber dient der Selbstvergewisserung der Kriminologen im Lehr- und Ausbildungsbetrieb und bildet insofern zugleich ein Stück „Reflexivität“. Im Unterschied zu Berichten aus dem Bereich kritischer Kriminologie sind jedoch hier mangelnde Bereitschaft der Studierenden zur Rezeption kriminologi-

²⁷ *Scheerer* (Fn. 19), 252.

²⁸ Vgl. *Thane, K., Weilbach, K.*: AJK-Symposion: Die neue „Straflust“, 11.-13.9.2003 in Hamburg-Rissen. *KrimJ* 36 (2004), 42-47 (47). Erhellend auch der von *Klimke* (Fn. 26), 141, zitierte Hinweis von *S. Karstedt*, wonach in Großbritannien im Gegensatz zu Deutschland keinerlei Berührungängste beständen, im Auftrage staatlicher Einrichtungen anwendungsnahe Forschung zu betreiben und keine Vereinnahmung der Kriminologie als Hilfswissenschaft der Jurisprudenz zu besorgen sei.

scher Wissensbestände nicht bekannt geworden²⁹, selbst wenn insgesamt die Lernmotivation der Studenten nicht sehr ausgeprägt war. Dieser Sachverhalt ist sicher nicht bloß der Naivität oder einfachen Persönlichkeitsstruktur von Juristen geschuldet.

Im Rückblick auf die Entwicklung der Kolloquien in den vergangenen 40 Jahren kann man daher feststellen, dass sich das interdisziplinäre Konzept in der Kriminologie durchgesetzt und entscheidend dazu beigetragen hat, dass sich die Kriminologie als eigenständige Wissenschaft etablieren konnte. Die Perspektive des sozialen Konstruktivismus hat auch hier Einzug gehalten. Insgesamt ist von der als traditionell und mitunter geradezu als „Feindbild“ apostrophierten sogenannten Täterkriminologie nicht viel übrig geblieben; allerdings gibt es hier auch keine „Berührungsfurcht“. Offenbar dient der polemische Gegensatz den Kritikern vor allem dazu, die eigene Position im Sinne eines „Jedenfalls so nicht!“ zu festigen. Zwar hat die in den Kolloquien erörterte Thematik nicht das Gesamtspektrum der Kriminologie erschöpfend abgedeckt, jedoch die – subjektiv betrachtet – brennenden Fragen erörtert und insofern das Spiegelbild eines erheblichen Teils empirisch-kriminologischer Forschung im Bundesgebiet geliefert. Die Rezeption sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse erschien in der ersten Hälfte der 60er Jahre noch weitgehend als ein Desiderat, ist heute hingegen zum festen Bestandteil geworden. Dem steht nicht entgegen, dass noch immer oder gar erneut sozialwissenschaftlicher Nachholbedarf besteht und die Theoriediskussion in den Kolloquien weniger deutlich ausgeprägt war und ist, als dies für vergleichbare Symposien des AJK zutrifft. Gleichwohl zählen Informalität, Offenheit, Aufnahmebereitschaft und Fluktuation der Teilnehmer zu den Pluspunkten und sorgen dadurch nicht nur für Bewegung, sondern auch für Innovation. Damit wird zugleich gewährleistet, dass weder Anlass noch Gefahr bestehen, sich zufrieden mit dem Status quo der kriminologischen Diskurse abzufinden und sich selbstgenügsam zurückzulehnen. Denn, wie nicht zu verkennen ist, sind inzwischen auch außerhalb der Theoriedebatte schmerzliche Lücken bewusst geworden, die sich kaum schließen lassen. Ferner stoßen Entwicklung und heutige Situation der Kriminologie nicht überall auf Zustimmung³⁰. Jedoch besteht deshalb noch

²⁹ Vgl. Dessecker, A., Jehle, J.-M.: Das Fach Kriminologie und die strafrechtsbezogenen Schwerpunktgebiete in der Juristenausbildung. MSchrKrim 86 (2003), 433-442; ferner Cornel, H.: Transfer kriminologischer Erkenntnisse im Spannungsverhältnis von Alltagsmythen, Wissenschaft und Kriminalpolitik. KrimJ 36 (2004), 11-24 (18).

³⁰ Siehe etwa W. Hassemer, zit.n. Klimke (Fn. 26), 141.

kein Anlass, darin Krisensymptome zu vermuten. Auch ist die Kritik eher dazu angetan, den Mainstream in der Kriminologie, der auch in der Langzeitentwicklung dieser Kolloquien zum Ausdruck gelangt, zu stärken, als ihn der Erosion, der Konversion oder gar dem Verfall preiszugeben. Solange Selbstgefälligkeit, Verkrustung und Versteinerung vermieden, Sensibilität, pluralistische Offenheit und Bottom-up-Dynamik sowie die informelle Struktur und ein lebendiges Streitgespräch gewährleistet werden, braucht man sich um die Zukunft der Kolloquien und zugleich der Kriminologie nicht zu sorgen.

Kriminologische Forschung an der Universität Bern

ANDREAS EICKER, MARTINO MONA, CLAUDIO ZINSLI

Zur Entstehung der Kriminologie in Lehre und Forschung an der Universität Bern¹

An der Universität Bern wurde ein selbstständiger Lehrstuhl für Strafrecht 1886 errichtet. Von Beginn an waren hier Kriminalrecht und Hilfswissenschaft mit eingeschlossen. Annäherungen an die Kriminologie fanden an der Berner Hochschule seit Ende des 19. Jahrhunderts in erster Linie in Form von Vorlesungen über Gefängniskunde und Kriminalpolitik statt. So las im Wintersemester 1891/1892 der Lehrstuhlinhaber Xaver Gretener über „Elemente der Gefängniskunde“ und der Verfasser der Vorentwürfe eines Schweizerischen Strafgesetzbuches Carl Stooss über „Kriminalpolitische Tagesfragen“.

Auf Gesuch von Professor Wolfgang Mittermaier wurde im Jahre 1901 das „Kriminalistische Seminar“ gegründet. Terminologisch korrekt hätte es aber wohl „kriminalrechtliches“ heissen sollen. Mittermaier hielt unter anderem eine Vorlesung über „Kriminalpolitik und Gefängniswesen“ für Hörer aller Fakultäten. Nach dem Ruf Mittermaiers im Jahre 1903 nach Gießen beschränkten sich die Tätigkeiten am Lehrstuhl auf die Dogmatik im Straf- und Strafprozessrecht.

¹ Auf der Grundlage von: H. Schultz, K.-L. Kunz (1994) Kriminologie in Lehre und Forschung an der Universität Bern, in: Müller-Dietz, H. (Hrsg.) Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Band 70, Freiburg i. Br., S. 183-189.

Einen eigentlichen Neubeginn markieren die Vorlesungen, die der Liszt-Schüler und Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements² Ernst Delaquis als Honorarprofessor³ von Sommersemester 1920 bis zu seinem Wegzug 1928 nach Hamburg über Gefängniskunde und kriminalpolitische Themen hielt. Hinzu kam nun vermehrt auch die Kriminalistik als Lehre der Erscheinung und der praktischen Untersuchungsmethoden des Verbrechens.

Die Vorlesung über Kriminalistik und Gefängniskunde wurde ab Wintersemester 1931/1932 vom späteren Bundesanwalt Werner Lüthi übernommen. Lüthi hielt diese Vorlesung bis zu seinem Tod 1955, wobei Delaquis die Vorlesung in den Jahren 1939, 1941 und 1943 jeweils im Sommersemester und dann als Ordinarius von Wintersemester bis zur Emeritierung 1949 hielt.

Eine Trennung zwischen der Kriminalistik als Wissenschaft der Ermittlung und des Beweises von Tatsachen und der Kriminologie im eigentlichen Sinne erfolgte 1951/1952, als Professor Hans Schultz begann, regelmässig Vorlesung über Kriminologie anzubieten, und parallel dazu ab Wintersemester 1952 die Vorlesung über „Praktische Kriminalistik“ dem jeweiligen Kommandanten der Berner Kantonspolizei übertragen wurde. Daneben las Max Waiblinger, Ordinarius für Straf- und Strafprozessrecht, im Wintersemester 1951/1952 über Einvernahmetechnik und Aussagenpsychologie, während Professor Richard Herbertz an der philosophisch-historischen Fakultät mehrmals Vorlesungen über Kriminalpsychologie hielt.

Hans Schultz nahm zudem die Vorlesung über Gefängniskunde mit Besuchen von Hafträumen und Strafanstalten wieder auf. Auch in den Übungen zur Vorlesung über Kriminologie suchte Schultz den direkteren Kontakt und setzte auf die Forschungsarbeit im Feld. So waren die Übungen als eigentliche forensische Klinik konzipiert, in der im Strafvollzug stehende Verurteilte, deren Einverständnis eingeholt worden war, den Studenten vorgestellt wurden. Dadurch konnte einer „Entmenschlichung“ der Kriminologie entgegengewirkt und eine lebendige Kriminologie gefördert werden.

² In dieser Funktion nicht unumstritten, da er massgeblich an der schweizerischen Anti-Überfremdungspolitik in der Zwischenkriegszeit beteiligt war; siehe B. Studer (2001) *Citizenship as Contingent National Belonging: Married Women and Foreigners in Twentieth-Century Switzerland*, in: *Gender & History* 13 (3), S. 622-654.

³ Nota bene für internationales Strafrecht, Gefängniskunde und Kirchenrecht.

Neben den Vorlesungen gelang es Hans Schultz vor allem, auch mit der Herausgabe der Reihe „Berner kriminologische Untersuchungen“ von 1962 bis 1979 die Kriminologieforschung an der Universität Bern zu festigen. Die Reihe bot „Gelegenheit zur Veröffentlichung der für die Anwendung und Fortbildung des schweizerischen Strafrechts notwendigen Untersuchungen der tatsächlichen Erscheinungsweise der Kriminalität in der Schweiz“.

Die Kontinuität der Kriminologie in der Lehre wurde dadurch garantiert, dass sich seit 1966 Professor Hans Walder an den Vorlesungen beteiligte und diese nach der Emeritierung von Hans Schultz im Sommer 1977 selber hielt. Als Lehrauftrag weitergeführt wurde ab 1980 auch die traditionelle Vorlesung zur Gefängniskunde, allerdings erweitert auf das allgemeine Sanktionenrecht (Prof. Andrea Baechtold). Vermehrt wurden auch Disziplinen übergreifende Veranstaltungen in Kriminologie angeboten. So hielt Walder im Sommersemester ein Seminar über „Verbrechen und Gesellschaft“ gemeinsam mit dem Ordinarius für Ökonometrie Karl Brunner. Im Übrigen beschäftigte sich auch das neu gegründete Institut für Soziologie ab Mitte der 60er Jahre sporadisch mit kriminologischen Fragestellungen, dies vorerst im Rahmen der Vorlesungen von Privatdozent Paul Trappe zur Rechtssoziologie. In jüngerer Zeit ergab sich eine Zusammenarbeit vor allem mit der Professur für Sozial- und Rechtspsychologie: Eine erste interdisziplinäre Veranstaltung erfolgte im Sommersemester 1998 durch das von Professor Margit Oswald und Karl-Ludwig Kunz gemeinsam durchgeführte Seminar über „Strafziele und Strafzielbegründungen“ und zuletzt im Wintersemester 2003/2004 in einem gemeinsamen Seminar zum Thema „Schuld“.

Nach der Emeritierung der Professoren Schultz und Walder und der Neubesetzung der Lehrstühle mit den Professoren Gunther Arzt, Guido Jenny und Karl-Ludwig Kunz wurden ab 1984 neue Akzente gesetzt, wobei die Kriminologie ihre Position festigen konnte. Im gleichen Jahr wurde das Kriminalistische Seminar im Institut für Strafrecht und Kriminologie umbenannt. Das Angebot an Lehrveranstaltungen zur Kriminologie im engeren Sinne besteht seither aus alljährlichen Vorlesungen von Professor Karl-Ludwig Kunz sowohl zu den allgemeinen Grundlagen der Kriminologie als auch zu ausgewählten Verbrechenserscheinungen und regelmässig durchgeführten Forschungsseminaren zu kriminologischen Themen. Ergänzend dazu werden in unregelmässiger Folge Veranstaltungen über Viktimologie, Drogendelinquenz und Jugendstrafrecht angeboten. Einen eigenständigen

Stellenwert hat am Institut nunmehr auch der Straf- und Massnahmenvollzug mit regelmässigen Vorlesungen von Professor Andrea Baechtold. Die praktische Kriminalistik wird weiterhin traditionsgemäss vom Kommandanten der Berner Kantonspolizei gelesen (Kurt Niederhauser). Ebenfalls konsolidierter Teil des Curriculums sind die forensische Psychiatrie und Psychologie sowie die Rechtsmedizin.

Prägend für die kriminologische Forschung an der Universität Bern war in jüngerer Zeit zweifellos die Revision des schweizerischen Strafgesetzbuches. Erste Gesetzesentwürfe zum Allgemeinen Teil des StGB hierzu stammten von Professor Hans Schultz.⁴ Der Expertenkommission, die einen Entwurf mit Begründungen erarbeitet hat, gehörten neben Hans Schultz auch Andrea Baechtold, Guido Jenny und Karl-Ludwig Kunz an. Am Institut für Strafrecht und Kriminologie wurden im Rahmen der Reformbemühungen mehrere empirische Forschungsprojekte durchgeführt. Im Zentrum stand vor allem ein neues Sanktionenrecht: Analysiert wurden z.B. die Ersetzungsmöglichkeiten der Freiheitsstrafen durch nichtpunitiven Reaktionen;⁵ zudem wurden Erhebungen über die tatsächliche Anwendung und Wirkung kurzer Freiheitsstrafen⁶ und über die probeweise Einführung der Gemeinnützigen Arbeit im Kanton Bern durchgeführt.⁷ Weitere Forschungsschwerpunkte in der Kriminologie, die gleichsam historisch gewachsen sind, bilden die Untersuchung des kriminologischen Selbstverständnisses, der Theoriebildung, der wissenschaftstheoretischen Grundlegung und der Methodik.⁸ Die Forschungsschwerpunkte der vergangenen zehn Jahren werden im folgenden Kapitel vertieft behandelt.

⁴ H. Schultz (1987) Bericht und Vorentwurf zur Revision des Allgemein Teils und des Dritten Buches „Einführung und Anwendung“ des Gesetzes des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Bern.

⁵ Dazu K.-L. Kunz (1989) Die Zukunft der Freiheitsstrafe. Kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven (Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Bd. 2), Bern

⁶ Dazu G. Hüsler, J. Locher (1991) Kurze Freiheitsstrafen und Alternativen. Analyse der Sanktionspraxis und Rückfall-Vergleichsuntersuchung (Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Bd. 3), Bern

⁷ Dazu K.-L. Kunz, T. von Witzleben (1996) Gemeinnützige Arbeit – Modellversuch im Kanton Bern. Auswertungsbericht (Schweizerische Kriminologische Untersuchungen, Bd. 8), Bern

⁸ Zuletzt K.-L. Kunz, C. Besozzi (2003) (Hg.) Soziale Reflexivität und qualitative Methodik - Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne, Bern.

Primäres Publikationsorgan der Kriminologieforschung an der Universität Bern ist die seit 1987 neu herausgegebene Reihe „Schweizerische kriminologische Untersuchungen“, die nach mehrjähriger Unterbrechung die Schriftenreihe „Berner kriminologischen Untersuchungen“ unter neuem Titel weiterführt. Bis dato sind in dieser neuen Reihe, deren Anliegen es ist, „durch Verbreitung empirischen Wissens über Kriminalitätserscheinungen, über Merkmale von Täterpersönlichkeiten sowie über Verlauf und Effizienz der Kriminalitätskontrolle zu erfahrungswissenschaftlich fundierten Anwendungen und Fortbildung des Strafrechts in der Schweiz beizutragen“, 14 Bände erschienen. Dem gewachsenen Bedarf an Weiterbildung durch gestiegene Anforderungen an die professionelle Kompetenz der Akteure des Kriminaljustizsystems kam man 1997 durch die Schaffung eines interdisziplinären Nachdiplomstudiums in Kriminologie entgegen, in dem man auf das inzwischen Fakultäten übergreifend auf hohem Niveau breit gefächerte Lehr- und Forschungspotential an der Universität Bern in verschiedenen Gebieten der Kriminalwissenschaften zurückgreifen kann. Das Nachdiplomstudium in Kriminologie wurde durch den Lehrgang in Kriminologie ersetzt, welcher im Rahmen der 2004 neu gegründeten School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law (SCIP)⁹ angeboten wird.

1998 erfolgte im Zusammenhang mit Bemühungen zur Koordinierung von Forschung und Lehre in den Kriminalwissenschaften die Gründung des Berner Forums für Kriminalwissenschaften (BFK)¹⁰ durch Personen aus dem Berner Lehrkörper der Fachbereiche Rechtswissenschaft, Medizin, Psychologie und Theologie. Das Forum tritt regelmässig mit verschiedenen Aktivitäten an die Öffentlichkeit.

In jüngster Zeit wurde auch die internationale Zusammenarbeit des Instituts im Bereich der Kriminologie intensiviert, so vor allem seit 1996 im Rahmen der Groupe Européen de la Recherche sur les Normativités (GERN). Im Rahmen dieses europäischen Forschungsverbundes wurde in Zusammenarbeit mit Forschern der Universität Genf und des Bundesamtes für Statistik ein Rapport National im Rahmen des Projektes ‚Crime et Justice en Europe‘ erstellt.¹¹ 1997 ging der Lehrstuhl eine weitere vielversprechende wissenschaftliche Kooperation mit dem International Institute

⁹ <http://www.scip.unibe.ch/>

¹⁰ <http://www.bfk.unibe.ch/>

¹¹ Publiziert in: Ph. Robert, L. Van Oustrive (1999) (Hrsg.) Crime et Justice en Europe depuis 1990 - État des recherches, évaluation et recommandations, Paris.

for the sociology of law (IISL), Antigua Universidad Oñati (Spanien) ein. Ebenfalls seit 1997 bestehen enge wissenschaftliche Kontakte zur University of British Columbia in Vancouver, insbesondere zum International Centre for the Reform of Criminal Law and Criminal Policy, sowie zur School of Criminology der Simon Fraser University in Burnaby (Kanada). Mit der University of British Columbia besteht ein bilaterales Austauschprogramm für Studierende und Dozierende. Eine weitere fruchtbare Zusammenarbeit konnte mit der Universität Kansai in Osaka (Japan), mit dem Nationalen Institut für Kriminalprävention der Volksrepublik China und der China University of Political Science and Law in Beijing begründet werden.

Forschungsschwerpunkte seit 1995

Die seit 1995 am Institut für Strafrecht und Kriminologie¹² betriebenen Forschungsschwerpunkte sollen im Folgenden in einer groben Unterteilung nach ihrem Kerngebiet vorgestellt werden: Ausgehend von dem Schwerpunkt Kriminalpolitik, behandelt unter dem Oberbegriff der Inneren Sicherheit, werden spezifische Forschungsgebiete im Bereich Sanktionenrecht und Alternativen, Opferhilfe sowie Strafvollzug und Umgang mit gefährlichen Straftätern präsentiert. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Forschungstätigkeit im Bereich des Kernstrafrechts, insbesondere der Organisierten Kriminalität. Ein neueres, sozialwissenschaftlich ausgerichtetes Forschungsgebiet wurde in den letzten Jahren im Bereich der Methodenforschung erschlossen.

Die Kriminalpolitik der „Inneren Sicherheit“

Ein zentrales Anliegen im Berichtszeitraum war (und bleibt) die wissenschaftliche Betrachtung des politischen Diskurses über die öffentliche Sicherheit und deren Verbesserung. Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgte primär in Form einer theoretischen Reflexion, etwa indem die kriminalitätsbezogene Verunsicherung in Bezug gesetzt wurde zum gesellschaftlichen Strukturwandel der letzten Jahre, der Verluste an Existenzperspektiven und sozialem Zusammenhalt mit sich brachte.

¹² Wegen der kriminologischen Ausrichtung des Kolloquiums beschränkt sich diese Zusammenstellung auf die Forschungstätigkeit des Lehrstuhls von Karl-Ludwig Kunz sowie von Andrea Baechtold.

Im Sommersemester 1996 fand im Rahmen des Collegium Generale der Universität Bern eine Vorlesungsreihe über „Innere Sicherheit und Lebensängste“ statt, die von Karl-Ludwig Kunz gemeinsam mit Professor Rupert Moser geplant, organisiert und durchgeführt wurde. Der schriftliche Ertrag dieser Veranstaltung wurde 1997 veröffentlicht.¹³

Das Thema „Innere Sicherheit“ bildete fortan einen wichtigen Gegenstand der Forschungstätigkeit. Im Herbst 1996 hielt Karl-Ludwig Kunz auf Einladung der juristischen Fakultät der Universität Wien und der österreichischen Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie in Wien einen Vortrag zu diesem Thema. „Die innere Sicherheit und ihre Bewältigung durch die Kriminalwissenschaften“ war sodann der Titel eines im Mai 1998 auf Einladung der Kriminologischen Forschungsstelle der Universität Köln gehaltenen Referats von Karl-Ludwig Kunz. Im Oktober desselben Jahres nahm Karl-Ludwig Kunz auf Einladung des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung an der 6. Bielefelder Konferenz „Gewaltkriminalität zwischen Mythos und Realität“ teil und hielt in der Plenumsveranstaltung einen Vortrag über „Kriminalpolitik in einer sich wandelnden Gesellschaft“. Ebenfalls im Oktober 1998 hielt Karl-Ludwig Kunz auf der Jahrestagung der Schweizerischen Sektion der Internationalen Vereinigung für Rechtsphilosophie in Basel einen Vortrag über „Liberalismus und Kommunitarismus in Strafrecht und Kriminalpolitik“. Die Beiträge fanden Eingang in das im Jahr 2000 erschienene Buch „Bürgerfreiheit und Sicherheit. Perspektiven von Strafrechtstheorie und Kriminalpolitik“ von Karl-Ludwig Kunz, in welchem der Autor den von ihm beschrittenen Weg durch den „Dschungel der Unübersichtlichkeit strafrechtstheoretischer und kriminalpolitischer Vorstellungen“¹⁴ nachzeichnet.

Ein andersartiger, origineller Ansatz der Forschung im Themenkomplex Kriminalpolitik wurde mit der Untersuchung der Darstellung und Inszenierung von Kriminalität in Comics verfolgt. Mit Roger Sidler, einem in objektiver Hermeneutik geschulten Historiker, begann Karl-Ludwig Kunz im Jahr 1996 ein Forschungsprojekt über Kriminalpolitik in Entenhausen. Ausgehend von der Annahme, dass die Mickymaus-Comics eine verschlüsselte Botschaft über Kriminalität vermitteln, die uns Einblick in das gesell-

¹³ Innere Sicherheit und Lebensängste. Vortragsreihe des Collegium Generale der Universität Bern. Hrsg.: Karl-Ludwig Kunz und Rupert Moser. Berner Universitätschriften Band 42, Bern 1997.

¹⁴ Vorwort Karl-Ludwig Kunz in: Bürgerfreiheit und Sicherheit. Perspektiven von Strafrechtstheorie und Kriminalpolitik, Bern 2000.

schaftliche Verständnis dieses Phänomens im Wandel der Zeit geben kann, wurde durch Inhaltsanalyse verschiedener weit auseinander liegender Jahrgänge von Micky Mausheften die comichaft Darstellung von Kriminalität und gesellschaftlichen Reaktionen auf diese im Wandel der Zeit analysiert. Die Arbeit wurde 1998 abgeschlossen und erschien 1999 in Buchform.¹⁵

*Sanktionenrecht und Alternativen: Freiheitsstrafe,
Gemeinnützige Arbeit, Mediation, Opferhilfe*

Im Bereich Sanktionenrecht, insbesondere betreffend Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen, fand die Gemeinnützige Arbeit vertiefte Betrachtung. Karl-Ludwig Kunz wurde die wissenschaftliche Begleitforschung zum Modellversuch „Einführung der Gemeinnützigen Arbeit im Kanton Bern“ übertragen. Diese fand im Jahr 1996 mit der Veröffentlichung des entsprechenden Abschlussberichts von Karl-Ludwig Kunz und Thomazine von Witzleben ihren Abschluss.¹⁶ Die positive Bilanz fand in den Medien starke Beachtung. Auf die von den Verfassern in der Auswertung des Modellversuchs erarbeiteten Vorschläge hin erweiterte der Bund in der Folge durch Ergänzung der einschlägigen Verordnung den Anwendungsbereich der Gemeinnützigen Arbeit. Es konnte als Zeichen der Anerkennung dieser Arbeit gelten, dass die Ergebnisse unserer Forschung damit in der Politik Berücksichtigung fanden. Als Ausdruck der Wertschätzung dieser Arbeit durch das Bundesamt für Justiz mag auch gelten, dass die Mitverfasserin des Berichtes, Thomazine von Witzleben, zum Mitglied der Kommission des Bundes über Modellversuche im Strafvollzug ernannt wurde.

Im Jahr 1997 wurde Karl-Ludwig Kunz sodann vom Europarat als eines von zwei wissenschaftlichen Mitgliedern eines im übrigen mit Regierungsvertretern besetzten neuen „Committee of experts on the implementation of the European rules on community sanctions and measures“ (PC-ER) berufen. Die Expertentätigkeit wurde bis 1999 fortgesetzt.

Im Mai 1997 bezog Karl-Ludwig Kunz zusammen mit anderen Mitgliedern der ehemaligen Eidgenössischen Expertenkommission zur Revision

¹⁵ Karl-Ludwig Kunz / Roger Sidler: Kriminalpolitik in Entenhausen. Vom Umgang mit Kriminalität bei Micky Maus & Co., Basel 1999.

¹⁶ Karl-Ludwig Kunz / Thomazine von Witzleben: Gemeinnützige Arbeit - Modellversuch im Kanton Bern. Auswertungsbericht, Schweizerische Kriminologische Untersuchungen Band 8, Bern 1996.

des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafrechts Stellung zu dem internen Botschaftsentwurf des EJPD für einen neuen Allgemeinen Teil des Schweizerischen Strafrechts. Die eher kritische Stellungnahme zu Teilen der vorgesehenen Sanktionsregelungen mit Gegenvorschlägen führte dazu, dass die vorliegende Fassung des Botschaftsentwurfs zurückgestellt und neu überdacht wurde. Im selben Jahr erfolgte eine Publikation von Karl-Ludwig Kunz über die Zurückdrängung kurzer *Freiheitsstrafen* als zentrales Anliegen der Sanktionsreform in der Schweiz.¹⁷

Forschungsaktivitäten der Mitarbeitenden am Institut im Bereich der Freiheitsstrafen betrafen eine 1997 verfasste Arbeit von Dr. Mark Knüsel über die Neugestaltung von Sanktionen gegen mittelschwere Kriminalität und die 1998 abgeschlossene Dissertation von Dr. Goran Mazzucchelli über lange freiheitsentziehende Sanktionen.¹⁸ „Alternatives to Imprisonment“ war das Thema eines im April 2000 in Kiev abgehaltenen Seminars, an dem Andrea Baechtold als Experte des Europarates mit einem Vortrag über „Legal and political strategies for the reform of the sanction system with regard to the resolutions of the Council of Europe“ mitwirkte. Die Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen war schliesslich Thema eines Vortrags von Karl-Ludwig Kunz an dem durch Andrea Baechtold geleiteten Kolloquium des Berner Forums für Kriminalwissenschaften über den „Streitpunkt Sanktionenrecht“ im Juni 2000.

Ebenfalls im Bereich der Alternativen im Sanktionenrecht anzusiedeln ist die strafrechtliche *Mediation*, die als Forschungsgegenstand am Institut zunehmend Beachtung fand. Im Januar 2000 hielt Dr. Dr. Messner hierzu einen Vortrag in Padova über „Mediazione penale e nuove forme di controllo sociale“. Im Mai 2003 hielt Joséphine Contu als offizielle Schweizer Delegierte des World Mediation Forums an der 4th International Conference of the World Mediation Forum in Buenos Aires, Argentinien, ein Referat über "Mediation in conflicts relevant to criminal law: the lost of potential on the way from ideal to real". Seit 2003 ist Joséphine Contu als Forscherin am europäischen Forschungsprojekt COST Aktion A21, "Restorative Justice Developments in Europe" beteiligt. Im November 2003 hielt

¹⁷ Karl-Ludwig Kunz: Die Zurückdrängung kurzer Freiheitsstrafen als zentrales Anliegen der Sanktionsreform in der Schweiz, in: Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag, Hrsg. von Guido Britz, Heike Jung, Heinz Koriath, Egon Müller, München 2001, S. 453-466

¹⁸ Goran Mazzucchelli: Il tempo per punire, Schweizerische Kriminologische Untersuchungen, Band 10, Bern 1999

sie im Rahmen des Berner Forums für Kriminalwissenschaften einen Vortrag über "Mediation in kriminalrechtlich relevanten Konflikten: Idee, Ideal oder Ideologie?". Laufende Dissertationsprojekte in diesem Bereich betreffen die Arbeiten von Joséphine Contu über „Mediation zwischen Strafverfahren und informeller Konfliktbereinigung“ und von Claudio Zinsli über „Restaurative Justiz und integrative Symbolik“.

Im Bereich der *Opferhilfe* analysierte Karl-Ludwig Kunz zusammen mit Philipp Keller im Auftrag des Bundesamtes für Justiz 1999 die kantonale Rechtsprechung zum Opferhilfegesetz in den Jahren 1993 - 1998.¹⁹ An der nationalen Opferhilfe-Tagung des Bundesamts für Justiz im November 1999 hielt Karl-Ludwig Kunz einen Vortrag über „Tendenzen in der neueren Rechtsprechung zur Opferhilfe“. Philipp Keller leitete eine entsprechende Arbeitsgruppe. Im April 2002 referierte Karl-Ludwig Kunz auf der Jahrestagung der Schweizerischen Strafverteidigerinnen und Strafverteidiger über "Opferschutz und Verteidigungsrechte im Kontext von Strafrechtstheorie und symbolischer Kriminalpolitik".²⁰ Mit der Problematik „Opferentschädigung als Staatsaufgabe? Wertungswidersprüche in der heutigen Opferhilfe“ befasst sich sodann die Dissertation von Dr. Franziska Windlin, die im Herbst 2004 abgeschlossen wurde.

Strafvollzug und Umgang mit gefährlichen Straftätern

Die Frage des Umgangs mit gefährlichen Straftätern bildete ab 1999 einen gewichtigen Bereich der Forschung am Institut. Im Dezember 1999 nahm Karl-Ludwig Kunz an einer Round-Table-Diskussion des Berner Forums für Kriminalwissenschaften über „Wie gefährlich ist gefährlich? Prognose und Prävention bei so genannten gefährlichen Straftätern“ teil. Im März 2000 hielt Andrea Baechtold am Jahreskongress der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie zum Thema „Gemeingefährliche Straftäter“ in Interlaken einen Vortrag über „Die Fachkommissionen zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit – cui bono?“.²¹ Im Mai 2001 beteiligte sich An-

¹⁹ Eine Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgte im Internet unter <http://www.ofj.admin.ch/themen/opferhilfe/rechtsprechung.pdf> (596 KB) sowie in gedruckter Version (zu beziehen bei cornelia.perler@bj.admin.ch).

²⁰ Karl-Ludwig Kunz: Opferschutz und Verteidigungsrechte, in: Forum Strafverteidigung, Sonderbeilage plädoyer Oktober 2002, S. 2-13.

²¹ Publikation unter diesem Titel in: Stefan Bauhofer, Pierre-H. Bolle, Volker Dittmann (Hrsg.): „Gemeingefährliche“ Straftäter, Chur 2000, S. 325-344.

drea Baechtold an der Jahresversammlung der Konferenz der Schweizerischen Strafverfolgungsbehörden in Genf mit einem Vortrag „Über Gefahren im Umgang mit gefährlichen Strafgefangenen“. Im Januar 2002 führten Karl-Ludwig Kunz und Andrea Baechtold zusammen mit Dr. Mielke ein Blockseminar über "Gefährliche Straftäter" und das Problem ihrer Ermittlung durch. Im September 2002 veranstaltete das BFK sodann eine zweitägige internationale Tagung über "gemeingefährliche" Straftäter.

In der Forschung und Lehre im Bereich *Strafvollzug* sind vor allem die internationalen Aktivitäten von Andrea Baechtold zu erwähnen. Als Experte des Europarates beteiligte er sich unter anderem im März 2000 am Seminar „The Organization of the Prison Administration“ in Zagreb mit einem Vortrag über „New strategies in the organization of the prison administration“. Im Oktober 2000 nahm er am Seminar „Organization of Pre-Trial Detention“ in Sofia teil und hielt einen Vortrag über „Strategies for improving pre-trial detention“.

Im Auftrag der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) erfüllte Andrea Baechtold im Dezember 2001 in Moskau und der Provinz Orel (Russland) eine Mission zur Evaluation der von der DEZA getragenen Projekte im Bereich des Strafvollzugs und der Strafjustiz in der Russischen Föderation mit Blick auf die Entwicklung künftiger Strategien der DEZA. Im September und Oktober 2002 folgten weitere entsprechende Missionen im Auftrag der DEZA nach Kiev und Ivano-Frankivsk (Ukraine) zur Evaluation der dort von der DEZA getragenen Projekte im Bereich des Strafvollzugs und der Richterausbildung. Ebenfalls im Oktober 2002 erfolgte eine Mission nach Prishtina und Peja (Kosovo), wo Andrea Baechtold die dort von der DEZA getragenen Strafvollzugsprojekte evaluierte.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete das Thema „Ausländerproblematik“ im Strafvollzug. Andrea Baechtold hielt dazu im Mai 2000 zwei Vorträge, einen an der Jahresversammlung der Schweizerischen Kriminalistischen Gesellschaft in St. Gallen und einen an der Generalversammlung der Schweizer Sektion der Internationalen Juristenkommission in Bern.²²

Andrea Baechtold betreute sodann eine Dissertation von Dr. Christoph Fricker über "Disziplinar massnahmen und besondere Sicherheitsmassnahmen im Strafverfahren sowie im Straf- und Massnahmenvollzug –

²² Die Referate sind zusammenfassend publiziert in: Baechtold, Strafvollzug und Strafvollstreckung an Ausländern: Prüfstein der Strafrechtspflege oder bloss „suitable enemies“?, ZStrR 3/2000 (118), S. 245-269.

rechtliche Grundlagen und tatsächlicher Anwendungsbereich"; diese wurde im Jahr 2003 abgeschlossen²³.

Schliesslich erstellten Andrea Baechtold und Bernhard Furer ein Inventar des kantonalen Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrechts (Rechtsquellensammlung und rechtsvergleichende Übersichten).²⁴ Dieses bildet auch eine Grundlage (unter anderen) für ein anfangs 2005 erscheinendes Lehrbuch zum Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz.

Neue Straftatbestände und Organisierte Kriminalität

Forschungen über die Schaffung, die Wünschbarkeit und die Umsetzbarkeit neuer Straftatbestände erfolgten insbesondere in den Bereichen Umweltstrafrecht, Völkermord, Rassendiskriminierung und Sterbehilfe. Das Thema Umweltstrafrecht wurde im Jahr 1996 mit der Veröffentlichung des im Auftrage der Eidgenossenschaft von Guido Jenny und Karl-Ludwig Kunz erstellten Berichts und Vorentwurfs zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt²⁵ abgeschlossen. 1997 erstellte Karl-Ludwig Kunz für das Bundesamt für Justiz ein Gutachten über einen eventuell neu zu schaffenden Tatbestand des Völkermordes. Zu den Themen Rassendiskriminierung²⁶ und Sterbehilfe²⁷ erfolgten ebenfalls Publikationen.

Ein zentraler Bereich des Forschungsinteresses von Karl-Ludwig Kunz und Claudio Besozzi, ehemaliger Leiter der Abteilung Rechtspflege des Bundesamtes für Statistik und freier Mitarbeiter am Institut, galt sodann dem Thema *Organisierte Kriminalität*. Karl-Ludwig Kunz beteiligte sich 1996 an der Expertengruppe des Nationalfondsprojekts 40 (Gewalt im All-

²³ Christoph Fricker: Disziplinar- und besondere Sicherheitsmassnahmen. Normative und tatsächliche Ausgestaltung im straf- sowie strafverfahrensrechtlichen Freiheitsentzug der Schweiz. Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 14, Bern 2004.

²⁴ Einsehbar über <http://www.cx.unibe.ch/krim>.

²⁵ Guido Jenny, Karl-Ludwig Kunz: Bericht und Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt, erstellt im Auftrag der Eidgenossenschaft. Neue Literatur zum Recht, Basel 1996.

²⁶ Karl-Ludwig Kunz: Zur Unschärfe und zum Rechtsgut der Strafnorm gegen Rassendiskriminierung (Art. 261bis StGB und Art. 171c MStG) in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht Bd. 116 1998 Heft 2, S. 223-233.

²⁷ Karl-Ludwig Kunz: Sterbehilfe: Der rechtliche Rahmen und seine begrenzte Dehnbarkeit, in: Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Hrsg. von Andreas Dönnigs, Marc Forster, Christian Schwarzenegger, Zürich 2002, S. 613-630.

tag und Organisierte Kriminalität) des Schweizerischen Nationalfonds und wirkte bei der Entwicklung von Forschungsdesigns und der Begutachtung von Projektskizzen mit.

Claudio Besozzi erstellte 1997 im Auftrag des NFP 40 einen Bericht über die Möglichkeiten der empirischen Erforschung der organisierten Kriminalität; es ging darum, die methodologischen Bedingungen für die empirische Erforschung der organisierten Kriminalität zu klären und Forschungsstrategien zu skizzieren, welche die Analyse dieses politisch brisanten Themas zu beleben vermögen.²⁸ Im Jahr 1998 wurde ihm im Rahmen des NFP 40 eine weitere Forschung über „Illegale Märkte. Entstehungsbedingungen, Struktur, Auswirkungen“ bewilligt. Entgegen der öffentlichen Wahrnehmung von illegalen Märkten als Ausdruck einer Verschwörung gegen die wirtschaftliche und gesellschaftliche Ordnung, die der komplexen Wirklichkeit kaum gerecht werden, zeigten die Ergebnisse der Untersuchung auf, dass illegale Märkte in der Regel eine offene Struktur aufweisen und dass die Struktur des Angebotes durch eine Vielzahl von Unternehmungen unterschiedlicher Grösse gekennzeichnet ist. Mafiose Gruppierungen spielen dabei eher eine untergeordnete Rolle.²⁹ Im ebenfalls vom NFP 40 unterstützten Projekt „Illegale Unternehmer und money management“ unternahm Claudio Besozzi auf Grund einer Analyse von biographischem und autobiographischem Material sodann den Versuch, die vielfältigen Interaktionen zwischen unternehmerischer Tätigkeit und “money management” einerseits, die Weltanschauung und den Lebensstil andererseits, sichtbar zu machen und dadurch die Vielfalt der Logiken zu rekonstruieren, die von Begriffen wie “organisierte Kriminalität” oder “Mafia” verdeckt werden.³⁰

Das Nationale Forschungsprogramm 40 wurde im Jahr 2002 abgeschlossen. An der Abschlussveranstaltung im Oktober 2002 in Bern referierte Claudio Besozzi über den Ertrag der Forschungen über Organisierte Kriminalität, Karl-Ludwig Kunz stellte die politischen und forschungspraktischen Konsequenzen dieses bislang grössten kriminologischen For-

²⁸ Claudio Besozzi: Organisierte Kriminalität und empirische Forschung, Chur 1997

²⁹ Claudio Besozzi: Illegal, legal, egal? Zu Entstehung, Struktur und Auswirkungen illegaler Märkte, Bern 2001.

³⁰ Claudio Besozzi: Wohin mit der Beute? Eine biographische Untersuchung zur Inszenierung illegalen Unternehmertums, Bern 2001.

schungsprogramms in der Schweiz vor. Die Referate wurden in einem Sammelband veröffentlicht.³¹

Im Jahr 2003 verfassten Karl-Ludwig Kunz und Elias Hofstetter einen Forschungsbericht über "Switzerland: Organized Crime Policies – a case study in a new kind of criminal law legislation".³² Im Februar 2003 hielt Elias Hofstetter einen Vortrag zu diesem Forschungsbericht an der „International Conference on Organized Crime in Europe“ in Freiburg i. Br., veranstaltet vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht und der Universität Tilburg. Im Rahmen des von der Europäischen Gemeinschaft unterstützten Projekts „Organized Crime in Europe“ verfasste Claudio Besozzi sodann einen „Landesbericht Schweiz“, in dem die wichtigsten Erkenntnisse und Daten zu einzelnen Aspekten der organisierten Kriminalität und deren Bekämpfung zusammengefasst und kommentiert werden.³³

Methodenforschung

In den letzten fünf Jahren widmete sich Karl-Ludwig Kunz zusammen mit Claudio Besozzi sodann der Erforschung von Erkenntnismethoden in der Kriminologie. Ausgehend von der Auffassung, dass erstens der Gegenstand kriminologischer Forschung sich aus der Interaktion zwischen strafbarem Verhalten und sozialer Reaktion konstituiert und dass zweitens die subjektiven Wahrnehmungen der an dieser Interaktion beteiligten Akteure von Bedeutung sind, erscheint der Weg über qualitative Methoden der Datenerhebung und -analyse unumgänglich. Das Selbstverständnis des qualitativ-interpretativen Paradigmas in der Kriminologie kontrastiert allerdings mit einer nicht zu leugnenden Legitimationslücke. Den Ergebnissen qualitativer Forschung haftet das Stigma der Unverbindlichkeit und der methodischen "Weichheit" an. Um qualitative Forschung aus einer solchen Sackgasse zu führen, muss den Methoden der Analyse und der Interpretation

³¹ Gewalt im Alltag und organisierte Kriminalität. Ergebnisse eines Nationalen Forschungsprogramms. Hrsg. von Mark Pieth, Claudio Besozzi, Christa Hanetseder, Karl-Ludwig Kunz. Bern 2002.

³² Eine Veröffentlichung des Forschungsberichts erfolgte im Frühjahr 2004 in: Organized Crime in Europe: Conceptions, Patterns and Policies in the European Union and beyond, hrsg. v. C. Fijnaut/L. Paoli, bei Kluwer Law International.

³³ Claudio Besozzi, Organized Crime in Switzerland: Country Report, in L. Paoli et al. (eds.), Organized Crime in Europe, Freiburg, Max-Planck Institut (erscheint in Dezember 2004).

qualitativer Daten vermehrt Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dringend nötig erscheint insbesondere eine empirisch begründete Auseinandersetzung mit den konkreten Bedingungen, unter welchen qualitative Forschung betrieben wird.

Einen Beitrag dazu leistete das von Karl-Ludwig Kunz und Claudio Besozzi konzipierte Forschungsprojekt „Strategien der Interpretation. Eine Anamnese qualitativer Verfahren in der kriminologischen Forschung“, das 1999 vom Nationalfonds für die folgenden zwei Jahre genehmigt wurde. Ausgehend von einer Bestandaufnahme der Schwierigkeiten, die bei der Anwendung qualitativer Verfahren in der kriminologischen Forschung im Speziellen sichtbar werden, hatte dieses Projekt das Ziel, die Strategien der Interpretation, die in unterschiedlichen Forschungskontexten zum Einsatz kommen, einer eingehenden Analyse zu unterziehen. Es ging also um das analytische Identifizieren der expliziten und impliziten Regeln, welche die Übersetzung des qualitativen Materials (Text) in die Sprache des Interpreten bzw. in einen wissenschaftlichen Diskurs tragen. Diese Analyse wurde auf Grund einer Auswahl von Veröffentlichungen vorgenommen, die über Methoden und Ergebnisse von qualitativen Untersuchungen berichten. Die Analyse von qualitativ orientierten, auf Textinterpretation basierenden kriminologischen Forschungsberichten hat ergeben, dass das kreative Potential, das zweifellos in einem solchen Ansatz steckt, bei weitem nicht ausgeschöpft wird.³⁴

Im März 2002 organisierten Claudio Besozzi und Karl-Ludwig Kunz mit dem Centro Stefano Franscini (CSF) der ETH Zürich auf dem Monte Verità, Ascona, die einwöchige Tagung „Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne“, an der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen auf den Gebieten der Kriminologie und Gesellschaftstheorie aus drei Kontinenten teilnahmen und in Vorträgen und Diskussionen eine Positionsbestimmung ihres Fachs vornahmen. Angesichts der häufig als „krisenhaft“ beschriebenen aktuellen Situation der Kriminologie war ein selbstkritisches „Querdenken“ gefordert, welches die wissenschaftstheoretische Analyse mit einer kreativen Suche nach neuen Wegen verbindet. Nötig erschien darüber hinaus ein Nachdenken über die von spätmodernen Theorien thematisierte Krise der

³⁴ Claudio Besozzi, Poetiken des Verbrechens: Zum Verhältnis zwischen Kriminologie und Kriminalpolitik. Kriminalpolitik am Beispiel des NFP 40, in: A. Pilgram und C. Prittwitz (Hrsg.), Kriminologie als Akteurin und Kritikerin gesellschaftlicher Entwicklung, Baden-Baden, Nomos Verlag (in Vorbereitung).

Weltgesellschaft und über die sich für die Kriminologie daraus ergebenden Konsequenzen. Die Administration der Tagung erfolgte durch Joséphine Contu. Martino Mona leitete eine Arbeitsgruppe über „Wissen, Reflexivität und Gerechtigkeit in der Spätmoderne“. Die Beiträge der Tagung wurden 2003 in einem Sammelband veröffentlicht.³⁵

Aktuelle (laufende und geplante) Projekte

Geschichten über die Wirklichkeit

Im Forschungsprojekt „Geschichten über die Wirklichkeit. Prozesse der Integration und Ausschliessung durch Gerichtsverhandlung und Verurteilung“ möchten Claudio Besozzi und Karl-Ludwig Kunz diejenigen Prozesse der sozialen Integration und Ausschliessung unter die Lupe nehmen, die durch die Gerichtsverhandlung und die daran anschliessende Verurteilung ausgelöst werden. Im Zentrum des Interesses stehen dabei die Geschichten, durch welche die an der Gerichtsverhandlung beteiligten Akteure ihre Version der Wirklichkeit (des Sachverhalts, der Motive, der Identität des Straffälligen) rekonstruieren und plausibel machen. Denn soziale Integration und Ausschliessung setzen dort an, wo eine autorisierte und von der formellen Macht einer Institution legitimierte Version der Wirklichkeit andere – von den Betroffenen konstruierte – Versionen ausgrenzt oder miteinbezieht.

Untersucht werden sollen darüber hinaus die kulturell tradierten Muster, die das Material für die Interpretationsrepertoires der vor Gericht und in der Reaktion der Straffälligen auf ihre Verurteilung inszenierten Geschichten bilden. Als Grundlage für eine solche Analyse sollen von den Betroffenen verfasste Texte, Interviews mit den Betroffenen, Strafakten sowie andere untersuchungsrelevante Dokumente herangezogen werden.

Hintergrund dieser Untersuchung ist die Überlegung, dass sich Strafrechtsanwendung in ihrer modernen Differenziertheit nicht ohne weiteres allein mit sozialer Ausschliessung gleichsetzen lässt. Denn einerseits deutet die vom Gericht ausgesprochene Verurteilung auch auf einen symbolischen Ausschluss des Straffälligen aus der Gemeinschaft der Gerechten hin, and-

³⁵ Karl-Ludwig Kunz / Claudio Besozzi (Herausgeber): Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne. Schweizerische Kriminologische Untersuchungen Band 13, Bern 2003.

rerseits signalisiert die Strafe ebenso das grundsätzliche Interesse der Gesellschaft, den Straffälligen zu einem sozial angepassten Verhalten zu bewegen und ihn in die Gemeinschaft wieder aufzunehmen (so genannte “inkludierende Exklusion”).

Die Anwendung des Strafrechts ist ein interaktiver, diskursiv ausgetragener Kampf um die Definition der Wirklichkeit (der Straftat) und der Identität des Straffälligen. Diese Konfrontation findet in ihrer sichtbaren Inszenierung vor Gericht und in ihren weniger zugänglichen Aspekten auf der Ebene der emotionalen und kognitiven Verarbeitung der Gerichtsverhandlung und der Verurteilung durch den Betroffenen statt. Über die diskursiven Interaktionen im Gerichtssaal liegen eine ganze Reihe empirischer Untersuchungen vor³⁶, doch hat die Kriminologie eine Analyse der narrativen Rekonstruktion der Gerichtsverhandlung durch die Betroffenen weitgehend vernachlässigt. Dies ist umso bedauerlicher, als die subjektive Einrahmung und die damit verbundene Deutung der Ereignisse vor Gericht Weichen zum künftigen Verhalten der Straffälligen stellen und darüber hinaus Auskunft über die integrative bzw. ausschliessende Wirkung der Verurteilung zu vermitteln vermögen.

Auf kriminalpolitischer Ebene ist von den Ergebnissen dieser Untersuchung ein wesentlicher Impuls zur Gestaltung der Gerichtsverhandlung als Mediation und somit zur Verbesserung der integrativen Wirksamkeit strafrechtlicher Massnahmen zu erwarten. Die Ergebnisse sollen darüber hinaus für eine kritische Auseinandersetzung mit den Zielen der Kriminalpolitik in der spätmodernen Gesellschaft zur Verfügung stehen. Zu erwarten ist, dass auf der Ebene der kriminologischen Theorie ein Beitrag zur Weiterentwicklung einer Theorie des Akteurs in seiner Interaktion mit gesellschaftlichen Institutionen geleistet wird. Praktisch umgesetzt werden sollen die Ergebnisse auf der Ebene der Gesetzgebung sowie in der Aus- und Weiterbildung des Gerichtspersonals.

Toleranz, Unsicherheit und Bürgerrecht

In dem vom ISK seit Jahren verfolgten Zusammenhang von öffentlicher Sicherheit und Bürgerfreiheiten beteiligt sich das ISK daneben auf Initiative von Claudio Besozzi an einem Forschungsprojekt, dessen Finanzierung

³⁶ Legnaro und Aengenheister, 1999a, 1999b; Bennett and Feldman, 1981; Carrol, 1989; Hoffmann, 1989, 1991; Sauer, 1990, 1997; Scheppele, 1990, 1994; Löscher, 2000; Maynard, 1988.

bei der Europäischen Kommission³⁷ beantragt wurde. In Zusammenarbeit mit verschiedenen europäischen Partnern³⁸ firmiert es unter dem Titel „Tolerance, Insecurity and Citizenship: Building Civic Culture in European Cities“. Es betrachtet die Probleme, mit denen sich europäische Gesellschaften konfrontiert sehen, in ihrem Bemühen sichere, gerechte und tolerante Gesellschaften aufzubauen, um auf diese Weise dazu beizutragen, eine gemeinsame und merklich europäische Zivilkultur hervorzubringen. Das Projekt leistet in diesem Bereich einen Beitrag für die wissenschaftliche Wissensgrundlage der EU-Politik auf regionaler, nationaler und städtischer Ebene innerhalb der EU und stärkt diese zugleich.

Das Projekt wird die instabile Balance zwischen Sicherheit, Toleranz und Gerechtigkeit in der gelebten Wirklichkeit der Bürger in deren Wohnumgebungen und Städten untersuchen und dazu beitragen, ein verbessertes Verständnis und systematisch-empirisches Wissen über den Prozess zu erlangen, der die Zivilkulturen in den europäischen Gesellschaften formt, befördert und reizt. Durch innovative und vergleichende Strategien, die sowohl qualitative als auch quantitative Forschungsstrategien verbinden, werden Gemeinsamkeiten und Unterschiede für die Entwicklung einer europäischen Zivilkultur identifiziert.

Das Forschungsvorhaben soll damit dazu beitragen, den Graben zwischen Politikwissenschaft und kriminologischer Theoretisierung und Forschung zu schliessen, um auf diese Weise interdisziplinäre Perspektiven zu befördern und speziell neue Verbindungen zu schmieden zwischen den Bereichen Kriminologie und Politikwissenschaft in Europa und auf internationaler Ebene.

³⁷ 6th Framework Programme for Research, Technological Development and Demonstration.

³⁸ Departement of Criminology, Keele University, Newcastle under Lyme, Staffordshire, England; Institute for the Sociology of Law and Criminal Sociology, Vienna, Austria; Universität Bielefeld, Fakultät für Soziologie, Bielefeld, Germany; Center for the Study of Democracy, Sofia, Bulgaria; Departement of Legal Studies "A.Cicu", Faculty of Law, University of Bologna, Italy; Departement of Criminology, Stockholm University, Stockholm, Sweden; Institut za kriminologijo pri Pravni fakulteti, Ljubljana, Slovenia; Erasmus Universiteit Rotterdam, Rotterdam, Netherlands; Jagiellonian University, Institute of Sociology, Departement of Sociology of Norms and; Organisations, Krakow, Poland; Institut d'études politiques, Grenoble, France; Institute for Penal Law and Criminology, University of Bern, Switzerland.

Soziale Integration und sozialer Ausschluss

Darüber hinaus ist Karl-Ludwig Kunz neben dem Hauptverantwortlichen Professor Hans-Rudolf Wicker vom Institut für Ethnologie (Universität Bern) als „Co-Director of Research“ im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 „Social Integration and Social Exclusion“ an einem Forschungsprojekt über Ausländer im geschlossenen Strafvollzug beteiligt.

Das interdisziplinär angelegte NFP 51 "Integration und Ausschluss" will die Ursachen, Entstehungsprozesse sowie Funktions- und Wirkungsweisen von sozialer Integration und gesellschaftlichem Ausschluss in der Schweiz analysieren und bewusst machen. Erwartet werden Beiträge zur Frage, wie die Schweiz in einem wirtschaftlich und sozial stark veränderten Umfeld künftig erfolgreiche Integrationsleistungen erbringen kann. Das Projekt befasst sich mit den Aspekten Sicherheit und Resozialisierung vor dem Hintergrund nationaler Gesetzgebung, fremdenpolizeilicher Massnahmen und der Zunahme transnationaler Mobilität.

Weitere Forschungsprojekte

Ausserdem beteiligt sich das ISK an einem Antrag zum AGIS-Programm der Europäischen Union. Das ISK möchte in diesem Rahmen eine Untersuchung über „Gewalt gegen alte Menschen in Pflegesituationen“ unterstützen. Die Koordination und Leitung erfolgt durch den Landespräventionsrat Nordrhein-Westfalen unter dem Vorsitz von Professor Michael Walter. Im erwähnten Programm werden Projekte gefördert, die folgende unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallende Bereiche betreffen: justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, incl. öffentlicher und privater Einrichtungen, die an der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität beteiligt sind; Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um einen wirksameren Schutz der Interessen der Opfer im Strafverfahren zu gewährleisten.

Unterstützt werden Projekte, die darauf abzielen, eine einschlägige europäische Politik auszuarbeiten, umzusetzen und zu bewerten. Ferner dient es dem Austausch von Informationen und Erfahrungen sowie der Förderung lokaler und regionaler Kooperation, was insbesondere eine Intensivierung der Zusammenarbeit mit den neuen Beitrittsländern, sonstigen Drittstaaten und internationalen und regionalen Organisationen einschliesst.

Claudio Besozzi, der bereits das erwähnte Projekt „Toleranz, Unsicherheit und Bürgerrecht“ leitet, hat unter dem Titel „Der Begriff der Sicherheit

in der kriminologischen Theorie“ ausserdem den Versuch unternommen, den Begriff der „Sicherheit“ in seinen vielfältigen und zum Teil verwirrenden Bedeutungen zu klären und in einen theoretischen Rahmen einzubetten. Erste Ergebnisse dieser Arbeit sollen anlässlich des World Congress of Criminology in Philadelphia vorgestellt werden.

Darüber hinaus unternimmt es Claudio Besozzi, unter dem Projekttitel „Narrative Repertoires in der Gefängnisliteratur“ die narrativen Repertoires zu identifizieren und zu beschreiben, die das Gefängnis zum Gegenstand haben. Als Material dienen sowohl Romane und Dichtung als auch autobiographische Schriften und philosophische Essays. Hintergrund ist der Gedanke, dass sowohl die sozialen Konstruktionen des Freiheitsentzuges als auch die gesellschaftlichen Reaktionen die narrativen Repertoires reproduzieren, die in den zahlreichen Schriften zum und vom Gefängnis zu verorten sind. Die Begriffe des Gefängnisses und des Freiheitsentzuges bilden ein zentrales Denkparadigma der abendländischen Kultur und der Diskurse um den Sinn des Lebens, um das Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des Körpers und diejenige des Geistes, um die Beziehung zwischen Individuum und Gesellschaft.

Dissertationen, Habilitationen und weitere Projekte

Marianne Schwander befasst sich in einem von ihr initiierten Projekt mit der Erarbeitung eines opferorientierten Konzepts im Strafrecht. Diesem liegt die Überlegung zugrunde, dass die Entwicklung des Strafrechts über Jahrhunderte darin bestanden hat, das Opfer im Strafrecht zu „neutralisieren“ und an die Peripherie des Prozessgeschehens zu drängen. Erst in den letzten Jahren wurde das Opfer wieder „entdeckt“, so dass gefragt wird, ob es in der Diskussion eines vermehrt opferorientierten Strafrechts tatsächlich um das Opfer, seinen Schutz und seine Rechte geht oder ob die Opferorientierung Ausdruck einer Ratlosigkeit von Staat und Gesellschaft ist im Hinblick auf die Verbrechensprävention. Ein Konzept soll entworfen werden, das zu den Rechtsstaatsprinzipien und der Täterorientierung des Strafrechts die Opferorientierung hinzufügt. Zwischen Opferorientierung und Täterorientierung soll ein Ausgleich geschaffen werden, der sowohl Opferrechte und -pflichten als auch Täterrechte und -pflichten optimal zur Entfaltung bringt. Ziel wird es folglich sein, weder das Opfer kriminalpolitisch zu instrumentalisieren und in seinem Namen ein repressiveres Strafrecht zu fordern, noch über Instrumente des materiellen Strafrechts das Opfer einseitig als Mittel punitiver Milderung einzusetzen.

Andreas Eicker hat im Hinblick auf sein Habilitationsvorhaben damit begonnen, sich mit Fragen der Prozeduralisierung im Straf- und Strafvorfahrensrecht auseinander zu setzen.

Die laufenden Dissertationsprojekte können unter den Stichworten Sanktionenrecht und Alternativen dem voranstehenden zweiten Kapitel dieses Beitrages entnommen werden.

School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law

Im Sinne eines interdisziplinären Ansatzes engagiert sich das ISK neben den erwähnten Forschungsaktivitäten mit der neu gegründeten „School of Criminology, International Criminal Law and Psychology of Law“ (SCIP)³⁹ in der interdisziplinären rechts- und sozialwissenschaftlichen Weiterbildung auf den Gebieten der Kriminologie, des Internationalen Strafrechts und der Rechtspsychologie.

Seit dem Wintersemester 2004/05 werden fachspezifische Lehrgänge in Kriminologie und Internationalem Strafrecht angeboten. Das Weiterbildungsangebot in Rechtspsychologie wird später, voraussichtlich ab Wintersemester 2005/06 beginnen. Verantwortlich sind Karl-Ludwig Kunz und Andrea Baechtold (Kriminologie) und Günter Heine (Internationales Strafrecht) sowie Professor Margit Oswald (Rechtspsychologie).

Die Lehrgänge führen zu universitär anerkannten diplomierten Abschlüssen mit den Titeln Master of advanced studies in Criminology bzw. International Criminal Law (Masterdiplom) resp. Diploma of advanced studies in Criminology bzw. International Criminal Law (Weiterbildungsdiplom). Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Instanzen wird alternativ zum Master of advanced studies in Criminology bzw. International Criminal Law der Titel eines LL.M. vergeben. In Rechtspsychologie soll der Titel des Master of advanced studies in Psychology of Law vergeben werden, der unter Berücksichtigung der Richtlinien der Föderation Schweizer Psychologen und Psychologinnen (FSP) auch zur Führung des Titels Fachpsychologin/Fachpsychologe für Rechtspsychologie FSP berechtigt.

³⁹ Siehe www.scip.unibe.ch

Mit diesen Angeboten für ein Nachdiplomstudium wird zugleich angestrebt, die interdisziplinäre Forschung auf den vorgenannten Gebieten an der Universität Bern zu intensivieren und in einem Netzwerk von Partnerinstitutionen des Auslands zu integrieren. Im Rahmen dieser Tätigkeit kann zudem künftig die Entwicklung eines eigenständigen PhD-Programmes vorgesehen werden, das der Nachwuchsförderung im In- und Ausland dient.

Die SCIP wird bewusst interdisziplinär gestaltet. Die seit Jahren im Rahmen des Berner Forums für Kriminalwissenschaften praktizierte interdisziplinäre Zusammenarbeit, an der auch benachbarte Gebiete und Institutionen (Forensische Psychiatrie, Rechtsmedizin, Gefängnisseelsorge, Weiterbildung des Obergerichts) teilhaben, wird in der SCIP fortgeführt und ausgebaut. Die SCIP sucht diese Kompetenzen zu bündeln und zu einem für die Schweiz einmaligen Ausbildungsangebot mit weltweiter Ausstrahlung zu konkretisieren.

Charakteristika der „Berner Kriminologie“

Abschliessend soll aufgezeigt werden, welches die charakteristischen Merkmale der am Institut betriebenen Lehre und Forschung sind.

Eine für die Universität der Bundeshauptstadt durchaus nahe liegende Tradition der kriminalistischen und später kriminologischen Lehre und Forschung ist die relativ enge Verknüpfung mit der Bundesverwaltung. Dies äusserte sich zuweilen auch in personellen Überschneidungen. So bekleideten die beiden Dozenten Werner Lüthi und Hans Walder auch die Funktion des Bundesanwaltes, während Ernst Delaquis neben seiner Lehrtätigkeit als Honorarprofessor gleichzeitig Chef der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements war. Zudem waren sowohl Carl Stooss, der von der Bundesregierung den Auftrag bekommen hatte, Vorentwürfe für das erste Schweizerische Strafgesetzbuch zu verfassen, wie auch Hans Schultz, der beauftragt wurde, Vorentwürfe für die Revision des Allgemein Teils zu erarbeiten, Professoren an der Universität Bern. Vor allem Prof. Schultz nahm dabei auch eine Vorreiterrolle bei der Etablierung der Kriminologie ein. Mitglieder des Lehrkörpers des Instituts für Strafrecht und Kriminologie sind regelmässig als Experten für kriminologische oder kriminalpolitische Fragen der Bundesregierung tätig. Die Verbindung kriminologischer Fragestellungen mit aktuellen kriminalpolitischen Reformanliegen, kann denn auch als ein Charakteristikum der Kriminologie an der Universität Bern bezeichnet werden.

Eine weitere nun schon seit mindestens zwei Generationen bestehende Tradition ist die vermehrte Abstützung der Forschung auf rechtsphilosophische und rechtstheoretische Grundlagen. Strafrechtstheorie und Kriminalpolitik in ihrem Beitrag zum Freiheitserhalt der Menschen bilden denn auch Fixpunkte der Forschungsinteressen von Karl-Ludwig Kunz. Die analytische Dimension der Strafrechtstheorie und die gestaltende Dimension der Kriminalpolitik werden dabei als zwei Aspekte desselben Bemühens gedeutet: Die förmliche Desavouierung des Normbruchs auf Kosten des Normbrechers an enge berechenbare Voraussetzungen zu binden, welche sich aus der Notwendigkeit zur Sicherung individueller Freiheiten und aus der Tauglichkeit der Instrumente strafrechtlicher Reaktion ergeben. Daraus resultiert eine Strafrechtstheorie, die ihren Gegenstand im positiven Strafrecht nicht schon fertig vorfindet, sondern ihn sich gesellschaftstheoretisch erschliesst, indem sie sich immer wieder neu der höchst problematischen Aufgabe des Strafrechts, auf Kosten der Freiheit des Normbrechers Freiheitsgarantien normativ zu bekräftigen, vergewissert. Zudem tritt damit eine Kriminalpolitik hervor, die sich als Gegenentwurf zu der derzeit betriebenen Politik der „Inneren Sicherheit“ und der Teilprivatisierung der Kriminalitätsvorsorge versteht. Ihr Anliegen verlangt im Kern integrative, möglichst ausgrenzungsarme Strategien der Konfliktvorbeugung und -bewältigung.⁴⁰

Zusammenfassend lässt sich demnach sagen, dass an der Universität Bern eine nachdenkliche Kriminologie betrieben wird, die erfahrungswissenschaftlich fundiert und gemeinsinnbezogen ist.

Ausgewählte Veröffentlichungen (nur Monographien)

Eine vollständige Übersicht der Veröffentlichungen aus der Arbeit des Instituts und seiner MitarbeiterInnen kann der institutseigenen Homepage unter <http://www.cx.unibe.ch/krim/index.htm> entnommen werden.

Baechtold, A., Straf- und Massnahmenvollzug. Lehrbuch, erscheint im 1. Quartal 2005

Baechtold, A. (Hrsg.), Brennpunkt Strafvollzug. Regards sur la prison, Bern 2002 (zusammen mit Ariane Senn)

Baechtold, A. (Hrsg.), Die Pflichten der Schweiz aus internationalen Übereinkommen zur Strafrechtspflege, Bern 1992 (zusammen mit Alessandra Ceresoli)

⁴⁰ Aus dem Vorwort von Karl-Ludwig Kunz: „Bürgerfreiheit und Sicherheit: Perspektiven von Strafrechtstheorie und Kriminalpolitik“, Bern 2000.

- Besozzi, C., *Illegal, legal, egal? Zu Entstehung, Struktur und Auswirkungen illegaler Märkte*, Bern 2001 (Die französische Fassung ist unter dem Titel "Les marchés illégaux. Origines, structures, conséquences" erschienen; russische Übersetzung, Moskau, 2003)
- Besozzi, C., *Wohin mit der Beute? Eine biographische Untersuchung zur Inszenierung illegalen Unternehmertums*, Bern 2001.
- Besozzi, C., *Organisierte Kriminalität und empirische Forschung*, Chur 1997
- Capus, N., *Die Fragmentierung der Kriminalitätskontrolle. Ihre Ursachen und Bedingungen im Rahmen des Versicherungsdenkens*, Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Bern 2002
- Fricker, C., *Disziplinar- und besondere Sicherheitsmassnahmen. Normative und tatsächliche Ausgestaltung im straf- sowie strafverfahrensrechtlichen Freiheitsentzug der Schweiz*. Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 14, Bern 2004
- Knüsel, M.H., *Die teilbedingte Freiheitsstrafe*. Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 7, Bern 1995
- Kunz, K.-L., *Kriminologie – Eine Grundlegung*, 4. Aufl., Bern 2004
- Kunz, K.-L., *Soziale Reflexivität und qualitative Methodik. Zum Selbstverständnis der Kriminologie in der Spätmoderne*. Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 13, Bern 2003
- Kunz, K.-L., *Die Rechtsprechung zum Opferhilfegesetz in den Jahren 1993 - 1998*, Bundesamt für Justiz 2000 (zusammen mit Phillip Keller)
- Kunz, K.-L., *Bürgerfreiheit und Sicherheit, Perspektiven von Strafrechtstheorie und Kriminalpolitik*, Bern 2000
- Kunz, K.-L., *Kriminalpolitik in Entenhausen. Vom Umgang mit Kriminalität bei Micky Maus & Co.*, Basel 1999 (zusammen mit Roger Sidler)
- Kunz, K.-L. (Hrsg.), *Innere Sicherheit und Lebensängste*, Vortragsreihe des Collegium Generale der Universität Bern, Berner Universitätsschriften, Band 42, Bern 1997
- Kunz, K.-L., *Bericht und Vorentwurf zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der Umwelt*, Basel 1996 (zusammen mit Guido Jenny)
- Kunz, K.-L., *Gemeinnützige Arbeit – Modellversuch im Kanton Bern. Auswertungsbericht*, Schweizerische Kriminologische Untersuchungen, Band 8, Bern 1996 (zusammen mit Thomazine von Witzleben)
- Kunz, K.-L., *Drei Gutachten über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit AIDS. Fragen der Partnernotifikation, des Contact Tracing und der HIV-Tests aus der Sicht des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, des Zivilrechts und des Strafrechts*, Abhandlungen zum Schweizerischen Recht. Neue Folge, Heft 529, Bern 1991 (zusammen mit Olivier Guillod und Christoph Andreas Zenger)
- Kunz, K.-L. (Hrsg.), *Die Zukunft der Freiheitsstrafe: kriminologische und rechtsvergleichende Perspektiven*, Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 2, Bern 1989
- Kunz, K.-L., *Vorbeugen statt Verfolgen. Polizeiliche Prävention von Kriminalität – ein Konzept mit Zukunft?* Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 1, Bern 1987

- Kunz, K.-L., Das strafrechtliche Bagatellprinzip. Eine strafrechtsdogmatische und kriminalpolitische Untersuchung, Schriften zum Strafrecht, Band 57, Berlin 1984
- Kunz, K.-L., Die Einstellung wegen Geringfügigkeit durch die Staatsanwaltschaft (Paragraphen 153 Abs. 1, 153 a Abs. 1 StPO). Eine empirische Untersuchung in kriminalpolitischer Absicht, Forum Rechtswissenschaft, Band 5, Königstein/Taunus 1980
- Mazzuchelli, G., Il tempo per punire, Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 10, Bern 1999
- Schobloch, K., Abolitionismus im Rechtsstaat, Schweizerische kriminologische Untersuchungen, Band 12, Bern 2002
- Walder, H., Kriminalistisches Denken, 6. Aufl., Heidelberg 2002

Internetpräsenz des Instituts: <http://www.cx.unibe.ch/krim/index.htm>

Korrespondenzadresse

Universität Bern
Institut für Strafrecht und Kriminologie
Hochschulstrasse 4
3012 Bern

Redaktionsschluss dieses Beitrages: 11.11.2004

Forschungen am Heidelberger Institut für Kriminologie von 1994 bis 2005

DIETER DÖLLING

I. Entstehung und frühere Forschungsschwerpunkte des Instituts

Nachdem 1959 an der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg der erste ausschließlich kriminologische Lehrstuhl in der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet worden war, wurde 1962 kurz nach dem Tübinger Institut für Kriminologie das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg gegründet. Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie und Direktor des Heidelberger Instituts war Heinz Lefferenz, der das Institut bis zu seiner Emeritierung 1978 leitete. Von 1980 bis 1986 war Hans-Jürgen Kerner Direktor des Instituts. Seit 1990 leitet der Verfasser des vorliegenden Beitrags das Institut. Die Entwicklung des Instituts und die Forschungsschwerpunkte in der Zeit von 1962 bis 1990 sind in dem Beitrag von Hans Udo Störzer in dem Sammelband dargestellt, den Heinz Müller-Dietz anlässlich des 30. Südwestdeutschen und Schweizerischen Kriminologischen Kolloquiums herausgegeben hat (Störzer 1994). In diesem Band wird auch ein Überblick über die Forschungen des Instituts von 1990 bis 1993 gegeben (Dölling 1994). Im Folgenden wird über die Forschungen des Instituts von 1994 bis 2005 berichtet (vgl. dazu auch Beisel/Dölling/Hermann 1999 und 2003).

II. Forschungsschwerpunkte des Instituts von 1994 bis 2005

Am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg wird Kriminologie als die Seinswissenschaft vom Verbrechen und dem Umgang mit dem Verbrechen verstanden. Aufgabe der Kriminologie ist es nach dieser Konzeption, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle theoretisch zu erfassen und empirisch im Hinblick auf Erscheinungsformen, Entstehungsbedingungen und Wirkungen zu analysieren. Hierbei werden auch Fragestellungen in den Blick genommen, die sich bei der praktischen Umsetzung kriminologischer Befunde in Gesetzgebung und Rechtsanwendung ergeben (Dölling 1994, 67 f). Gegenstände der Forschungen am Heidelberger Institut sind daher Fragen der Kriminalitätstheorie, der Kriminalität und der Kriminalitätskontrolle.

Zur *Kriminalitätstheorie* wird in einem Beitrag über „Anlage und Umwelt aus der Sicht der Kriminologie“ in Auseinandersetzung mit der „klassischen“ und der „positivistischen Schule“ und den im 20. Jahrhundert entwickelten Kriminalitätstheorien gezeigt, dass zwar Anhaltspunkte für genetisch bedingte psychische Dispositionen, wie z. B. Impulsivität, bestehen, die ein erhöhtes Risiko für delinquentes Verhalten begründen könnten, das diese Dispositionen aber nicht „automatisch“ zu kriminellem Verhalten führen müssen (Dölling/Hermann 2001). Wie sie sich in der Lebensgeschichte einer Person auswirken, hängt vielmehr davon ab, welche Faktoren auf die Person einwirken. Hierbei beeinflusst die engere Umwelt die Person und wird die engere Umwelt wiederum von den allgemeinen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen geprägt. Einstellungen und Verhaltensweisen einer Person erscheinen danach nicht auf Dauer festgestellt, sondern veränderbar. Dies eröffnet Chancen dafür, durch fördernde Maßnahmen Weichen für eine positive Entwicklung auch bei Personen zu stellen, die ungünstigen Ausgangsbedingungen ausgesetzt sind. Die Auseinandersetzung des Einzelnen mit sich und seiner Umwelt besteht hierbei nicht nur in Kosten-Nutzen-Abwägungen, sondern auch in Wertentscheidungen. Die Ansätze der Biowissenschaften zur Erklärung abweichenden Verhaltens werden in einem von Christian Laue bearbeiteten Projekt näher untersucht.

In der Heidelberger Habilitationsschrift „Werte und Kriminalität“ hat Dieter Hermann auf der Basis der Handlungstheorie von Talcott Parsons eine allgemeine voluntaristische Kriminalitätstheorie entwickelt, in der Werte eine zentrale Rolle spielen (Hermann 2003a). Anhand der Befunde

einer Befragung von 2.930 Einwohnern Heidelbergs und Freiburgs zeigt Hermann, dass individuell-reflexive Werte – also Ziele und Wünsche, die eine Person hinsichtlich ihres Lebens hat – die Akzeptanz von Rechtsnormen beeinflussen und die Normakzeptanz sich auf die Bereitschaft zur Begehung von Delikten auswirkt. Je stärker sich eine Person an traditionellen Werten ausrichtet, also an normorientierter Leistungsethik, konservativem Konformismus und Religiosität, desto höher ist die Normakzeptanz. Demgegenüber ist die Normakzeptanz umso geringer, je ausgeprägter die Orientierung einer Person an modernen materialistischen Werten, also an subkulturellen materialistischen Werten und an hedonistischen Werten, ausfällt. Je schwächer die Normakzeptanz ist, desto größer ist die Bereitschaft zu delinquentem Handeln. Die individuell-reflexiven Werte sind wiederum von Strukturmerkmalen abhängig, wie z. B. dem Alter oder dem Bildungsstatus einer Person.

Kosten-Nutzen-Abwägungen wie die Einschätzung des Entdeckungsrisikos werden bei niedriger Normakzeptanz für die Wahrscheinlichkeit delinquenten Handelns relevant. Lebensstile könnten für die Delinquenz von Personen eine Rolle spielen, deren soziale Lage – wie insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden – keine eindeutige gesellschaftliche Verortung bedingt. Weiterhin stellt Hermann Hypothesen zur Erklärung von Kriminalisierungsprozessen, von Rückfall und kriminellen Karrieren sowie von unterschiedlichen Kriminalitätsraten in Gesellschaften auf und legt die Vereinbarkeit der voluntaristischen Kriminalitätstheorie mit der Straftheorie der positiven Generalprävention dar. Auf allen Ebenen der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle erscheinen Normen und Werte als zentrale intervenierende Variablen zwischen Strukturmerkmalen und Kriminalität. – Unterschiedliche Wertorientierungen können auch zur Erklärung geschlechtsspezifischer Unterschiede hinsichtlich der Begehung von Gewaltdelikten beitragen (vgl. dazu Hermann 2003b, 2004a und 2004b).

In einer weiteren Arbeit wird gezeigt, dass die Berücksichtigung von Wertorientierungen auch für die Kriminalprävention hilfreich sein kann (Hermann/Dölling 2001). So gibt es Wertemilieus (Personen mit gemeinsamen Strukturmerkmalen und Werten), die eine hohe Delinquenzrate aufweisen, und ebenso Wertemilieus mit hoher Viktimisierungsbelastung und Wertemilieus mit hoher Kriminalitätsfurcht. Kriminalpräventive Maßnahmen können auf diese Zielgruppen abgestellt werden. Außerdem spricht die Relevanz von Werten und Normakzeptanz für das Legalverhalten dafür,

dass der Wertevermittlung eine erhebliche Bedeutung für die Kriminalprävention zukommt.

Die Arbeiten, deren Schwerpunkt bei der Analyse von *Kriminalitätsphänomenen* liegt, können in Untersuchungen zu bestimmten Deliktsbereichen, zu bestimmten Tätergruppen und zur Viktimologie eingeteilt werden. Bei den Arbeiten zu bestimmten *Deliktsbereichen* haben die Straftaten gegen die Allgemeinheit eine erhebliche Rolle gespielt. Eine Reihe von Veröffentlichungen befassen sich mit der *Korruption*. Für den 61. Deutschen Juristentag 1996 wurde ein Gutachten zu der Frage erstellt, ob sich Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts empfehlen, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen (Dölling 1996). In dem Gutachten werden die von der Korruption ausgehenden Gefahren aufgezeigt. Es wird eine Bestandsaufnahme des geltenden Straf- und Strafprozessrechts vorgenommen, und es werden Vorschläge zur wirksamen Prävention und strafrechtlichen Verfolgung der Korruption unterbreitet. 1997 hat der deutsche Gesetzgeber die Strafvorschriften gegen die Korruption verschärft. Diese Neuregelungen werden in einem weiteren Beitrag dargestellt (Dölling 2000a). 2004 wurde für den 17. Internationalen Strafrechtskongress in Peking der Generalbericht über das Thema „Korruption und verwandte Delikte in internationalen Wirtschaftsbeziehungen“ erstattet (Dölling 2003a). In diesem Generalbericht werden die Landesberichte aus 16 Staaten über die jeweiligen Strafvorschriften gegen Korruption und über relevante strafprozessuale Regelungen zusammengefasst und kriminalpolitische Aspekte einer wirksamen Eindämmung der Korruption auch auf internationaler Ebene erörtert.

Ein weiterer Schwerpunkt lag bei Arbeiten zur *Drogendelinquenz*. In einem Beitrag über Konzepte zur Eindämmung des Drogenmissbrauchs wird ein Vorgehen befürwortet, in dem Präventionsmaßnahmen, Therapieangebote und der Einsatz des Strafrechts kombiniert werden (Dölling 1995a). In einer weiteren Arbeit werden die Beziehungen zwischen Rausch und Kriminalität und die strafrechtliche Erfassung rauschbedingter Delinquenz erörtert (Dölling 1999a). Außerdem wird die Legitimität des Einsatzes abstrakter Gefährdungsdelikte zur strafrechtlichen Kontrolle des Drogenmissbrauchs analysiert (Wang 2003). Eine im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz durchgeführte Untersuchung über 254 Drogentodesfälle, die 1988 bis 1990 in Bayern registriert wurden, ergab als Hauptursache für die Todesfälle Heroinkonsum (Böhmer 1996; Dölling 1998a). Die Verstorbenen waren zu mehr als 80 % im Todeszeitpunkt zwi-

schen 20 bis 35 Jahre alt. Es handelte sich überwiegend um deutsche Staatsangehörige mit verhältnismäßig starker örtlicher Bindung. Die Mehrheit hatte lediglich die Hauptschule besucht. Die Verstorbenen waren in der Regel über Jahre hinweg abhängig gewesen. 21 % der Verstorbenen waren nicht strafrechtlich erfasst worden, 41 % nicht wegen eines Betäubungsmitteldelikts. Wenn es zu einer Verurteilung kam, wurde von den therapeutischen Einwirkungsmöglichkeiten des geltenden Strafrechts (Unterbringung nach § 64 StGB, Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG) verhältnismäßig selten Gebrauch gemacht. Insoweit ist zu prüfen, ob diese Möglichkeiten verstärkt genutzt werden könnten.

Im Auftrag des Bundeskriminalamts wurde eine Untersuchung über die Beteiligung der Polizei an der Drogenprävention durchgeführt (Dölling/Feltes/Grabosch u. a. 1996). Es wurde eine Bestandsaufnahme über die Aktivitäten der deutschen Polizei in der Drogenprävention vorgenommen. Zu diesem Zweck fanden Umfragen bei den Landeskriminalämtern, bei 146 polizeilichen Drogenpräventionsprojekten und bei den Rauschgift-Fachkommissariaten in den Großstädten über 200.000 Einwohnern statt. Außerdem wurden Interviews mit in der Drogenprävention tätigen Polizeibeamten durchgeführt und 1.014 Besucher von „Anti-Drogen-Diskos“ in Nordrhein-Westfalen befragt. Weiterhin wurde die Beteiligung der Polizei an der Drogenprävention in Großbritannien, den Niederlanden, Schweden, Italien, Polen, Ungarn und den USA untersucht. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme, der Auswertung der Literatur zur Drogenprävention und zweier Expertendiskussionen wurden Vorschläge für die Beteiligung der Polizei an der Drogenprävention entwickelt. Danach sollte sich die Polizei durch Unterstützung der in erster Linie für die Drogenprävention verantwortlichen Personen und Institutionen (insbesondere Eltern, Erzieher und Lehrer) und durch unmittelbare Präventionsaktivitäten an der Primärprävention des Drogenmissbrauchs beteiligen. Dies sollte in Zusammenarbeit mit den anderen in der Drogenprävention tätigen Institutionen im Rahmen einer langfristig angelegten gemeinsam verabredeten Konzeption geschehen. Eine Untersuchung von Andreas Paul hat den Umgang mit Drogenkonsumenten in Jugendstrafverfahren zum Gegenstand (Paul 2005).

In einer Arbeit zum *Umweltstrafrecht* werden strafrechtliche und kriminologische Probleme behandelt (Dölling 2003b). Es wird gezeigt, dass das Umweltstrafrecht zwar erhebliche strafrechtsdogmatische Probleme aufwirft, diese Probleme aber angemessen gelöst werden können. Die Entwicklung der registrierten Umweltkriminalität und der strafrechtlichen Ver-

folgung von Umweltstraftaten wird nachgezeichnet. Es wird angenommen, dass die Wirkungen des Umweltstrafrechts zwar begrenzt sind, das Strafrecht aber einen relevanten Beitrag zur Eindämmung von Umweltschädigungen leisten kann. In einem Lehrbuch zum Besonderen Teil des Strafrechts werden die Straftaten gegen die Allgemeinheit im Zusammenhang dargestellt (Dölling 2004a). Außerdem wurden Gesetz und Vertrag als alternative Modelle gesellschaftlicher Problemlösung aus strafrechtlicher Sicht analysiert (Dölling 2005a).

Mit der Theorie der *organisierten Kriminalität* befasst sich Arthur Hartmann in seiner Heidelberger Habilitationsschrift (Hartmann im Druck). Er schildert die Entwicklung des Begriffs der organisierten Kriminalität in Deutschland und zeigt, dass dieser Begriff Anfang der siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts in Deutschland etabliert und damit der Eindruck erweckt wurde, es sei eine neuartige Form der Kriminalität entstanden. Die vermeintlich neuen Straftäterverflechtungen gab es jedoch in Deutschland – wie Hartmann zeigt – bereits im 19. Jahrhundert und im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Der Begriff der organisierten Kriminalität ist nach Hartmann unklar geblieben. Insbesondere ist eine Abgrenzung zur Bandendelinquenz nicht gelungen.

Weiterhin befasst sich Hartmann mit der Mafia in Italien und dem organized crime in den USA als Referenzphänomenen für die Erörterung der organisierten Kriminalität in Deutschland. Zur sizilianischen Mafia legt er dar, dass es sich hierbei nicht um einen von der Volkskultur getragenen Verhaltensstil handelt, nach dem Konflikte ohne Hilfesuche beim Staat aus eigener Kraft insbesondere mit Gewalt gelöst werden, sondern dass es um kriminelle Organisationen und Netzwerke geht, die Gewalt zur Durchsetzung ökonomischer Ziele einsetzen und enge Beziehungen zu gesellschaftlichen Führungsschichten haben. Die von Hartmann ausgewerteten empirischen Untersuchungen zum organized crime in den USA sprechen dafür, dass es sich um Netzwerkstrukturen handelt, in die Gruppierungen eingelagert sind, von denen einzelne eine bürokratische Organisationsform aufweisen. Es handelt sich nicht um ein landesweit bürokratisch organisiertes Syndikat.

Der Begriff der organisierten Kriminalität kann nach Hartmann von der Wissenschaft als Basiskategorie für das Zusammenwirken von professionellen Straftätern verwendet werden. Auf dieser Grundlage sind sowohl in Deutschland als auch in Italien und den USA kriminelle Netzstrukturen zu verzeichnen, in die Gruppen eingebunden sind. Eine Abgrenzung der orga-

nisierten Kriminalität zur Bande ist nicht sinnvoll, weil Banden Bestandteil der Netze sind.

Weitere Arbeiten haben den *sexuellen Missbrauch von Kindern* zum Gegenstand. Thomas Wilmer stellt die vorliegenden Befunde über die Phänomenologie dieses Delikts und die Reaktionen auf die Deliktsbegehung dar und entwickelt Reformvorschläge zum materiellen Strafrecht und zum Strafverfahrensrecht (Wilmer 1996). Außerdem wurde seine Arbeit zur Entwicklung der Gesetzgebung gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern vorgelegt (Dölling 1999b; Dölling/Laue 2005).

Eine Reihe von Veröffentlichungen befassen sich mit dem *Täter* und der Täter-Individualprognose. Nach einer von Ulla Törnig durchgeführten Untersuchung über die Legalbewährung nach *Raubverurteilungen* durch niedersächsische und hessische Gerichte wurden 62 % der Verurteilten innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren erneut von den Strafgerichten sanktioniert (Törnig 2003). Die Rückfallquote nach Verurteilungen gemäß Jugendstrafrecht lag deutlich höher als unter den erwachsenen Verurteilten. 17 % der Verurteilten wurden erneut wegen eines Raubdelikts sanktioniert. Bei 82 % der Rückfälligen waren die Rückfalldelikte leichter als die der Verurteilung zugrunde liegende Straftat. Die bedingte Wahrscheinlichkeit der jeweils nächsten Nachverurteilung nahm kontinuierlich ab und die Deliktsschwere ging überwiegend zurück. Allerdings gab es eine Gruppe von besonders intensiven Straftätern: 12 % der Rückfalltäter waren für 42 % der insgesamt begangenen Rückfalltaten verantwortlich. Bei den Rückfalltaten war teilweise trotz sinkender Deliktsschwere keine zurückgehende Sanktionsschwere zu verzeichnen. Das könnte dafür sprechen, dass sich die Vorstrafenbelastung unabhängig von der Deliktsschwere bei der Strafzumessung zum Nachteil der Verurteilten auswirkte.

Eine Arbeit von Johannes Kern befasst sich mit Tätern, gegen die *Sicherungsverwahrung* verhängt worden ist (Kern 1997). 1994 wurden 49 Insassen der Justizvollzugsanstalt Bruchsal untersucht, gegen die Sicherungsverwahrung angeordnet worden war. Bei den Delikten, die zur Verhängung der Sicherungsverwahrung führten, handelte es sich zu 78 % um Tötungs-, Sexual- und Raubdelikte. Die verhängten Freiheitsstrafen hatten durchschnittlich eine Länge von 9,5 Jahren. Die Täter waren im Zeitpunkt der letzten Tat durchschnittlich 37 Jahre alt. Sie hatten im Durchschnitt acht Vorstrafen, wobei die Rückfallgeschwindigkeit teilweise sehr hoch war. Es kann daher angenommen werden, dass die Sicherungsverwahrung gegen tatsächlich gefährliche Täter angeordnet worden war. Die in den Gutachten,

die der Verhängung der Sicherungsverwahrung zugrunde lagen, erhobenen Befunde deuten darauf hin, dass die Ursachen der Delinquenz insbesondere in Defiziten und Störungen im Persönlichkeitsbereich der Täter lagen. Kern nimmt an, dass diese Defizite während des Vollzugs der Freiheitsstrafe in der Regel nicht aufgearbeitet werden können, und spricht sich für eine sozialtherapeutische Behandlung aus. Für die Täter, bei denen auch die Sozialtherapie nichts mehr bewirken kann und von denen daher weiterhin erhebliche Gefahren ausgehen, bleibt nach der Untersuchung die Sicherungsverwahrung erforderlich. – In einem weiteren Beitrag wird herausgearbeitet, dass nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand die *Täterbehandlung* unter bestimmten Bedingungen zur Rückfallverminderung beitragen kann (Dölling 2000b).

Mit der *Täter-Individualprognose* befasst sich ein Band, der zum 80. Geburtstag von Heinz Lefrenz herausgegeben wurde (Dölling 1995b). Der Band enthält Beiträge zu Stand und Problemen sowie zu Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Eine Arbeit von Susanne Herre setzt sich mit den Anforderungen an die richterliche Tätigkeit bei der Erstellung von Kriminalprognosen und mit dem Inhalt der Prognoseklauseln der §§ 56 StGB und 21 JGG auseinander (Herre 1997). Es wird eine verstärkte Einbeziehung kriminologischen Erfahrungswissens in die Erstellung richterlicher Kriminalprognosen gefordert. Die Prognoseklauseln der §§ 56 StGB und 21 JGG werden dahin ausgelegt, dass für eine Strafaussetzung diejenige Wahrscheinlichkeit künftiger Straffreiheit erforderlich ist, die es unter Abwägung der Interessen von Täter und Allgemeinheit vertretbar erscheinen lässt, die Vollstreckung der Strafe auszusetzen.

Dem Forschungsfeld der *Viktimologie* gehört eine Arbeit an, die sich mit dem Verhältnis von Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht befasst (Hermann/Dölling 2003). In der Untersuchung wird anhand von Daten aus einer Bevölkerungsbefragung in Heidelberg und Freiburg ein verhältnismäßig enger Zusammenhang zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht ermittelt. Der Umstand, dass eine Reihe anderer Untersuchungen diesen Zusammenhang nicht bestätigen konnte, wird u. a. damit erklärt, dass in diesen Untersuchungen Kontrollvariablen nicht hinreichend berücksichtigt wurden. So haben Personen, die einen innerhäuslichen Lebensstil praktizieren, eine niedrige Viktimisierungsrate, aber hohe Kriminalitätsfurcht. Dieser Zusammenhang kann die direkte Beziehung zwischen Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht überdecken und deshalb bei Nichtberücksichtigung zu Schein-non-Korrelationen führen.

Die Arbeiten des Heidelberger Instituts zur *Kriminalitätskontrolle* betreffen sowohl die Kriminalprävention als auch die Reaktionen auf Straftaten. Im Bereich der *Kriminalprävention* lag der Schwerpunkt bei Arbeiten zur Kommunalen Kriminalprävention. Das Heidelberger Institut ist Mitglied der Forschungsgruppe „Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg“. Dieser Forschungsgruppe gehören auch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz an. An die Stelle der Hochschule für Polizei Villingen-Schwenningen ist nach dem Wechsel von Thomas Feltes nach Bochum der Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik, Polizeiwissenschaft der Juristischen Fakultät der Universität Bochum getreten. Die Forschungsgruppe hat die Begleitforschung zu den Pilotprojekten der Kommunalen Kriminalprävention in Baden-Württemberg in Calw, Freiburg und Ravensburg/Weingarten durchgeführt. Die Befunde wurden in zwei Bänden veröffentlicht (Feltes 1995; Dölling/Feltes/Heinz/Kury 2003). Außerdem wurde eine für die Bundesrepublik Deutschland repräsentative Bevölkerungsstichprobe zu Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei befragt (Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg 1998). Weiterhin wurde ein Handbuch zur Planung und Durchführung von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention erstellt (Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg 2000).

Vom Heidelberger Institut wurde insbesondere eine Bevölkerungsbefragung in Calw durchgeführt. Es konnte gezeigt werden, dass sich Kriminalität und Kriminalitätsfurcht auf bestimmte Gebiete der Stadt konzentrieren, so dass es sich empfiehlt, in diesen Gebieten kriminalpräventive Maßnahmen durchzuführen (Dölling/Hermann/Simsa 1995 und 2003). Außerdem wurde erhoben, durch welche im Zusammenhang mit Kriminalität stehenden Probleme sich die Bevölkerung in Calw belastet fühlt und welche Lösungsmöglichkeiten befürwortet werden. Auch dies sind wichtige Grundlagen für die Entwicklung kriminalpräventiver Konzepte. Weiterhin wurden vom Heidelberger Institut in neun Gemeinden Baden-Württembergs Bevölkerungsbefragungen als Grundlage für kriminalpräventive Maßnahmen durchgeführt (vgl. dazu Hermann/Bubenitschek 1999). In Schwetzingen konnte nach einer Erhebung im Jahr 1997 und daran anschließenden kriminalpräventiven Maßnahmen 2004 eine zweite Bevölkerungsbefragung vorgenommen werden. Es ergab sich eine Abnahme der

Kriminalitätsfurcht (Hermann/Laue 2005). Außerdem wurden Analysen zur Tragweite der Community-Policing-Strategie (Dölling 1998b) und des Broken-Windows-Ansatzes (Laue 1999a und 2002; Hermann/Laue 2001 und 2003) sowie zur Evaluation von Kriminalprävention (Dölling 2005b) verfasst. Eine weitere Arbeit hat geschlechtsspezifische Aspekte der Gewaltprävention an Schulen zum Gegenstand (Hermann 2004c).

Bei den Arbeiten, die sich mit *Reaktionen auf Straftaten* befassen, liegt ein Schwerpunkt bei Untersuchungen zum *Täter-Opfer-Ausgleich* und zur Wiedergutmachung von Straftaten. Es ist zweifelhaft, ob auf Straftaten mit Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachung reagiert werden kann, wenn durch die Straftat keine natürliche Person geschädigt wird. In diesen Fällen stellt sich die Frage nach der Möglichkeit einer symbolischen Wiedergutmachung. Christian Laue hat den Begriff der symbolischen Wiedergutmachung analysiert und ausgelotet, welche Möglichkeiten für den Einsatz der symbolischen Wiedergutmachung im Kriminalrecht bestehen (Laue 1999b). Das Heidelberger Institut ist Mitglied der „Forschungsgruppe Täter-Opfer-Ausgleich“. In dieser Forschungsgruppe wirken außerdem das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, das Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz, das Institut für Kriminalwissenschaften der Universität Marburg und die Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen mit. Die Forschungsgruppe erhebt die Bundesweite TOA-Statistik, mit der die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland, die von den Vermittlungsstellen bearbeiteten Fälle und die Ergebnisse der Ausgleichsbemühungen dokumentiert werden. Im Rahmen der Arbeiten der Forschungsgruppe wurde 1998 im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz ein Band herausgegeben, in dem die Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs, seine Rechtsgrundlagen und die zu seiner praktischen Umsetzung vorliegenden empirischen Befunde aufgearbeitet und rechtspolitische Perspektiven entwickelt werden (Dölling/Bannenberg/Hartmann u. a. 1998).

In Heidelberg wurde ein Projekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht durchgeführt (dazu Beisel 1994). Weiterhin führte das Heidelberger Institut im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz die Begleitforschung zu den Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekten im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg/Fürth und Aschaffenburg durch (Dölling/Hartmann 2000). Während in Nürnberg die Vermittlungstätigkeit durch die Gerichtshilfe erfolgte, lag sie in Aschaffenburg in den Händen eines freien Trägers. Bei den von der Staatsanwaltschaft den

Projekten zugewiesenen Fällen überwogen an beiden Orten Körperverletzungen und Beleidigungsdelikte. In Nürnberg stimmten in 58 % der Verfahren Beschuldigte und Opfer der Teilnahme an Ausgleichsbemühungen zu, in Aschaffenburg waren es 47 %. Zu einer Ausgleichsvereinbarung, auf die in der Regel die Einstellung des Strafverfahrens folgte, kam es in 50 % der Nürnberger und 41 % der Aschaffener Verfahren. Insgesamt erwiesen sich beide Projektkonzeptionen als praktikabel.

Eine weitere im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz durchgeführte Untersuchung betrifft die Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht (Dölling/Hartmann/Traulsen 2002 und Dölling/Hartmann 2003). Nach den in München und Landshut erhobenen Daten war die Legalbewährungsquote nach erfolgreichem Täter-Opfer-Ausgleich etwas günstiger als in der Vergleichsgruppe (38 % gegenüber 35 %). Im Durchschnitt erhielt ein Beschuldigter, der an einem TOA teilgenommen hatte, 1,4 weitere Eintragungen im Erziehungs- oder Zentralregister, ein Beschuldigter der Vergleichsgruppe 2,1. Der Unterschied bleibt auch bei Berücksichtigung von Kontrollvariablen erhalten, ist aber wegen der kleinen Fallzahlen – die TOA-Gruppe umfasste 85 erfolgreiche Fälle, die Vergleichsgruppe 140 Fälle – nicht endgültig abgesichert.

Eine Untersuchung der Legalbewährung nach *Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153 a Abs. 1 StPO* durch die Staatsanwaltschaft Nürnberg/Fürth im Jahr 1983 ergab für einen Zeitraum von sechs Jahren eine Rückfallquote von nur 15 % (von Schlieben 1996; Dölling 1995c). Eine Analyse der *Strafzumessungspraxis* niedersächsischer und hessischer Gerichte bei Verurteilungen wegen Raubdelikten zeigte, dass die Strafschwere vor allem durch tatbezogene Faktoren (angewendeter Straftatbestand, Vorliegen einer geplanten Tat, Begehung mehrerer Taten) und die strafrechtliche Vorbelastung des Täters beeinflusst wurde (Dölling 1999c). Die Möglichkeiten *spezialpräventiver Strafzumessung* wurden von Reinhart Enßlin ausgelotet (Enßlin 2003). Eine kriminologische, rechtsdogmatische und rechtspolitische Analyse der 1992 eingeführten und 2002 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten *Vermögensstrafe gem. § 43 a StGB* hat Gerhard Ries vorgelegt (Ries 1999).

Weitere Untersuchungen betrafen das *Strafverfahren*. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde eine Untersuchung über die *Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten* durchgeführt (Dölling/Feltes/Dittmann u. a. 2000). Die Untersuchung erstreckte sich auf erstinstanzliche Strafverfahren bei Landgerichten in Ballungsgebieten (Dortmund,

Frankfurt a. M. und München I) aus dem Jahr 1994. Zum Vergleich wurde das Landgericht Karlsruhe herangezogen. Die durchschnittliche Dauer der Verfahren in den Ballungsgebieten von der Einleitung der Ermittlungen bis zum Urteil erster Instanz betrug ein Jahr und sechs Monate. Beim Landgericht Karlsruhe dauerten die Verfahren durchschnittlich ein Jahr und drei Monate. Die durchschnittliche Zahl der Hauptverhandlungstage belief sich bei den Landgerichten in den Ballungsgebieten auf 3,3 und beim Landgericht Karlsruhe auf 2. Die Verteidiger stellten nur in 27 % der Verfahren einen oder mehrere Beweisanträge. Fünf oder mehr Beweisanträge wurden in 6 % der Verfahren gestellt.

Nach Regressionsanalysen wird die Gesamtverfahrensdauer vor allem durch fünf Variablengruppen beeinflusst: die Deliktsart (z. B. längere Verfahren bei Wirtschaftsdelikten), den Umfang des Verfahrens, die Komplexität des Verfahrens, verfahrenstechnische Besonderheiten (etwa gescheiterte Zustellungen) und die Aktivitäten der Verteidigung. Für die Dauer der Hauptverhandlung ist die Komplexität des Verfahrens von besonderer Bedeutung, die u. a. in der Zahl der verwendeten Beweismittel zum Ausdruck kommt. Relevant sind weiterhin verfahrenstechnische Besonderheiten, Verteidigeraktivitäten, der Umfang der Sache und die Deliktsschwere. In Clusteranalysen ergaben sich drei Gruppen von Verfahren mit langer Gesamtdauer: Verfahren mit vielen Taten und zahlreichen aktiven Verteidigern, Wirtschaftsstrafsachen und Verfahren mit Einstellungen nach § 205 StPO. Eine kurze Gesamtverfahrensdauer war demgegenüber in den „Normalfällen“ (Tatvorwurf: Raub, Tötungs- oder Sexualdelikt, wenig aktive Verteidigung) und bei Betäubungsmittelfällen mit eher geringen Aktivitäten der Verteidigung festzustellen. Die Hauptverhandlung dauerte lange in Betäubungsmittelfällen mit sehr aktiver Verteidigung, und sie war kurz in Verfahren mit Einstellungen nach § 205 StPO und in Betäubungsmittelsachen mit geringen Aktivitäten der Verteidigung. Insgesamt laufen die Verfahren überwiegend in einer angemessenen Frist ab. Fundamentale Änderungen des deutschen Strafprozessrechts erscheinen daher nicht angezeigt.

Eine soziologische Studie über die Arbeitsbewältigung durch Staatsanwaltschaften und Landgerichte hat Jörg Dittmann vorgelegt (Dittmann 2004). Christian Laue hat das öffentliche Interesse an der Beschleunigung des Strafverfahrens juristisch analysiert (Laue 2005).

Markus Jäger hat das *staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“* untersucht, das bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth eingerichtet worden ist (Jäger 2000). In dem Sonderdezernat ist die Zuständigkeit für sexuell motivierte Gewaltdelikte gegen Frauen konzentriert. Analysiert wurden die Verfahren des Jahres 1989 – das erste volle Jahr der Tätigkeit des Sonderdezernats – und zum Vergleich Verfahren des Jahres 1986. Nach den Untersuchungsbefunden waren die Ermittlungsverfahren des Jahres 1989 kürzer als die Verfahren des Vergleichsjahres. Es waren mehr Kontakte zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei zu verzeichnen. Die Polizei nahm früher Kontakt mit der Staatsanwaltschaft auf, und die Staatsanwaltschaft veranlasste häufiger polizeiliche Maßnahmen. Auch die eigenen Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft nahmen zu. Von den Gerichten veranlasste Beweiserhebungen, die über die von der Staatsanwaltschaft zusammengetragenen Beweise hinausgingen, waren seltener. Die Staatsanwaltschaft nahm häufiger gegenüber dem ursprünglichen Tatvorwurf Herabstufungen der Deliktsschwere vor. Insgesamt hat sich das Sonderdezernat nach der Untersuchung bewährt.

In einem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Projekt wurden die Realität der *Schuldfähigkeitsbegutachtung* und die Beziehungen zwischen Gutachten und Strafurteil analysiert (Engelhardt 1995; Dölling 1998c). Gegenstand der Untersuchung waren 142 Strafverfahren vor bayerischen Gerichten aus den Jahren 1972 bis 1984, die schwerpunktmäßig Tötungsdelikte zum Gegenstand hatten. Die Gutachten wiesen mit einem Durchschnitt von 70 Seiten überwiegend einen erheblichen Umfang auf. Der Argumentationsprozess in den Gutachten wurde ganz überwiegend als gut nachvollziehbar eingestuft. Schwerpunkte der Diagnosen lagen bei Substanzmissbrauch und Persönlichkeitsstörungen. Weitere häufige Diagnosen betrafen akute Belastungsreaktionen und Alkoholabhängigkeit. Die Gutachter nahmen überwiegend zur Schuldfähigkeit der Probanden ausdrücklich Stellung. Die Übereinstimmung zwischen Gutachten und Urteil bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit war mit 97 % sehr hoch. Eine argumentative Auseinandersetzung des Gerichts mit den Gutachten im Urteil war nur selten festzustellen. Vielmehr beschränkten sich die Gerichte ganz überwiegend darauf, im Gutachten enthaltene Ausführungen im Urteil wiederzugeben und die Übernahme der Ergebnisse des Gutachtens formelhaft zu begründen. Wurde erheblich verminderte Schuldfähigkeit angenommen, waren die Strafen deutlich niedriger als bei Bejahung voller Schuldfähigkeit (Dölling 2001a). In einer weiteren Untersuchung wird die Entwicklung

der gerichtlichen Beurteilung der Schuldfähigkeit der Abgeurteilten und der Anordnung von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung analysiert (Dölling 2002).

Eine Arbeit von Karina Otte befasst sich mit der *Glaubwürdigkeitsbegutachtung* von Zeugen im Strafprozess (Otte 2002). Es werden die Kriterien für die Glaubhaftigkeitsbeurteilung von Zeugenaussagen dargestellt und die Rechtsgrundlagen analysiert, die bei Glaubhaftigkeitsbegutachtungen zu beachten sind. In einer Untersuchung von Wolfgang Bruns über die *Schweigepflicht der Sozialen Dienste der Justiz* werden die materiell-rechtliche Schweigepflicht der Gerichts- und Bewährungshelfer und ihre Stellung als Zeuge vor Gericht analysiert (Bruns 1996).

Weitere Arbeiten setzen sich mit dem *Strafvollzug* auseinander. In einer von der Gustav Radbruch-Stiftung geförderten Untersuchung wurde durch mehrere Befragungen von weiblichen Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Schwäbisch Gmünd die *Entwicklung der sozialen Verantwortungsbereitschaft von Frauen im Strafvollzug* untersucht (Hermann/Berger 1997; Dölling/Hermann 1999). Hierbei ergaben sich Veränderungen in der Normakzeptanz. Diese stieg nach einem leichten Abstieg zu Beginn der Haft an und ging am Ende der Haft wieder zurück. Der Rückgang am Ende der Haft war vor allem auf Gefangene mit sehr langen Freiheitsstrafen zurückzuführen. Bei Beschränkung der Analyse auf Gefangene mit einer Haftdauer bis zu vier Jahren zeigte sich nach dem anfänglichen Absinken der Normakzeptanz ein kontinuierlicher Anstieg ohne Rückgang am Ende der Haftzeit. Befragungen bei *männlichen Strafgefangenen in der Jugendstrafanstalt Adelsheim* ergaben bei kriminell weniger stark belasteten Gefangenen (Verurteilung zu einer Jugendstrafe mit Bewährung und Widerruf der Bewährung) eine ähnliche Entwicklung der Normakzeptanz im Strafvollzug wie bei den weiblichen Gefangenen: Die Normakzeptanz sank zunächst und stieg dann wieder an. Bei kriminell stärker belasteten Gefangenen (Verurteilung zu Jugendstrafe ohne Bewährung) änderte sich dagegen die Normakzeptanz im Verlauf der Haft nicht (Dölling 2004b).

Eine Arbeit von Michael Häuser befasst sich mit dem *Gefahrenbegriff im Strafvollzugsgesetz* (Häuser 2003). Eine Befragung von Justizvollzugsanstalten ergab Anhaltspunkte für ein unterschiedliches Verständnis des Gefahrenbegriffs. Nach einer Analyse der Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, die den Gefahrenbegriff enthalten, stellen die Vorschriften überwiegend auf einen konkreten Gefahrenbegriff ab. Einigen Regelungen liegt jedoch ein abstrakter Gefahrenbegriff zugrunde. Eine Arbeit von Joachim

Walter hat die *Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug* zum Gegenstand (Walter 1998). Es werden die Rechtsgrundlagen für Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug analysiert. Durch die Auswertung statistischer Daten und anhand einer Umfrage unter den Leitern der deutschen Jugendstrafanstalten wird aufgezeigt, dass in der Disziplinarpraxis der Jugendstrafanstalten erhebliche Unterschiede bestehen. Die Untersuchung tritt dafür ein, Disziplinarmaßnahmen im Jugendstrafvollzug zurückzudrängen und vor allem durch Angebot, Hilfe und Vorbild zu erziehen.

Für den Umgang mit der Kriminalität kommt der Kriminalitätsdarstellung in den Massenmedien erhebliche Bedeutung zu. Ein gemeinsam mit Wissenschaftlern der Universitäten Erlangen-Nürnberg und Krakau durchgeführtes Forschungsprojekt befasste sich mit der Kriminalberichterstattung in der *Tagespresse*. Die Befunde des Projekts sind in Sammelbänden in deutscher und polnischer Sprache dargestellt (Dölling/Gössel/Waltoś 1997 und 1998; vgl. auch Ionescu 1996). Die Bände enthalten auch Stellungnahmen zur Problematik der Kriminalberichterstattung in der Tagespresse aus der Sicht von Polizei, Justiz und Presse. Die Auswertung von deutschen und polnischen Tageszeitungen ergab eine Konzentration der Berichterstattung auf die Tat als äußeres Ereignis. Verletzungen der Persönlichkeitssphären von Beschuldigten und Opfern in größerem Umfang konnten nicht festgestellt werden.

Ein Schwerpunkt der Arbeit des Heidelberger Instituts liegt bei der Befassung mit der *Jugendkriminalität* und dem *Jugendstrafrecht*. Helene Förtig hat die Kriminalphänomenologie von *Jugendbanden* in Deutschland untersucht und Ansätze für die Erklärung und Prävention dieser Form der Jugenddelinquenz ausgearbeitet (Förtig 2002). Susanne Henninger hat den Umgang mit *nichtdeutschen Beschuldigten* im Jugendstrafverfahren analysiert (Henninger 2003). Eine Analyse der Rechtsvorschriften über die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche *Vernehmung Minderjähriger* hat Astrid Susanne Rieke vorgenommen (Rieke 2003). Veronika Mohren hat die verfassungsrechtlichen und strafprozessualen Probleme der *Veranlassung erzieherischer Maßnahmen durch den Staatsanwalt* nach § 45 JGG untersucht (Mohren 1998). Die Delinquenz von Kindern und der Umgang mit dieser Delinquenz werden in einem von Horst Beisel bearbeiteten Projekt analysiert. Andreas Paul hat sich mit der Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht befasst (Paul 2003). Die *Perspektiven des Jugendstrafrechts* an der Wende zum 21. Jahrhundert werden in einem Sammelband erörtert (Dölling 2001b). In einem *Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz* werden

die Vorschriften des JGG unter Berücksichtigung kriminologischer Befunde erläutert (Brunner/Dölling 1996 und 2002). In Zusammenarbeit mit der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen werden jährlich Tagungen zum Jugendkriminalrecht veranstaltet. Die Referate werden in Tagungsbänden veröffentlicht (vgl. zuletzt Dölling 2004c).

Einige Arbeiten haben methodische Fragen der empirisch-kriminologischen Forschung zum Gegenstand (Hermann/Weniger 1999; Hermann 2004d). In Zusammenarbeit mit dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen betreibt das Heidelberger Institut die im Internet verfügbare kriminologische Literaturdatenbank *KrimDok*. Zur Veröffentlichung von Arbeiten aus den Kriminalwissenschaften wird seit 2004 gemeinsam mit Heinz Schöch, Bernd-Dieter Meier und Torsten Verrel die Reihe „*Kriminalwissenschaftliche Schriften*“ herausgegeben. Das Heidelberger Institut bietet seit 1983 Studierenden der Universität Heidelberg die Möglichkeit, in der Justizvollzugsanstalt Mannheim und in deren Außenstelle in Heidelberg *Rechtskundeunterricht für Gefangene* zu geben. Dieses Soziale Training „Recht im Alltag“ hat sich aus der Sicht aller Beteiligten bewährt und wird fortgesetzt (vgl. dazu Beisel/Dölling 2000).

III. Derzeitige und künftige Forschungsschwerpunkte

Die Untersuchungen über die Entwicklung von Wertorientierungen im Strafvollzug bei Strafgefangenen in der Justizvollzugsanstalt Adelsheim werden fortgesetzt. Gemeinsam mit dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen wird die Begleitforschung zu dem in Baden-Württemberg begonnenen Projekt Chance durchgeführt, in dem junge Strafgefangene in Einrichtungen der Jugendhilfe erzogen werden (vgl. dazu Dölling 2004d). Ein weiteres gemeinsames Forschungsprojekt mit dem Tübinger Institut für Kriminologie hat die Begleitforschung zu dem baden-württembergischen Nachsorgeprojekt Chance zum Gegenstand, mit dem die Nachsorge für junge Strafgefangene im Alter von bis zu 27 Jahren, die ihre Strafe vollständig verbüßen müssen oder ohne Bewährungshelfer bedingt entlassen werden, verbessert werden soll. Zusammen mit Horst Entorf (Institut für Volkswirtschaftslehre der Technischen Universität Darmstadt) wird eine von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Metaanalyse der empirischen Studien zur Abschreckungswirkung des Strafrechts vorgenommen. Mit dieser Analyse soll geklärt werden, worauf

die unterschiedlichen Ergebnisse der bisherigen Untersuchungen zur Abschreckungswirkung des Strafrechts zurückzuführen sind (siehe dazu Dölling/Hermann 2003). Ein weiteres Projekt befasst sich unter juristischen und empirischen Gesichtspunkten mit den vorläufigen Anordnungen über die Erziehung nach § 71 JGG. Weitere Arbeiten betreffen die Viktimologie, die Kriminalprävention, insbesondere die Korruptionseindämmung, und die Sanktionsforschung sowie die Jugendkriminalität und das Jugendstrafrecht.

Literaturverzeichnis

- Beisel, H., Jugenddelinquenz: Eine Herausforderung für die Jugendhilfe. Erfahrungen mit einem kommunikativ-interaktiven Beratungs- und Mediationsangebot, Zentralblatt für Jugendrecht 81 (1994), S. 502 – 506
- Beisel, H./Dölling, D. (Hrsg.), Soziales Training „Recht im Alltag“. Ein Übungs- und Erfahrungsfeld für Inhaftierte und Studierende. Berichte aus der Rechtswissenschaft, Aachen 2000
- Beisel, H./Dölling, D./Hermann, D., 34. Kriminologisches Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen Kriminologischen Institute, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82 (1999), S. 248 – 255
- Beisel, H./Dölling, D./Hermann, D., Bericht über das 38. Kriminologische Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen Kriminologischen Institute, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 86 (2003), S. 384 – 389
- Böhmer, E., Todesfälle im Zusammenhang mit Betäubungsmittelmissbrauch in Bayern in den Jahren 1988 – 1990, jur. Diss. Erlangen-Nürnberg 1996
- Brunner, R./Dölling, D., Jugendgerichtsgesetz. Kommentar, 10. Aufl. Berlin New York 1996, 11. Aufl. Berlin New York 2002
- Bruns, W., Die Schweigepflicht der Sozialen Dienste der Justiz. Eine Untersuchung der materiell-rechtlichen Schweigepflicht und der strafprozessualen Aussagepflicht von Gerichts- und Bewährungshelfern. Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 2003, Frankfurt am Main 1996
- Dittmann, J., Wie funktioniert die Erledigung von Strafverfahren? Eine soziologische Studie über die Arbeitsbewältigung an deutschen Landgerichten und Staatsanwaltschaften. Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd. 7, Münster 2004.
- Dölling, D., Forschungen am Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg seit 1990, in: Müller-Dietz, H. (Hrsg.), Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 70, Freiburg i. Br. 1994, S. 68 – 77
- Dölling, D., Eindämmung des Drogenmißbrauchs zwischen Repression und Prävention. Juristische Studiengesellschaft Karlsruhe Schriftenreihe Heft 217, Heidelberg 1995 (zitiert 1995a)
- Dölling, D. (Hrsg.), Die Täter-Individualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung. Kriminalistik – Wissenschaft & Praxis Bd. 31, Heidelberg 1995 (zitiert 1995b)

- Dölling, D., Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153 a Abs. 1 StPO und Rückfall, in: Schlücher, E. (Hrsg.), *Kriminalistik und Strafrecht. Festschrift für Friedrich Geerds zum 70. Geburtstag*, Lübeck 1995, S. 239 – 262 (zitiert 1995c)
- Dölling, D., Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozeßrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen? Gutachten C zum 61. Deutschen Juristentag Karlsruhe 1996, München 1996
- Dölling, D., Über Todesfälle im Zusammenhang mit Betäubungsmittelmißbrauch, in: Schwind, H.-D./Kube, E./Kühne, H.-H. (Hrsg.), *Festschrift für Hans Joachim Schneider zum 70. Geburtstag am 14. November 1998*, Berlin New York 1998, S. 209 – 221 (zitiert 1998a)
- Dölling, D., Läßt sich der Community Policing-Ansatz erfolgversprechend nach Deutschland transferieren? In: Bundeskriminalamt (Hrsg.), *Neue Freiheiten, neue Risiken, neue Chancen. Aktuelle Kriminalitätsformen und Bekämpfungsansätze. BKA-Forschungsreihe Bd. 48*, Wiesbaden 1998, S. 125 – 145 (zitiert 1998b)
- Dölling, D., Begutachtung der Schuldfähigkeit und Strafurteil, in: Albrecht, H.-J./Dünkel, F./Kerner, H.-J. u. a. (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*, Berlin 1998, S. 1337 – 1355 (zitiert 1998c)
- Dölling, D., Rausch, Kriminalität und Strafrecht, in: Kiesel, H. (Hrsg.), *Rausch. Heidelberger Jahrbücher Bd. 43*, Berlin, Heidelberg 1999, S. 149 – 187 (zitiert 1999a)
- Dölling, D., Sexueller Mißbrauch von Kindern – Entwicklung der Gesetzgebung und Aufgaben der Kriminologie –, in: Egg, R. (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch von Kindern – Täter und Opfer –. Kriminologie und Praxis Bd. 27*, Wiesbaden 1999, S. 19 – 41 (zitiert 1999b)
- Dölling, D., Über die Strafzumessung beim Raub, in: Gössel, K. H./Triffterer, O. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Heinz Zipf*, Heidelberg 1999, S. 177 – 196 (zitiert 1999c)
- Dölling, D., Die Neuregelung der Strafvorschriften gegen Korruption, *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 112 (2000), S. 334 – 355 (zitiert 2000a)
- Dölling, D., Täterbehandlung: Ende oder Wende? Eine Bilanz, in: Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Täterbehandlung und neue Sanktionsformen. Kriminalpolitische Konzepte in Europa. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 106*, Mönchengladbach 2000, S. 21 – 48 (zitiert 2000b)
- Dölling, D., Über Schuldfähigkeitsbegutachtung und Rechtsfolgenzumessung bei Gewaltdelikten, in: Britz, G. u. a. (Hrsg.), *Grundfragen staatlichen Strafens. Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag*, München 2001, S. 119 – 132 (zitiert 2001a)
- Dölling, D. (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner am 17. Juni 2000 in Heidelberg*, Berlin, New York 2001 (zitiert 2001b)
- Dölling, D., Gerechtigkeit, Hilfe und Kontrolle – Über Entwicklungen bei der Schuldfähigkeitsbeurteilung und bei der Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung –, in: Kühne, H.-H. u. a. (Hrsg.), *Festschrift für Klaus Rolinski zum 70. Geburtstag am 11. Juli 2002*, Baden-Baden 2002, S. 55 - 79
- Dölling, D., XVIIème Congrès International de Droit Pénal. Colloque préparatoire. Section II La corruption et les délits apparentés dans les transactions commerciales

- internationales. 11 – 12 novembre 2002, Tokyo (Japon). Rapport Général. *Révue Internationale de Droit Pénal* 74 (2003), S 17 – 68 (zitiert 2003a)
- Dölling, D., Zur Entwicklung des Umweltstrafrechts, in: Hirsch, H. J./Wolter, J./Brauns, U. (Hrsg.), *Festschrift für Günter Kohlmann zum 70. Geburtstag*, Köln 2003, S. 111 – 131 (zitiert 2003b)
- Dölling, D., Straftaten gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit, in: Gössel, K. H./Dölling, D., *Strafrecht Besonderer Teil 1. Straftaten gegen Persönlichkeits- und Gemeinschaftswerte*, 2. Aufl. Heidelberg 2004, S. 427 – 721 (zitiert 2004a)
- Dölling, D., Zur Entwicklung der Normakzeptanz von weiblichen und männlichen Strafgefangenen, in: Urbanová, M. (Hrsg.), *Ženská Delikvence Jako Sociální Jev. Acta Universitatis Masarykianae Brunensis Iuridica, Řada Teoretická*, No 280, Brno 2004, S. 88 – 97 (zitiert 2004b)
- Dölling, D. (Hrsg.), *Neue Wege im Umgang mit Jugendkriminalität. INFO 2004 der Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V.*, Heidelberg 2004 (zitiert 2004c)
- Dölling, D., Das Projekt Chance in Baden-Württemberg, in: Schöch, H./Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Haftvermeidung. Kriminalprävention. Persönlichkeitsstörungen. Restorative Justice. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 109*, Mönchengladbach 2004, S. 99 – 108 (zitiert 2004d)
- Dölling, D., Gesetz und Vertrag als alternative Modelle gesellschaftlicher Problemlösung aus strafrechtlicher Sicht, in: Behrends, O./Starck, C. (Hrsg.), *Gesetz und Vertrag II. 12. Symposium der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“*, Göttingen 2005, S. 69-85 (zitiert 2005a)
- Dölling, D., Zur Qualität und Evaluation von Kriminalprävention, *forum kriminalprävention* 5 (2005), S. 21-24 (zitiert 2005b)
- Dölling, D./Bannenberg, B./Hartmann, A. u. a., *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandaufnahme und Perspektiven. Reihe: Recht*, Bonn 1998
- Dölling, D./Feltes, T./Dittmann, J. u. a., *Die Dauer von Strafverfahren vor den Landgerichten. Eine empirische Analyse zur Rechtswirklichkeit von Strafverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Reihe: Rechtstatsachenforschung*, Köln 2000
- Dölling, D./Feltes, T./Grabosch, P. u. a., *Drogenprävention und Polizei. Eine Untersuchung zur Beteiligung der Polizei an der Prävention des Drogenmissbrauchs. BKA-Forschungsreihe Bd. 34*, Wiesbaden 1996
- Dölling, D./Feltes, T./Heinz, W./Kury, H. (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven – Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg. Empirische Polizeiforschung Bd. 15*, Holzkirchen/Obb. 2003
- Dölling, D./Gössel, K. H./Waltoś, S. (Hrsg.), *Relacje o przestępstwach i procesach karnych w prasie codziennej w Niemczech i w Polsce*, Kraków 1997
- Dölling, D./Gössel, K. H./Waltoś, S. (Hrsg.), *Kriminalberichterstattung in der Tagespresse. Rechtliche und kriminologische Probleme. Kriminalistik – Wissenschaft & Praxis Bd. 34*, Heidelberg 1998
- Dölling, D./Hartmann, A., *Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg. DBH-Materialien Nr. 45*, Köln 2000

- Dölling, D./Hartmann, A., Re-offending after victim-offender mediation in juvenile court proceedings, in: Weitekamp, E. G. M./Kerner, H.-J. (Hrsg.), *Restorative Justice in Context. International Practice and Directions*, Cullampton, Devon 2003, S. 208 – 228
- Dölling, D./Hartmann, A./Traulsen, M., Legalbewährung nach Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendstrafrecht, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 85 (2002), S. 185 – 193
- Dölling, D./Hermann, D., Über die Entwicklung der sozialen Verantwortungsbereitschaft von weiblichen Strafgefangenen, in: Feuerhelm, W./Schwind, H.-D./Bock, M. (Hrsg.), *Festschrift für Alexander Böhm zum 70. Geburtstag am 14. Juni 1999*, Berlin New York 1999, S. 363 – 376
- Dölling, D./Hermann, D., Anlage und Umwelt aus der Sicht der Kriminologie – Theoretische, empirische und kriminalpolitische Aspekte –, in: Wink, M. (Hrsg.), *Vererbung und Milieu. Heidelberger Jahrbücher Bd. 45*, Heidelberg 2001, S. 153 – 182
- Dölling, D./Hermann, D., Befragungsstudien zur negativen Generalprävention: Eine Bestandsaufnahme, in: Albrecht, H.-J./Entorf, H. (Hrsg.), *Kriminalität, Ökonomie und Europäischer Sozialstaat*, Heidelberg 2003, S. 133 – 165
- Dölling, D./Laue, C., Juristische Aspekte des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Deutschland, in: Amann, G./Wipplinger, R. (Hrsg.), *Sexueller Missbrauch. Ein Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie. 3. Aufl.* Tübingen 2005, S. 889 – 934
- Engelhardt, K., *Schuldfähigkeitsbegutachtung und Strafurteil. Berichte aus der Rechtswissenschaft*, Aachen 1995
- Enßlin, R., *Spezialpräventive Strafzumessung. Berichte aus der Rechtswissenschaft*, Aachen 2003
- Feltes, T. (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten. Empirische Polizeiforschung Bd. 9*, Holzkirchen/Obb. 1995
- Förtig, H., *Jugendbanden*, München 2002
- Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg, *Viktimisierungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Polizei in Deutschland*, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81 (1998), S. 67 – 82
- Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg, *Handbuch zur Planung und Durchführung von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen der kommunalen Kriminalprävention*, 2. Aufl. Stuttgart 2000
- Hartmann, A., *Theorie der organisierten Kriminalität*, Frankfurt am Main (im Druck)
- Häuser, M., *Der Gefahrenbegriff im Strafvollzugsgesetz. Eine Analyse anhand von Literatur, Rechtsprechung und Praxis in der Vollzugsverwaltung. Schriften zum Straf-, Strafprozess- und Strafvollzugsrecht Bd. 1*, Münster 2004
- Henninger, S., *Nichtdeutsche Beschuldigte im Jugendstrafverfahren. Beiträge zu Kriminologie und Strafrecht Bd. 2*, Herbolzheim 2003
- Hermann, D., *Werte und Kriminalität. Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie*, Wiesbaden 2003 (zitiert 2003a)
- Hermann, D., *Gewalttätige Männer und gewaltlose Frauen? Eine kultursoziologische Erklärung geschlechtsspezifischer Unterschiede*, in: Lamnek, S./Boatca, M. (Hrsg.), *Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft*, Opladen 2003, S. 354 – 368 (zitiert 2003b)

- Hermann, D., Die Erklärung geschlechtsspezifischer Unterschiede hinsichtlich Gewaltkriminalität, in: Schöch, H./Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Haftvermeidung. Kriminalprävention. Persönlichkeitsstörungen. Restorative Justice. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 109*, Mönchengladbach 2004, S. 567 – 581 (zitiert 2004a)
- Hermann, D.: Gewalt von Frauen und Männern – eine Erklärung geschlechtsspezifischer Unterschiede, in: Urbanová, M. (Hrsg.), *Ženská Delikvence Jako Sociální Jev. Acta Universitatis Masarykianae Brunensis Iuridica, Řada Teoretická, No 280*, Brno 2004, S. 98 – 108 (zitiert 2004b)
- Hermann, D., Geschlechtsspezifische Aspekte der Gewaltprävention in Schulen, in: Melzer, W./Schwind, H.-D. (Hrsg.), *Gewaltprävention in der Schule. Grundlagen – Praxismodelle – Perspektiven. Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern Bd. 38*, Baden-Baden 2004, S. 311 – 325 (zitiert 2004c)
- Hermann, D., Die Messung individueller reflexiver Werte, in: Glöckner-Rist, A. (Hrsg.), *ZUMA-Informationssystem. Elektronisches Handbuch sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente. Version 8.00*, Mannheim 2004 (zitiert 2004d)
- Hermann, D./Berger, S., Prisonisierung im Frauenstrafvollzug. Eine explorative Längsschnittstudie zur Deprivationstheorie und kulturellen Übertragungstheorie, *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 80 (1997), S. 370 – 387
- Hermann, D./Bubenitschek, G., Kommunale Kriminalprävention. Probleme bei der Implementation von Lösungsvarianten, *Kriminalistik* 53 (1999), S. 546 – 552
- Hermann, D./Dölling, D., Kriminalprävention und Wertorientierungen in komplexen Gesellschaften. Analysen zum Einfluss von Werten, Lebensstilen und Milieus auf Delinquenz, Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht. *Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern Bd. 29*, Mainz 2001
- Hermann, D./Dölling, D., Opferwerdung und Kriminalitätsfurcht, in: Egg, R./Minthe, E. (Hrsg.), *Opfer von Straftaten – Kriminologische, rechtliche und praktische Aspekte. Kriminologie und Praxis. Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle e. V. Bd. 40*, Wiesbaden 2003, S. 241 – 261
- Hermann, D./Laue, C., Ökologie und Lebensstil. Empirische Analysen zum „broken windows“-Paradigma, in: Jehle, J.-M. (Hrsg.), *Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt. Migrationsprobleme. Neue Kriminologische Schriftenreihe Bd. 107*, Mönchengladbach 2001, S. 89 – 120
- Hermann, D./Laue, C., Vom „Broken-Windows-Ansatz“ zu einer lebensstilorientierten ökologischen Kriminalitätstheorie, *Soziale Probleme* 14 (2003), S. 107 – 136
- Hermann, D./Laue, C., Wirkungen kommunaler Kriminalprävention – Ein Fallbeispiel, in: Bannenberg, B./Coester, M./Marks, E. (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages (17. und 18. Mai 2004 in Stuttgart)*, Mönchengladbach 2005, S. 197 – 208
- Hermann, D./Weninger, W., Das Dunkelfeld in Dunkelfelduntersuchungen. Über die Messung selbstberichteter Delinquenz, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 51 (1999), S. 759 – 766
- Herre, S., Die Prognoseklauseln der §§ 56 StGB und 21 JGG. *Wissenschaftliche Schriften Recht, Sinzheim* 1997
- Ionescu, A., Kriminalberichterstattung in der Tagespresse – Eine empirische Untersuchung der Tageszeitungen *Bild, Nürnberger Nachrichten und Süddeutsche Zeitung* im Zeitraum Januar und Juni 1989, jur. Diss. Erlangen-Nürnberg 1996

- Jäger, M., Das staatsanwaltliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“. Erfahrungen aus Strafverfahren wegen sexualbezogener Gewaltkriminalität gegen Frauen. Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth. Europäische Hochschulschriften Reihe 2 Rechtswissenschaft Bd. 3036, Frankfurt am Main 2000
- Kern, J., Brauchen wir die Sicherungsverwahrung. Zur Problematik des § 66 StGB. Europäische Hochschulschriften Reihe 2 Rechtswissenschaft Bd. 2156, Frankfurt am Main 1997
- Laue, C., Anmerkungen zu Broken Windows, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 82 (1999), S. 277 – 290 (zitiert 1999a)
- Laue, C., Symbolische Wiedergutmachung. Schriften zum Strafrecht Heft 118, Berlin 1999 (zitiert 1999b)
- Laue, C., Broken Windows und das New Yorker Modell – Vorbilder für die Kriminalprävention in deutschen Großstädten? In: Rössner, D. u. a., Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung. Gutachten für die Landeshauptstadt Düsseldorf, Düsseldorf 2002, S. 333 – 436
- Laue, C., Das öffentliche Interesse an der Beschleunigung des Strafverfahrens, Goltammer's Archiv für Strafrecht 152 (2005), S. 648 – 663.
- Mohren, V., Die Veranlassung erzieherischer Maßnahmen durch den Staatsanwalt nach § 45 JGG. Verfassungsrechtliche und strafprozessuale Probleme. Wissenschaftliche Schriften Recht, Sinzheim 1998
- Otte, K., Rechtsgrundlagen der Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Zeugen im Strafprozess. Juristische Schriftenreihe Bd. 194, Münster 2002
- Paul, A., Reform der Altersstufen im Jugendstrafrecht, ZRP 36 (2003), S. 204 – 207
- Paul, A., Drogenkonsumenten im Jugendstrafverfahren. Kriminalwissenschaftliche Schriften Bd. 8, Münster 2005
- Rieke, A. S., Die polizeiliche und staatsanwaltliche Vernehmung Minderjähriger – Eine Analyse der Rechtsstellung von tatverdächtigen Jugendlichen und Kindern sowie deren Eltern –. Juristische Schriftenreihe Bd. 219, Münster 2003
- Ries, G., Die Vermögensstrafe. Eine kriminologische, rechtsdogmatische und rechtspolitische Analyse. Nomos Universitätschriften Recht Bd. 322, Baden-Baden 1999
- Störzer, H. U., Das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. Forschungen und Forscher in der Vergangenheit (1962 – 1990), in: Müller-Dietz, H. (Hrsg.), Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien. Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Bd. 70, Freiburg i. Br. 1994, S. 38 – 67
- Törnig, U., Legalbewährung nach Raubverurteilung. Rechtswissenschaftliche Forschung und Entwicklung Bd. 682, München 2003
- von Schlieben, E., Legalbewährung nach Einstellung des Strafverfahrens gemäß § 153 a I StPO. Eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth. Berichte aus der Rechtswissenschaft, Aachen 1996
- Walter, J., Formelle Disziplinierung im Jugendstrafvollzug. Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 2317, Frankfurt am Main 1998
- Wang, H.-Y., Drogenstraftaten und abstrakte Gefährdungsdelikte. Juristische Reihe Tenea Bd. 40, Berlin 2003

Wilmer, T., Sexueller Missbrauch von Kindern. Empirische Grundlagen und kriminalpolitische Überlegungen. Europäische Hochschulschriften Reihe II Rechtswissenschaft Bd. 1900, Frankfurt am Main 1996

Internetadresse: <http://www.krimi.uni-hd.de>

Korrespondenzadresse: Institut für Kriminologie, Friedrich-Ebert-Anlage 6 – 10, 69117 Heidelberg

Redaktionsschluss dieses Beitrags: 31.01.2006

Kriminologische Forschung am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Frei- burg

HANS-JÖRG ALBRECHT

1. Die Etablierung kriminologischer Forschung am Max-Planck- Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht

Die dauerhafte Etablierung und der Ausbau kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht seit 1970 gehen auf Günther Kaiser zurück¹. Der Aufbau einer Kriminologischen Forschungsgruppe ist verbunden mit einem Programm interdisziplinärer und komparativer Forschung, die der Gründer des Freiburger Max-Planck-Instituts, Hans-Heinrich Jescheck, in den Satz fasste: „Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach“². Das Programm basiert auf der Überlegung, dass das Strafrecht ohne Kriminologie blind und dass die Krimino-

¹ Kaiser, G.: Strategie, Aufgabe und Tätigkeit der Kriminologischen Forschungsgruppe in den 70er Jahren. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i. Br. – Bestandsaufnahme und Ausblick. Freiburg 1980, S. 2-12.

² Jescheck, H.-H., Kaiser, G. (Hrsg.): Strafrechtsvergleichung und vergleichende Kriminologie. Berlin 1980.

logie ohne Strafrecht uferlos sei³. Die Untersuchungsansätze sind komparativ, interdisziplinär, empirisch angelegt und beruhen auf einer auch normative Ansätze einschließenden theoretischen Grundlage. Die Kriminologische Forschungsgruppe setzt sich daher von Beginn an aus juristisch ausgebildeten Kriminologen, Soziologen und Psychologen zusammen⁴. Neben Grundlagenfragestellungen ist die kriminologische Forschung auch auf die Kriminalpolitik und Politikberatung ausgerichtet. Denn über Beschreibung, Erklärung und Kritik strafrechtlicher Praktiken hinaus ist kriminologische Forschung dazu aufgerufen, auch anzugeben, wie ein System strafrechtlicher Sozialkontrolle gestaltet werden sollte, das sich in die menschenrechtlichen Rahmenbedingungen ebenso einfügt wie in die Befunde kriminologischer Forschung⁵.

Vor allem die komparative Ausrichtung der Forschung, ferner der Bedarf an kritischem Dialog, Abstimmung und Arbeitsteilung führen schließlich zu dem Aufbau von Beziehungen zu nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen⁶, die sich im Laufe der Zeit zu einem verlässlichen Netzwerk ausbilden, in dem auch empirische Forschung durchgeführt werden kann.

Günther Kaiser, Hans-Heinrich Jescheck und in dessen Nachfolge Albin Eser haben auf dieser programmatischen Grundlage und vor dem Hintergrund der generellen Ausrichtung von Max-Planck-Forschung auf solche Bereiche und Fragestellungen, die durch die universitäre Forschung nicht oder nur unzureichend aufgegriffen werden können, eine Serie von Ge-

³ Jescheck, H.-H., Kaiser, G.: Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie. Berlin 1980, S. 2; ferner Sieber, U., Albrecht, H.-J. (Hrsg.): Strafrecht und Kriminologie unter einem Dach. Kolloquium zum 90. Geburtstag von Professor Dr. Dr. h.c. mult. Hans-Heinrich Jescheck. Berlin 2006.

⁴ Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Ein Jahrzehnt kriminologischer Forschung am Max-Planck-Institut Freiburg i. Br. – Bestandsaufnahme und Ausblick. Freiburg 1980.

⁵ Kaiser, G.: Moderne und postmoderne Kriminalpolitik als Probleme des Strukturvergleichs. Menschengerechtes Strafen. In: Arnold, J. et al. (Hrsg.): Menschengerechtes Strafrecht. Festschrift für Albin Eser zum 70. Geburtstag. München, Beck Verlag, 2005, S. 1357 - 1374.

⁶ Hierzu zählt insbesondere das über die Südwestdeutschen Kriminologischen Kolloquien entwickelte Netzwerk, vgl. hierzu Albrecht, H.-J., Sieber, U.: Bericht über das 20. Kolloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 68(1985), S. 244-248 und Albrecht, H.-J., Sieber, U. (Hrsg.): Zwanzig Jahre Südwestdeutsche Kriminologische Kolloquien. Max-Planck-Institut, Freiburg i. Br. 1984.

meinschaftsprojekten entwickelt und durchgeführt, die von Untersuchungen strafrechtlicher Sanktionen (Tagessatzgeldstrafe, Freiheitsstrafe, Sanktionen und Strafzumessung, Spezial- und Generalprävention⁷) bis hin zu der Erforschung der Institutionen außerstrafrechtlicher und strafrechtlicher Sozialkontrolle (Betriebsjustiz, Staatsanwaltschaft⁸) und der Implementation der Reformpolitik zum Schwangerschaftsabbruch⁹ und der Umweltstrafgesetzgebung¹⁰ reicht.

2. Ausgangspunkte der empirischen, kriminologischen Forschung

Geleitet waren die ersten kriminologischen Projekte am Max-Planck-Institut durch die Überlegung, dass sich das Bild offiziell registrierter und durch die Institutionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle geformter Kriminalität in einem komplexen, interaktiven und selektiven Prozess ergibt, in den Private, das Strafrecht sowie seine Normen und die Institutionen strafrechtlicher Sozialkontrolle eingebunden sind. Das Strafrecht und seine Institutionen sind danach Teil eines Systems der Sozialkontrolle und bezie-

⁷ Jescheck, H. H., Grebing, G. (Hrsg.): Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht. Baden-Baden 1978; Albrecht, H.-J.: Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionierung - Prozesse der Strafzumessung und Beitreibung von Geldstrafen, sowie die Legalbewährung von zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 242-263; Jescheck, H.-H. (Hrsg.): Die Freiheitsstrafe und ihre Surrogate in rechtsvergleichender Darstellung. Baden-Baden 1984; Albrecht, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität - Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin 1994; Albrecht, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982; Albrecht, H.-J.: Die generalpräventive Effizienz von strafrechtlichen Sanktionen. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 305-327; Otto, H.-J.: Generalprävention und externe Verhaltenskontrolle, Wandel vom soziaologischen zum ökonomischen Paradigma in der nordamerikanischen Kriminologie. Freiburg 1982.

⁸ Metzger-Pregizer, G., Kaiser, G. (Hrsg.): Betriebsjustiz. Berlin 1976; Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle. Berlin 1978.

⁹ Häussler-Sczegan, M.: Arzt und Schwangerschaftsabbruch. Eine empirische Untersuchung zur Implementation des reformierten § 218 StGB. Freiburg 1989.

¹⁰ Hoch, H.J.: Die Rechtswirklichkeit des Umweltstrafrechts aus der Sicht von Umweltverwaltung und Strafverfolgung. Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes. Freiburg 1994.

hen ihre Orientierungskraft und das Steuerungspotential aus der Verflechtung mit Systemen informeller Kontrollen. Freilich resultieren hieraus auch Konfliktpotentiale. Kennzeichnend für den Freiburger Forschungsansatz, der sich von einem naiven kriminologischen Konstruktivismus ebenso abhebt wie von der simplen Suche nach Verbrechensursachen ist die Emmendinger Jugendstudie¹¹, in der Mitte der 1970er Jahre bereits Opfer- und Täterrollen erfassende Selbstberichtsstudien verknüpft sind mit Daten aus polizeilichen und justiziellen Informationssystemen, ferner mit Untersuchungsschritten zu verschiedenen Akteuren sozialer Kontrolle (Schule, Polizei, Justiz)¹² und zur Schwereinschätzung von Straftaten in der Bevölkerung¹³. Die Forschungsergebnisse zeigen, dass sich eine einfache Unterscheidung in Täter- und Opferrolle nicht durchführen lässt und dass dort, wo an Hand von Selbstberichten eine besondere Täterbelastung beobachtet werden kann, gleichzeitig auch besondere Viktimisierungslasten festzustellen sind. Die Befunde zeigen auch, dass von einer gleichmäßigen Verteilung der Kriminalität bzw. der Ubiquitätsthese allenfalls dann ausgegangen werden kann, wenn auf triviale und Bagatelldelikte abgestellt wird, dass aber schwere und wiederholte Straftatbegehung auf eine kleine Gruppe von jungen Männern konzentriert ist, die durch Surveyansätze im Übrigen nur schwer erreicht werden kann. Die Analyse von Selektionsprozessen, die, ausgehend von der Anzeige durch Opfer oder Zeugen einer Straftat¹⁴, von der Reaktion der Polizei auf die Anzeige¹⁵, über die Anlage und Umsetzung von polizeilichen Ermittlungen¹⁶ schließlich zu den Entscheidungen der Staatsanwaltschaft über Einstellung und Anklage führen, belegt eine drastische Reduzierung grundsätzlich ermittlungs- und bestrafungsfähiger Sachverhalte. Die Auswahl orientiert sich dabei nicht allein am kriminalrechtlichen Programm, sondern folgt auch außerrechtlichen Faktoren, die in

¹¹ Villmow, B., Stephan, E.: Jugendkriminalität in einer Gemeinde. Freiburg 1983.

¹² Steffen, W.: Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens. Wiesbaden 1976; Kürzinger, J.: Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion. Berlin 1978.

¹³ Villmow, B.: Schwereinschätzung von Delikten. Berlin 1977.

¹⁴ Rosellen, R.: Private Verbrechenskontrolle. Eine empirische Untersuchung zur Anzeigerstattung. In: Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980, S. 93-112; Stephan, E.: Die Stuttgarter Opferbefragung. Wiesbaden 1976.

¹⁵ Kürzinger, J.: a.a.O., 1978.

¹⁶ Steffen, W.: a.a.O., 1977.

Merkmale der Organisation¹⁷ ebenso zu finden sind wie in Interessen der Akteure. In der gerichtlichen Bearbeitung der Verfahren findet sich schließlich, wie die Untersuchung der rechtlichen und sozialen Konstruktion der Tötungskriminalität belegte, eine weitere Stufe der Auswahl und der Herstellung, die als Korrektur polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Definitionsprozesse gedeutet werden kann¹⁸.

Die Entwicklung komparativer kriminologischer Forschung entfaltet sich dann in der Stuttgarter Opferbefragung¹⁹, die auf die Clinard-Studie (Schweiz, Kanada) bezogen war²⁰, sowie in Opfersurveys, die auf der Grundlage eines einheitlichen Erhebungsinstruments in Baden-Württemberg, Texas und Ungarn durchgeführt worden sind²¹. Opferbezogene Fragestellungen wurden bereits in den 1970er und 1980er Jahren über die Frage nach dem „Dunkelfeld der Kriminalität“ hinaus auf Besonderheiten bei Immigranten²², auf die aus Selektionsüberlegungen heraus bedeutsamen Fragen der Determinanten der Anzeigebereitschaft²³ und schließlich auf die wegen kriminalpolitischen Erwägungen zu einem Recht, sich sicher zu fühlen, besonders hervorgehobene Kriminalitätsfurcht²⁴ erweitert. Gerade die komparativen Viktimisierungssurveys verweisen auf die weitgehende Unabhängigkeit der Verbrechensfurcht von Viktimisierungserlebnissen (erklärbar freilich durch die Trivialität der meisten Viktimisierungen). Bereits die ersten Opferbefragungen zeigen auch, dass sich schwerwiegende Folgen und Unterstützungsbedarf auf eine kleine Gruppe von Opfern schwerer Gewalt konzentrieren²⁵.

¹⁷ Blankenburg, E., Sessar, K., Steffen, W.: a.a.O., 1978.

¹⁸ Sessar, K.: Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität. Freiburg/Br. 1981.

¹⁹ Stephan, E.: a.a.O., 1986.

²⁰ Clinard, M.B.: Cities with little crime: the case of Switzerland. Cambridge 1978.

²¹ Arnold, H.: Kriminelle Viktimisierung und ihre Korrelate. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 98(1986), S. 1014-1058.

²² Pitsela, A.: Straffälligkeit und Viktimisierung ausländischer Minderheiten in der Bundesrepublik Deutschland. Freiburg: MPI 1986.

²³ Hierzu vor allem Rosellen, R.: a.a.O., 1980.

²⁴ Arnold, H.: Fear of Crime and Its Relationship to Directly and Indirectly Experienced Victimization: A Binational Comparison of Models. In: Sessar, K., Kerner, H.-J. (Hrsg.): Developments in Crime and Crime Control. New York 1991, S. 87-125.

²⁵ Richter, H.: Opfer krimineller Gewalttaten. Individuelle Folgen und ihre Verarbeitung. Mainz 1997.

Forschungen zu Institutionen der Strafvollstreckung und zum Strafvollzug bearbeiten schließlich Fragen der Wirkungsweisen der Gerichtshilfe²⁶ und der Bewährungshilfe²⁷, von Verhaltens- und Einstellungsveränderungen der Gefangenen in Einrichtungen des Vollzugs der Untersuchungshaft²⁸ sowie der Jugend- und der Erwachsenenfreiheitsstrafe²⁹. Besondere Bedeutung kommen hierbei der Umsetzung des Resozialisierungs- und Behandlungsansatzes³⁰ und der Evaluation der Sozialtherapeutischen Einrichtungen zu³¹. Die besonderen methodischen Anforderungen an Evaluationsforschung werden sichtbar in der Durchführung von Längsschnitt- und Verlaufsuntersuchungen³², mit denen Entwicklungen im Straf- und Jugendvollzug³³ ebenso thematisiert wurden wie Verläufe nach der Strafvollstreckung und nach dem Vollzug der Freiheitsstrafe³⁴. In den Evaluations- und Wir-

²⁶ Renschler-Delcker, U.: Die Gerichtshilfe in der Praxis der Strafrechtspflege. Eine Untersuchung über die Arbeit der Erwachsenengerichtshilfe aus der Sicht der Gerichtshelfer und deren Auftraggeber. Freiburg 1983.

²⁷ Spieß, G.: Sozialintegration und Bewährungserfolg: Aspekte der Situation nach Haftentlassung und ihre Bedeutung für die Legalbewährung. Eine Untersuchung des Verlaufs der Bewährungszeit bei 170 Probanden. In: Kury, H. (Hrsg.): Prognose und Behandlung bei jungen Rechtsbrechern. Freiburg 1986, S. 511-579.

²⁸ Kury, H.: Die Behandlung Straffälliger. Teilband 2: Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Behandlungserfolg bei jugendlichen und heranwachsenden Untersuchungshäftlingen. Berlin 1987.

²⁹ Dünkel, F., Meyer, K. (Hrsg.): Jugendstrafe und Jugendstrafvollzug. Stationäre Maßnahmen der Jugendkriminalrechtspflege im internationalen Vergleich. 2 Bände, Freiburg 1985; Geissler, I.: Ausbildung und Arbeit im Jugendstrafvollzug. Haftverlaufs- und Rückfallanalyse. Freiburg 1991; Tauss, R.: Die Veränderung von Selbstkomponenten im Inhaftierungsverlauf jugendlicher Strafgefangener. Ergebnisse einer wissenschaftlichen Begleitung des sozialtherapeutischen Modells in der Jugendstrafanstalt Berlin-Plötzensee. Freiburg 1992.

³⁰ Baumgart, M.C.: Illegale Drogen - Strafjustiz - Therapie. Freiburg 1994; Rosner, A.: Alkohol am Steuer, Fahrerlaubnisentziehung und Nachschulung. Freiburg 1988.

³¹ Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Eine empirische vergleichende Untersuchung anhand der Strafregisterauszüge von 1.503 in den Jahren 1971-1974 entlassenen Strafgefangenen in Berlin-Tegel. Berlin 1980.

³² Ortmann, R.: Resozialisierung im Strafvollzug - Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittuntersuchung zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987.

³³ Lambropoulou, E.: Erlebnisbiographie und Aufenthalt im Jugendstrafvollzug. Freiburg 1987.

³⁴ Albrecht, H.-J.: Legalbewährung bei zu Geldstrafe und Freiheitsstrafe Verurteilten. Freiburg 1982.

kungsforschungen werden freilich nicht nur methodische Fragestellungen aufgegriffen; die Untersuchungen zur Legalbewährung bzw. Rückfall sind theoretisch und auf den Test von Annahmen zu Wirkungen der Behandlung ausgerichtet und schließen Hypothesen zur Prisonisierung und zur Subkultur des Gefängnisses ein; sie greifen schließlich insbesondere die Frage der konkreten Implementation der Behandlung auf³⁵. Die Wirkungs- und Implementationsforschung wird ferner auf Alternativen zur Freiheitsstrafe erstreckt³⁶.

Untersuchungen zur Wirtschaftskriminalität, die, ausgehend von der bundesweit einheitlichen Erfassung von Wirtschaftskriminalität³⁷, auch in der zunehmenden rechtspolitischen Sensibilisierung dieses Felds ihren Ursprung finden, konzentrieren sich auf die Implementation des Wirtschaftsstrafrechts und bearbeiten vor allem die Frage, ob neue Zuständigkeiten dazu führen, von herkömmlicher Vermögenskriminalität unterscheidbare Gruppen von Wirtschaftsstraftaten zu identifizieren, und wie sich Probleme der Komplexität von Sachverhalten auf die strafrechtlichen Ermittlungen, die Hauptverhandlung und die Rechtsfolgen auswirken³⁸. Besondere Bedeutung erlangt hier die Verfahrenseinstellung gegen Auflagen (§153a StPO), deren Handhabung seit ihrer Einführung im Jahre 1975 kontrovers erörtert wird³⁹.

³⁵ Ortmann, R.: Haft als negativer Sozialisationsprozeß. In: Kaiser, G., Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren. Freiburg 1993, S. 259-308; Ortmann, R.: Zur Evaluation der Sozialtherapie. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 106(1994), S. 782-821.

³⁶ Dünkel, F., Spiess, G. (Hrsg.): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg 1986; Albrecht, H.-J., Schädler, W. (Hrsg.): Community Service, Gemeinnützige Arbeit, Dienstverlening, Travail d'Intérêt Général. A new option in punishing offenders in Europe. Freiburg 1986.

³⁷ Liebl, K.: Die Bundesweite Erfassung von Wirtschaftsstraftaten nach einheitlichen Gesichtspunkten. Ergebnisse und Analysen für die Jahre 1974 bis 1981. Freiburg 1984.

³⁸ Schönherr, R.: Vorteilsgewährung und Bestechung als Wirtschaftsstraftaten. Eine Untersuchung über die Zuweisung dieser Delikte zur Wirtschaftskriminalität durch die Staatsanwaltschaften. Freiburg 1985; Kießner, F.: Kreditbetrug - § 265b StGB. Eine Untersuchung zur Einführung und Anwendung des Sondertatbestandes zur Bekämpfung der betrügerischen Erschleichung von Krediten. Freiburg 1985; Sickenberger, M.: Wucher als Wirtschaftsstraftat. Eine dogmatisch-empirische Untersuchung. Freiburg 1985.

³⁹ Meinberg, V.: Geringfügigkeitseinstellungen von Wirtschaftsstrafsachen. Eine empirische Untersuchung zur staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigung nach § 153a Abs. 1 StPO. Freiburg 1985.

In die 1980er Jahre fällt dann der Beginn einer nunmehr 6 Geburtskohorten und in der ältesten Geburtskohorte den Verlauf bis zum 36. Lebensjahr erfassenden Längsschnittstudie, die auf der Basis von polizeilichen Registrierungsdaten (PAD) und Informationen des Bundeszentralregisters auf die Individualverläufe registrierter Kriminalität und auf Entwicklungen sowie den Wandel in den Reaktionen von Staatsanwaltschaft und Justiz zielt⁴⁰.

3. Übergänge: Forschungsentwicklungen in den 1990er Jahre

Die in den ersten beiden Jahrzehnten verfolgten Forschungslinien⁴¹ fanden in den 1990er Jahren ihre Fortsetzung in Untersuchungen zu strafrechtlichen Sanktionen, zur Strafzumessung⁴², zum Opfer im Strafverfahren⁴³ und zur Implementation materiellen und formellen Strafrechts. Projekte zur Implementation der strafrechtlichen Normen des Schwangerschaftsabbruchs⁴⁴, zur Genese und Implementation des Umweltstrafrechts⁴⁵ und zur Wiedergutmachung als eigenständiger Spur im System strafrechtlicher Re-

⁴⁰ Albrecht, H.-J., Kaiser, G. u. a.: Kohortenuntersuchungen - Anlage und methodische Probleme von Forschungen zur Kriminalitätsentwicklung und -entstehung. In: Kury, H. (Hrsg.): Entwicklungstendenzen kriminologischer Forschung: Interdisziplinäre Wissenschaft zwischen Politik und Praxis. Köln u.a. 1986, S. 163-186.

⁴¹ Vgl. die Zusammenfassungen in Forschungsgruppe Kriminologie (Hrsg.): Empirische Kriminologie. Freiburg 1980; Kaiser, G., Kury, H. (Hrsg.): Kriminologische Forschung in den 90er Jahren, Criminological Research in the 1990's. Beiträge aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg 1993; Eser, A. (Hrsg.): Kriminologische Forschung im Übergang. Festveranstaltung anlässlich des Amtswechsels von Günther Kaiser zu Hans-Jörg Albrecht am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht. Freiburg im Breisgau, 28. Februar 1997. Freiburg 1997.

⁴² Albrecht, H.-J.: Strafzumessung bei schwerer Kriminalität - Eine vergleichende theoretische und empirische Studie zur Herstellung und Darstellung des Strafmaßes. Berlin 1994.

⁴³ Kaiser, M.: Die Stellung des Verletzten im Strafverfahren. Implementation und Evaluation des "Opferschutzgesetzes". Freiburg 1992; Kilchling, M.: Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg 1995.

⁴⁴ Häussler-Sczepan, M.: Arzt und Schwangerschaftsabbruch. Eine empirische Untersuchung zur Implementation des reformierten § 218 StGB. Freiburg 1989; Liebl, K.: Ermittlungsverfahren, Strafverfolgungs- und Sanktionspraxis beim Schwangerschaftsabbruch. Materialien zur Implementation des reformierten § 218 StGB. Freiburg 1990.

⁴⁵ Albrecht, H.-J., Heine, G., Meinberg, V.: Umweltschutz durch Umweltstrafrecht? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 96(1984), S. 943-998.

aktion⁴⁶ sind Teil von umfassenden Institutsprojekten, die rechtspolitische, strafrechtsvergleichende und dogmatische Analysen verbinden mit Implementations- und Evaluationsforschung. Freilich waren dem durch das Verschwinden der Ost-West Konfrontation, das Aufreißen des Eisernen Vorhangs sowie den Wegfall der Grenzkontrollen gekennzeichneten sozialen und politischen Wandel verschiedene Untersuchungen geschuldet, die sich auf die Geschichte der DDR-Kriminologie⁴⁷, deutsch-deutsche Opferuntersuchungen⁴⁸, die besonderen Bedingungen der Kriminalitätsentwicklung in den Neuen Bundesländern⁴⁹ und die strafrechtliche Aufarbeitung der politischen Repression in der untergegangenen DDR⁵⁰ beziehen.

In den 1990er Jahren liegt auch der Beginn von Forschungen zu einem neuen strafrechtlichen Instrumentarium, das wesentlich bedingt ist durch die politische Sensibilisierung für Phänomene der Transaktionskriminalität, insbesondere des Drogenhandels⁵¹. Neue Straftatbestände, wie der Tatbestand der Geldwäsche⁵², und eine neue Spur im Sanktionensystem, die sich im erweiterten Verfall und in der später als verfassungswidrig eingestuften Vermögensstrafe⁵³ sowie in vorläufigem Zugriff auf Vermögenswerte von Beschuldigten manifestiert, zielen auf illegale Profite. Die Politik der Verfolgung der „Spur des Geldes“, mit der sich interdisziplinäre Projekte zur Implementation der Geldwäschekontrolle und der Gewinnabschöpfung be-

⁴⁶ Eser, A., Kaiser, G., Madlener, K. (Hrsg.): Neue Wege der Wiedergutmachung im Strafrecht. Internationales strafrechtlich-kriminologisches Kolloquium in Freiburg i.Br. Freiburg 1990, 43-72.

⁴⁷ Rode, C.: Kriminologie in der DDR. Kriminalitätsursachenforschung zwischen Empirie und Ideologie. Freiburg 1996.

⁴⁸ Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Würger, M.: Gemeinde und Kriminalität. Eine Untersuchung in Ost- und Westdeutschland. Freiburg 2000.

⁴⁹ Kräupl, G., Ludwig, H.: Wandel kommunaler Lebenslagen, Kriminalität und Sanktionserwartungen. Bevölkerungsbefragung in einer städtischen Region Thüringens 1991/92 (Jenaer Kriminalitätsbefragung). Freiburg 1993.

⁵⁰ Baumann, U. Kury, H. (Hrsg.): Politisch motivierte Verfolgung: Opfer von SED-Unrecht. Freiburg 1998.

⁵¹ Albrecht, H.-J., van Kalmthout, A. (Hrsg.): Drug Policies in Western Europe. Freiburg 1989.

⁵² Oswald, K.: Die Implementation gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung des § 261 StGB i.V.m. dem Geldwäschegesetz. Freiburg 1997.

⁵³ BVerfGE 2 BvR 794/95, 20. 3. 2002.

fassen⁵⁴, ist Teil einer Rechtspolitik, die auf organisierte und transnationale Kriminalität ausgerichtet ist und erheblichen Wandel im materiellen und formellen Strafrecht nach sich zieht⁵⁵. Mit der Konzentration auf Untersuchungen zur Implementation von Kriminalpolitik wird eine Forschungslinie begründet, die über Projekte zur Implementation strafrechtlichen Umweltschutzes⁵⁶ hinaus vor allem auch die empirische Forschung zum Strafverfahren hin öffnet⁵⁷.

Das kriminologische und kriminologisch-strafrechtliche Forschungsprogramm⁵⁸ führt ab der zweiten Hälfte der 1990er Jahre die auf die Erfassung von Längsschnitten angelegten Forschungen fort und greift neue Fragestellungen auf, die sich aus gesellschaftlichen Entwicklungen und dem sozialen Wandel der letzten Jahrzehnte ergeben. Neue Fragestellungen resultieren aus anhaltender Immigration und einer ethnischen sowie religiösen Differenzierung von Gesellschaften, auf die die traditionellen Formen politischer und sozialer Integration, sichtbar beispielsweise im Föderalismus Deutschlands, im laizistischen Republikverständnis Frankreichs oder in der pluralistischen Orientierung an Community in England, bislang keine Antworten entwickelt haben. Fragestellungen ergeben sich auch aus der Entstehung von Schwarzmärkten, der Ausbildung von Schattenwirtschaften und Phänomenen einer grenzüberschreitenden Kriminalität, die sich vor allem in Drogen- und Menschenhandel äußert, und aus einer Kriminalpolitik, die Sicherheit und Sicherheitsgefühle in den Vordergrund schiebt. Ver-

⁵⁴ Meyer, J., Dessecker, A., Smettan, J.R. (Hrsg.): Gewinnabschöpfung bei Betäubungsmitteldelikten. BKA-Forschungsreihe, Sonderband. Wiesbaden 1989; Smettan, J.: Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Freiburg 1992.

⁵⁵ Kilchling, Michael / Lukas, Tim: Gefährdung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern durch Geldwäsche. Mönchengladbach, 2005, 205 S.

⁵⁶ Lutterer, W., Hoch, H.J.: Rechtliche Steuerung im Umweltbereich Funktionsstrukturen des Umweltstrafrechts und des Umweltordnungswidrigkeitenrechts. Empirische Untersuchungen zur Implementation strafbewehrter Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes. Freiburg 1997.

⁵⁷ Vgl. auch Dessecker, A., Geissler-Frank, I.: Empirische Forschungsarbeiten zum Strafverfahren und Strafverfahrensrecht. Freiburg 1995 sowie Albrecht, H.-J.: Rechtstatactenforschung zum Strafverfahren. Baden-Baden 2005.

⁵⁸ Skizziert für die Kriminologie in Albrecht, H.-J.: Kriminologische Forschung: Erwartungen an die Zukunft. In: Eser, A. (Hrsg.): Kriminologische Forschung im Übergang. Freiburg 1997, S. 49-78; für das Strafrecht vgl. Albrecht, H.-J., Sieber, U. (Hrsg.): Perspektiven der strafrechtlichen Forschung. Amtswechsel am Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 2004. Berlin 2006.

bunden sind mit diesen gesellschaftlichen Veränderungen im Übrigen Veränderungen in Sozialisations- und Integrationsbedingungen junger Menschen, die am Institut in einer vergleichenden Untersuchung zu informellen Ökonomien in Grossstädten aufgegriffen wurden⁵⁹. Hinzu treten dann die bis dahin fast ausschließlich aus rechtspolitischer Perspektive aufgegriffene organisierte Kriminalität bzw. rationale und vernetzte Formen der Kriminalität, die grenzüberschreitende und transnationale Kriminalität und nicht zuletzt Formen einer internationalen Kriminalität, die mit den Gewaltmärkten der Gegenwart, dem internationalen Terrorismus und Neuen Kriegen sowie intensiven und systematischen Menschenrechtsverletzungen zusammenhängen und im Rom-Statut sowie dem Internationalen Strafgerichtshof eine internationale Reaktion erfuhren⁶⁰. Damit sind Kriminalitätsformen angesprochen, die sich von der individuellen bzw. Jedermanns-Kriminalität, insbesondere auch der Massenkriminalität unterscheiden, der sich die Kriminologie der 1970er und 1980er Jahre gewidmet hat. Im Übrigen folgen aus Prozessen gesellschaftlicher Modernisierung, aus der Veränderung von Gelegenheitsstrukturen, aus der schnellen Verbreitung neuer Technologien, aus der Wahrnehmung neuer Risiken auch das Potential für die Entstehung einer neuen strafrechtlichen Sozialkontrolle, die durch technische Ermittlungsinstrumente und deren Eigenheiten gekennzeichnet sind. Die Entwicklung der Kriminalpolitik ist dann (im Übrigen international) durch die Verlagerung von Verantwortlichkeit für die Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalitätsprävention gekennzeichnet. Ähnlich den Prozessen in der Wirtschafts- und Sozialpolitik ist auch die Kriminalpolitik dadurch charakterisiert, dass sich der Staat der vollen Verantwortung für das gesamte Kriminalitätsproblem mit dem Verweis auf fehlende Kapazitäten bzw. nicht vorhandene Techniken wirksamer Verbrechensbekämpfung durch Polizei und Strafrecht mehr und mehr entzieht und eine Auswahl trifft. Zwar hat die Aufgabe und Übernahme der Verantwortung für Kriminalitätskontrolle Legitimation produziert. Doch wurde mit den beständigen Herausforderungen angesichts der langfristig drastisch zurückgehenden Aufklärungsquoten aus der ehemals Legitimation verleihenden Aufgabe

⁵⁹ Shapland, J., Albrecht, H.-J., Ditton, J., Godefroy, T. (Hrsg.): *The Informal Economy: Threat and Opportunity in the City*. Freiburg 2003.

⁶⁰ Albrecht, H.-J.: *Regaining Trust and Confidence in Post-Conflict Societies as a Way to Prevent Terrorism*. In: *Large-Scale Victimisation as a Potential Source of Terrorist Activities. Importance of Regaining Security in Post-Conflict Societies*. Eds. U. Ewald, K. Turković. NATO Security through Science Series. Amsterdam 2006, 30-53.

eine Belastung, die die Legitimationsgrundlagen angreift und zu Legitimationskrisen führt. Die Folgen dieser Tendenz sind sichtbar in Appellen an die Selbstkontrolle, freilich auch an der Einführung gesetzlicher Pflichten zur Eigenkontrolle (wie man im Umweltbereich und bei der Geldwäsche sehen kann). Hinzu tritt die Verpflichtung Privater zur Übernahme von Kontrollfunktionen (wie beispielsweise im Geldwäschegesetz vorgesehen). Neuerdings zeichnet sich dieser Trend auch in der Implementation kommunaler Kriminalitätsprävention ab. Das Strafrecht hat sich vor allem in Gestalt von Gefährdungstatbeständen und mit dem Ziel der Prävention in die Regulierung komplexer Lebenssachverhalte begeben. Dies trifft im Bereich der Umweltfürsorge, in der Wirtschaft und im Bereich der Gesundheitspolitik zu. Hier treten die Herstellung von Beziehungen zum Verwaltungsrecht und den dort vorhandenen Kontrollmodellen zutage; im Übrigen ergeben sich zunehmend auch Beziehungen zu zivilrechtlichen Lösungen, wie die Debatten über den Stellenwert der Wiedergutmachung und des Schadensersatzes im Verhältnis zur staatlichen Strafe zeigen⁶¹. Aus dieser Entwicklung folgt eine zunehmende Flexibilisierung und Vernetzung des Strafrechts wie des strafrechtlichen Verhaltenskontrollmodells mit verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen und privaten Ansätzen zur Verhaltenskontrolle. Damit wird anerkannt, dass das Strafrecht nur ein unter mehreren Mitteln der Verhaltenskontrolle darstellt und nicht unbedingt auf den effizientesten Weg zur Verhaltenskontrolle führt. Andererseits ist die zunehmende Aufnahme verwaltungs- und zivilrechtlicher Züge im Strafrecht selbst anzumerken. Insbesondere wird dieser Trend befördert durch Vereinfachungstendenzen, die wiederum durch Kostenerwägungen getragen werden. Auch im Aufgreifen des Restitutions- und Mediationsgedankens findet sich dieser Trend wieder.

Mit diesen Überlegungen sind die Koordinaten angegeben, innerhalb derer sich die Erwartungen an kriminologische Forschung bilden und aus denen heraus sich kriminologische Forschung am Freiburger Institut entwickelt. Hieraus ergeben sich auch die Ansatzpunkte für die Integration strafrechtswissenschaftlicher und kriminologischer Untersuchungen. Im Wesentlichen geht es mit den angesprochenen Forschungsfeldern um die Fragestellungen nach den Grenzen des Strafrechts und jenen der Gestaltungskraft des Strafrechts, mehr noch, es geht um die Veränderung des Straf-

⁶¹ Kilchling, M.: Opferschutz und der Strafanspruch des Staates - ein Widerspruch? NStZ 22, 57-63 (2002).

rechts und der Systeme sozialer Kontrolle unter neuen Bedingungen und damit um die Grundlagen der nationalen und internationalen Strafrechtsreform. Denn mit Schwarzmärkten, Organisation und Rationalität im Verbrechen, mit neuen Technologien und neuen Risiken, ethnischen Elementen in der Schichtung von Gesellschaften und der Vernetzung strafrechtlicher, verwaltungs- und zivilrechtlich organisierter Verwaltungskontrolle sind Sachverhalte angesprochen, die gleichsam natürliche Experimente mit sich bringen, in denen sich strafrechtliche Sozialkontrolle in Form erwünschter und unerwünschter Wirkungen samt der Interaktionen mit dem Verbrechenphänomen beobachten lassen. Ferner ergeben sich neue Ansätze für die Erweiterung interdisziplinärer Forschung, für die unter anderem Ethnologie und die Ökonomie in Betracht gezogen werden müssen.

4. Schwerpunktbereiche kriminologischer Forschung

4.1 Einleitung

Das kriminologische Forschungsprogramm am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht Freiburg konzentriert sich auf Fragestellungen, die sich aus tief greifenden Veränderungen in den Erscheinungsformen der Kriminalität und den sich hieran anschließenden Veränderungen in Formen und Inhalten (strafrechtlicher) Sozialkontrolle ergeben. Das Forschungsprogramm entwickelt sich entlang verschiedener Linien, die durch Implementations- und Evaluationsforschung, durch Längsschnittforschung, Mehrebenenanalysen und eine (international und interkulturell) vergleichende Vorgehensweise sowie neue durch Forschungsfelder, die theoretische Fortentwicklung und hieran anknüpfend auch kriminalpolitischen Fortschritt versprechen, definiert sind. Das Forschungsprogramm steht freilich auch unter den besonderen Bedingungen, die durch die Förderung durch die Max-Planck-Gesellschaft gesetzt werden. Damit ist auf Grundlagenforschung sowie auf eine Integration strafrechtswissenschaftlicher und kriminologischer Forschung verwiesen.

Schon früh hat sich die kriminologische Forschungsgruppe mit neuen Erscheinungsformen der Kriminalität, wie beispw. Wirtschafts- und Umweltkriminalität, befasst und dabei den Interaktionen zwischen den empirischen Phänomenen, dem gesetzlichen Programm der Sozialkontrolle und den Prozessen der Implementation der strafrechtlichen Normen besondere

Aufmerksamkeit gewidmet⁶². Forschungen zur organisierten Kriminalität setzen diese Forschungslinie fort und weiten sie um Untersuchungen zur empirischen Substanz organisierter Kriminalität selbst aus. Die in den empirischen Phänomenen beobachtbare Komplexität entsteht aus transnationalen (Schwarz-) Märkten, Organisation, Arbeitsteilung und Vernetzung und folgt damit sozialen, kulturellen und ökonomischen Veränderungen, die sich auf die Bedingungen sozialer Integration und auf die Äußerlichkeiten der (groß-) städtischen Umwelten auswirken.

Diese Veränderungen wirken sich freilich nicht nur auf die Entstehungsbedingungen der Kriminalität aus. Vielmehr wirken die Veränderungen in die strafrechtliche Sozialkontrolle und in das Verhältnis zwischen formaler und informeller Sozialkontrolle hinein. Derartige Veränderungen wurden in der kriminologischen Forschungsgruppe mit Forschungen zur informellen Ökonomie in Großstädten, Untersuchungen zu Auswirkungen des sozialen Kontexts auf Jugendkriminalität und zur Relevanz von Migration und Ethnisierung für Kriminalitätsentstehung und Kriminalitätskontrolle thematisiert. Die Untersuchungen werden fortgesetzt mit vergleichenden Projekten zur Kriminalprävention in großstädtischen Hochhausquartieren und zum Verhältnis zwischen Polizei und Öffentlichkeit in multiethnischen städtischen Quartieren.

Neue Kriminalitätsformen beziehen sich im Kern auf Transaktionskriminalität, die vor allem wegen des Fehlens von Anzeigeerstattem, die bei konventioneller Kriminalität für die Ausgangsinformationen für strafrechtliche Ermittlungen sorgen, den Anschluss herstellt an eine Veränderung der Strafverfolgung und des Strafprozesses, in der Verschiebungen hin zur Prävention und zum Vorfeld des Tatverdachts, die Einbeziehung Privater in die Strafverfolgung, die Nutzung von Informationsbeständen der Zivilgesellschaft und von Informationstechnologie sowie die kooperative Untersuchung finanzieller Transaktionen einen prominenten Platz haben.

In der Strafverfolgung organisierter und transnationaler Kriminalität spielen zunehmend neue, verdeckte und technologische Entwicklungen aufgreifende Ermittlungsmethoden eine Rolle, die die Effektivität der Aufklärung in den Vordergrund rücken und damit auch neue Legitimationsfragen aufwerfen. Besondere Bedeutung hat dies im Zusammenhang mit der akustischen Wohnraumüberwachung bekommen, der in den Forschungen

⁶² Albrecht, H.-J., Kaiser, G. & Schöch, H.: Antrag auf Einrichtung eines DFG-Schwerpunkts Empirische Sanktionsforschung - Verfahren, Vollzug, Wirkungen und Alternativen. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 60, 41-50 (1977).

der Kriminologischen Forschungsgruppe ebenso thematisiert worden ist wie die Telekommunikationsüberwachung. Die Ausdehnung der Untersuchungen auf die Telekommunikationsverkehrsdatenüberwachung und die Rasterfahndung hat nicht nur für die Fortentwicklung der allgemeinen Implementations- und Evaluationsforschung Bedeutung; sie ist einer empirischen Strafverfahrensforschung verpflichtet, deren Ziel darin besteht, Veränderungen in der Strafverfolgung abzubilden und zu erklären.

Proaktive Ermittlungsmethoden haben in der Vergangenheit in Rechtspolitik und in der Strafverfahrensdogmatik eine ganz herausragende Rolle gespielt und sie werden dies auch in der Zukunft tun. Noch in den 1970er Jahren haben Kürzinger und Steffen für die (Strafverfolgungs) Tätigkeit der Polizei eine wesentlich reaktive Rolle nachgewiesen⁶³. Dies hat sich jedenfalls über die letzten vierzig Jahre hinweg verändert. Eine proaktive Orientierung der Polizei und der Strafverfolgungsbehörden ist heute eine Selbstverständlichkeit. Sie kommt zum Ausdruck in dem Konzept von Initiativ- oder Strukturermittlungen, die gleichbedeutend sind mit der Erforschung des Vorfelds der Kriminalität, und sie sind Teil der Verdeckten Ermittlungsmethoden und Gegenstand internationaler und europäischer Verträge. In der Praxis ist die Bedeutung verdeckter Ermittlungen beständig gewachsen. Die Begründung dafür verweist auf die organisierte, transnationale Kriminalität⁶⁴ und neuerdings auf den internationalen Terrorismus⁶⁵.

4.2 Strafrechtliche Sanktionen, Implementations- und Evaluationsforschung

Der Schwerpunkt „Strafrechtliche Sanktionen“ knüpft mit Implementations- und Evaluationsstudien zur strafrechtlichen Sanktionierung und zum Vollzug von Sanktionen an einen seit den 1980er Jahren im Institut gut etablierten Forschungsgegenstand an und hat ihn mit Untersuchungen zu neuen Straf- und Vollzugsformen seit der Mitte der 1990er Jahre weiter entwickelt. Das derzeitige Forschungsprogramm berücksichtigt verschiedene Aspekte der Zumessung und Vollstreckung von Kriminalstrafen und ihrer Akzeptanz, Vollstreckungsalternativen im Jugend- und im Erwachse-

⁶³ Steffen, W.: a.a.O., 1977; Kürzinger, J.: a.a.O., 1978.

⁶⁴ Albrecht, H.-J.: Organisierte Kriminalität: Zur sozialen Konstruktion einer Gefahr. Ein Kommentar. In: Organisierte Kriminalität - oder gesellschaftliche Desorganisation? *Angewandte Sozialforschung* 22(2002), S. 155-160.

⁶⁵ Council of Europe: *Terrorism: special investigation techniques*. Strasbourg 2005.

nenbereich sowie mögliche Konsequenzen für die unmittelbar Betroffenen bzw. ihre Angehörigen. Die Begleitforschung zur landesweiten Implementation des elektronisch kontrollierten Hausarrests in Hessen⁶⁶ setzt Untersuchungen zum vorbereitenden Modellversuch⁶⁷ und zu einem Vergleich schwedischer und deutscher Ansätze⁶⁸ fort⁶⁹. Besonderes Augenmerk gilt neben dem Prozess der Implementation und ihrer Rahmenbedingungen auch der Evaluation der Maßnahmen selbst. Eine Analyse der Untersuchungshaftvermeidung bei Jugendlichen und Heranwachsenden in Baden-Württemberg⁷⁰ setzte Akzente auf Fragen der Vermeidung von Prisonierungsfolgen und untersuchte, welche alternativen Unterbringungsformen von der Justizpraxis favorisiert werden und welche Jugendlichen ihr dafür geeignet erscheinen. Ein anderes Spektrum jugendrechtlicher Sanktionierung steht im Zentrum eines Projekts, das die Praxis von Jugend- und Freiheitsstrafen im Falle schwerer Straftaten aufgreift⁷¹. Im Vergleich zu der Behandlung von Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen bei schwerer Kriminalität sollen Parallelen bzw. Unterschiede in der Begründung von Jugend- bzw. (allg.) Freiheitsstrafen und deren Höhe untersucht werden. Damit verweist das Projekt auf Grundfragen der Strafzumessung im Allgemeinen und zur Begründbarkeit eines separaten Jugendstrafensystems im Besonderen. Ferner werden durch die Konzentration der Analyse auf besonders schwere Straftaten wie Vergewaltigung, Raub, Mord und Totschlag Bezüge zu dem Forschungsschwerpunkt „Gefährliche

⁶⁶ Jessen, D.: Die Implementation der Fussfessel in Hessen. Eine Evaluation des Einführungsprozesses anhand empirischer Analyse des Einführungsprozesses und Effizienz des elektronisch kontrollierten Hausarrests. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 147-148.

⁶⁷ Mayer, M.: Modellprojekt elektronische Fußfessel. Studien zur Erprobung einer umstrittenen Maßnahme. Freiburg/Br., 2004.

⁶⁸ Haverkamp, R.: Elektronisch überwachter Hausarrestvollzug: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Eine rechtsvergleichende, empirische Studie unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Schweden. Freiburg/Br., 2002.

⁶⁹ Mayer, M., Haverkamp, R., Lévy, R. (Hrsg.): Will Electronic Monitoring Have a Future in Europe ? Contributions from a European Workshop, June 2002. Freiburg/Br., 2003.

⁷⁰ Hotter, I.: Untersuchungshaftvermeidung für Jugendliche und Heranwachsende in Baden-Württemberg. Eine Bestandsaufnahme der Umsetzung in der Praxis. Freiburg 2004.

⁷¹ Kurzberg, B.: Jugendstrafe bei schwerer Kriminalität. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 151-152.

Straftäter“ deutlich. Bei Fragen der Zumessung und des Vollzugs von Freiheitsstrafen setzt eine Untersuchung zur Berücksichtigung von Angehörigen an⁷². Der Schwerpunkt der Analyse liegt hier freilich nicht auf der Täterseite, sondern auf der Drittbetroffenheit durch freiheitsentziehende Sanktionen und ihrer Berücksichtigung durch die Praxis, sei es bei der Zumessung selbst oder bei der Ausgestaltung des Vollzugs oder der (vorzeitigen) Entlassung. Sanktionsbezogene Fragestellungen werden auch in einer Untersuchung zu Karrierestraftätern in der Volksrepublik China aufgegriffen⁷³. Im Mittelpunkt dieser Studie stehen die Sanktionierung von Karrierestraftätern und daraus resultierende Einflüsse auf die Legalbiographien vor dem Hintergrund der in China dominierenden (Langzeit-) Strafpraxis. Sie berührt auch die Frage nach Implikationen einer bestimmten Kriminalpolitik für die Kriminalprävention.

4.3 Gefährlichkeit und Gefährliche Straftäter

Mit der Schwerpunktbildung „Gefährliche Straftäter“ werden verschiedene Entwicklungen aufgenommen. Es geht um die zunehmende Bedeutung des Risikos in der Ausbildung und Umsetzung strafrechtlicher Sozialkontrolle (actuarial decision-making)⁷⁴. Dies knüpft auch an Überlegungen zur Risikogesellschaft und hieran anschließend an Konzepte des Risikostrafrechts und die sich entfaltende Debatte um ein Feindstrafrecht an, das primär an Sicherheit und Gesellschaftsschutz interessiert ist. Die Risikoorientierung entfaltet sich in verschiedenen Linien, wobei eine Fokussierung gefährlicher Sexualstraftäter seit den 1990er Jahren zunächst angebunden ist an die konventionellen Konzepte des Hangtäters und des Gewohnheitsverbrechers und damit den klassischen sichernden Maßnahmen der Sicherungsverwahrung, freilich auch der auf Behandlung zielenden Unterbringung in der Psychiatrie zu einer neuen Bedeutung verhilft. In der Aufschlüsselung von Zusammenhängen zwischen Gefährlichkeit, Risiko und strafrechtlicher Sozialkontrolle ist deshalb neben Sicherungsverwahrungs-

⁷² Laule, J.: Berücksichtigung von Angehörigen bei Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 153-154.

⁷³ Wen, Fan: Kriminelle Karrieren und Kriminalprävention. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 155.

⁷⁴ Albrecht, H.-J., Kilchling, M., Braun, E.: Criminal Preventive Risk Assessment in the Law-Making Procedure. Freiburg 2002.

strategien auch die Behandlungsforschung angesprochen, mit der die Frage beantwortet werden soll, ob und inwieweit Gefährlichkeitspotentiale, die in (behandelbaren) psychischen Dispositionen einzelner Straftäter begründet sind, nachhaltig beseitigt werden können. Freilich verweisen die Phänomene organisierter Kriminalität und des internationalen Terrorismus auf Ansätze, mit denen Gefährlichkeit und Risiko nicht in psychiatrisch relevanten individuellen Zuständen oder dem Zustand des Gewohnheitsverbrechens lokalisiert werden, sondern in ökonomischen oder ideologischen Kalkülen, die der Kontrolle durch die konventionellen Instrumente der Sozialisation und der Bindung an territorial und kulturell geprägte Normenbestände entzogen und deshalb letztlich auch auf Fragestellungen der Globalisierung bezogen sind. Auf die Rolle von Behandlung im Umgang mit Gefährlichkeit und Risiko zielt eine Längsschnittstudie zur Behandlung von Sexualstraftätern in der Sozialtherapie, die sich aufgliedert in die Therapieevaluation bei Erwachsenen und in die bei jungen Sexualstraftätern⁷⁵. Durch die Verknüpfung mit den aus dem Datenbestand der Freiburger Kohortenstudie verfügbaren Informationen zur längsschnittlichen Entwicklung von Sexualkriminalität wird ein Bezugsrahmen herstellbar, der für den Anschluss von in anderen Projekten bearbeiteten Fragestellungen zu Sexualstraftätern sorgt⁷⁶. Mit der bis ins Jahr 2013 reichenden Evaluation der Sozialtherapie bei Sexualstraftätern im Freistaat Sachsen wird konzeptionell an die Evaluationsforschungen des Instituts zur Sozialtherapie in Berlin und Nordrhein-Westfalen angeknüpft⁷⁷. Die Nordrhein-Westfalen-Studie basierte freilich – insoweit eine Ausnahme⁷⁸ – auf einer Randomisierung von Experimental-

⁷⁵ Ortmann, R., Albrecht, H.-J., Obergfell-Fuchs, J.: Sexualstraftäter in sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen. Skizze einer Evaluationsstudie. Freiburg 2004.

⁷⁶ Grundies, V.: Gefährliche Straftäter. Sexualkriminalität im Längsschnitt. Untersuchungen zur Inzidenz, Prävalenz und zum Rückfall bei Sexualstraftätern. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 159-160.

⁷⁷ Dünkel, F.: Legalbewährung nach sozialtherapeutischer Behandlung. Berlin 1980; Ortmann, R.: Resozialisierung im Strafvollzug. Theoretischer Bezugsrahmen und empirische Ergebnisse einer Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen. Freiburg 1987.

⁷⁸ Ortmann, R.: Eine experimentelle Studie zur Evaluation der Sozialtherapie in Gefängnissen. In: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Experimente im Strafrecht. Wie genau können Erfolgskontrollen von kriminalpräventiven Maßnahmen sein? Bremen 2000, S. 110-136.

und Vergleichsgruppe⁷⁹ und konnte nicht nur theoretisch begründete Hypothesen zur Wirkung und zu den Wirkungsweisen therapeutischer Intervention überprüfen⁸⁰, sondern den Hypothesentest auch auf eine methodisch abgesicherte Grundlage stellen. In enger inhaltlicher und organisatorischer Verbindung steht eine Untersuchung zur Behandlung junger Sexualstraftäter. Hier geht es um die Fragen, ob eine frühzeitige und jugendspezifisch ausgestaltete Sozialtherapie zu einer Reduzierung des Risikos des Rückfalls in schwere Sexualkriminalität führt. Darüber hinaus sollen in einer prognosebezogenen Untersuchung Kriterien identifiziert und auf der Grundlage registrierter Rückfälle einer Analyse unterzogen werden⁸¹. Vorarbeiten für diese Untersuchungen wurden in einem Projekt zur Diagnose und Typisierung von Sexualstraftätern, in dem Möglichkeiten der Diagnose, der Prognose und der Behandlung thematisiert waren, geschaffen⁸². Auf der Grundlage einer Typenbildung von Sexualstraftätern wurden Kriterien der Behandlungsfähigkeit und -bedürftigkeit entwickelt und Arten aussichtsreicher Behandlung aufgezeigt. Untersuchungen zur Sicherungsverwahrung, die mit einer Studie zur Handhabung der Maßregel in den 1990er Jahren begannen⁸³, werden fortgesetzt mit Nachuntersuchungen zur Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern. In diesem Follow-Up werden die „strafrechtlichen“ und Strafvollzugs-Karrieren von Sicherungsverwahrten mit denen einer Kontrollgruppe „gefährlicher“ Straftäter verglichen. Dabei werden Fragestellungen der Selektion und der Funktion sichernder Maßnahmen bei solchen Straftätern untersucht, die wegen häufigen und schweren Rückfalls nicht wegen besonderer psychischer Auffälligkeiten oder schwerer Sexualkriminalität, sondern wegen ei-

⁷⁹ Ortman, R.: Sozialtherapie im Strafvollzug. Eine experimentelle Längsschnittstudie zu den Wirkungen von Strafvollzugsmaßnahmen auf Legal- und Sozialbewährung. Freiburg 2002.

⁸⁰ Ortman, R.: Abweichendes Verhalten und Anomie. Entwicklung und Veränderung abweichenden Verhaltens im Kontext der Anomietheorien von Durkheim und Merton. Freiburg 2000.

⁸¹ Quenzer, C.: Jugendliche und heranwachsende Sexualstraftäter Eine empirische Studie über Rückfälligkeit und Risikofaktoren, www.mpicc.de/ww/de/ext/forschung/forschungsarbeit/kriminologie

⁸² Wössner, G.: Typisierung von Sexualstraftätern. Ein empirisches Modell zur Generierung typenspezifischer Behandlungsansätze. Berlin 2006.

⁸³ Kinzig, J.: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand. Ergebnisse einer theoretischen und empirischen Bestandsaufnahme des Zustandes einer Maßregel. Freiburg 1996.

nes „Hangs“, chronifizierter Tatbegehung oder der kriminellen Karriere als Risiko eingestuft werden⁸⁴.

4.4 Empirische Strafverfahrensforschung

Im Schwerpunkt „Empirische Strafverfahrensforschung“ stehen neue Ermittlungsmethoden, insbesondere die Überwachung der (Tele) Kommunikation, im Zentrum. Freilich waren Studien auch dem Opferschutz⁸⁵ und der Diversion⁸⁶ gewidmet. Die Untersuchungen zielen auf Implementation und Evaluation und tragen auch der besonderen Aufmerksamkeit für kriminalpolitische Herausforderungen durch neue Kriminalitätsphänomene (die weitgehend der so genannten Transaktionskriminalität zugehören) und der besonderen grundrechtlichen Relevanz der Eingriffe (die sich im Zugriff auf den Kern der Privatsphäre und in der weiten Erfassung nicht beschuldigter Kommunikationsteilnehmer äußert) Rechnung. Die Relevanz korrespondiert mit solchen Anforderungen an den Gesetzgeber, Lösungen anzubieten und umzusetzen, die Wissen über die Wirkungsweisen eingriffintensiver Ermittlungsmaßnahmen schon im Planungsstadium berücksichtigen (evidence-based policy) oder derartiges Wissen jedenfalls über zeitnah durchgeführte Strafverfahrensforschung nach einer Zeit der Erprobung in eine Bewertung und Entscheidung über die Beibehaltung einfließen lassen. Neue Ermittlungsmethoden sind an der Schnittstelle zur Prävention angesiedelt, und werden vor allem dort eingesetzt, wo es um organisierte Kriminalität und damit um Transaktionen geht, die entweder keine oder keine zur Anzeige fähigen oder zur Anzeige bereiten Opfer zurücklassen. Neue Ermittlungsmethoden zielen also auf ein strukturelles Defizit (im Vergleich zu den Strafverfolgungsbedingungen bei konventionellen Straftaten), das durch das Fehlen eines Anzeigeerstatters entsteht. Der Forschungsschwerpunkt zielt insoweit auf die Erweiterung des Wissens dazu, ob und wie sich das System strafrechtlicher Sozialkontrolle durch den Einsatz und die

⁸⁴ Kinzig, J.: Legalbewährung von Sicherungsverwahrten und gefährlichen Straftätern. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 166-167.

⁸⁵ Kilchling, M.: Opferinteressen und Strafverfolgung. Freiburg 1995; Kipper, O.: Schutz kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren. Freiburg 2001.

⁸⁶ Bareinske, C.: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg 2004.

Ausweitung neuer Ermittlungsmethoden verändert. In den letzten Jahren ist vor allem die Überwachung der Telekommunikation und der Kommunikation in Wohnräumen in den Mittelpunkt der rechtspolitischen, öffentlichen und strafprozessrechtlichen Debatten gerückt. An die im Jahre 2001 (bzw. 2002) begonnenen empirischen Untersuchungen zur Implementation und Evaluation der Telekommunikationsüberwachung⁸⁷ sowie der Überwachung der Kommunikation in Wohnräumen⁸⁸ schließt ein Projekt an, das sich mit der Verwertung von Telekommunikations-Verbindungsdaten befasst. In dieser Untersuchung wird auch die Interaktion zwischen Privaten (Telekommunikationsprovider) und Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden thematisiert⁸⁹. In einer weiteren Studie werden Fragestellungen zu den Anwendungsstrukturen und Wirkungen präventiver und repressiver Informationserhebung durch Rasterfahndung aufgegriffen⁹⁰.

Weitere Untersuchungen knüpfen an die Fragestellung der Einstellung des Strafverfahrens bei Feststellung des Besitzes oder Erwerbs geringer Mengen illegaler Drogen zum Eigenbedarf an. Zum einen geht es dabei um die Studie „Cannabis Non-Prosecution Policies in Germany“⁹¹, die Teil einer breit angelegten und in Kooperation mit der RAND Corporation durchgeführten internationalen Untersuchung ist. Ihr Ziel besteht darin, auf der Basis eines international vergleichenden Ansatzes Auswirkungen von Entkriminalisierungsstrategien bei Cannabiskonsum in den USA und anderen Ländern zu identifizieren. Ein zweites Projekt, das in enger inhaltlicher und

⁸⁷ Albrecht, H.-J., Dorsch, C., Krüpe, C.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen. Freiburg i. Br. 2003; Dorsch, C.: Die Effizienz der Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO. Berlin 2005; Krüpe-Gescher, C.: Die Überwachung der Telekommunikation nach den §§ 100a, 100b StPO in der Rechtspraxis. Berlin 2005.

⁸⁸ Meyer-Wieck, H.: Rechtswirklichkeit und Effizienz der akustischen Wohnraumüberwachung („großer Lauschangriff“) nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 StPO. Research in Brief, Freiburg 2004; Meyer-Wieck, H.: Der Große Lauschangriff. Eine empirische Untersuchung zu Anwendung und Folgen des §100c Abs. 1 Nr. 3 StPO. Berlin 2005.

⁸⁹ Grafe, A.: Die Auskunftserteilung über Telekommunikationsverbindungsdaten nach §§ 100g, 100h StPO. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 180-181.

⁹⁰ Pehl, D.: Die Rasterfahndung. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 182-183.

⁹¹ Schäfer, C., Paoli, L.: Drogenkonsum und Strafverfolgungspraxis. Eine Untersuchung zur Rechtswirklichkeit der Anwendung des § 31 a BTMG und anderer Opportunitätsvorschriften auf Drogenkonsumentendelikte. Berlin 2006.

organisatorischer Kooperation mit der Cannabis-Studie die Verfahrenseinstellungen bei (allen) Drogenkonsumdelikten thematisiert, bezieht sich auf die Frage, ob und inwieweit unter den Bedingungen des Föderalismus die vom Bundesverfassungsgericht in der Cannabis-Entscheidung des Jahres 1994 angemahnte Annäherung der damals weit auseinander fallenden Einstellungsraten bei Drogenkonsumdelikten stattgefunden hat.

4.5 Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere Sicherheit

Die Untersuchungen zu „Organisierte Kriminalität, Terrorismus und Innere einer Transaktionskriminalität, in deren Zentrum sich der Markt befindet, auf dem illegale Güter, Dienstleistungen etc. getauscht werden. Aus der Perspektive strafrechtlicher Sozialkontrolle werden die Herstellung des offiziellen Bildes organisierter Kriminalität über Sicherheit“ verweisen auf einen Kernbereich der Arbeit der Forschungsgruppe Kriminologie, in dem neben der Phänomenologie organisierter Kriminalität auch Fragestellungen zu den Interaktionen zwischen strafrechtlicher Sozialkontrolle und organisierter Kriminalität aufgegriffen werden. Aus der Perspektive des Phänomens und der Handlungsbedingungen organisierter Kriminalität befassen sich Untersuchungen mit den Besonderheiten strafrechtliche Ermittlungsverfahren sowie die Entwicklungen im materiellen und formellen Strafrecht thematisiert⁹², die sich aus den Besonderheiten strafrechtlicher Kontrolle von Transaktionskriminalität erklären lassen. Das Aufgreifen dieser Fragestellungen ordnet sich in übergeordnete Forschungsperspektiven des Instituts ein, die Internationalisierung, Globalisierung und Risikogesellschaft als Koordinaten aussichtsreicher Forschung benennen. Der Schwerpunkt ist verknüpft mit der empirischen Strafverfahrensforschung, in der besondere (und vor allem mit besonderen Erfordernissen der Verfolgung von Transaktionskriminalität begründete) Ermittlungsmethoden im Zentrum stehen. Neben der abgeschlossenen Untersuchung „Die justizielle Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität“ ist das Projekt „Organised Crime in Europe: Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond“ zu nennen⁹³. Hier wurden erstmals die nationalen Konzepte organisierter Kriminalität, die historischen und gegenwärtigen

⁹² Kinzig, J.: Die rechtliche Bewältigung von Erscheinungsformen organisierter Kriminalität. Berlin 2004.

⁹³ Fijnaut, C., Paoli, L. (Hrsg.): Organised Crime in Europe. Concepts, Patterns and Control Policies in the European Union and Beyond. Dordrecht 2004.

Erscheinungsformen sowie die Kontrollpolitik in dreizehn west- und osteuropäischen Ländern systematisch verglichen. In einer weiteren, mit der Veröffentlichung abgeschlossenen Untersuchung standen die Erscheinungsformen organisierter Kriminalität, die Analyse der grundlegenden rechtspolitischen und rechtlichen Konzepte sowie der Kontrollstrategien in Deutschland, den Niederlanden und Großbritannien im Zentrum⁹⁴. Das teilweise in Kooperation mit der kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden durchgeführte Projekt „Strafverfolgung von Menschenhandel“ stellt die erste empirische Untersuchung von Tatverdächtigen, Opfern und Tatbegehungsstrukturen sowie der Determinanten der Strafverfolgung und ihrer Ergebnisse im Bereich des Menschenhandels dar, die auf der Basis mehrerer Datenerhebungsmethoden und unter Einschluss der Akteure des Menschenhandels durchgeführt worden ist⁹⁵. Die Arbeiten im Forschungsschwerpunkt konzentrieren sich ferner auf Drogenmärkte. Hierzu gehören die zusammen mit der Rand Corporation durchgeführte Studie über den Weltheroinmarkt⁹⁶ sowie eine Vergleichsstudie zu Drogenmärkten in Frankfurt und Mailand, die nach derzeitigem Planungsstand durch Untersuchungen in drei anderen europäischen Großstädten erweitert wird. Im Projekt „Modelling the World Heroin Market. Assessing the Consequences of Changes in Afghanistan Opium/Heroin Production“ geht es um die Analyse der Determinanten des globalen Heroinmarktes. Besondere Beachtung finden dabei die Effekte von Interventionen, wie beispw. die Unterbindung des Mohnanbaus in Afghanistan durch die Taliban im Jahre 2001.

Die Forschungsplanungen zielen in diesem Schwerpunkt auf Untersuchungen zum internationalen Terrorismus, die in Form von institutsübergreifenden Initiativen aufgegriffen werden sollen. Eine theoretische und sekundäranalytische Studie zu transnationalem und internationalem Terrorismus dient der Vorbereitung einer Forschungslinie, die auch die Beziehungen zwischen organisierter Kriminalität und Terrorismus, die sich in einander verwandten theoretischen Konzepten, korrespondierenden Dyna-

⁹⁴ Luczak, A.: Organisierte Kriminalität im internationalen Kontext. Konzeption und Verfahren in England, den Niederlanden und Deutschland. Freiburg 2004.

⁹⁵ Herz, A. L.: Menschenhandel. Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis. Berlin 2005.

⁹⁶ Paoli, L., Reuter, P.: Modelling the World Heroin Market. Assessing the Consequences of Changes in the Afghanistan Production. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 202-203.

miken der Rekrutierung, der Finanzierung und des Lernens sowie schließlich ähnlicher Kontrollstrategien äußern, einschließt⁹⁷.

4.6 Viktimisierung

Im Schwerpunktbereich „Viktimisierung“ wurde im Berichtszeitraum eine deutliche Akzentverschiebung in der inhaltlichen Ausrichtung der Forschungsarbeit vorgenommen. Nach der Durchführung von Projekten zu konventionellen viktimologischen Fragestellungen wie dem Dunkelfeld⁹⁸, der Verbrechensfurcht und der Punitivität⁹⁹ und der Beteiligung an der 5. Welle des International Crime Survey werden Fragestellungen aufgegriffen, die die bisherige Ausrichtung auf individuelle Viktimisierung um die Perspektive der Massenviktimisierung erweitern. Mit dieser Neuakzentuierung wird der Bezug zu anderen Forschungsschwerpunkten hergestellt, in denen eine Vielzahl von Problemen der Makrokriminalität, der Massenviktimisierung, zu deren Aufarbeitung in Situationen von Konflikt- und Postkonfliktgesellschaften¹⁰⁰, aber auch zum Völkerstrafrecht¹⁰¹ bearbeitet werden. Damit wird die klassische Opferforschung nicht nur inhaltlich, sondern auch methodisch fortentwickelt. Die Untersuchung „Victims of War“ analysiert die Besonderheiten der Viktimisierung und der Viktimisierungsverarbeitung in und nach Bürgerkriegssituationen in zwölf verschiedenen Regionen des ehemaligen Jugoslawien (Bosnien Herzegowina/Föderation und Republika Srpska, Kroatien, Serbien - Montenegro, Kosovo, Mazedonien), im Nahen Osten (Israel, Westbank/Gazastreifen) in Afrika (DR Kongo, Sudan) sowie im Mittleren und Fernen Osten (Afghanistan, Phi-

⁹⁷ Wildfang, A.: Terrorismus. Eine kriminologische Studie vor dem Hintergrund der Internationalisierung. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 200-201.

⁹⁸ Mun, Jang-II: Opferbefragung in der koreanischen Großstadt Pusan. Freiburg 2004.

⁹⁹ Kury, H., Obergfell-Fuchs, J., Würger, M.: Strafeinstellungen. Ein Vergleich zwischen Ost- und Westdeutschland. Freiburg 2002.

¹⁰⁰ Lang, B.: Strafrechtsbezogene Vergangenheitspolitik. Politischer Wille und Strafrechtsrealität im Spannungsverhältnis am Beispiel von Deutschland und Südafrika. Freiburg 2005; Ewald, U., Turković, K. (Hrsg.): Large-Scale Victimisation as a Potential Source of Terrorist Activities. Importance of Regaining Security in Post-Conflict Societies. Amsterdam 2006.

¹⁰¹ Nemitz, J.C.: Strafzumessung im Völkerstrafrecht. Ein Beitrag zur Strafzwecklehre und zur Strafzumessungsmethode unter besonderer Berücksichtigung des Römischen Statuts. Freiburg 2002.

lippinien, Kambodscha)¹⁰². Mit diesem Projekt wurden Fragestellungen thematisiert, die in einer weiteren Untersuchung, die sich auf die besondere Situation im Nahen Osten konzentriert, vertieft und erweitert werden¹⁰³. Durch die situative Konzentration auf Viktimisierungen im Kontext der Al-Aqsa Intifada wird die Analyse der Opferperspektiven inhaltlich besonders auf den interkulturellen Vergleich zwischen israelischen und palästinensischen Opfern ausgerichtet. Im Rahmen von Planungen zu dem Themenbereich „Mediation, Retaliation and International Criminal Justice“ wird auch das Forschungsprogramm im Schwerpunkt „Viktimisierung“ in den kommenden Jahren weiter fortentwickelt werden.

4.7 Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle

Im Schwerpunkt „Sozialer Wandel, Veränderung von Lebenslagen, Kriminalität und Kriminalitätskontrolle“ werden Untersuchungen durchgeführt, die sich – wie die Freiburger Kohortenstudie zur Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität und strafrechtlicher Sanktionierung¹⁰⁴ – entweder mit Veränderungen entlang des Alters und zwischen Geburtskohorten bzw. Zeitperioden befassen oder – wie das Projekt „Urbane Jugenddelinquenz“¹⁰⁵ – der Analyse von sozialen Kontexten auf abweichendes Verhalten gewidmet sind. Die Kohortenstudie ist als Langzeitprojekt der kriminologischen Grundlagenforschung angelegt und durch ihr besonderes Design einzigartig in Deutschland. Der in dieser Untersuchung vorhandene Datenbestand zu mehreren Geburtskohorten wird für die Analyse vielfältiger, auch rechtspolitisch aktueller Fragestellungen nutzbar gemacht. Aus

¹⁰² Rohne, H.-C., Kiza, E., Rathgeber, C.: Victims of War - War-Victimization and Victims' Attitudes Towards Addressing Atrocities. Hamburger Institut für Sozialforschung 2006.

¹⁰³ Rohne, H.-C.: Approaches to Responding to Violent Conflicts – Victimological Reflections in the Context of the Al-Aqsa-Intifada. In: Albrecht, H.-J., Simon, J.-M., Rezaei, H., Rohne, H.-C., Kiza, E. (Hrsg.): Conflicts and Conflict Resolution in Middle Eastern Societies. Between Tradition and Modernity. Berlin 2006.

¹⁰⁴ Grundies, Volker: The Freiburg Cohort Study. In: H.-J. Albrecht / H. Kury (Hrsg.): Research on Crime and Criminal Justice at the Max Planck Institute. Freiburg, 1998, S. 29 – 32.

¹⁰⁵ Oberwittler, D., Blank, T., Köllisch, T., Naplava, T.: Soziale Lebenslagen und Delinquenz von Jugendlichen. Freiburg 2001.

dem Datensatz resultierten Studien zur Strafzumessung¹⁰⁶, zur Entwicklung von Diversionspraktiken und deren Folgen¹⁰⁷ sowie zusammenfassende Studien zur Entwicklung der Prävalenz polizeilicher Registrierung¹⁰⁸. Neben der andauernden Dateneingabe aus den Beständen der Personenauskunftsdatei und des Bundeszentralregisters wurden Sonderanalysen zu Delinquenzverläufen bei Spätaussiedlern und Asylbewerbern¹⁰⁹ und zur Entwicklung von Sexualkriminalität im Lebenslängsschnitt aufgelegt. Auf der Basis des Kohortendatensatzes wird ferner eine Studie zur Identifizierung von Deliktsähnlichkeiten in kriminellen Karrieren durchgeführt, mit der Fragestellungen der Spezialisierung bei wiederholter Tatbegehung untersucht werden¹¹⁰.

Eine Untersuchung urbaner Jugenddelinquenz und der sie bedingenden Einflussfaktoren, insbesondere der Kontextfaktoren, erfolgte am Beispiel zweier westdeutscher Städte (Köln und Freiburg) und – als Kontrastfolie – einer benachbarten ländlichen Region (Breisgau/Markgräfler Land). Der besondere theoretische und methodische Zugang der Studie liegt in der Einbeziehung des Raumes in die Deskription und Erklärung von delinquentem Verhalten und in der Verknüpfung verschiedener Datenquellen auf individueller und kollektiver Ebene im Rahmen von Mehrebenenmodellen. Die Fragestellung des Projekts knüpft an die aktuelle sozialwissenschaftliche Diskussion über eine Gefährdung des städtischen Zusammenlebens durch die Zunahme von sozialen Problemen im städtischen Raum an. Im Rahmen der sozialökologischen Untersuchung der Jugendkriminalität befassten sich zwei Teilprojekte mit individuellen und strukturellen Deter-

¹⁰⁶ Höfer, S.: Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg 2003.

¹⁰⁷ Bareinske, C.: Sanktion und Legalbewährung im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg. Eine Analyse von jugendlichen Straftätern nach einer formellen bzw. informellen Erledigung des Verfahrens anhand der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg 2004; Grundies, V.: Verfahrenseinstellungen nach §§ 45, 47 Jugendgerichtsgesetz. Arbeitsberichte 1/2004.

¹⁰⁸ Grundies, V., Höfer, S., Tetel, C.: Basisdaten der Freiburger Kohortenstudie: Prävalenz und Inzidenz polizeilicher Registrierung. Freiburg 2002.

¹⁰⁹ Grundies, V.: Kriminalitätsbelastung junger Aussiedler. Ein Längsschnittvergleich mit in Deutschland geborenen jungen Menschen anhand polizeilicher Registrierungen. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (2000), S. 290 - 305.

¹¹⁰ Tetel, C.: Analyse von Deliktsähnlichkeiten auf der Basis von Individualdaten. In: Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht: Tätigkeitsbericht 2004/2005. Freiburg 2006, S. 221-222.

minanten von Anzeigeverhalten und Entdeckungsrisiko delinquenter Jugendlicher¹¹¹ und mit der sozialen Lage von Jugendlichen ausländischer Herkunft und den sozialen Ursachen delinquenten Verhaltens Jugendlicher unterschiedlicher ethnischer Gruppen

Im Jahr 2006 wurde ein Projekt zu familialen Tötungsdelikten mit anschließendem Suizid begonnen. In dieser Untersuchung wird ein Kriminalitätsphänomen erfasst, das evidente Bezüge zu individuellen Lebenskrisen aufweist (die wiederum mit sozialen Veränderungen im Zusammenhang zu stehen scheinen) und in Deutschland bislang weitgehend unerforscht geblieben ist. Diese seltene, schwere und komplexe Form interpersoneller Gewalt, die sich überwiegend in Partnerschaften und Familien ereignet, wird in Deutschland erstmals systematisch untersucht werden. Ziel der Studie ist eine vollständige Erfassung des erweiterten Suizids aus den letzten zehn Jahren sowie eine interdisziplinär angelegte kriminalpsychologische und soziologische Analyse.

4.8 Vergleichende und kooperative Forschung

Die kriminologische Forschungsgruppe greift verschiedene Fragestellungen, die im Einzelnen wiederum den Forschungsschwerpunkten zuzuordnen sind, in nationalen und internationalen Kooperationen auf. Im Vordergrund stehen dabei komparative und interdisziplinäre Studien.

4.8.1 Deutsch-Französische Untersuchungen

Das Laboratoire Européen Associé (LEA) ist ein von der Max-Planck-Gesellschaft (MPG) und dem Centre national de la recherche scientifique (CNRS) ins Leben gerufener Forschungsverbund (MPI Freiburg, CESDIP Paris, Universität Lille), der die gezielte Förderung der deutsch-französischen Forschungskoooperation zu Fragestellungen der Kriminalität und der Sicherheits- bzw. Präventionspolitik zum Ziel hat¹¹². Im Jahr 2006 wurde Einvernehmen über die Fortsetzung des Laboratoires für die Jahre 2006 bis 2009 erzielt. Neben Untersuchungen zur Strafzumessung im

¹¹¹ Oberwittler, D. / Köllisch, T.: Jugendkriminalität in Stadt und Land. Sozialräumliche Unterschiede im Delinquenzverhalten und Registrierungsrisiko. In: Raithel, J. / Mansel, J. (Hrsg.): Kriminalität und Gewalt im Jugendalter. Hell- und Dunkelfeldbefunde im Vergleich. Weinheim, Juventa, 2003, S. 135 - 160.

¹¹² Laboratoire Européen Associé (LEA) Bilanz und Perspektiven. Freiburg 2005.

deutsch-französischen Vergleich¹¹³, komparativen Studien zur Viktimisierung¹¹⁴ und Untersuchungen zur Entwicklung der polizeilichen Zusammenarbeit¹¹⁵ erstrecken sich die Aktivitäten des Laboratoire auf Projekte zur „Arbeit im Strafvollzug“¹¹⁶ und „Strafrechtliche Mediation“¹¹⁷. Eine Studie zu „Diskriminierung und Polizei“ wurde im Jahre 2006 begonnen. Die Untersuchung wird in zwei Grossstadtteilen Frankreichs und Deutschland auf der Grundlage teilnehmender Beobachtung, von Interviews und Akten durchgeführt und hat Interaktionen zwischen Polizei und jungen Immigranten in Konfliktsituationen zum Gegenstand.

4.8.2 *Forschungen in Zusammenarbeit mit chinesischen Universitäten*

Seit Mitte der 1990er Jahre verstärkt sich die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit chinesischen Forschungseinrichtungen¹¹⁸. Am Projekt „Stärkung der Strafverteidigung in Todesstrafenverfahren in China“, das 2004 begann und 2006 abgeschlossen wurde¹¹⁹, waren neben dem Max-Planck-Institut die Chinese Academy for Social Sciences (CASS), die Universität Oxford sowie das Great Britain China Center (London) beteiligt. In einer Anfang 2006 begonnenen, auf drei Jahre angelegten und unter Beteiligung

¹¹³ Müller, S.: Sanktionen und Strafauswahl in Frankreich. Eine historische, rechtspolitische und dogmatische Analyse der Ermessensfreiheit des französischen Strafgerichts. Freiburg 2003; Müller, S.: Die Anwendung von Strafzumessungsregeln im deutsch-französischen Vergleich. Bericht über ein empirisches Pilotprojekt. Freiburg 2004.

¹¹⁴ Obergfell-Fuchs, J., Kury, H., Robert, P., Zauberman, R., Pottier, M.-L.: Opferbefragungen in Deutschland und Frankreich. Unterschiedliche Konzeptionen und Vorgehensweisen. Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (2003), S. 59-73.

¹¹⁵ Maguer, A.: Les frontières intérieures Schengen. Dilemmes et stratégies de la coopération policière et douanière franco-allemande. Kriminologische Forschungsberichte, Freiburg 2004; vgl. zur polizeilichen Zusammenarbeit bereits Brammertz, S.: Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit am Beispiel der Euregio Maas-Rhein. Freiburg 1999.

¹¹⁶ SHEA, E.: Une Étude Comparée du Travail Pénitentiaire, France, Allemagne, Angleterre. Paris 2006.

¹¹⁷ Tränkle, St.: Die Bedeutung einer gemeinsamen Situationsrahmung. Interaktionssoziologische Anmerkungen zum Täter-Opfer-Ausgleich. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (2003), S. 299-309.

¹¹⁸ Albrecht, H.-J., Chen, Guangzhong (Hrsg.): Coercive Measures in a Socio-legal Comparison of the People's Republic of China and Germany. Freiburg 2004.

¹¹⁹ Albrecht, H.-J. and Research Unit of the Death Penalty Cases Survey, Institute of Law: Strengthening the Defence in Death Penalty Cases in the People's Republic of China. Empirical Research into the Role of Defence Councils in Criminal Cases Eligible for the Death Penalty. Freiburg 2006.

des Great Britain China Center (London), des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht und des Menschenrechtszentrums der Universität Essex durchgeführten Untersuchung zur Implementation der Anti-Folter Konvention der Vereinten Nationen ist auf chinesischer Seite die Renmin-Universität (Peking, Procedural System and Judicial Reform Research Center) eingebunden. Ziel des Projektes ist es, die Anwendung von Folter sowie unmenschlicher und entwürdigender Behandlung durch und in Einrichtungen der Strafverfolgung auf der Grundlage interdependenter Komponenten der Forschung, der Aus- und Fortbildung, der Gesetzesreform und externer (aus der Zivilgesellschaft entwickelter) Kontrollorgane in der Volksrepublik China zu reduzieren. Unter Beteiligung des Great Britain China Center (London), der Beijing Normal University, der Wuhan Universität, der Universität Oxford (Centre of Criminology) und des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht (Freiburg) wird seit 2006 ein dreijähriges, von der Europäischen Kommission finanziertes Projekt zum Thema „Todesstrafe und öffentliche Meinung in China“ durchgeführt. Ziel des Projektes ist es, Zusammenhänge zwischen öffentlicher Meinung, Rechtspolitik, Gesetzgebung und Justizpraxis zu untersuchen und Einstellungsänderungen bei Akteuren der Politik und der Justizpraxis sowie in der Öffentlichkeit zu initiieren. Ziel ist es auch, die chinesische Strafrechtsreform, insbesondere im Hinblick auf eine Verminderung der Anzahl der Tatbestände, für die die Todesstrafe verhängt werden kann, vor dem Hintergrund der Ratifizierung des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte anzuleiten. Meinungsumfragen in der Bevölkerung sowie Interviews mit Strafrichtern, Staatsanwälten sowie Strafverteidigern sind Bestandteile der Untersuchung.

4.8.3 Kooperationen mit in- und ausländischen Forschungsinstituten

Eine kooperativ angelegte Untersuchung befasst sich mit der Implementation der auf der Grundlage eines Rahmenbeschlusses der Europäischen Union entstandenen „Joint Investigation Teams“ (Gemeinsame Ermittlungsgruppen). Die interdisziplinäre Studie wurde von einem Forschungsteam aus den Universitäten Gent (Belgien), Tilburg (Niederlande) sowie Max-Planck-Institut durchgeführt¹²⁰.

¹²⁰ Rijken, C. (Hrsg.): Joint investigation teams in the European Union. The Hague 2006.

Das Institut ist dann in ein interdisziplinäres und die Fachbereiche der Philosophie und der Anglistik an der Universität Freiburg einschließendes Verbundprojekt zu "Recht, Norm, Kriminalisierung" eingebunden. Vom Max-Planck-Institut werden Forschungen zu "Hasskriminalität: Normbildung und Identitätsvorstellungen bei Strafgefangenen" durchgeführt; das Englische Seminar befasst sich mit der Analyse von "Kriminalisierungsprozessen und Gefängniserfahrungen: Räume, Körper, Identitäten, Topoi, Metaphern". Schließlich arbeitet das Philosophische Institut (Husserl-Archiv) zu "Rechts- und Moralnormen als Sinnstrukturen gesellschaftlichen Zusammenlebens in seinem Wandel". Zentrales Anliegen der interdisziplinär angelegten Untersuchung ist es, über die deskriptive Ebene hinaus zu einer differenzierten Analyse von Interaktionsverläufen zu gelangen, die das Zusammenspiel unterschiedlicher Einflussgrößen beleuchtet.

Unter der Leitung des Instituts steht schließlich eine komparative Untersuchung zur „Kriminalprävention in Großwohnsiedlungen“, deren Durchführung unter Beteiligung niederländischer, polnischer, ungarischer und englischer Forschungseinrichtungen stattfindet.

4.8.4 Ordnung und Kriminaljustiz in Post-Konflikt-Gesellschaften

In einem von dem Institute for Peace (Washington, USA) und dem Irish Centre for Human Rights (Galway/Irland) in Zusammenarbeit mit dem High Commissioner for Human Rights und dem United Nations Office on Drugs and Crime ins Leben gerufenen Projekt werden Modellgesetzbücher für Post-Konflikt-Gesellschaften entwickelt. Die Modellgesetzbücher werden in kommentierten Versionen veröffentlicht und sollen eine Grundlage für den (Wieder) Aufbau von Kriminaljustiz und Ordnungssystemen in Post Konflikt Gesellschaften bilden. Die Modellgesetzbücher betreffen ein Modellstrafgesetzbuch (Allgemeiner und Besonderer Teil), eine Modellstrafprozessordnung, ein Modellstrafvollzugsgesetz sowie ein Modellpolizeigesetz. Ausgangspunkt für das Projekt ist der unabweisbare Bedarf an einer Reform des Kriminalrechts und des Ordnungsrechts in Gesellschaften, in denen nach Bürgerkriegen und dem hierdurch verursachten Zerfall staatlicher Ordnung allgemeine Sicherheitsbedürfnisse, die spezielle Nachfrage nach Rechtssicherheit sowie eine rechtsstaatliche Antwort auf schwere Verbrechen der gewalttätigen Vergangenheit drängende Aufgaben auch der Internationalen Gemeinschaft darstellen. Im Jahr 2000 hat sich der *Report of the Panel on United Nations Peace Operations* (auch "Brahimi Report" genannt) mit den faktischen und rechtlichen Problemen beschäftigt,

denen sich die Vereinten Nationen ausgesetzt sehen, wenn in Post-Konflikt-Ländern Recht und Justiz reformiert bzw. wiederhergestellt werden sollen. Der Bericht betonte die Bedeutung proaktiver Antworten auf den Bedarf an Rechtsreformen und unterstrich besonders den Bedarf an Instrumenten, die den in der Reform der Kriminaljustiz tätigen Akteuren zur Verfügung stehen müssen. Der *Report of the Secretary-General on the Rule of Law and Transitional Justice in Conflict and Post-conflict Societies* aus dem Jahr 2004 hat die Forderungen des "Brahimi Berichts" aufgegriffen. Zahlreiche Praktiker, die in den Wiederaufbau des Rechtssystems und in die Schaffung rechtlicher Kapazitäten in Post-Konflikt Ländern eingebunden waren, haben den Bedarf an Hilfsinstrumenten rechtlicher Art bestätigt. Deshalb haben sich das Friedensinstitut Washington sowie das Irische Zentrum für Menschenrechte darauf verständigt, das Projekt „Modellgesetzbücher für Post-Konflikt Gesellschaften“ aufzulegen und einen vollständigen und umfassenden Satz von Modelgesetzen zu entwickeln, die für den Bereich der Strafjustiz im Prozess des Aufbaus rechtsstaatlicher Strukturen von internationalen und nationalen Reformakteuren genutzt werden können. Die Entwicklung der Modellgesetzbücher erfolgte und erfolgt auf eine Art und Weise, die ihrer potentiellen interkulturellen und internationalen Verwendung Rechnung trägt. Insbesondere sollten die großen Rechtssysteme der Gegenwart im Entstehungsprozess der Modellgesetzbücher vertreten sein. Gleichermäßen wurde darauf geachtet, dass internationale Akteure, Nichtregierungsorganisationen sowie an Friedensoperationen der Vereinten Nationen beteiligte Praktiker in die Entwicklung eingebunden waren.

Auf der Zusammenarbeit mit der Humboldtuniversität Berlin und einem Netzwerk von Universitäten und Forschungseinrichtungen aus verschiedenen Weltregionen beruht eine Forschungsinitiative zu „Retaliation, Mediation and Punishment“¹²¹. Die Initiative hat sich die Untersuchung von Grundlagenfragen der Funktion von Vergeltung, Mediation und staatlicher Strafe in der Herstellung von sozialer Ordnung unter unterschiedlichen kulturellen und ökonomischen Bedingungen zum Ziel gesetzt, wobei der Rolle staatlicher Strafe und des Strafrechts besondere Aufmerksamkeit zuteil wird. „Retaliation, Mediation, Punishment“ ist auch das Thema einer International Max-Planck Research School, die Ende 2007 am Freiburger Insti-

¹²¹ Albrecht, H.-J., Simon, J.-M., Rezaei, H., Rohne, H.-C., Kiza, E. (Hrsg.): *Conflicts and Conflict Resolution in Middle Eastern Societies. Between Tradition and Modernity*. Berlin 2006.

tut eingerichtet werden wird und auf einer Kooperation mit der Universität Freiburg, den MPIs Heidelberg, Frankfurt, Halle und der Universität Halle beruht.

Kriminologie in Konstanz

JÖRG DITTMANN, SVEN HÖFER UND GERHARD SPIESS

„Kriminalität in Deutschland steigt, steigt. Polizei vor der Kapitulation.“ vermeldete BILD; vom „Krieg der Kinder“, von „kleine(n) Monster(n), die die Statistik verderben“ schrieb der Spiegel. „Die Kriminalität unter Kindern und Jugendlichen nimmt bundesweit immer mehr zu“, zitierte im April 2004 eine Tageszeitung aus der Pressekonferenz der Mannheimer Polizei zur Kriminalstatistik 2003; und vor allem müsse damit gerechnet werden, „dass die Zahl der kriminellen Kinder weiter ‚explosionsartig‘ ansteigen werde“.¹

Meldungen wie diese prägen nicht nur das medial vermittelte Bild der Öffentlichkeit von der Kriminalität; sie dienen auch zur Unterfütterung rechtspolitischer Forderungen.

In der öffentlichen Diskussion über Kriminalität scheint die Diagnose demnach eindeutig zu sein:

- Immer mehr Kriminalität –
- dabei immer mehr Gewaltkriminalität und
- vor allem: immer mehr Gewaltkriminalität bei den jungen Straftätern
- immer mehr Unsicherheit und Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung
- eine zu lasche Justiz, die die einmal ergriffenen Straftäter alsbald wieder laufen lässt, statt sie wegzusperren und so zu bestrafen, dass sie wirklich abgeschreckt werden.

Wo die Diagnose eindeutig ist, da ist auch die richtige Therapie klar zu erkennen:

- Mehr Strafen – härtere Strafen; also:

¹ Mannheimer Morgen, 8.4.2004,S.17

- weniger Strafverfahren einstellen; höhere Strafen verhängen; insbesondere mehr Freiheitsstrafen, weniger Strafen zur Bewährung aussetzen;
- und wenn schon aussetzen, dann nicht ohne einen vorherigen Einstiegsarrest als ‚Schuss vor den Bug‘.

Was ist von solchen kriminalpolitischen Gewissheiten zu halten? Bevor man sich zu einer Operation entschließt, tut man gut daran, zweierlei zu prüfen: 1.) ob die Diagnose wirklich stimmt - und 2.) ob die vorgeschlagene Therapie wirklich aussichtsreich ist.

Das gilt insbesondere im Bereich des Strafrechts, denn strafrechtliche Maßnahmen stellen den denkbar weitestreichenden Eingriff in die Rechtsstellung des Bürgers dar – schon von daher sind sie, jedenfalls unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten, den Maximen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit unterworfen. Eine rationale Kriminalpolitik bedarf daher der Überprüfung – sowohl hinsichtlich ihrer Voraussetzungen als auch ihrer Wirkungen –, denn im modernen rechtsstaatlichen Verständnis des Strafrechts rechtfertigt sich der strafende Zugriff nicht aus sich heraus (und auch nicht aus einem metaphysischen Verständnis von Schuld); es bedarf der Rechtfertigung des eingesetzten Mittels im Hinblick auf das zu erreichende Ziel – den Rechtsgüterschutz.

Die kritische Untersuchung und Bewertung einer dem Anspruch nach rationalen Kriminalpolitik erfordert zumindest auch eine an der Empirie orientierte, ‚rechtstatsächliche‘ kriminologische Forschung. Erst sie liefert das Wissen, auf dessen Grundlage eine rationale Kriminalpolitik aufbauen kann; mit ihr lassen sich die – häufig nicht explizit formulierten – theoretischen Vorannahmen und -urteile, die hinter kriminalpolitischen Forderungen stehen, überprüfen.

Die Kriminologie in Deutschland war noch lange nach dem Zweiten Weltkrieg durch täterorientierte, ätiologische Ansätze geprägt, denen überwiegend naiv-empiristische Vorstellungen und idiosynkratische Typologien zu Grunde lagen, wie sie vor allem anhand von Untersuchungen an der In-sassenpopulation des Strafvollzugs gebildet wurden. Der Freiburger Soziologe Popitz hat die Problematik der traditionell auf den (registrierten und verurteilten) Täter zentrierten deutschen Kriminologie zutreffend auf den Punkt gebracht mit dem Vorwurf, sie begnüge sich weitgehend damit, "die Resultate des Selektionsprozesses der staatlichen Sanktionsapparatur" unreflektiert wiederzugeben und verdopple so lediglich die "Realitäten, die zu untersuchen wären".²

² Popitz, H.: Über die Präventivwirkung des Nichtwissens. Tübingen 1968, 19 f.

Was für ‚Kriminelle‘ (ideal-)typisch ist, ja, was überhaupt im Prozess der Strafverfolgung als kriminell und strafwürdig bewertet wird, ist offensichtlich kein, etwa an der hochausgelesenen Gruppe der Vollzugsinsassen zu beobachtender, quasi natürlicher Sachverhalt, sondern Ergebnis eines vielstufigen Kontroll-, Auslese- und Bewertungsprozesses, der zwar an als strafwürdig ausgezeichnete Handlungen anknüpft, dessen – über die Zeit massive – Veränderungen aber durch den Rückgriff auf Tat- und Tätermerkmale gerade nicht erklärt werden können. ‚Kriminalität‘ lässt sich nicht ohne Rückgriff auf die Prozesse selektiver Normsetzung und -durchsetzung, nicht ohne Analyse der Prozesse sozialer Kontrolle und justizieller Sanktionierung und deren Aus- und Rückwirkungen erklären und deuten – es sei denn, man begnügt sich mit dem Idealtypus der naiven Alltagstheorie, wonach die Kriminalität vom schlechten Lebenswandel kommt.

Die Kriminologie in Konstanz hat von Anfang an die Prozesse formeller Sozialkontrolle ins Zentrum ihrer Forschungsarbeit gestellt und ist damit einer rechtstatsächlich-soziologischen Betrachtung von Kriminalität gefolgt. Die Untersuchung der *tatsächlichen* Anwendung formeller Sozialkontrolle, ihrer *tatsächlichen* Determinanten und ihrer *tatsächlichen* Auswirkungen – intendierter wie nicht-intendierter – bildet das Forschungsprogramm der kriminologischen Forschungsgruppe.

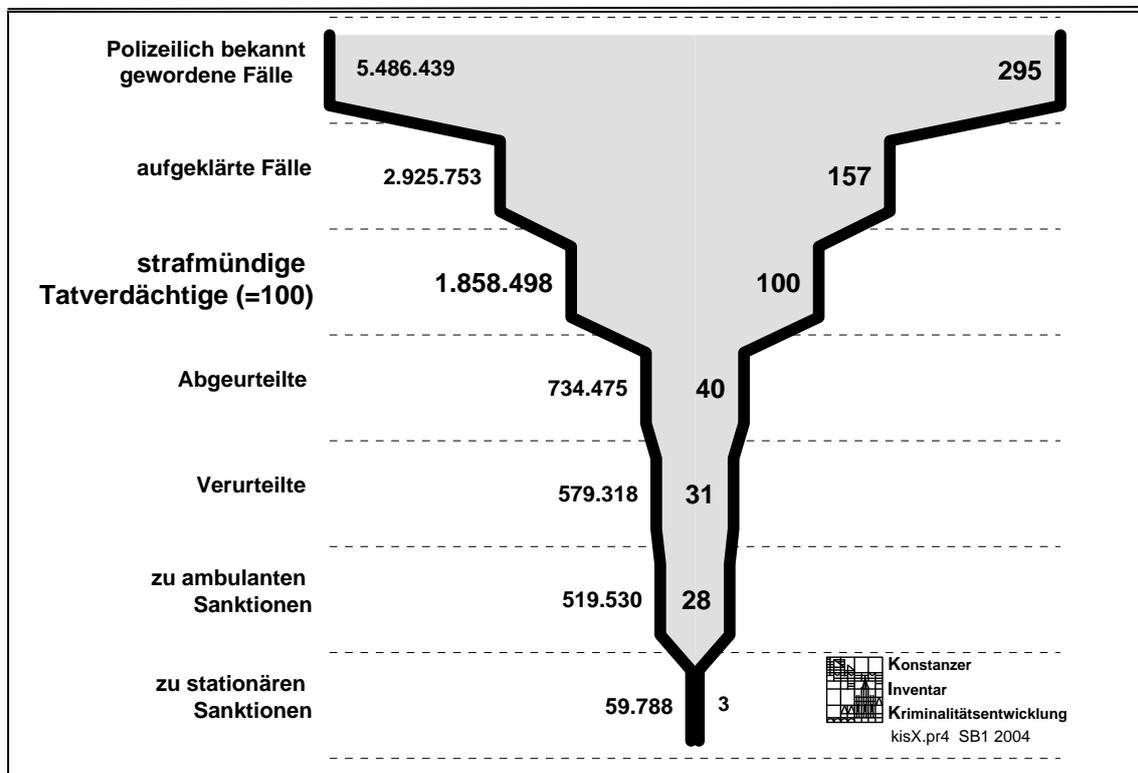
1. Kriminologische Forschung in Konstanz

1.1 Umfang, Struktur und Entwicklung formeller Sozialkontrolle

1.1.1 Aufbau eines multiplen Indikatorensystems

Konsequenzen des Verständnisses von Kriminalität als Ergebnis mehrstufiger und jeweils selektiver Prozesse der Wahrnehmung und Bewertung betreffen zunächst die Messung des Kriminalitätsaufkommens, seiner Struktur und Veränderung: Kriminalstatistiken messen nicht ein beobachtbares quasi-natürliches Phänomen ‚Kriminalität‘, sondern in erster Linie die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane im Prozess der Definition,

Registrierung und Ausfilterung. In den Medien und weithin auch in der kriminalpolitischen Diskussion, selbst in den gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland verwendeten Systemen sozialer Indikatoren wird der Bereich „Innere Sicherheit und Kriminalität“ bislang höchst unzulänglich anhand ausgewählter Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) dargestellt. Nicht erfasst wird dabei das große Dunkelfeld der nicht angezeigten Vorfälle. Aufgrund der Selektivität des Anzeigeverhaltens bilden sie daher nur einen systematisch verzerrten, zu den schwereren Straftaten hin verschobenen Ausschnitt der Viktimisierung ab. Sie blenden ferner einen großen Bereich des Hellfelds aus, und zwar jenen, in dem die Mehrzahl der Rechtsbrüche mit tödlichen oder anderen schwerwiegenden Folgen auftreten: den Straßenverkehr.



Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr (absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen). Alte Länder mit Gesamtberlin 2004.

Eigene Berechnung nach Daten aus: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2004; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik 2004.

Die Tatbestandskategorisierungen der PKS weisen zunächst den (im Regelfall aufgrund von privaten Anzeigen) polizeilich definierten Anfangsverdacht aus, ohne dass die im weiteren Fortgang, insbesondere bei der

Staatsanwaltschaft, erfolgenden Prozesse der Umdefinition und Ausfilterung sichtbar werden. So weist die PKS für 2004 insgesamt ca. 1,8 Mio. strafmündige Tatverdächtige (ohne Staatsschutz- und ohne Straßenverkehrsdelikte) aus, die Strafverfolgungsstatistik dagegen im gleichen Jahr nur ca. 580.000 Verurteilte, also weniger als ein Drittel. Dies ist Folge der Ausfilterung sowohl wegen Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts als auch aus Opportunitätsgründen. Je schwerer ein in der PKS ausgewiesenes Delikt ist, umso häufiger kommt es zu Bewertungsänderungen im Fortgang des Ermittlungsverfahrens, vornehmlich in Richtung zu minder schweren Tatbeständen. So wurden 2004 (alte Länder und Berlin) von der Polizei wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte 2.380 strafmündige Tatverdächtige registriert, im selben Jahr wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte dagegen nur 650 Personen verurteilt. Diese Relation – auf 100 Tatverdächtige kommen weniger als 30 Verurteilte – ist bei Tötungsdelikten über die Zeit hinweg stabil, hat also nichts mit jeweils unterschiedlichen Erfassungszeiträumen zu tun. Was mit den „fehlenden“ 70% geschieht – ob sie wegen anderer, minderschwerer Tatbestände verurteilt oder vom Tatvorwurf freigesprochen wurden, ist in Deutschland auf der Grundlage der verfügbaren statistischen Daten nicht erkennbar, weil die Daten der verschiedenen Statistiken nicht koordiniert, d.h. nicht personenbezogen im Verlauf des Strafverfolgungsprozesses zuzuordnen sind.

Die polizeilich registrierten Daten, wie sie die PKS ausweist, sind deshalb zwar ein wichtiger Indikator für den Umfang polizeilicher Fallbearbeitung; sie bedürfen aber der Ergänzung in zwei Richtungen: Zum einen durch Daten aus Dunkelfeldstudien, insbesondere zu Art und Häufigkeit von tatsächlich erfahrener, zu einem großen Teil aber nicht angezeigter und registrierter Viktimisierung sowie zum Anzeigeverhalten der Bevölkerung und dessen Gründen; zum anderen durch die Aufhellung des Prozesses der weiteren Verarbeitung des bei der Polizei anfallenden inputs durch Staatsanwaltschaften und Gerichte zur schließlich rechtsförmig sanktionierten "offiziellen" Kriminalität.

Dunkelfelddaten (zur selbstberichteten Viktimisierung und zum Anzeigeverhalten), polizeiliche und justizielle Daten müssen deshalb zu einem *multiplen Indikatorensystem* zu Struktur und Entwicklung von selbstberichteter Viktimisierung, registrierter Kriminalität und Sanktionierungspraxis zusammengeführt werden.

Als Beitrag zum Aufbau eines solchen Indikatorensystems, das die genannten drei Ebenen (selbstberichtete Viktimisierung einschließlich des

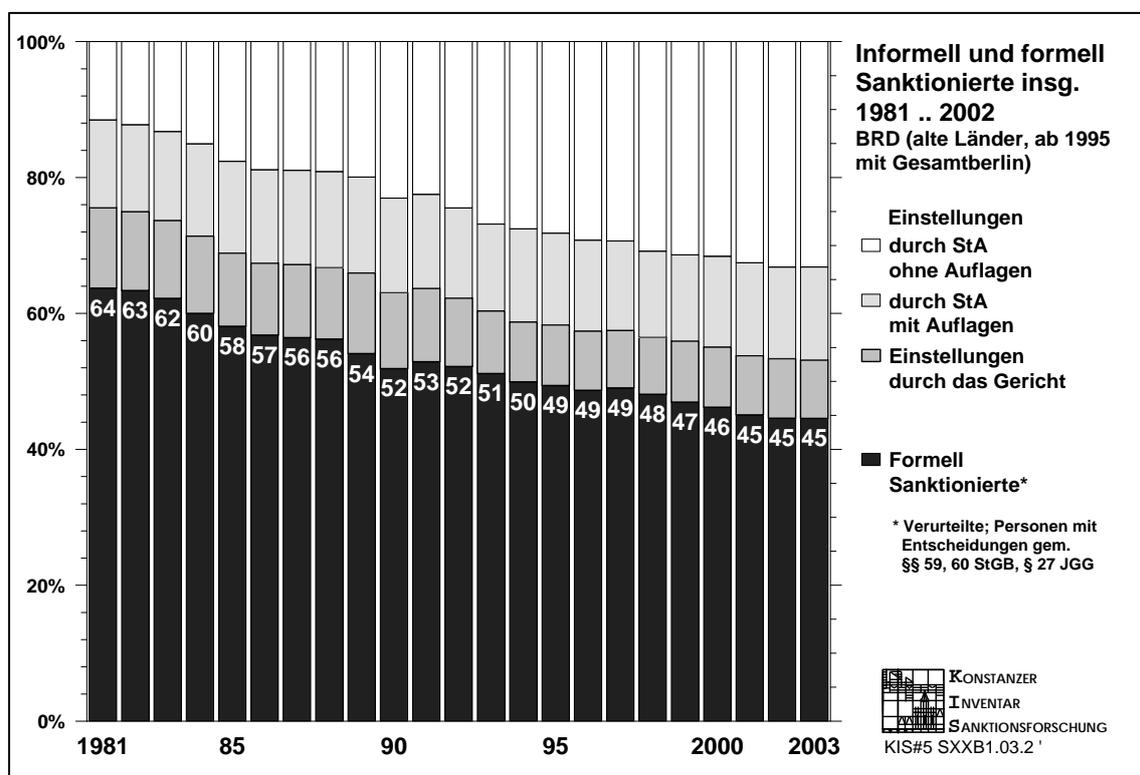
Dunkelfelds; polizeiliche Registrierung; justizielle Sanktionierung) umfasst, wurden von der Konstanzer Forschergruppe drei Teilprojekte in Angriff genommen: der Konstanzer Victim Survey (KVS), das Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK) und das Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS).

Konstanzer Victim Survey (KVS): Das Vorhaben "Konstanzer Victim Survey" hat das Ziel, Erkenntnisse über die Wahrnehmung von Kriminalität in der Bevölkerung zu gewinnen und insbesondere die entscheidenden Determinanten für den Übergang vom Dunkel- in das Hellfeld zu bestimmen. Zu diesem Zweck wurden Dunkelfeldbefragungen durchgeführt. 1995 erfolgte eine Befragung im Rahmen einer GfM-GETAS Mehrthemengroßumfrage bei einer für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativen Stichprobe. 1996 wurde mit Mitteln der Universität Konstanz im Rahmen des SozialwissenschaftenBus (SWB) III/96 ein Itemblock zur Viktimisierung geschaltet. 1997 führte erneut GfM-GETAS eine Erhebung bei insgesamt 23.000 Befragten durch. In allen Befragungen wurde ein standardisiertes Erhebungsinstrument zur Erfassung der Viktimisierung verwendet, ergänzt um Daten zu Anzeigeverhalten und Nichtanzeigegründen und um Skalen zur "kognitiven" und "emotionalen Dimension" der Kriminalitätsfurcht sowie um eine "Social Disorder Skala" zur Wahrnehmung sozialer Probleme im sozialen Umfeld.

Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK): Als Indikatoren von Struktur und Entwicklung der Kriminalität in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht werden bislang in sozialwissenschaftlichen Indikatorensystemen lediglich Daten der PKS berücksichtigt. Da die Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen wegen deren unvollständigen Erfassung in der Bevölkerungsstatistik in nicht bestimmbarer Maße überschätzt wird, wird im Konstanzer Inventar Kriminalitätsentwicklung (KIK) die „offizielle“ Kriminalitätsentwicklung für die deutsche Wohnbevölkerung anhand von Zeitreihendaten ab dem Jahr 1984 nachgewiesen, und zwar gemessen sowohl nach Tatverdächtigen- als auch nach Verurteiltenbelastungszahlen.

Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS): Das Konstanzer Inventar Sanktionsforschung (KIS) liefert Indikatoren zu Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis. Bezugspunkte sind hierbei nicht nur die durch Urteil verhängten Strafen und Maßregeln, sondern auch die Sank-

tionen im sozialwissenschaftlichen Sinne, wie etwa die Einstellungen des Verfahrens durch Staatsanwaltschaft oder Gericht (informelle Sanktion bzw. Diversion). Infolge der Ausweitung der Sanktionskompetenz der Staatsanwaltschaft und des zunehmenden Gebrauchs der strafprozessualen Opportunitätsvorschriften ist heute jede zweite Sanktion eine solche informeller Art. Erst die Einbeziehung auch dieser Verfahrensvarianten ermöglicht es, die Kontrolldichte und die Punitivität zu messen und hierauf bezogene Annahmen der wissenschaftlichen Überprüfung zugänglich zu machen.



Um die Nutzbarkeit für die Forschung zu erhöhen, werden die in Konstanz gewonnenen Datenbestände als kontinuierlich gepflegtes Indikatorensystem – insbesondere in Form von Zeitreihen – aufbereitet und als regelmäßig aktualisiertes Inventar auf den Konstanzer Internetseiten unter www.uni-konstanz.de/rtf/ki/ bereitgestellt.

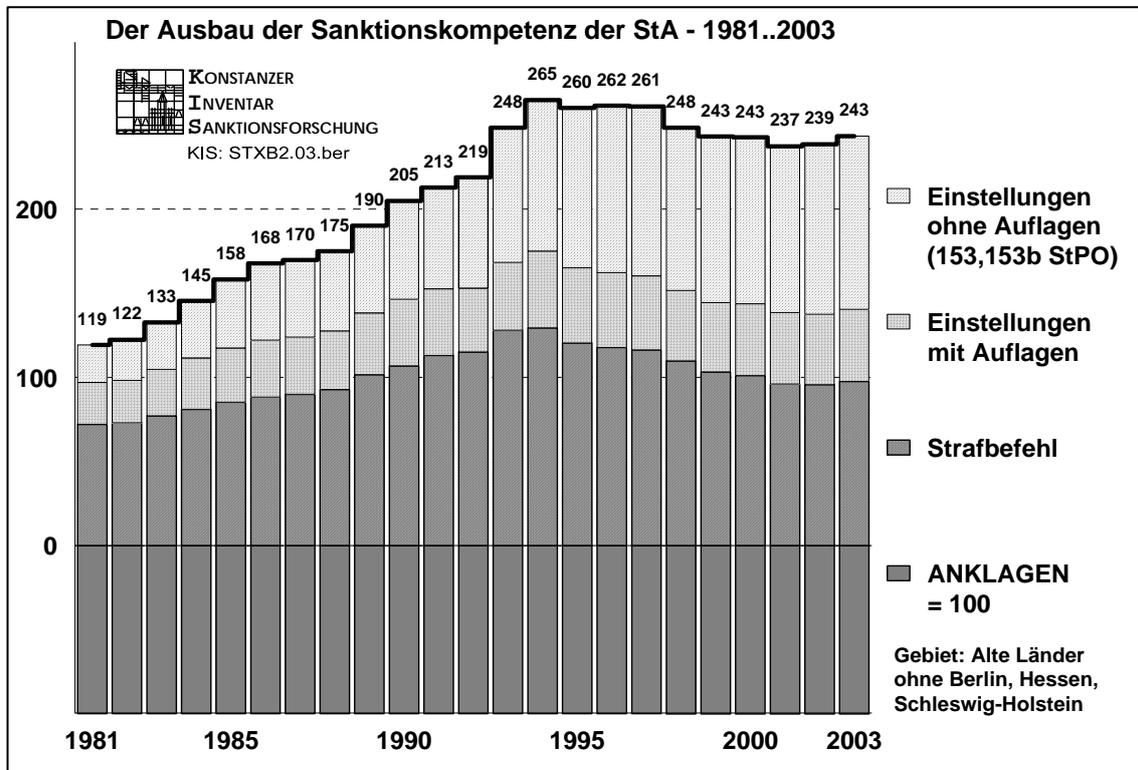
1.1.2 Vertiefende Einzelanalysen

Die Staatsanwaltschaft als Selektions- und Sanktionsinstanz: Das Strafverfahren ist faktisch ein Prozess der Ausfilterung und Entkriminalisierung, in dem die Staatsanwaltschaft – neben der Polizei – eine entscheidende und

quantitativ bedeutsame Schaltstelle einnimmt. Hinsichtlich Umfang und Struktur der einzelnen Erledigungstatbestände gab es bis Anfang der 80er Jahre nur eine rudimentäre statistische Beurteilungsgrundlage. Die seit 1981 veröffentlichte Staatsanwaltschafts-Statistik (StA-Statistik) erlaubt es seitdem, die Erledigung der Ermittlungsverfahren der Art und den Größenordnungen nach in regionaler Querschnitts- und zeitlicher Längsschnittbeurteilung zu untersuchen. Die Möglichkeiten des Vergleichs der StA-Statistik mit den Daten der sonstigen Rechtspflegestatistiken sind freilich sehr begrenzt. Anfänglich handelte es sich um eine reine Verfahrensstatistik, erst seit 1992 wird auch die Zahl der betroffenen Personen gezählt. Erst seit 1998 wird die Erledigung bei bestimmten Deliktgruppen erfasst (aber noch nicht bundesweit nachgewiesen). Immerhin zeigt die Auswertung dieser Statistik, dass die Kluft zwischen dem aufgrund der Normen und der rechtlichen Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts Erwartbaren und der Rechtswirklichkeit weitaus größer ist, als bislang allgemein angenommen wird. Anerkannte Grundsätze des deutschen Strafprozessrechts - Anklagegrundsatz, Verurteilung nur auf Grund einer mündlichen Hauptverhandlung - beschreiben nicht mehr die Regel, sondern nur noch die Ausnahme. Die Auswertungen der StA-Statistik für die Jahre seit 1981 zeigen:

- Gut die Hälfte aller staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wird derzeit wegen fehlenden hinreichenden Tatverdachts oder aus Opportunitätsgründen eingestellt. Nur ein gutes Viertel wird an das Gericht durch Anklage oder durch Antrag auf Erlass eines Strafbefehls weitergegeben. Der Rest wird auf sonstige Weise erledigt, z.B. durch Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft oder durch Verweis auf den Weg der Privatklage.
- Die Zahl der Einstellungen aus Opportunitätsgründen hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Sie ist inzwischen größer als die Summe der Anklagen und der Strafbefehlsanträge. Einstellungen aus Opportunitätsgründen sind nicht mehr die Ausnahme, die Erledigung durch Anklage oder Strafbefehlsantrag nicht mehr die Regel. Strafrechtliche Reaktionen unterhalb der Schwelle einer förmlichen Verurteilung überwiegen.
- Innerhalb der durch Anklage oder Strafbefehlsantrag erledigten Verfahren kam es zu einer Bedeutungsverschiebung zugunsten des arbeitsökonomischeren Strafbefehlsverfahrens. Eine Verurteilung aufgrund einer mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist inzwischen die Ausnahme; die Mehrzahl der Verurteilungen, nämlich gut zwei Drit-

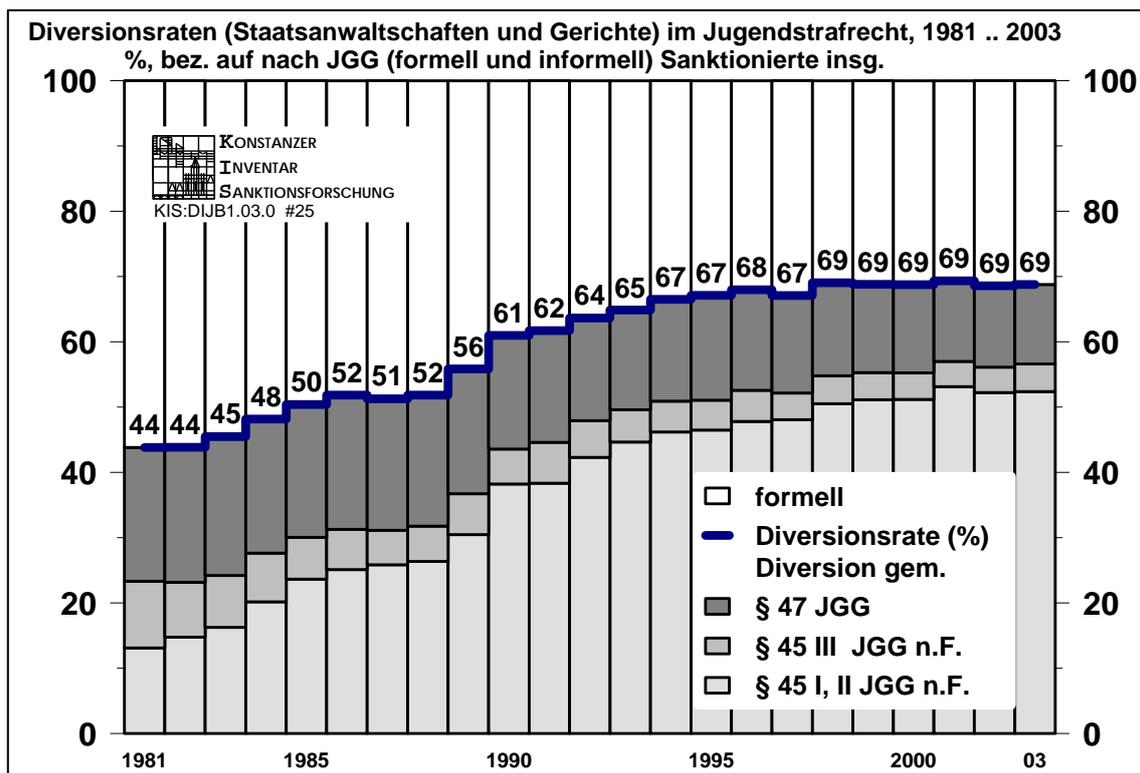
tel, erfolgt derzeit – nach den aus Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen vorliegenden Daten – durch Strafbefehl.



Die Vorstellung einer sich auf die Prüfung der rechtlichen und die Aufklärung der tatsächlichen Voraussetzungen einer Anklageerhebung beschränken- den Staatsanwaltschaft, die – bei Vorliegen der Anklagevoraussetzungen – auch regelmäßig Anklage erhebt, bedarf nach alledem der Korrektur – und damit auch die Vorstellung, die Sanktionsentscheidung werde im Regelfall durch den Richter nach mündlicher Verhandlung getroffen. Tatsächlich wird die abschließende Sanktionsentscheidung im Regelfall längst durch die Staatsanwaltschaft getroffen: Die Staatsanwaltschaft ist zunehmend selbst zur Sanktionsinstanz geworden.

Diversion im deutschen Jugendstrafverfahren: Der Umfang, in dem die Praxis von den „informellen“ Reaktionsmöglichkeiten der Diversion Gebrauch macht, war - mangels Nachweis in den amtlichen Statistiken - lange nicht bekannt. Zugleich war äußerst umstritten, ob ein Absehen von förmlicher Bestrafung vertretbar oder mit negativen Folgen für die weitere Legalbewährung verbunden ist. Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz wurde in den 80er Jahren die tatsächliche Praxis, die Praktikabilität

und die Verfahrensökonomie der §§ 45, 47 JGG sowie die weitere Legalbewährung im Gefolge von Diversionsentscheidungen untersucht. Im Auftrag des Justizministeriums Baden-Württemberg wurde ferner Anfang der 90er Jahre das Forschungsprojekt "Diversion im Jugendstrafverfahren in Baden-Württemberg" durchgeführt, durch das die Implementation einer "Diversionsrichtlinie" in diesem Bundesland untersucht werden sollte, von dem eine Vereinheitlichung der regional sehr disparaten Diversionspraxis erwartet wurde. Im Gefolge dieser Projekte werden seitdem alljährlich die anonymisierten Rohdatensätze der amtlichen Rechtspflegestatistiken des Landes Baden-Württemberg beigezogen und ausgewertet, um das Erledigungsverhalten der Jugendstaatsanwaltschaften und Jugendgerichte auf Landgerichtsebene bestimmen zu können. Ferner werden die auf Bundesebene veröffentlichten Rechtspflegestatistiken fortlaufend ausgewertet, um die regionale Diversionspraxis von Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendgericht jeweils auf Landesebene ermitteln zu können.



Die Auswertungen zeigen:

- Von den Einstellungsmöglichkeiten der §§ 45, 47 JGG hat die Praxis zunehmend häufig Gebrauch gemacht. Allein zwischen 1981 und 2003 dürfte sich auf Bundesebene (alte Bundesländer) die Diversionsrate von 44% auf 69% erhöht haben. Dies bedeutet, dass inzwischen bei zwei von

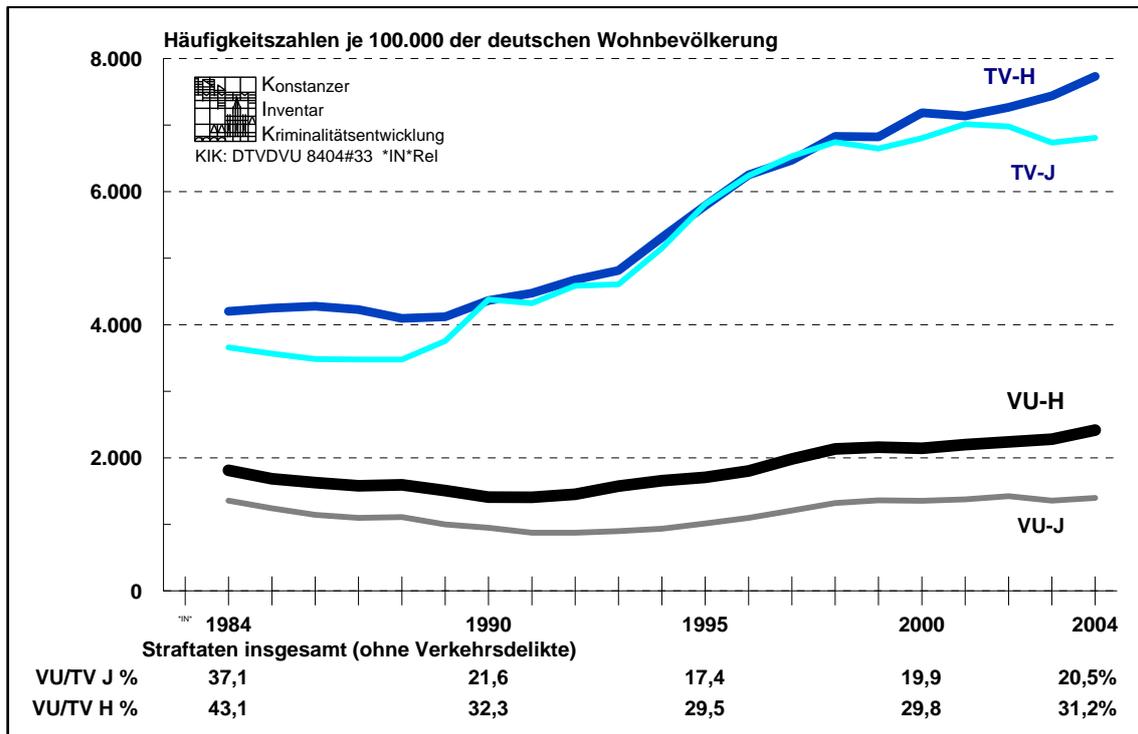
drei nach Vorschriften des Jugendstrafrechts sanktionierten Beschuldigten (Sanktionierte sind Beschuldigte, die entweder verurteilt worden sind oder bei denen – trotz eines nach Auffassung von Staatsanwaltschaft oder Gericht hinreichenden Tatverdachts – das Verfahren eingestellt worden ist) die abschließende Sanktion in einer Einstellung des Verfahrens bestand – ohne oder mit Auflage (Geldzahlung oder gemeinnützige Arbeit).

- Dieser Anstieg der Diversionsraten geht entscheidend auf die Jugendstaatsanwälte zurück: Zugenommen hat vor allem das Absehen von der Verfolgung nach § 45 JGG, insbesondere nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG (also ohne Beteiligung des Jugendrichters). Die Staatsanwälte haben demnach ihre "Sanktionskompetenz" nicht nur zu Lasten von Anklagen ausgebaut, sondern auch zu Lasten der Beteiligung des Jugendrichters im Diversionsverfahren nach § 45 Abs. 3 JGG und § 47 JGG.
- Die Einstellungsmöglichkeiten des JGG werden allerdings weiterhin – und trotz der Versuche einer Vereinheitlichung durch Diversionsrichtlinien – in regional extrem unterschiedlichem Maße genutzt. Im statistisch überblickbaren Zeitraum haben sich diese Unterschiede nicht wesentlich verringert. Diese Diskrepanzen beruhen in diesem Ausmaß nicht auf einer unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur oder auf Abweichungen in den Merkmalen der Täter in den einzelnen Ländern, denn auch beim Vergleich homogener Tat- und Tätergruppen bleiben die Unterschiede in ihrer Größenordnung erhalten.
- Wo die stark unterschiedliche Verfahrenspraxis einen Vergleich zwischen einerseits förmlich verurteilten und sanktionierten Delinquenten, andererseits auf dem Weg der Diversion von einer förmlichen Verurteilung verschont gebliebenen Delinquenten – innerhalb gleichartiger Tat- und Tätergruppen – ermöglichte, fand sich keinerlei Beleg für eine negative Wirkung des Ausbleibens einer frühen förmlichen Bestrafung. Wo immer ein Austausch zwischen förmlicher Verurteilung und Diversion untersucht werden konnte, fand sich kein Beleg für die Annahme der Überlegenheit der förmlich-bestrafenden Vorgehensweise auf die weitere Legalbewährung. Soweit Unterschiede beobachtet wurden, fanden sich jeweils höhere Rückfallraten bei den intensiver – formell – Sanktionierten. Insbesondere konnte gezeigt werden, dass ein frühes Einsteigen mit relativ eingriffsintensiven Reaktionen eine negative Eigendynamik nicht nur im Sinne häufigerer weiterer Auffälligkeit forcierte, sondern auch im Sinne des häufigeren Übergangs der Justiz zu frei-

heitsentziehenden Sanktionen (Jugendarrest, Jugendstrafe) im Falle weiterer Auffälligkeit - und damit zu solchen Sanktionen, die regelmäßig mit notorisch hohen Rückfallraten verbunden sind. Der Ausbau der Diversion erwies sich, nach dem Ergebnis der Konstanzer Diversionsstudien, als in seiner Auswirkung vertretbar und insbesondere als geeignete Strategie zur Vermeidung einer Forcierung von Kriminalisierungsprozessen im Jugendalter. Für die Strategie, möglichst früh möglichst intensiv auf jugendliche Übertretungen zu reagieren („Schuss vor den Bug“), fand sich dagegen kein empirischer Beleg.

Jugendkriminalität und ihre (straf-)rechtliche Kontrolle: Die in Medien und Politik geführte Diskussion um steigende (Jugend-)Kriminalität stützt sich fast ausschließlich auf Hellfelddaten. Die aus Dunkelfeldbefunden ersichtlichen Veränderungen im Anzeigeverhalten, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität, werden regelmäßig nicht berücksichtigt. Die Betrachtung beschränkt sich überdies zumeist auf Daten der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), die im wesentlichen die an die Polizei herangetragenen Anzeigen nachweist. Bei der Bewertung der Entwicklung der in der PKS nachgewiesenen Fall- und Tatverdächtigenzahlen ist zu berücksichtigen, dass sich durch Veränderungen im Anzeigeverhalten zwangsläufig die Relation zwischen Hell- und Dunkelfeld verändert; bei erhöhter Anzeigebereitschaft (wie sie für den Bereich der Gewaltdelinquenz belegt ist) mit der Folge, dass mehr (und vermehrt auch leichtere) Fälle aus dem Dunkel ins Hellfeld gelangen (ohne dass daraus bereits auf eine tatsächliche Zunahme auch im Dunkelfeld geschlossen werden darf). Hierfür spricht auch, dass die Belastungszahlen nach der PKS (polizeilich registrierte Tatverdächtige je 100.000 der Wohnbevölkerung) und der Strafverfolgungsstatistik (Verurteilte je 100.000 der Wohnbevölkerung) sich seit Mitte der 80er Jahre in einem bis dahin unbekanntem Maße auseinanderentwickelt haben - nicht nur bei den Straftaten insgesamt, sondern insbesondere auch bei den Deliktgruppen Raub sowie schwere und gefährliche Körperverletzung.

Schon dieses Beispiel verdeutlicht, dass eine Beurteilung der ‚Kriminalitätsentwicklung‘ nur anhand der leicht zugänglichen Daten der polizeilichen Kriminalstatistik nicht vertretbar ist und zu erheblichen Fehldeutungen führt.



Entwicklung von Tatverdächtigenbelastungszahlen und Verurteiltenzahlen, 1984-2004. TV: Tatverdächtigenbelastungszahl, VU: Verurteiltenbelastungszahl, bez. auf je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung. J: Jugendliche (14 b.u. 18 J.); H: Heranwachsende (18 b.u. 21 J.) Gebiet: Alte Bundesländer mit Berlin-West, ab 1991 mit Gesamtberlin.

Neben der häufigen Beschränkung auf die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik leidet die kriminalpolitische Diskussion auch unter einer systematischen Blickverengung: Die Konzentration auf Jugendkriminalität verstellt den Blick auf die wirklich gravierenden Rechtsgüterverletzungen Erwachsener und auf junge Menschen als Opfer von Straftaten (auch durch Erwachsene). Diese Konzentration der Diskussion auf Jugendkriminalität ist nur erklärbar durch die überholte Alltagstheorie, wonach Jugendkriminalität Einstieg in schwere oder wiederholte Kriminalität sei (und deren Bekämpfung deshalb möglichst früh einzusetzen habe). Die jugendkriminalologische Forschung der letzten Jahre hat demgegenüber die "Normalität" und Phasengebundenheit der Jugendkriminalität belegt und gezeigt, dass für die registrierte Jugendkriminalität leichte und wenig schadensintensive Delinquenz typisch ist, während Rechtsbrüche mit hoher Sozialschädlichkeit und hoher Schadenssumme typische Domäne der Erwachsenkriminalität sind – man denke nur an die Bereiche der Umwelt- oder der Wirtschaftskriminalität. Eine vergleichende Analyse der Sanktionierungspraxis zeigt zudem, dass – trotz des im Regelfall leichteren Charakters von

Rechtsbrüchen im Jugendalter und der geringeren Vorbelastung junger Rechtsbrecher – von einer systematisch milderen Behandlung der nach Jugendstrafrecht Verurteilten im Vergleich zu den Sanktionen des Allgemeinen Strafrechts nicht die Rede sein kann. Trotz der vielfältigen und differenzierten Möglichkeiten abgestufter und erzieherisch ausgestalteter Rechtsfolgen überwiegen im Jugendstrafrecht Reaktionen ahndenden Charakters; der Anteil freiheitsentziehender Sanktionen ist (selbst dann, wenn man den höheren Anteil jugendstrafrechtlicher Diversion berücksichtigt) nach Jugendstrafrecht nicht geringer, sondern tatsächlich höher als nach Allgemeinem Strafrecht.

So bestätigen die Befunde der jugendkriminologischen und der Sanktionsforschung,

- dass Jugenddelinquenz typischerweise opportunistische Delinquenz ist – ausgelöst durch Tatanreize und -gelegenheiten, nicht aufgrund von planvollem und professionellem Vorgehen, wie es eher für das Handeln Erwachsener typisch ist;
- dass Jugenddelinquenz ganz überwiegend Bagatelldelinquenz mit geringer Schadensintensität ist;
- dass die statistische Überrepräsentation der jungen Altersgruppen in der PKS vor allem daher rührt, dass diese wegen leichter, leicht aufzuklärender Delikte auffallen (anders gesagt: die Überrepräsentation der jungen Altersgruppen ist vor allem eine Folge der Unterrepräsentation der tatsächlich schwerwiegenderen Rechtsbrüche von – eher professionell handelnden, schwerer zu ermittelnden und zu überführenden, dafür im Vergleich zur Schadenshöhe vergleichsweise milder sanktionierten – Erwachsenen);
- dass die statistische Überrepräsentation der jungen Jahrgänge sich in der registrierten Belastung derselben Geburtskohorten in höherem Alter regelmäßig nicht fortsetzt, dass also Jugendkriminalität im Regelfall "Episode" bleibt und weder Einstieg in intensive noch in schwere Deliktsbegehung darstellt;
- dass es keinen Grund gibt, nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts zu rufen, und dass insbesondere nichts dafür spricht, aus vermeintlich erzieherischen Gründen verschärft zu reagieren. Spezialpräventive Effekte sind hierdurch nicht zu erzielen; tatsächlich wird das Risiko einer Karriere durch wiederholte und durch jeweils intensivierete Bestrafung bis hin zu freiheitsentziehenden Sanktionen eher erhöht;

- dass deshalb nicht der Ausbau repressiver, sondern präventiver Handlungsstrategien geeignet ist, negative Entwicklungen – und auch negative Folgewirkungen strafender Eingriffe – zu vermeiden.

Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Auf Initiative des Innenministeriums des Landes Baden-Württemberg wurde 1993 in drei Städten das Pilotprojekt "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" begonnen. Dieses Projekt wurde wissenschaftlich begleitet von einer Forschungsgruppe, der neben dem Institut für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz das Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, die Forschungsgruppe Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg und die Fachhochschule Villingen-Schwenningen – Hochschule für Polizei – angehörten. Durch das Projekt sollten den Arbeitskreisen in den betreffenden Kommunen Anhaltspunkte und Hintergrundwissen für ihre Präventionsaktivitäten geliefert werden.

Durch die Konstanzer Forschungsgruppe wurden mehrere örtliche Befragungen wissenschaftlich betreut und ausgewertet, und zwar

- zwei schriftliche Befragungen repräsentativer Stichproben der Wohnbevölkerung von Ravensburg und Weingarten in den Jahren 1994 und 1998, durch die deliktsspezifisch die Häufigkeit von Viktimisierungen, das Anzeigeverhalten, die verschiedenen Aspekte der Verbrechensfurcht, die Bewertung der Polizei, der Stellenwert von Problemen in der Gemeinde und Vorschläge zur Kriminalprävention erfasst wurden,
- eine Befragung sämtlicher Polizeibeamter der Schutz- und der Kriminalpolizei im Bereich Ravensburg/Weingarten mit dem Ziel, präventionsbezogene Erfahrungen und Einstellungen zu erfassen und mit den Vorstellungen und Erwartungen der Bevölkerung zu vergleichen.

Die Befragungen zeigten, dass Kriminalität für die Bürger der untersuchten Gemeinden kein vorrangiges Problem darstellt, sondern nur ein Problem unter vielen in ihrer Gemeinde. Auf die Frage nach den drei dringendsten Problemen wurde vor allem die gemeindliche Infrastruktur genannt, insbesondere das Verkehrsproblem, auf das allein 29% aller Nennungen entfielen; demgegenüber war Kriminalität mit 10% aller Nennungen für die Befragten von relativ geringer Bedeutung. 29% der Befragungsteilnehmer berichteten von persönlicher Opfererfahrung im 12-Monatszeitraum, die vor allem auf drei Deliktsbereiche zurückgeht, nämlich Diebstahl, Sachbe-

schädigung und tätlichen Angriff/Bedrohung, wobei es in mehr als zwei Dritteln der berichteten Fälle von Angriff oder Bedrohung nicht zur tatsächlichen Gewaltanwendung kam.

Nur jedes dritte Delikt, von dem die Bürger berichteten, wurde auch angezeigt. Die Antworten auf die Frage nach den Gründen für die Nicht-Anzeige zeigten zum einen, dass knapp die Hälfte der Opfer ihre Viktimisierung selbst als nicht sehr gravierend einstufte; sie deuten zum anderen auf eine eher pragmatische Einschätzung der Opfer hin - jedenfalls beim großen Teil der als weniger schwerwiegend empfundenen Delikte - als auf ein generelles Misstrauen in die Einsatzbereitschaft der Polizei. So führte auch Opfererfahrung weder zu einer dramatisierenden Bewertung der Kriminalität noch zu einem Ruf nach "law and order". Der Stellenwert der Kriminalität als Problem der Gemeinde wird von den Opfern nicht anders eingeschätzt als von Nicht-Opfern. Opfererfahrung führt auch nicht dazu, dass mehr 'Sühne oder Vergeltung' für das begangene Unrecht und weniger Hilfe bei der Wiedereingliederung von Straftätern in das alltägliche Leben gefordert wird. Auch wenn die Kriminalitätsfurcht in den befragten Gemeinden nicht auffällig, sondern eher gering ausgeprägt ist, finden sich doch Hinweise auf eine tatsächliche Beeinträchtigung der Lebensqualität, wenn insbesondere die relativ hohe Furchtbelastung der unter 25jährigen Frauen zu tatsächlichen Einschränkungen in ihrem Freizeitverhalten führt. Die aus anderen Untersuchungen bekannte, relativ hohe Belastung der älteren Jahrgänge, insbesondere der älteren Frauen, wurde in Ravensburg/Weingarten nicht beobachtet; die älteren Jahrgänge weisen hier sogar die jeweils niedrigste Furchtausprägung auf, während insbesondere bei jungen Befragten vergleichsweise hohe Anteile erfasst wurden. Die Befunde begründeten u.a. die Empfehlung, die jungen Menschen in den befragten Gemeinden nicht primär als potentielle Täter, sondern vor allem als Zielgruppe und Partner für präventive Aktivitäten anzusprechen.

Ergänzt wurden die örtlichen Untersuchungen der Forschergruppe durch eine Untersuchung der absehbaren quantitativen Auswirkungen der demographischen Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur in Baden-Württemberg sowie bundesweit. U.a. konnte gezeigt werden, dass aufgrund der in Baden-Württemberg – im Vergleich zur bundesweiten Entwicklung – anderen (weniger ungünstigeren) Altersstruktur selbst bei gleich bleibenden altersspezifischen Tatverdächtigenbelastungszahlen zunächst eine zeitweilige Zunahme der absoluten Zahl registrierter – insb. junger – Tatverdächtiger zu erwarten ist.

Soziodemographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen:

Die amtlichen Kriminal- und Rechtspflegestatistiken beschränken sich weitgehend auf den Ausweis von Tat- und Tätermerkmalen. Informationen zum Opfer sind nur rudimentär vorhanden. Für eine differenzierte Beurteilung der täterbezogenen Daten ist eine Einbeziehung von Opferinformationen indes zwingend erforderlich. Wenn die Zunahme der Zahl polizeilich registrierter junger Tatverdächtiger u.a. bei Gewaltkriminalität in Medien und Öffentlichkeit teilweise im Sinne einer zunehmenden Gefährdung älterer Menschen durch junge Gewalttäter dargestellt wird, so ist diese These alleine mit täterbezogenen Daten nicht zu überprüfen. Für eine umfassende Beurteilung bedarf es hier der Einbeziehung opferbezogener Informationen. Soweit Opferinformationen überhaupt verfügbar sind, werden in den offiziellen Statistiken Täter und Opfer darüber hinaus überwiegend getrennt voneinander dargestellt. Es fehlt an einer Zuordnung von Tätern und Opfern und damit an der Möglichkeit, die Beteiligten bzgl. verschiedener Merkmale miteinander zu vergleichen.

In Sonderauswertungen der PKS Baden-Württemberg werden seit 1995 den Tätern die opferbezogenen Daten individuell zugeordnet. Die Auswertung dieser Täter-Opfer-Konstellationen bzgl. der Merkmale Alter und Geschlecht ergab, dass Täter und Opfer sich in ihrem demographischen Profil häufig sehr ähnlich sind. Besonders ausgeprägt ist dies bei den Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, es gilt in der Tendenz aber auch für die Erwachsenen: Kriminalität spielt sich zu einem großen Teil in der eigenen Alters- und Geschlechtsgruppe ab. Eine besondere Gefährdung älterer Menschen durch junge Täter konnte nicht festgestellt werden.

Bewährungshilfe im Länder- und im Zeitreihenvergleich: Eine der bedeutsamsten Alternativen zur vollzogenen Freiheitsstrafe ist die Strafaussetzung zur Bewährung. Trotz deren überwiegend positiver Einschätzung fehlt in weiten Bereichen das erforderliche Faktenwissen, auf das begründet die Fortentwicklung von Gesetzgebung und Sanktionierungspraxis im Bereich der Strafaussetzung zur Bewährung gestützt werden könnte. Bei den verfügbaren Statistiken handelt es sich um retrospektive Statistiken. Aufgrund dieser Daten berechnete Erlassquoten (Anteil der durch Erlass beendeten Unterstellungen an allen Unterstellungen), die regelmäßig als Erfolgsindikator angesehen werden, sind jedoch ein aus mehreren Gründen nur bedingt tauglicher Indikator. Einer der Gründe liegt

in der retrospektiven Anlage der Statistik. Wegen der unterschiedlich langen Zeiträume zwischen Aussetzungsentscheidung und Bewährung bzw. zwischen Aussetzungsentscheidung und Widerruf können Veränderungen in Zahl und Struktur der unterstellten Population unter Umständen zu erheblichen Verzerrungen der Erlassquoten führen. Um die "wahren" Widerrufs- bzw. Bewährungsrate zu ermitteln, ist deshalb eine prospektive Analyse erforderlich.

Gegenstand des Forschungsprojekts ist es, aufgrund der Rohdatensätze der amtlichen Bewährungshilfestatistik eine prospektive Statistik aufzubauen, die eine verzerrungsfreie Längsschnittanalyse über die Entwicklung der Widerrufsquote unter Kontrolle von für die Aussetzungspraxis relevanten Faktoren (Alter, Geschlecht, Straftat, strafrechtliche Vorbelastung) erlaubt. Eine derartige prospektive Längsschnittuntersuchung ist – nachträglich – möglich, weil der maschinenlesbare Datensatz die Information über den Beginn der Unterstellung enthält. Da die Datensätze in der Mehrzahl der Bundesländer für die länger zurückliegenden Jahre nicht mehr verfügbar sind, ist bislang eine derartige prospektive Längsschnittanalyse nur für einige wenige Länder und Unterstellungsjahrgänge möglich.

In einer ersten Stufe des Projekts (1993/1994) wurden die bis 1991 bei den Statistischen Landesämtern jeweils noch vorliegenden, anonymisierten Datensätze beigezogen und ausgewertet. Die Auswertung dieser Datensätze hat gezeigt, dass für eine prospektive Längsschnittanalyse eines Jahrgangs von Bewährungsunterstellungen die Daten über einen Folgezeitraum von rd. 10 Jahren zur Verfügung stehen müssen. In Stufe 1 des Forschungsprojekts konnten lediglich für 4 Länder (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) die Daten ab 1977 beigezogen werden, für Bremen ab 1980. Die anderen (alten) Bundesländer konnten – wegen zwischenzeitlich erfolgter Löschungen – lediglich für einen kürzeren Zeitraum maschinenlesbare Daten zur Verfügung stellen. Das Bundesministerium der Justiz (BMJ) hat diese erste Stufe des Forschungsprojekts gefördert. Der Abschlussbericht wurde dem BMJ 1994 übergeben.

In der derzeit laufenden Stufe 2 des Forschungsvorhabens werden die maschinenlesbaren Daten der Bewährungshilfestatistik für die nachfolgenden Unterstellungskohorten fortlaufend beigezogen und für den Aufbau eines kumulativen Datenbestandes aufbereitet, der die Durchführung prospektiver Längsschnittanalysen ermöglicht.

1.2 Bundesweite und international vergleichende Studien zur Kriminalitätsfurcht

Die Überprüfung von Annahmen und Behauptungen über Ausmaß und Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung wird für kriminologische wie kriminalpolitische Fragestellungen zunehmend bedeutsam. Kriminalitätsfurcht mindert die Lebensqualität; sie dient in der kriminalpolitischen Diskussion zur Rechtfertigung rechtspolitischer Bestrebungen. Die tatsächlichen Ausprägungen von „Kriminalitätsfurcht“ in ihren verschiedenen Dimensionen lassen sich nur durch Bevölkerungsbefragungen ermitteln. Die Verknüpfung mit Opferbefragungen erlaubt es, die relative Bedeutsamkeit von (unmittelbaren oder mittelbaren) Viktimisierungserfahrungen auf das Ausmaß von Kriminalitätsfurcht festzustellen.

Solche Victim Surveys sind deshalb eine notwendige Ergänzung zu den amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken. Ihre Befunde können Anhaltspunkte für eine kritische Bewertung der amtlichen Statistiken bieten, insbesondere dann, wenn, wie das beispielsweise in den USA der Fall ist, im Hell- und Dunkelfeld divergierende Entwicklungstendenzen festzustellen sind. Eine derartige kontrastierende Gegenüberstellung setzt eine möglichst vergleichbar zur PKS durchgeführte, in diesem Sinne statistikbegleitende Dunkelfeldforschung mit standardisierten Messinstrumenten und deren wiederholten Einsatz in Panel- oder Längsschnittbefragungen voraus.

Aufbauend auf den im Rahmen des Pilotprojekts "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" durchgeführten regionalen Befragungen zu Opfererfahrungen, Anzeigeverhalten und Kriminalitätsfurcht wurde 1995 durch die Forschungsgruppe "Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg" im Rahmen der Mehrthemengroßumfrage von GfM-GETAS eine Befragung bei einer für die Bundesrepublik Deutschland repräsentativen Stichprobe von mehr als 20.000 Personen durchgeführt. 1996 führte die Konstanzer Forschungsgruppe im Rahmen des SozialwissenschaftenBus III/96 eine bundesweit repräsentative Befragung bei mehr als 3.000 Personen durch. Gemeinsam war diesen Untersuchungen die Erhebung von Daten zur Viktimisierung, zur Kriminalitätsfurcht sowie zur Einstellung zu Instanzen sozialer Kontrolle. 1997 wurden, finanziert durch das Bundesministerium der Justiz, zwei bundesweit repräsentative Opferbefragungen durchgeführt, und zwar eine Befragung von 20.070 Personen im Rahmen der GfM-GETAS Mehrthemengroßumfrage sowie eine

Befragung von 3.272 Personen im SozialwissenschaftenBus III/97. Die Erfahrungen aus diesen Befragungen – insbesondere auch hinsichtlich der methodischen Probleme der Sicherung der Stichprobenqualität³ bei Befragungen dieser Größenordnung – flossen ein in die Anfang 2002 vom Bundesministerium des Innern und vom Bundesministerium der Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe „Regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen“. Diese Arbeitsgruppe hatte den Auftrag, eine Konzeption für eine periodisch durchzuführende „Bevölkerungsumfrage zu Kriminalitätserfahrungen und Sicherheitsempfinden“ zu erarbeiten, die als Grundlage für die Entscheidung über die Einführung und regelmäßige Durchführung von Opferbefragungen dienen sollte.

Bei den Indikatoren für *Unsicherheitsgefühl und Kriminalitätsangst* finden sich bei Frauen und Männern durchweg ähnliche altersabhängige Ausprägungen, wobei Frauen jeweils ein höheres Unsicherheits/Angstniveau zeigen als Männer. Auffällig ist ferner – und dies gilt auch für die vermeideverhaltensbezogenen Indikatoren –, dass junge Frauen relativ hohe Ausprägungen aufweisen.

Die Verteilung der Kriminalitätsfurcht steht dabei in keinem eindeutigen Zusammenhang mit der alters- und geschlechtsabhängigen Verteilung der Opferprävalenzen. Das Vermeideverhalten zeigt sich dagegen am stärksten ausgeprägt bei Personen, die im Referenzzeitraum mit einem Gewaltdelikt konfrontiert waren. Bezüglich der Unsicherheits- und Angstgefühle ist es die Erfahrung von Kontaktdelikten, die mit deutlich erhöhten Werten in Zusammenhang steht. Die mittlere Ausprägung der *Beunruhigungsgefühle* über die Altersgruppen verbleiben durchweg in der unteren Hälfte der Skala von 0 bis 3. Auffällig sind geschlechtsabhängige Unterschiede: Durch mögliche Viktimisierung fühlen sich die Männer durchweg und in allen Altersgruppen weniger beunruhigt als durch eine mögliche Verletzung infolge eines Verkehrsunfalls. Bezüglich Einbruch und Überfall beunruhigt äußern sich vor allem ältere Frauen; die Skalenwerte liegen hier – wie auch bei der Beunruhigung junger Frauen in Bezug auf sexuelle Gewalt – jedoch nur wenig über dem Niveau, das bezüglich des Unfallrisikos im Straßenverkehr gemessen wurde. Ähnliches gilt auch für die *Einschätzung des Opferrisikos*, das im Mittel nicht sehr hoch und im Allgemeinen nicht höher

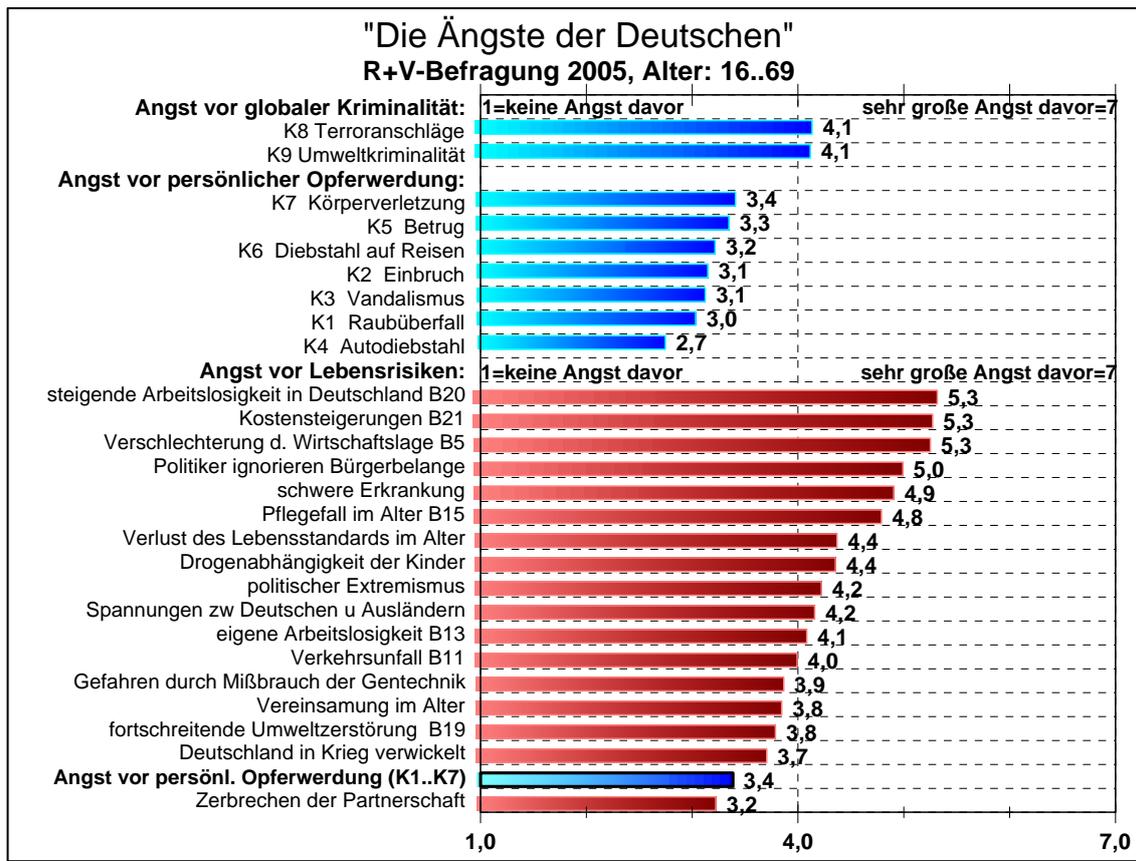
³ Die Ergebnisse einer an der Universität Konstanz begleitend durchgeführten Methodenstudie sind zusammengefasst in: Schnell, Rainer; Kreuter Frauke: Untersuchungen zur Ursache unterschiedlicher Ergebnisse sehr ähnlicher Viktimisierungssurveys. KZfSS, 52, 2000: 96-117.

als das Risiko einer unfallbedingten Verletzung im Straßenverkehr eingeschätzt wird.

Wie bedeutsam der von den Befragten gewählte (und durch die Anlage der jeweiligen Befragung induzierte) Bezugsrahmen für die Ausprägung und Einordnung der Ergebnisse von Befragungen zur Kriminalitätsfurcht ist, zeigt ein Vergleich der Ergebnisse des Wohlfahrtssurvey⁴ mit jenen der Befragung der R+V Versicherung. Im Wohlfahrtssurvey 1998 wurde gefragt, was für das Wohlbefinden wichtig sei: Gesundheit, Familie, Liebe und Zuneigung, Schutz vor Kriminalität, Arbeit, Einkommen, Umweltschutz, Freizeit, Erfolg im Beruf, Glaube, politischer Einfluss. Unter diesen 11 Antwortvorgaben nahm der "Schutz vor Kriminalität" einen vorderen Rangplatz ein, in Westdeutschland die 4. Stelle (nach Gesundheit, Familie, Liebe und Zuneigung), in Ostdeutschland die 6. Stelle, knapp hinter den in Ostdeutschland ebenfalls noch höher bewerteten Lebensbereichen Arbeit und Einkommen. In der jährlich replizierten Umfrage der R+V Versicherung⁵ wird auf ein breiteres Spektrum von Lebensrisiken und -ängsten abgestellt und eine größere Bandbreite an Problemen angesprochen. Unter den insgesamt jeweils ca. 15 vorgegebenen Problemen belegt – und zwar schon seit Jahren und auch in Phasen einer allgemeinen Zunahme – der Angstindex für Kriminalität einen Rangplatz in der unteren Hälfte (1999: Rang 11 von 15; 2005: Rang 17 von 18) und bleibt damit deutlich zurück hinter Ängsten bezüglich anderer Lebensrisiken wie den Risiken des Straßenverkehrs, Teuerung, politischem Extremismus, Erkrankung, Pflegebedürftigkeit im Alter usw.

⁴ Der Wohlfahrtssurvey wird im Rahmen eines von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderten Gemeinschaftsprojekts der Abteilung Sozialstruktur und Sozialberichterstattung des Wissenschaftszentrums Berlin für Sozialforschung (WZB) und der Abteilung Soziale Indikatoren im Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen, Mannheim (ZUMA) durchgeführt. Es handelt sich um eine "Repräsentativbefragung, die speziell für die Messung der individuellen Wohlfahrt und Lebensqualität konzipiert wurde" (www.zuma-mannheim.de/data/social-indicators/wseinf.htm). Vgl. Glatzer, Wolfgang; Zapf, Wolfgang (Hrsg.): *Lebensqualität in der Bundesrepublik*, Frankfurt a.M./New York 1984; Zapf, Wolfgang; Habich, Roland (Hrsg.): *Wohlfahrtsentwicklung im vereinten Deutschland*, Berlin 1996.

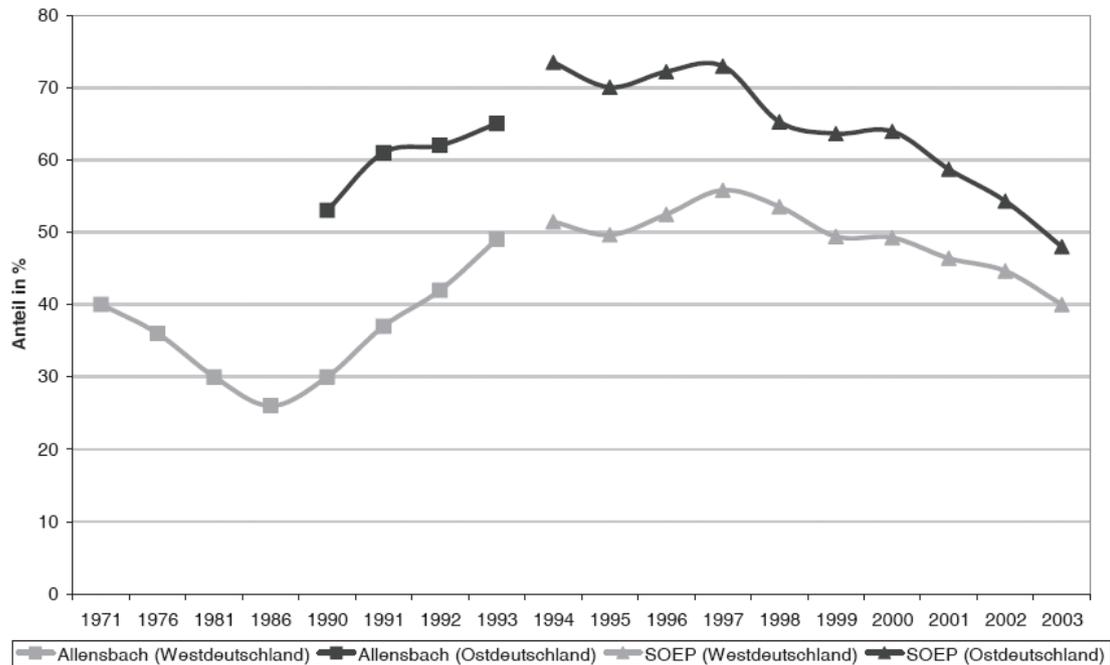
⁵ Seit 1991 führt die R+V Versicherung jährlich eine bundesweite Befragung durch, bei der zum einen ca. 15 ausgewählte allgemeine Lebensrisiken, zum anderen verschiedene Kriminalitätsrisiken untereinander vergleichend eingestuft werden sollen (www.ruv.de/de/presse/r_v_infocenter/studien/aengste_deutsche_2005.jsp).



Quelle: Befragungsdaten der R+V-Befragung 2005, eigene Berechnung. Angst vor persönlicher Opferwerdung: Mittelwert der Items Raubüberfall, Einbruch, Vandalismus, Autodiebstahl, Betrug, Diebstahl auf Reisen, Körperverletzung.

Beim Vergleich der bislang – mit im Detail unterschiedlich Frage- und Erhebungsvarianten – durchgeführten deutschen Befragungen zur Kriminalitätsfurcht im Längsschnitt mit Befunden aus weiteren europäischen Befragungen zeigt sich – entgegen dem EU-Trend – in Deutschland seit 1998 ein deutlicher Rückgang der Kriminalitätsfurcht in der Bevölkerung.

Entgegen dem durch die massenmediale Darstellung vermittelten Eindruck, Kriminalität sei ein vorrangiges soziales Problem der Bevölkerung in der Bundesrepublik, zeigen Untersuchungen, die einen hinreichend weiten Bezugsrahmen für potentielle Probleme oder Ängste zulassen, sowie internationale Vergleiche ein deutlich differenziertes (und keineswegs dramatisches) Bild. Für die Gewinnung aussagekräftiger Befunde ist deshalb zum einen der regelmäßige Einsatz eines theoretisch und methodisch abgesicherten, mit ausländischen Erhebungen vergleichbaren Inventars, zum anderen die vergleichende Einbeziehung von Daten zu allgemeinen Lebensrisiken und -ängsten angezeigt.

Grafik 1: Kriminalitätssorgen in Deutschland 1971-2003

Quelle: Dittmann 2005a, S.6. Datenbasis: Institut für Demoskopie Allensbach; SOEP. Verwendete Indikatoren: (1) Allensbach: „Darüber sind die Deutschen sehr besorgt: Dass die Kriminalität in Deutschland immer stärker wird.“ Antwort: trifft zu/trifft nicht zu. Dargestellt: Prozentanteil „trifft zu“. (2) SOEP: „Wie ist es mit den folgenden Gebieten – machen Sie sich da Sorgen? Über die Entwicklung der Kriminalität in Deutschland.“ Antwort: große/einige/keine Sorgen. Dargestellt: Prozentanteil „große Sorgen“. Das Sozio-oekonomische Panel (SOEP) ist eine seit 1984 laufende jährliche Wiederholungsbefragung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) Berlin.

1.3 Rückfallstatistik anhand einer Auswertung von Bundeszentralregister-Daten

Die Analyse des Kontrollprozesses, seiner Determinanten und Veränderungen wird fortgesetzt mit der Frage nach den Wirkungen – intendierten wie nicht-intendierten – strafrechtlicher Sozialkontrolle. Ein Ziel des deutschen Sanktionsrechts ist die Spezialprävention im Sinne der Rückfallverhinderung oder -minderung. Die amtlichen Strafrechtsflegetatistiken enthalten keine rückfallstatistischen Angaben. Die Strafverfolgungs- und die Strafvollzugsstatistik enthalten lediglich Angaben zur Vorstrafenbelastung. Die veröffentlichte Bewährungshilfestatistik enthält zwar Informationen zum Widerruf, da es sich aber um eine retrospektive Statistik handelt, lässt

sich wegen Veränderungen in Zahl und Struktur der unterstellten Population die "wahre" Widerrufsrates nicht ermitteln. Die bisherigen empirischen Untersuchungen zur Rückfälligkeit waren zeitlich und regional beschränkt, regelmäßig waren nur einige wenige Sanktionsformen Untersuchungsgegenstand. Unterschiede in der Länge des Rückfallzeitraums und Unterschiede in der Operationalisierung des Rückfallkriteriums erschweren zusätzlich die Vergleichbarkeit.

Eine für die Strafrechtspraxis wie für die kriminologische Forschung geeignete Rückfallstatistik muss prospektiv und über einen längeren Katarnesezeitraum erhoben werden. Ferner ist eine Differenzierung nach Delikt, Sanktion und Tätermerkmalen erforderlich. Mit dieser Zielrichtung hat der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in den Jahren 1986 bis 1990 fünf Rückfallstatistiken auf der Grundlage der Eintragungen im Bundeszentralregister (BZR) erstellt. Ermittelt wurde die Legalbewährung von zu freiheitsentziehenden Strafen verurteilten Personen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren. Da derzeit die weit überwiegende Zahl aller Sanktionen solche nicht-freiheitsentziehender (ambulanter) Art sind, wurde diese Beschränkung auf freiheitsentziehende Sanktionen kritisiert; ferner wurde auf designbedingte systematische Verzerrungen aufmerksam gemacht. Das Bundesministerium der Justiz hat deshalb das Statistische Bundesamt beauftragt, eine Sonderauswertung von Bundeszentralregisterdaten durchzuführen mit dem Ziel, eine Rückfallstatistik zu erstellen und zu prüfen, ob das Konzept für eine periodisch zu erstellende Rückfallstatistik geeignet sei. Mit der Durchführung dieses Auftrags wurde eine Forschungsgruppe beauftragt, die aus Prof. Dr. Jörg-Martin Jehle und seinen Mitarbeitern, Universität Göttingen, und der Arbeitsgruppe "Strafrechtliche Rechtsstatistikforschung und empirische Kriminologie" an der Universität Konstanz bestand. Diese neue Rückfallstatistik sollte das gesamte justizielle Sanktionsspektrum umfassen, also sowohl die (ambulanten und stationären) Strafen als auch die Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel des Jugendstrafrechts wie schließlich die Einstellungen des Jugendstrafverfahrens gem. §§ 45, 47 JGG.

In einer ersten Stufe des Projekts wurden für das Bezugsjahr 1991 insgesamt 17.294.809 Datensätze zu 729.193 Personen ausgewertet, die im Bezugsjahr entweder zu einer ambulanten Sanktion verurteilt oder aus Strafhafentlassung entlassen worden waren. Ziel dieser ersten Stufe war es, die wesentlichen technischen und inhaltlichen Voraussetzungen zu schaffen und das Absammelkonzept zu testen. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Er-

stellung einer verbesserten Rückfallstatistik auf der Grundlage von BZR-Daten möglich ist und zu einem erweiterten Wissen über Rückfälligkeit führt. Die Projekt-Phase 1 (Machbarkeitsstudie) hat dafür die notwendigen Kenntnisse und Verbesserungsvorschläge geliefert. Gleichzeitig konnte indes gezeigt werden, dass das beim BZR angewandte Absammelkonzept reformuliert werden musste.

In einer zweiten Projekt-Phase wurde das neue Absammelkonzept umgesetzt und mit dem Bezugsjahr 1994 zur Erstellung einer erstmals alle strafrechtlich Sanktionierten einbeziehenden Rückfallstatistik eingesetzt. Dazu wurden Daten über die weitere Legalbiographie aller im Basisjahr 1994 strafrechtlich Sanktionierten oder aus der Haft Entlassenen (insg. Eintragungen zu 947.090 Personen) über einen vierjährigen Rückfallzeitraum aus dem BZR erhoben. Beigezogen wurden ferner die Angaben zu Alter, Geschlecht und Nationalität, sämtliche Voreintragungen sowie die bis zum Ziehungszeitpunkt im Juli/August 1999 erfolgten Eintragungen, so dass sowohl retrospektiv die Voreintragungen als auch prospektiv die Folgeentscheidungen nach Art und Schwere untersucht werden konnten.

Mit der Rückfallstatistik 1994 werden erstmals für alle Sanktionierten deskriptive Daten über die Rückfallraten nach Sanktionsart und -höhe, Alter, Geschlecht und strafrechtlicher Vorbelastung zur Verfügung gestellt. Damit wird ein breites Fundament geschaffen, um spezielle, regional und zeitlich begrenzte Rückfallstudien einordnen zu können. Darüber hinaus bietet das Datenmaterial Auswertungsmöglichkeiten z.B. unter einem quasi-experimentellen Ansatz (soweit nach dem Gesetz verschiedene Rechtsfolgen möglich sind) oder hinsichtlich der Analyse von Verlaufsmustern in der Abfolge von Sanktionen.

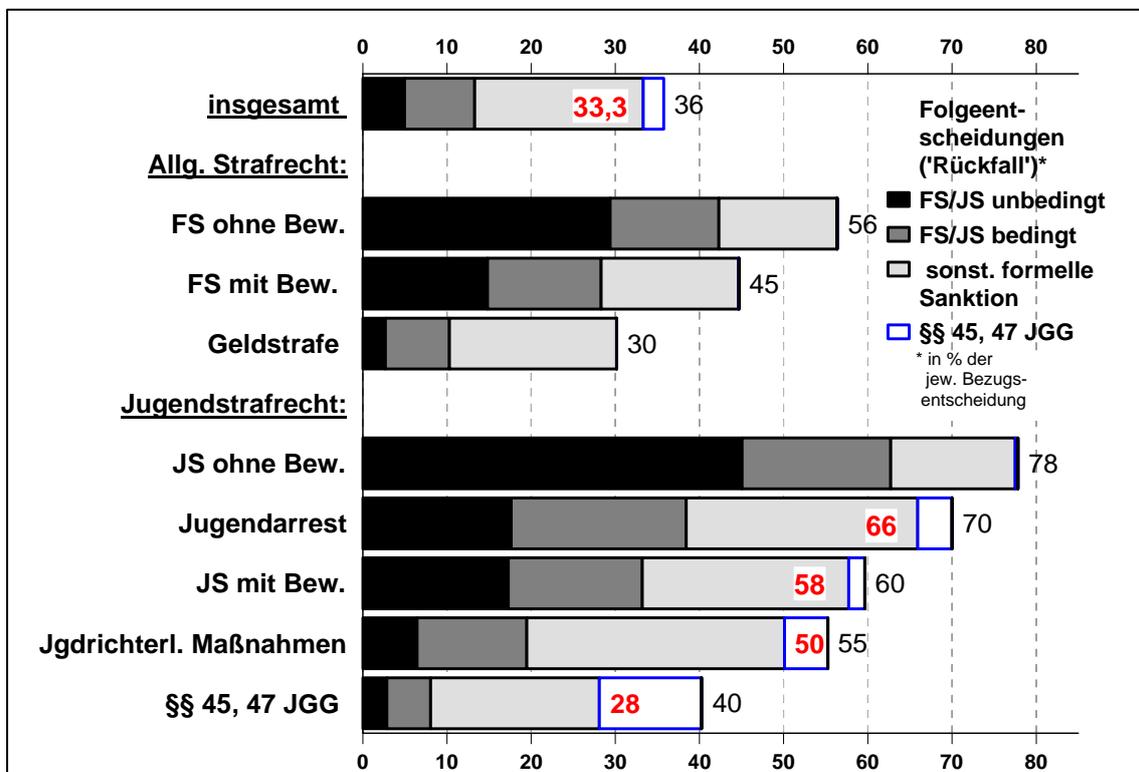
Die Auswertung ergab u.a.:

- Entgegen Alltagsvorstellungen – einmal kriminell, immer kriminell – ist Rückfälligkeit die Ausnahme, nicht die Regel. Nur ein gutes Drittel aller Verurteilten wurde innerhalb von vier Jahren überhaupt erneut justiziell registriert. Kommt es zu einer Wiederverurteilung, dann ist eine freiheitsentziehende Folgesanktion die Ausnahme. Nicht mehr als 5% wurden zu einer unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt, nur 1,2% zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als 2 Jahren.
- Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind des-

halb auch die Rückfallraten junger Menschen deutlich höher als die von Erwachsenen.

- Sofern eine erneute strafrechtliche Reaktion erfolgt, besteht diese überwiegend nicht in einer vollstreckten Freiheitsentziehung: die meisten Rückfälle werden milder geahndet. Die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion Verurteilten weisen zwar ein höheres Rückfallrisiko auf als die mit mildereren Sanktionen Belegten, aber auch die Mehrheit der Strafgefangenen kehrt nach Entlassung nicht wieder in den Strafvollzug zurück.
- Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten. Bei der Betrachtung des Rückfalls ausgehend von der vorherigen Sanktion ist freilich ein Selektionseffekt zu beachten. So gehören Personen mit einer harten Sanktion möglicherweise einer Gruppe an, die unabhängig von der verhängten Sanktion ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweist. Die Ergebnisse der Rückfallstatistik besagen daher etwas über die Rückfallwahrscheinlichkeit, die nach der jeweiligen Sanktion und in Abhängigkeit von der Zielgruppe, auf die diese Sanktion tatsächlich angewendet wird, zu erwarten ist. Wenn, wie dies ursprünglich der Fall war, Reaktionsalternativen wie Diversion, Geldstrafe oder Strafaussetzung zur Bewährung nur für solche Tätergruppen in Betracht kamen, bei denen das Rückfallrisiko a priori gering eingeschätzt wurde, dann sprechen niedrigere Rückfallraten bei diesen Gruppen für die Richtigkeit (und möglicherweise auch die positive Eigendynamik) dieser Erwartung, sind aber kein Beleg für die günstigere Wirkung dieser Reaktionsalternativen.
- Von besonderem Interesse sind daher die Ergebnisse für solche ‚alternativen‘ Sanktionen, die auf Zielgruppen ausgedehnt wurden, für die nach früherer Praxis nur eingriffsintensivere Sanktionen in Betracht kamen. Tatsächlich sind in Deutschland die kurzen Freiheitsstrafen größtenteils durch Geldstrafen und die unbedingt verhängten Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren zunehmend durch zur Bewährung ausgesetzte Strafen verdrängt worden - es fand also ein Austausch *innerhalb* derselben Zielgruppe statt. Dasselbe gilt für den sehr weitgehenden Ausbau der Diversion insbesondere im Jugendstrafrecht. Trotzdem zeigen die Befunde der Rückfallstatistik für alle diese drei Sanktionsalternativen, dass weiterhin (und trotz der Ausweitung auf zuvor prognostisch eher ungünstig beurteilte Zielgruppen) die geringeren Rückfallraten nach der jeweils weniger eingriffsintensiven Reaktionsalternative beobachtet werden. Daraus ist zumindest zu schließen, dass die beobachtete Ersetzung von freiheits-

entziehenden und eingriffsintensiven Sanktionen nicht zu spezialpräventiv ungünstigen Folgen geführt, sich also als durchaus vertretbar erwiesen hat.



Legalbewährung und Rückfall nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht – Bezugsjahr 1994.
Datenquelle: Rückfallstatistik

1.4 Vergleichende Sanktionsforschung – Voraussetzung rationaler Kriminalpolitik

So unbegründet die in Medien und Politik verbreitete Dramatisierung der Kriminalitätsentwicklung in Deutschland ist, so irrational sind viele der auf die verfehlte Diagnose bezogenen Therapieansätze. Strafrechtliche Sanktionen bedürfen in einem rechtsstaatlichen Strafrechtssystem der Legitimation und der Überprüfung: Aus den Verfassungsprinzipien der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit staatlicher Grundrechtseingriffe und aus dem Resozialisierungsgebot folgt, dass Strafen nur soweit gerechtfertigt werden können, als sie erforderlich sind, Rechtsfrieden und Sicherheit wiederherzustellen, und als sie sich als tatsächlich geeignet erweisen, den Rückfall zu verhindern oder das Rückfallrisiko zu minimieren. Wo das Strafrecht in der Einzelfallentscheidung die Auswahl unter mehreren ver-

fügbaren Verfahrens- oder Sanktionsalternativen verlangt, kommt es auf empirisch begründete Aussagen darüber an, von welchen Reaktionsalternativen mutmaßlich welche Effekte erwartet werden können; der Übergang zu eingriffsintensiveren Reaktionsalternativen bedarf der Rechtfertigung durch die empirisch begründete Annahme deren Erforderlichkeit und erwartbar besserer Wirksamkeit.

Dass die Beachtung dieser Anforderung an eine rechtsstaatlich begrenzte und empirisch aufgeklärte Kriminalpolitik noch keineswegs selbstverständlich ist, zeigen in den letzten Jahren wieder erhobene Forderungen nach Strafrechtsverschärfungen, namentlich durch die Forderung, mehr und längere Freiheitsstrafen zu verhängen, oder die Forderung nach Einführung eines sog. Einstiegsarrestes im Jugendstrafrecht.

Die Konstanzer Untersuchungen zur Diversion sowie die Arbeiten zur bundesweiten Rückfallstatistik werden ergänzt durch eine Bewertung und Bestandsaufnahme der verfügbaren empirischen Studien zur Wirkung strafrechtlicher Sanktionen.

Gezeigt werden kann, dass die zwischenzeitlich – auch unter dem Eindruck der Befunde der Konstanzer Diversionsstudien – eingetretene weitgehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Diversion im Jugendstrafrecht zur Folge hat, dass auch bei der altersgebunden relativ hohen Prävalenz und Inzidenz polizeilicher und strafrechtlicher Registrierung der Übergang zu förmlicher Sanktionierung und insbesondere zum Jugendarrest oder anderen freiheitsentziehenden Sanktionen bis zum Eintritt in das Vollerwachsenenalter überwiegend vermieden werden kann. Gemessen an den durch die Rückfallstatistik dokumentierten Rückfallraten nach förmlichen – und besonders nach freiheitsentziehenden – Sanktionen scheint eine solche Strategie vertretbar. Wie die Ausweitung der Strafaussetzung zur Bewährung auf einen zuvor nicht für bewährungsgeeignet gehaltenen Teil der früheren Zielgruppe des Strafvollzugs, so hat auch die Ausdehnung der Diversion auf bereits mehrfach auffällige Jugendliche und Heranwachsende nicht dazu geführt, dass der prognostische Vorteil der jeweils ‚milderen‘ Sanktionswahl deshalb verschwunden wäre.

Die Befunde der Rückfallstatistik ergänzen und bestätigen die Ergebnisse vergleichender Sanktionsforschung – in Deutschland wie international –, dass vom Übergang zu eingriffsintensiveren, insbesondere zu freiheitsentziehenden, Reaktionen günstige Effekte auf die Legalbewährung nicht erwartet werden können, dass dagegen – dort, wo der Anwendungsbereich weniger eingriffsintensiver Sanktionsalternativen durch die Praxis

innerhalb gleichartiger Zielgruppen tatsächlich ausgeweitet wurde – die Ergebnisse sich als vertretbar erwiesen haben. Ergebnisse der vergleichenden Sanktionsforschung sollten deshalb für die Erklärung von Prozessen der Verfestigung oder Auflösung krimineller Karrieren herangezogen, aber auch – anstelle vergangenheitsorientierter Typologien - für die wissenschaftliche Behandlung prognostischer Fragestellungen fruchtbar gemacht werden, wie sie in der Strafrechtspraxis bei der Wahl zwischen Sanktionsalternativen regelmäßig auftreten.

Das Forschungsprogramm einer rechtstatsächlich orientierten Kriminologie kann, indem es die tatsächliche Entwicklung der Sanktionierungspraxis und deren tatsächliche Wirkungen in den Wahrnehmungsbereich kriminologischer Forschung rückt, einen Beitrag zur Analyse staatlichen Strafens, zur Überprüfung strittiger Annahmen über Erforderlichkeit und Wirksamkeit staatlichen Strafens leisten.

2. Ausgewählte Veröffentlichungen

Die Konstanzer Arbeiten haben – neben den im Internet veröffentlichten Beiträgen zu den Konstanzer Inventaren <www.uni-konstanz.de/rtf/ki> - zu einer Reihe von Einzel- und Übersichtsveröffentlichungen geführt:

- Bundschuh, Michaela; Spiess, Gerhard: Kriminalität und Kriminalprävention aus der Sicht von Polizeiangehörigen - Ergebnisse einer Befragung von Polizeibeamten in Ravensburg/Weingarten. In: Dölling, Dieter; Feltes, Thomas; Heinz, Wolfgang; Kury, Helmut (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg. Empirische Polizeiforschung, Bd. 15. Holzkirchen/Obb. 2003, 179-188.
- Dittmann, Jörg: Die Entwicklung der Kriminalitätsfurcht in Deutschland - eine Zeitreihenanalyse anhand allgemeiner Bevölkerungsumfragen. NKP 2005, 64-70.
- Dittmann, Jörg: Kriminalitätsfurcht sinkt in Deutschland entgegen dem EU-Trend. Zur Wahrnehmung und Bewertung der Kriminalität. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren (ISI), 34, 2005a, S. 6-9.
www.gesis.org/Publikationen/Zeitschriften/ISI/pdf-files/isi-34.pdf
- Dittmann, Jörg: Les Causes de la peur. La mesure des sentiments d'insécurité et de la peur du crime en Allemagne et en France. *Déviance et Société*, 29, 2005, 299-312.
- Dölling, Dieter; Feltes, Thomas; Heinz, Wolfgang; Kury, Helmut (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention - Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg. Empirische Polizeiforschung, Bd. 15. Holzkirchen/Obb. 2003.

- Forschungsgruppe Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg: Handbuch zur Planung und Durchführung von Bevölkerungsbefragungen im Rahmen der Kommunalen Kriminalprävention. 2. überarbeitete Auflage, hrsg. vom Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Villingen-Schwenningen, 2000.
- Heinz, Wolfgang: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 .. 2003 www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks03.htm
- Heinz, Wolfgang: Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik. Zuverlässige und inhaltsreiche Strafrechtspflegestatistiken als Alternative zu einer 'Kriminalpolitik im Blindflug', in: Festschrift für Hans Joachim Schneider, Berlin/New York 1998, 779-812.
- Heinz, Wolfgang: Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Konstanz 2004 www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf
- Heinz, Wolfgang: Jugendkriminalität in Deutschland. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde <www.uni-konstanz.de/rtf/kik/Jugendkriminalitaet.htm>
- Heinz, Wolfgang: Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. Zeitschrift für die Gesamte Strafrechtswissenschaft 111, 1999, 461-503.
- Heinz, Wolfgang: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis in der Bundesrepublik Deutschland im Spiegel der Rechtspflegestatistiken. In: Bundesarbeitsgemeinschaft für ambulante Maßnahmen nach dem Jugendrecht in der DVJJ (Hrsg.): Neue Ambulante Maßnahmen . Grundlagen - Hintergründe - Praxis. Schriftenreihe der DVJJ, Bd. 31. Mönchengladbach 2000, 160-201.
- Heinz, Wolfgang: Diversion im Jugendstrafrecht und im allgemeinen Strafrecht - Teil 1, DVJJ-Journal 9, 1998, 245-257, Teil 2, DVJJ-Journal 10, 1999, 11-19, Teil 3, DVJJ-Journal 10, 1999, 131-148, Teil 4, DVJJ-Journal 10, 1999, 261-267.
- Heinz, Wolfgang: Reformbedarf des Jugendstrafrechts? Jugendkriminalität und Jugendkriminalrechtspflege aus Sicht der Kriminologie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 81, 1998, 399-425.
- Heinz, Wolfgang: Entwicklung der Kriminalität junger Menschen - Anlass für eine Verschärfung des Jugendstrafrechts? DVJJ-Journal 3/2002, 277-288.
- Heinz, Wolfgang: Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis im Ländervergleich. In: Dölling, Dieter (Hrsg.): Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert. Symposium zum 80. Geburtstag von Dr. Rudolf Brunner. Berlin/New York, 2001, 63-97.
- Heinz, Wolfgang: Verfahrensrechtliche Entkriminalisierung (Diversion) im Jugendstrafrecht: Zielsetzungen, Implementation und Evaluation. Neue Kriminalpolitik 6, 1994, H. 1, 29-36.
- Heinz, Wolfgang: Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgelhilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Bonn 1995, 99-143.
- Heinz, Wolfgang: Die Wechselwirkung zwischen Sanktionen und Rückfall bzw. Kriminalitätsentwicklung, in: Strafrechtliche Probleme der Gegenwart. 23. Strafrechtliches Seminar 1995. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz. Wien 1996, 1-163.

- Heinz, Wolfgang: System und Gliederung der Wirtschaftsstraftaten im deutschen Recht, in: Eser, Albin; Kaiser, Günther (Hrsg.): Zweites deutsch-ungarisches Kolloquium über Strafrecht und Kriminologie. Baden-Baden 1995, 155-215.
- Heinz, Wolfgang: Kriminalpolitik, Bürger und Kommune, in: Kury, Helmut (Hrsg.): Konzepte kommunaler Kriminalprävention. Freiburg i.Br. 1997, 1-146.
- Heinz, Wolfgang: Begriffliche und strukturelle Besonderheiten des Wirtschaftsstrafrechts - Eine Übersicht über die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland, in: Gropp, Walter (Hrsg.): Wirtschaftskriminalität und Wirtschaftsstrafrecht in einem Europa auf dem Weg zu Demokratie und Privatisierung. Leipzig 1998, 13-50.
- Heinz, Wolfgang: Die Staatsanwaltschaft - Selektions- und Sanktionsinstanz im statistischen Graufeld, in: Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, Berlin 1998, 85-125.
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Wahrnehmung und Bewertung der Arbeit der Polizei - Ergebnisse von Bevölkerungsbefragungen, in: Gedächtnisschrift für Hagen Gülzow. Konstanz 1999, 317-338.
- Heinz, Wolfgang: Wirtschaftskriminalität, in: Korff, Wilhelm (Hrsg.): Handbuch der Wirtschaftsethik. Bd. 4: Ausgewählte Handlungsfelder. Gütersloh 1999, 671-717.
- Heinz, Wolfgang: Die Abschlussentscheidung des Staatsanwalts aus rechtstatsächlicher Sicht, in: Geisler, Claudius (Hrsg.): Das Ermittlungsverhalten der Polizei und die Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaften - Bestandsaufnahme, Erfahrungen und Perspektiven. Wiesbaden 1999, 125-206.
- Heinz, Wolfgang: Computerkriminalität und Computerstrafrecht, in: Hanyang Law Review, vol. 17, 2000, 287-329.
- Heinz, Wolfgang: Der strafrechtliche Schutz des kartengestützten Zahlungsverkehrs, in: Festschrift für Hartmut Maurer, München 2001, 1111-1136.
- Heinz, Wolfgang: Der Strafbefehl in der Rechtswirklichkeit, in: Festschrift für Heinz Müller-Dietz, München 2001, 271-313.
- Heinz, Wolfgang: Entlastung durch Beschleunigung und Vereinfachung - zur Krise des Strafprozesses, in: Festschrift für Winfried Brohm, München 2002, 351-374.
- Heinz, Wolfgang: Die Strafverfahrenswirklichkeit im Spiegel der Justizgeschäftsstatistiken, in: Gedächtnisschrift für Ellen Schlüchter, Köln u.a. 2002, 691-726.
- Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik - Legalbewährung junger Straftäter, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2004, 35-48.
- Heinz, Wolfgang: Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand - Rückfallstatistik als kriminologisches Erkenntnismittel, in: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Rückfallforschung. Kriminologie und Praxis, Bd. 45, Wiesbaden 2004, 11-52.
- Heinz, Wolfgang: „Alle 5 Sekunden geschieht eine Straftat“ – „Wer hier wohnt, lebt auf Nummer sicher“. Von Schwierigkeiten und Fehlern der Berichterstattung über Kriminalität, in: Dörmann, Uwe: Zahlen sprechen nicht für sich. Aufsätze zur Kriminalstatistik, Dunkelfeld und Sicherheitsgefühl aus drei Jahrzehnten, Polizei + Forschung, Bd. 28, Neuwied 2004, 359-412.
- Heinz, Wolfgang: Stand und Perspektiven der Kriminalstatistik aus deutscher Sicht. Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie 2/2005, 44-52.

- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Viktimisierung, Anzeigeerstattung und Einschätzung der Arbeit der Polizei durch die Bürger - Analysen anhand der Bevölkerungsbefragung in den Projektstädten, in: Feltes, Thomas (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention in Baden-Württemberg. Erste Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung von drei Pilotprojekten, Holzkirchen/Obb. 1995, 93-122.
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Kriminalitätsfurcht - Befunde aus neueren Repräsentativbefragungen. In: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität: Sicherheit der Stadt, Migrationsprobleme. Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V., Bd. 107, Mönchengladbach 2001, 147-191.
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Kriminalität junger Menschen im Spiegel der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, in: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (Hrsg.): Statistisch-prognostischer Bericht 2003, Stuttgart 2003, 175-203.
- Heinz, Wolfgang; Spiess, Gerhard: Demographischer Wandel und Kriminalität junger Menschen - Projektion der Entwicklung bis zum Jahr 2050, Forum Kriminalprävention 3/2005, 8-12.
- Höfer, Sven: Soziodemographische Merkmale von Täter-Opfer-Konstellationen. Kriminalistik 2000, 711-715
- Höfer, Sven: Sanktionskarrieren - Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. edition iuscrim, Freiburg i. Br. 2003.
- Höfer, Sven: Zur Kongruenz von Recht und Praxis der Strafzumessung. MschrKrim 2005, 127 - 138.
- Jehle, Jörg-Martin; Heinz, Wolfgang; Sutterer, Peter (unter Mitarbeit von Sabine Hohmann, Martin Kirchner und Gerhard Spiess): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen - Eine kommentierte Rückfallstatistik. Mönchengladbach 2003 www.bmj.de/media/archive/443.pdf
- Lisbach, Bertrand; Spiess, Gerhard: Viktimisierungserfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Bewertung der Arbeit der Polizei. Ergebnisse einer bundesweiten Repräsentativbefragung. In: Dölling, Dieter; Feltes, Thomas; Heinz, Wolfgang; Kury, Helmut (Hrsg.): Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg. Empirische Polizeiforschung, Bd. 15. Holzkirchen/Obb. 2003, 208-221.
- Oberwittler, Dietrich; Höfer, Sven: Crime and Justice in Germany. European Journal of Criminology, 2, 2005, 465-508
<www.iuscrim.mpg.de/forsch/onlinepub/obi_hoefer.pdf>.
- Spiess, Gerhard: Theoriebezüge von Grundlagenforschung und anwendungsorientierter Forschung in der Kriminologie: Braucht die kriminologische Forschung soziologische Theorien? In: Bora, Alfons; Liebl, Karlhans (Hrsg.): Theoretische Perspektiven rechtssoziologischer und kriminologischer Forschung. Frankfurt/New York 1994, 105-153. <www.uni-konstanz.de/rtf/gs/krimsoz94.pdf>
- Spiess, Gerhard: Diverting away from custody, diverting away from trial - how far can we go? The German experience. In: Joint Centre for Training and Development in the Personal Social Services at Sheffield Hallam University (ed.): Justice for Young People in Europe. Sheffield 1994, 17-28.

- Spiess, Gerhard: Prophetie oder Prognose? Prognostische Fragen bei der Straf(rest)aussetzung - oder: Was kann die Strafrechtspraxis aus der Prognoseforschung lernen? *Neue Kriminalpolitik* 8, 1996, 31-36.
- Spiess, Gerhard: What works? Zum Stand der internationalen kriminologischen Wirkungsforschung zu Strafe und Behandlung im Strafvollzug. In: *What Works? Neue Ansätze der Straffälligenhilfe auf dem Prüfstand*, herausgegeben von Heinz Cornel und Werner Nickolai, Freiburg 2004, 12-50.
- Spiess, Gerhard: Jugendkriminalität in Deutschland - zwischen Fakten und Dramatisierung. In: *Jugendkriminalität in Deutschland - Lagebilder und Bekämpfungsansätze*. Schriftenreihe der Polizei-Führungsakademie 2/2005, 11-48 www.uni-konstanz.de/rtf/gs/jukrim.htm.
- Sutterer, Peter: Möglichkeiten rückfallstatistischer Auswertungen anhand von Bundeszentralregisterdaten. Zur Konzeption von KOSIMA. In: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis, Bd. 45, Wiesbaden 2004, 173-214.
- Sutterer, Peter, Spiess, Gerhard: Rückfall und Sanktion - Möglichkeiten und Grenzen statistischer Auswertungen mit Bundeszentralregisterdaten. In: Heinz, Wolfgang; Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): *Rückfallforschung*. Kriminologie und Praxis, Bd. 45, Wiesbaden 2004, 215-244.

Eine Reihe von Einzeluntersuchungen behandelt ausgewählte Bereiche des deutschen Wirtschaftsstrafrechts sowohl unter dogmatischen als auch rechtstatsächlichen Gesichtspunkten. Dabei werden insbesondere die Reformen im Bereich des materiellen Wirtschaftsstrafrechts, des Sanktionenrechts sowie die Ende der 80er Jahre erfolgte Schaffung spezialisierter Strafverfolgungsorgane (Schwerpunktstaatsanwaltschaften) und Strafgerichte (Wirtschaftsstrafkammern) auf ihre Auswirkungen hin überprüft. Mehrere Teilprojekte sind inzwischen abgeschlossen und in den nachfolgend aufgeführten Dissertationen publiziert; derzeit arbeitet J. Stockburger an einer Studie zum Insolvenzstrafrecht unter dem Gesichtspunkt der Organhaftung in der Unternehmenskrise.

- Bollacher, Florian: Das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen. Eine Untersuchung aktueller Fragen zu § 266a Absatz 1 StGB, insbesondere zur Problematik unterlassener Beitragszahlung in der Unternehmenskrise (im Druck).
- Grimm, Roland: Kreditgeschäfte mit sanierungsbedürftigen Unternehmen - zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit von Banken und Bankmitarbeitern. *Konstanzer Schriften zur Rechtswissenschaft* Band 150, Konstanz 1999
- Schuler, Patrick: Strafrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Probleme bei der Bekämpfung von Submissionsabsprachen unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen durch das Korruptionsbekämpfungsgesetz und die 6. GWB-Novelle www.ub.uni-konstanz.de/kops/volltexte/2002/872

Wolf, Tatjana: Rechtsanwendungsprobleme des neuen Insiderstraftatbestandes mit Vergleichen zu US-amerikanischen und Schweizer Lösungsansätzen, Diss. jur., Konstanz 1999.

Internetpräsenz:

www.uni-konstanz.de/FuF/Jura/heinz

www.uni-konstanz.de/rtf/ki

Korrespondenzadressen:

Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht,
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion, Fach-
bereich Rechtswissenschaft,
Universität Konstanz, Fach D 119, D - 78457 Konstanz

wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

gerhard.spiess@uni-konstanz.de

Redaktionsschluss dieses Beitrags: 01.04.2005

Wo ist die Tübinger Kriminologie? Versuch einer Standortbestimmung der Kriminologie in Mainz

MICHAEL BOCK

Vorbemerkungen

Es fällt nicht leicht, zu dem hier projizierten Jubiläumsband der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute beizutragen, ohne sich in eine unangemessene Konkurrenz zu den großen kriminologischen Instituten dieser Region zu begeben. Was soll es schon bedeuten, dass ein junger Wissenschaftler, der seine kriminologische Ausbildung in Tübingen erfahren hat und deshalb die Jahrestagungen weiter besuchen konnte, nach Mainz gegangen ist, weil er dort einen Ruf erhalten hat? Von großartigen empirischen Forschungsprojekten ist nicht zu berichten, weil diese angesichts der Lehraufgaben und der Normalausstattung eines Lehrstuhls an einer juristischen Fakultät in Deutschland nicht möglich sind. Es wäre vielleicht auf das eigene Publikationsverzeichnis hinzuweisen¹ und auch auf einen Bestand von betreuten Dissertationen² die sich durchaus sehen lassen können, aber dies würde keinen Beitrag für diesen Band tragen und rechtfertigen.

¹ www.jura.uni-mainz.de/index.php?id=124

² Bergmann, Maren: Die Verrechtlichung des Strafvollzugs und ihre Auswirkungen auf die Strafvollzugspraxis: eine qualitative Analyse teilstrukturierter Interviews; Herbolzheim: Centaurus 2002; Eckert, Martin: Literatur und Kriminologie: Literatur als Objekt kriminologischer Analysen unter Berücksichtigung des „Formwillens“ als hervorsteckende Eigenschaft literarischer Texte; Herbolzheim: Centaurus 2002; Ermert, Mathias: Der Extremismus im Strafrecht. Eine begriffskritische Analyse auf sozialwissenschaftlicher und verfassungsrechtlicher Grundlage, Diss. Mainz 2003, im Druck;

Also liegt es nahe, aus der Not eine Tugend zu machen. Die Einladung, zu diesem Band beizutragen, gibt eine seltene Chance, das Profil der in Mainz vertretenen Kriminologie zu umreißen. Dass man dort manches etwas anders sieht als anderswo, ist ja gelegentlich durchaus schon aufgefallen. Nur ist dies selten ausdrücklich und zusammenhängend als eine intellektuelle oder wissenschaftliche Position in der Kriminologie thematisiert worden. Da nun aber die Mainzer Kriminologie, bei allem Respekt für die Leistungen der Mitarbeiter³, zunächst einmal die Kriminologie des Lehrstuhlinhabers ist, muss diese Standortbestimmung der Mainzer Kriminologie notgedrungen teilweise die Züge einer vorläufigen wissenschaftlichen Autobiographie annehmen. Riskant ist ein solches Unternehmen freilich schon. Wir alle wissen, und als gelernte labeling-Theoretiker in besonderer Weise, wie sehr autobiographische Reflektionen von identitätspolitischen Rückabwicklungen leben. Gerade für das eigene Leben gibt es starke Tendenzen, Stimmigkeit und Konsistenz über eine oft auch von Zufällen und erratischen Oszillationen geprägte Wirklichkeit zu legen. Insofern mag der eine oder andere auch durchaus Gewichte anders setzen, andere Fakten erinnern oder auch sich ungerecht behandelt fühlen. Ich wage den Versuch trotzdem, vor allem deshalb, weil sich in den vergangenen Jahren eine merkliche Entspannung in den persönlichen Beziehungen ergeben hat, so dass ich in dem geradezu freundschaftlich familiären Kreis der „Südwestdeutschen“ auf entsprechenden Kredit hoffe.

Grunewald, Ralph: Die De-Individualisierung des Erziehungsgedankes im Jugendstrafrecht; Berlin: Duncker und Humblot 2002; Mertens, Andreas: Schnell oder gut?: die Bedeutung des Beschleunigungsgrundsatzes im Jugendstrafverfahren; Frankfurt am Main: Lang 2003; Hildebrandt, Jan: Schweigepflicht im Behandlungsvollzug: zur Neuregelung des § 182 Abs. 2 StVollzG; Frankfurt am Main u. a.: Lang 2004; Müller, Jens: Ökonomische Grundlagen der Generalprävention: eine Auseinandersetzung mit kriminalökonomischen Modellen; Frankfurt am Main u. a.: Lang 1996; Riedel, Claudia: Situationsbezogene Kriminalprävention. Kriminalitätsreduzierung oder lediglich Deliktsverlagerung? Frankfurt am Main u. a.: Peter Lang 2003; Schneider, Hendrik: Grundlagen der Kriminalprognose: eine Rekonstruktion der Probleme von Zuverlässigkeit und Gültigkeit unter Rückgriff auf Alfred Schütz; Berlin: Duncker & Humblot, 1996; Wingenfeld, Angelika: Die Verrechtlichung des Strafvollzugs in ihren Auswirkungen auf die judikative Entscheidungspraxis; Aachen: Shaker 1999.

³ Von den in FN 2 angeführten Arbeiten sind vor allem die Arbeiten von H. Schneider und R. Grunewald direkt auf die hier zu präsentierende Position bezogen.

Ein antizyklischer Beginn

Die frühen Prägungen sind oft sehr nachhaltig. Die intellektuelle Biographie, von der es hier zu berichten gilt, beginnt mit Irritationen und Verstörungen. In den frühen 70iger Jahren begann ich mit dem Studium der Evangelischen Theologie, musste mich dann aber schnell und ziemlich rüde belehren lassen, dass das „Maul“ zu halten habe, wer nichts von „Basis und Überbau“ wisse und nicht „Die Gesellschaft und das Böse“ von Arno Plack gelesen hatte. Ich war also wohl im falschen Fach gelandet und belegte deshalb schnell Soziologie als zweites Hauptfach. Dort war es aber nicht besser, denn man durfte in Proseminararbeiten und Referaten z. B. keine Kritik an Herbert Marcuse üben. Dies wurde mit einer persönlichen Diffamierung geahndet. Wer einen Marcuse zu kritisieren wagte, musste ein schlechter Mensch sein, weil er offenbar gegen die Leiden der Menschheit in Geschichte und Gegenwart unempfindlich war⁴. Den Ton gaben in beiden Studiengängen die Vertreter von Lehren und Schulen an, die mich in keiner Weise überzeugen konnten. Dies galt etwa für den Zeitgeistsurfer Jürgen Moltmann, der aus dem Evangelium stets das herausholte, was er an politischen Interessen hineingelegt hatte. Das galt aber auch für die überzogenen weltanschaulichen Anmaßungen, mit denen die Soziologie in den 70iger Jahren die Öffentlichkeit konditionierte⁵. So fühlte ich mich von Anfang an fremd und am Rand des akademischen Universums positioniert, weshalb es dann auch konsequent war, dass Friedrich Tenbruck mein soziologischer Lehrer wurde, während ich mich in der Theologie, scheinbar weitab vom Zeitgeist, vor allem mit exegetischen und kultursoziologischen Fragen des Alten Testaments beschäftigte, um schließlich feststellen zu müssen, dass die „Soziologisierung“ auch dort Einzug gehalten hatte⁶.

Theologisch examiniert und soziologisch promoviert bot ich dann der evangelischen Kirche in Württemberg meine Dienste an, die diese ablehnte,

⁴ Erst sehr viel später ist es mir gelungen, diese Erfahrungen einigermaßen einzuordnen, und zwar in der Arbeit an dem Projekt über die Wirkungsgeschichte der Frankfurter Schule (vgl. Clemens Albrecht u. a.: Die intellektuelle Gründung der Bundesrepublik, 2. Auflage, Campus: Frankfurt 2001).

⁵ Bock, Michael: Soziologie als Grundlage des Wirklichkeitsverständnisses. Zur Entstehung des modernen Weltbildes, Stuttgart 1980.

⁶ Bock, Michael: Staatenbildung und Geschichtsschreibung im alten Israel. Ein Beitrag zur Kultursoziologie; in: Braun, Hans; Alois Hahn (Hrsg.): Kultur im Zeitalter der Sozialwissenschaften. Friedrich H. Tenbruck zum 65. Geburtstag; Berlin: Reimer 1984, S. 19-42.

zum Glück, denn so konnte es den Zufall geben, dass ich von einer Mitarbeiterstelle im Tübinger Institut für Kriminologie erfuhr. Frau Dolde hatte das Institut verlassen und Hans Göppinger revidierte, wieder zum Glück, seine Entscheidung, nie wieder einen Soziologen einzustellen, was mit Sicherheit nicht an der hohen persönlichen Qualifikation von Frau Dolde lag, sondern an seiner Meinung von der Soziologie.

Die Begegnung mit der Tübinger Kriminologie

Nun saß ich also im Institut für Kriminologie und wurde viel zu schnell stellvertretender Institutsdirektor und Koordinator für die 4. Auflage des Göppinger'schen Lehrbuchs von 1980. Außerdem wurde ich von einem damals doch schon ziemlich resignierten Institutsdirektor Göppinger auf die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung hingewiesen, die, obgleich eigentlich längst abgeschlossen, immer noch nicht in einer angemessenen Form publiziert worden war. Dies war, rückblickend betrachtet, die Geburtsstunde der kriminologischen Position, um die es hier geht.

Was dies inhaltlich bedeutete, lässt sich relativ einfach sagen. Bei dem Weber-Kenner Friedrich Tenbruck hatte ich viel über die Geschichte und Methodologie der Sozialwissenschaften gearbeitet, hatte natürlich auch insbesondere die „Gesammelten Aufsätze zur Wissenschaftslehre“ von Max Weber intensiv studiert, und so lag es nahe, die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung einmal durch die Brille dieses Autors anzuschauen. So begannen meine Versuche, nach und nach die Tübinger Jungtätervergleichsuntersuchung wissenschaftsgeschichtlich und wissenschaftstheoretisch zu rekonstruieren. Sichtbaren Niederschlag fanden diese Versuche schon in meiner Arbeit „Kriminologie als Wirklichkeitswissenschaft“ (Berlin 1984 – abgeschlossen schon 1982) und insbesondere im Teil III von dem „Täter in seinen sozialen Zügen“ (1983), der großen, zusammenhängenden Publikation der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung sowie dann 1985 in der hauptsächlich von Werner Maschke betreuten ersten kompletten Fassung der „Angewandten Kriminologie“.

Die andere Seite der Tübinger Kriminologie

An diesem Vorgang bleibt allerdings Einiges erklärungsbedürftig. Denn es hat natürlich längst vor meinem Eintritt in das Institut für Kriminologie in Tübingen lange Debatten und ernsthafte Versuche der Mitarbeiter gegeben, die Ergebnisse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung in ange-

messener Weise zu publizieren, nicht zuletzt unter dem Druck der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die das Projekt mit großem Aufwand finanziert hatte und nun natürlich Resultate sehen wollte. Auch diese Bemühungen hatten sich gewissermaßen materialisiert, und zwar in zwei dicken Folianten, die in der Mitte der 70iger Jahre fertig gestellt worden waren. Sie haben auch zu einer Reihe sehr lesenswerter Dissertationen geführt, in denen die Mitarbeiter über einzelne Bereiche der Tübinger Untersuchung berichteten⁷, wobei die Arbeit von Gabriele Dolde im wissenschaftlichen Anspruch und in der handwerklichen Solidität der Durchführung besonders zu nennen ist.

Der springende Punkt ist nur, dass diese Arbeiten, und auch die zwei dicken Folianten, die Tübinger Jungtätervergleichsuntersuchung nur bezüglich *einer* möglichen Auswertungsstrategie repräsentierten. Das ungeheuer reichhaltige, aber auch in seiner Struktur amorphe Informationsmaterial über die 2 mal 200 Probanden der Untersuchung wurde in der Weise aufzubereiten und auszuwerten versucht, dass nachträglich Erhebungsbögen zu den einzelnen Sozialbereichen konstruiert wurden, mit Hilfe derer dann Häufigkeitsverhältnisse bzw. die Verteilung verschiedener Merkmale zwischen den H- und V-Probanden in Tabellenform dargestellt sowie auf Korrelationen und Signifikanz überprüft werden konnten.

⁷ Dolde, Gabriele: Sozialisation und kriminelle Karriere. Eine empirische Analyse der sozioökonomischen und familialen Sozialisationsbedingungen männlicher Strafgefangener im Vergleich zur 'Normal'-Bevölkerung; Beiträge zur empirischen Kriminologie, Band 4; München: Minerva 1978; Kofler, Rolf: Beruf und Kriminalität; München: Minerva 1980; Schmehl, Hans-Henning: Jugendliche und heranwachsende Straftäter während ihrer Ausbildung; München: Minerva 1980; Keske, Monika Benita: Die Kriminalität der 'Kriminellen'. Eine empirische Untersuchung zu Struktur und Verlauf der Kriminalität bei Strafgefangenen sowie ihrer Sanktionierung; Beiträge zur empirischen Kriminologie, Band 9; München: Minerva 1983.

Übersicht 1: Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung

Anlage	200 H-(Häftlings)Probanden, männlich, 20 – 30 Jahre, mindestens 6 Monate Haft 200 V-(Vergleichs)Probanden, männlich, 20 – 30 Jahre, Zufallsstichprobe		
Erhebungen	interdisziplinär <i>und inhaltlich</i> offen Überschuss individueller Elemente = 400 Fallgeschichten		
Auswertung	Bezugswissenschaften	Quantitativ (nomothetisch)	Qualitativ (idiographisch)
	EEG Chromosomen Krankheiten Intelligenztests Persönlichkeitstests	Erhebungsbögen zu: Herkunftsfamilie, Aufenthalt, Leistung, Freizeit, Kontakte, Delinquenz	Zwillingspaare Tageslaufanalysen Vergleiche von Untergruppen ähnlichen Schicksals
Ergebnisse	Kaum greifbare Unterschiede zwischen den beiden Gruppen	Signifikante Unterschiede im Sozialverhalten; Syndrome krimineller Gefährdung; Delinquenzmuster	Synopse idealtypischer Verhaltensweisen; Relationale Kriterien und Konstellationen; Idealtypen der Stellung der Tat im Lebenslängsschnitt
Praktische Konsequenz	Kriminologie muss als selbständige Erfahrungswissenschaft betrieben werden	H-Probanden als Risikogruppe ; Bedeutung für die Kriminalpolitik	Individuelle Stärken und Schwächen ; Bedeutung für die strafrechtliche Praxis

Quelle: Hans Göppinger: Der Täter in seinen sozialen Bezügen, 1983 – eigene Übersicht

Es war dies eine Auswertungslogik, die fraglos legitim ist, bei einer Vergleichsuntersuchung zumal, und von deren Fruchtbarkeit man sich in den genannten Dissertationen sowie im Teil II von „Der Täter in seinen sozialen Bezügen“ (unter der Federführung von Jörg-Martin Jehle entstanden) überzeugen kann. Was hier geleistet wurde, kann sich ohne Weiteres im internationalen Vergleich sehen lassen, etwa im Vergleich zu dem Forschungsbestand des so genannten multifaktoriellen Ansatzes, denn die Variablen sind durchweg differenzierter und vor allem spezifischer, als es in dieser Tradition üblich war⁸. Dies lag nicht zuletzt daran, dass die Vielfalt und Dichte der Information über die Einzelfälle allzu grobe Vereinfachungen verhinderte und im Gegenteil die Phantasie beflügelte, speziellere und feinere Kriterien zu finden, mit denen sich die beiden Untersuchungsgruppen statistisch beschreiben ließen. Und so ist es auch überhaupt nicht zu bestreiten, dass schon mit dieser Auswertungsstrategie Einsichten genommen, Blicke geschärft, Befunde gewonnen wurden, die für die gleich zu besprechende andere Auswertungsstrategie von entscheidender Bedeutung

⁸ Vgl. etwa die Übersicht bei Loeber, R.; T. Dishion: Early Predictors of Male Delinquency. A Review; Psychological Bulletin 1983, S. 68-99.

wurden. Es bleibt aber dabei, dass diese Auswertungsstrategie eine nomothetische war. Mehr implizit als explizit folgte sie einem Vorbild empirischer Sozialforschung, für die der Neopositivismus und der kritische Rationalismus die Grundlagen geschaffen hatten⁹.

So war ein beeindruckender Bestand an Auswertungen vorgelegt worden, dem jedoch, und darin liegt durchaus eine tiefe Tragik, Hans Göppinger mit innerer Fremdheit und Distanz gegenüberstand. Weder in den beiden dicken Folianten noch in den Dissertationen seiner Mitarbeiter konnte er „seine Untersuchung“ wieder finden. Er konnte jedoch auch nicht in einer allen gemeinsamen Sprache explizieren, was es denn war, das ihm an den bisherigen Ausarbeitungen fehlte. Es ist bestimmt keine Respektlosigkeit und tut der wissenschaftlichen Leistung Hans Göppingers keinen Eintrag, wenn man feststellt, dass überhaupt die methodologische Reflexion nicht seine Stärke und seine Leidenschaft war, sondern die unmittelbare Arbeit an der Front der empirischen Forschung. Und so verstärkte sich die Sprachlosigkeit zwischen Institutsdirektor und Mitarbeitern über die Auswertung der Tübinger Untersuchungen zunehmend.

Ungenutzte Chancen

Hier ist nun ein weiteres wichtiges Faktum zu nennen. Bekanntlich hat ja in den 70iger Jahren der Labeling Approach die deutsche Kriminologie förmlich überrollt, und Hans Göppinger sowie seine Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung wurden zu einem Hauptangriffsziel. Es gab dabei nicht nur persönlich herabsetzende Angriffe, sondern auch methodisch durchaus berechtigte Anfragen an die Tübinger Untersuchung. So wurde etwa das bekannte Argument vorgebracht, die H-Probanden der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung seien natürlich eine ausgelesene Gruppe, ein Einwand, dem man durch eine von vornherein durchgeführte Dunkelfelduntersuchung bei den H- und V-Probanden leicht hätte begegnen können und dem z. B. Donald James West mit seinem prospektiven Kohortendesign auf den ersten Blick eher entgegen konnte¹⁰. Durchschlagend waren diese Einwände nicht, denn teils konnten sie durch eine nachträgliche Dun-

⁹ Davon zeugt z. B. auch das Methodenkapitel in der 3. Auflage des Göppinger'schen Lehrbuchs von 1976, S. 59-131, dem ich dann schon in der 4. Auflage von 1980 ein etwas anderes Gesicht zu geben versuchte.

¹⁰ West, Donald James: *Delinquency. Its Roots, Careers and Prospects*; Cambridge Studies in Criminology, 48; London: Heinemann 1982.

kelfelduntersuchung von Schöch¹¹ entkräftet werden, teilweise hätte man auch aus den Fallgeschichten wunderbar demonstrieren können, dass sich die Auffälligkeiten des später so genannten K-idealtypischen Verhaltens *zeitlich längst vor* der Delinquenz der Probanden nachweisen ließen, teilweise hätte man sich auch nicht von der offensichtlichen Fehlinterpretation des labeling-approach ins Boxhorn jagen lassen müssen, die von Fritz Sack in der deutschen Kriminologie verbindlich gemacht worden ist¹². Im Gegenteil, in den Biographien bzw. kriminellen Karrieren der H-Probanden hätte man ohne Weiteres das Zusammenspiel von primärer und sekundärer Devianz nachverfolgen können, wie wir es bei den Klassikern des labeling-approach finden. Auch ein konstruktiver Dialog mit Haferkamp, Bohnsack und den anderen Protagonisten der beginnenden qualitativen Sozialforschung¹³ hat wegen tiefer „Fremdheit“ der Wissenschaftskulturen leider nicht stattgefunden. Statt dessen zog sich Hans Göppinger mehr und mehr zurück, während die Mitarbeiter, so wie sie die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung ausgewertet hatten, den Angriffen des labeling-approach mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert waren.

Entsprechend fand ich bei meinem Eintritt in das Institut 1979 bei den Mitarbeitern eine in Bezug auf die Tübinger Untersuchung geradezu defätistische Stimmungslage vor. Man ging in Sack (!) und Asche, weil man den Argumenten der Etikettierungsansätze im Bezug auf die Tübinger Untersuchung teils nichts entgegenzusetzen hatte, teils aber auch nichts entgegensetzen wollte, weil man sich auch mit den weltanschaulich politischen

¹¹ Schöch, Heinz: Ist Kriminalität normal? Probleme und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung; in: Göppinger, Hans / Kaiser, Günther (Hrsg.): Kriminologie und Strafverfahren. Kriminologische Gegenwartsfragen 12; Stuttgart: Enke 1976, S. 211-228. Zum Zusammenhang: Göppinger, Hans: Der Täter in seinen sozialen Bezügen: Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung; Berlin u. a.: Springer 1983, S. 141f.

¹² Bock, Michael: Kriminalsoziologie in Deutschland. Ein Resümee am Ende des Jahrhunderts; in: Dreier, Horst (Hrsg.): Rechtssoziologie am Ende des 20. Jahrhunderts. Gedächtnissymposium für Edgar Michael Wenz; Tübingen: Mohr Siebeck 2000, S. 115-136; Schneider, Hendrik: Schöpfung aus dem Nichts. Missverständnisse in der deutschen Rezeption des Labelling Approach und ihre Folgen im Jugendstrafrecht; MschrKrim 1999, S. 202-213.

¹³ Haferkamp, Hans: Kriminelle Karrieren. Handlungstheorie, teilnehmende Beobachtung und Soziologie krimineller Prozesse; Rowohlt: Hamburg 1975; derselbe: Zur Notwendigkeit handlungstheoretischer Analysen der Kriminalität und der Kriminalisierung, in: Arbeitskreis Junger Kriminologen (Hrsg.): Kritische Kriminologie. Positionen, Kontroversen und Perspektiven; München: Juventa 1974, S. 44-68.

Implikationen dieser Theorie mehr oder weniger angefreundet oder wenigstens abgefunden hatte. Die Verständigungsschwierigkeiten waren ja nicht zuletzt auch Folge eines Generationenkonflikts und eines Konflikts in den politisch-weltanschaulichen Affiliationen. Die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung jedenfalls war im Jahr 1979 klinisch tot, und wenn man die Tübinger Kriminologie mit Hans Göppingers Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung und der daraus abzuleitenden Angewandten Kriminologie identifiziert, gilt dasselbe für die Tübinger Kriminologie.

Das große Schisma und der Platz zwischen den Stühlen

Es ist nun an der Zeit, die geschilderten Vorgänge auch in den von Müller-Dietz¹⁴ und Kaiser¹⁵ gezeichneten Bildern von der Geschichte der Südwestdeutschen Kriminologischen Kolloquien zu verorten. Der durch die Etikettierungsansätze eingeleitete Epochenwechsel lässt sich hier ja besonders deutlich nachweisen. Mit ihm ging die Idylle der 60iger Jahre zu Ende. Es ging auch bei diesen Kolloquien um einen Generationenkonflikt, es ging auch um einen Konflikt über die Deutungshoheit in kriminologischen Fragen zwischen der Soziologie und der Psychiatrie, und auch in diesem institutionellen Rahmen war es die Person von Hans Göppinger, an der sich die Geister schieden. Hätte ich dies alles schon miterlebt, wäre ich vermutlich über den inneren Zustand des Instituts 1979 nicht so überrascht gewesen, wie ich es tatsächlich war.

In den Kolloquien jedenfalls führte der Streit zum Schisma und zum Exodus der jungen Kriminologen, die sich bekanntlich die komplette Infrastruktur einer eigenen scientific community auf- und ausbauten. Die Geistes- und Wissenschaftsgeschichte kennt jedoch immer auch eine Eigen- dynamik von Gründung und Gegenründung, innerhalb derer sich positionieren muss, wer dazu gehören und verstanden werden will. Dadurch, dass eine kritische Kriminologie entstanden war, musste sich also notwendig auch das Bild der Südwestdeutschen Kriminologie in einer gewissen Weise verändern und profilieren.

Dies soll hier nun keineswegs, obendrein in Konkurrenz zu den Darstellungen von Müller-Dietz und Kaiser, auch nur ansatzweise versucht wer-

¹⁴ Müller-Dietz, Heinz: (Hrsg.): 30 Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische kriminologische Kolloquien; Freiburg i. Br.: Eigenverlag des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht 1994.

¹⁵ In diesem Band, S. 1 ff.

den. In diesem Beitrag geht es nur um die Positionierung der Mainzer Kriminologie und in diesem speziellen Zusammenhang ist vor allem die Frage von Belang, wie sich denn die nach dem Exodus der kritischen Kriminologie verbleibende Südwestdeutsche Kriminologie zu der Tübinger Kriminologie stellte, in Sonderheit natürlich zu der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Und hier allerdings ist der Befund doch wieder sehr eindeutig. Das Institut für Kriminologie aus Tübingen blieb selbstverständlich Bestandteil der Kolloquien, persönliche Diffamierungen gab es hier seltener, dies änderte aber nichts daran, dass sich für die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung niemand interessierte. Es ist doch schon ein einigermaßen erstaunlicher Befund, dass nicht nur die damaligen Mitarbeiter des Instituts auf Distanz gingen, sondern dass auch kein einziger der zahlreichen Schüler von Göppinger, die einen kriminologischen Lehrstuhl oder eine Position in der kriminologischen Forschung erhielten, sich dann noch der Sache der Tübinger Untersuchung und der Angewandten Kriminologie annahm¹⁶. Natürlich wurde hier und da die Tübinger Untersuchung erwähnt, wobei es aber bezeichnend ist, dass das Bild der Tübinger Untersuchung in der wissenschaftlich-kriminologischen Öffentlichkeit bis heute gar nicht von den repräsentativen Publikationen aus den 80iger Jahren bestimmt ist, sondern immer noch von den Frontstellungen der 70iger Jahre. Man war mit dieser Untersuchung „fertig“ und brauchte sich daher nicht mehr um eine angemessene Rezeption des scheinbar ohnehin „Erledigten“

¹⁶ Eine Sonderstellung hat lediglich Werner Maschke eingenommen, der immer Angewandte Kriminologie nach der MIVEA praktiziert, auch stets konstruktive und weiterführende Beiträge geleistet hat, insbesondere auch was die Erfassung des Delinquenzbereichs betrifft (Maschke, Werner: Das Umfeld der Straftat. Ein erfahrungswissenschaftlicher Beitrag zum kriminologischen Tatbild; Beiträge zur empirischen Kriminologie, Band 11; München: Minerva 1987), der sich aber doch eher im Hintergrund gehalten hat und sowohl im Tübinger Institut als auch später in der NKG und sowieso bei allen großen Publikationen zwar immer in der Sache auf der Seite der Angewandten Kriminologie gestanden hat, aber doch eher leise, nicht an vorderster Front und nicht im persönlichen und wissenschaftlichen Gegenwind. Aber dass es überhaupt über die Jahre eine gewisse Kontinuität gegeben hat, ist nicht zuletzt ihm zu verdanken, daneben noch meinem früheren Mitarbeiter Christoph Schallert, der mich trotz persönlicher Anfeindungen und jahrelanger Misserfolge zu anhaltenden Versuchen ermuntert hat, in Wissenschaft und Praxis zu erläutern, was es denn mit der MIVEA eigentlich auf sich hat. Spät hat sich auch Rüdiger Wulf – unsere Wege kreuzten sich 1979 im Institut nur noch 14 Tage – der Angewandten Kriminologie angenommen (vgl. die von ihm zusammengestellte CD-Rom „Krim-Dok“).

kümmern¹⁷. Die Themen der Zeit waren andere, die Etikettierungsansätze hatten also auch außerhalb der kritischen Kriminologie jedenfalls insoweit ihre Spuren hinterlassen, als sich niemand mehr für eine in strafrechtlichen Verfahren relevante Angewandte Kriminologie interessierte. Mit einer gewissen Vereinfachung und Vergrößerung, die Ausnahmen unberücksichtigt lässt, kann man deshalb sagen, dass nicht nur die Themen und Forschungsschwerpunkte teils neu verteilt, teils neu geschaffen wurden, sondern dass ein Hauptthema, mit dem sich die Südwestdeutschen Kolloquien in den 60iger Jahren beschäftigten, nämlich eine täterorientierte Kriminologie mit dem Anwendungsfeld „Strafrechtspflege“, mehr oder weniger vollständig verschwunden ist.

Dies gilt auch, wenngleich hier noch einige Präzisierungen nötig sind, für die Forschungs- und Publikationstätigkeit des Tübinger Instituts in der Ära nach Hans Göppinger. Es ist zweifellos ein großes Verdienst von Hans-Jürgen Kerner, dem Nachfolger von Hans Göppinger als Institutsdirektor in Tübingen, dass die Probanden der Tübinger Untersuchung wei-

¹⁷ Vgl. statt anderer das apodiktische, durch nichts inhaltlich begründete Urteil von Fritz Sack: „Bekanntlich ist aus dieser geplanten Weichenstellung (die Tübinger Untersuchung weiter zu fördern, M. B.), die sicherlich der deutschen Kriminologie noch einige zusätzliche ‚tote Hände auf ihre lebenden Schultern‘ gelegt hätte, nichts geworden, aus dem Sonderforschungsbereich nichts und auch nichts aus der Ebenbürtigkeit (mit den Glueck’schen Untersuchungen, M. B.) ...“; Vom Wandel in der Kriminologie – und Anderes; KrimJ 1998, S. 47-64, dort S. 51. Für den schnellen Leser sei die handliche Zusammenstellung aller Fehlinterpretationen bei Schneider, Hans-Joachim: Kriminologie, Berlin u. a.: de Gruyter 1987, 403f empfohlen, unappetitlich aufgewärmt von Christine Graebisch/Sven-U. Burkhardt: MIVEA – Alles nur Kosmetik? Verein für Rechtshilfe im Justizvollzug des Landes Bremen e. V., Info 4, 2005, S. 45-54. Aus neuerer Zeit sei auf Bernd-Dieter Meier hingewiesen, der aus unerfindlichen Gründen meint, MIVEA sei – neben anderen Beschränkungen - bei Jugendlichen nicht anwendbar (Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie; München: Beck 2003, S. 188f.). Im Übrigen hat sich gerade in den allerletzten Jahren eine merkliche Veränderung in der Wahrnehmung ergeben. Vgl. hierzu Meier, Bernd-Dieter / Rössner, Dieter / Schöch, Heinz; Jugendstrafrecht; München: Beck 2003, Rn. 36; Enßlin, Reinhart: Spezialpräventive Strafzumessung; Aachen: Shaker 2003, S. 373f.; Brunner, Rudolf / Dölling, Dieter: Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz; 11. Auflage, Berlin u. a.: de Gruyter 2002, Einführung I, Rn. 52d; Streng, Franz: Strafrechtliche Sanktionen: die Strafzumessung und ihre Grundlagen; 2. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer 2002, Rz. 647; Streng, Franz: Jugendstrafrecht; Heidelberg: C.F.Müller 2003, S. 162; Schaffstein, Friedrich / Beulke, Werner: Jugendstrafrecht; 14. Auflage, Stuttgart: Kohlhammer 2002, S. 97; Herre, Susanne: Die Prognoseklauseln der §§ 56 StGB und 21 JGG, Sinzheim: Pro-Universitäre 1997, S. 119.

ter untersucht worden sind. So konnten die Untersuchungen Schäffers¹⁸ weitergeführt und beendet werden, die dieser schon zu meiner Zeit bezüglich der Delinquenzkarrieren der Probanden der Tübinger Untersuchung begonnen hatte. Außerdem konnten Stelly und Thomas mit ihrer Publikation¹⁹ ein Glanzstück der empirisch kriminologischen Forschung überhaupt vorlegen, wobei sich, etwa im Vergleich zu Sampson und Laub und deren Nachuntersuchung der Glueck'schen Probanden²⁰ bei Stelly und Thomas die hohe Qualität der Tübinger Untersuchung zeigt. Bei all dem ist aber nicht zu verkennen, dass die Nachuntersuchungen, die im Tübinger Institut gelaufen sind, eher in der Tradition jener nomothetischen Auswertungslogik stehen, welche die oben erwähnten Folianten, die oben erwähnten Dissertationen und den Teil II des großen Gesamtberichts „Der Täter in seinen sozialen Bezügen“ geleitet hat. Sampson und Laub sowie Stelly und Thomas zeigen uns auf eindrucksvolle Weise, wie weit die Differenzierung in der statistischen Aufbereitung und theoretischen Modellierung von Delinquenzkarrieren gehen kann. Aber diese stößt immer an die Grenze, dass es, wie Sampson und Laub sich ausdrücken, in diesen Karrieren so genannte „Wendepunkte“ gibt, also erwartungswidrige Veränderungen im Vergleich zu dem, was theoretisch oder statistisch nahe lag²¹. Weiteren Aufschluss darüber, wann und warum in einer Biographie solche Wendepunkte auftreten, sind jedoch nur in einem wirklichkeitswissenschaftlichen, idiographischen oder qualitativen Forschungskontext zu erhalten. Diesen hat es jedoch im Tübinger Institut nicht mehr bzw. nicht mehr systematisch gegeben²², obwohl insbesondere durch die Angewandte Kriminologie von 1985 bereits ein begrifflicher Rahmen vorgelegen hat, innerhalb dessen eine systematische, komplette *qualitative Nachuntersuchung* der Probanden

¹⁸ Schäffer, Peter: Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen: Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung; Baden-Baden: Nomos 1996.

¹⁹ Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen: Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2001.

²⁰ Sampson, Robert / Laub, John H.: *Crime in the Making: Pathways and Turning Points Through Life*; Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1993.

²¹ Stelly / Thomas, wie FN 19, S. 99.

²² Vgl. aber Maschke, Werner: Lebensentwicklung und Kriminalität. Erste Eindrücke aus der Fortuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung; in: Jehle, Jörg-Martin; Werner Maschke; Denis Szabo (Hrsg.): *Strafrechtspraxis und Kriminologie. Eine kleine Festgabe für Hans Göppinger zum 70. Geburtstag*; 2. Aufl.; Bonn: Forum 1990, S. 47-65

mit der MIVEA mindestens theoretisch denkbar gewesen wäre. So hat die Tübinger Untersuchung zwar in Tübingen weiter eine gewisse Rolle gespielt, es wird auch weiter und nach meinem Eindruck in den letzten Jahren eher zunehmend Angewandte Kriminologie und MIVEA in Tübingen gelehrt und in Gutachten praktiziert, gleichwohl glaube ich, Hans-Jürgen Kerner nicht zu nahe zu treten und unser persönlich gutes Verhältnis nicht aufs Spiel zu setzen, wenn ich sage, dass die hauptsächlichen Interessen und Forschungsschwerpunkte in seinen 20 Jahren als Direktor des Instituts für Kriminologie andere waren und dass die Forschungslogik, mit der er und seine Mitarbeiter sich auf diesem Feld – notabene sehr erfolgreich – engagierten, eher eine nomothetische als eine idiographische war. Mit einem gewissen Recht kann man daher sagen, dass es durchaus einen Unterschied zwischen der Tübinger Kriminologie und Kriminologie in Tübingen gibt, und dass die Tübinger Kriminologie – so wie sie hier personell und inhaltlich beschreiben wurde – mindestens ebenso in Mainz wie in Tübingen beheimatet ist²³.

In Mainz jedenfalls wird sie das Herzstück des neuen „Schwerpunkts“ in der Juristenausbildung werden und schon jetzt, d. h. noch in der alten Wahlfachausbildung, erfährt sie – anders als dies sonst aus den juristischen Fakultäten berichtet wird – einen lebhaften und wachsenden Zuspruch. Sie wird dort auch das Herzstück des Nebenfachs „Strafrecht“ werden, das dem genannten Schwerpunkt nachgebildet wird. Es gibt in Mainz auch Fortbildungsveranstaltungen für Praktiker, die inzwischen in die ganze Republik ausstrahlen und durchaus ernst zu nehmende Ansätze, Angewandte Kriminologie nach der MIVEA in der Praxis zu implementieren, etwa bei der Vollzugsplanung, unter wachsender Beteiligung faszinierter und hoch kompetenter Studierender.

Der Verlust praktischer Relevanz für die Strafrechtspraxis

Dies alles ist beileibe nicht so gemeint, als ob anderen Kriminologen hier Belehrungen erteilt werden sollen, worüber sie eigentlich oder besser hät-

²³ Es mag an dieser Stelle doch auch erwähnt sein, dass Hans Göppinger mich mit der Fortführung seines Lehrbuchs und mit der Publikation seiner Abschiedsvorlesung betraut hat, abgesehen von seinen zahlreichen auch öffentlichen Aussagen darüber, dass nur durch meine Tätigkeit im Institut und meine Mitwirkung bei den zentralen Publikationen die schon klinisch tote Tübinger Kriminologie wieder reanimiert wurde. Dies ist ja auch in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit so wahrgenommen worden – mit allen positiven und negativen Folgen, die sich daraus für mich ergaben.

ten forschen sollen. Genau so wenig wird in irgendeiner Weise der Erkenntnisgewinn und Ertrag dieser Forschungen in Frage gestellt. Es geht lediglich um die Feststellung einer Differenz. Diese ist allerdings beträchtlich. Sichtbar wird die ganze Tragweite dieser Differenz aber erst dann, wenn man sich die Frage stellt, in welchen Praxiskontexten die entsprechenden Erkenntnisse überhaupt von Belang sein können bzw. die dort jeweils zu treffenden Entscheidungen beeinflussen können. Man sieht hier nämlich sehr schnell, dass die Kriminologie, und hier gibt es gar keinen Unterschied zwischen der kritischen Kriminologie und der Südwestdeutschen Kriminologie, das gesamte Feld der täglichen Entscheidungspraxis in den Institutionen der Strafrechtspflege verloren hat. Ob das Instanzenforschung, Sanktionsforschung, Viktimologie sind, ob das Forschungen zur Verbrechensfurcht oder zum Sicherheitsgefühl sind, ob das Forschungen zur Generalprävention, zum Zusammenhang von Werten oder Religion und Kriminalität oder kriminalsoziologische Analysen über den Zusammenhang zwischen Wohnort, Sozialmilieus und Kriminalität sind – überall kommt als potenzielles Anwendungsfeld für empirisches Wissen allenfalls die kriminalpolitische Gestaltung von Strafverfahren und materiellem Strafrecht, eventuell noch eine „ressortübergreifende Kriminalpolitik“²⁴ in Betracht, nicht aber die Entscheidungen, die im Rahmen des jeweils konkreten einzelnen Strafverfahrens zu treffen sind. Man mag dies begrüßen oder beklagen, es ergibt sich mit innerer Notwendigkeit aus der Struktur des jeweilig produzierten Wissens.

Zwei kleine Anekdoten mögen dies illustrieren. Als der neue Studiengang in Löwen (Belgien) für Kriminologie eingerichtet wurde²⁵, schrieb ich einen Brief an die Verantwortlichen mit der Frage, warum denn Polizisten, Richter, Staatsanwälte, Vollzugspersonal, überhaupt auch die ganzen sozialen Dienste der Justiz als potentielle Interessenten für diesen Kurs eigentlich ausfallen sollten, weil das angebotene Wissen für ihren praktischen Alltag keinerlei Relevanz habe, und ob man nicht, um diese Klientel für den Studiengang zu interessieren, noch andere Inhalte wenigstens am Rande mitberücksichtigen wolle. Die Antwort war eindeutig. Man wolle kein „klinisches“ Wissen anbieten. Also war klar, dass dies keineswegs ein Versehen bei der Planung gewesen war, sondern eine bewusste Entscheidung

²⁴ Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen; 14. Auflage, Heidelberg: Kriminalistik-Verlag 2004, S. 352.

²⁵ The Katholieke Universiteit Leuven (K.U. Leuven): Master in European Criminology (M.A.), www.law.kuleuven.ac.be/cals/eurcrim/intro.html

und klar war auch, dass man das, was ich angemahnt hatte, im Grunde gar nicht mehr als „kriminologisch“ ansah, sondern als „klinisch“ und also zum Gegenstand der forensischen Psychologie und Psychiatrie gehörig. Man hat also konsequent die Zuständigkeit der Kriminologie für die strafrechtliche Praxis verneint.

Und als ich neulich in Hamburg einen Kurs für Angewandte Kriminologie gab, berichtete eine Teilnehmerin, sie habe eben ihr Diplom in Kriminologie in dem bekannten Hamburger Studiengang²⁶ erworben. Sie berichtete im Gespräch nicht nur von der üblichen Ermahnung, die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung doch bitte „kritisch“ zu hinterfragen, sondern wurde auch einigermaßen verlegen, als ich sie fragte, was sie denn mit den Inhalten, die sie in diesem Studiengang gelernt habe, in ihrer praktischen Tätigkeit (momentan war dies die berufliche Integration Straffälliger) anfangen könne. Höflich, wie sie war, versicherte sie daraufhin mehrfach, wie „interessant“ die Inhalte gewesen seien. Man habe sogar einmal eine Jugendstrafanstalt besichtigt. Auch hier ist der Hintergrund klar. Ein Studiengang, der in gesellschafts- und justizkritischer Absicht gegründet worden war und in dessen ideologischer Konzeption es geradezu als Befleckung galt, irgendetwas zu lernen oder zu tun, was die Arbeit in der Strafrechtspflege verbessern, effektivieren oder rationalisieren konnte, musste sich natürlich auch ein entsprechendes Curriculum zulegen. Es fragt sich nur, wie es um den geistigen und psychischen Zustand der Absolventen bestellt ist, sofern sie keine akademische und literarische Existenz führen können, in der man für die geistige Produktion von Kritik bezahlt wird. Wenn sie sich nämlich nolens volens doch in die Niederungen der Praxis begeben müssen, wird sie der geistige Habitus der Dauerreflexion und der Kritik vermutlich eher in die Depression oder in den Zynismus führen. Übrigens liegt hier nach meiner Auffassung einer der wesentlichen Gründe dafür, dass die Kriminologie in den juristischen Fakultäten und in der Referendarsausbildung immer mehr ins Hintertreffen gerät und auch die kriminologischen Forschungsinstitute alle mehr oder weniger unter Druck stehen.

Eines geht allerdings aus meiner Sicht gar nicht. Man kann nicht so tun, als ob das für kriminalpolitische Praxiszusammenhänge relevante krimi-

²⁶ Universität Hamburg: Aufbaustudium Kriminologie (ASTK), <http://www.rrz.uni-hamburg.de/kriminol/Fastk.html>. (Dieser Diplomstudiengang wird sehr wahrscheinlich schon zum Wintersemester 2005/06 in den „Master-Studiengang Internationale Kriminologie“ umgewandelt).

nologische Wissen wie durch Zauberhand auch für die Einzelfallentscheidungen der strafrechtlichen Praxis Bedeutung erlangen würde. Dies habe ich bekanntlich in einer kleinen Kontroverse mit Wolfgang Heinz deutlich zu machen versucht²⁷. Leider konnte ich ihn immer noch nicht ganz überzeugen. Denn in seine Interpretation der neuen – und wiederum für ihre Zwecke äußerst verdienstvollen Rückfallstatistik – schleichen sich doch auch wieder die entsprechenden Grenzüberschreitungen ein. So räumt er zwar ein, dass mit Rückfallquoten nichts über die „Wirkungen“ der Sanktionen auszusagen ist²⁸, und man meint, damit sei die entscheidende Grenze aufgerichtet und eingehalten. Nur eine Seite später folgen jedoch die bekannten Empfehlungen an die Praxis, den Jugendarrest und die Jugendstrafe ohne Bewährung nur noch in Ausnahmefällen anzuwenden, weil sie ausweislich der Rückfallstatistik ihre spezialpräventive Berechtigung verloren hätten²⁹. Genau dies aber lässt sich aus der Rückfallstatistik nicht ableiten. Weder lässt sich damit die Selektion der Probanden noch die Qualität der durchgeführten Maßnahmen kontrollieren, so dass schon die generalisierende Aussage über die spezialpräventive Ineffizienz dieser Maßnahmen auf fragwürdigem Boden steht. Sowohl von der Logik der Statistik als auch von der strafrechtlichen Dogmatik bzw. vom Individualisierungsgedanken des Strafrechts her gesehen, ist es jedoch völlig unmöglich, aus den Befunden der Rückfallforschung eine *Tendenz* für die Rechtsfolgenauswahl im Einzelfall ablesen zu wollen. Natürlich hat der Umstand, dass sich die Kriminologie aus dem Strafverfahren verabschiedet hat, dort auch zu verschiedenen anderen Ausweichstrategien geführt, die hier jedoch im Einzelnen nicht besprochen werden können³⁰.

²⁷ Bock, Michael: Jugendstrafrecht im Bann der Sanktionsforschung; Goldammer's Archiv für Strafrecht 1997, S. 1-23; Heinz, Wolfgang: Aufnahmebereitschaft, Kritik und Widerstände von Richtern und Staatsanwälten bei der Konfrontation mit kriminologischen Befunden, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): das Jugendkriminalrecht als Erfüllungsgehilfe gesellschaftlicher Erwartungen? Dokumentation des 3. Kölner Symposiums, Bonn u. a.: Forum 1995, S. 99-143.

²⁸ Heinz, Wolfgang: Die neue Rückfallstatistik – Legalbewährung junger Straftäter; ZJJ 2004, S. 35-48, dort S. 44.

²⁹ Ebenda, S. 45.

³⁰ Kriminologie und Spezialprävention. Ein skeptischer Lagebericht; Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1990, S. 504-533 sowie Bock, Michael: Je weniger desto besser. Wie im Jugendstrafrecht kriminologische Torheiten dogmatisch geadelt wurden; in: Ebert, Udo; Claus Roxin; Peter Rieß; Eberhard Wahle (Hrsg.): Festschrift für Ernst-Walter Hanack; Berlin, New York: Walter de Gruyter 1999, S. 625-638.

Rein oder nicht rein, das ist hier die Frage

An dieser Stelle ist es nun dringend geboten, noch eine andere Grenze zu markieren. Es ist ja durchaus nicht so, dass nicht in der deutschen, allerdings eher in der kritischen als in der südwestdeutschen Kriminologie, die Biographien von Straftätern eine Rolle spielten. Damit meine ich nicht nur die Legalbiographien, die in den Konstanzer und Freiburger Kohortenuntersuchungen natürlich omnipräsent sind³¹, aber aus den dargelegten Gründen von vornherein keine Relevanz für das Strafverfahren haben können, sondern qualitative Untersuchungen mit jungen Strafgefangenen, wie sie etwa unter der Federführung von Dieter Rössner³² oder unter der Leitung von Mechthild Bereswill³³ im KFN in Hannover durchgeführt worden sind. Die idiographische Forschungslogik ist hier unübersehbar, gewisse Ansätze zur Typisierung ebenfalls – solche sind notwendig, wenn es nicht bei einer rein beschreibenden, erzählenden Darstellung von „Geschichten“ bleiben, vielmehr ein Transfer auf andere Fälle möglich werden soll –, so dass wenigstens einige zentrale Voraussetzungen der Praxisrelevanz in einem individualisierenden Strafrecht jedenfalls potenziell durchaus vorhanden wären. Gleichwohl ist es undenkbar, dass diese Art von Forschungen für die strafrechtliche Praxis fruchtbar gemacht wird. Denn es liegt hier ein Verständnis qualitativer Sozialforschung vor, bei dem es kein größeres Sakrileg geben kann, als die subjektiven Identitätskonstruktionen der Menschen, mit denen man in ein kommunikatives Verhältnis tritt, an irgendeinem außer ihnen liegenden Maßstab, sei es von objektiver Wahrheit oder von gesellschaftlichen Regeln, messen zu wollen oder gar die Individuen in diese Richtung verändern zu wollen. Darüber hinaus sind die leitenden Gesichtspunkte, ohne die es natürlich auch bei dieser Forschungshaltung nicht

³¹ Vgl. hierzu die entsprechenden Beiträge in diesem Band.

³² Meyer, Anja: Qualitative Forschung in der Kriminologie. Die Hallenser Biographiestudie zur Jugendgewalt; Frankfurt a.M.: Peter Lang 2001; Rössner, Dieter / Meyer, Anja / Diedrich, Ingo: Zu den Grenzen der Zivilisation - Biographiestudie zur Jugendgewalt; in: *scientia halensis – Das Wissenschaftsjournal der Martin-Luther-Universität Halle, Wittenberg*, 5.Jg. Heft 2 1997, S. 30ff; Rössner, Dieter / Meyer, Anja / Diedrich, Ingo: Die Hallesche Biographiestudie zur Jugendgewalt: Zu den Grenzen der Zivilisation; in: *DVJJ* 1994, S. 407-413; Rössner, Dieter / Meyer, Anja / Diedrich, Ingo: Gesellschaftliche Ausgrenzung und Jugendgewalt – eine biographieanalytische Studie; in: Reichertz, Jo (Hrsg.): *Die Wirklichkeit des Rechts*; Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 1998.

³³ Bereswill, Mechthild / Greve, Werner (Hrsg.): *Forschungsthema Strafvollzug*, Baden-Baden: Nomos 2001.

geht, gar keine kriminologischen wie Rückfallvermeidung oder jugendstrafrechtliche wie Erziehung oder Leben ohne Straftaten, sondern etwa solche der Modernisierungstheorien oder der Gender-Forschung. Und so ist es denn auch nicht verwunderlich, dass mein Brief an Frau Bereswill, in dem ich mit ehrlicher Überzeugung mein Interesse an ihren Forschungen bekundete und mich von ihrer Qualität beeindruckt zeigte, unbeantwortet blieb, denn ich fügte noch an, dass ich in meiner eigenen Arbeit mit MIV-VEA schon den Versuch unternehmen würde, die traurigen (schon diese Bewertung ist jedoch eine Anmaßung!) Biographien junger Strafgefangener in der Absicht zu studieren, ihre Chancen auf ein besseres (gerade darüber steht dem Forscher aber kein Urteil zu!) Leben zu erhöhen. Mit meinem Verständnis von Kommunikation, Verstehen, Erziehung und Resozialisierung ist dies nämlich nicht nur vereinbar, sondern es ist ein geradezu unabdingbarer Bestandteil von authentischer zwischenmenschlicher Begegnung.

Mit einer Verpflichtung auf absolute Reinheit der Kommunikation und auf Non-Intervention, wie sie uns im übrigen in vergrößerter Form auch in der Ideologie der so genannten „akzeptierenden Sozialarbeit“ entgegen tritt, ist natürlich in der Strafrechtspflege auch nicht unbedingt Staat zu machen, denn wenn der Proband oder Klient oder Kommunikationspartner sich von vornherein mit seinen Identitätskonstruktionen und den Verhaltensweisen, die daraus folgen, in einem heiligen Recht auf die Entfaltung seiner Person befindet, bleibt wenig übrig als der Rückzug aus der Verantwortung oder eine rein obstruktive Haltung, wenn man z. B. Kraft Amtes als Jugendgerichtshelfer oder Vollzugsmitarbeiter oder Bewährungshelfer mit diesen Dingen befasst ist. Eine Haltung, von der freilich überaus fraglich bleibt, ob sie menschlich und pädagogisch verantwortbar ist, denn die ganze gesinnungsethische Reinheit wird nichts daran ändern, dass sich die Regeln des sozialen Lebens und der Apparat der Strafverfolgung als stärker erweisen.

Die Angewandte Kriminologie ist unersetzlich

Wieder könnte man sich natürlich auf den Standpunkt stellen, die Kriminologie habe sich nun einmal so entwickelt, mache auf ihrem Feld ihren Job im Rahmen ihrer Möglichkeiten auch gut und im Übrigen, was sei denn so schlimm daran, dass man das Feld der Strafrechtspflege verlassen bzw. der forensischen Psychologie und Psychiatrie überlassen habe? Hier erge-

ben sich aus der Sicht der Angewandten Kriminologie doch allerdings einige gravierende Bedenken. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die meisten Entscheidungen in der Strafrechtspflege, bei denen an sich kriminologisches Wissen gefragt wäre, gerade nicht vom Psychologen oder Psychiatern getroffen werden, sondern von Juristen und Sozialarbeitern bzw. von Pädagogen und Sozialpädagogen. Mit der Ausbildung dieser Berufsgruppen im Bezug auf die hier in Frage stehenden Probleme steht es aber bekanntlich nicht zum Besten. Die Fortbildungsfeindlichkeit der Juristen ist notorisch, ihre Ausbildung enthält, wenn sie nicht zufällig in Mainz oder Tübingen studiert haben, darüber nichts oder wenig und an Indikatoren wie der Qualität von Jugendgerichtshilfeberichten lässt sich ablesen, dass auch die Ausbildung der Berufe, die die sozialen Dienste in der Justiz stellen, hierzu wenig Fundiertes bietet³⁴. Es müsste gar nicht unbedingt die MIVEA sein, die hier zum Einsatz kommt, sondern *irgendein* für die kriminologische Einzelfallanalyse geeignetes Verfahren. Nichts dergleichen scheint aber der Fall zu sein, denn die erfahrenen Praktiker aus der Jugendgerichtshilfe, die in meine Fortbildungsveranstaltungen kommen, berichten übereinstimmend, dass Praktikanten und Anfänger in diesen Fragen *überhaupt* nicht ausgebildet sind. Es mag bei diesen Andeutungen sein Bewenden haben, jedenfalls ist klar, dass die psychologischen und psychiatrischen Verfahren eine entsprechende Fachausbildung voraussetzen, die die meisten am Strafverfahren beteiligten Personen gerade nicht haben.

Man kann aber auch die Frage stellen, woher denn eigentlich die Kompetenzen der Psychologen und der Psychiater sich ableiten lassen, als die geborenen und insbesondere als die *einzig* Sachverständigen in kriminologischen Fragen im Strafverfahren aufzutreten. Bezüglich der Probleme der Schuldfähigkeit versteht sich dies mehr oder weniger von selbst. Bei der Auslegung von § 3 oder § 105 JGG wird man der Entwicklungspsychologie eine originäre Zuständigkeit ohne Weiteres zubilligen. Konkurrenzlos ist die Psychologie auch im Bereich der Fragen der Glaubwürdigkeit von Zeugen. Selbstverständlich gibt es auch Straftäter mit Störungs-

³⁴ Es geht – notabene – gerade nicht darum, dass die Absolventen mehr kriminologische „Theorie“ lernen (vgl. z. B. Anhorn, Roland / Bettinger, Frank: Keine Chance für die Kriminologie? Über die mangelnde Bereitschaft von SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen, kritisch-sozialwissenschaftliche Wissensbestände zu rezipieren; in: Anhorn, Robert (Hrsg.): Kritische Kriminologie und soziale Arbeit: Impulse für professionelles Selbstverständnis und kritisch-reflexive Handlungskompetenz; Weinheim u. a.: Juventa 2002), sondern um unmittelbar praxistaugliches Wissen!

bildern, die in die Zuständigkeit der Psychowissenschaften fallen, obgleich sich auch hier für Fragen der konkreten Interventionsplanung ein ganzheitlicher kriminologischer Blick lohnt. Dies alles sei ohne Weiteres zugestanden. Aber wie steht es mit dem quantitativ weit überwiegenden Bereich der Alltagskriminalität und hier mit der gesamten Interventionsplanung – von der Jugendhilfe über die Jugendgerichtshilfe, die Rechtsfolgenauswahl im Jugendstrafverfahren und im Strafverfahren, die Ausgestaltung der Strafaussetzung zur Bewährung, die Planung des Vollzugs sowie die Entscheidungen über Lockerungen und vorzeitige Entlassung bis hin zum Bereich der Maßregeln der Besserung und Sicherung, in denen es mit der Erkenntnis und Therapie von psychiatrisch relevanten Störungsbildern *allein* meist auch nicht getan ist. Für diese ganzen Bereiche gibt es eben gerade keine originäre Zuständigkeit von Psychologie und Psychiatrie, denn die Störungsbilder und Normalitätsvorstellung, die in diesen Wissenschaften Forschung und Lehre steuern, sind eben andere als die, die Straffällige von der Durchschnittspopulation unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund wäre es durchaus einmal angebracht, zu fragen, welchen wissenschaftlichen Hintergrund eigentlich die prognostischen Verfahren haben, die in der Praxis von Psychologen und Psychiatern eingesetzt werden. Auch dies muss gesonderten Publikationen vorbehalten werden. Bezüglich der Validität braucht die MIVEA jedenfalls *diesen* Vergleich nicht zu scheuen, denn sie ist aus einer *kriminologischen* Untersuchung hervorgegangen, einer *Vergleichs*untersuchung zumal, und auch die Reliabilität kann sich sehen lassen, denn der Anwender wird durch klare Systematik sowie ausführliche, sprachlich ausgefeilte Anweisungen und einem EDV-Programm (MIVEA-Digital) geführt, von der intersubjektiven Transparenz, der Kommunizierbarkeit, den Dokumentations- und (Evaluations-)Forschungsmöglichkeiten einmal abgesehen.

Dies soll allerdings wieder nicht vorgebracht werden, um einen erneuten Streit der Fakultäten heraufzubeschwören – obwohl man sich bisweilen wundert, mit welcher Souveränität man auch in diesen Wissenschaftskontexten komplett ignoriert wird –, sondern um zu zeigen, dass Kooperation und Komplementarität zwischen den Psychowissenschaften und einer durchaus leistungsfähigen Angewandten Kriminologie in diesem Bereich durchaus lohnend sein könnte, aber auch um zu demonstrieren, dass die Kriminologie in dem Feld, das sie nicht nur kampflös, sondern geradezu mit vorauseilendem Gehorsam abgegeben hat, eigentlich doch eine ziemlich große Lücke hinterlassen hat, die auch nicht annähernd geschlossen worden ist.

Die Aktualität der Angewandten Kriminologie

Es bleibt natürlich die Frage bestehen, ob nun ausgerechnet die Angewandte Kriminologie, wie sie in Tübingen zunächst inauguriert und dann wissenschaftstheoretisch rekonstruiert und fundiert worden ist, diese Lücke auch wirklich schließen könnte. Ein großer Teil der Bemühungen der Mainzer Kriminologie besteht jedenfalls darin, Missverständnisse und Fehlvorstellungen über die MIVEA abzubauen sowie ihre didaktische und praktische Vermittlung zu betreiben und zu verbessern³⁵.

Dies ist auch dringend nötig, denn, wie oben angesprochen, ist das Bild, das man sich in der kriminologischen Öffentlichkeit von der Tübinger Untersuchung und von der MIVEA macht, überwiegend eine geradezu groteske Karikatur. Es werden dabei Urteile kolportiert, die teils überhaupt jeder Grundlage entbehren, teils auch noch jenen Zustand unkritischer Naivität betreffen, wie er vor der wissenschaftsgeschichtlichen und wissenschaftstheoretischen Rekonstruktion der MIVEA möglicherweise einige Berechtigung hatte. Tatsächlich scheint es immer noch wenig bessere Möglichkeiten zu geben, Zugehörigkeit zu unserer scientific community zu demonstrieren, als sich über die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung und die Personen, die sich nach wie vor um eine angemessene Verbreitung bemühen, zu mokieren. Man muss nur bestimmte Namen nennen, der Gesprächspartner versteht, rollt beifällig die Augen und Gemeinsamkeit ist gestiftet. Bezeichnend ist übrigens auch, dass es diesbezüglich bei aller Freundschaft kaum einen Unterschied zwischen der Südwestdeutschen und der kritischen Kriminologie gibt.

An dieser Stelle soll es mir nur um *ein* Thema gehen, das in diesen Urteilen oft eine besondere Rolle spielt, nämlich die angebliche Zeit- und Ortsgebundenheit der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, aus der dann auch scheinbar zwingend die mangelnde Aktualität von MIVEA folge. Hierzu ist nun zunächst einmal zu sagen, dass natürlich Tübingen in Schwaben liegt, ebenso wie Rottenburg, wo die H-Probanden einsaßen und dass auch die Landgerichtsbezirke, aus denen die V-Probanden per Zufallsauswahl ausgewählt wurden, selbstverständlich schwäbische waren.

³⁵ Vgl. hierzu statt vieler Belege <www.mivea.de/>

Wer in den Akten blättert, wer die Explorationsprotokolle aus der Tübinger Untersuchung liest, wird ohne Weiteres ein Lokalkolorit dieser Prägung finden. Dies zu bestreiten wäre albern. Genauso albern wäre es, zu bestreiten, dass es seit den 60iger Jahren, in denen der Schwerpunkt der Tübinger Untersuchung lag, ziemlich dramatische gesellschaftliche und kulturelle Veränderungen gegeben hat. Die Zahl der Scheidungen und der Alleinerziehenden hat zugenommen, an Stelle von Vollbeschäftigung haben wir eine hohe strukturelle Arbeitslosigkeit, und diskontinuierliche Erwerbsbiographien sind die Regel geworden. Das moderne Wirtschaftsleben fördert oder erzwingt eine wesentlich stärkere örtliche Mobilität der Menschen. Der Rückgang der durchschnittlichen Arbeitszeit sowie die strukturelle Arbeitslosigkeit vergrößern die verfügbare Freizeit, und in der Spaßgesellschaft ist der Zugang zu unterschiedlichen Freizeitaktivitäten nahezu unbegrenzt. Örtliche Mobilität und neue Kommunikationsmedien ermöglichen eine ungeahnte Vielzahl anonymer Kontakte auf der Grundlage sehr spezieller Bedürfnisse und Interessen. Nicht zuletzt belehrt uns die Forschung über einen doch insgesamt ebenfalls als dramatisch zu beschreibenden Wertewandel, im Verlauf dessen konservative, religiöse, auf Pflichterfüllung und so genannte Sekundärtugenden ausgerichtete Wertorientierungen gegenüber Werten der Selbstentfaltung und der Selbstverwirklichung an Boden verloren haben³⁶. All dies wird in einer reichhaltigen sozialwissenschaftlichen Literatur ausgebreitet³⁷, wobei es einzelne Binnendifferenzierungen geben mag, aber die Richtung der Befunde ist eindeutig. Es mag für diesen Zusammenhang genügen, die Unterschiede zwischen den 60iger Jahren und der Gegenwart soziologisch als den Unterschied zwischen der ersten und der zweiten Moderne begrifflich zu fassen.

Aber was folgt daraus für die Aktualität der Angewandten Kriminologie? Hier wird man klar differenzieren müssen zwischen den Befunden, die sich

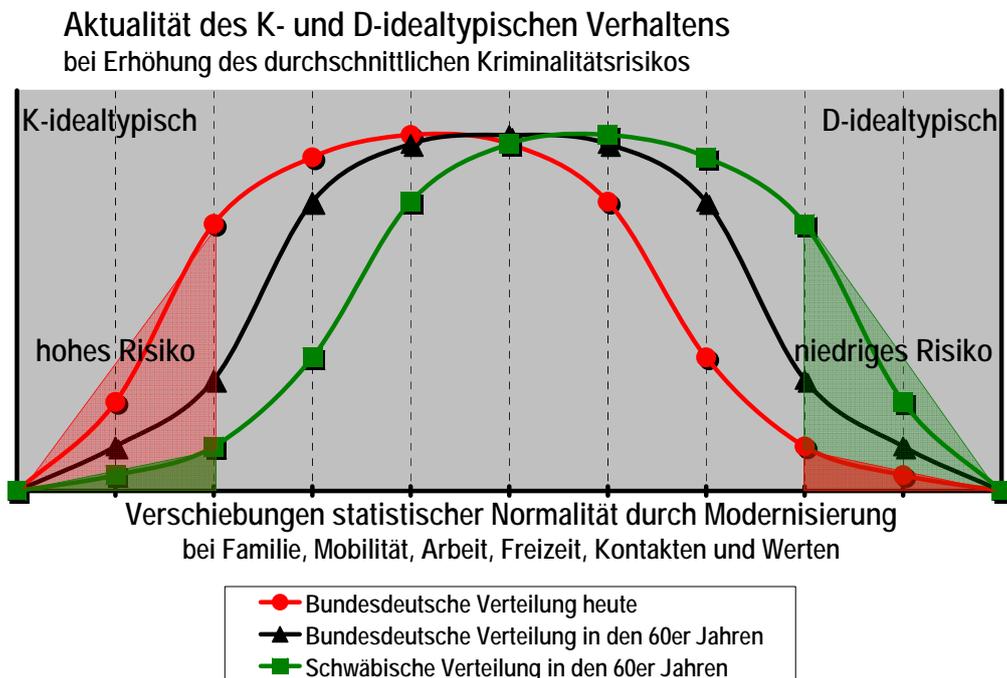
³⁶ Herrmann, Dieter: Werte und Kriminalität: Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie; Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2003.

³⁷ Vgl. zusammenfassend: Prisching, Manfred (Hrsg.): Modelle der Gegenwartsgesellschaft, Wien: Passagen 2003. Wichtige Arbeiten sind: Beck, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne, Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1986; Inglehart, Ronald: Modernization and Postmodernization. Cultural, Economic and Political Change in 43 Societies, Princeton: Princeton University Press 1997; Klages, Helmut: Wertorientierungen im Wandel. Rückblick, Gegenwartsanalyse, Prognosen, Frankfurt a. M.-New York: Campus 1985; Schulze, Gerhard: Die Erlebnisgesellschaft. Kultursoziologie der Gegenwart, Frankfurt a. M.-New York: Campus 1992; Sennett, Richard: Der flexible Mensch. Die Kultur des neuen Kapitalismus, Berlin: Berlin Verlag 1998.

auf die Häufigkeitsverhältnisse von Variablen beziehen, bezüglich derer die beschriebenen Modernisierungsprozesse einschlägig sind und den Resultaten der idealtypischen Begriffsbildung, insbesondere der Synopse idealtypischer Verhaltensweisen sowie der K- und D-Kriterien. So würde man heute in einer Zufallsstichprobe aus der Durchschnittspopulation, zumal in einer bundesdeutschen und nicht in einer schwäbischen, durchaus einen Niederschlag dieser Modernisierungsprozesse finden. Wohnortwechsel, Arbeitsplatzwechsel, Wechsel von Partnerinnen usw. würde sich in einer Veränderung der Häufigkeitsverhältnisse niederschlagen, so dass ohne weiteres zuzugeben ist, dass manches aus dem Teil II von „Der Täter und seine sozialen Bezügen“ und auch manches aus den Dissertationen der 70iger Jahre korrekturbedürftig ist. Vermutlich würde man sich jedoch auch hier wundern, wie wenig dies die Gesamttendenz der Befunde beeinflussen würde, denn, wie schon oben erwähnt, auch die mit der quantitativen Auswertungsstrategie gewonnenen und entsprechend dargestellten Befunde aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung betreffen vielfach andere und speziellere Variablen als diejenigen, die sich tatsächlich im Rahmen der genannten Modernisierungsprozesse verändert haben. Aber darüber soll jetzt nicht spekuliert werden.

Ganz anders verhält es sich jedoch bei der Synopse idealtypischer Verhaltensweisen sowie den K- und D-Kriterien, mit denen die Querschnittsanalyse nach der MIVEA erfolgt. Denn hierbei handelt es sich ja gerade nicht um Schwerpunkte statistischer Normalität, also Beschreibungen des *durchschnittlichen* Verhaltens der Durchschnittspopulation und des *durchschnittlichen* Verhaltens von (mehrfach) Straffälligen, sondern um die *äußersten Grenzen eines Möglichkeitsraumes* von Verhalten. Ob sich innerhalb dieses Möglichkeitsraumes die Häufigkeitsverhältnisse in die eine oder andere Richtung verschieben, ändert an den Grenzen dieses Möglichkeitsraums gerade nichts. So wird man ohne weiteres zugeben können, dass sich die gesellschaftlichen Verhältnisse in der oben beschriebenen Weise verändert haben. Dies bedeutet aber nichts anderes, als dass sich der statistische Durchschnitt des Verhaltens moderat in der Richtung des K-idealtypischen Verhaltens und weg vom D-idealtypischen Verhalten verschoben hat. Das durchschnittliche Risiko kriminellen Verhaltens ist also gestiegen und nichts anderes sagen uns ja die Kriminalstatistiken, wenn sie einen Anstieg der Kriminalität, insbesondere der Jugendkriminalität vermelden.

Gleichwohl bleibt es natürlich dabei, dass das D-idealtypische Verhalten am besten gegen Kriminalität immunisiert. Und wer sich einmal die Mühe



machen wollte, das D-idealtypische Verhalten gemäß der Synopse idealtypischer Verhaltensweisen wirklich zu lesen – was bei vielen Kritikern ausweislich des Unsinn, den sie über MIVEA verlautbaren, definitiv nicht sein kann – der wird auch finden, dass das D-idealtypische Verhalten eben gerade *nicht* die idyllischen Verhältnisse der 60iger Jahre widerspiegelt, es setzt gerade *nicht* die Verhältnisse *vor* der zweiten Modernisierung voraus, sondern beinhaltet regelmäßig Strategien, mit denen das Leben ohne Straftaten gemeistert wird, gerade wenn die Verhältnisse nicht so toll sind. Umgekehrt sind natürlich auf Selbstentfaltung angelegte Wertorientierungen, erweiterte Kontakt- und Freizeitmöglichkeiten, auch Arbeitslosigkeit und eine diskontinuierliche Erwerbsbiographie sowie eine Bastelidentität oder das Leben in einer Patchworkfamilie *keineswegs*, darauf muss mit allem Nachdruck bestanden werden, K-idealtypisches Verhalten. Auch hier lohnt sich eine genaue Lektüre, in diesem Fall der linken Spalte der Synopse idealtypischer Verhaltensweisen. Das K-idealtypische Verhalten beinhaltet vielmehr spezielle Weisen des *Umgangs* mit diesen Modernisierungsrisiken, die etwa darin bestehen, die erweiterten Freizeit- und Kontaktmöglichkeiten durch unstrukturiertes Verhalten und lose, utilitaristische Kontakte zu gestalten; sie bestehen z. B. darin, Begabungen und verbleibende Chancen auf dem Arbeitsmarkt nicht zu nutzen, nicht aus den Notwendigkeiten des Berufslebens heraus, sondern unmotiviert, dem ungebremsten

Leben im Augenblick folgend, den Ort zu wechseln usw. Weder das D-idealtypische noch das K-idealtypische Verhalten haben sich also durch die Veränderungen der zweiten Moderne geändert, nur leben heute statistisch gesehen mehr Menschen in Verhältnissen, die das Risiko eines tendenziell K-idealtypischen Verhaltens wahrscheinlicher machen.

Aktualität des K- und D-idealtypischen Verhaltens

	Modernisierungsfolgen	K-idealtypisch	D-idealtypisch
Kindheit und Erziehung	mehr Scheidungen und mehr Alleinerziehende	Ausnutzen von fehlender Kontrolle und inkonsistenter Erziehung	Akzeptieren von Kontrolle oder Suche nach Ersatz, kein Ausnutzen
Aufenthalt	Stärkere Mobilität	viele unmotivierte Umzüge, keine Bindung an den Raum	wenige und motivierte Ortswechsel, emotionale Bindung an den Raum
Leistung	diskontinuierliche Erwerbsbiographien strukturelle Arbeitslosigkeit	Schlechtes Leistungsverhalten auch bei ausreichender Begabung, unmotivierte Wechsel, berufliche Untätigkeit	Gutes Leistungsverhalten auch bei schwacher Begabung, motivierte berufliche Wechsel, Bewältigung von Arbeitslosigkeit
Freizeit	Erweiterung von Freizeitbudget und Freizeitmöglichkeiten	weitere Ausweitung des Budgets und unstrukturiertes Freizeitverhalten	Einschränkung des Budgets und strukturiertes Freizeitverhalten
Kontakte	Erweiterung anonymer Kontaktmöglichkeiten	unverbindliche und utilitaristische Kontakte	tragende Bindungen, verantwortliche Gestaltung von Partnerschaft

Man muss sich also von der Vorstellung verabschieden, die 2 mal 200 Probanden der Tübinger Untersuchung seien so etwas wie die „Eichstichprobe“ für die MIVEA, als ob es sich dabei um ein statistisches Prognoseverfahren handeln würde. Wer dies meint, hat die Logik der idealtypischen Begriffsbildung nicht verstanden. Deshalb sind auch die ganzen kritischen, oft auch ein wenig aufgeblasenen Anfragen an die „Auslese“ der Probanden oder an ihren schwäbischen Hintergrund, welches Gewicht man ihnen auch immer für die Häufigkeitsverhältnisse bezüglich verschiedener Variablen beimessen mag, für die Aktualität des K- und D-idealtypischen Verhaltens mehr oder weniger belanglos und eine diesbezügliche Fundamentalkritik trifft allenfalls manche quantitativen Aussagen aus der Auswertung der Tübinger Untersuchung, nicht aber die begrifflichen Instrumente der MIVEA.

Aus diesem Grund, dies sei hier noch als Nebenbemerkung angefügt, finde ich es auch etwas bedauerlich und schade, dass die spannenden krimi-

nalsoziologischen Untersuchungen, etwa von Boers³⁸, Hermann³⁹ und aus dem Freiburger Max-Planck-Institut⁴⁰, wenn sie Delinquenz mit sozialstrukturellen oder kulturellen Variablen in Beziehung setzen, bei diesen sozialstrukturellen und kulturellen Variablen nur die in der *Soziologie* ge-läufigen verwenden. Das mag aus forschungspragmatischen Gesichtspunkten nahe liegen, vielleicht auch unumgänglich sein, gleichwohl würde man aus meiner Sicht zu wesentlich aussagekräftigeren Ergebnissen kommen, wenn man sich bei der Operationalisierung sozialstruktureller und kultureller Faktoren stärker von den wirklich für Kriminalität *spezifischen* Verhaltensbeschreibungen leiten lassen würde, d. h. hier natürlich von den Beschreibungen des K- und D-idealtypischen Verhaltens in der Synopse idealtypischer Verhaltensweisen nach MIVEA.

³⁸ Boers, K. / Kurz, P.: Lebensstile, Schule, Familie, delinquentes und abweichendes Verhalten. Erste Ergebnisse der Münsteraner Schülerbefragung 2000. Münster: Institut für Kriminalwissenschaften 2000; Boers, K. / Pöge, A.: Wertorientierungen und Jugenddelinquenz, in: Lamnek, Siegfried / Boatca, Manuela (Hrsg.): *Geschlecht-Gewalt-Gesellschaft*, Opladen: Leske+Budrich 2003, S. 246-268.

³⁹ Herrmann, Dieter: *Werte und Kriminalität: Konzeption einer allgemeinen Kriminalitätstheorie*; Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2003.

⁴⁰ Vgl. aus dem reichhaltigen Material z. B. Oberwittler, D.: A Multilevel Analysis of Neighbourhood Contextual Effects on Serious Juvenile Offending. The Role of Subcultural Values and Social Disorganization. In: *European Journal of Criminology* 1(2), 2004, 201-235.

Kriminologische Forschung im schweizerischen Bundesamt für Statistik

DANIEL FINK

Einleitung

Die Sektion Kriminalität und Strafrecht¹, früher Rechtspflege, wurde im schweizerischen Bundesamt für Statistik anfangs 1980 eingerichtet. Die Aufgabe der Sektion bestand von allem Anfang an nicht zuerst in der Produktion von statistischen Quellenbänden, sondern in der Verbreitung kommentierter statistischer Information. Damit einher ging die Reflexion über Grundfragen der Statistik, verbunden mit der Rezeption von wissenschaftlicher Literatur zur Kriminalstatistik und dem Anspruch, einen Beitrag zur kriminologischen Forschung zu leisten.

Dieser Anspruch kam in der Aufnahme eines 1985 initiierten grossen Forschungsprojektes zum „Rückfall nach Strafvollzug“ und etwas später in theoretisch ausgerichteten Beiträgen des Sektionsleitenden Claudio Besozzi² zum Ausdruck. Ebenfalls in diese Richtung zeigen Versuche, Kooperationen mit kriminologischen Forschungsabteilungen an Universitäten in der Schweiz und im Ausland aufzunehmen. Dass nicht alle Projekte weitergeführt werden konnten, zeigt die Spannung, in der die Sektionsvertreter arbeiteten, nämlich zwischen langfristig ausgerichteter Sicherstellung statistischer Produktion und Gewährleistung wissenschaftlicher Standards in Zu-

¹ Der Verfasser dieses Beitrages dankt den Kolleginnen und Kollegen der Sektion wie auch Renate Storz für die kritische Durchsicht dieses Beitrages und Verbesserungsvorschläge.

² Zu Referenzen und Inhalt der Beiträge siehe unten unter 1.3.2 Rückfallstudien.

satzuntersuchungen beziehungsweise in Publikationen, in denen über die Kommentierung statistischer Ergebnisse hinausgegangen wird.

Mit der Rekrutierung von Renate Storz, einer früheren Projektmitarbeiterin am Lehrstuhl von Professor W. Heinz an der Universität Konstanz, wurde im Jahre 1990 eine Brücke zur aktiven Rezeption deutscher Kriminologie und zu den südwestdeutschen kriminologischen Kolloquien geschaffen. Diese Verbindung führte dazu, dass R. Storz und weiteren Mitgliedern der Sektion die Gelegenheit geboten wurde, Konzeptionen und Ergebnisse aus dem BFS vorzustellen.

Die Mitte der 1990er Jahre vorgenommene Leitungsänderung führte nicht nur dazu, dass das eingangs skizzierte Selbstverständnis des BFS bestätigt wurde, sondern dass die Zusammenarbeit mit Lehre und Forschung verstärkt wurde. So wurden Kontakte mit schweizerischen Universitäten in vielfältiger Form gepflegt, u.a. durch die Organisation einer gemeinsamen Tagung 1996 mit dem Institut für Kriminologie der Universität Bern, durch die Berichterstattung zum Stand der Kriminologie (GERN) mit den Lehrstühlen Kunz (Bern) und Roth (Genf), 1999, sowie mit Lehrveranstaltungen zur Kriminalstatistik an den Universitäten Lausanne seit 1998 (Lehrstuhl Killias) und Freiburg (Lehrstuhl Riklin), seit 2005.

Zudem wurden Kontakte mit wissenschaftlichen Institutionen im Ausland geknüpft, wie die Mitgliedschaft in der *Groupe européenne de recherche sur les normativité* (GERN) und die Teilnahme am Netzwerk staatlicher Institutionen der Justizforschung. Hinzu kamen Mitgliedschaften in Arbeitsgruppen internationaler Organisationen zu kriminalstatistischen Themen; dazu gehören die Gruppe zur Evaluation der Effizienz der Justiz (CEPEJ), die von UNECE/ UNODC eingesetzte Gruppe zur Evaluation der Viktimisierungssurveys und die eben gegründete, von der holländischen WODC geführte Arbeitsgruppe des *European Sourcebook* zu Rückfallstudien (Europarat). In Kürze soll eine Mitarbeit im EU- Forschungsnetzwerk zu *Police Enforcement Policies and Programs on European Routes* (PEPPER) aufgenommen werden. Daneben bestehen privilegierte Beziehungen zur Universität Konstanz (Lehrstuhl Heinz) und zur Université de Paris I (Lehrstuhl Tournier) zum Thema Rückfall sowie mit der Universität Louvain-la-Neuve zur Bearbeitung von Zeitreihen.

Insgesamt gesehen hat die kriminologische Forschung die Funktion eines Leitfadens für die kriminalstatistischen und kriminalpolitisch relevanten Tätigkeiten der Sektion des BFS. Die Projekte und Publikationen sollen den neuesten Standards entsprechen und auch einen Beitrag zur kriminolo-

gischen Forschung darstellen. Dabei geht es weniger um die Grundlagen der Forschung als darum, verfügbare empirische Erkenntnisse für die Schweiz zu erneuern, qualitativ zu verbessern und zugänglich zu machen. Zu angewandter Forschung wird insbesondere da beigetragen, wo Erhebungen, Datenbanken und Auswertungen an neueste Erkenntnisse bzw. Entwicklungen von Strafrecht, Kriminologie und Informatik angepasst werden. Letztlich stellt die zunehmende Sicherstellung qualitativ guter Daten und deren Dokumentation, z.B. in Form von Metadaten oder kommentierten Zeitreihen, einen Beitrag zur Forschung dar.

Im Folgenden werden die wichtigsten Arbeitsgebiete und behandelten Forschungsfragen der letzten zehn Jahre vorgestellt.

Arbeitsbereiche und kriminologische Forschungsfragen

1.1 Wissenschaftliche Fundierung der Kriminalstatistik und Selbstreflexion

Ein erster zentraler Arbeitsbereich betrifft die wissenschaftliche Fundierung der Erhebungen und Interpretation der Ergebnisse mit dem Ziel der statistischen Beobachtung des gesellschaftlichen Schlüsselbereichs von Kriminalität, Strafrecht und Kriminalpolitik. Bis Ende 1990 lag das Schwergewicht der Tätigkeit des Bundesamtes für Statistik in der Durchführung von Erhebungen. Während der Erarbeitung des Amtsleitbildes bei gleichzeitiger Durchführung einer Peer-Review wurde der Begriff der statistischen Beobachtung von gesellschaftlichen Schlüsselbereichen gebildet. Seit Verabschiedung des Leitbildes im Jahre 1999 bildet er den Leitbegriff zur Tätigkeit des BFS.

Der Begriff der statistischen Beobachtung zielt auf eine von den Kriterien her ausgewiesene, zunehmend mittels Indikatoren vorgenommene Beurteilung des Auftretens strafrechtswidrigen Verhaltens, der Umsetzung von Kriminalpolitik und ihrer Wirkungen ab. Gleichzeitig gilt es, die Tätigkeit der offiziellen Statistik und ihre Ergebnisse selbstkritisch darzustellen.

len und zu beurteilen³. Letztlich sollen die Fortschritte der Kriminologie regelmässig aufgearbeitet in die Arbeiten des BFS einfließen⁴.

Im Bereich der Erhebungen wurde darauf geachtet, den verschiedenen Anforderungen nach einem einheitlichen kriminalstatistischen System⁵, in dem die Verläufe der registrierten Fälle und der betroffenen Personen durch die Institutionen und in der Zeit nachvollzogen werden können, gerecht zu werden. Die Erfassung von Personendaten, denen die verschiedenen, auch mehrfach auftretenden, justiziellen und Vollzugs-Ereignisse (Verurteilung, Ein- und Austritt aus dem Freiheitsentzug, gemeinnützige Arbeit) eindeutig zugeordnet werden können, konnte umgesetzt werden. Mittelfristig sollten in der gleichen Weise auch polizeilich registrierte Personen und solche in Strafverfahren⁶ statistisch bearbeitet werden können. Geachtet wurde auf informatikgestützte, vereinheitlichte und codegesteuerte Registrierung von Ereignis- und Personeninformationen, so dass nachträgliche Harmonisierungen von Nomenklaturen entfallen und Auswertungen in vielfältiger Weise möglich werden.

Im Bereich der Veröffentlichung von Ergebnissen wurde daran gearbeitet, die statistische Information nicht nur hinsichtlich jedes Bereichs (Poli-

³ Die disziplinbezogene Selbstreflexion kommt bei C. Besozzi, dem ersten Leiter der Sektion im BFS, in seiner unveröffentlichten sozialgeschichtlichen Studie aus dem Jahre 1985 sowie in seinem Beitrag zum Sammelband der Kriminologischen Zentralstelle zu den Datensammlungen zum Ausdruck. Bei D. Fink scheint sie in der regelmässigen Berichterstattung zum Ausbau des kriminalstatistischen Systems und im Projekt der Aufarbeitung der schweizerischen Geschichte von Rückfall, Statistik und Kriminologie durch.

⁴ Dies äussert sich in der Mitarbeit an Überblicksartikeln (siehe u.a. Fink D., Kunz K.-L., Roth R., *Recherches sur le crime et la justice en Suisse, quelques thèmes dominants*, in: Van Oustrive L., Robert Ph. *Crime et justice en Europe depuis 1990*, Harmattan, Paris 2000) oder in internationalen Arbeitsgruppen (siehe oben), an der Aufarbeitung des jeweiligen Forschungsstandes in thematischen Publikationen und in selbstkritischen Berichterstattungen (siehe Publikationen im Anhang).

⁵ Für Deutschland siehe u.a. Heinz, W., *Kriminalstatistik*, BKA, Wiesbaden, 1985, dann zusammenfassend, ders., *Strafrechtspflegestatistiken und Kriminalpolitik*, in: *Festschrift für Hans Joachim Schneider*, Berlin, 1998; auch Jehle, J.-M., *Plädoyer für bessere Kriminalstatistiken, Probleme und Perspektiven amtlicher Datensammlungen in der Strafrechtspflege*, Neue Kriminalpolitik, 1994. Für Frankreich siehe u.a. die vom Observatoire national de la délinquance 2005 gestellten Anforderungen an ein verbessertes kriminalstatistisches System, unter www.inhes.interieur.fr OND, Premier rapport annuel, März 2005.

⁶ Die polizeiliche Kriminalstatistik steht in der Umsetzungsphase. Die Hürden für die technisch vorbereitete Verfahrenstatistik sind zurzeit noch hoch.

zei, Urteile, Freiheitsentzug), sondern für einzelne Gruppen (Ausländer, Frauen, Senioren) und bereichsübergreifend zu einzelnen Themen (Jugendliche als Opfer und Täter, sexuelle Handlungen mit Kindern, unbedingte Freiheitsstrafen seit 100 Jahren) zu veröffentlichen. Dabei wird angestrebt, Determinanten der Strafrechtsanwendung durch Polizei, Justiz und Freiheitsentzug zu analysieren und die Wirkung der Tätigkeit dieser Institutionen zu beobachten⁷. In die vollständige Analyse einzubeziehen sind mittelfristig die für den Bereich zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Ressourcen⁸, zu denen Daten aus der gesamtschweizerischen Volks- oder Betriebszählung beziehungsweise aus der Statistik der öffentlichen Finanzen vorliegen. Der Einsatz dieser Daten ist oft schwierig, da sie zu ungenau sind, soll eine Differenzierung nach Justizbereichen (Zivil-, Strafrecht-, Administrativrecht, usw.) vorgenommen werden. Damit würde sich ein systemischer Zugang zur Analyse der Funktionsweise strafrechtlicher Sozialkontrolle eröffnen.

1.2 Erhebungen und Ergebnisse

1.2.1 Umfang, Struktur und Entwicklung von Fallzahlen

Pflegte das BFS jahrzehntelang nur eine Gefängnis- bzw. eine Justizstatistik, so wurde zu Beginn der achtziger Jahre das Erhebungs- und Datenbanksystem vollständig um- und ausgebaut. Ein weiterer Ausbau konnte ab Mitte der neunziger Jahre geleistet werden. Neben den 1982 bzw. 1984 als Verlaufsstatistiken eingeführten Strafvollzugs- bzw. Strafurteilsstatistiken konnten 1996 die Erhebungen zur gemeinnützigen Arbeit und 1999 diejenige zum elektronisch überwachten Strafvollzug aufgenommen werden. Ebenfalls 1999 wurden die statistischen Erhebungen zu den Jugendstrafurteilen, zu den polizeilichen Verkehrskontrollen sowie zur Opfer- und Bewährungshilfe eingeführt. 2001 wurde erstmals eine repräsentative Stichprobe von Motorfahrzeuglenkenden gemäss den Prinzipien der Opferbefragungen und der selbstberichteten Delinquenz befragt. Und nach mehr-

⁷ Der Auftrag des BFS liegt hier sehr nahe an dem des Konstanzer Instituts für Rechtstatsachenforschung am Lehrstuhl von Prof. W. Heinz. Ein Hauptunterschied liegt allerdings im Gewicht der Sicherstellung der statistischen Produktion.

⁸ Eine Detailerhebung wird erst für die polizeilichen Verkehrskontrollen durchgeführt.

jährigen Aufbauarbeiten konnte im November 2005 ein positiver Entscheid der Justiz- und Polizeidirektoren erwirkt werden, der die Umsetzung der revidierten polizeilichen Kriminalstatistik ermöglicht. Damit einher ging der systematische Ausbau prävalenz- oder rückfallstatistischer Analysen.

Neben der zielstrebigen Umsetzung dieses Programms an Erhebungen wurde daran gearbeitet, statistische Ergebnisse nach abgestuftem Detaillierungsgrad einschliesslich umfangreicher Metadaten über das Internet anzubieten, so dass verschiedenste Datenbedürfnisse zu Umfang, Struktur und Entwicklung der Fallzahlen der einzelnen Bereiche abgedeckt werden. Neben den heute veröffentlichten Übersichtstabellen und den zum Teil umfangreichen Tabellensätzen zum Herunterladen wird mittelfristig auch ein Internet-gestützter Zugang zu den Einzeldaten zu gewährleisten sein. Auf Grund der zahlreichen Grundeinheiten und den vielfältigen Auswertungsmöglichkeiten muss dieser Zugang über ein Metadaten gestütztes Abfragesystem, das möglichst viele Merkmalskombinationen anbietet, gewährleistet werden, dessen Aufbau eine eigenständige Aufgabe angewandte Forschung darstellt.

Gleichzeitig besteht der Auftrag, erhebungsübergreifend Kennzahlen zu eigentlichen Indikatorensystemen zusammenzustellen, welche die Beurteilung von Kriminalitätsaufkommen und Kriminalpolitik erleichtern. Schliesslich werden nicht nur auf Anfrage Spezialauswertungen und –analysen vorgenommen, sondern auch regelmässig an Politik, Verwaltung, Medien und Forschung abgegebene statistische Information kommentiert und Interpretationen angeboten.

1.2.2 Indikatorensysteme

Die Entwicklung von Indikatorensystemen hat in der internationalen Sozialforschung und in der Forschung der öffentlichen Statistik Hochkonjunktur. Seit einigen Jahren werden durch die Sektion Kriminalität und Strafrecht – wie im BFS und in der öffentlichen Statistik ganz allgemein – die allgemein zugänglich gemachten statistischen Informationen mehr und mehr standardisiert und verdichtet. Bisher fehlen allerdings, sieht man von den drei Konstanzer Inventaren ab, Modelle von Indikatorensystemen im Bereich von Kriminalität und Strafrecht; auch hat sich noch keines durchgesetzt. Mangel besteht auch an einer bereichsspezifischen Theorie der Konstruktion und Hierarchisierung von Indikatoren bzw. von Indikatorensystemen.

Da die Verkehrsdelinquenz den umfangreichsten Straftatenbereich darstellt und eine gewisse Arbeitsteilung mit universitären Statistikbetreibern⁹ besteht, wurde das erste Indikatorensystem des BFS als Spezialbereich des Kriminalitätsindikatorensystems entwickelt. Mittels zwei Mal fünfzehn Indikatoren zu Geschwindigkeitsübertretungen und zu Fahren in angetrunkenem Zustand wurden verschiedenste Datensätze verarbeitet, so zu selbstberichtetem straffälligem Verhalten von Motorfahrzeuglenkenden, zu deren Kontroll- und Sanktionserfahrungen und zu polizeilichen Verkehrskontrollen; weiter wurden neben Unfalldaten Häufigkeitszahlen zu Führerausweisentzug, Verurteilung und Rückfall verwendet. Neben den offiziellen Daten, welche die Berechnung von objektiven Risikoraten erlauben, werden die subjektiven Aspekte der Wahrnehmung von Polizeikontrollen und der Einschätzung von Risikoverhalten erfasst¹⁰. Die Erfassung der gesamten Kette strafrechtlicher Sozialkontrolle wie auch der Verhaltensebene dürfte nach den kürzlich vorgenommenen Gesetzesänderungen im Verkehrsbereich¹¹ die Analyse verschiedenster Determinanten eröffnen.

Das weitere, im Aufbau stehende Projekt betrifft die Bestimmung und Darstellung von Kriminalitätsindikatoren. Mittels rund 15 bis 20 Indikatoren sollen wichtigste Dimensionen des Kriminalitätsaufkommens und der Funktionsweise strafrechtlicher Sozialkontrolle¹² eine Beurteilung zugänglich gemacht werden.

Ohne dass Abgrenzungen, Inhalte und Darstellungen theoretisch abgeklärt worden wären, zeigt es sich, dass zur Sanktions- und Vollzugspraxis ein eigenes System von Indikatoren entwickelt werden kann. Dabei zeigen

⁹ Prof. M. Killias wurde nach eigenen Untersuchungen Korrespondent des International Victim Survey. Insofern das BFS die Priorität auf die institutionellen Erhebungen legte, wurden die Opferbefragungen bisher vernachlässigt.

¹⁰ Für mehr Details siehe: www.statistik.admin.ch Themen, Kriminalität.

¹¹ Im Jahr 2005 wurden grundlegende Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes wirksam. So wurde auf den 1.1.2005 die Promillegrenze auf 0,5‰ gesenkt und die anlassfreien Polizeikontrollen eingeführt. Weitere Massnahmen sind geplant, insbesondere im Rahmen des Programmes Via sicura; sie sollen dazu führen, dass die Anzahl schwerer Unfälle weiter gesenkt wird. (In der ersten Version zielte die Via sicura auf die Halbierung der Anzahl Tote und Schwerverletzte auf Schweizer Strassen für die Jahre 2000-2010 ab).

¹² Zoder I., Laubscher D., Cordoba J., Von Kriminalstatistiken zu Kriminalitätsindikatoren, an Hand der Betäubungsmittelstatistiken, Vortrag an der BFS-Tagung *Kriminalstatistiken – Kriminalitätsindikatoren*, vom 20. Oktober 2005. Tagungsbericht in Vorbereitung.

insbesondere vergleichende Auswertungen zwischen den Kantonen, dass hier ein grosses Potenzial für die Erarbeitung von politikrelevanten Indikatoren liegt.

1.3 Spezialanalysen

1.3.1 Ausländerkriminalität

Das schweizerische Strafregister liefert keine Informationen zum Aufenthaltsstatus der verurteilten Personen. Zudem ist die in den Straf- und Massnahmenanstalten erhobene Information zum Aufenthaltsstatus der Insassen nicht verlässlich. Die zunehmende sozio-ökonomische Verunsicherung des Mittelstandes seit Öffnung der Ostgrenzen und der darauf folgende Aufschwung rechtslastiger Parteien führten zur Politisierung der Frage der Ausländerkriminalität. Dies führte das BFS bereits anfangs der 1990er Jahre dazu, Alltagskonzepte zu hinterfragen und insbesondere der Kriminalitätsbelastung der in der Schweiz wohnhaften Ausländer und Ausländerinnen nachzugehen. Voraussetzung waren Abgleiche der Verurteiltendaten mit den Informationen der Ausländer im zentralen Ausländerregister und die Kontrolle der Ergebnisse nach der Alters- und Geschlechtsstruktur der Ausländergruppen. Diese wurden mit Daten des Jahres 1991 ein erstes, mit denen von 1997 ein zweites Mal durchgeführt. Sie ergaben, dass die Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz hinsichtlich Umfang und Struktur eine sehr ähnliche Delinquenz wie die schweizerische Wohnbevölkerung aufwiesen. Im Gegensatz dazu zeigten die (alters- und geschlechtsspezifisch kontrollierten) Ergebnisse zu den Asylsuchenden in der zweiten Analyse Hinweise auf eine Höherbelastung¹³. Während die Behörden um die Jahrhundertwende die Thematik relativ zurückhaltend interpretierten, wurde in den Folgejahren die Frage nach der Straffälligkeit von Asylsuchenden erneut politisiert.

Da die Erfassung der Aufenthaltsstati der Ausländer durch die Gerichtskanzleien sich zwar verbessert hat, aber noch nicht vollständig ist, wird

¹³ Siehe Bericht der Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität, EJPD, KKJPD, BFA, Bern, 5.03.2001; während die darin präsentierten statistischen Kennzahlen vom BFS (R. Storz) erarbeitet wurden, wurden die Interpretationen von der Arbeitsgruppe formuliert. Siehe www.bfm.admin.ch. Für einen Überblick siehe Storz R., Migration und Kriminalitätsentwicklung in der Schweiz, in: Jehle J.-M. (Hrsg.), Raum und Kriminalität, KrimZ, Wiesbaden, 2000

2006 mit Verurteilungsdaten zum Jahr 2003 ein neuer Abgleich durchgeführt. Es wird anschliessend notwendig sein, der Frage nachzugehen, inwieweit auf Grundlage des gesamten Datensatzes aus Demographie und Strafrecht, zusammen mit den Detailresultaten der drei Stichjahre (1991, 1997, 2003) und weiteren Datenquellen, einzelne Grössenordnungen zu den fehlenden Jahren bestimmt werden können.

1.3.2 Rückfallstudien

Nach der ersten Revision des schweizerischen Sanktionenrechts von 1971 und der nachfolgenden Reform einzelner Vollzugsmodalitäten von 1974 wurde von der eidgenössischen Justizabteilung verlangt, die neuen Massnahmen hinsichtlich Wirkung zu evaluieren. Diese administrative Nachfrage nach wissenschaftlicher Evaluation fiel zusammen mit der vom Europarat verlangten Einführung einer eigentlichen Rückfallstatistik durch die Mitgliedstaaten. Diese Forderung wurde vom BFS aufgenommen. Die Eidgenössische Justizabteilung, das heutige Bundesamt für Justiz, und das BFS wurden daraufhin beauftragt, die Revision der Urteils- und die Aufnahme einer Vollzugsstatistik derart durchzuführen, dass in Zukunft eine Rückfallstatistik erstellt werden könnte.

Ende 1970 wurden deshalb die Datenbanken des BFS neu konzipiert, damit sie den in der Kriminologie seit langem gestellten Anforderungen an wissenschaftlich fundierte Rückfallstudien genügen würden. Anfangs der 1980er Jahre wurde diese Neukonzeption umgesetzt. Die ersten Ergebnisse zu Rückfallraten nach Entlassung aus dem Strafvollzug wurden 1989 und in den folgenden Jahren¹⁴ veröffentlicht. Gleichzeitig lief das quantitativ und qualitativ angelegte Projekt Rückfall nach Strafvollzug an, das darauf

¹⁴ Das Projekt Rückfälligkeit in: Besozzi, C., Amtliche Datensammlungen in der Strafrechtspflege. Die Situation in der Schweiz, in: Jehle, J.-M. Datensammlungen und Akten in der Strafrechtspflege, KrimZ, Wiesbaden, 1989. S. 109ff. Ders., Rückfall nach Strafvollzug: eine empirische Untersuchung, in: Kunz, K.-L. (Hrsg.), Die Zukunft der Freiheitsstrafe, Bern 1989. Ders., Die Logik der Kontinuität, Anmerkungen zu einer Soziologie des Rückfalls, Rüeegg, Chur/Zürich, 1992. Ders. La récidive pénitentiaire et l'efficacité des sanctions pénales, in: Gottraux, M., Prisons, droit pénal: le tournant?, Lausanne, Editions d'en bas, Genève, Editions I.E.S., 1987.

abzielte, Insassen zum Zeitpunkt der Entlassung und 2 Jahre nach der Haftentlassung zu befragen¹⁵.

Im BFS wurde ab 1996 an einer neuen Gesamtdarstellung der Rückfallraten nach Entlassung gearbeitet; die Ergebnisse wurden 1997 veröffentlicht. Mit dem Aufbau des Spezialbereichs Verkehrsdelinquenz wurde die Untersuchung der Rückfallraten der Strassenverkehrsdelinquenten vorangetrieben und insbesondere der Frage nach der Sanktionswirkung¹⁶ nachgegangen. Ähnliche Fragestellungen wurden im Rahmen der aktualisierten Gesamtdarstellung zu Drogen und Strafrecht¹⁷ bearbeitet. Schliesslich bietet die 1999 aufgenommene Jugendstrafurteilsstatistik mittelfristig ganz neue Perspektiven der Untersuchung des Rückfalls. Gegenwärtig wird an einer zusammenfassenden Gesamtdarstellung zur Untersuchungsanlage und zu den statistischen Kennzahlen zu Legalbewährung und Rückfall gearbeitet. Darin sollen auch den Bedingungen der Vergleichbarkeit der Ergebnisse des BFS mit denen der Rückfallstudien in Deutschland (Jehle, Heinz und Sutterer) und in Frankreich (Tournier, Kensey) nachgegangen werden.

1.3.3 Zeitreihenprojekt

Die Konzentration auf die Erweiterung und Modernisierung der Erhebungen und Datenbanken hat dazu geführt, dass die meist seit Jahrzehnten als Publikationen veröffentlichten Datensammlungen in der Sektion lange Zeit nicht aufbereitet wurden. Diese Standardaufgabe der Sicherstellung des kollektiven Gedächtnisses wurde 2004 an die Hand genommen, indem die 40 Jahressbände der Urteilsstatistik gescannt und auf einer CD-Rom gespeichert wurden. Zudem wurden die Daten als Excel-Files erfasst und hinsichtlich Datenqualität kontrolliert. Auch diese liegen in Form einer CD-Rom vor. Obwohl damit bereits eine gute Grundlage für wissenschaftliche Untersuchungen vorliegt, verlangt das Arbeiten mit diesen Daten vertiefte Vorkenntnisse in Strafrecht, statistischer Erhebungstechnik und Auswer-

¹⁵ Während die quantitative Studie im BFS aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt wurde, veröffentlichte das Bundesamt für Justiz die Ergebnisse der qualitativen Arbeiten von C. Besozzi im Jahre 1999 zu den Fragen nach den Gründen von Legalbewährung und Rückfall. Siehe Besozzi C., Die (Un)Fähigkeit zur Veränderung, Bundesamt für Justiz, Bern, 1998/1999.

¹⁶ Siehe Vaucher S., Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall, Neuchâtel, 2000.

¹⁷ Siehe Vaucher S., Baarli B., Drogen und Strafrecht, Neuchâtel, 2003, insb. S. 32/33 und 53/54

tungsmethode. Es wird deshalb angestrebt, Zeitreihenmodelle zu erarbeiten, die es erlauben, verschiedene Aspekte zu dokumentieren.

Die Arbeiten im BFS wurden in dem Moment aufgenommen, in dem der von der belgischen Universität Louvain-la-Neuve aus geleitete Projektverbund Quetelet.net¹⁸, die Digitalisierung von 180 Jahren Kriminal- und Justizstatistik Belgiens in die Wege geleitet hat. Dazu wurde eine Applikation konzipiert und realisiert, mit Hilfe derer mehrsprachige Tabellen so gespeichert werden, dass neben den Tabellentiteln, Spalten- und Zeilenbezeichnungen alle Tabellenwerte aufgenommen werden können. Gleichzeitig können die Inhalte auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner harmonisiert sowie mit Metainformation und Kommentaren versehen werden. Weil diese Datensätze mittels Auswertungsprogrammen gelesen werden können, wird mühsames und kostspieliges Zusammenstellen von Datensätzen durch manuelles Kopieren überflüssig. Das Datenmaterial wird direkt zugänglich. Die als Excel-Files vorliegenden Daten aus der schweizerischen Urteilsstatistik sollen im Projekt als Testmaterial¹⁹ dienen. Gleichzeitig werden Probleme interaktiver Auswertungsprogramme und metadatengestützter Darstellung gemeinsam zu bearbeiten sein. Das Projekt ist zudem eingebettet in einen losen Verbund von sechs Institutionen und Universitäten, die sich mit Zeitreihen aus den Kriminalstatistiken beschäftigen.

1.3.4 Studie zu Tötungsdelikten in der Schweiz

Die Frage nach der Anzahl und Struktur von Tötungsdelikten, die im häuslichen Bereich vorkommen, führten zur Aufnahme einer Detailstudie zum Thema Tötungsdelikte für die Jahre 2000 bis 2004. Dank einer sehr positiven Aufnahme der Erhebung in den Polizeibehörden der Kantone konnten die Daten innerhalb von wenigen Monaten bis Ende 2005 gesammelt werden. Die Ergebnisse werden im Herbst 2006 vorliegen.

Mögliche Entwicklungen im Freiheitsentzug - Ausstellungsprojekt

Am 13. Dezember 2002 wurde in den Räten die 1984 in die Wege geleitete Revision des schweizerischen Sanktionenrechts, welche insbesondere die Zurückdrängung der häufig ausgesprochenen kurzen, bis sechsmonatigen

¹⁸ Siehe für den Projektbeschrieb unter www.quetelet.net

¹⁹ Siehe den Kolloquiumsband Vesentini F. (Hrsg.), *Les chiffres du crime en débat*, Bruylant-Academia, Louvain-la-Neuve, 2005 ; darin : Fink, D. *Statistiques judiciaires et séries temporelles en Suisse (1906-2006)*, S. 279ff.

Freiheitsstrafe (90% aller unbedingten Freiheitsstrafen) zum Ziel hat, angenommen. Damit die Umsetzung des neuen Rechts beobachtet werden kann, hat die Sektion begonnen, die Verhängung von kurzen Freiheitsstrafen und von Bussen sowie ihrer Kombinationen genauer zu untersuchen²⁰.

Unter dem Eindruck einer gesellschaftlichen Nachfrage nach vermehrter Sicherheit wurden die Bestimmungen zur Verwahrung neu formuliert und diese – im Zuge der vom Volk im Februar 2004 angenommenen Initiative zur lebenslangen Verwahrung – nochmals verschärft.

Das neue Sanktionenrecht kennt als eigenständige Sanktion die gemeinnützige Arbeit. In Vorbereitung auf deren Aufnahme im neuen Recht wurde bereits ab 1990 die gemeinnützige Arbeit als Vollzugsform einer unbedingten Freiheitsstrafe bis zu einem Monat eingeführt; ab 1996 konnten Strafen bis zu drei Monaten²¹ in dieser Form vollzogen werden. Die gemeinnützige Arbeit hat in 10 Jahren dazu geführt, dass die Einweisungen in den Strafvollzug um nahezu die Hälfte sanken. Im Gegensatz dazu setzte sich der am 1.9.1999 eingeführte elektronisch kontrollierte Vollzug von unbedingten Freiheitsstrafen – das sogenannte Electronic Monitoring – kaum durch.

Diese gegensätzlichen Entwicklungen haben den Bedarf an Datenmaterial aus der Justiz- und Vollzugsstatistik und der Bedeutung der verschiedenen Massnahmen für den Freiheitsentzug massiv gesteigert. Wenn auch bereits 2002 die wichtigsten Parameter, die den gesamtschweizerischen Platzbedarf im Strafvollzug beeinflussen, identifiziert und wichtigste Kennzahlen²² dazu bestimmt wurden, so wurde das Projekt in zwei Richtungen weiterverfolgt: einerseits auf regionaler²³ und seit kurzem auf

²⁰ Robatti Mancini V., Sanktionen: Bussen und bedingte Freiheitsstrafen dominieren, BFS, Neuchâtel, 2005.

²¹ Von Witzleben Th., Gemeinnützige Arbeit 1996, Neuchâtel, 1998; Kuhn A., Villetaz P., Gemeinnützige Arbeit 1996-1998. BFS, Neuchâtel, 2000. Kennzahlen seither im Statistischen Jahrbuch der Schweiz.

²² Fink D., Mögliche Entwicklungen im Freiheitsentzug in der Schweiz, unveröffentlichtes Dokument, Sommer 2002; zusammengefasst: Fink D., Sanctions et exécution des peines au regard des statistiques officielles, in: Zwischen Mediation und Lebenslang, Rügger, Chur/Zürich, S. 58ff. Seither haben zudem kantonale Vollzugsbehörden wie auch die Vollzugskonkordate Studien zum Einfluss des neuen Sanktionenrechts auf die Belegungszahlen erarbeitet.

²³ In Form von Vorträgen an Konferenzen der Regierungen der Vollzugskonkordate.

kantonaler²⁴ Ebene, wobei sich das Interesse zunehmend auf die massiven Unterschiede in den Anwendungsweisen des Strafrechts und in der Sanktionspraxis in den Kantonen ausweitet. Mittelfristig wäre die Problematik eines sich abzeichnenden fundamentalen Wandels des industriellen Sanktionsregimes zu einem kommunikativen aufzugreifen und insbesondere der Frage nach allen Massnahmen, welche die Bedeutung der Freiheitsstrafe als unbedingte einschränken, nachzugehen.

Neben den bisherigen Publikationen wurde die Problematik von Freiheitsstrafe und Strafregimes auch in Form eines Ausstellungsprojektes²⁵ bearbeitet. Zusammen mit didaktisch-historischen Materialien für Ausbildungszwecke soll dieses Projekt einen Beitrag zum Verständnis von Grundtendenzen des Strafens leisten und die Kenntnisse von Kriminal- und Justizstatistik verbessern.

Schlussbemerkung

Das BFS hat den Auftrag, wissenschaftlich fundierte statistische Information einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Obwohl das BFS keinen direkten Forschungsauftrag hat, haben wir zu zeigen versucht, dass es mit seinen Beiträgen in vielfältiger Weise zur Verbesserung der Kenntnisse verschiedener Arbeitsinstrumente der Kriminologie wie auch zur Beobachtung der Kriminalitätslage, der Sanktionspraxis und des Rückfalls beitragen kann.

Berichte

Alle Hinweise auf das Statistikportal beziehen sich auf die Webadresse des Bundesamtes für Statistik unter www.statistik.admin.ch, Themen, Kriminalität.

Fink, D., La révision de la statistique pénale des mineurs, in: Bauhofer, S., Jugenddelinquenz, Rügger, Chur, Zürich, 1998.

Fink, D., Etapes vers une statistique générale de la criminalité in: Fink, D., Kriminalstatistik - Stand und Perspektiven, BFS, Neuchâtel, 1998.

²⁴ In Form von Arbeitsgruppen mit Vertretern der kantonalen Vollzugsämter und Gefängnisse, so im Kanton Basel-Stadt 2006 und Kanton Waadt 2006.

²⁵ Das Ausstellungsprojekt *Die Freiheitsstrafe und ihre Anwendung in der Schweiz, seit 1800* wurde ein erstes Mal in Lugano (Tessin) an der Zusammenkunft der Conférence européenne de la probation des Europarates in Form von 10 dreisprachigen Postern 2003 gezeigt. Seither wurde sie in verschiedenen Kontexten eingesetzt. Siehe auch die CD-Rom: CRIME EXPO, BFS, Neuchâtel, 2005.

- Fink, D. (Hrsg.), *Kriminalstatistik - Stand und Perspektiven*, BFS, Bern, 1998.
- Fink, D., Kunz, K.-L., Roth, R., *Recherches sur le crime et la justice en Suisse. Quelques thèmes dominants*, in: Van Oustrive, L., Robert, Ph., *Crime et justice en Europe depuis 1990*, Harmattan, Paris, 1999.
- Fink, D., et alii., *Beitrag Strafrechtspflege für das Statistische Jahrbuch der Schweiz, 2000; jährliche Aktualisierung*.
- Fink, D., *Die Bewährungshilfe in der Schweiz 2000. Die ersten gesamtschweizerischen Zahlen*, BFS, Neuchâtel, 2001.
- Fink, D., *Von Kriminalstatistiken zu Kriminalitätsindikatoren*, in: *infobulletin, Mitteilungen des Bundesamtes für Justiz*, Bern, Nr. 2+3/2001.
- Fink, D., *Mögliche Entwicklungen im Freiheitsentzug in der Schweiz*, unveröffentlichtes Dokument, Sommer 2002. Zusammengefasst in Fink, D., *Sanctions ...*, 2003.
- Fink, D., *Sanctions et exécution des peines au regard des statistiques officielles*, in: Queloz, N., et alii. (Hrsg.), *Zwischen Mediation und Lebenslang*, Rüegger, Chur, Zürich, 2003.
- Fink, D., *Die Bewährungshilfe 2001*, BFS, Neuchâtel, 2003.
- Fink, D., *Die Freiheitsstrafe und ihre Anwendung in der Schweiz, seit 1800. Dreisprachige Ausstellung aus Anlass der Zusammenkunft der Conférence européenne de la probation*, in Lugano, Tessin, September 2003. Aktualisiert für die Jahresveranstaltung der Schweizerischen Vereinigung für Bewährungshilfe, 10/2005.
- Bruni, H.-U., Fink, D., *Die Bewährungshilfe in der Schweiz*, *Schweiz. Zeitschrift für Kriminologie*, 1/2004, 2/2004.
- Fink, D., *Stand und Perspektiven der Kriminalstatistik*, in: *Schweiz. Zeitschrift für Kriminologie*, Stämpfli, Bern, 2/2005.
- Fink, D., *Statistiques judiciaires et séries temporelles en Suisse (1906-2006)*, in: Vesentini, F. (Hrsg.), *Les chiffres du crime en débat*, Bruylant-Academia, Louvain-la-Neuve, 2005.
- Fink, D., *Die Entwicklung von Kriminalität, 1900-2000. Vortrag an der BFS-Tagung „Kriminalstatistiken – Kriminalitätsindikatoren“*, vom 20. Oktober 2005. Tagungsbericht in Vorbereitung, 2006.
- Fink, D., *Die Freiheitsstrafe und ihre Anwendung in der Schweiz, seit 1800. CD-Rom*. BFS, Neuchâtel, 2006.
- Fink, D., *L'observation statistique de la récidive*, in: www.champpenal.org, 2006 (zur Veröffentlichung vorgelegt).
- Fink, D., *Kriminalstatistiken – Kriminalitätsindikatoren*, BFS, Neuchâtel, in Vorbereitung, vorgesehen 2006.
- Kuhn A., Villetaz, P., *Gemeinnützige Arbeit 1996-1998*, BFS, Neuchâtel, 2000.
- Laubscher, D., *Tabellenwerk zum Bereichsbericht Strafrechtspflege, Statistisches Jahrbuch der Schweiz, seit 2000, jährlich*.
- Laubscher, D., *Beitrag Strafrechtspflege, Taschenstatistik*, BFS, Neuchâtel, seit 2000, jährlich.
- Maurer, Gabriela, Robatti Mancini V., *Kriminalstatistik CH, Von der Tat bis zur Strafe*. Vortrag an der BFS-Tagung „Kriminalstatistiken – Kriminalitätsindikatoren“, vom 20. Oktober 2005. Tagungsbericht in Vorbereitung, 2006.
- Robatti Mancini, V., *Freiheitsentzug und Untersuchungshaft*, BFS, Neuchâtel, Ausgaben 1999-2002.

- Robatti Mancini, Sexuelle Handlungen mit Kindern, BFS, Neuchâtel, seit 1999; neugestaltete Internet-Version von Rônez S., Sexuelle Ausbeutung von Kindern, 1997.
- Robatti Mancini, V., Jugendstrafurteile, BFS, Neuchâtel, Ausgaben 2002, 2003. Internet-Beiträge seit 2003.
- Robatti Mancini, V., Opferhilfe, BFS, Neuchâtel, Internet-Beiträge seit 2003
- Robatti Mancini, V., Sanktionen: Bussen und bedingte Freiheitsstrafen dominieren, BFS, Neuchâtel, 2003 (aktualisiert 2005).
- Robatti Mancini, V., Fink, D., Die Inhaftierung von Minderjährigen, in: info bulletin, Bundesamt für Justiz, Bern, no. 1, April 2005.
- Rônez, S., Strafvollzugsstatistik 1995, BFS, Bern, 1997, ebenfalls Ausgabe 1996.
- Rônez, S., Gemeinnützige Arbeit 1991-1995, BFS, Bern, 1996.
- Rônez, S., Sexuelle Ausbeutung von Kindern, BFS, Bern 1996.
- Rônez, S., Jugendstrafurteile, BFS, Bern, 1996.
- Rônez, S., Fink, D., Drogen und Strafrecht in der Schweiz, Sonderauswertung, BFS, Bern, 1997.
- Rônez, S., Drogen und Strafrecht, 1995-1996, BFS, Bern 1997.
- Rônez, S., Jugendstrafurteile, BFS, Bern, 1997.
- Rônez, S., Gemeinnützige Arbeit 1997, BFS, Bern, 1998.
- Rônez, S., Jugendstrafurteile, BFS, Bern, 1998.
- Siegrist, S., Bächli-Biétry, J., Vaucher S., Polizeikontrollen und Verkehrssicherheit, bfu-Report, Bern, 2001.
- Storz, R., Wiederholte strafrechtliche Verurteilungen. Zur Frage nach kriminellen Karrieren. BFS, Bern, 1995.
- Storz, R., Zur Staatszugehörigkeit von Verurteilten, BFS, Bern, 1996.
- Storz, R., Kriminalität und Gewalt, in: Auf dem Weg zur Gleichstellung, Frauen und Männer in der Schweiz, BFS, Bern, 1996.
- Storz, R., Rückfallraten. Rückfall nach Strafvollzug. BFS, Bern, 1997.
- Storz, R., Strafrechtliche Verurteilung und Rückfallraten, BFS, Bern 1997.
- Storz, R., Migration und Kriminalitätsentwicklung in der Schweiz, in: Jehle, J.-M. (Hrsg.), Raum und Kriminalität, KrimZ, Wiesbaden, 2000.
- Storz, R., Jugendstrafurteile 2000, BFS, Neuchâtel, 2002.
- (Storz, R.) Bericht der Arbeitsgruppe Ausländerkriminalität, EJPD, KKJPD, BFA, Bern, 2002.
- Storz, R., Kriminalität ausländischer Personen in der Schweiz, Der spezielle Beitrag, Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2001, Verlag NZZ, Zürich, 2002.
- Storz, R., Schweizerische Opferhilfestatistik 2001, BFS, Neuchâtel, 2002.
- Storz, R., Opferhilfe, Internet-Beitrag, Statistikportal, BFS, 2002.
- Storz, R., Jugendkriminalität, Der spezielle Beitrag, in: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2002, Verlag NZZ, Zürich, 2003.
- Storz, R., Statistik der Jugendkriminalität: Welche Trends? Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, 4/2002, von Matt, Stans, 2002.
- Storz, R., Zehn Jahr Opferhilfe in Zahlen, in: SozialAktuell, Bern, Nr. 7, April 2004.
- Storz, R., Untersuchungen anhand von Bestraftenkohorten, in: Heinz, W., Jehle, J.-M. (Hrsg.), Rückfallforschung, KrimZ, Wiesbaden, 2004.
- Vaucher, S., Strassenverkehrsdelinquenz in der Schweiz, BFS, Bern, 1998.
- Vaucher, S., Strassenverkehrsdelinquenz und Rückfall, BFS, Neuchâtel, 2000.
- Vaucher, S., Strafurteilsstatistik unter www.statistik.admin.ch Kriminalität; jährlich aktualisiert.
- Vaucher, S., Straffälliges Verhalten im Strassenverkehr und Polizeikontrollen, BFS, Neuchâtel, 2002.

- Vaucher, S., Baarli, B., Drogen und Strafrecht, BFS, Neuchâtel, 2003.
- Vaucher, S., Delinquenz im Strassenverkehr, Der spezielle Beitrag, in: Statistisches Jahrbuch der Schweiz 2003, Verlag NZZ, Zürich, 2004.
- Vaucher, S., Rückfallstatistische Untersuchungen in der Schweiz am Beispiel der Verkehrsdelinquenz, in: Heinz, W., Jehle, J.-M., Rückfallforschung, KrimZ, Wiesbaden, 2004.
- Vaucher, S., Indikatoren der Strassenverkehrsdelinquenz, Konzeption und Realisierung, BFS, Neuchâtel, 2005; Zur Internet-Realisierung siehe insb. www.statistik.admin.ch unter Indikatoren: Verkehrsdelinquenzindikatoren.
- Vaucher, S., Indicateurs de la délinquance routière. La Suisse en comparaison internationale. Vortrag an der BFS-Tagung „Kriminalstatistiken – Kriminalitätsindikatoren“, vom 20. Oktober 2005. Tagungsbericht in Vorbereitung, 2006.
- Von Witzleben, Th., Gemeinnützige Arbeit 1996, BFS, Neuchâtel, 1998.
- Zoder, I., Laubscher, D., Cordoba, J., Von Kennzahlen zur Strafverfolgung zu Kriminalitätsindikatoren. Am Beispiel der Drogendelinquenz, Vortrag an der BFS-Tagung „Kriminalstatistiken – Kriminalitätsindikatoren“, vom 20. Oktober 2005. Tagungsbericht in Vorbereitung, 2006.

Konzept- und Vernehmlassungsberichte, Evaluationen, Vorträge, Lehrveranstaltungen, Berichtsbeiträge zuhanden von Ämtern, Beiträge an Ausbildungskursen für Kodierpersonal oder Bereichsverantwortliche, Mitteilungsblätter (PKS, Allgemeines) wurden, mit wenigen Ausnahmen, nicht aufgeführt.

Zugriff auf Daten, Metadaten und Veröffentlichungen

Statistikportal des Bundes:
<http://www.statistik.admin.ch>
unter Themen, Kriminalität

Korrespondenzadresse:

Daniel Fink, Sektion Kriminalität und Strafrecht
Espace de l'Europe 10, 2010 Neuchâtel, Schweiz

Totgesagte leben länger - Zur Entwicklung der Kriminologie in Saarbrücken (1994 - 2004)

GUIDO BRITZ, HEIKE JUNG, HEINZ MÜLLER-DIETZ,
HENNING RADTKE

I. Von den Schwierigkeiten und dem Reiz des Auftrags

Im November 2003 fand an der Universität des Saarlandes eine Veranstaltung anlässlich der Gründung des Kriminologischen Instituts in Saarbrücken vor 50 Jahren statt.¹ Sie war auch als Versuch gedacht, die institutionelle Rolle der Kriminologie in Saarbrücken zu stärken. Mit der Neustrukturierung der Saarbrücker Juristenausbildung im Jahre 1998 ging eine Straffung des Wahlfachangebotes einher, der die kriminologische Wahlfachgruppe zum Opfer fiel. Der Wegfall der einzigen forensisch orientierten Wahlfachgruppe ist ein Verlust für das Studienangebot insgesamt. Nachdem das ambitionierte Stundenangebot für die einzelnen Schwerpunkte inzwischen reduziert worden ist, könnte man sich eine Wiederbelebung des kriminologischen Wahlfachangebots etwa in Verbindung mit Wirtschaftsstrafrecht und Europäischem Strafrecht durchaus vorstellen. Dafür

¹ Dazu Müller-Dietz, Fünfzig Jahre Institut für Kriminologie der Universität des Saarlandes - Ein Nekrolog? MschrKrim 2004, S. 361. Zur Entstehungsgeschichte des Instituts Kielwein, Zur Gründungsgeschichte des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes, in: Kielwein (Hrsg.), Entwicklungslinien der Kriminologie, 1985, S. 1; W. Müller, Ulrich Stock und Ernst Seelig. Biographische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes, in: Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500 bis 2000. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband, hrsg. v. Heinz-Günther Borck u. Mitarb. v. Beate Dorfey (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz Band 98), 2002, S. 210.

spricht auch, dass die damals aus der Verlegenheit geborene Veranstaltung „Kriminalsoziologie“ im Rahmen des Pflichtprogramms – sie sollte auch den Wegfall der „Rechtssoziologie“ auffangen – weithin akzeptiert ist.² Vorstöße aus Kreisen der Studierenden, die mehr Sachenrecht und weniger verpflichtende Grundlagenfächer wünschen, blieben vereinzelt. An der kriminologischen Forschung in Saarbrücken ist diese Entwicklung natürlich nicht spurlos vorbeigegangen. Vor dem Hintergrund eines solchen Rückschlags in der Lehre kann sich der Ertrag der Forschung gleichwohl sehen lassen. Es handelt sich dabei weniger um gemeinsame Projekte; hierzu könnte man aber in gewisser Weise die Herausgabe der Festschrift für Heinz Müller-Dietz³ rechnen. Die empirische Forschung, die in Saarbrücken schon lange nicht mehr im Zentrum stand, ist umfangmäßig nicht besonders stark ausgeprägt, aber immerhin mit Dissertationen vertreten.

Im Vordergrund stehen eher theoretisch-analytische Arbeiten zu kriminologischen Grundfragen, zu den Komplexen „Straftheorie/Sanktionensystem/Strafvollzug“, „Stellung des Opfers“, „Alternativen zur Strafjustiz“ sowie „Film/Literatur- und Strafjustiz“. Die Verknüpfung mit rechtsvergleichenden und europastrafrechtlichen Fragestellungen entspricht ebenso Saarbrücker Tradition wie eine dezidierte kriminalpolitische Komponente. Die europäischen Bezüge der Kriminologie in Saarbrücken werden nicht zuletzt durch die Verbindungen zum Europarat dokumentiert (unten VI). Für die weltweiten Bezüge steht auch der Name von Alessandro Baratta, Rechtsphilosoph *und* Kriminalsoziologe von Rang, der vor zwei Jahren im Alter von 68 Jahren verstorben ist. Sein Werk als Kriminalsoziologe ist anlässlich der Gedenkfeier von Fritz Sack (Hamburg) und Karl-Ludwig Kunz (Bern) gewürdigt worden.⁴

Im Hinblick darauf, dass nicht einzelne größer angelegte Forschungsprojekte das Bild bestimmen, sondern unterschiedliche Mosaiksteine zusammengeführt werden müssen, fällt ein solcher Überblick nicht ganz leicht. Er sollte ohnehin nicht aus einer Auflistung oder aus einer Wiedergabe der Beiträge im Detail bestehen, Beiträge, die man vielleicht schon kennt oder

² Aus ihr ist Jung, *Kriminalsoziologie*, 2005, hervorgegangen.

³ *Grundfragen staatlichen Strafens*, Festschrift für Heinz Müller-Dietz, hrsg. von Britz/Jung/Koriath/E. Müller, 2001.

⁴ *Universitätsreden 55: Gedenkfeier für Universitätsprofessor Dr. jur. Dr. h.c. mult. Alessandro Baratta*, hrsg. von der Präsidentin der Universität des Saarlandes, 2004. Vgl. auch das Baratta gewidmete Heft Nr. 204 der *Revista Anthropos* (2004) sowie die unter dem Titel „*Il Diritto e la Differenza*“ 2002 erschienene zweibändige Festschrift für Baratta.

doch unschwer selbst nachlesen kann. Eher geht es darum, der Frage nachzuspüren, ob es so etwas wie eine „Saarbrücker Linie“ in der kriminologischen Forschung gibt, wobei mit „kriminologisch“ hier immer das gesamte Spektrum, das durch die Wahlfachgruppe „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ gekennzeichnet wird, mitgemeint ist. Insofern gibt der Anlass auch „intern“ Gelegenheit zu einer Art Bestandsaufnahme.

II. Traditionelle Schwerpunkte

Die von der österreichischen Schule geprägte kriminologisch-kriminalistische Richtung hat bekanntermaßen nach dem Tode Seeligs keine Fortsetzung gefunden. In den Vordergrund rückten vielmehr Fragen des Jugendstrafrechts, der Straf- und Sanktionspolitik sowie des Strafvollzugs. Heute könnte man in Anlehnung an den Titel der Festschrift für Heinz Müller-Dietz von „Grundfragen staatlichen Strafens“ sprechen. Sie sind in den letzten Jahren in vielen Untersuchungen, nicht zuletzt Dissertationen⁵, Beiträgen und Kommentierungen angesprochen worden. Die Palette reicht dabei von straftheoretischen Standortbestimmungen⁶ bis zu klassischen Kommentierungen der einschlägigen Regelungen des Sanktionen⁷- und Strafvollzugsrechts.⁸ Sie verlängert sich bis hinein in die Alternativendiskussion, wobei auch hier die Diskussion theoretischer Modellvorstellungen⁹, nämlich eine Auseinandersetzung mit dem Abolitionismus neben Untersuchungen zur Realisierung und Realisierbarkeit von Mediation, TOA und Schadenswiedergutmachung im Strafrecht, teils in rechtsvergleichen-

⁵ Z.B. Katja Wittstamm, Elektronischer Hausarrest? Zur Anwendbarkeit eines amerikanischen Sanktionsmodells in Deutschland, 1999; Robert Kubach, Die völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben für ein Gesetz über den Vollzug der Untersuchungshaft und deren praktische Umsetzung, 2005.

⁶ Britz, Strafe und Schmerz - eine Annäherung, in: Festschrift für Müller-Dietz (Fn. 3), S. 73; Jung, Was ist Strafe?, 2002; Radtke/Britz/Koriath/Müller-Dietz (Hrsg.), Muß Strafe sein?, 2004.

⁷ Radtke, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2003, vor §§ 38 bis § 43.

⁸ Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz, 10. Aufl. 2005.

⁹ Karen Schobloch, Abolitionismus im Rechtsstaat, 2002. Im einzelnen handelt es sich um eine kritische Auseinandersetzung mit den Konzepten von Baratta, Christie, Mathiesen und Hulsman.

der,¹⁰ teils aus dem Blickwinkel der ökonomischen Analyse des Rechts,¹¹ teils in theoretischer Absicht,¹² neben anwendungsorientierte treten. Die schon mit dem Namen von Gerhard Kielwein verbundene jugendrechtliche Komponente wurde mit einem von Bindzus mitverfassten Lehrbuch des Jugendhilferechts wiederbelebt.¹³

III. Interdisziplinäre Verbindungslinien und Grenz überschreitungen

Möglicherweise hat die im Institutionellen eher retrograde Entwicklung dazu beigetragen, dass neue interdisziplinäre Anregungen gesucht und gefunden wurden, die nun die programmatischen Konturen mitprägen. So bestehen z.B. fruchtbare Kontakte zu der Rechtsgeschichte. Hier hat sich der Saarbrücker Rechtshistoriker Elmar Wadle seinerseits im Rahmen des Schwerpunkts zur Entwicklung des Strafrechts im Mittelalter Fragen der Strafjustiz zugewandt.¹⁴ Die Kooperation mit ihm hat zu einer Erweiterung der Perspektive geführt und ohnedies schon vorhandene historische Interessen verstärkt.¹⁵ Im Zentrum der historisch angelegten Untersuchungen stand dabei freilich das eher zeitgeschichtlich angelegte, 1996 veröffentlichte Projekt zum „Strafvollzug im ‚Dritten Reich‘“.¹⁶

Die ökonomische Analyse des Rechts hat seit geraumer Zeit das Stichwort „Strafjustiz und Kriminalität“ aufgegriffen. Dies gilt auch und gerade für den Saarbrücker Fachvertreter Dieter Schmidtchen, dessen Denkanstöße sich als stets anregend erweisen und dessen Annäherung an Strafrecht und Kriminologie sich in vielen neueren Beiträgen niedergeschlagen ha-

¹⁰ Anke Morsch, *Mediation statt Strafe?*, 2003.

¹¹ André Knoerchen, *Schadenswiedergutmachung über anwaltliche Schlichtungsstellen - Rechtsökonomische Analyse eines Modellprojektes*, Saarbrücker Diss. 2004.

¹² Manon Janke, *Der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren. Zugleich ein Beitrag zu einer kritischen Strafverfahrenstheorie*, 2004.

¹³ Bindzus/Musset, *Grundzüge des Jugendrechts*, 1999; vgl. auch Bindzus, *Jugendhilfe in Deutschland - Entwicklung, Stand und Perspektiven*, in: *Festschrift für Ishikawa*, 2001, S. 12.

¹⁴ Z.B. Wadle, *Die Entstehung der öffentlichen Strafe*, in: Jung/Müller-Dietz/Neumann (Hrsg.), *Perspektiven der Strafrechtsentwicklung*, 1996, S. 9.

¹⁵ Vgl. z.B. Müller-Dietz, *Von der historischen Kriminologie zur Sozialgeschichte der Kriminalität und Kriminalitätskontrolle*, in: *Festschrift für Miyazawa*, 1995, S. 63.

¹⁶ Jung/Müller-Dietz (Hrsg.), *Strafvollzug im ‚Dritten Reich‘*, 1996; vgl. auch Müller-Dietz, *Kriminologie und Zeitgeschichte*, in: *Festschrift für Kaiser*, 1998, S. 287.

ben.¹⁷ Ohne dass man ihn deswegen hier „vereinnahmen“ sollte, wird man dies mitbedenken müssen, wenn von der Kriminologie in Saarbrücken die Rede ist. Den bisherigen Höhepunkt dieser Kooperation bildete die gemeinsame Betreuung der Arbeit von Knoerchen.¹⁸

Die vielleicht auffallendste interdisziplinäre Verbindungslinie – eigentlich ist es eher eine selbstgesteuerte Grenzüberschreitung¹⁹ – verdanken wir Heinz Müller-Dietz' Interesse für Literatur.²⁰ Müller-Dietz selbst kann man geradezu zu den deutschen Mitbegründern dieser florierenden Forschungsrichtung zählen.²¹ Er hat andere in Saarbrücken dabei mitgezogen.²² Das anlässlich seines 65. Geburtstags veranstaltete Kolloquium²³ kündigt von diesem Schwerpunkt, auch wenn nicht alle der Beiträge Strafrecht und Kriminologie betreffen. „Selbststeller“ sind die Strafrechtler und Kriminologen seit jeher²⁴, wenn es um die Bezüge zum Verfassungsrecht geht. Hierfür stehen z.B. die Beiträge von Guido Britz²⁵ und Henning Radtke²⁶ über die Arbeitsentlohnung von Strafgefangenen.

An Alessandro Barattas Wirken lässt sich paradigmatisch eine Akzentverschiebung beobachten, die für die Kriminologie allgemein gilt, nämlich die Thematisierung menschenrechtlicher Fragestellungen. Für Baratta mag sich dies als logische Folgerung aus einer emanzipatorisch angelegten kriti-

¹⁷ Vgl. zuletzt Schmidtchen, Sicherheit als Wirtschaftsgut, in: Stober/Olschek (Hrsg.), Handbuch des Sicherheitsgewerberechts, 2004, S. 35; sowie ders., Wozu Strafrecht? Another View from the Cathedral, in: Muss Strafe sein (Fn. 6), S. 123.

¹⁸ Knoerchen (Fn. 11).

¹⁹ In Anlehnung an den Titel Müller-Dietz, Grenzüberschreitungen, Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, 1990.

²⁰ Vgl. aus neuerer Zeit nur Müller-Dietz, Recht und Kriminalität im literarischen Widerschein, Gesammelte Aufsätze, 1999; ders. Realität und Fiktion in literarischen Darstellungen, in: Walter et al. (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität, 2004, S. 37.

²¹ Dazu neuerdings: Ost, Raconter la loi, 2004.

²² Etwa Jung, Betrachtungen zum Prozeß gegen den Fremden, in: Mölk (Hrsg.), Literatur und Recht, 1996, S. 406.

²³ Vgl. Jung (Hrsg.), Das Recht und die schönen Künste, 1998.

²⁴ Vgl. schon Müller-Dietz, Strafe und Staat, 1973.

²⁵ ZfStrVo 1999, S. 195.

²⁶ ZfStrVo 2001, S. 4.

schen Kriminologie darstellen.²⁷ Für andere ist es die zeitgemäße Wertungsebene im Rahmen von empirisch-vergleichender Tätigkeit.²⁸ Der Name Alessandro Baratta und sein philosophisch- soziologischer Denkansatz erinnern daran, dass man von der Rechtsphilosophie herkommend vielfach bei straftheoretischen Fragestellungen anlangt. Hierfür stehen in Saarbrücken namentlich die straftheoretischen Untersuchungen von Günter Ellscheid.²⁹

IV. Theorie / Empirie

Nach dem bisher Gesagten überrascht es nicht, dass gerade auch Fragen der kriminologischen Theorie, genauer des Selbstverständnisses der Kriminologie, zunehmend in den Vordergrund gerückt sind - übrigens nicht nur in Saarbrücken. Jung hat sie mehrfach aufgegriffen, angefangen von der Rezension des Werkes von David Garland „The Culture of Control“³⁰ über seinen Beitrag zu der Tagung in Ancona³¹ bis zu den einschlägigen Passagen in der „Kriminalsoziologie“.³²

Diesem Zug ins Theoretische stehen aber auch empirisch angelegte Arbeiten gegenüber, im einzelnen die Dissertation von Sabine Bechtoldt zur Erledigungserklärung im Maßregelvollzug³³ und die Dissertation von André Knoerchen³⁴, eine Meta-Evaluation aus der Sicht der ökonomischen Analyse des Rechts zur Mitwirkung von Verteidigern bei der Schadenswiedergutmachung.

²⁷ Und damit auch in der Rechtsvergleichung, vgl. etwa Eser, „Menschengerechte“ Strafjustiz im Zeitalter von Europäisierung und Globalisierung, in: Festschrift für Waltoś, 2000, S. 169.

²⁸ Vgl. Baratta, Bedürfnisse als Grundlage von Menschenrechten, in: Jung/Neumann (Hrsg.), Rechtsbegründung-Rechtsbegründungen, 1999, S. 9.

²⁹ Zuletzt zur Straftheorie von Antony Duff, in: Muss Strafe sein? (Fn 6), S. 25.

³⁰ Jung, Geht es noch härter?, Neue Kriminalpolitik, 2001, S. 16.

³¹ Jung, Die postmoderne Kriminologie im Wechselspiel von Professionalität, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, in: Kunz/Besozzi (Hrsg.), Soziale Reflexivität und quantitative Methodik, 2003, S. 153.

³² AaO, S. 18.

³³ Sabine Bechtoldt, Die Erledigungserklärung im Maßregelvollzug des § 63 StGB. Eine empirische Untersuchung der Erledigungserklärung und zugleich rechtsdogmatische Erörterung ihrer Rechtskraftproblematik, 2002.

³⁴ Knoerchen, (Fn. 11).

V. Der Theorie-Praxis-Verbund

Es entspricht einer von Gerhard Kielwein begründeten Tradition, dass einer der Strafrechtler auch als Richter tätig ist. Diese Tradition wurde von Heike Jung und Henning Radtke fortgeführt. Diese forensische Erfahrung schlägt sich auch in den Fragestellungen nieder, die man als Wissenschaftler aufgreift³⁵, aber auch in der Sensibilität für praxisbezogene Aspekte der Juristenausbildung wie z.B. den Schlüsselkompetenzen³⁶. Egon Müllers „Beiträge zum Strafprozeßrecht (1969-2001)“³⁷ kann man insofern auch als kritische teilnehmende Beobachtung des Prozessgeschehens betrachten, bei der sich die „Personalunion“ des Wissenschaftlers und Strafverteidigers und überhaupt der Verbund von Wissenschaft und Praxis in beispielhafter Weise bewähren.

VI. Kontakte zu Institutionen

Traditionell stehen hier Bezüge im Vordergrund, die namentlich über die Person von Müller-Dietz vermittelt wurden. Seine Stellung als Schriftleiter der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe ist natürlich nicht im eigentlichen Sinne ein Ausweis der „Saarbrücker Kriminologie“. Sie trägt jedoch dazu bei, dass immer wieder Beiträge aus Saarbrücken in der Zeitschrift erschienen sind.³⁸ Müller-Dietz' Tätigkeit als Vorsitzender des Fachausschusses „Strafrecht und Strafvollzug“ – ursprünglich dem Bundesverband der Straffälligenhilfe e.V. und seit dessen Auflösung im Jahre 1991 der Deutschen Bewährungshilfe zugeordnet – verdanken wir zuletzt und leider wohl auch als letztes Projekt dieses Ausschusses die Publikation „Langer Freiheitsentzug - wie lange noch?“³⁹

Mit Heike Jung ist die Hinwendung zu europäischen Institutionen, namentlich dem Europarat verbunden, für den er im Rahmen des Criminological Scientific Council, im Rahmen des Ausschusses zur Erarbeitung der

³⁵ Vgl. z.B. Radtke, Wechselwirkungen zwischen Widerruf der Strafaussetzung zur Bewährung und der Sanktionierung des Bewährungsbruchs, in: Festschrift für Müller-Dietz, 2001, S. 609.

³⁶ Dazu Jung, Forum: Schlüsselqualifikationen oder warum man den Gesetzgeber ernst nehmen sollte, JuS 2003, S. 1048-1051.

³⁷ Herausgegeben von Jung und Luxenburger (2003).

³⁸ Zuletzt von Nitschmann, Das Schattendasein der französischen Gefängnisse, ZfStrVo 2004, S. 151.

³⁹ Herausgegeben von Heike Jung und Heinz Müller-Dietz (1994).

Empfehlung Mediation in Penal Matters⁴⁰ und darüber hinaus mit Einzelgutachten⁴¹ als Sachverständiger tätig war. Mehrfach hat er einzelne Empfehlungen⁴² des Europarates, deren Rolle allgemein sowie die Rolle des Europarates als Akteur der Kriminalpolitik thematisiert.⁴³

Aber auch die Verzahnung mit deutschen Forschungseinrichtungen hat Tradition. Heinz Müller-Dietz war lange Zeit, Heike Jung ist noch heute Mitglied des Fachbeirates des Freiburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht.

VII. Internationale Beziehungen, namentlich zum Frankreichbezug

Die Universität des Saarlandes betont ihren europäischen und frankreichorientierten Auftrag. Dies schlägt sich auch in den kriminologischen und strafjustitiellen Untersuchungen nieder. So hat Jungs Kriminalsoziologie sich zum Ziel gesetzt, die im kriminologischen Diskurs eher vernachlässigte französische Literatur stärker zur Geltung zu bringen. Immer wieder wird in Dissertationen der Frankreichbezug gepflegt, so z.B. in der schon erwähnten Arbeit von Anke Morsch über Mediation statt Strafe am Beispiel der médiation pénale in Frankreich⁴⁴ und von Guido Britz über „Fernsehen in der Hauptverhandlung“.⁴⁵ Seit jeher standen und stehen Fragestellungen des französischen Strafvollzuges im Vordergrund.⁴⁶ Bei aller Betonung der Frankreichorientierung kann man zugleich feststellen, dass namentlich der Strafvollzugsvergleich nicht hierauf beschränkt geblieben

⁴⁰ Recommendation No. R (99) 19.

⁴¹ Mit Stellungnahmen zum ukrainischen Strafgesetzbuch und zum Entwurf des türkischen Strafvollzugsgesetzes (2004).

⁴² Z.B. Jung, Die Empfehlungen des Europarates zur Strafzumessung, in: Festschrift für Miyazawa, 1995, S. 437.

⁴³ In: Eser/Rabenstein (Hrsg.), Neighbours in Law, Papers in honour of Barbara Huber on her 65th birthday, edition iuscrim, Freiburg i.Br. 2001, S. 141.

⁴⁴ Vgl. Fn. 10. Einer verwandten Fragestellung gilt der Beitrag von Henrion, Die französischen Häuser der Justiz und des Rechts, MschrKrim 2002, S. 171.

⁴⁵ 1999.

⁴⁶ Im einzelnen bei Brodhage/Britz, Eine Einführung in den französischen Strafvollzug, ZfStrVo 2001, S. 77; Nitschmann, Lange Freiheitsstrafe! Reflexionen über den Film „une longue peine“, ZfStrVo 2003, S. 40; dies., Das Schattendasein der französischen Gefängnisse, ZfStrVo 2004, S. 151.

ist.⁴⁷ So hat Dieter Bindzus immer wieder US-amerikanische und japanische Akzente gesetzt.⁴⁸ Und Katja Wittstamm hat sich im Rahmen ihrer Dissertation über den elektronischen Hausarrest mit den US-amerikanischen Variationen dieser Sanktionsform auseinandergesetzt.⁴⁹

VIII. Fazit

Letztlich spiegelt die Entwicklung der Kriminologie in Saarbrücken die spezifischen Forschungsinteressen der beteiligten Wissenschaftler wider, Forschungsinteressen, die natürlich auch einem Wandel unterliegen können. Auch wenn die Kriminologie in Saarbrücken insofern nicht Gegenstand einer Gesamtplanung gewesen ist, zeichnen sich doch markante Linien ab. Namentlich die Komplexe „Straftheorie/Sanktionensystem/Strafvollzug“ und „Alternativen zur Strafjustiz“ treten deutlich hervor.⁵⁰ Letzterem Themenkreis kann man nicht weniger als vier Dissertationen zurechnen, eine weitere ist in Bearbeitung. Speziell zu „Mediation“: Hier geht man mit dem gemeinsam mit Zivilrechtler und Rechtsinformatiker Maximilian Herberger betriebenen Internetschwerpunkt „Saarbrücker Forum Mediation“⁵¹ neue Wege.

Die Schwerpunktbildung lädt natürlich zu einer Grundsatzdiskussion über die vielen Gesichter der Kriminologie ein. Die Saarbrücker Akzentsetzung war dabei seit jeher eher dadurch geprägt, dass man den normativen Rahmen ausgeleuchtet, hinterfragt und in kritischer Absicht weiterentwickelt hat. Man mag dies „anwendungsorientiert“ nennen, obwohl dieser Begriff ebenso zwiespältig ist, wie die damit insinuierte Vorstellung über den Richtungsstreit in der Kriminologie. Nicht zuletzt die in Saarbrücken

⁴⁷ Allgemein zum Strafvollzugsvergleich Jung, Strafvollzug im Vergleich, in: Festschrift für Müller-Dietz, (Fn. 3), S. 315. Vgl. auch die beiden aus Referaten in der Veranstaltung „Europäisches Strafrecht“ hervorgegangenen Beiträge von Gräfenstein, Art. 3 EMRK und die Behandlung von Strafgefangenen, ZfStrVo 2003, S. 10, und Lettau, Funktion und Tätigkeit des Antifolterkomitees des Europarates, ZfStrVo 2002, S. 195, die einen dezidiert europaorientierten Akzent setzen.

⁴⁸ So z.B. Bindzus, Ohio State Penitentiary (1815-1900). Strafvollzug zwischen Vergeltung und Reform?, in: Festschrift für Müller-Dietz (Fn. 3), S. 19; Bindzus/Debie, Strafvollzug in den USA zu Beginn des 21. Jahrhunderts, ZfStrVo 2003, S. 332.

⁴⁹ Wittstamm (Fn. 5).

⁵⁰ Dazu schon Jung (Hrsg.), Alternativen zur Strafjustiz und die Garantie individueller Rechte der Betroffenen, 1989.

⁵¹ <http://sfm.jura.uni-sb.de/>

verbreitete internationale Ausrichtung trägt ohnedies hier zur Öffnung bei. Für die sog. kritische Kriminologie mit ihren vielfältigen, auch genderorientierten⁵² Bezügen steht in Saarbrücken namentlich auch das Wirken von Gerlinda Smaus.⁵³

Wie wird es weitergehen? Selbstkritisch wird man zunächst feststellen müssen, dass die Verbindung zur gerichtlichen Psychiatrie erneuerungsbedürftig ist. Im übrigen steht zu erwarten, dass der Saarbrücker Forschungsstil auch weiter darauf setzen wird, dem Gewicht kriminologischer und kriminalpolitischer Aspekte im Konzept der gesamten Strafrechtswissenschaft zu mehr Geltung zu verhelfen.

⁵² Vgl. aus neuerer Zeit z.B. Smaus, „Ich bin ich“ - Feminismus als Avantgarde der Menschenrechtsbewegung, in: Festschrift für Baratta, 2002, S. 601

⁵³ Vgl. nur Smaus, Das Strafrecht und die gesellschaftliche Differenzierung, 1998.

Fünzig Jahre Institut für Kriminologie der Universität des Saarlandes – ein Nekrolog?¹

HEINZ MÜLLER-DIETZ

I.

Eigentlich gehörte sich an dieser Stelle und zum jetzigen Anlass ein Festvortrag. Dass es keiner werden wird – jedenfalls keiner im üblichen Versande – , hat natürlich mit seinem Titel zu tun, der wiederum sein Thema widerspiegelt. Und darüber hinaus mit der Person des Referenten, der sich von Natur aus schwer damit tut, Festvorträge der gewöhnlichen Art zu halten². Wozu ihn in diesem besonderen Fall das Thema anhält, durch das er sich ja auch gerechtfertigt fühlen kann. Zumal es ihn mit autobiografischen Erfahrungen verbindet, die beileibe nicht jeder Referent gemacht hat.

Es gibt im Leben Ereignisse, die sich durch einen fatalen Wiederholungszwang auszeichnen. Wenn auch die Reprisen eher Variationen aufweisen. Vor Jahren hatte ich in Pirmasens einen Festvortrag zum hundertjährigen Jubiläum einer Vereinigung zu halten, die schon ihres Alters

¹ Vortrag, den ich anlässlich des Symposiums „Fünzig Jahre Institut für Kriminologie“, am 10. November 2003 an der Universität des Saarlandes gehalten habe. Der Vortragscharakter ist beibehalten, die Fußnoten sind nachträglich hinzugefügt worden.

² Vgl. namentlich *Müller-Dietz* (Hrsg.), Festschrift – oder nicht? 25 Jahre Kolloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute, Freiburg i.Br. 1989. Ein (relativ) frühes Beispiel dieser Art stellt auch meine Beschäftigung mit der „Frühgeschichte der Colloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute“ dar (*M SchrKrim* 62 [1979], S. 114-117 = *Müller-Dietz*, *Recht sprechen und rechtsprechen. Neue Aphorismen und Glossen*, Heidelberg 1987, S. 65-71).

wegen ehrwürdigen Charakter trug³. Im Zuge der Vorbereitung trat zutage, dass jener Verein auf Grund zeitbedingter Umstände zwischendurch aufgelöst und später wieder neu gegründet worden war. Er hatte also sein Jubiläumsalter überhaupt nicht erreicht. Ich habe dann doch gleichwohl den Festvortrag gehalten⁴. Der freilich, was die kritische Phase der Vereinsgeschichte und die Konsequenzen für das Jubiläum anlangte, einige Argumentationsschwierigkeiten zu bestehen hatte.

Im Juni dieses Jahres hat mich ein vergleichbares Missgeschick ereilt. Einmal mehr hat ein Festvortrag einem Jubiläum gegolten. Und zwar ist es darum gegangen, das hundertfünfzigjährige Bestehen der ältesten deutschen strafrechtlichen Zeitschrift zu feiern⁵. So hat denn auch am 27.6.2003 im Verlag R. von Decker in Heidelberg eine entsprechende Veranstaltung stattgefunden. Doch hat einer der beiden Schriftleiter von „Goltdammer’s Archiv für Strafrecht“, der Mannheimer Kollege Jürgen Wolter, in seiner Begrüßungsansprache feststellen müssen, dass die Zeitschrift beileibe noch nicht jenes Jubiläumsalter erreicht hat. Immer noch fehlen – wie im Pirmasenser Fall – ein paar Jahre.

Doch hat dieser bedauerliche Umstand die Veranstalter keineswegs von der Verwirklichung ihres Vorhabens abgehalten. Und mich leider auch nicht von meinem Festvortrag⁶.

Mit einem solchen Problem bin ich heute zwar nicht konfrontiert. Das Institut für Kriminologie der Universität des Saarlandes ist sehr wohl fünfzig Jahre alt geworden. Daran lässt sich nicht deuteln – wie immer man den Zeitraum ihrer Existenz berechnen mag. Für eine solche Feststellung sprechen die überaus gründlichen Archivstudien, die der geschätzte Kollege

³ Es hat sich um die 1899 gegründete Absolvía gehandelt, eine Vereinigung von Absolventen Pirmasenser Gymnasien, die am 14. August 1999 ihr 100-jähriges Bestehen gefeiert hat.

⁴ Vgl. *Christa Seither*, Immer Wissens-Durst und Bildungs-Hunger gestillt. Absolvía Pirmasens feiert ihren 100. Geburtstag, Pirmasenser Zeitung vom 16.8.1999.

⁵ Vgl. etwa *Jürgen Wolter* in Verbindung mit *Wilfried Küper*, Paul-Günter Pötz 80 Jahre – Goltdammer’s Archiv 150 Jahre, *Goltdammer’s Archiv für Strafrecht (GA)* 150 (2003), S. 255 f.; *dies.*, Paul-Günter Pötz 80 Jahre Goltdammer’s Archiv 150 Jahre, *GA* 2003, S. 255 f.

⁶ *Heinz Müller-Dietz*, Die offene Geschichte. Zum Narrativen in Gerichtsverhandlung und Literatur (in Anlehnung an „Der Liebeswunsch“ von Dieter Wellershoff), *GA* 150 (2003), S. 907-924.

Gerhard Kielwein anlässlich des dreißigjährigen Jubiläums⁷, und Archivoberrat Wolfgang Müller kürzlich⁸ betrieben haben. Danach hat es mit dem Datum selbst schon seine Richtigkeit, sind Zweifel daran durchaus nicht angebracht.

Gleichwohl ist auch dieses Jubiläum traurigerweise mit Fallstricken und Hintertüren versehen, so dass man nicht umhin kann, darüber ein Wort zu verlieren. Das dann aber hoffentlich niemand aufhebt.

So kann man – und muss es wahrscheinlich auch – daran zweifeln, ob es das Institut, dessen fünfzigjähriges Bestehen heute gefeiert wird, überhaupt gibt. Wobei vielleicht der Frage, was nach saarländischem Universitätsrecht als Institut anerkannt ist oder gilt, noch eine eigene, besondere Qualität zukommen mag. Zumal sie in den vergangenen Jahrzehnten recht unterschiedlich beantwortet worden ist. Was aber eher ein Thema für profunde Kenner des Hochschulrechts ist – was ich aber von mir bei allem Fleiß und guten Sitten nicht sagen kann. Obgleich ich in einem staatsrechtlichen Seminar des Jahres 1955 einmal ein Referat über die Rechtsstellung der deutschen Universität gehalten habe – das aber zum Glück sämtlichen juristischen Fachkollegen unbekannt geblieben ist. Mit Ausnahme des Seminarleiters selbst.

Studierende der Rechtswissenschaft, erst recht auswärtige Gelehrte, welche die hiesigen Verhältnisse nicht näher kennen, aber kennen lernen möchten, pflegen zu solchem Behufe das Vorlesungsverzeichnis der Universität des Saarlandes aufzuschlagen. Sie finden in der Übersicht über die Institutionen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zwar eine ganze Reihe von Instituten, Centres sowie Forschungs- und Arbeitsstellen, jedoch mitnichten eine Einrichtung, welche die Bezeichnung „Insti-

⁷ *Gerhard Kielwein*, Zur Gründungsgeschichte des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes. In: *ders.* (Hrsg.), *Entwicklungslinien der Kriminologie. Vorträge und Beiträge anlässlich der Gründung des Instituts für Kriminologie der Universität des Saarlandes* (Schriftenreihe *Annales Universitatis Saraviensis*; Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung, Bd. 117), Köln, Berlin, Bonn, München 1985, S. 1-12.

⁸ *Wolfgang Müller*, Ulrich Stock und Ernst Seelig – Biographische Skizzen zu zwei Professoren der frühen Jahre der Universität des Saarlandes. In: „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500-2000“. Gemeinsame Landesausstellung der rheinland-pfälzischen und saarländischen Archive. Wissenschaftlicher Begleitband. Hrsg. von *Heinz-Günther Borck* unter Mitarbeit von *Beate Dorfey* (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz, Bd. 98), Mainz 2002, S. 210-228.

tut für Kriminologie“ trägt. Das ist, was etwa das laufende Wintersemester betrifft, schwerlich ein Versehen. Denn auch frühere Vorlesungsverzeichnisse haben sich hartnäckig über ein solches Institut ausgeschwiegen. Wenn sie es nicht gar totgeschwiegen haben sollten, was man aber bei allem Respekt vor praktischen Auswirkungen inneruniversitärer Querelen wohl nicht annehmen kann.

Das hier angedeutete Problem gäbe natürlich Juristen und Sozialwissenschaftlern, vielleicht auch Philosophen, hinreichenden Stoff und genügenden Anlass, über Unterschiede zwischen Norm und Wirklichkeit, Realität und Fiktion, Schein und Sein nachzudenken. Juristen, die den Gesetzestext heute nicht mehr so ernst nehmen wie ehemals – vielleicht weil er nicht mehr die einstigen idealen Qualitäten aufweist oder weil sie sich zu sehr in die Geheimnisse der Hermeneutik vertieft haben –, Juristen mit einer solchen Einstellung würden dem Einwand, dass das Institut für Kriminologie keine Einrichtung im Rechtssinne darstellt, möglicherweise entgegenhalten, dass es ja realiter existiert. Wenn auch nicht ganz wie jener zweite deutsche Staat, den es de jure nie gegeben hat, während an seinem faktischen Vorhandensein keine Zweifel bestanden haben. Denn das Institut für Kriminologie hat, wie seine Gründungsdokumente beweisen, zumindest damals im Rechtssinne sehr wohl bestanden⁹. So dass eher die Frage eine Antwort erheischt, ob es auf die Dauer auch Bestand gehabt hat. Schließlich war und ist im deutschen Universitätsleben kaum etwas so vergänglich wie seine Rechtsgrundlagen, deren häufige Veränderung von einer fast schon beispiellosen Reformbereitschaft zeugt.

Manche, die eher pragmatisch als juristisch denken, verweisen in solchen Fällen gerne auf die reale Existenz von Bibliotheksmitteln und Räumlichkeiten, die einem Institut gewidmet sind, mag es nun rechtlich vorhanden sein oder nicht. Sie können sich auch gut vorstellen, dass selbst das Fehlen eines Institutsdirektors unschädlich ist, wenn nur die Mittel und Räume ordnungsgemäß verwaltet werden. Was auch gut und gerne im Betrieb anderer – oder gar zentraler – Einrichtungen möglich erscheint. Ganz abgesehen davon, dass Juristen schon von Hause aus Fiktionen geläufig sind. Sie arbeiten seit altersher mit solchen Rechtsfiguren. Ja, sie können sich sogar ihrer als Vorgriff auf eine technologische Zukunft rühmen, in der uns der elektronische Fortschritt zu einer zunehmenden Virtualisierung der Lebenswelt verholfen hat. So dass man sich heutzutage noch nicht einmal et-

⁹ Vgl. Fn. 7 und 8.

was denken muss, um es als real existierend zu begreifen. Schon weil es auf dem Bildschirm erscheint, durch das Internet vermittelt wird.

Andere, die noch an überlieferten Rechtsgrundsätzen hängen, legen stattdessen weiterhin Wert darauf, festen juristischen Boden unter den Füßen zu haben. Sie halten der Berufung auf bloße Faktizität gerne die alte Maxime entgegen: „Wer’s glaubt, wird selig!“ Dabei freilich nicht bedenkend, in welchen Fettnapf sie – kalauernderweise – mit einem solchen Wort im konkreten Fall treten. Denn dies könnte als durchaus unangebrachte Anspielung auf den Mitgründer des Saarbrücker Instituts für Kriminologie, den Grazer Professor Ernst Seelig, verstanden werden. Für den die Existenz oder Nichtexistenz dieser Einrichtung keineswegs eine Glaubensfrage, sondern eher eine Frage unumstößlicher eigener Überzeugung gewesen ist. Natürlich liegt gegenüber einer derartigen Feststellung der Einwand nahe, dass jener Kriminologe seinen Namen stets mit zwei „e“ geschrieben hat. Was aber gegenüber dem Umstand wenig verschlägt, dass eine solche Schreibweise altdeutschem Sprachgebrauch entsprechen könnte. Oder auch – in diesem Fall wenigstens – einem altösterreichischen, vielleicht noch aus der k.k.-Zeit herrührenden.

Doch lassen solche Räsonnements über Existenz oder Nichtexistenz des Saarbrücker Instituts für Kriminologie leicht die „normative Kraft des Faktischen“ übersehen – gegen die, wie es heißt, ohnehin kein Kraut gewachsen ist. Was ja schon seinerzeit der Erkenntnis Christian Morgensterns entgegengehalten worden ist, wonach nicht sein kann, was nicht sein darf. Und was sich jedenfalls dann zeigt, wenn das Normative keine faktische Geltung erlangt. Es wäre deshalb an der Zeit, sich hier nicht weiter mit jenem juristischen Problem aufzuhalten, zumal es schon der Feier des dreißigjährigen Jubiläums nicht entgegengestanden hat. Die es – nach entsprechendem Zeitablauf – ja rechtfertigen würde, auch ein fünfzigjähriges zu feiern. Vielleicht kann man jene Rechtsfrage, wenn auch nicht im normativen, wohl aber im faktischen Sinne als verjährt betrachten. Zumal in der heutigen Medienwelt – wie angedeutet – oft genug Fiktion und Realität zusammenfallen – obschon die Fiktion wiederum ihre eigene Realität aufweist.

II.

Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte des Saarbrücker Instituts für Kriminologie liegen dank der eingangs erwähnten profunden Studien von

Gerhard Kielwein und Wolfgang Müller offen zutage. Sie sollen hier deshalb nicht nochmals repetiert werden, mag auch Übung wie stets den Meister machen. Was aber heute von jenen Anfängen, die mit dem Namen Ernst Seelig, aber auch anderer verbunden sind, noch besonders interessiert, sind die näheren Umstände der Genese der Einrichtung. Haben sie doch zu der eigentümlichen Verbindung zwischen Saarbrücken und Graz geführt, die sehr wahrscheinlich in ihrer Art einzig ist. Es dürfte kein weiteres deutsches kriminologisches Institut geben, das sich solcher geschichtlicher Beziehungen rühmen könnte. In der Tat sind da ungewöhnliche Umstände – vielleicht auch Personen – am Werk gewesen, die gezeigt haben, dass überall dort, wo felix Austria im Spiele ist, gerne Projekte in die Welt gesetzt werden, die – wie es Nestroy einmal hinsichtlich des gesellschaftlichen Fortschritts formuliert hat - größer ausschauen, als sie wirklich sind¹⁰. Der Komödiendichter hat ja – allerdings längere Zeit vor Seelig – in Graz zeitweilig auf der Bühne gestanden, was allerdings bei dem Kriminologen, der eher im Hörsaal gestanden hat, nie der Fall gewesen ist. Er hat aber in seinen Stücken viel Sinn und Verständnis für Projektmacher bewiesen, die Berge kreißeln lassen, um Mäuslein zu gebären¹¹.

Damals, 1951, hat es noch so etwas wie eine länder- und universitätsübergreifende Personalunion gegeben. Ist doch Professor Senn, der Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes, zugleich Rektor der Universität Nancy gewesen. Der Vorschlag, den damals 56-jährigen Professor Seelig nach Saarbrücken zu berufen, ist indessen auf den Würzburger Professor Ulrich Stock zurückgegangen – der sich selbst als Strafrechtler ja außerstande gesehen hat, ein kriminologisches Lehr- und Forschungsprogramm zu entwickeln¹². Während der Grazer Professor Seelig – der an der Saaruniversität auch strafrechtliche Lehrveranstaltungen hätte abhalten sollen – beinahe in die Verlegenheit geraten wäre, ein Lehrangebot auf einem Felde zu präsentieren, das er zeit lebens nie beackert hat. Diesem Dilemma ist man seinerzeit mit einer echt österreichisch-saarländischen Lösung zu Leibe gerückt. Man hat den Kri-

¹⁰ Bereits zit. von Müller-Dietz, Gibt es Fortschritt im Strafrecht? In: Heike Jung/Heinz Müller-Dietz/Ulfrid Neumann (Hrsg.), Perspektiven der Strafrechtsentwicklung, Baden-Baden 1996, S. 31 ff. (35 f.).

¹¹ Über diesen in mancher Hinsicht Karl Valentin vergleichbaren Lebensweisen wiederum Müller-Dietz, Grenzüberschreitungen. Beiträge zur Beziehung zwischen Literatur und Recht, Baden-Baden 1990, S. 281 ff.

¹² Vgl. etwa Müller (Fn. 8).

minologen Seelig zwar auf eine strafrechtliche Professur berufen, sich zum Ausgleich dafür aber für die weitere Berufung eines Dozenten entschieden, dem die eigentlich strafrechtlichen Lehrveranstaltungen obliegen sollen.

Gleichwohl – oder vielmehr gerade wegen der besonders klammen finanziellen Situation nach dem Zweiten Weltkriege, die insoweit stark an die heutige Dotierung der Universitäten erinnert –, gleichwohl oder gerade deswegen nötigt das damalige Vorgehen noch in der Retrospektive einigen Respekt ab. Geld ist zwar seinerzeit nicht da gewesen – aber um so rascher der Grazer Kriminologe Ernst Seelig. Das alles lädt denn auch dazu ein, der Verbindung, welche die saarländische und die steirische Landeshauptstadt damals eingegangen sind, nachzuspüren. Vielleicht fällt dann auch ein wenig Abglanz von der Kulturhauptstadt Europas des Jahres 2003 auf die westlichste Landeshauptstadt Deutschlands. Die ja, wenn man ihre geographische Lage, ihre Mentalität und ihr Universitätsleben zusammen nimmt, den nahtlosen Übergang nach Ostfrankreich verkörpert. Wenn sie auch – jedenfalls in der Sicht unserer westlichen Nachbarn – noch nicht ganz zur echten Konkurrenz für Paris avanciert ist.

Das Projekt, das der damalige Dekan Senn gemeinsam mit dem Kriminologen Seelig – wenn auch unter verschiedenen Voraussetzungen und in unterschiedlicher Weise – in die Wege geleitet haben, ist also als saarländisch-steirisches keineswegs aus dem Rahmen österreichischer Tradition herausgefallen. Am Anfang haben große Ideen und wegweisende Entwürfe gestanden. Herausgekommen ist dabei ein Unternehmen, das sich dennoch lange Zeit über Wasser gehalten hat. Was aber – um an einen bewährten Kalauer anzuknüpfen – keineswegs dem trockenen Sommer des Jahres 2003 zu verdanken ist. Sondern vielmehr Wissenschaftlern, die sich nach Kräften bemüht haben, in ihren Anstrengungen, der Kriminologie einen angemessenen Anteil in Forschung und Lehre zu verschaffen, nicht zu erlahmen.

III.

Am Anfang der Institutsgeschichte hat also das ebenso bemerkenswerte wie umfangreiche kriminologische Lehr- und Forschungskonzept Ernst Seeligs gestanden. Es hat in seiner ursprünglichen Fassung – die dann aber die Geldgeber fast zu verlieren drohten – nicht nur das gesamte Ausbildungs- und Prüfungsprogramm auf dem Gebiet der Kriminologie eingeschlossen. Vielmehr war darin auch die Schaffung eines Kriminalmuseums

sowie eine voll eingerichteten Labors vorgesehen mit allen Geräten, die zur Durchführung kriminaltechnischer und kriminalbiologischer Untersuchungen – natürlich nach dem damaligen Stande der Erkenntnis – erforderlich erschienen. Das Kriminalmuseum ist dann allerdings nicht in Saarbrücken, sondern vielmehr in Graz entstanden¹³. Es hat dort auch ein völlig anderes Gesicht erhalten. Präsentiert es doch eine Sammlung jener Waffen und Utensilien, die einst zur Verbrechensbegehung benutzt und im Zuge polizeilicher Ermittlungen sichergestellt worden sind¹⁴. Wobei man sich freilich angesichts mancher Gegenstände fragt, weshalb ihre Hersteller so viel Zeit und Mühe auf die Anfertigung verwendet haben, wo sie doch in weit perfekterer Form im nächsten Geschäft zu kaufen gewesen wären. Aber wahrscheinlich ist das eine überaus törichte Frage, die Delinquenten – wenn auch erfolglos – ehrlichen Menschen entgegenhalten. Weshalb soll man im Leben gerade Wege gehen, da doch die krummen weit interessanter sind?

Aus dem umfassenden Lehr- und Prüfungsprogramm Seeligs sind dann Lehrgänge in Kriminologie hervorgegangen, die für Polizeibeamte und andere Studierende mit einem Abschlusszeugnis bzw. Diplom geendet haben. Die Nachfrage in Polizeikreisen, aber auch bei anderen Interessenten ist beachtlich gewesen – wenngleich sie doch deutlich hinter den Zuschauerquoten des sonntäglichen „Tatorts“ zurückgeblieben ist¹⁵. Das Ausbildungskonzept hat nicht weniger als acht Gebiete umfasst, die von der Psychologie und Biologie des Verbrechers über die Kriminalstatistik, die Kriminalphänomenologie, die Psychologie des Strafverfahrens, die Untersuchungskunde, die Pönologie und Kriminalprophylaxe bis hin zur forensischen Psychiatrie und gerichtlichen Medizin gereicht haben. Indessen hat Seelig – der am 1. November 1955 verstorben ist - bereits den Abschluss des ersten Lehrgangs nicht mehr erlebt. Sein Grazer Kollege Hanns Bellavic hat da einspringen müssen. Dieser hat dann ja auch die dritte Auflage des Seelig'schen Lehrbuchs der Kriminologie herausgebracht¹⁶.

¹³ Das an das frühere, bereits von dem Kriminalisten *Hans Gross* (1847-1915) gegründete Kriminalmuseum anknüpft. Vgl. dazu *Gross*, Das Kriminal-Museum in Graz, ZStW 16 (1896), S. 74 ff. Am 28.2.2003 wurde in der Karl-Franzens-Universität in Graz denn auch das „Hans Gross-Kriminalmuseum“ wiedereröffnet.

¹⁴ Vgl. auch *Bachhiesl-Gartler-Nessmann-Tremer*, Räuber, Mörder, Sittenstrolche. 37 Fälle aus dem Kriminalmuseum der Karl-Franzens-Universität Graz, Graz 2003.

¹⁵ Über eine Variante dieses Genres etwa *Christian Pundt*, Mord beim NDR. Tatort mit Manfred Krug und Charles Brauer, Münster 2002.

¹⁶ *Ernst Seelig/Hanns Bellavic*, Lehrbuch der Kriminologie, 3. Aufl. Darmstadt 1963.

In der Folgezeit hat das Saarbrücker Institut für Kriminologie so manche Metamorphosen erlebt, ja sein Gesicht sogar grundlegend gewandelt. Kriminologische Abschlusszeugnisse und Diplome sind nicht mehr vergeben worden. An die Stelle einschlägiger Lehrgänge sind eine neu strukturierte Ausbildung von Studierenden verschiedener Disziplinen im Fach Kriminologie sowie zahlreiche Forschungsarbeiten, nicht zuletzt Dissertationen, auf diesem Gebiet getreten. Schon unter der Ägide Gerhard Kielweins haben kriminologische Lehre und Forschung Anschluss an weiterreichende, namentlich internationale Entwicklungen gefunden. Die fachliche Perspektive hat sich nicht nur erweitert, sondern auch inhaltlich verändert. Die spezifisch österreichische Version der Kriminologie mit ihrem Schwergewicht auf kriminalistischem Feld hat ihre einstige Bedeutung weitgehend eingebüßt. Kriminalpolitische Bezüge sind stärker in den Vordergrund getreten. Arbeiten mit neuen kriminologischen Fragestellungen, zum Jugendstrafrecht und zum Strafvollzug sind entstanden.

Diese Entwicklung hat sich dann in der Nachfolge Kielweins verstärkt fortgesetzt. Für sie stehen Namen wie etwa derjenige Heike Jungs, aber auch anderer – ein wenig auch derjenige meiner Wenigkeit. Was im Laufe von fünf Jahrzehnten entstanden ist, hat natürlich viel mit persönlichen Interessen und Präferenzen und den beruflichen Biografien derer zu tun, die im Institut tätig gewesen sind – oder es immer noch sind.

IV.

Der Gründungsgeschichte des Saarbrücker Instituts – der sich Gerhard Kielwein in seiner subtilen, faktengesättigten Studie vor zwanzig Jahren angenommen hat – lässt sich entnehmen, wie schwierig die Geburt damals gewesen sein muss. Wahrscheinlich weil die Gynäkologie seinerzeit noch nicht so weit entwickelt war wie heute. Gewiss ist der Kaiserschnitt auch schon in den fünfziger Jahren bekannt gewesen. Doch hat es schon längst keinen – deutschen oder österreichischen – Kaiser mehr gegeben, der es einer Wissenschaftseinrichtung ermöglicht hätte, im Zuge der Gründung eines Instituts einen Schnitt zu machen. Ganz abgesehen dass sich jene Monarchen einem derart fürstlichen Entgegenkommen bereits zu Lebzeiten verweigert haben. Wenn man einmal von der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft absieht. Die aber dann doch mehr auf den Republikaner Max Planck gesetzt hat.

Wer sich heute mit der Entstehungsgeschichte des Saarbrücker Instituts beschäftigt, gewinnt nicht zuletzt den Eindruck einer von erheblichen Schwierigkeiten überschatteten und begleiteten schmerzhaften Operation, die sich in einer Art Dreibund von Frankreich, dem Saarland und von Österreich vollzogen hat. An diesem Werk haben – um im Bilde zu bleiben – verschiedene Chirurgen mit unterschiedlichem Geschick mitgewirkt. Sie haben auch mit einigem Erfolg die Gefahr vermieden, das Kind mit dem Bade auszuschütten – wengleich Kritiker doch gemeint haben, es sei wenigstens zu heiß gebadet worden. Voreingenommene Betrachter mögen aus der Institutsgeschichte zwar den Versuch herauslesen, das Saarland wenigstens auf kriminologischem Gebiet zu okkupieren und zu annektieren – nachdem sämtliche Versuche schließlich scheitern sollten, es in politischer Hinsicht zu vereinnahmen.

Freilich ist es nach dieser Lesart nicht etwa darum gegangen, eine französische Vormachtstellung an der Universität des Saarlandes zu begründen – was ja nach der grenzüberschreitenden Bedeutung der Kriminalität ohnedies ein untauglicher Versuch gewesen wäre –, sondern vielmehr darum, einen österreichischen Brückenkopf weniger im Saarland, sondern eher auf dem Gebiet der Kriminologie zu errichten. So gesehen könnte man die überaus intensiven Bemühungen des Grazer Professors Seelig, seine Konzeption des Faches in Forschung, Lehre und Prüfung institutionell durchzusetzen – Bestrebungen, die schon damals durch die erst heute sprachlich anerkannte Kategorie der „Nachhaltigkeit“ geprägt gewesen sind –, so gesehen könnte man also jene Bemühungen als Ausdruck eines ganz und gar unösterreichischen Expansionsdranges werten. Der freilich – entgegen landläufiger Annahme – dem weitgehend unbekannt gebliebenen Werk „Die österreichische Provokation“ von Hans Georg Behr zufolge sehr wohl existiert hat¹⁷ – und es vielleicht heute noch tut. Allerdings fehlen in dem austrografischen Lexikon dieses Buches zwei Namen, auf die es in unserem Zusammenhang entscheidend ankommt – zumal sie selbst einen engen, ja unauflöselichen aufweisen: Graz und Ernst Seelig¹⁸. Sie kommen selbst im Kapitel über Wissenschaft und Technik nicht vor¹⁹.

Die Grazer – oder vielmehr österreichische – Version der Kriminologie hat demnach in Gestalt von Seelig Eingang in die Saaruniversität gefunden.

¹⁷ Hans Georg Behr, *Die österreichische Provokation. Ein Mahnruf für Deutsche*, Frankfurt a.M. 1973. Vgl. allerdings das völlig andere, weil seriösere Werk von Norbert Mappes-Niediek, *Österreich für Deutsche. Einblicke in ein fremdes Land*, Berlin 2001.

¹⁸ Behr (Fn. 17), S. 118ff.

¹⁹ Behr (Fn. 17), S. 95 ff.

Man erinnert sich, soweit man überhaupt Wissenschaftsgeschichte betreibt, vielleicht noch dunkel des Umstandes, wie sehr sich das Fach in seiner steirischen Lesart an kriminalistischen Erkenntnissen und Erfahrungen orientiert hat. Dass daher Spuren- und Vernehmungskunde eine wesentliche Rolle gespielt haben, hat namentlich zwei Gründe gehabt. Zum einen ist diese Betrachtungsweise einfach dem realen Geschehen gefolgt: Zunächst stellt man eine Straftat fest. Dann gilt es, den Täter zu finden. Hat man ihn dank wissenschaftlicher Erkenntnisse, kann man ein Kategorienschema entwickeln, in das sich der Delinquent – wenn auch eher unfreiwillig – einordnen lässt. Schließlich kann man – so man Glück hat und findig ist – die Täteranalyse bis zu dem Punkt weitertreiben, an dem klar wird, weshalb Straftaten überhaupt begangen werden. So dass sich ein ganzes Spektrum von charakterlichen Eigenschaften und spezifischen Handlungsweisen ergibt, welche die Vielfalt der Kriminalität widerspiegeln.

Die kriminalistische Orientierung der österreichischen Kriminologie hat zum anderen noch eine zweite Quelle. Die zwar nicht mehr zu Lebzeiten Seeligs gesprudelt, wohl aber seine wissenschaftliche Entwicklung beeinflusst hat. Sie ist gleichfalls in Graz entsprungen, wo lange Zeit der Großmeister der österreichischen Kriminologie, Hans Gross, gewirkt hat²⁰. Der zeitlebens von dem leidenschaftlichen Bestreben geleitet worden ist herauszufinden, wer jeweils der Täter und wie er beschaffen ist. Und wie er am besten, so er gefährlich erscheint, unschädlich gemacht werden kann. Das Grazer Stadtmuseum hat in dem europa-kulturbeflissenen Jahr 2003 seinem berühmten Sohn Hans Gross ein Denkmal gesetzt: Es hat in einer Ausstellung seiner überaus „nachhaltigen“ Beziehung zu seinem Sohn missratenen Otto gedacht²¹. Sie ist derart intensiv gewesen, dass der Vater den drogenabhängigen Sprössling zeitweilig ins Irrenhaus von Tulln hat sperren lassen. Freilich haben es die Ausstellungsmacher nicht fertig gebracht, auf eine Darstellung von Persönlichkeit und Werk solcher Zeitgenossen zu ver-

²⁰ Über ihn etwa *Seelig*, Die Grundlegung der modernen Kriminalwissenschaft durch Hans Groß, *SchwZStr* 63 (1948), S. 1 ff; *Rüdiger Herren*, Hans Gross, *Kriminalistik* 26 (1972), S. S. 321 ff.; *Karlheinz Probst/Peter Schick/Michael Suppanz*, in: *Kurt Freisitzer u.a.* (Hrsg.), *Tradition und Herausforderung. 400 Jahre Universität Graz*, Graz 1985, S. 211 ff.

²¹ *gerhard dienes/ralf rother* (Hrsg.), *die gesetze des vaters. hans gross/otto gross/sigmund freud/franz kafka*. StadtMUSEUM Graz 2003.

zichten, die – wie Sigmund Freud und Franz Kafka²² – alles andere als eine innige Beziehung zu den kriminologischen Erkenntnissen von Hans Gross unterhalten haben²³.

Es wäre nun ganz und gar verfehlt, Ernst Seelig als dessen Saarbrücker Nachfolger und Statthalter charakterisieren zu wollen. Schließlich hat der Mitgründer des Instituts für Kriminologie durchaus über eine eigene Handschrift verfügt. Er hat – im Unterschied zu Hans Gross²⁴ – sogar ein „Lehrbuch der Kriminologie“ verfasst, das 1951, noch vor seiner Berufung an die Saaruniversität, in zweiter Auflage erschienen ist²⁵. Seelig ist überdies der einzige Saarbrücker Kriminologe gewesen, der sich eines solchen Werkes hat rühmen können. Wie er überhaupt in seinen Veröffentlichungen sich solcher Themen angenommen hat, die keiner seiner Nachfolger im Institut je wieder aufgegriffen hat. Ihm – und seinem Mitautor Kurt Weindler – sind noch „Die Typen der Kriminellen“ (1949) geläufig gewesen²⁶. Er hat auch – wenngleich im Titel eines postum erschienenen Sammelbandes eigener Beiträge – lange vor der sog. sexuellen Revolution den Zusammenhang zwischen „Schuld, Lüge und Sexualität“ (1955) reklamiert²⁷.

Trotz dieser Verdienste hat ihm der bekannte Münsteraner Kriminologe Hans Joachim Schneider in seinem umfassenden Lehrwerk von 1987 keinen entsprechenden Platz eingeräumt. Seine Darstellung der „Pioniere der Kriminologie“ verzeichnet zwar viele Namen – doch derjenige Ernst See-

²² *Kafkas* Verhältnis zu seinem Vater hat nicht zuletzt durch seinen legendären „Brief an den Vater“ (Nov. 1919) Anlass für entsprechende Deutungen gegeben.

²³ *Gross'* Charakterbild schwankt denn auch in der Geschichte. Hoch- und Wertschätzungen – die von *Gustav Radbruch* bis *Günter Spendel* reichen (vgl. z.B. *Gustav Radbruch*, Briefe I [1898-1918], bearb. von *Spendel*, *Gustav Radbruch Gesamtausgabe*, hrsg. von *Arthur Kaufmann*, Bd. 17, Heidelberg 1991, S. 107, 353, vgl. auch *Seelig, Herren* [Fn. 20]) – stehen eher nachdenklich stimmende Urteile der erwähnten Ausstellung gegenüber (Fn. 21).

²⁴ Von *Hans Gross* stammt vielmehr ein anderes Buch, das als Standardwerk der Kriminalistik gilt: *Handbuch für Untersuchungsrichter als System der Kriminalistik*, 6. Aufl. München 1914. Es wurde später von *Friedrich Geerds* weitergeführt. Vgl. *Gross-Geerds*, *Handbuch der Kriminalistik*, 10. Aufl., Bd. I, II, Berlin 1977, 1978.

²⁵ *Ernst Seelig*, *Lehrbuch der Kriminologie*, 2. Aufl. München und Düsseldorf 1951. Zur Kritik an der „Anlagezentrierung“ jenes Werkes z.B. *Franz Streng*, Von der „Kriminalbiologie“ zur „Biokriminologie“? In: *Kriminalbiologie*. Hrsg. vom Justizministerium NRW, Düsseldorf 1997, S. 151 ff. (221 f.).

²⁶ *Ernst Seelig/Kurt Weindler*, *Die Typen der Kriminellen*, Berlin, München 1949.

²⁷ *Ernst Seelig*, *Schuld, Lüge, Sexualität*, Stuttgart 1955.

ligs ist nicht darunter²⁸. Auch sonst taucht er zumeist nur in einschlägigen Literaturverzeichnissen auf. Lediglich der Berliner Kriminologe Ulrich Eisenberg erweist ihm – wenngleich keineswegs in zustimmender Absicht – die Ehre, ihn wiederholt und mehr oder minder eingehend zu zitieren – beispielsweise im Zusammenhang mit dem Problem der Kriminalitätsbelastung in zeitlicher Hinsicht. Demnach ist „aufschlußreich, daß in den norwegischen Städten, bei Alkoholausschank für die Zeit von Samstagnachmittag bis Montag früh, der Sonntag die geringste Kriminalitätsbelastung gehabt haben soll, während sich in den norwegischen Landgemeinden der mitgeteilte Schwerpunkt am Wochenende bestätigt haben soll“²⁹. Solche kriminologischen Untersuchungen sind aber auch schon um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert üblich gewesen.

V.

Mit Graz verbinden den Referenten außer zwei Besuchen in den Jahren 1976 und 2003 vor allem große Sympathien für die architektonisch sowie bau- und kunstgeschichtlich überaus reizvolle steirische Landeshauptstadt. Der erste Besuch, der vor allem den strafrechtlichen und kriminologischen Kollegen der dortigen Karl-Franzens-Universität gegolten hat, ist freilich nicht zuletzt durch ein Ereignis der „dritten“, namentlich urösterreichischen Art gekennzeichnet gewesen. Denn damals habe ich unter anderem einem langjährigen Oberassistenten um die Mittagszeit die Aufwartung gemacht, der über Gutachten zu Brandstiftungen, Urkundenfälschungen oder anderen bemerkenswerten Delikten gebrütet hat. Er hat in einem Arbeitszimmer hoch droben unterm Dach gesessen, zwar einsam, doch nicht ohne den alten Tröster, welcher der Alkohol für so manchen Zeitgenossen verkörpert. Das mag wohl auch dazu beigetragen haben, dass er mich in einem Anflug von kühner Direktheit gefragt hat, ob ich irgendwelcher Ambitionen auf einen hiesigen, also Grazer Lehrstuhl wegen gekommen sei. Vielleicht hatte ihn mein Besuch ebenso überrascht wie mich dann seine Frage. Die mir ebenso ungewöhnlich erschienen ist wie heute beispielsweise das Ansinnen an Arnold Schwarzenegger sich ausnahme, das Amt des Gouverneurs von

²⁸ Hans Joachim Schneider, *Kriminologie* (de Gruyter Lehrbuch), Berlin, New York 1987, S. 920-930.

²⁹ Ulrich Eisenberg, *Kriminologie*, 4. Aufl. Köln, Berlin, Bonn, München 1995, S. 1069 f.

Kalifornien mit demjenigen des Ministerpräsidenten des Saarlandes zu vertauschen.

Ansonsten sind meine Frau und ich schon damals derart von der steirischen Landeshauptstadt beeindruckt und angetan gewesen, dass wir entschlossen gewesen sind, unseren Besuch zu gegebener Zeit zu wiederholen. Was denn auch im Jahre 2003 der Kulturhauptstadt Europas geschehen ist – freilich erst als die Flut kultureller Veranstaltungen und Ereignisse größtenteils über Graz hinweggerollt war. Allerdings haben wir auch zu diesem späten Zeitpunkt noch den Anblick des sog. „Schattens“ des Uhrturms ertragen müssen. Der ja immer noch als schwarzes Ebenbild neben dem Wahrzeichen der Stadt gestanden hat – wahrscheinlich um den Nimbus des postkarten- und kalenderreifen Baudenkmals nicht in den Himmel wachsen zu lassen. Obgleich der Uhrturm sich jedenfalls seiner Größe nach nie und nimmer mit einem italienischen Campanile oder gar dem französischen Eiffelturm messen kann.

VI.

Es ist nach alledem offenkundig, in welchem Maße die Saarbrücker Kriminologen von den Grazer profitiert haben. Das gilt vielleicht weniger für die wissenschaftlichen Erkenntnisse – zumal sie an der Saaruniversität nur in den Anfängen des Instituts und später allenfalls begrenzt rezipiert worden sind. Es wäre aber gewiss falsch, aus solchem Verhalten der Nachfolger einen Undank gegenüber ihrem Vorgänger herauslesen zu wollen. Gilt doch in Fragen der Forschung allemal als selig, wer sich wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht verschließt. Schließlich haben diese es an sich, dass – nach dem bekannten Modell Sir Karl Poppers – aus Irrtum Wahrheit wird, die alsbald wieder ihres Irrtums überführt wird.

Was die Saarbrücker aber ihren Grazer Kollegen – namentlich aber Ernst Seelig – danken – eben weil sie es ihnen verdanken –, ist die Gründung des Instituts für Kriminologie. Ohne die die heutige Veranstaltung undenkbar erschiene. Vielleicht darf man jene Vorarbeit als Beleg dafür werten, welche geistigen, kulturellen und sonstigen Kräfte in dem meist nur Urlaubern bekannten Bundesland Steiermark stecken. Von dort ist ja schon eine Vielzahl institutioneller, ja sogar politischer Anregungen und Initiativen ausgegangen. So dass man in Saarbrücken gewiss gerne bereit ist, des An-

teils zu gedenken, den Gelehrte der steirischen Landeshauptstadt an der Entwicklung der Saaruniversität haben.

Freilich kann dies keineswegs bedeuten, dass man in eine solche Würdigung sämtliche Persönlichkeiten und Bestrebungen einbeziehen müsste, die in jenem sehenswerten Alpenland ihren Anfang genommen haben. Auch wenn vor einiger Zeit Deutschlands größte Tageszeitung ihre Leser darüber – im wahrsten Sinne des Wortes - ins „Bild“ gesetzt hat, wie viele Arnold Schwarzeneggers hierzulande vonnöten wären, um einmal gründlich aufzuräumen oder Remedur zu schaffen. Scheinen doch die Fähigkeiten und Interessen des neuen kalifornischen Gouverneurs – jedenfalls nach seinem filmischen Auftreten zu schließen – weniger auf spezifisch kriminologischem als vielmehr kriminalpolitischem Gebiet, also dem der Verbrechensbekämpfung, zu liegen. Wenn es erlaubt ist, einen recht eindeutigen Sachverhalt derart euphemistisch zu beschreiben. Einen „Terminator“, der den Weg freischießt oder umlegt, was sich ihm in den Weg stellt, haben wir ja nicht. Wahrscheinlich schon deshalb nicht, weil die strengen Waffengesetze hierzulande das „Ballern“ weitgehend auf die Neujahrsnacht beschränken. Obgleich selbst bei uns die Verbrecherjagd keine Schonzeiten kennt.

Indessen können und sollen uns solche Gedanken – ja selbst Vorbehalte welcher Art auch immer – nicht daran hindern, uns unserer kulturellen Verpflichtung bewusst zu werden. Die nicht zuletzt auf die fünfzigjährige Geschichte des Instituts für Kriminologie verweist. Und damit eben auf die Grazer Tradition Saarbrückens. Ebenso wie auf die enge Verbindung zwischen der Karl-Franzens-Universität und der Universität des Saarlandes. Wenn es auch etwas übertrieben wäre, behaupten zu wollen, dass in Graz die Wiege der Saarbrücker Kriminologie steht. Und dass die Nachfolger Ernst Seeligs noch nicht einmal wissen, ob das Institut, das er mitgründen half, überhaupt existiert. Denn wäre es im Zweifelsfalle überhaupt statthaft, das fünfzigjährige Jubiläum zu feiern? Möglich freilich schon.

Obwohl ein Nachruf auf eine Einrichtung, die es einmal gegeben haben mag – ebenso wie bei Menschen, die einmal gelebt haben – durchaus denkbar erschiene. So dass das Fragezeichen, das hinter dem Titel meines Themas steht, sehr wohl durch ein Ausrufezeichen ersetzt werden könnte. Nur wäre in einem solchen Fall zu bedenken, wie man des Saarbrücker Instituts für Kriminologie zu gedenken hätte: Dass darüber nur Gutes – wenn nicht Bestes – gesagt werden dürfte. Nach dem alten Grundsatz, der ja auch und gerade für Menschen gilt: „De mortuis nil nisi bene!“

Während es bei Jubiläen – welcher Art auch immer – gerade üblich ist, Festvorträge keineswegs mit einem Nekrolog zu schließen. Sondern vielmehr mit einer ganz anderen Maxime, die aber mit der bereits zitierten gemeinsam hat, dass sie die klassische Bildung des Referenten verrät – ohne die er ja in einem solchen Falle ziemlich verloren wäre. Sie besteht bekanntlich in dem ebenso aufmunternden wie bedeutsamen Aufruf, der in unserem Falle gleichsam auf die Zeitlosigkeit der zu feiernden Einrichtung verweist:

„Ad multos annos!“

Kriminologische Forschung an der Juristischen Fakultät der Universität Trier

HANS-HEINER KÜHNE

I. Einführung

Die Trierer Fakultät besitzt von Anfang an nur einen Lehrstuhl für Kriminologie, der neben strafrechtlichen Aufgaben allein die Wahlfachgruppe Kriminologie, welche von Beginn an immer die zweitgrößte war, zu betreuen hat. Gleichwohl macht die freundliche Akzeptanz durch die übrigen juristischen Kollegen die Arbeit leicht und die Kooperationen mit den Kollegen aus der Soziologie und Psychologie ist traditionsgemäß sehr gut. Auch Stadt und Land haben vom Lehrstuhl Kenntnis genommen und ihn als Quelle von Sachverstand in ihrer Arbeit miteingebunden. Insofern ist es in Trier nie sehr schwer gewesen, kriminologisch zu forschen.

Die vergangenen zehn Jahre lassen einen Wechsel der Forschungsinteressen erkennen. Empirische Projekte in zentralen Bereichen der Kriminologie wurden seltener, dafür ist die Problematik von Theorie und Praxis des Menschenrechtsschutzes im nationalen und internationalen Kontext mehr ins Zentrum der Arbeit gerückt.

II. Zentrale kriminologische Arbeiten

Von 1996 bis 1999 wurde auf Bitten der Stadt Trier sowie des Rheinland-Pfälzischen Innenministeriums ein Forschungsseminar etabliert, um die Arbeit des Kriminalpräventiven Rates Trier auf eine solide Basis zu stellen. In diesem Rahmen wurden detaillierte Erhebungen zur Kriminalitäts-

situation und Qualitätsfurcht in Trier durchgeführt¹. Zudem wurde in Weiterführung des früheren Ansatzes² für das Trierer Polizeipräsidium eine Software entwickelt, die bereits vor der Datenaufbereitung durch LKA und BKA eine Auswertung für den Trierer Bereich ermöglichte. Diese Arbeiten führten letztlich dazu, dass der zentrale Mitarbeiter im Projekt, der ehemalige Lehrstuhlassistent und jetzige Rechtsanwalt Dr. Ammer zum Vorsitzenden des Rheinland-Pfälzischen Landespräventionsrates gewählt wurde.

Drei am Lehrstuhl erstellte Dissertationen bewegten sich ebenfalls im herkömmlichen kriminologischen Bereich. Zum einen die Arbeit von *Schmitz* 'Forensischer und kriminologischer Umgang mit dem Delikt der Vergewaltigung und seinen Opfern, 1997', die ihrem Thema dogmatisch und empirisch nachgegangen ist wie auch die Arbeit von *E. Volk* 'Haftbefehle und ihre Begründungen: Gesetzliche Anforderungen und praktische Umsetzung, 1995', die im Rahmen der Institutionenforschung die Begründung von Haftbefehlen im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz aufgelistet und mit dem zu erwartenden negativen Befund analysiert hat. Auch die Arbeit von *Neus* 'Der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht. Eine empirische Analyse, 1997' zum Jugendstrafrecht ist hier zu erwähnen.

Die zweite internationale Tagung über 'Migration, Culture Conflict and Crime' als Folge der ersten gleichnamigen Veranstaltung von 1998 in Jerusalem wurde vom Lehrstuhl im Herbst 2001 organisiert und durchgeführt³. Die Nachfolgeveranstaltung von 2003 in Istanbul wurde von mir in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Bahri Öztürk, damals Bilgi Universität Istanbul, betreut. Diese Veranstaltungen waren insbesondere von US-amerikanischen Kollegen gut besucht. Europa war natürlich stark vertreten, aber auch aus Japan und der Volksrepublik China waren Referenten gekommen. Die Aktualität dieser Thematik hat dazu Anlass gegeben, eine vierte Tagung 2005 in Mailand zu veranstalten.

¹ Kühne/Ammer (Hrsg.) Der Kriminalpräventive Rat Trier, Band 1 1997, Band 2 1999.

² Kühne, Steckkarte ade: Lagebeurteilung mit Hilfe der elektronischen rechnergesteuerten Kriminalgeographie, Kriminalistik 1988, S. 62.

³ Veröffentlichung der Beiträge im Sonderheft des International Journal of Comparative and Applied Criminal Justice, Vol. 26 No. 2, 2002.

III. Arbeiten zur Theorie und Praxis des Menschenrechtsschutzes

Seit 1999 werden nach Anfrage der türkischen Regierung vom Lehrstuhl regelmäßig Seminare für türkische Polizisten, Staatsanwälte und Gerichte zu Theorie und Praxis des Menschenrechtsschutzes im Strafverfahren veranstaltet. Das Rheinland-Pfälzische Justizministerium ist dieser Kooperation beigetreten und stellt Richter und Staatsanwälte, die an diesen Veranstaltungen teilnehmen. Im Rahmen dieser zwei- bis dreimal jährlich stattfindenden Seminare sind Entwürfe zur Änderung des türkischen StGB und der türkischen StPO erarbeitet worden, die von der zuständigen parlamentarischen Regierungskommission (die sog. Dönmezer-Kommission) aufgenommen und zum Teil auch übernommen wurden. Es wurden auch einzelne Stellungnahmen zur Implementierung verfahrensrechtlicher Grundsätze der EMRK erstellt, die der Regierungskommission wie auch den Richtern des obersten Gerichtshofs (Yargıtay) vorgestellt und erläutert wurden.

Darüber hinaus werden seit 2000 mit Unterstützung des DAAD alljährliche Sommerakademien in der Türkei veranstaltet, bei denen Instrumente zur Implementierung der Gesetzesänderungen im Rahmen der Erfüllung der sog. 'Kopenhagener Kriterien' vom türkischen Parlament in den letzten Jahren verabschiedet worden sind, entwickelt werden.

Kriminologische Forschung am Institut für Kriminologie der Eberhard Karls-Universität Tübingen

HANS-JÜRGEN KERNER, SYBILLE FRITZ-JANSSEN,
FRANK CZERNER

Entstehung und frühere Forschungsschwerpunkte des Tübinger Kriminologischen Institut

Die historischen Wurzeln des Tübinger Instituts für Kriminologie lassen sich auf das Jahr 1962 zurückführen. Damals wurde an der Eberhard-Karls-Universität das erste deutsche Kriminologische Forschungsinstitut gegründet, nachdem drei Jahre zuvor in Heidelberg der erste Lehrstuhl für Kriminologie eingerichtet worden war.

Gründer und erster Institutsdirektor war Hans Göppinger. Er leitete das Institut für Kriminologie bis zum Jahr 1986. Als Jurist und Psychiater in Personalunion war er dazu prädestiniert, sich mit zentral kriminologischen Fragestellungen zu befassen, waren es doch in jener Zeit lediglich die „Einzeldisziplinen“ der Strafrechtswissenschaft und der Psychiatrie, welche sich u.a. *auch* mit diesen Themenkomplexen beschäftigten.

Das Hauptanliegen des ersten deutschen Kriminologischen Institutes bestand zunächst darin, den bisher üblicherweise auf die jeweiligen Bezugswissenschaften fixierten Forschungsansatz zu kriminologischen Fragestellungen durch ein interdisziplinäres und letztlich spezifisch kriminologisches Vorgehen zu ersetzen.

Angesichts des zum damaligen Zeitpunkt ungenügenden empirischen Grundlagenwissens über den Straftäter als Einzelperson ist die „Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung“ (TJVU) konzipiert worden. Sie stellte

für mehr als zwei Jahrzehnte den Forschungsschwerpunkt für das Institut für Kriminologie dar. Dabei ging es zunächst im Ansatz – und vereinfacht ausgedrückt – um die Frage, ob und welche Unterschiede sich zwischen wiederholt Straffälligen einerseits und der Durchschnittspopulation (als Vergleichsgruppe) andererseits herauskristallisieren lassen.

Entgegen einem besonders deutlichen Beispiel in einer ganzen Reihe sich bis in die Gegenwart hartnäckig haltender Missverständnisse in der Fachöffentlichkeit stand also *nicht* die Überlegung im Mittelpunkt, es gebe kategorisch eindeutige „Wesensunterschiede“ zwischen Menschen, die stets die (auch strafrechtlich relevanten) Normen beachten und niemals eine Straftat begehen, einerseits sowie Normbrechern als Kategorie andererseits. Erwartungsgemäß befanden sich unter den jungen Männern der durchschnittlichen *Normal*population „Vorbestrafte“ mit Eintragungen ins Strafregister und ins Erziehungsregister, und zwar ziemlich genau in dem statistisch zu erwartenden Ausmaß. Dieser Ansatz sollte es unter anderem erlauben, in einer breiten Skala neben Lebensgeschichten und prozesshaft-dynamischen Entwicklungen, die in länger andauernde kriminelle Verläufe hineinführen, auch solche Lebensgeschichten und Entwicklungen zu erfassen, bei denen die Betroffenen nach einmaliger oder gelegentlich wiederholter offizieller Straffälligkeit doch im Wesentlichen unauffällig bleiben oder wieder werden, und schließlich Lebensgeschichten und Entwicklungen, bei denen die Betroffenen in der einen oder anderen Hinsicht durchaus problembehaftet sein mögen, jedenfalls aber nicht durch Kontakt mit den Strafverfolgungsorganen belastet sind.

Darin liegt ein zentraler und auch methodisch wesentlicher, Unterschied zum Ansatz der Studie des amerikanischen Forscherpaares Sheldon und Eleanor Glueck, mit dem die Tübinger Untersuchung vielfach gleichgesetzt wird. Die Gluecks wollten von Anfang an sozusagen möglichst „klinisch rein“ abgegrenzte Gruppen junger Menschen erhalten: „Kriminelle“, definiert durch bereits frühe wiederholte Delinquenz und Aufenthalt in besonderen Erziehungsheimen für Verhaltensauffällige (sog. Borstals), einerseits sowie „Nichtkriminelle“ andererseits, definiert durch möglichst passgenaue „Zwillinge“ aus derselben Schicht, in denselben Vierteln wohnend und dieselben Schulen Bostons besuchend. Für Hans Göppinger war es bildlich gesprochen mit entscheidend, nicht einfach „schwarz und weiß“ zu kontrastieren, sondern anthropologisch stimmig auch die vielen Facetten von „grau“ mit in den Blick zu bekommen.

Neben der Gewinnung eines breiten Grundlagenwissens – primär auf der Basis von qualitativ ausgerichteten Einzelfalluntersuchungen zur Person

und zum Sozialbereich der jeweiligen Probanden - sollten in weiteren Schritten sowohl Folgerungen für die Wissenschaftskonzeption der Kriminologie insgesamt sowie für eine angewandte Kriminologie abgeleitet werden.

In Bezug auf das bislang vorhandene Grundlagenwissen stellten sich fundamentale Unterschiede zwischen den wiederholt Straffälligen, repräsentiert durch eine Häftlingsgruppe, und der Vergleichsgruppe aus der Durchschnittspopulation heraus, auch bei solchen Mitgliedern dieser Population, die amtlich straffällig geworden waren. Diese Unterschiede fanden sich im *alltäglichen Verhalten*: Obwohl beide Gruppen einen andersartigen Lebensstil pflegen, stellen sich die vorgegebenen äußeren Umstände demgegenüber als weitgehend unerheblich heraus. Entgegen einem weiteren sich hartnäckig haltenden Missverständnis steht also bei dieser Betrachtung die *Persönlichkeit* als solche dezidiert *nicht* im Zentrum der Betrachtung, wie Hans Göppinger selbst mehrfach explizit erläutert hat.

Neben quantitativen Auswertungen über mögliche Bedingungsbeziehungen zwischen Verhaltensstilen auf der einen und Straffälligkeit auf der anderen Seite wurde weiterhin über den methodischen Ansatz der Bildung von Idealtypen versucht, durch bereichsübergreifende Kriterien zu einer umfassenden und im sprichwörtlichen Sinne „ganzheitlichen“ Betrachtung des „Täters in seinen sozialen Bezügen“ zu gelangen.

Diese Kriterien stellten zugleich die Basis für eine praxisorientierte Angewandte Kriminologie dar, indem eine spezifisch kriminologische (idealtypisch-) vergleichende Analyse des Einzelfalles entwickelt wurde, um letztlich eine adäquate Prognosestellung zu ermöglichen. In der „Ära Göppinger“ war die TVJU der maßgebliche Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen, die sich zum einen in ihrer Konzeption an der TVJU orientierten und zum anderen ergänzende Aspekte zum „Täter in seinen sozialen Bezügen“ beitrugen.

Diese Forschungskonzeption in den „Gründerjahren“ des Tübinger Instituts für Kriminologie bedeutet jedoch nicht, dass andere, nicht bzw. nicht originär damit zusammenhängende, Forschungsfragen ausgeblendet wurden. Exemplarisch hierfür sei die wissenschaftliche Tätigkeit des späteren Institutsdirektors Hans-Jürgen Kerner in dieser Phase zu nennen, als er seinerzeit als Assistent im Institut arbeitete: Kerner befasste sich unter anderem mit den Themen „Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung“, wobei er die Ausfilterungsprozesse im Rahmen der Strafverfolgung und der

Strafvollstreckung näher beleuchtete, sowie mit organisierter Kriminalität – und diese vor allem unter dem Aspekt ihrer Entwicklungsstrukturen.

Mit der Übernahme der Institutsleitung durch Hans-Jürgen Kerner im Jahr 1986 kam es nicht nur zu einer Spektrumsenerweiterung, sondern auch zu einer Neuorientierung für das Tübinger Institut durch andere, von gleichrangigem Interesse verfolgte Forschungsprojekte. Besonderen Stellenwert behielt die TVJU gleichwohl, was sich an der intensiven Folgeuntersuchung zeigt, bei der ein Großteil der Probanden erneut kontaktiert und exploriert werden konnte, abgesehen von möglichst umfänglicher Analyse von Unterlagen im Falle etwaiger erneuter (oder auch im reiferen Erwachsenenalter erstmaliger) Straffälligkeit. Ergänzend kam es Hans-Jürgen Kerner darauf an, die TJVU stärker als bislang geschehen im Kontext der internationalen Forschung zu positionieren, d. h. einerseits ausländische Verlaufsstudien aus dem Blickwinkel der Tübinger Erkenntnisse heraus sekundär auszuwerten, andererseits die quantitativen Daten und qualitativen Einsichten der Tübinger Studie vor dem „Hintergrund“ der vor allem angloamerikanischen Studien und wissenschaftlichen Kontroversen erneut zu analysieren und zu gewichten.

Zugleich wurde darauf geachtet, den direkten Praxisbezug zu halten und weiter zu pflegen. Dies geschah und geschieht durch den Kriminologischen Arbeitskreis, der Wissenschaftler und Praktiker verschiedenster Berufsbereiche im Wesentlichen aus den Landgerichtsbezirken Tübingen, Hechingen und Rottweil zusammenbringt, sodann durch praxisorientierte Fortbildungskurse und schließlich durch Gutachten für die Praxis, im Wesentlichen Gutachten für die Vollzugsbehörden im Rahmen von Lockerungsentscheidungen sowie Gutachten für Gerichte im Rahmen von anstehenden bedingten Entlassungen.

Forschungsschwerpunkte seit 1995¹

1. In der Tradition der TJVU stehende Forschungen (Täterorientierte Forschungen)

a) Mehrfachtäterforschung

Startprojekt der von Hans-Jürgen Kerner in Ergänzung zur bzw. in Erweiterung der Perspektiven der TJVU angestoßenen Studien zur Mehrfachtäterforschung war die „Vergleichende Auswertung von Langzeit- und Mehrfachtäterstudien mit Blick auf biographische Kriterien bzw. Entwicklungen sowie Sanktionsfolgen“. In enger Kooperation mit amerikanischen Kollegen, insbesondere Prof. Robert M. Figlio von der University of California at Riverside, wurden rund 50 Datensätze wichtiger amerikanischer Langzeit- bzw. Verlaufs- und Kohortenuntersuchungen beschafft und eine Auswahl davon für eigene Forschungsansätze aufbereitet, darunter der National Youth Survey, der National Survey of Youth, die Studie zu Adult Criminal Careers in Michigan, die Marion County Youth Study, die Continuing Study of the Lifestyles and Values of Youth („Monitoring the Future“), sowie die Studien aus Philadelphia „Delinquency in a Birth Cohort I“ (Geburtskohorte 1945) und „Delinquency in a Birth Cohort II“ (Geburtskohorte 1958). Einige dieser Datensätze dienten mit als Grundlage für Dissertationen bzw. Diplomarbeiten, auch an anderen Universitäten, andere wurden in Teilen für Hintergrundanalysen und wissenschaftliche Aufsätze genutzt, wieder andere stehen für künftige Auswertungen bereit. Das Tübinger Forschungsteam konzentrierte sich im zweiten Schritt, d. h. nach der generellen Aufbereitung der Datensätze, auf die Feinanalyse der Philadelphia Geburtskohortenstudien, vom Ausgang her im Wesentlichen verbunden mit den Namen Thorsten Sellin, Marvin E. Wolfgang und Robert M. Figlio.

¹ Zur Institutsgeschichte und den Forschungen bis 1994 siehe den ausführlichen Bericht von Maschke, W.: Das Institut für Kriminologie der Universität Tübingen. In: Müller-Dietz, H. (Hrsg.): Dreißig Jahre Südwestdeutsche und Schweizerische Kriminologische Kolloquien. Freiburg: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht 1994, S. 78-110. Das große Forschungsprojekt Berliner, Hamburger und Tübinger Kriminologen über „Sozialer Umbruch und Kriminalitätsentwicklung auf dem Gebiet der – ehemaligen – DDR, mit Auswirkungen auf Deutschland als Ganzes“, das schon 1990 konzipiert worden war, reichte mit den Auswertungen in den hier zu beschreibenden Zeitabschnitt hinein. Siehe dazu vor allem die am Ende des Kapitels aufgeführten Veröffentlichungen von Klaus Boers u. a.

Im Zentrum der Sekundäranalyse von insbesondere Kohortenstudien steht die Frage nach der Verlässlichkeit und Gültigkeit der in solchen Verlaufsforschungen verwendeten Kriterien, gerade für europäische Verhältnisse, mit Blick auf die Entfaltung der Entwicklungsdynamik so genannter Mehrfachtäter, Intensivtäter oder, in Anlehnung an die Philadelphia-Forschungen formuliert: chronischer Täter. Aus der in zahlreichen internationalen Untersuchungen gewonnenen, tendenziell gleichartigen Erkenntnis, dass statistisch betrachtet eine kleine Gruppe von rund 5 % eines Geburtsjahrgangs im Verlauf der ersten Lebensjahrzehnte für rund 50 % der registrierten amtlich bekannt gewordenen Gesamtkriminalität der Alterskohorte verantwortlich ist, wurden von Anfang an und werden bis heute unterschiedliche und zum Teil kriminalpolitisch weit reichende Schlussfolgerungen gezogen. Daher war es für das Team wichtig, die mögliche Brauchbarkeit des Mehrfachtäterbegriffs kritisch zu überprüfen, in Auseinandersetzung mit Theorien der Frühkriminalität einerseits, der Rückfallkriminalität andererseits. In sanktionstheoretischer Hinsicht galt es, die Chance des speziellen Datenzugangs zu nutzen, um anhand von Verlaufsdaten, die im Gegensatz zu Querschnittsdaten eher kausal orientierte Fragestellungen wenigstens dem Ansatz nach zulassen, die relative Verwendbarkeit klassischer Präventionskonzepte gegenüber der Erklärungskraft von sozialpsychologischen Etikettierungstheorien zu testen.

Die von Marvin Wolfgang und Kollegen verwendeten Kategorien waren hinreichend aussagekräftig, um in der ersten großen und nachhaltig berühmten Veröffentlichung von 1972 über „Delinquency in a Birth Cohort“ aufzuzeigen, dass leichtere Reaktionen auf Delinquenz keineswegs, gemessen an erneuter Auffälligkeit der Kohortenangehörigen, schlechtere Resultate nach sich zogen als härtere Reaktionen, dass vielmehr gerade freiheitsentziehende Reaktionen mit hoher Rückfälligkeit verknüpft waren. Dieses Ergebnis wurde freilich in der folgenden kriminalpolitischen Debatte in den USA, die sich um die entschiedenere „Bekämpfung“ der Jugendkriminalität drehte, nicht aufgegriffen. Vielmehr konzentrierte man sich auf die kleine Gruppe der 5fach oder häufiger Auffälligen, die so genannten „chronics“, getragen unter anderem von der Idee, dass man mit der Neutralisierung der von ihnen ausgehenden Gefahr nicht nur kurzfristig die Jugendkriminalität entscheidend senken, sondern auch der Entstehung ernsthafter langfristiger „Criminal Careers“ einen Riegel vorschieben, d. h. auf Dauer auch Erwachsenenkriminalität mindern könne.

Die eigenen Analysen unter „europäischer Klassifizierung“ von Delikten einerseits, soziobiographischen Faktoren andererseits, und schließlich von amtlichen Reaktionen zeigten, dass die in den USA gezogenen Schlussfolgerungen erheblich anfechtbar sind. Etliche Mehrfach- oder Intensivtäter stachen zwar in der Anzahl der Auffälligkeiten hervor, nicht jedoch in deren Gewicht qua Schadenshöhe bzw. Schädigung anderer fremder Rechtsgüter. Andere solche Täter brachten es zwar auf 5 Polizeiauffälligkeiten schon bis zu ihrem 18. Geburtstag, hörten dann aber rasch mit weiteren Straftaten auf. Bezüglich der in den USA nicht nur unterschwellig bedeutsamen Trennung von Schwarzen (Afro-Amerikanern) und Weißen (Kaukasern) ließ sich plastisch aufzeigen, dass die von Wolfgang und Kollegen durchgängig den Auswertungen zugrunde gelegte ethnische Zugehörigkeit statistisch ihre Bedeutung verlor, wenn man in einem multivariaten Modell Faktoren der damit korrespondierenden soziostrukturellen Lebenslage und der schulischen wie sonstigen „Institutionenkarriere“ mit in die Berechnungen einbezog.

In einem weiteren Schritt wurde aus den soziobiographischen und soziostrukturellen Faktoren ein Belastungsindex gebildet. Während bei traditioneller methodischer Aufbereitung sich das vertraute Bild zeigte, nämlich: je häufiger die Polizeikontakte, desto größer der Anteil von hoch Belasteten an der jeweiligen Teilgruppe der Probanden, kehrte sich das Bild drastisch um, wenn man die Belastungsunterschiede bei der Geburt und dann lebensgeschichtlich bis zum Schulende kumulierend zum Ausgangspunkt nahm. Hier zeigte sich folgendes: Auch bei der Teilgruppe der Höchstbelasteten kamen deutlich über vierzig Prozent bis zu ihrem 18. Geburtstag kein einziges Mal mit der Polizei in Berührung, nicht einmal wegen Bagatelldelinquenz, ein Anteil von rund 20 % konnte der Kategorie der „chronics“ nach Wolfgang u. a. (5 und mehr Polizeiauffälligkeiten) zugerechnet werden, nur knapp 6 % brachten es auf 11 und mehr polizeiliche Ermittlungsverfahren. Im Hinblick auf die Idee des „möglichst frühen Zugriffs“ auf die „Gefährlichen“ hätte man also, vereinfachend pointiert, je nach dem Ansatzpunkt mindestens 80 % bis 94 % so genannter falscher Positiver „erzeugt“.

Drittmittelprojekt, gefördert durch die DFG.

Arbeitsgruppe: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Prof. Dr. Elmar Weitekamp, Dipl. Psych. Dr. Axel Schubert, Dr. Volkhard Schindler, M.A.

b) Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte von Straffälligen im Vergleich zu sozial Integrierten

Einen weiteren Beitrag zur Klärung kriminologischer Grundfragen, vor allem zu Beginn, Verlauf und Ende krimineller Karrieren zu leisten, war das Ziel der Studie von Stelly und Thomas. Sie analysierten die Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU) neu im Hinblick auf die international viel diskutierte und als bahnbrechend betrachtete Studie „Crime in the making“ von Robert Sampson und John Laub, die eine Re-Analyse der Glueck-Daten, unter anderem repräsentiert in dem Buch „Unraveling Juvenile Delinquency“, durchgeführt hatten. Der Vergleich dieser beiden Längsschnittstudien mit ähnlichem Forschungsdesign sollte auch Aufschluss darüber geben, inwieweit die amerikanischen Ergebnisse auch vor europäischem Hintergrund Bestand haben.

Die Analysen der TJVU-Daten bestätigten weitgehend die Ergebnisse von Sampson und Laub. Sie stützten damit zugleich die von den Autoren in diesem Zusammenhang entwickelte „age-graded informal social control theory“. Derzufolge ist die Bindung des Individuums an die Institutionen der informellen sozialen Kontrolle dafür ausschlaggebend, ob sich das Individuum normkonform verhält oder nicht. Bei der simultanen Berücksichtigung der wichtigsten Institutionen sozialer Kontrolle in der Kindheit und Jugend (Familie, Schule und Peers) wirkt jeder dieser Bereiche unabhängig voneinander auf schwere Jugendkriminalität ein. So weisen etwa Probanden, die in Folge spezifischer Eltern-Kind-Interaktionen nur schwach in ihre Familie eingebunden sind, die stärkste Gefährdung dahingehend auf, in ihrer Jugend schwere Formen von Kriminalität zu begehen. Doch auch bei Probanden, die diese Defizite der familialen Interaktion nicht aufweisen, kann es in Folge einer fehlenden Einbindung in die Schule oder aufgrund engen Kontakts zu delinquenten Peers zu schweren und/oder wiederholten strafrechtlichen Auffälligkeiten kommen. Alle drei Sozialisationsinstanzen können – unabhängig voneinander – über spezifische Interaktionsmuster schwere Jugendkriminalität mit verursachen.

Der Vergleich unterschiedlicher Kriminalitätsverläufe von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter ergab, dass es trotz einer unterschiedlichen Vorgeschichte durch die Involvierung in wiederholte und schwere Kriminalität zu einer ähnlichen Zuspitzung der Lebenssituation in einem späteren Lebensabschnitt kommen kann. Andererseits kann sich aber auch, ungeachtet einer ähnlichen Vorgeschichte in Kindheit und Jugend, eine unterschiedliche Delinquenzentwicklung im Erwachsenenalter einstellen.

Während bei den „Abbrechern“ der Ausstieg aus der kriminellen Karriere einhergeht mit einem Einstieg in eine sozial integrierte Lebensführung, schlägt sich die Kontinuität sozialer Auffälligkeit der „Persister“ auch jenseits offiziell registrierter Straftaten in einer desintegrierten Lebensführung nieder. Dieses Ergebnis verweist nicht nur auf die eingeschränkte Reichweite von Erklärungen für Kriminalität, die lediglich auf der Frühgeschichte basieren (wie z.B. familiäre Sozialisation), sondern es stützt theoretische Ansätze, die aktuelle Einbindungen und Lebensumstände des Individuums für die Erklärung von sozialen Auffälligkeiten heranziehen. Diese Resultate verweisen auch darauf, dass zwar grundsätzlich von einem Zusammenhang von Delinquenz in einem Zeitabschnitt und Delinquenz in einem darauf folgenden Zeitabschnitt ausgegangen werden kann, dass aber dennoch vergangenes Legalverhalten keinesfalls zwingend auf zukünftiges Legalverhalten schließen lässt.

Drittmittelprojekt: gefördert durch die DFG.

Arbeitsgruppe: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner, Dr. Wolfgang Stelly, M.A., Dr. Jürgen Thomas, M.A.

c) Involvierung in Delinquenz als Opfer und als Täter

In diesem Projekt ging es um die Erfassung von Verlaufsmustern sowie der sozialen und personalen Kontexte der Herausbildung von Viktimisierungserfahrung und delinquenter Aktivität vom Kindesalter bis zum Vollerwachsenenalter. Ausgangspunkt war der durch verschiedene frühere kriminologische Studien dem Grunde nach gesicherte Befund, dass die Täter und Opfer von Straftaten in der Lebenswirklichkeit keineswegs stets, und manchmal nicht einmal überwiegend, so klar voneinander abgrenzbare Personengruppen bilden, wie dies insbesondere Akteure einer polarisierenden Kriminalpolitik und einfach konzipierter Präventionsmodelle gerne hätten. Ein beträchtlicher Teil von Tätern kann auf eine erhebliche Opferbiographie zurückblicken. Umgekehrt findet man bei Kriminalitätsopfern delinquente Personen viel häufiger, als dies ihrem Anteil im Bevölkerungsquerschnitt oder in einer bestimmten Altersgruppe, vor allem von jungen Menschen, entspräche.

Das Projekt war methodisch als Sekundäranalyse der amerikanischen repräsentativen Längsschnittuntersuchung „National Youth Survey“ angelegt. Diese Untersuchung wurde und wird von einem Forschungsteam der University of Colorado at Boulder unter der Leitung von Delbert S. Elliott durchgeführt. Besonders hilfreich war für unsere Bedürfnisse David Hui-zinga, der uns ergänzende Daten zu dem Grunddatensatz des Inter-

University Consortium for Political und Social Research (ICPSR) an der Universität Michigan zugänglich machte.

Das Team ging folgenden Fragestellungen nach: Kriminalitätsbetroffenheit im Lebensverlauf der Untersuchungspersonen; spezifische Zusammenhänge zwischen der Häufigkeit, dem Schweregrad und der Deliktsart auf „Täterseite“ einerseits sowie den Viktimisierungen auf „Opferseite“ andererseits; Koppelung von Täter-Opfer-Erfahrungen mit dem Hintergrund der sozialen Lebenssituation; die Rolle von Opfererfahrungen für den Beginn und die Ausprägung delinquenter Handlungsmuster; die mögliche Bedeutung „sensibler“ Altersphasen in diesem Zusammenhang; die mögliche Bedeutung von subjektiven Wahrnehmungen, Einstellungen und Werthaltungen sowie von personalen und sozialen Netzwerken für die Viktimisierung und die eventuelle Ausprägung einer delinquenten Orientierung; Einfluss des Legalverhaltens, gemessen an Selbstberichten, auf eine mögliche „Opferkarriere“; schließlich: wechselseitige Begünstigung von Viktimisierungssituationen und Tätersituationen mit dem Endeffekt der Ausprägung eines Täter-Opfer-Statuswechsels.

Von den Ergebnissen ist wichtig, dass im Alter zwischen 11 und 16 Jahren eine relativ zeitnahe Verwicklung sowohl in Tätersituationen als auch in Opfersituationen die weitaus häufigste Form der Erfahrung mit Delinquenz darstellt; wenig mehr als 10 % geben in Selbstberichten an, weder Taten begangen zu haben noch Opfer geworden zu sein. Opfer-Täter-Opfer-Sequenzen sind quantitativ etwas häufiger zu finden als Täter-Opfer-Täter-Sequenzen, wobei die Unterschiede jedoch nicht groß genug sind, um belegen zu können, dass der Weg vom Opferwerden zum Täterwerden eher vorgezeichnet ist als der Weg vom Täterwerden zum Opferwerden. Vieles, was sich abzeichnet, passt analytisch gut zu einem Lebensstilansatz und damit verbundenen situationalen Kriminalpräventionsmodellen, auch in Bezug zu Peer-Group-Einflüssen.

Kontrollberechnungen zeigen, dass der Zusammenhang zwischen Viktimisierung und Täterschaft sich mit steigender Anzahl der „Ereignisse“ verfestigt. Pointiert formuliert: jedenfalls nach Selbstberichten stehen Vielfachopfer in erhöhter Gefahr, auch Vielfachtäter zu werden oder umgekehrt: Vielfachtäter haben besonders häufig Viktimisierungen hinter sich. Eine Verlaufsanalyse im Altersspektrum von 11 bis 32 Jahren zeigt, dass mit dem Erwachsenwerden der Anteil derjenigen stetig anwächst, der im jeweiligen Lebensjahr weder Opfer wird noch Taten begeht, und dass dann,

wenn etwas doch geschieht, entweder die Opferrolle oder die Täterrolle allein dominiert.

Drittmittelprojekt, gefördert durch die DFG.

Arbeitsgruppe: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Prof. Dr. Elmar Weitekamp, Dr. Volkhard Schindler, M.A., Norbert Wirth, M.A., Tilman Köllisch, M.A.

2. Einstellungen, Werte und Sozialverhalten bei jungen Menschen

a) Spezifische Einstellungen und Werte von Strafgefangenen und bei Angehörigen der Durchschnittspopulation

Die auch in der täterorientierten kriminologischen Forschung kontrovers geführte Diskussion, inwieweit sich auf der Ebene der Einstellungen und Werthaltungen tatsächlich Unterschiede zwischen Strafgefangenen und der Durchschnittspopulation auffinden lassen und wie diese näher bestimmt werden können, ist Ausgangspunkt der Untersuchung von Fritz-Janssen. Zu diesem Zweck wurden bei einer Gruppe von 32 Strafgefangenen im Alter zwischen 20 und 24 Jahren und einer entsprechenden Vergleichsgruppe von Wehrpflichtigen durch Interviews Bewertungen und Einschätzungen von Situationen erhoben, denen das gemeinsame Thema der Verletzung von Strafrechts- und Sozialnormen zugrunde liegt. Die Probanden sollten zu einer Reihe von vorgegebenen verschiedenartigen Normverletzungen Stellung beziehen, vor allem unter den Aspekten des (eher) Rechtfertigen-, Billigen- und Entschuldigen-Könnens. Darüber hinaus wurde noch die Bereitschaft eruiert, unter welchen (zusätzlichen) Bedingungen abgegebene Bewertungen verändert würden. Neben der Erfassung eines Netzwerks von Werten ging es insbesondere um deren subjektive Geltung. Die verbalen Aussagen der Befragten bildeten die Grundlage für die qualitativen Analysen, die mit Fragebogeninformationen korrelativ verbunden wurden.

Resümierend lässt sich feststellen, dass sich die beiden Gruppen sehr deutlich auf der Ebene des Wertens und somit auch auf der Ebene der Wertorientierung unterscheiden lassen. So zeigte sich beispielsweise, dass Häftlingsuntersuchungspersonen bei in etwa vergleichbaren strafbaren Handlungen, die allerdings hinsichtlich personaler und/oder situationaler Aspekte variierten, im Vergleich zu den V-Untersuchungspersonen wesentlich stärker in ihren jeweiligen Bewertungen differenzierten. Bei ihnen ist

in noch stärkerem Maße in Abhängigkeit von der Situation eine „Relativierung“ von durch Strafrechtsnormen geschützten Werten festzustellen. Folgerichtig können sie letztlich auch unterschiedliche Straftaten eher – wenn nicht gar vollständig – rechtfertigen, selbst wenn sie zunächst deren normverletzenden Charakter keinesfalls bestritten haben. Sie lassen einfach sehr viele „Ausnahmen“ gelten. Werte können somit auch ohne weiteres außer Kraft gesetzt werden. Zumindest sind in diesem Kontext Neutralisierungstendenzen wirksam.

Mit Blick auf die Verstöße gegen (nicht strafrechtlich relevante) soziale Normen ist grundsätzlich festzustellen, dass die typischen Häftlingsuntersuchungspersonen äußerst selbstbezogen und gegenüber den Bedürfnissen anderer im sozialen Nahbereich sehr unsensibel sind. Es mangelt ihnen an Empathie. So ist der Anteil an H-Untersuchungspersonen, der von vorneherein derartige Normverstöße zu akzeptieren vermag, im Vergleich zu den V-Untersuchungspersonen meistens größer. Dies gilt vor allem für nicht prosoziales, egoistisches Verhalten im Nahbereich. So sind die H-Untersuchungspersonen deutlich seltener bereit, sich im sozialen Nahbereich zu engagieren, u.U. gerade deswegen, weil sie dort durch ihren Einsatz Aufwand und Risiko auf sich nehmen müssten. Die H-Untersuchungspersonen scheinen also echtem Engagement auszuweichen, während sie bereit sind, es dort einzubringen, wo es „nichts kostet“.

Eigenprojekt des Instituts für Kriminologie.

Projektbetreuung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortliche wiss. Mitarbeiterin: Dipl. Psych. Dr. Sybille Fritz-Janssen.

b) Der Kriminalitätsbegriff bei Kindern und Jugendlichen – eine explorative kriminologische Studie zur Entstehung und Entwicklung der subjektiven Wahrnehmung von Normalität, Devianz und Delinquenz

Die Studie von Bott und Reich beschäftigt sich mit der Erforschung des Kriminalitätsverständnisses von Kindern und Jugendlichen. Im Zentrum steht die Frage, was aus Sicht junger Menschen Recht und Unrecht ist, welche Konzepte von „gut und böse“ bei ihnen existieren und wie diese „Bilder“ entstehen. Darüber hinaus soll die Studie Aufschluss darüber geben, welche Erfahrungen die Befragten sowohl als Täter wie auch als Opfer von kriminellen Handlungen gemacht haben und welche Auswirkungen das

Kriminalitätsverständnis auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen hat.

Die bisherige eher dürftige empirische Ausgangslage zum Kriminalitätsverständnis von Kindern und Jugendlichen legt ein explorativ-qualitatives Vorgehen nahe. Dies gilt umso mehr, als die in der kriminologischen Forschung gängige und in mancherlei Hinsicht auch nicht weiter anfechtbare Praxis, die juristischen, vom Strafrechtssystem vorgegebenen Definitionen von Kriminalität unbesehen zu übernehmen und den Probanden zur Beurteilung vorzulegen, bei diesem Ansatz zur nicht tragbaren Gefahr systematischer Verzerrungen der Ergebnisse führen würde. Daher wurde eine verstehende und auf den Entwicklungsstand abgestimmte Vorgehensweise gewählt. Damit werden die „Konstruktionsprinzipien“ der Kinder und Jugendlichen selbst zum Gegenstand der empirischen Forschung. Erst im Anschluss daran soll eine differenzierte Rekonstruktion erfolgen.

Die Befragung von Personen mit Erziehungs- und Betreuungsfunktion, also Eltern, Lehrern und Erziehern, soll zusätzlich vertiefte Informationen über die Vermittlung von Kriminalitätsvorstellungen liefern und klären helfen, welche Ereignisse und Erfahrungen im sozialen Nahfeld die Ansichten der Zielgruppe wesentlich beeinflussen. Ergänzend soll durch den Einsatz standardisierter psychologischer Testverfahren geprüft werden, ob sich Kriminalitätsvorstellungen auch auf der Ebene von Verhaltensabsichten widerspiegeln.

Mit der Aufdeckung der kindlichen/jugendlichen Bilder von Recht und Unrecht wird das Ziel verfolgt, ein genuines Grundverständnis, das junge Menschen von Kriminalitätsphänomenen haben, deutlich werden zu lassen. Eine spezielle Zielvorstellung liegt darin, festzustellen, inwieweit der allgemeine Eindruck einer zunehmenden Ignoranz von Normen bei gleichzeitiger Akzeptanz von abweichendem Verhalten bestätigt oder zurückgewiesen werden kann. Zudem soll die Grundlage für eine „wechselseitige Übersetzungshilfe“ geschaffen werden, indem einerseits das Verständnis junger Menschen bezogen auf (norm-)abweichendes bzw. delinquentes Verhalten analysiert und andererseits die Übereinstimmung oder Diskrepanz zu normativen gesetzgeberischen Definitionen und deren Formen der Konfliktlösung dargelegt wird. Außerdem soll die Analyse, sozusagen als Nebenprodukt, Hinweise darauf liefern, wie kriminelle Vorkommnisse – vor allem auch diejenigen, die aus den eigenen Reihen heraus geschehen – von Kindern und Jugendlichen verarbeitet werden können.

Praktische Anwendung sollen die Ergebnisse zum einen in der kriminologischen Ursachenforschung finden, zum anderen können sie in relevante kriminalpolitische Diskussionen und Entscheidungen – z. B. zur umstrittenen Herabsetzung des Eintrittsalters in die (bedingte) Strafmündigkeit – einfließen sowie kriminalpräventive Projekte unterstützen.

Drittmittelprojekt, gefördert durch die DFG.

Projektleitung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortliche wiss. Mitarbeiter: Klaus Bott, M.A., Dipl.-Psych. Dr. Kerstin Reich.

c) Religiosität und Familie

Mit Religiosität und Familie, insbesondere der Wirksamkeit religiöser Familienerziehung, befasste sich eine interdisziplinäre und vom Land Baden-Württemberg geförderte Forschergruppe, bestehend aus den Lehrstühlen für Religionspädagogik beider Konfessionen, der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter und dem Institut für Kriminologie.

Auf Grund qualitativer Interviews mit Probanden aller vier Disziplinen wurde ein gemeinsamer Fragebogen konzipiert, der sich zum einen auf die allgemeine sowie die religiöse Sozialisation, zum anderen auf die Problematik von psychischen Auffälligkeiten und schließlich auf das Vorkommen von selbstberichteter Delinquenz bezieht. Daneben werden Einstellungen und persönliche Meinungen der Probanden im Hinblick auf staatliche Sanktionen, Ursachen der Jugendkriminalität etc. erfragt. Ergänzend wurde vor dem Hintergrund der Handlungsrelevanz von Wertorientierungen die an größeren Populationen geeichte Werteskala von Klages eingefügt.

Jede Disziplin rekrutierte ein spezifisches Sample, an dem der Fragebogen vorgetestet werden sollte. Im Bereich Kriminologie wurde jeweils eine Erhebung in der für Jungtäter zentralen Justizvollzugsanstalt Adelsheim in Baden-Württemberg (201 Jugendliche) sowie in der Jugendstrafanstalt Neustrelitz in Mecklenburg-Vorpommern (160 Jugendliche) durchgeführt.

Durch die Beantwortung der Fragen zur eigenen Religiosität sowie zur Bedeutsamkeit der Religion im eigenen Leben entsteht der Eindruck, als ob junge Muslime im West-Vollzug im Gegensatz zu Gefangenen, die christlichen Konfessionen angehören, über eine vergleichsweise stark ausgeprägte religiöse Identität verfügen. Dieser Befund könnte jedoch auch auf die Situation im Vollzug zurückzuführen sein. Als weiter zu prüfende Hypo-

these lässt sich anführen: Um das Leben in der Strafanstalt erträglicher zu gestalten, besinnt man sich vor allem auf seine eigene Bezugsgruppe und somit auch verstärkt auf die sie konstituierenden Elemente wie beispielsweise eine spezifische Religionszugehörigkeit. Weiterhin zeigt sich – was vor dem Hintergrund des in der DDR früher sozusagen amtlich verordneten und auch faktisch weit verbreiteten Atheismus auch nicht überrascht – dass bei den jungen Inhaftierten in Ost- Deutschland Religion keine Bedeutung hat.

Hinsichtlich der religiösen familiären Sozialisation zeigt sich bei den inhaftierten Angehörigen muslimischen Bekenntnisses im Vergleich zu Inhaftierten christlichen Bekenntnisses eine stärkere Kontrolle bei der Einhaltung von religiösen Regeln durch die Eltern sowie ein höherer Stellenwert religiöser Rituale in der Kindheit.

Darüber hinaus wird der Begriff „strenge Erziehung“ je nach religiösem Hintergrund unterschiedlich definiert: Für muslimische Inhaftierte beinhaltet er Regelungen, die eine strenge Behütung meinen und auch zum Teil religiösen Inhalten entsprechen, wie das Gehorsamsgebot, das Ausgehverbot oder das Verbot von Alkoholkonsum. Jugendliche christlicher Konfessionen hingegen bringen diesen Begriff hauptsächlich mit körperlichen Strafen in Verbindung.

Was die Werte bei den jugendlichen Inhaftierten betrifft, zeigt sich im Ost-West-Vergleich eine weitgehend übereinstimmende Tendenz. In beiden Populationen werden allgemeine sozial integrative Werte stark betont, jedoch Werte in Richtung auf soziales Engagement stark abgelehnt. Allerdings könnte es sich hier bis zu einem gewissen Grad um ein „milieutypisches“ Verhalten in Form einer Anpassung an die speziellen Bedingungen des Strafvollzuges handeln.

Insgesamt zeigt sich, dass eine Vielzahl der Inhaftierten angibt, religiös zu sein: Jedoch scheinen religiöse Inhalte, wozu unter anderem auch soziales Engagement zählt, nicht zum Tragen zu kommen. Die grundsätzliche Frage, ob sich Religiosität tatsächlich in entsprechendem Handeln niederschlägt, kann noch nicht abschließend beurteilt werden.

Drittmittelprojekt, gefördert durch die Landesregierung Baden-Württemberg, mit Federführung durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Arbeitsgruppe: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner, Dr. Holger Stroezel, M.A., Dr. Melanie Wegel, M.A. In Verbindung mit dem Lehrstuhl für katholische Religionspädagogik (Prof. Dr. Albert Biesinger), dem Lehrstuhl

für evangelische Religionspädagogik (Prof. Dr. Friedrich Schweitzer) sowie der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie im Kindes- und Jugendalter (Prof. Dr. Gunther Klosinski).

In einem *Folgeprojekt* wurden Schüler miteinbezogen, und zwar auch solche aus städtischen Schulen Baden-Württembergs, die als „hot spots“ gelten, sei es wegen ihres besonders hohen Konfliktpotentials, sei es (auch) wegen ihres sehr hohen Migrantenanteils. Als Vergleichsgruppen wurden Schüler aus Gymnasien und Studierende der Sozialpädagogik an Fachhochschulen gewählt. Ziel war es, neben der Gruppe der Straffälligen weitere mit Problemen belastete Gruppen zu berücksichtigen und miteinander zu vergleichen. Dadurch würden auch die aus vorhandenen repräsentativen Schüler- und Jugendsurveys gewonnenen Ergebnisse um solche über Problemgruppen ergänzt.

Insgesamt wurden bisher 2.700 junge Menschen im Alter zwischen 13 und 21 Jahren mit dem ursprünglichen Erhebungsinstrument befragt, das allerdings um spezifische Fragen zur Migration ergänzt wurde. Migration kann damit bis zu zwei Generationen zurückverfolgt werden. Im Sample lassen sich 74 unterschiedliche Nationen ermitteln: Die beiden größten Gruppen stammen aus der Türkei und den Nachfolgestaaten der ehemaligen UdSSR.

Die bisherigen Auswertungen zeigen, dass Gewaltverhalten und Gewalt befürwortende Einstellungen mit zunehmend ausgeprägter Religiosität bei muslimischen Jugendlichen in einem Zusammenhang stehen. In weitergehenden Analysen sollen die unterschiedlichen Sozialisationsverläufe sowie Lebensweisen von jungen Menschen mit unterschiedlicher sozialer Verortung herausgearbeitet werden. Dabei wird es um die Frage gehen, inwieweit die frühe (religiöse) Erziehung hierbei eine Rolle spielt. Als Abschlussprojekt wird eine Repräsentativerhebung angestrebt.

Eigenprojekt des Instituts für Kriminologie.

Arbeitsgruppe: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner, Dr. Holger Stroezel, M.A., Dr. Melanie Wegel, M.A.

d) Subjektive Wahrnehmung und Einstellungen von Jugendlichen in Bezug auf staatliche und nicht staatliche (informelle) Reaktionen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität

Vor dem Hintergrund abweichenden Verhaltens von Kindern und Jugendlichen erfolgte eine Bestandsaufnahme des formellen und des informellen Umgangs mit ihnen. Primär standen deren subjektive Wahrnehmung in Bezug auf die staatlichen Reaktionen und der Reaktionen der Familie und des

Freundeskreises auf ihr delinquentes Verhalten im Mittelpunkt des Interesses. Die Untersuchungen beinhalteten eine quantitativ-qualitative Täterbefragung mit halbstandardisiertem Fragebogen und wurden durch eine Exploration nach der Methode der idealtypisch-vergleichenden Einzelfallanalyse ergänzt. Befragt wurden 90 Probanden (30 Haftprobanden, 30 Arrestprobanden sowie 30 Probanden, die neben der Verfahrenseinstellung mit ambulanten Reaktionen belegt worden waren). Im Vergleich zu den Haft- und Arrestprobanden lag das Alter bei der ersten (nicht entdeckten) Straftat bei den JGH-Probanden deutlich höher. Was allerdings das Spektrum der begangenen Taten anbelangt, sind die Unterschiede zwischen den Gruppen zu vernachlässigen.

Bei 11 von 30 JGH-Probanden wurde das Verfahren folgenlos eingestellt (= 37 %), und 19 erlebten eine Hauptverhandlung (= 63 %). Drei Fünftel der Arrestanten und zwei Drittel der Haftprobanden hielten das Urteil für „zu hart“. Im Zusammenhang mit ihrer Straftat Dritten die Schuld zuzuschreiben, kommt bei allen Probandengruppen nur sehr selten vor.

Jeweils die Hälfte der Haft- und der JGH-Probanden benannte den im Jugendstrafrecht unzulässigen Strafzweck der negativen Generalprävention als Grund für die eigene Strafverbüßung/Sanktion. Dem Vollzug Positives abzugewinnen vermögen jeweils ca. drei Viertel der Haftprobanden und der Arrestanten: Man habe Zeit zum Nachdenken gehabt und – so ein Drittel der Haftprobanden – auch die Möglichkeit, den Schulabschluss zu machen oder eine Lehre zu beginnen bzw. abzuschließen. Alle Probandengruppen gaben in ihren Einschätzungen den ambulanten Maßnahmen wie Bewährungsstrafen, Täter-Opfer-Ausgleich, Arbeitsstunden und Schadensersatz bzw. Geldstrafe den eindeutigen Vorzug gegenüber stationären Sanktionen; allerdings wurden die nicht freiheitsentziehenden Reaktionen als weniger abschreckend eingeschätzt als die unbedingte Jugendstrafe mit Strafvollzug. Insgesamt wurde die Abschreckungswirkung von Sanktionen durch Haftprobanden durchweg geringer eingeschätzt als von den anderen beiden Gruppen mit Ausnahme der Haftstrafe. Bemerkenswerterweise hielten 37 % der Haftprobanden die Jugendstrafe, die sie selbst erhalten hatten, für angemessen.

Aufgrund des als „folgerichtig“ zu beschreibenden delinquenten Verhaltens wird die Zuordnung der Haftprobanden zu der Gruppe der „kontinuierlichen Hinentwickler“ zur Kriminalität, die sich als weitgehend resistent gegenüber vielfältigen informellen wie formellen Interventionsbestrebungen erweist, „lebensgeschichtlich“ nachvollziehbar. Demgegenüber umfasst die

Gruppe der Arrestanten neben „kontinuierlichen Hinentwicklern“ (etwa die Hälfte dieser Klientel) auch Probanden, welche zur „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung“ zu zählen sind und die in biographischer Perspektive vergleichsweise geringere Vorbelastungen und Brüche aufweisen als die Haftprobanden. Dementsprechend wird zumindest bei diesem Teil der Probanden von einer insgesamt günstigeren Persönlichkeitsentwicklung auszugehen sein, die mit informellen wie mit niedrighschwelligem jugendstrafrechtlichen Einwirkungsformen von weiterem Delinquieren abgehalten werden können, während die andere Teilgruppierung, ähnlich wie die Haftprobanden, mit erzieherischen Interventionen kaum oder überhaupt nicht zu beeinflussen sein werden.

Die Probanden der Jugendgerichtshilfe stellen gegenüber den Haft- und den Arrestprobanden die (erwartungsgemäß) heterogenste Klientel dar, bei welcher sich die „kontinuierliche Hinentwicklung zur Kriminalität“ eher selten finden lässt und bei der sich die „Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreifung“ bzw. die Zuordnung zur „Kriminalität bei sonstiger sozialer Unauffälligkeit“ häufiger vornehmen lässt. Bei den meisten JGH-Probanden - zumindest bei jenen ohne Hauptverhandlung - offenbart sich die entwicklungsbedingte, mehr oder weniger „altersentsprechende“ und nicht „manifest-lebensstilgebundene“ Devianz, die ein ebenso rasches Abklingen erwarten lässt, wie sie aufgetreten ist. Dies gilt entsprechend für einen Teil der JGH-Probanden mit Hauptverhandlung, die nicht als „Haftprobanden von morgen“ anzusehen sind. Auch zeigt sich hier gegenüber den Haft- und gegenüber den Arrestprobanden neben einer deutlicheren „normativen Ansprechbarkeit“ hinsichtlich des eigenen Fehlverhaltens ein erhöhtes Maß an Selbstreflexion im Hinblick auf die erfolgten jugendstrafrechtlichen Reaktionen wie auch in Bezug auf die realistische Einschätzung der eigenen Zukunftsperspektiven.

Drittmittelprojekt, gefördert durch die Landesregierung Baden-Württemberg, mit Federführung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales.

Projektleitung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner, Prof. Dr. jur. Werner Maschke (Hochschule für Polizei des Landes Baden-Württemberg in Villingen-Schwenningen)

Für die Durchführung verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Frank Czerner.

3. Jugendkriminalität und kriminelle Gruppen

a) Die Hallenser Biographiestudie zur Jugendgewalt

Ausgangspunkt einer von mehreren Institutionen durchgeführten Studie zur Jugendgewalt war die steigende vor allem auch gegen Minderheiten gerichtete Gewaltkriminalität. Seit Beginn der neunziger Jahre war sie vor allem in den neuen Bundesländern zum gesellschafts- und kriminalpolitischen Problem geworden. Deshalb wurden Jugendliche aus diesem Teil der Bundesrepublik interviewt, wobei die Untersuchungsgruppe aus 24 Tätern zwischen 14 und 22 Jahren bestand, die entweder wegen Gewaltstraftaten zu Jugendstrafen verurteilt wurden oder die sich wegen eines solchen Verdachts in Untersuchungshaft befanden. Die Kontrastgruppe setzte sich dagegen aus weiteren 20 Jugendlichen entsprechenden Alters zusammen, die entweder gravierende Ausgrenzungserfahrungen erlebt hatten oder welche in legaler Form mit Gewalt in Berührung gekommen waren (Polizeischüler, Kampfsportler), aber nicht wegen Gewaltstraftaten auffällig geworden waren.

In der Studie von Coester ging es um Gewalt im bisherigen Leben und deren Bedeutung aus der Sicht der Betroffenen. Dabei war Gewalt keinesfalls nur auf strafrechtliche Auffälligkeit begrenzt. Da kein starres Interviewgerüst existierte, ergab sich damit durch die Befragung eine einzigartige Sicht auf die subjektive Einordnung der Gewalt in das Leben der Untersuchten.

Der zentrale Erkenntnisgewinn der Lebenslaufanalysen besteht darin, dass die Ausbildung der allgemeinen Gewaltbereitschaft stets der Übernahme diffuser rechtsextremistischer Einstellungen und dem Beitritt zu entsprechenden Gruppen vorausging und nicht etwa eine sich im politischen Umfeld ausprägende rechtsextreme Ideologie zu Gewalttaten führte. Für diese Jugendlichen sind der Rechtsextremismus und seine Verbreitung in randständigen Peer-Groups insofern „gefährlich“, weil rechtsextremistische Versatzstücke eine der Gewaltbereitschaft übergestülpte, die Taten rechtfertigende Gewaltideologie beinhaltet. Rechtsextreme Gewalttaten sind demnach als übliche Gewalttaten zu verstehen.

Drittmittelprojekt, gefördert durch die Volkswagenstiftung.

Projektleitung: Prof. Dr. jur. Dieter Rössner (Institut für Kriminalwissenschaften der Philipps-Universität Marburg); Prof. Dr. jur. Britta Bannen-

berg (Lehrstuhl für Kriminologie, Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Universität Bielefeld).

Das Institut für Kriminologie war durch einen Untervertrag eingebunden. Für die Erstellung des Forschungsberichts verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Dipl.-Päd. Marc Coester.

b) Gegenüberstellung der Konzepte der „hate-crimes“ aus den USA und des Rechtsextremismus aus Deutschland sowie deren Prävention

Ausgehend von der zunehmenden Internationalisierung der Rechtsextremismusforschung werden die auch die deutsche Öffentlichkeit beunruhigenden rechtsextremistischen und fremdenfeindlichen Gewalttaten unter vergleichender – auch kriminalpolitische Erwägungen mit einbeziehender – Perspektive betrachtet. Mit ausgelöst wurde diese Tendenz unter anderem durch das Interesse an Ergebnissen von Evaluationen pädagogischer bzw. präventiver Konzepte in anderen Ländern, insbesondere den USA.

Eine adäquate Wirkungsforschung besteht in Deutschland – im Gegensatz zu anderen Staaten, deren Wirkungsforschung umfangreiche und methodisch sehr differenzierte Studien zugrunde liegen – bis heute nicht „flächendeckend“. Diese Lücke gilt es zu schließen mit dem Ziel, Erfolg versprechende Konzepte aus anderen Ländern übernehmen zu können.

Mit Blick auf das Phänomen des Rechtsextremismus steht dabei das Konzept der so genannten „hate crimes“ im Vordergrund. Dieses Konzept wird vermehrt in der deutschen Literatur rezipiert, ohne allerdings die damit einhergehenden Implikationen sowie die Probleme der Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse zu reflektieren. In den entsprechenden Veröffentlichungen aus Deutschland und in deutscher Sprache wird – wenn überhaupt – nur cursorisch darauf eingegangen, wobei der Eindruck entsteht, das Konzept sei mit dem des Rechtsextremismus in Deutschland (wie auch immer) gleichzusetzen. Dadurch bedingt, existiert keine brauchbare Gegenüberstellung der beiden Ansätze. Innerhalb der deutschen Forschung setzt man sich auf theoretischer Ebene mit der Opferperspektive bei rechtsextremen Gewalttaten nur in geringem Maße auseinander. Diese Fokussierung allein auf den Täter rechter Gewalt dominiert also, greift aber auch – gerade im Hinblick auf die eigene Gegenstrategie – viel zu kurz. Praktisch wird insbesondere der Bereich präventiver Strategien und Ansätze aus internationaler Sicht stark vernachlässigt. Damit wird zumindest eine Chance verspielt, aus den Erfahrungen anderer Länder wichtige Erkenntnisse für

die eigene Praxis zu ziehen. Von diesen Defiziten ausgehend, soll das Ziel des Projektes sein, einen Beitrag zur „Internationalisierung der Rechtsex-tremismusforschung“ unter besonderer Berücksichtigung präventiver Kon-zepte zu leisten.

Eigenprojekt des Instituts, mit Unterstützung durch das Bundeskriminal-amt Wiesbaden, Abteilung Meckenheim/Bonn (empirisches Zahlenmaterial und Dokumente) und durch das Department of Justice, Washington, D.C./USA (umfangreiche statistische Materialien).

Projektleiter: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Dipl.-Päd. Marc Coester.

c) Gangmitgliedschaft bei Jugendlichen (Eurogang Programme of Research)

Eine tiefere Erforschung von Gangs ist das Ziel einer international besetzten Forschergruppe mit Tübinger Beteiligung (Weitekamp/Kerner/Reich/Bott) unter der Federführung von Malcolm Klein. Dabei ist insbesondere der Ländervergleich von Interesse.

Am Anfang stand die Entwicklung und Überprüfung eines standardisier-ten Erhebungsinstrumentes, das auch länderspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen sollte. Der Pretest wurde an einer Gruppe von Hauptschü-lern der Klassenstufen 7 und 9 eingesetzt.

Forschungsleitend sind zwei Fragen: Wie hoch ist die Prävalenz für Ju-gendliche, Mitglied in Gangs oder problematischen Jugendgruppen zu sein? Des Weiteren geht es um die Unterschiede zwischen Gang- und Nichtgang-Mitgliedern im Hinblick auf demografische Charakteristika (ethnische Herkunft, Bildungsniveau der Eltern, Geschlecht und Alter), Art und Umfang des abweichenden Verhaltens sowie die Motivation für den Anschluss an eine Gruppe. Ebenfalls interessiert, welche Bedeutung und Funktion die jeweiligen Gruppen für die Jugendlichen haben.

530 Schüler/innen aus den entsprechenden Klassenstufen werden in die-sem Zusammenhang befragt. Nach den ersten Auswertungen können fol-gende Befunde festgehalten werden: Drei Viertel der Jugendlichen der Stichprobe gehören einer informellen Gruppe an, circa 8 % aller befragten Jugendlichen können als Mitglieder einer problematischen Jugendgruppe eingeordnet werden. Die größten Unterschiede zwischen Gang- und Nicht-gang-Mitgliedern finden sich bei der Einstellung gegenüber illegalem Ver-halten und dem Umfang der tatsächlich ausgeführten delinquenten Hand-

lungen im Kontext der Gruppe. Jugendliche, die einer problematischen Jugendgruppe angehören, sind dabei häufiger in Gewalthandlungen gegen Personen involviert, wobei jugendtypisch Kämpfe mit körperlichem Einsatz und Schlägereien sowie Bedrohungen im Vordergrund stehen. Sie beschädigen auch häufiger Sachen und konsumieren mehr Alkohol.

Nahezu jedes Gruppenmitglied genießt das Zusammensein und die Gemeinschaft sowie die Unterstützung, die in diesem Rahmen gewährt wird, wie z. B. bei der Suche nach Orientierung oder der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben. Die Gangmitglieder schließen sich der Gruppe an, weil sie Schutz bietet und man hier Geheimnisse teilen kann. Für sie ist auch wichtig, in diesem sozialen Rahmen das Gefühl der Zugehörigkeit, der eigenen Nützlichkeit oder Wichtigkeit zu haben und in diesem sozialen Rahmen Respekt zu erhalten. Für die Gruppe der Nichtgang-Mitglieder bietet die Gruppe in erster Linie eine Gelegenheit, Freunde kennen zu lernen und sich auszutauschen.

Eigenprojekt des Instituts für Kriminologie.

Arbeitsgruppe: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner, Dipl. Psych. Dr. Kerstin Reich, Klaus Bott, M.A.; Koordination mit dem gesamten Eurogang-Programm: Prof. Dr. Elmar G. M. Weitekamp.

d) Prozesse von Integration, sozialer Ausgrenzung, deviantem und kriminellem Verhalten junger männlicher Aussiedler aus der GUS - eine explorative kriminologische Vergleichsstudie

Der seit Mitte der neunziger Jahre in der Öffentlichkeit als soziales Problem wahrgenommene Kriminalitätsanstieg bei jungen Aussiedlern und die dadurch ausgelöste kriminalpolitische Debatte sind Ausgangspunkt der Studie von Reich. Nachdem sich auch Aussiedler nicht mehr wie Jahre zuvor vergleichsweise unauffällig, rasch und unproblematisch in die bundesdeutsche Gesellschaft integrierten, stellte sich verstärkt die Frage nach den Ursachen oder Bedingungen, die den abweichenden oder strafrechtlich relevanten Verhaltensphänomenen zugrunde liegen.

In der qualitativ angelegten Studie wurden themenzentrierte Interviews mit einer Gruppe von 40 inhaftierten und einer mit 37 nicht inhaftierten jungen Aussiedlern im Alter zwischen 18 und 23 Jahren aus der GUS geführt. Der Zugang zu dieser Stichprobe wurde von unterschiedlichen Institutionen, wie z. B. einem Jugendgemeinschaftswerk und einer Jugendstrafanstalt, ermöglicht.

Um Integrations- bzw. Desintegrationsprozesse der befragten jungen Aussiedler deutlich und nachvollziehbar zu machen, waren nicht nur die Bedingungen und Faktoren von Interesse, die den Lebensverlauf nach der Einreise beeinflussen, sondern auch, wie sich diese Faktoren im Herkunftsland gestalteten und ergänzend, welche Bedeutung die Jugendlichen der Migration selbst beimessen.

Dieser verstehende, lebensweltlich ausgerichtete Forschungsansatz wurde gewählt, um einen tieferen Einblick in den kulturellen Hintergrund zu erhalten.

Die leitende Hypothese war, dass deviante oder delinquente Verhaltensweisen durch Lernprozesse zustande kommen, die sich an unangemessenen Vorbildern, Inhalten und Bekräftigungen orientieren. Demzufolge orientierte sich die Analyse an der sozialen Lerntheorie nach Bandura, die von Akers für kriminologische Fragestellungen spezifiziert wurde.

Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass sich eine Dynamik aus mitgebrachten Einstellungen und stellvertretenden oder eigenen Erfahrungen mit delinquenten Verhaltensweisen, Ablehnung und Ausgrenzungserlebnissen in Deutschland ergibt, die zu einem Rekurren auf Verhaltensmuster aus dem Herkunftsland führt.

Konkret stellt sich die Situation so dar, dass vielen der jungen Aussiedler nur wenige Optionen zur Verfügung stehen, sich hier in Deutschland zu positionieren und ihre entwicklungsentsprechenden Bedürfnisse nach Selbstwert und Anerkennung zu befriedigen. Als Reaktion darauf greifen sie auf kulturell geprägte und „erprobte“ Mittel zurück, mit denen sie im Herkunftsland aufgewachsen sind. Gerade Gewalthandlungen erscheinen dafür geeignet, Männlichkeit zu demonstrieren, Selbstwert aufzubauen und Identität zu erlangen. Gelernt wird, dass Delinquenz zur vermeintlichen „Lösung“ migrationsbedingter Probleme eingesetzt werden kann. Dies scheint besonders dann der Fall zu sein, wenn die Eltern in ihrer Vorbild- und Unterstützungsfunktion auf Grund eigener Integrationsbelastungen ausfallen oder/und wenn die Jugendlichen sich selbst bezüglich nichtdelinquenten bzw. sozial akzeptierter Verhaltensalternativen als wenig kompetent einschätzen.

Als den Integrationsprozess fördernde Faktoren haben sich Kontrolle und Einfluss der Eltern, eine in die Zukunft langfristig ausgerichtete Orientierung der Jugendlichen, z. B. was die Ausbildung oder den Berufswunsch angeht und die Wahrnehmung gering ausgeprägter Mentalitätsunterschiede

zwischen einheimischen Jugendlichen und Aussiedlerjugendlichen, herausgestellt.

Drittmittelprojekt: finanziert durch die DFG.

Projektleiter: Prof. Dr. Elmar G. M. Weitekamp.

Verantwortlich für die Projektdurchführung: Dipl.-Psych. Dr. Kerstin Reich. Weitere Mitarbeiter im Projektteam: Dipl.-Päd. Christoph Huber, Klaus Bott, M.A., Referendarin Safak Senbayrak.

e) Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtätern.

Im Mittelpunkt vieler kriminalpolitischer Diskussionen stehen insbesondere jugendliche Mehrfachtäter. Das Interesse an dieser Gruppe rührt daher, dass diese relativ kleine Tätergruppe für einen großen Teil aller Delikte eines Geburtsjahrganges verantwortlich ist. Nicht gerechtfertigt ist es jedoch, das Verhalten dieser Täter in die Zukunft zu verlängern und sie unisono mit Begrifflichkeiten wie „chronische Lebenslauf-Täter“ oder „life course persistent antisocials“ zu versehen. Denn wie Langzeitstudien zeigen, kommt es auch bei einem Großteil der jugendlichen Mehrfachtäter beim Übergang ins Erwachsenenalter zu einem völligen Ende oder zumindest deutlichen Rückgang der Auffälligkeiten. Wie es zu dieser Verhaltensänderung kommt, ist bislang kaum untersucht.

An diesem Forschungsdefizit setzt das Projekt „Wege aus schwerer Jugendkriminalität“ von Stelly und Thomas an. Ziel der Studie war die Untersuchung der Bedingungen und Hintergründe, die zum Abbruch einer kriminellen Karriere im späten Jugend- bzw. jungen Erwachsenenalter führen. Untersucht wurden hierzu die Lebensgeschichten von 56 männlichen Jugendlichen, die nach einer Verurteilung zu mindestens 10 Monaten Jugendstrafe der Bewährungshilfe unterstellt waren.

Die explorative Studie zeichnet die typischen Verlaufsformen nach und analysiert die Einflussfaktoren einer erfolgreichen Reintegration. Die Reintegration verläuft bei den meisten Jugendlichen als längerer Prozess, der sich über mehrere Jahre hinziehen und in dessen Verlauf es auch zum erneuten strafrechtlichen Rückfall kommen kann. Die erfolgreichen Abbrecher einer kriminellen Karriere durchlaufen drei verschiedene Phasen: eine Entschlussphase, eine Vermeidungs- und Versuchsphase und schließlich eine Stabilisierungsphase. Die Reintegration verläuft im Wechselspiel von kognitiven Prozessen, Verhaltensänderungen und sozialer Integration. Es

kommt dabei nicht nur zu einem Ende der strafrechtlichen Auffälligkeiten, sondern zu einer Veränderung des gesamten Lebensstils. Dargestellt werden diese Veränderungen im Leistungsbereich, der Familie, der Partnerschaft und der Gleichaltrigengruppe.

Drittmittelprojekt: gefördert von der DFG.

Projektleitung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortliche wiss. Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Stelly, M.A., Dr. Jürgen Thomas, M.A.

f) Wege in die Unauffälligkeit – Der Abbruch krimineller Karrieren bei schwerauffälligen Jungtätern.

Ziel des Forschungsprojektes ist die Analyse der Langzeitwirkungen von Verhaltensauffälligkeiten in der Jugendphase, den damit verbundenen bzw. darauf folgenden Reaktionen des (engeren) sozialen Umfeldes und den Reaktionen von Instanzen der formellen Sozialkontrolle (insbesondere Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Bewährungshilfe, Strafvollzug) auf die Lebenssituation betroffener Probanden im Jungerwachsenenalter.

Das Projekt von Stelly und Thomas knüpft theoretisch, methodisch und inhaltlich an Einsichten an, die mit einem vorherigen Forschungsprojekt gewonnen werden konnten. In diesem Projekt mit dem Titel „Wege aus schwerer Jugendkriminalität“ wurden 56 jugendliche Mehrfachtäter in den ersten Jahren ihrer Bewährungszeit nach Verurteilung wegen erheblicher Straffälligkeit eingehend untersucht. Vordringlich ging es dabei um die Delinquenzentwicklung und deren Veränderung, insbesondere in Richtung auf Unauffälligkeit, im Geflecht von sozialen Einbindungen und deren Veränderungen sowie den damit verbundenen kognitiven Prozessen.

Das Forschungsinteresse richtet sich darauf, wie stabil und immun gegenüber (neuen) Krisensituationen die bislang beobachteten Verhaltensänderungen der Probanden sind und ob die strafrechtliche Unauffälligkeit bei den „erfolgreichen“ Abbrechern einer kriminellen Karriere mit Veränderungen von Werthaltungen und dem Aufbau innengesteuerter Verhaltenskontrollen einhergeht. Weiterhin soll geklärt werden, ob die „verlorenen“ Lebensjahre von den Probanden kompensiert werden oder ob aus ihnen soziale Randständigkeit im Erwachsenenalter resultiert. Nicht zuletzt möchte man Aufschluss darüber erhalten, ob es sich bei Wiederholungstätern (erneuter Rückfall oder sogar Widerruf) lediglich um „verspätete“ Abbrecher handelt oder ob sich bei ihnen im Vergleich zu den „erfolgreichen“ Abbrechern andere Merkmale bzw. Verlaufsmuster zeigen.

Drittmittelprojekt, gefördert durch die DFG.

Projektleitung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortliche wiss. Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Stelly, M.A., Dr. Jürgen Thomas, M.A.

4. Prävention, Verfolgung und Sanktionierung von Kriminalität

a) Das Düsseldorfer Gutachten.

Dem so genannten Düsseldorfer Gutachten lag das Anliegen zugrunde, empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurde die internationale kriminalpräventive Wirkungsforschung einer Sekundäranalyse unterzogen, was wegen größerer Unterschiede in vielerlei Hinsicht und damit wegen mangelnder Vergleichbarkeit mit der deutschen Lage einige Probleme aufwarf.

Neben der Auswertung solcher bereits zuvor evaluierter Studien zur Kriminalprävention erfolgte eine Auseinandersetzung mit dem so genannten Sherman Report, der auf einer Meta-Analyse der US-amerikanischen Wirkungsforschung beruht, und den möglicherweise daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen hinsichtlich deutscher Verhältnisse.

Die Ergebnisse lassen folgende Schlussfolgerungen zu: Unter anderem sollen Straftaten von den betroffenen Gemeinschaften bzw. Institutionen klar thematisiert und weiterhin strikt aufgedeckt und verfolgt werden. Was den Täter angeht, sollte er eine sinnhafte, die Integration fördernde Sanktion erhalten, wie z. B. Täter-Opfer-Ausgleich in entsprechenden Settings, etwa Schule oder Nachbarschaft. Dadurch soll dessen Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen, gefördert werden. Darüber hinaus sollten für spezifische Tätergruppen, wie z. B. Gewalttäter, spezifische Behandlungsangebote gemacht werden.

Drittmittelprojekt finanziert von der Stadt Düsseldorf.

Projektleitung: Prof. Dr. jur. Dieter Rössner (Institut für Kriminalwissenschaften der Philipps-Universität Marburg).

Das Institut war über einen Untervertrag eingebunden. Verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Dipl. Päd. Marc Coester.

b) Bürgerbefragung Aalen

Bei einem weiteren Gemeinschaftsprojekt zur Prävention handelte es sich um eine Bürgerbefragung, die in Aalen durchgeführt wurde. In die Konzeption dieses Projekts flossen Erfahrungen mit ein, die zuvor bei der Bürgerbefragung Tübingen gewonnen werden konnten. Mitglieder der Projektgruppe kamen neben dem Institut für Kriminologie Tübingen aus der Polizei, der Stadtverwaltung und der Fachhochschule der Stadt Aalen.

Es sollten vor allem das Sicherheitsgefühl der Bürger (Kriminalitätsfurcht) sowie die Kriminalitätsslage aus Sicht der Bevölkerung eruiert werden. Nicht zuletzt sollten etwaige konkrete Vorschläge der Bürger zur Verbesserung der Sicherheit in der Kommune erfragt werden. Die Ergebnisse zeigen, dass in vielerlei Hinsicht, u. a. auch nach alters- und geschlechtsspezifischen sowie örtlichen Aspekten, differenziert werden muss: So unterscheiden sich z. B. die tatsächlichen Opfer im Vergleich zu denjenigen, die (nur) Angst haben, Opfer zu werden, bzw. solchen, die Kriminalitätsfurcht haben, deutlich voneinander.

Wenig überraschend fallen die Ergebnisse zu den besonders „belasteten Orten“ aus: Diese werden vor allem wegen der sich dort aufhaltenden Personengruppen (Betrunkene, Obdachlose, Jugendliche) als solche wahrgenommen. Bei anderen Örtlichkeiten spielen dagegen nicht mehr personale Aspekte, sondern andere, so z. B. mangelnde Beleuchtung oder Graffiti an Wänden, eine wichtige Rolle.

Was die Polizeipräsenz anbelangt, so wird diese am häufigsten von Opfern wahrgenommen. Deren Fehlen dagegen monieren vor allem diejenigen, die am meisten Angst davor haben, Verbrechensopfer zu werden. Stärkste Unzufriedenheit mit den getroffenen Schutzmaßnahmen vor Kriminalität empfindet die Gruppe, die zwar eher selten viktimisiert wird, aber dennoch am meisten Furcht vor Kriminalität hat.

Die Befunde legen die Schlussfolgerung nahe, dass man je nach Personengruppe und je nach tatsächlichem Bedarf differenzielle Präventionsansätze wählen muss.

Projektleitung: Stadt Aalen.

Örtliche Projektleitung in Tübingen: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Dipl.-Päd. Marc Coester.

c) Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere junge Menschen („Hasskriminalität“)

Im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz sollte das Deutsche Forum für Kriminalprävention in Bonn (DFK) und miteingebunden das Institut für Kriminologie, vertreten durch Coester, das in den USA stark diskutierte Konzept der so genannten „Hate Crimes“ auf seine Relevanz und auf seine Übertragbarkeit auf deutsche Verhältnisse – insbesondere bei jungen Menschen – überprüfen. Folgende Fragen interessierten: Entsprechen Phänomene wie z. B. rechtsextremistische und fremdenfeindliche Gewalttaten den „Hate Crimes“? Wie sieht eine gelungene Prävention in diesem Kontext aus?

Bekannt ist, dass hassgefährdete Gruppen – etwa Ausländer, Homosexuelle, Behinderte – aufgrund ihres symbolischen Status und der Zugehörigkeit zu einer vom Täter subjektiv als fremd wahrgenommenen und eingestuften sozialen Gruppe in erhöhtem Risiko stehen, zu Opfern zu werden. Konsequenzen sind unter anderem: Die Opfer fühlen sich ohnmächtig bzw. hilflos, da die „Merkmale“, gemäß derer sie zur Zielscheibe für Hass und konkrete Angriffe werden, für sie unbeeinflussbar bzw. unabänderlich sind. Zugleich wird auch den anderen, konkret nicht oder noch nicht betroffenen Gruppenangehörigen durch die öffentlichkeitswirksamen Attacken signalisiert, dass sie abgelehnt werden (so genannter Botschaftscharakter).

Will man die aus der Untersuchung gewonnenen Erkenntnisse auf den wesentlichsten Befund reduzieren, so geht er dahin, dass die primäre Prävention am effektivsten zu sein scheint, namentlich wenn sie bei (sehr) jungen Menschen der Gesellschaft eingesetzt wird, wenn sie das gesamte Sozialsystem mit einbezieht und wenn sie in Institutionen verankert sowie langfristig angelegt ist. Dies gilt insbesondere für die Prävention von negativen Einstellungen und Aggressionsbereitschaft gegen Mitglieder fremder Gruppen.

Klare Regeln gegen Intoleranz und Gewalt und strikte Anwendung von Sanktionen sind im Primärbereich von ausschlaggebender Bedeutung. Zugleich wird deutlich, dass nachhaltige Prävention mehr erfordert, als „abschreckend-drakonische“ Strafen in spektakulären Fällen zu verhängen oder soziale Maßnahmen kurzfristig zu implementieren.

Die mit diesem Projekt gewonnenen Einsichten spielten eine wesentliche Rolle für die Konzeption des oben unter 3b dargestellten Projektes.

Projekt des Bundesministeriums der Justiz, federführend ausgerichtet durch das Deutsche Forum für Kriminalprävention (DFK), Bonn.

Das Institut für Kriminologie war durch einen Untervertrag eingebunden. Verantwortlicher wiss. Mitarbeiter im Team, bei Erstellung des Endberichts und bei der Ausarbeitung der Empfehlungen: Dipl.-Päd. Marc Coester.

d) Bundesweite Täter-Opfer-Ausgleichsstatistik

Bei der TOA-Statistik handelt es sich um Datenerhebungen zur Praxis von Täter-Opfer-Ausgleich, Konfliktschlichtung und Schadenswiedergutmachung im Bereich des Allgemeinen Strafrechts und des Jugendstrafrechts in Deutschland sowie um die Auswertung und Aufbereitung der Daten für Zwecke der Wissenschaft, der Praxis und der Rechtspolitik.

Im Jahr 1990 wurde der TOA nach erfolgreichen Modellprojekten zunächst nur im Bereich des Jugendstrafrechts gesetzlich verankert. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde der TOA dann 1994 als neuer § 46a ins StGB und damit in das Allgemeine Strafrecht eingeführt und als Strafmilderungsgrund bzw. als Strafaufhebungsgrund ausgestaltet. Verfahrensrechtliche Ergänzungsregelungen erfolgten 1994 und danach mehrmals, zuletzt mit dem Opferrechtsreformgesetz vom Herbst 2004. Qualitativ handelt es sich um einen für die Zukunft des Strafrechts wegweisenden neuen Ansatz. Quantitativ ist seine praktische Bedeutung vorerst jedenfalls noch vergleichsweise bescheiden. Genaue Angaben zu allen juristisch möglichen Anwendungsbereichen gibt es nicht. Auf der Ebene des staatsanwaltschaftlichen Entscheidungsverhaltens zeigt sich beispielsweise für die im Jahr 2003 eingestellten Ermittlungsverfahren: Von insgesamt 265.909 Einstellungen mit Auflagen erfolgten 6.382 (= 2,4 %) Erledigungen über den TOA gemäß § 153 I 2 Nr. 5 StPO (TOA im engeren Sinne), und in 13.408 Fällen (= 5,04 %) wurde das Ermittlungsverfahren nach der Schadenswiedergutmachung, einer spezifischen Variante des TOA, beendet (Quelle: Statistisches Bundesamt 2003, Fachserie 10, Reihe 2.6, Tabelle 2.2.1.1., S. 20).

An ungefähr 450 verschiedenen Stellen in den Bundesländern, im Detail recht unterschiedlich, wird der TOA, Konfliktausgleich und Schadenswiedergutmachung von Projekten oder auch etablierten Institutionen angeboten (so genannte Ausgleichsstellen).

Das Tübinger Institut ist die federführende Stelle für die Datenaufbereitung und Auswertung. Es wirkt zusammen mit anderen Wissenschaftlern in der so genannten Forschungsgruppe TOA, der es auch und

besonders um die weitere Verbesserung der Datengrundlage sowie um die grundlagenwissenschaftliche und angewandte Forschung geht. Außer dem Institut gehören ihr die kriminologischen Institute oder Lehrstühle/Professuren an der Universität Bielefeld, der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, der Universität Heidelberg, der Universität Konstanz, der Universität Leuven (Belgien) und der Universität Marburg an.

Die rund 60 Praxiseinrichtungen, die an den Datenerhebungen mitwirken, indem sie für jeden Fall, jeden beteiligten Täter und jedes beteiligte Opfer einen Erhebungsbogen ausfüllen, gehören zu denjenigen Ausgleichsstellen, die jährlich hinreichend viele Fälle aus der Justizpraxis zugewiesen bekommen, um genügend praktische Erfahrungen gewinnen zu können. Dies ist wichtig, um der TOA-Statistik Aussagekraft zusprechen zu können, zumal der Begriff einer „bundesweiten“ Statistik suggeriert, dass alle Ausgleichsstellen an diesen Erhebungen beteiligt sind.

Die Koordination zwischen den Ausgleichsstellen und der TOA-Forschungsgruppe wird vom „Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung“ der DBH in Köln (kurz: TOA-Servicebüro) bewältigt. Auftraggeber ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Ergebnisse der TOA-Statistik zeigen, dass es insbesondere in den letzten Jahren gelungen ist, den TOA über seinen „klassischen“ Anwendungsbereich hinaus, nämlich leichte bis mittelschwere Körperverletzungsdelikte und Sachbeschädigung, auch bei schweren bis schwersten Delikten erfolgreich durchzuführen.

Derzeit wird daran gearbeitet, die Aktivitäten im Rahmen der Europäischen Union auszudehnen (Hintergrund: COST-Programm der EU).

Eigenprojekt der TOA-Forschungsgruppe. Das BMJ gewährt Unterstützung durch jährliche Hilfskraftmittel an das Institut in Tübingen sowie durch Finanzierung der Software für die beteiligten Ausgleichsstellen.

Örtliche Projektleitung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Mitgestaltung der jährlichen Berichte: Prof. Dr. Arthur Hartman, Bremen.

Für die Durchführung verantwortliche Mitarbeiter: Sönke Lenz, M.A., Anke Eikens, M.A.

e) Wissenschaftliche Begleitung von „Projekt Chance“

Hierbei geht es um eine vor allem von Stelly und Thomas durchgeführte qualitative Studie zu den individuellen Bedingungen, dem Verlauf und den Konsequenzen der spezialpräventiven Intervention im Rahmen des „Pro-

jekts Chance“, eines Modellprojekts des Justizministeriums Baden-Württembergs für Jugendstrafvollzug in freien Formen gemäß § 91 Abs. 3 JGG. Das Tübinger Projekt ist Teil einer breiter angelegten wissenschaftlichen Evaluation der Wirkungen des Interventionsprojektes auf die daran beteiligten Jugendlichen. Die quantitativen Erhebungen hierzu werden vom Institut für Kriminologie in Heidelberg durchgeführt. Die Tübinger Forschergruppe ist für Durchführung und Analyse der qualitativen Erhebungen verantwortlich. Das qualitative Vorgehen ermöglicht es, die Jugendlichen in ihren sozialen Lebensbezügen und ihren subjektiven Relevanzbezügen zu untersuchen sowie die Sicht der betroffenen Jugendlichen hinsichtlich Angemessenheit der Maßnahmen, Kritik, Verbesserungen etc. zu berücksichtigen. Die Studie verspricht einen fortführenden Ertrag für die in jüngeren Jahren international vordringende Desistance-Forschung. Aus der bisherigen Forschung, u.a. auch den Tübinger Projekten, wird beispielsweise deutlich, dass offizielle Maßnahmen nur einen kleinen Beitrag liefern und dass sie ihre Bedeutung nur aus dem Lebenskontext der Jugendlichen heraus erhalten.

Drittmittelprojekt in enger Kooperation mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. Auftraggeber: Projekt Chance e.V. Finanzierung: Landesstiftung Baden-Württemberg und Robert Bosch Stiftung Stuttgart.

Projektleitung in Tübingen: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortliche wiss. Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Stelly, M.A., Dr. Jürgen Thomas, M.A.

f) Wissenschaftliche Begleitung von „Nachsorgeprojekt Chance“

Im „Nachsorgeprojekt Chance“, ebenfalls einem Modellprojekt des Justizministeriums Baden-Württembergs, wird jungen Strafgefangenen, die zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, welche teilweise im Strafvollzug für Erwachsene und teilweise in Jugendstrafvollzugsanstalten verbüßt wird, eine besonders intensive Betreuung im Übergang von der jeweiligen Vollzugsform in die Freiheit angeboten. Ziel der Begleitforschung ist es zu ermitteln, welche Straftentlassene durch das Nachsorgeprojekt erreicht werden, welche Nachsorgemaßnahmen in dem Projekt ergriffen werden, wie die Beteiligten das Projekt beurteilen und ob durch das Projekt die Situation der Straftentlassenen in kriminologisch relevanten Merkmalen beeinflusst wird. Durch die Klärung dieser Fragen soll eine empirisch abgesicherte Grundlage für die Beurteilung des Projekts geschaffen werden. Die

Tübinger Forschung ist Teil einer breiter angelegten wissenschaftlichen Evaluation der Wirkungen des Interventionsprojektes auf die daran beteiligten Straftentlassenen. Die quantitativen Erhebungen hierzu werden, wie im vorgenannten Projekt, vom Institut für Kriminologie in Heidelberg durchgeführt. Die Tübinger Forschergruppe ist wiederum für die Durchführung und Analyse des qualitativen Teils verantwortlich. Erfahrungen mit und die Bewertung des Projektes durch die verschiedenen am Nachsorgeprojekt beteiligten Akteure werden mit folgenden Erhebungen ermittelt: Interviews mit teilnehmenden Probanden am Ende ihrer Nachsorgezeit, Gruppendiskussionen mit Sozialarbeitern im Vollzug, Interviews mit Nachsorgebetreuern, Interviews mit Vertretern von Verbänden, die das Projekt koordinieren und Interviews mit verschiedenen Praktikern der Justiz (Richter, Staatsanwälte, Bewährungshelfer).

Drittmittelprojekt in enger Kooperation mit dem Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg. Auftraggeber: Projekt Chance e.V. Finanzierung: Landesstiftung Baden-Württemberg und Robert Bosch Stiftung Stuttgart.

Projektleitung in Tübingen: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortliche wiss. Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Stelly, M.A., Dr. Jürgen Thomas, M.A.

g) Sanktionspraxis bei Bewährungsstrafen

Im Rahmen ihres Dissertationsprojektes beschäftigte sich Trapp mit der Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung am Beispiel des Landgerichtsbezirks Ulm. Die Verfasserin stellte bei der in den letzten Jahrzehnten zu beobachtenden Ausweitung der Aussetzungspraxis der Gerichte fest, dass mit dieser Reaktionsform auch ein immer größerer Anteil von sozial und strafrechtlich erheblich vorbelasteten Straftätern erfasst wird. Am Beispiel von vier für die Zielgruppe typischen Problemprofilen – Arbeitslosigkeit, berufliche Instabilität, Berufsausbildungsabbruch und Suchterkrankung – konnte die Komplexität des Geflechts dieser Belastungsfaktoren demonstriert werden. Dennoch hat sich die Strafaussetzung - gemessen an der abschließenden richterlichen Entscheidung über Widerruf und Straferlass - den offiziellen Statistiken zufolge bewährt.

Untersucht wurde in der Arbeit des Weiteren, ob und inwieweit die sozialen Belastungen der Probanden Einfluss auf das Bewährungsergebnis haben. Eine besondere Erklärungskraft kam in diesem Zusammenhang bei der

Jugendstrafe mit Strafaussetzung den Belastungsfaktoren im Delinquenzbereich und bei der Freiheitsstrafe dem Merkmal Suchterkrankung zu. Ausgehend hiervon interessierte, ob und inwieweit die Gerichte auch durch eine entsprechende Ausgestaltung der Bewährungszeit mit Auflagen und Weisungen sowie durch entsprechende Korrekturen in der Bewährungszeit auf das Bewährungsergebnis Einfluss nehmen können.

Dabei zeigte sich bei der Freiheitsstrafe: Je weniger Anforderungen an den Bewährungsprobanden durch Auflagen und Weisungen gestellt und je weniger Kontrollmechanismen in der Bewährungszeit eingebaut werden, desto positiver ist das Bewährungsergebnis. Allerdings ließen sich gute Ergebnisse auch durch Weisungen mit individuellem Charakter sowie mit der Verhängung von „Modifikationen“ gem. § 56f II StGB erzielen, während (nur) völlig allgemein gehaltene Weisungen eher negativen Einfluss auf das Bewährungsergebnis haben. Anknüpfend an dieses Ergebnis formuliert Trapp den Appell an die Gerichte, die gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten (Bewährungszeit, Auflagen und Weisungen) als Alternative zum Strafvollzug umfassender und individueller zu nutzen.

Projektbetreuung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Durchführung: RAin Dr. jur. Elke Trapp.

h) Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck

Ziel der Studie ist es, die Entwicklungstendenzen und Veränderungsprozesse in der Freien Straffälligenhilfe zu untersuchen. Die zentrale Aufgabe der Freien Straffälligenhilfe – die Reintegration von straffällig gewordenen Menschen – wird in den letzten Jahren zunehmend in Frage gestellt. Strategien des Risikomanagements von Kriminalität und Diskussionen über Strafverschärfungen dominieren die aktuelle kriminalpolitische Agenda. Die Freie Straffälligenhilfe ist durch ihre rechtlich und sozialpolitisch schwache Stellung besonders von diesem Stimmungsumschwung betroffen. Der Druck wird noch erhöht durch den Umbau bzw. den Rückbau des Sozialstaates, durch die Implementierung Neuer Steuerungsmodelle in den öffentlichen Verwaltungen und die damit verbundene „Ökonomisierung“ der Sozialarbeit. Veränderungen des Leistungs- und Aufgabenprofils, der Arbeitsteilung und der Ressourcenausstattung sind zu erwarten. Durch die Integration von Opferschutzinteressen und ambulanter Sanktionen sind Auswirkungen auf das Selbstverständnis der Freien Straffälligenhilfe nicht unwahrscheinlich. Analysiert werden die Veränderungsprozesse auf der Grundlage von Fallstudien der Straffälligenhilfe in fünf deutschen Städten.

Ausschlaggebend für die Auswahl der Fallstudien sind Unterschiede in der Qualität der Hilfsnetzwerke, der Trägerschaft, der Organisationsform und der Nähe zur Justiz. Bei den Fallstudien werden sowohl die einzelnen Institutionen der Freien Straffälligenhilfe analysiert, als auch das regionale Hilfsnetzwerk, in das die einzelnen Institutionen eingebettet sind. Den zweiten Teil der Untersuchung bildet eine quantitative repräsentative Befragung von Trägern und Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe in ganz Deutschland. Die repräsentative Befragung ermöglicht eine Beschreibung der Gesamtsituation der Freien Straffälligenhilfe und sie erlaubt auch eine Abschätzung der (quantitativen) Relevanz der in den Fallstudien ermittelten Veränderungsprozesse und Problemlagen. Der Analysefokus ist auf vier Bereiche gerichtet: 1. Veränderungen im Aufgaben- und Tätigkeitsprofil der Freien Straffälligenhilfe, 2. Veränderungen im Verhältnis der Akteure der (Freien) Straffälligenhilfe untereinander, 3. Veränderungen in der Arbeitsorganisation und 4. Veränderungen des Selbstverständnisses und der Leitbilder der Freien Straffälligenhilfe.

Drittmittelprojekt, gefördert durch die DFG.

Projektleitung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortliche wiss. Mitarbeiter: Dr. Wolfgang Stelly, M.A., Dr. Jürgen Thomas, M.A.

i) Strafverfahrensrechtliche und rechtsvergleichende Untersuchungen

Der strukturelle Vergleich des deutschen mit dem US-amerikanischen Strafverfahren stand im Mittelpunkt des Dissertationsprojektes von Trüg. Die traditionelle Rechtsvergleichung ist im Wesentlichen limitiert auf eine Einbeziehung lediglich des Rechts, wie es sich in Gesetzestexten oder in höchstrichterlichen Entscheidungen finden lässt. Wählt man diesen Ansatz, könnten die Unterschiede zwischen dem deutschen und dem US-amerikanischen Strafprozess kaum größer sein. Die Divergenzen schienen unüberbrückbar und ließen vermuten, dass divergente Systeme zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Weiterführend sei ein anderer methodischer Zugang: ein Zugang, der an realen Problemlagen ansetze, die sich Staat, Wirtschaft und Gesellschaft stellen und auf die unter anderem mit dem sozialen System „Recht“ geantwortet werde. Es handele sich um Problemlagen der Kriminalität, mit denen sich kriminalistisch wie kriminologisch Deutschland und die USA konfrontiert sehen. Untersuche man von diesem Ausgangspunkt aus die justitiellen Reaktionen, so zeichne sich ein Bild, bei dem die Konvergenzen überwiegen. Trüg argumentiert wie folgt:

Die deutsche wie die US-amerikanische Rechtsordnung hat mit Phänomenen wie Massenkriminalität sowie mit schweren Verbrechen zu kämpfen (ohne dass damit gesagt wäre, dass das Kriminalitätsaufkommen bzw. Kriminalitätserscheinungsformen in beiden Staaten identisch wären). Diese zu regulierenden Probleme stellen einen strukturellen Druck auf beide Justizsysteme dar. Weil die soziopolitischen und sozioökonomischen Probleme in beiden Staaten ähnlich sind, ist auch der beschriebene strukturelle Druck vergleichbar. Davon ausgehend ist zu fragen, wie groß die dogmatischen Divergenzen in der Realität der Rechtsfindung dann noch sind. Im Bereich von Massenkriminalität lassen sich Effizienzstrategien in Form rationeller Erledigungsmuster finden. Wahrheitsfindung ist hier formalisiert. Hingegen wird der Ausgang eines Strafverfahrens aus dem Bereich der schweren Kriminalität maßgeblich von allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen beeinflusst. Hier herrscht ein materielles Wahrheitsverständnis vor.

Dies zeigt Trüg im Folgenden in drei Schritten: (1) Effiziente Erledigungsstrategien zur Bekämpfung der Massenkriminalität führen dazu, dass trotz der unterschiedlichen Ausrichtung zwischen dem deutschen Legalitätsprinzip (Verfolgungspflicht) und dem US-amerikanischen Anklageermessen in großem und in strukturell vergleichbarem Maße von der abschließenden Behandlung eines Falles durch die Staatsanwaltschaft Gebrauch gemacht wird. (2) In beiden Rechtsordnungen werden Ressourcenprobleme als Legitimationsgrund für sog. Verständigungen im Strafverfahren angeführt. Zwar gibt es in den USA eine deutlich größere Zahl an Fällen von plea-bargaining als Absprachen in Deutschland, auch in Deutschland ist diese - dogmatisch an sich fremde - Komponente des Parteienverfahrens jedoch mittlerweile fest etabliert. Wahrheitsfindung läuft hier wie in den Fällen unter (1) formalisiert ab. (3) Dass bei der Verfolgung von schwerer Kriminalität hingegen das Streben nach Ergebnisgerechtigkeit vorherrscht, ist anhand der Behandlung der Frage durch die Strafjustiz, ob rechtswidrig erlangte Beweismittel von der Wahrheitsfindung ausgeschlossen werden müssen, erkennbar, wobei die Suche nach materieller Wahrheit namentlich in den USA dazu geführt hat, Elemente einer prozedural verstandenen Gerechtigkeit zu verdrängen.

Neben dem First Code in Form des gesetzten Rechts existiert ein Second Code, der eine sich unter anderem aus Effizienzstrategien und Gerechtigkeitsvorstellungen zusammensetzende Bedeutungsebene darstellt. Diesem Second Code kommt eine erhebliche oder gar entscheidende Relevanz zu.

Der Second Code prägt die Anwendung der beiden Strafverfahrenssysteme. Daher sind trotz Systemdivergenzen zwischen dem deutschen und dem US-amerikanischen Strafverfahren Lösungskonvergenzen in Bezug auf den Ausgang von Strafverfahren existent.

Projektbetreuung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Durchführung: RA Dr. jur. Gerson Trüg.

5. Weitere Forschungen zu anderen Bereichen

a) Untersuchungshaft und ihre Alternativen gegenüber Jugendlichen: Antagonisten einer repressiv-präventiven Allianz?

Im Zentrum des Dissertationsprojektes über Untersuchungshaft und ihre Alternativen von Czerner steht zunächst die Aufbereitung der jugendstrafrechtlichen und strafprozessualen Voraussetzungen, unter denen die Anordnung und der Vollzug von Untersuchungshaft gegenüber Jugendlichen zulässig sind. Um den „normativen Wirkungsgrad“ der geltenden Bestimmungen in der Praxis zu untersuchen, werden die hierzu veröffentlichten empirischen Arbeiten analysiert, welche sich primär auf das Vorliegen von Haftgründen und auf das Bemühen von Justiz und Jugendhilfe zur Bereitstellung von Alternativen zur Untersuchungshaft beziehen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt dabei auf der systematischen wie dogmatischen Analyse derjenigen gesetzlichen Regelungen, welche die U-Haft-Alternativen ermöglichen, wobei insbesondere das seit jeher problematische Verhältnis zwischen Justiz und Jugendhilfe an der Schnittstelle zwischen § 72 IV i. V. m. § 71 II JGG einerseits und § 34 SGB VIII (einstweilige Heimunterbringung) andererseits diskutiert wird. In gleicher Weise von Interesse ist die familienrechtliche Bezugsnorm des § 1666 BGB, welche das Familiengericht (bzw. den Jugendrichter als Familienrichter über § 34 II, III JGG) zu Eingriffen in das Recht der elterlichen Sorge berechtigt und woraus sich im Einzelfall auch weitere Möglichkeiten zur Vermeidung der Vollstreckung von Untersuchungshaft ergeben können.

Um die jugend- bzw. familienrichterlichen Kompetenzen anlässlich von Entscheidungen über die Verhängung von Untersuchungshaft im historischen Verlauf der letzten vier Jahrzehnte deutlicher herauszuarbeiten, wird die geltende Rechtslage mit Bestimmungen aus dem Bereich des früher geltenden Jugendwohlfahrtsrechts sowie mit obsoleten Familienrechtsregelungen retrospektiv bis zum Jahr 1962 verglichen. Im Mittelpunkt steht

hierbei die Frage, ob die „einstweilige Heimunterbringung“ i.S.d. § 71 II JGG auf die vorläufige Fürsorgeerziehung (§ 67 JWG), die „reguläre“ Fürsorgeerziehung (§ 64 f. JWG) oder auf die in den §§ 5, 6 JWG normierten Aufgaben der Jugendhilfe gestützt worden ist. Insbesondere stellt sich aufgrund der Altfassung von § 1666 BGB vor Inkrafttreten des Sorgerechtsreformgesetzes im Jahr 1980 die Frage nach einer rein vormundschaftsgerichtlichen Unterbringungsmöglichkeit als U-Haft-Alternative, weil Absatz 1 Satz 2 jener Norm das Gericht explizit zur Heimunterbringung ermächtigte. Damit die hierzu ermittelbaren Befunde in der Kommentar- wie der Aufsatzliteratur und in den einschlägigen Forschungsarbeiten zumindest exemplarisch verifiziert werden können, sollen auch einzelne Experteninterviews mit früheren Jugend- bzw. Vormundschafts-/Familienrichtern mit einbezogen werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Thematisierung der Nutzbarmachung von unterschiedlichen Kriminalprognoseinstrumentarien im Kontext der Untersuchungshaft. Nach einer Vorstellung aller prognoserelevanten Bezugsnormen aus dem Bereich von JGG, StPO, KJHG und BGB wird die Leistungsfähigkeit spezifischer Kriminalprognoseverfahren in Bezug auf die Klärung der jeweiligen Prognosefragen (z. B. Wiederholungs- und Fluchtgefahr, voraussichtlicher Entwicklungsverlauf des betroffenen Jugendlichen, erzieherischer Bedarf im Hinblick auf zu ergreifende Maßnahmen etc.) untersucht. Hierdurch sollen die bislang verfügbaren Erkenntnisse aus dem Bereich von Urteils-, Behandlungs- und Entlassungsprognosen thematisch auf die Untersuchungshaft(-vermeidung) fokussiert werden, um letztlich der forensischen Praxis unterschiedliche Instrumentarien im Rahmen des rechtsstaatlich und kriminalpolitisch stets problematischen und zeitlich unzureichenden Entscheidungsfindungsprozesses vorzustellen.

Projektbetreuung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Frank Czerner.

b) Freiheitsentziehende Maßnahmen bei Minderjährigen

In diesem Projekt von Czerner werden strafverfahrensrechtliche, jugendstrafrechtliche, kinder- und jugendhilferechtliche sowie familienrechtliche Möglichkeiten von freiheitsentziehenden Maßnahmen gegenüber Minderjährigen anlässlich kriminellen Verhaltens behandelt. Hierbei erfolgt eine systematische und dogmatische Analyse aller relevanten Bezugsnormen, insbesondere der §§ 42 SGB VIII, 1631 b BGB, 72, 71 JGG. Die Zielset-

zung besteht neben einer grundlegenden Aufarbeitung besonders grundrechtsintensiver Zwangseingriffe in der Untersuchung der Umsetzung jener gesetzlichen Bestimmungen in die Praxis.

Im Rahmen der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII wird die Verfassungskonformität der Selbstmelderegulation von Minderjährigen (wonach sich ein Minderjähriger ohne oder auch gegen den elterlichen Willen in die Obhut des Jugendamtes begeben kann) in Bezug auf den elterlichen Erziehungsprimat nach Art. 6 II 1 GG geprüft und im Ergebnis bejaht. Insbesondere werden die Tatbestandsmerkmale der Gefahr bzw. der Lebensgefahr diskutiert und vor allem hinsichtlich der Suizidgefahr erörtert. Der Gefahrenbegriff wird in diesem Kontext dahingehend interpretiert, dass weniger an (die vergleichsweise fern liegenden) verfassungs- bzw. polizeirechtlichen Topoi, sondern eher an die Kindeswohlgefährdung nach Maßgabe des § 1666 I BGB angeknüpft werden sollte.

Bei der familiengerichtlichen Freiheitsentziehung steht neben einer systematischen Einordnung des § 1631 b BGB in das Gesamtgefüge des elterlichen Erziehungs- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrechts die verfassungsrechtliche Analyse als Ermächtigungsgrundlage zugunsten freiheitsentziehender Maßnahmen im Sinne von Art. 2 II 2 i.V.m. Art. 104 II GG im Vordergrund. Hierbei wird auch die Frage einer doppelt analogen Anwendung von § 1906 IV BGB im Rahmen der Unterbringung untersucht, wenn ein Minderjähriger mit spezifischen Behandlungsformen aus dem Bereich des Betreuungsrechts konfrontiert werden soll (medikamentöse Behandlung, Sedierung, Fixierung), um beispielsweise selbstschädigendes bis suizidales Verhalten unterbinden zu können.

Trotz Verneinung der Analogievoraussetzungen (mangels Planwidrigkeit der festgestellten Regelungslücke) wird, im Interesse eines vorrangigen Schutzes des Kindeswohls bei bestehender Leib- oder Lebensgefahr, dennoch im Ergebnis für die doppelt analoge Anwendung betreuungsrechtlicher Interventionen votiert, unter Berufung auf den allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 I GG, auf die vom Bundesverfassungsgericht statuierte staatliche Schutzpflicht zugunsten eines umfassenden Lebensschutzes, unter Bezugnahme auf die Radbruch'sche Formel und schließlich unter Berufung auf die strafrechtlich bewehrte Garantenpflichtigkeit, wenn nur auf diese Weise das Wohl Minderjähriger hinreichend geschützt werden kann, um das staatliche Wächteramt nach Art. 6 II 2 GG nicht zu konterkarieren.

Eigenprojekt des Instituts für Kriminologie.

Projektbetreuung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Frank Czerner.

c) Jugendkriminalität im Spiegel der Lokalpresse

Zur Kriminalitätsberichterstattung in der Presse liegen mittlerweile einige differenzierte Untersuchungen vor. Vor allem in den letzten Jahren wurde zunehmend die Notwendigkeit erkannt, eingehende Analysen seriöser Tageszeitungen und Wochenzeitschriften durchzuführen. Detaillierte Studien über längere Zeiträume sind bislang jedoch kaum zu finden. Bei der Dissertation von Saleth handelt es sich um eine empirische Längsschnittuntersuchung zum Thema „Jugendkriminalität im Spiegel der Lokalpresse“. Über einen Zeitraum von 25 Jahren (1975-2000) wurden sowohl das Ausmaß als auch die Art und Weise der Berichterstattung über Jugendkriminalität im Kreis Tübingen analysiert. Eine zentrale Fragestellung hierbei war, ob die Berichterstattung über Straftaten nichtdeutscher junger Tatverdächtiger zur Stigmatisierung dieser Personengruppe und dadurch zur Verfestigung bestehender Vorurteile beiträgt. Eine deutlich negativ gefärbte Darstellung nichtdeutscher Tatverdächtiger konnte nicht festgestellt werden. Die Ergebnisse der Presseanalyse wurden den Daten der Jugendgerichtshilfestatistik gegenübergestellt. Auf dieser Basis konnten die Differenzen zwischen der statistischen Realität von Jugendkriminalität in Tübingen und deren Repräsentation in der Lokalpresse detailliert beschrieben werden. Hierbei wurde deutlich, dass die lokale Berichterstattung die statistische Realität von Jugendkriminalität nicht abbildet. Sowohl hinsichtlich der Information über die Tatverdächtigen, als auch in Bezug auf die delikt-spezifischen Angaben fanden sich nur geringe Übereinstimmungen. Der deliktbezogene Vergleich zwischen der statistisch erfassten Kriminalität und der Berichterstattung zeigte, dass Raubdelikte in der lokalen Berichterstattung deutlich überrepräsentiert waren. Über Körperverletzungsdelikte und schwere Diebstahlsdelikte wurde in etwa ihrem Anteil entsprechend berichtet. Einfache Diebstahls-, Betrugs- und Straßenverkehrsdelikte waren erwartungsgemäß in der Berichterstattung unterrepräsentiert.

Projektbetreuer: Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner, Prof. Dr. Siegfried Müller.

Verantwortlich für die Durchführung: Dipl. Päd. Dr. Stefanie Saleth.

d) Fragen zur strafrechtlichen Schuldkonzeption infolge neurobiologischer Hirnforschungen zur Willensfreiheit

Mit dem Thema „Der strafrechtlich-normative Schuldbegriff zwischen Willensfreiheit und neurobiologischem Determinismus“ befasste sich Frank Czerner in einem weiteren Projekt. Die Strafbarkeit kriminellen Ver-

haltens benötigt als Referenzpunkt zur Begründung wie zur Begrenzung des staatlichen Strafanspruchs gegenüber dem betreffenden Straftäter die Schuldfähigkeit im Sinne einer individuellen sozialetischen Vorwerfbarkeit. Durch neurobiologische Befunde sowie infolge neuerer Erkenntnisse über die Hirnforschung wird jene „*conditio sine qua non*“ des staatlichen Gewaltmonopols erheblichen Zweifeln ausgesetzt. Der Mensch sei aufgrund vorangegangener, unbewusster Entscheidungen nicht willensfrei und das normative Schuldprinzip müsse zugunsten eines schuldabgekoppelten „Maßnahmenrechts“ aufgegeben werden. Eine Detailanalyse der zugrundeliegenden Experimentalanordnungen zeigte allerdings, dass die Resultate der Testverfahren die Forderungen nach einer tiefgreifenden Veränderung bis hin zur Totalrevision des Strafrechts nicht tragen. Die eruierten empirischen Befunde vermögen das Konzept der prinzipiell apostrophierten Willensfreiheit nicht in Frage zu stellen, zumal das Verstehen und Interpretieren der stets kontextbezogenen und soziostrukturell (vor-)geprägten Täterpersönlichkeit hierbei vollständig ausgeblendet bleibt. Als vergleichsweise einfach strukturierte und situationsungebundene Einzelhandlungen unter Laborbedingungen lassen sie sich nicht annähernd auf komplexe(re) Tatverlaufssituationen unter Einschluss psychodynamischer und motivational-intentional determinierter Entscheidungsprozesse sowie hochspezifisch-reziproker Interaktionsentwicklungen innerhalb einer Täter-Opfer-Konstellation übertragen. Die Alternative eines verschuldensunabhängigen Maßnahmenrechts ist abzulehnen, da es in qualitativer wie quantitativer Hinsicht zu wenig Schutzvorrichtungen vor prognostisch diffusen und utilitaristisch hypertrophierenden staatlichen Präventionsbestrebungen bis hin zu einem revolutionierten anthropologischen Design installieren kann. Das klassisch-tradierte Schuldprinzip als humanitäres Fundament staatlichen Strafens ist demnach vor voreiligen und unzureichend reflektierten Novellierungsbestrebungen zu schützen und aufrecht zu erhalten. Mit seinen langsam gewachsenen und demokratisch konsentierten Prinzipien vermag sich das Strafrecht gegenüber unkritisch generalisierten und auf induktive Fehlschlüsse sowie auf die Verwechslung von Koinzidenz, Korrelation und Kausalität zurückzuführenden Umstrukturierungsversuchen nebst neurobiologischen „Okkupationstendenzen“ normativer Prämissen zu immunisieren. Zukünftige Hirnforschungen sowie die jeweils aktuelle Befundsituation zur Neurobiologie des Denkens, Entscheidens und Handelns als unverzichtbare empirisch-epistemologische Ausgangsbasis sind auch weiterhin, ungeachtet ihrer unbestreitbaren Faszi-

nation, im Hinblick auf ihre faktischen wie normativen Implementationsleistungen zugunsten bzw. zulasten der menschlichen Willensfreiheit zu überprüfen.

Projektbetreuung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Frank Czerner.

*e) Medizinrechtliche, ethische und kriminologische Fragen
der Sterbehilfe*

Von Frank Czerner werden medizinrechtliche Fragestellungen bearbeitet, die sich schwerpunktmäßig auf den Gesamtkomplex „Sterbehilfe“ beziehen. Hierbei steht die systematische Untersuchung im Vordergrund, d.h. es werden sowohl verfassungsrechtliche als auch straf- und zivilrechtliche Probleme in dogmatischer Perspektive analysiert, bisherige Argumentationen und Begründungen reflektiert sowie mögliche weiterführende Lösungskonzepte entwickelt. Darüber hinaus erfolgt eine fachübergreifende, interdisziplinäre und nicht zuletzt ethische Auseinandersetzung.

Bei den *verfassungsrechtlichen Aspekten* bildet die Neuregelung der Sterbehilfe in den Niederlanden im Sommer 1999, in deren Rahmen auch die Zulässigkeit der Gewährung von Sterbehilfe gegenüber 12-jährigen Kindern diskutiert worden ist, den Ausgangspunkt. Hier stellt sich die Frage nach einer Übertragbarkeit auf die bundesdeutsche Situation. Es geht vor allem um die wirksame Ausübung eines Grundrechtsverzichts durch Minderjährige und das Problem miteinander konkurrierender bzw. die Abwägung kollidierender Grundrechte (Art. 2 II 1, 2 I GG vs. Art. 6 II 1 GG). Bei den *strafrechtlichen Aspekten* steht die Frage im Zentrum, ob die bisherigen unsicheren Regelungen über die Sterbehilfe (ableitbar aus § 216 StGB und zugehöriger Rechtsprechung) angesichts der zu erwartenden demographischen Entwicklung nicht durch eine klarere und transparente normative Verankerung ersetzt werden müssen. Zur Förderung eines weiterführenden Diskurses wird ein Gesetzesvorschlag zur Novellierung des § 216 StGB zur Diskussion gestellt. Dieser lehnt sich im Ansatz an die niederländische Neukodifizierung an, sucht aber Missbrauchsgefahren durch Vorschaltung einer „forensischen Prämortalkontrolle“ vorzubeugen. Die „klassische“ Abgrenzungsfrage zwischen Tun und Unterlassen beim Abstellen des Respirators wird auf normativer Ebene zugunsten eines „unterlassungsäquivalenten Tuns“ beantwortet. Bei den *zivilrechtlichen Aspekten* wird, anknüpfend an eine im medizinrechtlichen Schrifttum äußerst heftig kritisierte Entscheidung des 12. Zivilsenates zur Frage der Zulässigkeit von

Behandlungsabbrüchen vom März 2003 (NJW 2003, 1588 ff.), die Frage erörtert, ob der Behandlungsabbruch als spezifische Form der passiven Sterbehilfe durch den vormundschaftsgerichtlichen Genehmigungsvorbehalt des § 1904 BGB (in direkter oder in analoger Anwendung) mit erfasst wird oder ob diese Bestimmung, welche sich nach ihrem Wortlaut auf die Zustimmungspflichtigkeit bei lebensgefährlichen medizinischen Maßnahmen mit dem Ziel der Lebenserhaltung bezieht, für die Sterbehilfe überhaupt (nicht) anwendbar ist. Im Ergebnis wird eine explizite neue gesetzliche Regelung befürwortet.

*f) Der Schutz des menschlichen Leichnams
vor ungenehmigten Nachsektionen*

Ein Tübinger Neuropathologe hatte das Gehirn von Ulrike Meinhof im Anschluss an die forensische Sektion nicht zur Bestattung freigegeben, sondern in eigener Entscheidung für weitere Untersuchungen im Institut behalten. Zusammen mit einem externen Psychiater wollte er „post mortem“ zu dem Problem der Schuldfähigkeit von Frau Meinhof Stellung beziehen. Die ohne Zustimmung der Angehörigen und ohne Kenntnis der Staatsanwaltschaft an dem asservierten Gehirn durchgeführten klinisch-forensischen Nachuntersuchungen sollten durch den Psychiater veröffentlicht werden. Die Publikation wurde jedoch durch die Ethikkommission der Medizinischen Fakultät zu Magdeburg unter Berufung auf die Persönlichkeitsrechte von Frau Meinhof untersagt. Dieser Vorgang stellt unter anderem die Frage nach dem Ausmaß und der Reichweite der medizinischen Forschungsfreiheit gegenüber dem strafrechtlichen Schutz des menschlichen Leichnams.

In dem von Czerner dazu durchgeführten Projekt wird im Ergebnis die Strafbarkeit der Ärzte wegen möglicher Störung der Totenruhe (§ 168 StGB) mangels Vorliegen einer Gewahrsamsinhaberschaft der beiden Töchter von Frau Meinhof verneint. Der vorgestellte Entwurf zur Neufassung des § 168 StGB könnte bisherige Strafbarkeitslücken schließen helfen. Verfassungsrechtlich werden der medizinischen Forschungsfreiheit aus Art. 5 III GG die „postmortale Menschenwürde“ von Ulrike Meinhof nach Art. 1 I GG sowie die Persönlichkeitsrechte ihrer beiden Töchter gegenüber gestellt. Ein die Menschenwürde beeinträchtigender Eingriff wird im Ergebnis u. a. mit dem Umstand verneint, dass es hier um eine so genannte absolute Person der Zeitgeschichte ging, bei der die Eingriffsschwelle angehoben ist. Ein Formulierungsvorschlag zum Erlass einer Richtlinie seitens der Bundesärztekammer

soll die Aufgabe erleichtern, in künftigen fragwürdigen Fällen von Forschungspraktiken genauer beurteilen und denkbare Missbräuche ausschließen zu können. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang auch die rechtliche Qualifizierung und Beurteilung der Tätigkeit von Ethik-Kommissionen.

Eigenprojekt des Instituts für Kriminologie.

Projektbetreuung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Frank Czerner.

g) *Die innerstaatliche Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention im bundesdeutschen Verfassungsgefüge*

Die intranationale Geltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beinhaltet ein weiteres Projekt von Frank Czerner. Insbesondere durch die Entscheidung des BVerfG (NJW 2005, 1765 ff.) ist der Geltungsrang der EMRK bzw. der EGMR-Judikatur nach fortdauernder „Konventionsfreundlichkeit“ unverkennbar restriktiven Tendenzen unterworfen worden, weshalb eine erneute Auseinandersetzung mit diesem Themenkomplex angesichts des europäischen Integrationsbemühens unverzichtbar ist. Im Mittelpunkt dieser verfassungsrechtlichen Analyse steht die Prüfung der Artikel 59 II 1, 24 I und 25 Grundgesetz (GG). Dabei wird der klassisch-tradierten „einfachgesetzlichen“ EMRK-Geltung über Art. 59 II 1 GG die Qualifizierung der EMRK als „allgemeine Regel des Völkerrechts“ gem. Art. 25 S. 1 GG gegenübergestellt und im Ergebnis verneint, da sie kein „universell geltendes Völker(gewohnheits)recht“ beinhaltet. Ebenso wird das systematische Verhältnis beider Normen zueinander untersucht und Art. 25 GG als *lex specialis* gegenüber Art. 59 II GG aufgefasst. Die Transformationstheorie und die Vollzugslehre werden anhand der EMRK-Geltung auf ihre Inkorporierungsleistung hin geprüft und zugunsten der erstgenannten Lehre entschieden, weil nur sie eine eindeutige innerstaatliche Rangzuweisung völkerrechtlicher Verträge garantiert. Mit Art. 24 I GG steht die Qualifizierbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg als „zwischenstaatliche Einrichtung“ im Zentrum der weiteren Auseinandersetzung. Eine Übertragung nationaler Entscheidungskompetenzen auf einen internationalen Spruchkörper ist jedoch nicht erfolgt, zumal dem EGMR, wie die in Art. 46 II EMRK verankerte Kontrollpflicht des Ministerkomitees offenbart, keinerlei unmittelbaren Durchgriffsbefugnisse auf die Konventionsstaaten zustehen. Nach einer Diskussion der *lex posterior*-Problematik wird ein „Plädoyer“ zugunsten einer Rangerhöhung der EMRK auf Verfassungsebene formuliert,

weil sich insbesondere hierdurch zentrale strafprozessuale Verfahrensrechte (z.B. aus Art. 6 EMRK) innerstaatlich erheblich aufwerten und in einem „gemeinsamen Haus Europa“ auf internationaler Ebene noch effektiver etablieren lassen.

Projektbetreuung: Prof. Dr. jur. Hans-Jürgen Kerner.

Für die Durchführung verantwortlicher wiss. Mitarbeiter: Frank Czerner.

Ausgewählte Veröffentlichungen aus der Arbeit des Instituts sowie seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Forschungsberichte:

Stelly, W./Thomas, J., Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte: Eine Untersuchung des Einflusses soziobiographischer Merkmale auf sozial abweichende und sozial integrierte Karrieren. Tobias-lib 2003, 148 S. (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie; Band 2).

Stelly, W./Thomas, J., Wege aus schwerer Jugendkriminalität: Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfach auffälligen Jungtätern. Tübingen: Tobias-lib 2004, 310 S. (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie; Band 5).

Weitekamp, E.G.M./Reich, K./Huber, Ch./Bott, K./Senbayrak, S., Prozesse von Integration, sozialer Ausgrenzung, deviantem und kriminellen Verhalten bei jungen Aussiedlern. Eine explorative kriminologische Studie von Strafgefangenen und einer Vergleichsgruppe in Freiheit. Abschlußbericht im DFG-Projekt. Tübingen, 2003.

Zeitschriftenaufsätze und Buchbeiträge:

Bannenberg, B./Rössner, D./Coester, M., Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen", in: Bannenberg, B./Coester, M./Marks, E. (Hrsg.), Kommunale Kriminalitätsprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages (17. und 18. Mai 2004 in Stuttgart). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2005, S. 65-96.

Boers, K., Alles O.K.? Streitfall Organisierte Kriminalität. Neue Kriminalpolitik 7, Heft 3, 1995, S. 28-29.

Boers, K., Kriminalitätseinstellungen und Opfererfahrungen, in: Kaiser, G./Jehle, J.-M. (Hrsg.), Kriminologische Opferforschung. Neue Perspektiven und Erkenntnisse, Teilband 2: Verbrechensfurcht und Opferwerdung. Heidelberg: Kriminalistik 1995, S. 3-36.

Boers, K., Ravensburg ist nicht Washington. Einige Anmerkungen zum Beitrag von Thomas Feltes und Heike Gramckow. Bürgernahe Polizei und kommunale Kri-

- minalprävention - Reizworte oder demokratische Notwendigkeiten? Neue Kriminalpolitik 7, Heft 1, 1995, S. 16-21.
- Boers, K., Rendszeraltás és bűnözés Közép - és Kelet-Európában - egy köztés ös szegzés, in: Irk, F. (Hrsg.), Társadalmi átalakulás és Bűnözés, Deutsch-Ungarisches Symposium in Budapest vom 20. bis 25. August 1995. Budapest: O KkrI 1997, S. 279-298.
- Boers, K., Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland, in: Sahner, H./Schwendtner, S. (Hrsg.), 27. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie. Gesellschaften im Umbruch, Sektionen und Arbeitsgruppen. Opladen: Westdeutscher Verlag 1995, S. 374-379.
- Boers, K., Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 79, 1996, S. 314-337.
- Boers, K., Sozialer Umbruch, Modernisierung und Kriminalität, in: Peters, H. (Hrsg.), Wandel von Abweichung und Kontrolle im vereinigten Deutschland. Soziale Probleme 6, 2, 1996, S. 153-215.
- Boers, K., Sozialer Umbruch, Modernisierungsrisiken und Kriminalität, in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen: Westdeutscher Verlag 1997, S. 35-52.
- Boers, K., Vom möglichen Nutzen der Systemtheorie für die Kriminologie, Ein Versuch anhand der kriminologischen Längsschnittforschung, in: Frehsee, D./Löschper, G./Smaus, G. (Hrsg.), Konstruktion von Wirklichkeit durch Kriminalität und Strafe. Baden-Baden: Nomos 1997, S. 552-582.
- Boers, K., Sozialer Umbruch und Kriminalität in Mittel- und Osteuropa. Gedanken zu einer Tagung, in: Sessar, K./Holler, M. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Mittel- und Osteuropa. Pfaffenweiler: Centaurus Verlag 1998.
- Boers, K./Kurz, P., Kriminalitätseinstellungen, soziale Milieus und sozialer Umbruch, in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen: Westdeutscher Verlag 1997, S. 187-253.
- Boers, K./Becker, M./ Kurz, P., Kriminalitätsfurcht und Prävention im sozialen Nahbereich, in: Kube, E./Schneider, H./Stock, J. (Hrsg.), Kommunale Kriminalprävention in Theorie und Praxis, Lübeck: Schmidt-Römhild 1996, S. 79-110.
- Boers, K./Kerner, H.-J./Kurz, P., Rückgang der Kriminalitätsfurcht. Neue Kriminalpolitik 7, 4, 1995, S. 9-10.
- Coester, M., Nationale und internationale Präventionsstrategien zur Verhütung von Hasskriminalität. Forum Kriminalprävention 2003, Heft 2, S. 3-5.
- Coester, M., Gewalt gegen alte Menschen. Bestandsaufnahme und Ergebnisse des Workshops, in: Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.), Prävention von Gewalt gegen alte Menschen - private Initiativen, Workshop Reader. Bonn: Eigenverlag DFK 2004, S. 32-43.
- Coester, M., Gewalt gegen alte Menschen. Hilfe durch ehrenamtliche Initiativen vor Ort. Stadt und Gemeinde aktiv - Zeitschrift des Deutschen Städte- und Gemeindebundes 59, 4, 2004, S. 125-126.
- Coester, M., Ist Jugend-Gewalt zu bewältigen? Chancen und Grenzen aktueller Präventionsansätze, in: Schlag, T. (Hrsg.), Mediation in Schule und Jugendarbeit. Grundlagen - Konkretionen - Praxisbeispiele. Münster: Lit Verlag 2004, S. 9-49.

- Coester, M., Workshop „Prävention von Gewalt gegen alte Menschen - private Initiativen“ am 30. Oktober 2003 in Bonn. Bestandsaufnahme und Ergebnisse. Forum Kriminalprävention 4, 1, 2004, S. 7-10.
- Coester, M./Kerner, H.-J., Die Bürgerbefragung in Aalen 2002. Forum Kriminalprävention 2003, Heft 3, S. 38-39.
- Coester, M./Rössner, D., Die Prävention von Hasskriminalität. Forum Kriminalprävention 2003, Heft 1, S. 15-17.
- Coester, M./Rössner, D., The prevention of bias crime in Germany. Results from a nationwide task group. Elektronische Publikation in: ERCES - The Online Quarterly Review of Crime, Ethics and Social Philosophy 1, No. 3, September-October 2004.
- Czerner, F., Probleme bei der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. Zentralblatt für Jugendrecht (ZfJ) 87, 2000, S. 372-383.
- Czerner, F., Aktive Sterbehilfe gegenüber Kindern? Zur Übertragbarkeit der aktuellen Diskussion in den Niederlanden auf die Bundesrepublik Deutschland unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten. Medizinrecht (MedR) 19, 2001, S. 354-360.
- Czerner, F., Die elterlich initiierte Unterbringung gemäß § 1631 b BGB: ein familienrechtliches Fragment im vormundschafts- und verfassungsrechtlichen Spannungsfeld - zugleich ein Beitrag zur Gesetzesanalogie. Archiv für die civilistische Praxis (AcP), 202, 2002, S. 72-136.
- Czerner, F., Leichenteilasservate zwischen Forschungsfreiheit und Störung der Totenruhe: Zu den postmortalen klinisch-forensischen Untersuchungen am Gehirn von Ulrike Meinhof. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 115, 2003, S. 91-116.
- Czerner, F., Legitimierung von Behandlungsabbrüchen durch § 1904 BGB? - Methodisch-dogmatische Analysen zur Sterbehilfe-Entscheidung des XII. Zivilsenates vom 17. März 2003. Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft (KritV) 87, 2004, S. 182-196.
- Czerner, F., Das Abstellen des Respirators an der Schnittstelle zwischen Tun und Unterlassen bei der Sterbehilfe. Juristische Rundschau (JR) 2005, S. 94-98.
- Czerner, F., Der strafrechtlich-normative Schuldbegriff zwischen Willensfreiheit und neurobiologischem Determinismus. Archiv für Kriminologie 218, 2006 (*erscheint in den Heften 3/4 und 5/6*).
- Czerner, F., Das völkerrechtliche Anschlussystem der Art. 59 II 1, 25 und 24 I GG und deren Inkorporierungsfunktion zugunsten der innerstaatlichen EMRK-Geltung. > in Vorbereitung >
- Czerner, F./Trüg, G., Bericht über das 39. Kriminologische Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen Kriminologischen Institute. Monatszeitschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 87, 2004, S. 401-405.
- Dölling, D./Weitekamp, E.G.M., Täter-Opfer-Ausgleich: Implementation und Wirkungen, Ein Beitrag zu Möglichkeiten und Grenzen kriminalwissenschaftlicher Implementationsforschung, in: Reichertz, J. (Hrsg.), Die Wirklichkeit des Rechts. Rechts- und sozialwissenschaftliche Studien. Opladen: Westdeutscher Verlag, 1998, S. 134-143.
- Dölling, D./Heinz, W./Kerner, H.-J./Rössner, D./Walter, M., Rechtspolitischer Ausblick, in: Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - Bestandsaufnahme und Per-

- spektiven. Hrsg. vom Bundesministerium der Justiz. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1998, S. 481-486.
- Friday, P.C./Ren, X./Weitekamp, E. G.M./Kerner, H.-J./Taylor, T.J., Crime and Delinquency Across Societies: Commonalities and Differences <First Report on the Wuhan Birth Cohort Study>. *Juvenile Delinquency Research Journal of the China Society of Juvenile Delinquency Research*, No. 2, 2003, pp. 67-80. < in chinesischer Sprache>.
- Göppinger, H., Kriminologie und forensische Psychiatrie, in: Kotsalis, L. (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Nikos S. Fotakis*. Athen-Komotini: Ant. N. Sakkoulas Verlag 1997, S. 203-216.
- Hartmann, A./Kerner, H.-J., Victim-Offender-Mediation in Germany, *Newsletter of the European Forum of Victim-Offender-Mediation and Restorative Justice* (Leuven, Belgium) 5, 1, April 2004, pp. 2-3.
- Kerner, H.-J., Basics of Prevention, in: BMJ (Hrsg.), *Prevention of Crime and Treatment of Offenders*, Bonn: BMJ 1995, pp. 35-37.
- Kerner, H.-J., Empirische Polizeiforschung in Deutschland, in: Kühne, H.-H./Miyazawa, K. (Hrsg.), *Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich*, Köln u.a.: Heymanns 1995, S. 221-253.
- Kerner, H.-J., Fondement de la prévention, in: BMJ (Hrsg.), *La Prévention du Crime et le Traitement des Délinquants*, Bonn: BMJ 1995, S. 39-42.
- Kerner, H.-J., Kriminalpolitik und innere Sicherheit. Anforderungen an Verbrechenverhütung, Verbrechenskontrolle und Straffälligenhilfe, in: *Innere Sicherheit und Soziale Strafrechtspflege*, Bad Boll: Evangelische Akademie, Protokolldienst 23, 1995, S. 95-115; mit Diskussionsbericht, S. 116-123.
- Kerner, H.-J., Machtmißbrauch als Problem bei Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Jugendliche und Erwachsene, in: Klosinski, G. (Hrsg.), *Macht, Machtmißbrauch und Machtverzicht im Umgang mit Kindern und Jugendlichen*, Bern u.a.: Huber 1995, S. 57-89.
- Kerner, H.-J., Neue Wege und Formen von Sanktionen gegenüber Straftätern, in: *Staatsministerium Baden-Württemberg* (Hrsg.), *Gemeinsame Verantwortung für die innere Sicherheit - Herausforderung für Staat und Bürger*, Stuttgart: Eigenverlag 1995, S. 48-54.
- Kerner, H.-J., Organisierte Kriminalität: Realitäten und Konstruktionen. *Neue Kriminalpolitik* 7, Heft 3, 1995, S. 40-42.
- Kerner, H.-J., Strafverfolgungspflicht als Last? Zum Erledigungsverhalten der deutschen Staatsanwaltschaft, in: Kühne, H.-H. (Hrsg.), *Festschrift für Koichi Miyazawa. Dem Wegbereiter des japanisch-deutschen Strafrechtsdiskurses*. Baden-Baden: Nomos 1995, S. 571-593.
- Kerner, H.-J., Ansätze und Grenzen praktischer Kriminalprävention - eine strukturelle Analyse, in: *Deutsche Stiftung für Verbrechenverhütung und Straffälligenhilfe* (Hrsg.), *Dokumentation des Deutschen Präventionstages 1995. Materialien zur Kriminalprävention*. Bonn: Eigenverlag DVS, Heft 1, 1996, S. 20-61.
- Kerner, H.-J., Der Beitrag der Bewährungshilfe zur Behandlung der Jugendkriminalität, in: *Gewerkschaft der Polizei, Landesverband Saarland* (Hrsg.), *Fachtagung „Anstieg der Jugendkriminalität - Ursachen und Reaktionen“*. Dokumentation. Hildesheim/Saarbrücken: Deutsche Polizeiliteratur 1996, S. 29-35.

- Kerner, H.-J., Die Kriminalität macht keine Sprünge. Die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität in Westdeutschland seit 1980. *Neue Kriminalpolitik* 8, 3, 1996, S. 44-47.
- Kerner, H.-J., Diskussionsbeitrag. In: Ständige Deputation des Deutschen Juristentages (Hrsg.), *Verhandlungen des Einundsechzigsten Deutschen Juristentages. Empfehlen sich Änderungen des Straf- und Strafprozessrechts, um der Gefahr von Korruption in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wirksam zu begegnen?* Band II/2. München: Beck 1996, S. 123-129.
- Kerner, H.-J., Entstehungsbedingungen von Kriminalität und Ansatzpunkte für Kriminalprävention, in: Jehle, J.-M. (Hrsg.): *Kriminalprävention und Strafrecht*. Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ 1996, S. 37-54.
- Kerner, H.-J., Erfolgsbeurteilung nach Strafvollzug. Ein Teil des umfassenderen Problems vergleichender Kriminologischer Sanktionsforschung, in: Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.-G. (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1996, S. 3-95.
- Kerner, H.-J., Rückfall und Rückfallverhütung. *Kriminologisches Journal* 28, 1996, S. 286-288.
- Kerner, H.-J., Untersuchungen zur langfristigen Legalbewährung nach Jugendstrafvollzug in Nordrhein-Westfalen, in: Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.-G. (Hrsg.), *Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung*. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1996, S. 121-127.
- Kerner, H.-J., Conciliación Víctima-Ofensor y Reparación de Danos en el Derecho Penal Alemán. Consideraciones Sobre la Nueva Situación Jurídica e las Experiencias de la Aplicación Práctica. *Cuadernos de Política Criminal* Números 62, 1997, S. 367-383.
- Kerner, H.-J., Informationen zum Problem der Jugendkriminalität, in: Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), *Jugendkriminalität - Wir diskutieren. Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit*. 7. Auflage. Düsseldorf: Eigenverlag 1997, S. 7-36.
- Kerner, H.-J., Kriminalprävention und Präventionstage, in: Polizei-Führungsakademie Hiltrup (Hrsg.), *Kriminalprävention - Programme und Projekte in der Praxis. Dokumentation des 2. Deutschen Präventionstages 1996*. Münster: Eigenverlag 1997, S. 393-414.
- Kerner, H.-J., Kriminologische Forschung im sozialen Umbruch. Ein Zwischenresümee nach sechs Jahren deutsch-deutscher Kooperation, in: Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), *Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland*. Opladen: Westdeutscher Verlag 1997, S. 331-372.
- Kerner, H.-J., Lebensqualität und Kriminalität. Ein Problemaufriss zur Bedeutung von Innerer Sicherheit im Feld der sozialen Strafrechtspflege. *Bewährungshilfe* 44, 1997, S. 347-361.
- Kerner, H.-J., in Zusammenarbeit mit Angelika Schroth: Bibliographie zum Täter-Opfer-Ausgleich und zur Schadenswiedergutmachung, in: Dölling, D. (Hrsg.): *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland - Bestandsaufnahmen und Perspektiven*, Bonn: Forum Verlag Godesberg 1998, S. 497-575.

- Kerner, H.-J., Kriminalität in Deutschland seit der Wiedervereinigung: Quantitative und qualitative Veränderungen sowie kriminalpolitische Auswirkungen. *Kookmin Law Review*, Vol. X, 1998, pp. 345-365. (Übersetzung ins Koreanische durch Byong-Joo Kim).
- Kerner, H.-J., Nachdenken über New York - Vorlauf zum Wahlkampf 1998? Zur ersten Phase der vom „Spiegel“ ausgelösten sicherheitspolitischen Debatte in Deutschland, in: Ortner, H. u.a. (Hrsg.), *Die Null-Lösung: Zero-Tolerance-Politik in New York. Das Ende der urbanen Toleranz?* Baden-Baden: Nomos 1998, S. 243-258.
- Kerner, H.-J., The Global Growth of Criminology. *International Annals of Criminology* 36, 1-2, 1998, pp. 27-42.
- Kerner, H.-J., Vom Ende des Rückfalls - Probleme und Befunde zum Ausstieg von Wiederholungstätern aus der sog. Kriminellen Karriere, in: Albrecht, H.-J. u.a. (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Strafrecht und Kriminologie. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag.* Berlin: Duncker & Humblot 1998, S. 141-176.
- Kerner, H.-J., Diskussionsbeiträge, in: Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.), *Kommunale Kriminalprävention. Fachkongreß 21.7.1998. Dokumentation.* Stuttgart: Eigenverlag 1999, S. 84-86.
- Kerner, H.-J., Verwirklichung des Täter-Opfer-Ausgleichs. Einsichten und Perspektiven anhand von Praxisdaten, in: Weißer Ring (Hrsg.), *Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer - Erfahrungen und Perspektiven.* Mainz: Eigenverlag, 1999, S. 27-88.
- Kerner, H.-J., Alkohol, Strafrecht und Kriminalität (Eröffnungsreferat), in: Egg, R./Geisler, C. (Hrsg.), *Alkohol, Strafrecht und Kriminalität.* Wiesbaden: Eigenverlag KrimZ 2000, S. 11-26 (Kriminologie und Praxis, Band 30).
- Kerner, H.-J., El Crecimiento Global de la Criminología. *Criminólogo. Revista Interdisciplinaria de Investigaciones Criminológicas*, Vol. I, No. 2, 2000, S. 1-22.
- Kerner, H.-J., Aktuelle Entwicklungen in der Kriminal- und Sozialpolitik, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. (Hrsg.), *Straffälligenhilfe und Sozialer Wandel. Dokumentation BAG-S Fachkongress Straffälligenhilfe 1999.* Bonn: Eigenverlag 2001, S. 16-26.
- Kerner, H.-J., Alkohol, Strafrecht und Kriminalität. *Neue Kriminalpolitik* 13, 1, 2001, S. 22-27.
- Kerner, H.-J., Möglichkeiten und Grenzen der Prävention von Jugendkriminalität, in: Dölling, D. (Hrsg.), *Das Jugendstrafrecht an der Wende zum 21. Jahrhundert.* (Brunner Symposium). Berlin, New York: Walter de Gruyter 2001, S. 99-124.
- Kerner, H.-J., Organisierte Kriminalität, in: Bundesakademie für Sicherheitspolitik (Hrsg.), *Sicherheitspolitik in neuen Dimensionen - Kompendium zum erweiterten Sicherheitsbegriff.* Hamburg: Mittler Verlag 2001, S. 173-200.
- Kerner, H.-J., Täter-Opfer-Ausgleich in der Praxis. Informelle Erledigung von Straftatfolgen und deren Bedeutung für das Recht - Ein Werkstattbericht -, in: Haft, F./Hof, H./Wesche, St. (Hrsg.), *Bausteine zu einer Verhaltenstheorie des Rechts.* Baden-Baden: Nomos 2001, S. 377-389.
- Kerner, H.-J., § 49 - Mediation beim Täter-Opfer-Ausgleich, in: *Handbuch Mediation.* Hrsg. von Fritjof Haft und Katharina Gräfin von Schlieffen. München: C.H. Beck 2002, S. 1252-1274.

- Kerner, H.-J., Haftung und Handlungsfolgen - Strafe, Wiedergutmachung und Erziehung, in: Stiftung Brandenburger Tor der Bankgesellschaft Berlin (Hrsg.), Jugend übernimmt Verantwortung. Lernziel Verantwortung, Berlin: Eigenverlag der Stiftung 2002, S. 112-132.
- Kerner, H.-J., Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht - Ein Überblick, in: Jugendkriminalität - Wir diskutieren. Informationen und Bausteine für Unterricht und außerschulische Jugendarbeit. Hrsg. vom Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit des Landes Nordrhein-Westfalen, 8. überarbeitete Auflage, Köln: AJS Nordrhein-Westfalen 2002 (Teil I), S. 6-37.
- Kerner, H.-J., Perspektiven der Kriminologie, in: Burgstaller, M. (Hrsg.), Perspektiven der Kriminalwissenschaften. 50 Jahre Österreichische Gesellschaft für Strafrecht und Kriminologie. Wien: Verlag des Bundesministeriums für Justiz 2002, S. 41-64.
- Kerner, H.-J., Vom „Verein Bewährungshilfe e.V.“ zum DBH- Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Einführende Bemerkungen zur Geschichte eines Vereins im Gefüge der Sanktionsentwicklungen in Deutschland seit dem Ende des II. Weltkrieges. Bewährungshilfe - Soziales, Strafrecht, Kriminalpolitik 49, 1, 2002, S. 5-14.
- Kerner, H.-J., Der Übergang vom Strafvollzug in die Gesellschaft: Ein klassisches Strukturproblem für die Reintegration von Strafgefangenen, in: Bremer Institut für Kriminalpolitik (Hrsg.): Quo Vadis III. Innovative Wege zur nachhaltigen Reintegration straffälliger Menschen - Reformmodelle in den EU-Staaten -, Bremen: Eigenverlag 2003, S. 27-60.
- Kerner, H.-J., Ist die Kriminalitätsrate in unserem Lande schlimmer geworden? Sicherheit und Kriminalität, Der Bürger im Staat 53, Heft 1, 2003, S. 4-8.
- Kerner, H.-J., Jugendkriminalität als Episode und als Start einer kriminellen Karriere - Überlegungen aufgrund von empirischen Forschungen an jugendlichen Delinquenten und jungen erwachsenen Straftätern, Juvenile Delinquency Research, Journal of the China Society of Juvenile Delinquency Research, No. 3, 2003, S. 59-84 <in chinesischer Sprache>.
- Kerner, H.-J., Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug - Bestandsaufnahme und Reformbedarf, in: DBH-Fachverband Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.), Jugendkriminalität und Jugendstrafvollzug. Herausforderungen für die Zukunft, Dokumentation des Lotse Forums vom 7.12.2002 in Köln, Köln: Eigenverlag DBH 2003, S. 7-18.
- Kerner, H.-J., Straffälligkeit und Sozialhilfe als Lebensformen? - Ein Resümee, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) (Hrsg.), Fachkongress „Straffälligkeit und Sozialhilfe als Lebensformen? Zum neuerlichen Aufschwung einer Unterstellung“. Dokumentation. Bonn: Eigenverlag 2003, S. 66-74.
- Kerner, H.-J., Verbesserung der Position des Verbrechensopfers im Strafverfahren in Deutschland. Mit besonderem Blick auf den Täter-Opfer-Ausgleich. Zeitschrift für Rechtswissenschaft in Taiwan, Taipeh 2003, S. 303-311. (Überschrift auf Taiwanesisch und Deutsch, Text in Taiwanesisch, übersetzt von Kun-Shan-Cheng).
- Kerner, H.-J., Freiheit und Unfreiheit - Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern - in: Rehn, G./Nanninga, R./Thiel, A. (Hrsg.), Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit

- Straffälligen innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, Herbolzheim: Centaurus 2004, S. 3-52.
- Kerner, H.-J., Soziale Bindungen und Soziale Abweichung. Zur Bedeutung von Beziehungsschwäche und Empathiemängeln für schwere Jugenddelinquenz, in: Kloinski, G. (Hrsg.), Empathie und Beziehung. Zu den Voraussetzungen, Gefährdungen und Verbesserungen zwischen menschlicher Beziehungsfähigkeit. Tübingen: Attempto Verlag 2004, S. 41-64.
- Kerner, H.-J., Wissenschaftstransfer in der Kriminalpolitik - Erfahrungen aus der Mitarbeit am Ersten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung, in: Schöch, H./Jehle, J.-M. (Hrsg.), Angewandte Kriminologie zwischen Freiheit und Sicherheit. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2004, S. 523-551.
- Kerner, H.-J./Bott, K./Reich, K., Die Entwicklung von Kriminalitätsvorstellungen bei jungen Menschen: Versuch einer Bestandsaufnahme im Kontext der Forschung zum Rechtsbewusstsein und zum moralischen Urteil, in: Feltes, T./Pfeiffer, C./Steinhilper, G. (Hrsg.): Kriminalpolitik und ihre wissenschaftlichen Grundlagen. Festschrift für Hans-Dieter Schwind zum 70. Geburtstag. Heidelberg: C.F. Müller Verlag 2006, S. 963-993.
- Kerner, H.-J./Czerner, F., Ausgewählte Quellen und ausgewählte, vornehmlich jüngere Literaturstellen zu Deutschland, Österreich und der Schweiz, Europäischen und Internationalen Institutionen (Strafrecht, Strafverfahren, Strafvollstreckung und Strafvollzug, Grund- und Menschenrechte), in: Deutschland, Österreich, Schweiz (Hrsg.), Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg 2004, S. 337-369.
- Kerner, H.-J./Czerner, F., Zur Einführung: Die Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug im Kontext europäischer und weiterer internationaler Instrumentarien zum Schutz der Menschenrechte, in: Deutschland, Österreich, Schweiz (Hrsg.): Empfehlungen des Europarates zum Freiheitsentzug 1962-2003, Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg 2004, S. 1-27.
- Kerner, H.-J./Janssen, H., Rückfall nach Verbüßung einer Jugendstrafe. Langfristverlauf im Zusammenspiel von soziobiographischer Belastung und krimineller Karriere, in: Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung, Bonn: Forum Verlag Godesberg 1996, S. 137-218.
- Kerner, H.-J./Lehmann, C., Der DBH-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik. Im Dienst der Fortentwicklung ambulanter Sanktionen seit 52 Jahren. Bewährungshilfe, Soziales-Strafrecht-Kriminalpolitik, 52, Heft 1, 2004, S. 18-24.
- Kerner, H.-J./Rixen, S., Ist Korruption ein Strafrechtsproblem? - Zur Tauglichkeit strafgesetzlicher Vorschriften gegen die Korruption. Goltdammer's Archiv für Strafrecht 143, 1996, S. 355-396.
- Kerner, H.-J./Sonnen, B.-R., Jugendkriminalität und Jugendstrafrecht. Eine Anregung zur Besonnenheit bei Veränderungsplänen. DVJJ-Journal 8, 4, 1997, S. 448-462.
- Kerner, H.-J./Stroezel, H./Wegel, M., Erziehung, Religion und Wertorientierungen bei jungen Gefangenen - Ein Werkstattbericht. Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ), Heft 3, September 2003, S. 233-240.

- Kerner, H.-J./Trüg G., DNA-Massentests zwischen Verbrechensbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit, in: Heinrich, B. u.a. (Hrsg.), Festschrift für Ulrich Weber zum 70. Geburtstag. Bielefeld: Giesecking 2004, S. 457-474.
- Kerner, H.-J./Trüg, G., Referendarexamensklausur - Strafrecht: Betrugsstrafrechtliche Relevanz des Dopings. Juristische Schulung (JuS) 44, Heft 2, 2004, S. 140-145.
- Kerner, H.-J./Weitekamp, E.G.M., Entwicklungen in der Jugendkriminalität und im Jugendstrafrecht. Betrachtungen zur aktuellen Lage in Deutschland. Neue Praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik 27, 6, 1997, S. 486-503.
- Kerner, H.-J./Weitekamp, E.G.M., Kriminalität – Kriminologie, in: Otto, H.-U./Thiersch, H. (Hrsg.), Handbuch Sozialarbeit - Sozialpädagogik. 2. völlig überarbeitete Auflage. Neuwied, Kriftel: Luchterhand Verlag 2001, S. 1075-1083.
- Kerner, H.-J./Weitekamp, E.G.M./Huber, C./Reich, K., Wenn aus Spaß Ernst wird. Untersuchungen zum Freizeitverhalten und den sozialen Beziehungen jugendlicher Spätaussiedler. DVJJ-Journal 12, 4, 2001, S. 370-379.
- Kerner, H.-J./Weitekamp, E.G.M./Stelly, W., From Child Delinquency to Adult Criminality. First Results of the Tübingen Criminal Behavior Development Study. Eurocriminology 8-9, 1995, pp. 127-162.
- Kerner, H.-J./Weitekamp, E./Stelly, W./Thomas, J., Patterns of Criminality and Alcohol Abuse: Results of the Tuebingen Criminal Behavior Development Study. Criminal Behaviour and Mental Health 7, 4, 1997, pp. 401-420.
- Kerner, H.-J./Zhang, M., Child Delinquency, Juvenile Crime, and Counter Measures in Germany. Peking University Law Journal 41, 5, 1995, pp. 75-78. [Titel englisch, Text in chinesischer Übersetzung von Mey Ying Zhang].
- Klein, M.W., Weitekamp, E. G.M., Gangs in Europe: Assessments at the Millennium. Chapter 24, in: Klein, M.W. et al. (Eds.), The Eurogang Paradox. Dordrecht, NL: Kluwer Academic Publishers 2001, pp. 309-322.
- Müller, S./Cremer-Schäfer, H./Ihrig, S./Richter, H./Schnapka, M./Spang, H./Weitekamp, E.G.M., Innere Sicherheit statt Soziale Arbeit? Das Geschäft mit der Angst, in: Lange, D./Franz, K. (Hrsg.), Soziale Fragen-Soziale Antworten: Die Verantwortung der Sozialen Arbeit für die Gestaltung des Sozialen. Neuwied: Luchterhand Verlag 2002, S. 42-66.
- Reich, K., Delinquent behavior - one possible response to migration related problems for young male Aussiedler? A psychological view, in: Dünkel, F./Drenkhahn, K. (Eds.), Youth Violence: New Patterns and Local Responses. Experiences in East and West. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, 2003, S. 443-457. (Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie; Band 15).
- Reich, K., Kriminalität von Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Der Bürger im Staat. Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg 53, 1, 2003, S. 45-53.
- Reich, K., Kriminell und auffällig oder besser als ihr Ruf? In: „pro Jugend“. Fachzeitschrift der Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern, Heft 3, München 2004, S. 8-11.
- Reich, K., Prozesse von Integration, sozialer Ausgrenzung und kriminellern Verhalten bei jugendlichen Aussiedlern, in: Krüger-Potratz, M. (Hrsg.), Kriminal- und Drogenprävention am Beispiel jugendlicher Aussiedler. Göttingen: Vandend-

- hoeck & Ruprecht 2003, S. 51-67 (Otto Benecke Stiftung: Beiträge der Akademie für Migration und Integration Heft 6, V & R unipress).
- Reich, K./Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J., Jugendliche Aussiedler: Probleme und Chancen im Integrationsprozess. *Bewährungshilfe - Fachzeitschrift für Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Straffälligenhilfe* 46, 4, 1999, S. 335-359.
- Rössner, D./Bannenberg, B./Coester, M., Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen. Ergebnisse der Arbeitsgruppe, Teil 1. *Forum Kriminalprävention* 4, 2, 2004, S. 30-31.
- Rössner, D./Bannenberg, B./Coester, M., Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige - insbesondere: junge Menschen. Ergebnisse der Arbeitsgruppe, Teil 2. *Forum Kriminalprävention* 4, 3, 2004, S. 36-37.
- Rössner, D./Coester, M., Die Prävention von Hasskriminalität. *forum kriminalprävention* 2003, Heft 1, S. 15-17.
- Rössner, D./Coester, M., Vorurteilsbedingte Hasskriminalität und ihre Prävention, in: Kube, E./Schneider, H./Stock, J. (Hrsg.), *Kriminologische Spuren in Hessen. Freundesgabe für Arthur Kreuzer zum 65. Geburtstag*. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft 2003, S. 243-255.
- Rössner, D./Coester, M., Gewalt gegen Fremde: Präventionsmaßnahmen gegen Vorurteilskriminalität, in: Meier-Braun, K.-H./Weber, R. (Hrsg.), *Kulturelle Vielfalt. Baden-Württemberg als Einwanderungsland*. Stuttgart: Kohlhammer 2005, S. 247-260.
- Sailer, H./Coester, M., Bürgerbefragung in Aalen. *KKP aktuell, Informationen zur Kommunalen Kriminalprävention* 2002, Heft 2, S. 20-22.
- Stelly, W./Thomas, J., Wege aus schwerer Jugendkriminalität. In: *Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (Hrsg.), Straffälligkeit und Sozialhilfe als Lebensformen - Zum neuerlichen Aufschwung einer Unterstellung*. Dokumentation des Fachkongresses 2002, S. 101-105.
- Stelly, W./Thomas J., Wege aus schwerer Jugendkriminalität. *Bewährungshilfe, Soziales - Strafrecht - Kriminalpolitik* 50, 1, 2003, S. 51-65.
- Stelly, W./Thomas, J., Einmal Verbrecher - immer Verbrecher? Über Entwicklungen junger Mehrfachauffälliger, in: *Landesgruppe Baden-Württemberg in der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (Hrsg.); Jugendkriminalität und Reform des Jugendstrafrechts*. INFO 2003, S. 25-46.
- Stelly, W./Thomas, J., *Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*. *TüKrim. Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie*, Band 10, 2005.
- Stelly, W./Thomas, J., Die Reintegration jugendlicher Mehrfachtäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*. ZJJ 17, 2006, S. 45-51.
- Stelly, W./Thomas, J./Kerner, H.-J., Konturen einer wissenschaftlichen Begleitung in der Straffälligenhilfe - dargestellt am Beispiel des Pilotprojekts „Bewährungs- und Gerichtshilfe in Freier Trägerschaft“. *Bewährungshilfe, Soziales - Strafrecht - Kriminalpolitik* 51, 3, 2004, S. 283-296.
- Stelly, W./Thomas, J./Kerner, H.-J./Weitekamp, E.G.M., Kontinuität und Diskontinuität sozialer Auffälligkeiten im Lebenslauf. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81, 2, 1998, S.104-122.
- Taylor, T.J./Friday, P.C./Ren, X./Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J., Risk and Protective Factors Related to Offending: Results from a Chinese Cohort Study. *The Austra-*

- lian and New Zealand Journal of Criminology, Special Issue on Crime and its Control in Greater China, ed. by Roderick Broadhurst and Jainhang Liu, Vol. 37, 2004, pp. 13-31.
- Thomas, J./Stelly, W./Kerner, H. J., Freie Straffälligenhilfe unter Veränderungsdruck. Bestandsaufnahme und Forschungsfragen. *Neue Praxis* 36, 2006, S. 80-98.
- Thomas, J./Stelly, W./Kerner, H.-J./Weitekamp, E.G.M., Familie und Delinquenz: Empirische Betrachtungen zur Brauchbarkeit einer entwicklungs-dynamisch orientierten Kontrolltheorie. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 50, 2, 1998, S. 310-326.
- Trüg, G., Anwendbarkeit der *actio libera in causa* bei vorsätzlichen Erfolgsdelikten - BGH, Beschluss v. 07.06.2000. 2 StR 135/00 (LG Frankfurt a.M.). *Juristische Arbeitsblätter - Rechtsprechung (JAR)* 2001, S. 77 ff.
- Trüg, G., Keine Haftungsbegrenzung trotz vorsätzlich handelndem Dritten - BGH, Urt. v. 30.08.2000 - 2 StR 204/00 (LG Bonn). *Juristische Arbeitsblätter* 2001, S. 365 ff.
- Trüg, G., Beginn des Versuchsstadiums in Fällen selbstschädigenden Opferverhaltens; Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit - BGH, Beschluss v. 08.05.2001 - 1 StR 137/01 (LG München II). *Juristische Arbeitsblätter* 2002, S. 102-106.
- Trüg, G., Ungewöhnliche Verwendung des Pkw. Klausur Strafrecht. *Juristische Arbeitsblätter* 2002, S. 214-222.
- Trüg, G., Wohnungseinbruchsdiebstahl trotz erfolgter Wegnahmehandlung aus einem Geschäftsraum - BGH, Urt. v. 21.06.2001 - 4 StR 94/01 (LG Bielefeld). *Juristische Arbeitsblätter* 2002, S. 191-193.
- Trüg, G., Der „halbherzige“ Rücktritt vom beendeten Versuch eines unechten Unterlassungsdeliktes. *Juristische Arbeitsblätter* 2003, Heft 11, S. 836-840.
- Trüg, G., BGH. Urt. v. 12.2.2003 - 1 StR 403/02. Mordmerkmal der Heimtücke und Notwehr gegen einen Erpresser. *Juristische Arbeitsblätter* 2004, Heft 4, S. 272-273.
- Trüg, G., Lernbeitrag Zivilrecht. Zur Erfordernis einer qualifizierten Belehrung im Strafverfahren. *Juristische Arbeitsblätter* 2004, Heft 5, S. 394-399.
- Trüg, G./Wentzell, St., Grenzen der Rechtfertigung und Erlaubnistatbestandsirrtum - BGH, NJW 2000, 1348. *JURA* 2001, S. 30-34.
- Wandrey, M./Weitekamp, E.G.M., Die organisatorische Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland - eine vorläufige Einschätzung der Entwicklung im Zeitraum von 1989 bis 1995, in: Dölling, D. u.a. (Hrsg.), *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Mönchengladbach: Forum-Verlag Godesberg 1998, S. 121-148.
- Weitekamp, E.G.M., Concentration on the Wrong Offender Group: An Assessment of Current Mediation and Restitution Programs, in: Albrecht, G./Ludwig-Mayerhofer, W. (Eds.), *Diversion and Informal Social Control*. Berlin: Walter de Gruyter 1995, pp. 247-258.
- Weitekamp, E.G.M., From “Instant” Justice till Restorative Justice. In Search of New Avenues in Judicial Dealing with Crime, in: Fijnaut, C./Goethals, J./Peters, T./Walgrave, L. (Eds.), *Changes in Society, Crime and Criminal Justice in Europe. Volume I: Crime and Insecurity in the City*. The Hague: Kluwer Law International 1995, pp. 285-309.

- Weitekamp, E.G.M., Restitution in Philadelphia, in: Tonry, M./Hamilton, K. (Eds.), *Intermediate Sanctions in Overcrowded Times*. Boston: Northeastern University Press 1995, pp. 65-69.
- Weitekamp, E.G.M., Restitution, in: Tonry, M./Hamilton, K. (Eds.), *Intermediate Sanctions in Overcrowded Times*. Boston: Northeastern University Press 1995, pp. 63-65.
- Weitekamp, E.G.M.: And The Band Played On oder Wahnsinn und kein Ende: Amerikanische Strafrechtspolitik, in: Ortner, H. u.a. (Hrsg.): *Die Null-Lösung: New Yorker Zero-Tolerance-Politik - das Ende der urbanen Toleranz? Handbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie*. Baden-Baden: Nomos Verlag 1998, pp. 67-86.
- Weitekamp, E.G.M., Book Review of Paul E. Tracy and Kimberly Kempf-Leonhard: "Continuity and Discontinuity in Criminal Careers." *American Journal of Sociology* 1998, pp. 1145-1147.
- Weitekamp, E.G.M., Calculating the Damage to be Restored: Lessons from the National Survey of Crime Severity, in: Peters, T./Fattah, E. (Eds.), *Support for crime victims in a comparative perspective. A collection of essays dedicated to the memory of Professor Frederick McClintock*. Leuven: KUL Press 1998, pp. 219-228.
- Weitekamp, E.G.M., Die repressive Kriminalpolitik der USA auf dem Vormarsch: oder wie viel davon hat England schon vom großen Bruder übernommen? in: Nicolai, W./Reindl, R. (Hrsg.), *Die Renaissance des Zwangs: Konsequenzen für die Straffälligenhilfe*. Freiburg: Lambertus Verlag 1999, S. 150-186.
- Weitekamp, E.G.M., Indicators of Crime and the Performance of the Criminal Justice System, in: Joutsen, M. (Ed.), *Five Issues in European Criminal Justice*. Helsinki: European Institute for Crime Prevention and Control Affiliated with the United Nations, HEUNI 1999, pp. 169-179.
- Weitekamp, E.G.M., The History of Restorative Justice, in: Walgrave, L./Bazemore, G. (Eds.), *Restoring Juvenile Justice: An Exploration of the Restorative Justice Paradigm for Reforming Juvenile Justice*. Monsey, NJ: Criminal Justice Press 1999, pp. 75-102.
- Weitekamp, E.G.M., The Paradigm of Restorative Justice: Potentials, Possibilities, and Pitfalls, in: van Dijk, J.J.M./van Kaam, R.G.H./Wemmers, J. (Eds.), *Caring for Crime Victims: Selected Proceedings of the 9th International Symposium on Victimology*. Monsey, NY: Criminal Justice Press 1999, pp. 115-126.
- Weitekamp, E.G.M., In Memoriam Marvin E. Wolfgang, in: Rössner, D./Jehle, J.-M. (Eds.), *Beccaria als Wegbereiter der Kriminologie*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2000, S. 43-47.
- Weitekamp, E.G.M., Research on Victim-Offender Mediation. Findings and Needs for the Future, in: *European Forum for Victim-Offender Mediation (Ed.), Victim-Offender Mediation in Europe: Making Restorative Justice Work*. Leuven: University Press 2000, pp. 99-121.
- Weitekamp, E.G.M., Die Einbettung der Glen Mills Schools innerhalb der kriminologischen Diskussion in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: *Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.), Die Glen Mills Schools, Pennsylvania, USA. Ein Modell zwischen Schule, Kinder- und Jugendhilfe und Justiz? Deutsches Jugendinstitut e.V., München 2001, S. 42-49*.
- Weitekamp, E.G.M., Gangs in Europe: Assessments at the Millennium, in: Klein, M. W./Kerner, H.-J./Maxson, C. L./Weitekamp, E.G.M. (Eds.), *The Eurogang Para-*

- dox: Street Gangs and Youth Groups in the U.S. and Europe. New York: Kluwer-Plenum 2001, pp. 309-322.
- Weitekamp, E.G.M., Mediation in Europe: Paradoxes, Problems and Promises, in: Morris, A./Maxwell, G. (Eds.), *Restorative Conferencing for Young Offenders*. Oxford: Hart Publishing 2001, pp. 145-160.
- Weitekamp, E.G.M., Restitution and Mediation as Forms of Restorative Justice: A Viable Alternative to Revengeful Justice, in: Traverso, G./Bagnoli, L. (Eds.), *Psychology and Law in a Challenging World: New Trends in Theory, Practice and Research*. London and New York, Routledge 2001, pp. 239-254.
- Weitekamp, E.G.M., Restorative Justice: Present Prospects and Future Directions, in: Weitekamp E.G.M./Kerner, H.-J. (Eds.), *Restorative Justice: Theoretical Foundations*. Devon: Willan Publishing 2002, pp. 322-338.
- Weitekamp, E.G.M.: Sanctions, in: Aromaa, K./Nevala, S./Ollus, N. (Eds.), *Crime and Criminal Justice Systems in Europe and North America*. Helsinki: European Institute for Crime Prevention and Control, affiliated with the United Nations (HEUNI) 2003, pp. 150-175.
- Weitekamp, E.G.M., The History of Restorative Justice, in: Bazemore, G./Walgrave, L. (Eds.), *Restorative Juvenile Justice. Repairing the Harm of Youth Crime*. Monsey, N.Y.: Criminal Justice Press 1999, pp. 75-102; Summary of chapter reprinted, in: Johnstone G. (Ed.), *A Restorative Justice Reader: Texts, Sources, contexts*. Devon: Willan Publishing 2003, pp. 111-124.
- Weitekamp, E.G.M./ Herberger, S., Amerikanische Strafrechtspolitik auf dem Wege in die Katastrophe: Von selektiver Inhaftierung, der Implementierung fixierter Strafen, dem Ausbau der Gefängnisse, dem Start eines Drogenkrieges, der Ausweitung der Todesstrafe und der Verabschiedung des Violent Crime Control and Law Enforcement Act of 1994. *Neue Kriminalpolitik* 7, 2, 1995, S. 16-22.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J., In memoriam Thorsten Sellin. *International Annals of Criminology* 33, 1/2, 1995, pp. 25-32.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J. (Eds.), *Restorative Justice: Theoretical Foundations*. Uffculme, Devon, UK: Willan Publishing 2002, 350 pp.
- Weitekamp, E.G.M./Meier, U., Werden unsere Kinder immer krimineller? Kinderkriminalität im Zerrbild der Kriminalstatistik, in: Müller, S./Peters, H. (Hrsg.), *Kinderkriminalität. Empirische Befunde, öffentliche Wahrnehmung, Lösungsvorschläge*. Opladen: Leske und Budrich 1998, S. 83-112.
- Weitekamp, E.G.M./Reich, K., Violence among so-called Russian Germans in the Context of the Subculture of Violence Theory, in: Silverman, R. A./Thornberry, T. P./Cohen, B./Krisberg, B. (Eds.), *Crime and Justice at the Millenium: Essays by and in Honor of Wolfgang M. Dordrecht*, Boston, London: Kluwer Academic Publishers 2002, pp. 81-97.
- Weitekamp, E.G.M./Tränkle, S., Die Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Bundesrepublik Deutschland: Neueste Ergebnisse und Befunde, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Landesbüro Brandenburg (Hrsg.), *Der „Täter-Opfer-Ausgleich“. Moderner Beitrag zur Konfliktregulierung und zur Sicherung des sozialen Friedens?* Potsdam 1999, S. 9-33.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J./Herberger, S., "The German Juvenile Justice System", in: Mehlbye, J./Walgrave, L. (Eds.), *Confronting Youth in Europe - Juvenile Crime and Juvenile Justice*. Copenhagen: AKF Forlaget 1998, pp. 251-304.

- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J./Meier, U. (Eds.), Community and problem- oriented Policing in the Context of Restorative Justice, in: Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J. (Eds.), Restorative Justice in Context: International Practice and Directions. Uffculme, Devon, UK: Willan Publishing 2003, pp. 304-325.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J./Schindler, V./Schubert, A., On the "Dangerousness" of Chronic/Habitual Offenders: A Reanalysis of the 1945 Philadelphia Birth Cohort Data. Journal of Studies on Crime and Crime Prevention: Annual Review 4, 2, 1995, pp. 159-175.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J./Schubert, A./Schindler, V., Multiple and Habitual Offending Among Young Males: Criminology and Criminal Policy Lessons from a Reanalysis of the Philadelphia Birth Cohort Studies. International Annals of Criminology 34, 1-2, 1996, pp. 9-53.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J./Stelly, W./Thomas, J., Desistance from Crime: Life History, Turning Points, and Implications for Theory Construction in Criminology, in: Karstedt, S./Bussmann, K. (Eds.), Social Dynamics of Crime and Crime Control: New Theories for a World in Transition. Oxford and Portland, Oregon: Hart Publishing 2000, pp. 207-228.

Dissertationen und andere wissenschaftliche Qualifikationsarbeiten, auch solche, die als Verlagsveröffentlichung erschienen sind:

- Artzt, M., Die verfahrensrechtliche Bedeutung polizeilicher Vorfeldermittlungen. Zugleich eine Studie zur Rechtsstellung des von Vorfeldermittlungen betroffenen Personenkreises. Frankfurt am Main usw.: Peter Lang 2000. Zugleich [D-LS] Tübingen 1999.
- Becker, M., Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft im Königreich Württemberg. Ein Beitrag zur Historischen Kriminologie unter Berücksichtigung von Normen- und Sozialgeschichte in Württemberg von 1830-1848. Freiburg im Breisgau: Edition iuscrim 2001. Zugleich [D-LS] Tübingen 2000.
- Bessler, M.F.: Zur Verteidigung und Beistandschaft von straffällig gewordenen Jugendlichen. [D-LS] Tübingen 1999.
- Coenen, S., Familiäre Sozialisation und Täter-Opfer-Erfahrung bei Jugendlichen. Tübingen: TOBIAS-lib 2004, 137 Seiten (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 7).
- Coester, M./Gossner U., Rechtsextremismus -Herausforderung für das neue Millenium. Wirklichkeiten eines Jugendphänomens. Marburg: Tectum Verlag 2002, 307 Seiten.
- Fritz-Janssen, S., Spezifische Einstellungen und Werte von Strafgefangenen und der Durchschnittspopulation. Tübingen, Univ., Diss., 2000, 371 Seiten.
- Gasch, U.C., Traumaspezifische Diagnostik von Extremsituationen im Polizeidienst. Polizisten als Opfer von Belastungsstörungen. Berlin: dissertation.de / Verlag im Internet 2000. Zugleich [D-LS] Tübingen 2000.
- Haage, H., Theorien der sozialen Kontrolle und des sozialen Lernens in der Kriminologie. Eine kritische Bestandsaufnahme des Beitrags der Kontrolltheorien und ausgewählter anderer Theorien zu einer Theorie des sozialen Lernens in der

- Kriminologie. Frankfurt a. M.: Peter Lang 1995, zugleich [D-LS] Tübingen 1995.
- Hackstock, T., Generalpräventive Aspekte im österreichischen und deutschen Jugendstrafrecht. Eine strafzweckorientierte Analyse jugendstrafrechtlicher Sanktionen unter besonderer Berücksichtigung der (positiven) Generalprävention. [D-LS] Tübingen 2001 (auch im Medienverlag Köhler, Tübingen 2002 veröffentlicht).
- Herberger, S.M., Wirksamkeit von Sanktionsandrohungen gegenüber Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden im Hinblick auf Normbegründung und normkonformes Verhalten. - Analyse des möglichen Beitrags des Strafrechts zur Normbegründung unter Berücksichtigung von Aspekten der moralischen Entwicklung. Aachen: Shaker Verlag 2000. Zugleich [D-LS] Tübingen 1999.
- Hummler, A. J., Staatliches Gewaltmonopol und Notwehr. Grenzverschiebungen in Rechtsprechung und Literatur. [D-LS] Tübingen 1997 (veröffentlicht 1998).
- Jansing, J.-D., Nachträgliche Sicherungsverwahrung. Entwicklungslinien in der Dogmatik der Sicherungsverwahrung. Münster: Lit Verlag 2004, 552 S., (Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 4).
- Jung, S.H., Richterliche Kontrolle bei Strafvollstreckung und Strafvollzug: Analyse der Rolle des Richters mit Blick auf neue Reformen im Sanktionssystem. Frankfurt am Main: Peter Lang 2001. Zugleich [D-LS] Tübingen 2000.
- Leuze-Mohr, M., Häusliche Gewalt gegen Frauen - eine straffreie Zone? Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung der Täter verzichten - Ursachen, Motivationen, Auswirkungen. Baden-Baden: Nomos 2001. Zugleich [D-LS] Tübingen 2001.
- Lu, Y.-C., Rechtsstellung und Rechtsschutz der Strafgefangenen - Reformüberlegungen für den Strafvollzug in Taiwan auf der Grundlage eines Vergleiches mit Deutschland und den USA-. [D-LS] Tübingen 1998.
- Neumahr, A., Organisierte Kriminalität: Konzeption und ihr Realitätsbezug. Eine kritische Analyse aufgrund einer Auswertung des bisherigen Forschungsstandes der USA. Tübingen: Medien Verlag Köhler 1999. Zugleich [D-LS] Tübingen 1999.
- Ordon, G.P., Interventionskonzeptionen bei Bagatelldelinquenz Jugendlicher in Polen und Deutschland. Eine rechtsvergleichende Betrachtung. [D-LS] Tübingen 2001.
- Podolsky, J., Wahrnehmung, Ermittlung und Verfolgung neuerer Kriminalitätsformen in Deutschland. Analyse von Problemen des Einsatzes klassischer polizeilicher Ermittlungsmethoden, mit Blick auf die Notwendigkeit des Einsatzes von Verdeckten Ermittlern und V-Personen. [D-LS] Tübingen 1995.
- Riepl, F., Informationelle Selbstbestimmung im Strafverfahren. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) 1998. (Schriften zum Verfahrensrecht, Band 17). Zugleich [D-LS] Tübingen 1997.
- Ritter, S., Genomanalyse und Strafverfolgung. Untersuchung zur kriminalistischen, kriminologischen, strafrechtlichen und strafprozessualen Problematik der DNA-Analytik. [D-LS] Tübingen 1997.
- Saleth, S., Jugendkriminalität im Spiegel der Lokalpresse. Tübingen: Tobias-lib 2004, 191 S. (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie; Band 8. 2004).
- Schäffer, P., Rückfall bei ehemaligen Strafgefangenen. Ergebnisse einer Nachuntersuchung der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung. Baden-Baden: Nomos 1995, 306 Seiten.

- Schindler, V., Täter-Opfer-Statuswechsel – Zur Struktur des Zusammenhangs zwischen Viktimisierung und delinquentem Verhalten. Hamburg: Verlag Dr. Kovacs 2001, IX und 274 Seiten (Schriftenreihe Socialia-Studienreihe Soziologische Forschungsergebnisse, Band 48).
- Schubert, A.: Delinquente Karrieren Jugendlicher. Reanalysen der Philadelphia Cohort Studies. Aachen: Shaker Verlag 1997. Zugleich [D-LS] Tübingen 1996, III und 219 Seiten.
- Stelly, W./Thomas, J., Einmal Verbrecher - immer Verbrecher? Eine empirische Untersuchung von Entwicklungsmustern kriminellen Verhaltens von der Kindheit bis ins Erwachsenenalter. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag 2001, 337 Seiten.
- Trapp, E., Rechtswirklichkeit von Auflagen und Weisungen bei Strafaussetzung zur Bewährung. Probleme der Strafaussetzung zur Bewährung und der Bewährungshilfe mit Verlaufsdaten und Ergebnissen einer empirischen Erhebung am Beispiel des Landgerichtsbezirks Ulm. Tübingen: Tobias-lib 2003, 775 S. (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie; Band 3. 2003).
- Trenczek, T., Restitution. Wiedergutmachung, Schadensersatz oder Strafe? Restitutive Leistungsverpflichtungen im Strafrecht der USA und der Bundesrepublik Deutschland. Interdisziplinäre Beiträge zur kriminologischen Forschung, Band 3. Baden-Baden: Nomos 1996, 265 Seiten. Zugleich [D-LS] Tübingen 1995.
- Trüg, G., Lösungskonvergenzen trotz Systemdivergenzen im deutschen und US-amerikanischen Strafverfahren. Ein strukturanalytischer Vergleich am Beispiel der Wahrheitserforschung. Tübingen: Mohr Siebeck 2003, 534 Seiten (Tübinger rechtswissenschaftliche Abhandlungen Band 94).
- Von Beckerath, M., Jugendstrafrechtliche Reaktionen bei Mehrfachtäterschaft. Analysen zur Dogmatik der Gesamtsanktionierung im Jugendstrafrecht, [D-LS] Tübingen 1997.
- Wendt, F., Konstellationen des Versicherungsbetruges - Tatbedingungen und Opferreaktionen - [D-LS] Tübingen 1995.
- Wengert, O., Die Gewaltbereitschaft in der deutschen Bevölkerung. Eine Sekundäranalyse von Bevölkerungsumfragen zur Frage einer erhöhten Gewaltbereitschaft, insbesondere bei jungen Menschen. [D-LS]. Tübingen 2002.

Monographien und Sammelbände:

- Albrecht, H.-J./Dünkel, F./Kerner, H.-J./Schöch, H./Sessar, K./Villmow, B. (Hrsg.), Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht. Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin: Duncker & Humblot. 2 Halbbände, 1998, 1708 Seiten.
- Bannenberg, B./Coester, M./Marks, E. (Hrsg.), Kommunale Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge des 9. Deutschen Präventionstages (17. und 18. Mai 2004 in Stuttgart). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 2005, 284 Seiten.
- Bannenberg, B./Weitekamp, E.G.M./Rössner, D./Kerner, H.-J., Mediation bei Gewaltstraftaten in Paarbeziehungen. Ein Gemeinschaftsprojekt der Universitäten Marburg und Tübingen. Baden-Baden: Nomos Verlag 1999, 191 Seiten.
- Boers, K./Gutsche, G./Sessar, K. (Hrsg.), Sozialer Umbruch und Kriminalität in Deutschland. Opladen: Westdeutscher Verlag 1997, 378 Seiten.

- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Hasskriminalität - Vorurteilkriminalität. Projekt Primäre Prävention von Gewalt gegen Gruppenangehörige – insbesondere: junge Menschen – Band 1: Endbericht der Arbeitsgruppe mit einem Geleitwort von Bundesjustizministerin Brigitte Zypries. Berlin: BMJ 2006, 219 Seiten ; Band 2: Einführung und Empfehlungen der Arbeitsgruppe (Lang- und Kurzfassung) und das Gutachten "Maßnahmen zur Kriminalitätsprävention im Bereich Hasskriminalität unter besonderer Berücksichtigung primär präventiver Maßnahmen". Berlin: BMJ 2006, 130 Seiten (wiss. Mitarbeiter im Team, bei Erstellung des Endberichts und bei der Ausarbeitung der Empfehlungen: Marc Coester).
- Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich. Eine Chance für Opfer und Täter durch einen neuen Weg im Umgang mit Kriminalität, mit einem Geleitwort vom Bundesministerium der Justiz, Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin. (Kurzfassung des Gutachtens, in Bearbeitung durch Gerson Trüg). Bonn: Forum Verlag Godesberg 1998, 86 S.
- Bundesministerium des Innern / Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: Eigenverlag, Juli 2001 [Wissenschaftliche Berichtersteller des Gremiums: Roland Eckert / Wolfgang Heinz / Hans-Jürgen Kerner / Christian Pfeiffer / Karl F. Schumann / Peter Wetzels]. (A) Langfassung des Sicherheitsberichts = XXIV und 621 Seiten sowie 63 Seiten Anhang. (B) Kurzfassung des Sicherheitsberichts = 72 Seiten. Englische Version der Kurzfassung [tatsächlich veröffentlicht im Jahr 2002]: Federal Ministry of the Interior / Federal Ministry of Justice (Eds.): First Periodical Report on Crime and Crime Control in Germany = 74 Seiten.
- Coester, M./Gossner, U./Rössner, D./Bannenber, B./Fasholz, S., Teil I des Gutachtens: Kriminologische Analyse empirisch untersuchter Präventionsmodelle aus aller Welt: 61 Studien im Überblick, in: Landeshauptstadt Düsseldorf (Hrsg.): Düsseldorf Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen. Eine Sekundäranalyse der kriminalpräventiven Wirkungsforschung. Düsseldorf: Eigenverlag des Arbeitskreises Vorbeugung und Sicherheit der Stadt Düsseldorf 2002, S. 1-193 (Gutachten für die Landeshauptstadt Düsseldorf, vom Institut für Kriminalwissenschaften und Fachbereich Psychologie - Sozialpsychologie - der Philips-Universität Marburg, in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kriminologie der Universität Tübingen, Institut für Kriminologie der Universität Heidelberg, Gesellschaft für praxisorientierte Kriminalitätsforschung e.V., Berlin, 439 Seiten).
- Coester, M., Das Düsseldorfer Gutachten - Grundgedanken der Wirkungsforschung bei der Kriminalprävention, in: Kerner, H.-J./Marks, E. (Hrsg.), Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 2003.
- Coester, M., Bürgerbefragungen in Deutschland und ihre Wirkung auf die Kommunale Kriminalprävention am Beispiel der Städte Bremen und Aalen. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse. Vortragsfolien, in: Kerner, H.-J./Marks, E. (Hrsg.), Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover 2004.
- Czerner, F., Das Euthanasie-Tabu. Vom Sterbehilfe-Diskurs zur Novellierung des § 216 StGB. Berlin: Humanitas Verlag 2004, 112 Seiten (Berliner Medizinethische Schriften, Heft 50/51).

- Czerner, F., Minderjährige hinter Schloss und Riegel? Tübingen: TOBIAS-lib 2004, 124 Seiten (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 6). [ISBN-Druck nach Bedarf].
- Dölling, D./Bannenber B./Hartmann, A./Hassemer, E./Heinz, W./Henninger, S./Kerner, H.-J./Klaus, T./Rössner, D./Stroezel, H./Uhlmann, P./Walter, M./Wandrey, M./Weitekamp, E. (Hrsg.), Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1998a, XII und 575 Seiten.
- Friday P.C./Ren X./Weitekamp, E.G.M. with the Assistance of Kerner, H.-J. and Taylor, J., Delinquency in a Chinese Birth Cohort. Final Report, Submitted to the U.S. Department of Justice. Washington, D.C.: National Institute of Justice 2003, 109 pp. (Document No. 195421, available through NCJRS).
- Göppinger, H., Kriminologie, 5. Auflage, bearbeitet von Bock, M. und Böhm, A. (unter Mitarbeit von H.-L. Kröber und W. Maschke). München: Beck 1997.
- Hartmann, A./Kerner, H.-J., Victim-Offender-Mediation in Germany. An Overview. Elektronische Publikation in: ERCES, Online Quarterly Review of Crime, Ethics and Social Philosophy 1, 2, June-July 2004.
- Kerner, H.-J., Kriminologie Lexikon. Moskwa: Norma 1998, 391 Seiten. (Translation of the 4th German edition 1991 of the Criminology Lexicon by A.I. Dolgova).
- Kerner, H.-J. (Hrsg.), Opfer und Täter. Eine Bibliographie zu Außergerichtlichem Tausgleich, Konfliktausgleich, Mediation, Opferhilfe, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich und weiteren damit verbundenen Problembereichen. Bonn: Servicebüro Täter-Opfer-Ausgleich 1998, 97 Seiten (DBH-Materialien Nr. 36).
- Kerner, H.-J., unter Mitarbeit von Gerson Trüg, Opferrechte/Opferpflichten. Ein Überblick über die Stellung der durch Straftaten Verletzten im Strafverfahren seit Inkrafttreten des Zeugenschutzgesetzes. Mainz: Eigenverlag Weißer Ring, 1999, 208 Seiten.
- Kerner, H.-J., Bibliographie Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung. Köln: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung 2003, 230 Seiten (DBH-Materialien Nr. 36) auch als CD-ROM Version verfügbar.
- Kerner, H.-J., Opfer und Täter. Eine Bibliographie zu Außergerichtlichem Tausgleich, Konfliktausgleich, Mediation, Opferhilfe, Opferschutz, Schadenswiedergutmachung, Täter-Opfer-Ausgleich und weiteren damit verbundenen Problembereichen. 2., erweiterte Auflage. Tübingen: TOBIAS-lib 2003, 117 Seiten (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 1). [ISBN-Druck nach Bedarf].
- Kerner, H.-J. u.a., Das Institut für Kriminologie an der Juristischen Fakultät der Universität Tübingen. Tübingen: Institut für Kriminologie 1995, 70 Seiten.
- Kerner, H.-J./Coester, M., Demografische Verteilung der Befragung (S. 21-27), Grundauswertung der Daten (S. 29-46) und kriminologische Analyse (S. 47-96). In: Stadt Aalen; Initiative Sicheres Aalen (Hrsg.): Offizielle Bürgerbefragung 2002 zur Sicherheits- und Kriminalitätslage in Aalen. Eigendruck der Stadt Aalen 2003.
- Kerner, H.-J./Dolde, G./Mey, H.-G. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn: Forum Verlag Godesberg 1996, 525 Seiten (Schriftenreihe der DBH, Band 27).

- Kerner, H.-J./Erz, A., Strafverfahrensrecht einschließlich Gerichtsverfassung. Tübingen: Institut für Kriminologie 2000, 211 Seiten. (Gebundenes Begleitskript zur Vorlesung WS 2000/2001. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage).
- Kerner, H.-J./Erz, A., Strafverfahrensrecht einschließlich Gerichtsverfassung. Tübingen: Eigenverlag Institut für Kriminologie 2001, 211 Seiten. (Gebundenes Begleitskript zur Vorlesung WS 2001/2002. 4., aktualisierte Auflage).
- Kerner, H.-J./Erz, A., Strafverfahrensrecht einschließlich Gerichtsverfassung, Tübingen: Institut für Kriminologie 2003, 211 Seiten (Gebundenes Begleitskript zur Vorlesung WS 2003/2004. 5. aktualisierte und erweiterte Auflage).
- Kerner, H.-J./Hartmann, A., in Zusammenarbeit mit Sönke Lenz und Holger Stroezel, Täter-Opfer-Ausgleich in der Entwicklung. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für die Jahre 1993 bis 1999. Bericht für das Bundesministerium der Justiz. Bonn: Bundesministerium der Justiz 2003, 125 Seiten [Als Broschüre gedruckt].
- Kerner, H.-J./Rixen, S./Czerner, F., Strafverfahrensrecht einschließlich Gerichtsverfassung. Tübingen: Institut für Kriminologie 1995, 170 Seiten. (Gebundenes Begleitskript zur Vorlesung, WS 1995/1996).
- Kerner, H.-J./Rixen, S./Erz, A., Strafverfahrensrecht einschließlich Gerichtsverfassung. Tübingen: Institut für Kriminologie 1998, 196 Seiten. (Gebundenes Begleitskript zur Vorlesung, WS 1998/1999. 2. überarbeitete und erweiterte Auflage).
- Kerner, H.-J./Weitekamp, E.G.M., Kriminologische Verlaufs- und Kohortenforschungen – Eine Bibliographie. Tübingen: TOBIAS-lib 2004, 477 Seiten (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 4). [ISBN-Druck nach Bedarf].
- Kerner, H.-J./Wittmann, W., unter Mitarbeit von Hans- Peter Bühler und Edeltraud Wetzels, Gefährdungspotentiale von Scientology. Stuttgart: Ministerium für Kultur, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg, 270 Seiten (Zweitaufgabe des „Statusgutachtens zum Stand vom 30. Dezember 1996“). Kerner, H.-J./Jehle, J.-M./Marks, E. (Hrsg.), Entwicklung der Kriminalprävention in Deutschland. Allgemeine Trends und bereichsspezifische Perspektiven. Zugleich Dokumentation des 3. Deutschen Präventionstages in Bonn vom 5. bis 7. Mai 1997. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg 1998, 356 Seiten.
- Klein, M.W./Kerner, H.-J./Maxson, C. L./Weitekamp, E.G.M. (Eds.), The Eurogang Paradox. Street Gangs and Youth Groups in the U.S. and Europe. Dordrecht, NL: Kluwer Academic Publishers 2001, XIV und 341 pp.
- Rixen, S., Der Wiedergutmachungsgedanke im Erwachsenenstrafrecht: Konzeption und Kritik des Alternativ-Entwurfes Wiedergutmachung. Bonn-Bad Godesberg: DBH-Materialien Nr. 27, 1995, 62 Seiten.
- Rössner, D./Bannenber, B./Coester, M., Düsseldorfer Gutachten: Leitlinien wirkungsorientierter Kriminalprävention. Zusammenfassung des Gutachtens, hrsg. von der Landeshauptstadt Düsseldorf. Düsseldorf: Eigenverlag des Arbeitskreises Vorbeugung und Sicherheit 2002, 70 Seiten.
- Stelly, W./Thomas, J./Kerner, H.-J., Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte: Eine Untersuchung des Einflusses soziobiographischer Merkmale auf sozial abweichende und sozial integrierte Karrieren. Tübingen: TOBIAS-lib 2003, 146 Seiten (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 3). [ISBN-Druck nach Bedarf].

- Stelly, W./Thomas, J., Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Integration von mehrfach auffälligen Jungtätern. Tübingen: TOBIAS-lib 2004, 310 Seiten (Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Band 5) [ISBN-Druck nach Bedarf].
- Weitekamp, E.G.M., Die Entwicklung von Langzeit- und Kohortenstudien bis 1985. Ein Forschungsbericht. Tübingen: Eigenverlag Institut für Kriminologie 1996, 152 Seiten.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J./Trüg, G., International Comparison of Juvenile Justice Systems. Report to the National Academy of Sciences, Commission on Behavioral and Social Sciences and Education. Washington, D.C.: National Research Council 2000, 310 pp.
- Weitekamp, E.G.M., Straffällige junge Aussiedler - was kann die Justiz und der Jugendstrafvollzug tun? in: Walter, J. (Hrsg.), Jugendstrafvollzug am Ende des 20. und zu Beginn des 21. Jahrhunderts. 2001.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J. (Eds.), Restorative Justice in Context: International Practice and Directions. Uffculme, Devon, UK: Willan Publishing 2003, 338 pp.
- Weitekamp, E.G.M./Kerner, H.-J./Meier, U., Problem Solving Policing: Views of Citizens' Expectations in Germany. Social Work and Society 1, 1, 2003. Elektronische Publikation.
- Weitekamp, E.G.M./Reich, K./Kerner, H.-J., Why Do Young Russians of German Descent Tend to Join or Form Violent Gangs? in: Decker, S./Weermann, F. (Eds.), European Street Gangs and Troublesome Youth Groups. Lanham, Md.: AltaMira Press 2005, pp. 81-104.

Internetpräsenz des Instituts:

<http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/>

Internetpräsenz der MitarbeiterInnen:

<http://www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/who/index.html>

Korrespondenzadresse:

Institut für Kriminologie der
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Sand 7
72076 Tübingen

Vierzig Jahre Kriminologisches Kolloquium – Ein literarischer Querschnitt – oder auch Verschnitt¹

HEINZ MÜLLER-DIETZ

I.

Die Literatur, die bekanntlich zu den Künsten zählt – ob zu den schönen, hängt nicht davon ab, ob sie es selbst ist - ², die Literatur hat es entschieden schwerer, sich neben der Wissenschaft zu behaupten. Nicht weil diese älter wäre und deshalb auf einen größeren Schatz an Erfahrungen zurückblicken könnte. Wohl aber haftet der Literatur das Odium des teils wenig Greifbaren, teils Unfassbaren – um nicht zu sagen Unfasslichen – an, das sie leicht in die Nähe des Spekultativen, vielleicht sogar Unseriösen bringt. Es ist wie mit so manchen Künsten – in denen sich auch Literaten versuchen: Zwar erklingt heute der warnende Ruf nicht mehr, die Wäsche von der Leine zu nehmen, weil Schauspieler nahen, die dies ihrerseits tun könnten. Wenn sie es nicht sogar darauf angelegt haben. Eine Vorstellung, die Kriminologen keineswegs unvertraut sein mag. Wenn sie auch in ihren Untersuchungen zum Diebstahl in aller Regel eine ganz andere Täterklientel vorfinden.

Doch könnte jene dramatische Entwicklung gleichwohl einer Zeit drohen, in der immer mehr Theater aus finanziellen Gründen schließen und Mimen, brot- und ratlos geworden, durch die Lande irren. Freilichtbühnen können ja das Theater, das Schauspieler so gerne machen, auch nicht ganz

¹ Originalbeitrag – der aber nicht mit einem originellen zu verwechseln ist.

² Wegweisend Heike Jung (Hrsg.), Das Recht und die schönen Künste. Heinz Müller-Dietz zum 65. Geburtstag. Baden-Baden 1998.

ersetzen. Zumal wenn laufend Regenschauer hernieder gehen. Statt dass Zuschauer auftauchen. Oder auch aufkreuzen – wie man halt so sagt.

Mehr aber noch als solche Inszenierungen steht vermutlich die Literatur selbst im Ruch mangelnder Seriosität. Wartet sie doch oft genug mit unbestimmten oder gar fragwürdigen Worten statt mit validen Daten auf. Sie ist, verglichen mit der Wissenschaft, vielfach sogar im buchstäblichen Sinne eine brotlose Kunst. Was manche sogar dahin (miss-)verstehen, dass sie eine trostlose sei. Das kann man wiederum recht gut nachvollziehen, wenn man manche Werke – wie etwa diejenigen Thomas Bernhards – zur Kenntnis nimmt³.

Allerdings verhilft auch die Wissenschaft Forschern nicht unbedingt zu Reichtümern. Darüber können vor allem diejenigen ein garstig Lied singen, die – wie heißt es so schön – zwar nicht in unbedarftem, aber unterdotiertem Sinne ihr einschlägiges Dasein fristen. Wobei nicht gleich der Taxifahrer gemeint sein muss, der sich als Historiker habilitiert hat. Wird doch nicht jedem Nachwuchswissenschaftler eine solche Möglichkeit geboten, seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Vor allem in einem hartzigen Lande. Das manche – ganz zu Unrecht – für ein garstiges halten.

Wahrscheinlich erleben wir gerade eine Zeit, in der Wissenschaft und Kunst in einem Boot sitzen. Und dabei kräftig rudern müssen. Jedenfalls was ihre Finanzierung betrifft. Man weiß nur nicht so recht, wer die Rettungsringe kriegt, wenn das Boot – das natürlich voll ist – einmal leckgeschlagen ist oder gar zu kentern droht. Die in öffentlichen Bädern übliche Differenzierung zwischen Schwimmern und Nichtschwimmern hilft auf dem großen weiten Meer völliger Uferlosigkeit – die immer weiter ausufert – gewiss nicht weiter.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Kunst und Wissenschaft besteht allerdings darin, dass sie Geldmittel in ganz unterschiedlicher Weise benötigen. Schriftsteller beispielsweise kommen in aller Regel – von ihrem Lebensunterhalt abgesehen, auf den sie freilich gleichfalls angewiesen sind, weil sie vom Nachruhm schwerlich existieren können –, Schriftsteller kommen zumeist mit Kugelschreiber oder Feder und Papier aus. Das aller-

³ Über den nicht minder eindrucksvolle Werke erschienen sind. Vgl. nur Jens Dittmar (Hrsg.), *Der Bernhardiner. Ein wilder Hund. Tomaten, Satiren und Parodien über Thomas Bernhard*, Wien 1990; Jeanne Benay, Pierre Béhar (Hrsg.), *Österreich und andere Katastrophen. Thomas Bernhard in memoriam. Beiträge des Internationalen Kolloquiums an der Universität des Saarlandes vom 10. bis 12. Juni 1999 (Beiträge zur Robert-Musil-Forschung und zur neueren österreichischen Literatur, Bd. 15)*, St. Ingbert 2001.

dings nicht schon beschrieben sein darf. So dass am Anfang ihrer Tätigkeit stets ein unbeschriebenes Blatt steht. Oder vielmehr liegt. Das sie zu Beginn letztlich selbst verkörpern. Während es am Ende meist vergilbte Blätter sind. Die dann mit künstlichen – nicht künstlerischen – Mitteln glattgebügelt werden müssen. Was aber an den Texten nichts ändert.

Vielleicht brauchen Schriftsteller noch einen PC. Falls ihr Werk überhaupt einen solchen Umfang annehmen sollte, dass es sich lohnt, die paar Buchstaben oder Wörter zu speichern. Wenn man einmal die Qualität ganz beiseite lässt. Mit der ja meistens übertrieben wird.

Für Forschungszwecke reichen die paar Utensilien, die zum bloßen Schreiben genügen mögen, beileibe nicht aus. Gerade Empiriker – zu denen sich die meisten Kriminologen zählen oder jedenfalls diejenigen, die sich für die richtigen halten, während die rechten sich in jedem Falle selbst vom Streit über die Rechtschreibreform unbeeindruckt zeigen, weshalb sie sich stets groß schreiben –, gerade Empiriker sind in aller Regel auf eine personelle und sachliche Ausstattung angewiesen, die es ihnen ermöglicht, die Welt, wie sie nun einmal leider beschaffen ist, zu erkunden. Wiewohl man oft genug beim Anblick dieser Realität versucht ist, sich nach einer Welt zu sehnen, wie sie eigentlich sein sollte. Doch ist das – wie gesagt – eher ein Thema für (Moral-)Philosophen, mit denen sich Kriminologen, soweit ihnen an der Erforschung der tatsächlichen Verhältnisse liegt, nicht zu identifizieren vermögen. Während der Rigorismus mancher Philosophen wiederum keine Rücksichtnahme auf die Wirklichkeit duldet, so dass es für die Realität um so schlimmer ist, je weniger sie mit der Theorie oder der Vorstellung von ihr übereinstimmt. Freilich muss man einräumen, dass sich bisher jedenfalls viele Gelehrte vom Fach beharrlich weigern, sich an Morgensternschen Vorstellungen von der Wirklichkeit zu orientieren. Und das selbst im Kant-Jahr 2004, welches das moralische Gesetz in seiner Brust wie einen kategorischen Imperativ vor sich herträgt – um zu ergründen, weshalb und wie weit andere von ihm abweichen.

II.

Am Anfang der Kolloquien der südwestdeutschen – und später auch der schweizerischen⁴ – kriminologischen Institute und Lehrstühle hat natürlich

⁴ Wenn auch keineswegs aller. Was gelegentlich zu allerlei Demarchen geführt hat. Über die aber des Sängers Höflichkeit schweigt. Weshalb er sich über dieses heikle Thema auch gründlich ausschweigt.

die wissenschaftliche Disziplin selbst, die Kriminologie, gestanden. Das waren noch die Zeiten, in denen Kriminologen, zumal junge, selbst Disziplin an den Tag gelegt haben. Namentlich dann wenn ältere Kriminologen in Erscheinung getreten sind. Und gar noch ex cathedra gesprochen haben. Doch sind diese Zeiten inzwischen längst vorbei. Und zwar nicht nur deshalb, weil der – oder das ⁵ - Katheder – der – oder das – mit dem Katheter nicht verwechselt werden darf – inzwischen aus der Mode gekommen ist. Wenngleich ihr die Kriminologie als wissenschaftliches Fach mitnichten unterliegt, kommt sie doch stets in seriösem Gewande daher. Das sie denn auch bestens kleidet.

Immerhin hat die Kriminologie auch später, eigentlich bis heute, den Mittelpunkt der Veranstaltungen gebildet. Natürlich von den Fällen abgesehen, in denen sich Referenten oder Diskutanten selbst dafür gehalten oder wenigstens ins Zentrum des Geschehens gerückt haben. Wäre es anders gewesen, hätte man schon die Ernsthaftigkeit und Seriosität des ganzen Unternehmens in Zweifel ziehen können. Was aber keinen Zweifel duldet – den man so oft in Diskussionen geduldet, wenn auch zuweilen nur schwer ertragen hat.

Literarische Versuche – insbesondere einschlägige Lesungen – sind erst später hinzugekommen und ins Programm aufgenommen worden. Wenn auch meistens nicht ins offizielle – wohl aus Gründen natürlicher Scham, um dem Renommee des ganzen Unternehmens nicht zu schaden. Um das es in der Tat schade gewesen wäre. Scham ist ja selbst Kriminologen nicht abhanden gekommen. Zumal ihr Verhältnis zur Wirklichkeit derart eng ist, dass ihnen auch menschliche Regungen keineswegs fremd sind.

Den Zugang zur literarischen Sphäre hat ein Text zu erschließen unternommen, der zuerst – frivolerweise - in einer seriösen kriminologischen Zeitschrift, nämlich der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ erschienen ist – die - wie die ARD und das ZDF – nur mehr unter

⁵ Wahrig Fremdwörter-Lexikon. Neu hrsg. von Renate Wahrig-Burfeind, Gütersloh 1991, S. 365.

einem Kürzel, eben unter „MschrKrim“, bekannt ist. Dafür aber eine wissenschaftliche Tradition aufweist, die den Leser mit der ganzen neueren Geschichte des Fachs bekannt macht⁶.

Mit einer Darstellung der „Frühgeschichte der Kolloquien der südwestdeutschen kriminologischen Institute“⁷ – die wohl 1978 erstmals vorgetragen worden ist – hat sich der Einbruch des wortspielerischen Unernstes in die heiligen Hallen der Wissenschaft vollzogen. Wahrscheinlich weil der Verfasser von dem Text – im Wortsinne – nicht genug hat kriegen können, hat er ihn nochmals in einem Sammelband erscheinen lassen⁸. Ohne freilich eine Überarbeitung vorgenommen zu haben, die wenigstens das Bestreben hätte erkennen lassen, dass er aus einstigen Fehlern gelernt hat⁹.

Wenn ein Autor zum Wiederabdruck eines älteren Textes schreitet, dann gibt es mindestens drei Möglichkeiten der Erklärung. Die erste, wahrscheinlichste, besagt, dass der Verfasser derart von sich eingenommen ist, dass er mit der Wiederveröffentlichung einem zwingenden inneren Bedürfnis nachgibt. Sie begegnet, je nach Einstellung des Publikums, entweder völligem Totschweigen, entschiedener Ablehnung oder ironischer Nachsicht mit den Schwächen eines Mitmenschen. Dass es sich bei dem Wiederabdruck um ein Versehen handelt, kann indessen ausgeschlossen werden.

Die zweite Möglichkeit, die freilich auch noch Einiges für sich hat, besteht in der Notwendigkeit für den Autor, in irgendeinem Sammelwerk – das aus eigener Feder oder von fremder Hand herrührt – noch einen Beitrag beizusteuern. Entweder weil sonst eine unverzeihliche Lücke in dem Band klaffen würde oder weil der Verfasser (sich) zu jenen unsterblichen Autoren zählt, die in solchen Bänden einfach nicht fehlen dürfen. Herausgeber von Sammelwerken pflegen ja, statt sich auf einen ebenso mühseligen wie fruchtlosen Streit mit einem derartigen Autor einzulassen, lieber klein beizugeben und dessen Beitrag mit aufzunehmen – selbst wenn sie sich an

⁶ Wenn man einmal daran denkt, dass die „Kriminologie“ in der Bezeichnung der Zeitschrift zeitweilig als „Kriminalpsychologie“ firmiert hat – um dann als „Kriminalbiologie“ – im Wortsinne – verkauft zu werden. Nicht wenige meinen sogar: verhökert.

⁷ Heinz Müller-Dietz, Aus der Frühgeschichte der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute, MschrKrim 62 (1979), S. 114-117.

⁸ Heinz Müller-Dietz, Recht sprechen und rechtsprechen. Neue Aphorismen und Glosse. Heidelberg 1987, S. 65-71.

⁹ Immerhin hat er sich die Erkenntnis, wonach Irren menschlich ist, derart zu Herzen genommen, dass er nach Möglichkeit unmenschliches Handeln meidet.

dessen Stelle einen weit fundierteren hätten denken können. Den es mit Sicherheit gibt. Auch wenn er als solcher nicht allgemein anerkannt ist. Zumal Gelehrte – nach alter Väter Sitte – einfach nicht davon lassen mögen, nicht nur die Qualität, sondern sogar die Richtigkeit wissenschaftlicher Beiträge anderer in Zweifel zu ziehen.

Die letzte Möglichkeit, die den Wiederabdruck einer älteren Arbeit zu erklären vermöchte, ist eigentlich derart unwahrscheinlich, dass man sie – in neudeutscher Sprache – eigentlich gleich wieder vergessen kann. Sie sei hier nur der Vollständigkeit halber aufgeführt. Es ist der Fall des Autors, der – nach langem hinhaltendem, wiewohl schließlich vergeblichen Widerstand – diesen irgendwann aufgegeben und dem sog. nachhaltigen Drängen anderer nach Wiederveröffentlichung nachgegeben hat. Um dann hinterher auch noch zu bereuen, dass er nicht stark – oder hart – geblieben ist¹⁰.

Welche dieser drei Möglichkeiten in unserem Falle vorgelegen hat, mögen Kenner des ganzen Vorgangs, also Fachleute oder vielmehr Experten, entscheiden. Laien sollten sich da besser raushalten. Neigen sie doch – ganz im Gegensatz zu Wissenschaftlern – zu Voreingenommenheiten, wenn nicht gar Vorurteilen. Die allerdings den Vorzug haben, Urteile zu ersparen.

Ganz abgesehen davon sollte man über einen relativ kurzen Text keine lange Abhandlung verfassen¹¹. Sonst könnte leicht der Eindruck entstehen, diese selbst bilde den eigentlichen Anlass fürs Schreiben, während der ursprüngliche Text, nachdem er erst einmal den Anstoß dazu gegeben hat, ins Nirwana absoluter Bedeutungslosigkeit versinken könne. Überhaupt soll ausschweifendes Schreiben ungesund sein – jedenfalls für den Leser, der dadurch seine Augen und grauen Zellen strapaziert sieht. Wenn er überhaupt so lange durchhält. Und seine Lektüre nicht aufgibt, bevor der Autor zu Ende gekommen ist.

¹⁰ „Mannhaft“ kann – ja darf – man schwerlich sagen, weil es bekanntlich – ungeachtet des Machismo, der sich, ebenso wie der Feminismus, einer zweifelhaften Beliebtheit erfreut – Wissenschaftlerinnen gibt.

¹¹ Eigentlich hat der Referent mit seinen langatmigen Ausführungen über die Gründe eines Wiederabdrucks von Beiträgen angesichts der paar Seiten, welche die fragliche – um nicht zu sagen fragwürdige – Abhandlung umfasst hat (vgl. Fn. 7), reine Papierverschwendung betrieben. Doch ist ein solches Verfahren in wissenschaftlichen – erst recht aber in literarischen – Arbeiten keineswegs ungewöhnlich.

III.

Nach jenem legendären Vortrag, an den sich jedoch viele nicht mehr erinnern können – vor allem diejenigen Teilnehmer des Kolloquiums, welche die Veranstaltung von 1978 nicht miterlebt haben –, nach jener Initialzündung – oder wie man das sonst nennt – gab es kein Halten mehr. Alle Dämme frommer Scheu waren gebrochen. Und über die Teilnehmer ist das Schicksal, das seinen Verlauf genommen hat, hereingebrochen. Fast Jahr für Jahr haben sie das samstabendliche Ritual einer Lesung über sich ergehen lassen müssen. Erbarmungslos hat der Autor – zuweilen ohne jegliche Rücksicht auf Zeit, Wohlwollen und Geduld – seine Aphorismen und Glossen auf einen wissenschaftlich keineswegs unbedeutenden Teil der notleidenden Menschheit losgelassen. Und dadurch verraten, wes Geistes Kind er ist¹².

Ältere, die sich zwar nicht mehr an jene Marginalien, wohl aber an den äußeren Vorgang als solchen erinnern können – der zumeist in fotografischer Hinsicht für die Nachwelt festgehalten worden ist, ohne dass dies freilich zu seiner inhaltlichen Qualität beigetragen hätte –, Ältere, die sich also noch ziemlich dunkel daran erinnern können, haben im Laufe der Zeit wenigstens zweierlei feststellen zu müssen geglaubt: Zum einen ist es dem Autor nie gelungen, zu wahrhaft großer Literatur zu finden. Die mit ihrem ganzen Gewicht für die gesellschaftliche Bedeutung von Kultur einsteht. So hat er es zu keiner Zeit vermocht, den immer noch ausstehenden dritten Teil des „Faust“ zu schreiben; noch hat er es je geschafft, der Dichtung zur Wahrheit zu verhelfen¹³. In einem glücklichen Augenblick mag er sich dazu aufgeschwungen haben, mit dieser jene auszutreiben. Das dürfte es denn auch gewesen sein.

Zum anderen hat der Autor seine monomanische Art der Weltdarstellung durch die Jahre hindurch beibehalten. Die in gewisser Weise an das Werk Thomas Bernhards erinnert. Dem er aber nie das Wasser hat reichen können. Schon weil er ihm auch zu keiner Zeit begegnet ist.

¹² Womit natürlich nicht dasjenige im Manne gemeint ist.

¹³ Von den verschiedenen Fassungen, die Büchner seinem „Woyzeck“ und Kafka seinem „Process“ gegeben haben, einmal abgesehen. Es sind – um dies klarzustellen – allerdings nicht jene Fassungen gewesen, welche die Interpreten beim Studium der Quellen verloren haben.

Und der Dichter wohl Wein vorgezogen hätte. In den jedoch immer wieder Wasser gegossen wird. Schon um dadurch zu beweisen, dass auch Schriftsteller damit kochen.

Indessen hat der Autor – wie Auguren die Zeitgenossen wissen ließen – immer mehr seinen Stil verändert. Sofern man bei ihm überhaupt von einem solchen sprechen kann. So sind seine Texte – wie die Gesichter seiner Zuhörer – immer länger geworden. Der Geist – so haben manche Kritiker geglaubt sagen zu müssen – ist der Flasche entwichen. Mit der aber nicht der Autor gemeint sein soll.

Vielleicht hat er da etwas missverstanden. Oder der alten, bewährten Devise gehuldigt: Je langatmiger ein Text ist, der im Rahmen einer Lesung vorgetragen wird, desto kurzweiliger wird die Unterhaltung der Zuhörer hinterher. Die froh und glücklich sind, jedenfalls für dieses eine Mal dem schweren Schicksal entronnen zu sein. Und wieder aufleben, weil das Unternehmen ein Ende gefunden hat – nachdem sich der Vortragende damit so schwer getan hat. Schon weil er es viel zu spät gesucht hat.

Manche sind einfach nicht mehr zu halten, wenn sie einmal losgelassen sind. Erst sind sie zügellos beim Schreiben, dann lassen sie in ihren Lesungen oder Vorträgen alle Hemmungen fallen – wie Liebende ihre Kleider, wenn sie sich anschicken, zur liebevollen Tat zu schreiten.

Statt Askese zu üben. Oder darüber zu meditieren, wie schön Verzicht wäre, wenn man ihn endlich entbehren würde.

Gewiss, es mag hin und wieder vorkommen, dass irgendein Rest an Scham einen Autor davon abzuhalten vermag, noch das Letzte, das Papier überhaupt auszuhalten vermag, zu eben diesem zu bringen. Vielleicht kann es geschehen, dass ein gütiger Geist seiner Feder zwar schüchtern, wenn auch kaum merklich, Einhalt gebietet. Doch muss all das die Zuhörer mitnichten vor dem völligen Desaster bewahren, das für sie eine Lesung bedeuten kann. Mit Leuten, die hernach einem auch noch die Steine ins Gesicht spucken, ist eben nicht gut Kirschen essen. Mit ihnen kann man wahrscheinlich noch nicht einmal Pferde stehlen – eben weil sie nicht reiten können.

Literatur, die derart ins Kraut schießt, ist nicht minder militant als der Salat, den man dann hat. Schießt er doch im Frühjahr gern aus dem Boden. Ohne freilich den hochgestochenen Eindruck von Spargel hervorzurufen. Der selbst im holzigen Zustand noch viel hölzernen Texten voraus hat.

IV.

So ausgefallen, wie die literarische Begleitmusik zum substanziellen fachlichen Gehalt der kriminologischen Kolloquien ausgefallen ist, ist sie eigentlich fast immer ausgefallen. Da und dort mag sich die heimliche Sehnsucht geregt haben, die Lesung möge doch bitte mal selber ausfallen. Doch hat sich dieses elementare Bedürfnis nie so recht Bahn zu brechen vermocht. Stets hat da samstagabends einer gestanden und geredet, als sei es das Selbstverständlichste von der Welt, dass **er** das Wort hat.

Wo es doch wahrscheinlich besser gewesen wäre, wenn das Wort **ihn** gehabt – oder gepackt – hätte. So dass die Zuhörer von ihm, dem Wort, gepackt – oder gar ergriffen – worden wären.

Dass er sie durch seine Texte gefangen genommen hat, muss man wohl mehr in einem mehr handgreiflichen als metaphorischen Sinne verstehen. Es ist dies eben jene Form von Freiheitsberaubung, der man nur dadurch entrinnen kann, dass man von seiner Freiheit durch Abwesenheit Gebrauch macht, also einfach wegbleibt. Während diejenigen, die da geblieben sind, schwerlich von den Lesungen weg gewesen sind.

Doch ist es im Leben – selbst kriminologischer Kolloquien – nun einmal wie es ist. Schon bei Fachvorträgen kann man sich nicht aussuchen, was einer – oder eine – sagt. So muss man erst recht bei Lesungen hinnehmen, was einer partout nicht für sich behalten will oder kann. Mag es auch noch so dick kommen.

Wie etwa jenes Werk, das 1989 im Umfang von X und 162 mehr oder minder starken Seiten unter dem sybillinischen Titel „Festschrift – oder nicht?“ erschienen ist¹⁴ - den manche für pure Ironie gehalten haben. Dass dieses Opus „25 Jahre Kolloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute“ dokumentiert – wie sein Untertitel Lektürebeflissenen verspricht –, glaubt keiner mehr, der auch nur einen Blick hineingeworfen hat. Um ihn dann, vorsichtig geworden, wieder zurückzuziehen. Falls es ihm dann noch möglich ist.

Vielleicht stimmt bei dem ganzen Unglück, das schließlich – freilich nicht zum ersten Mal – Buchform angenommen hat, wenigstens *ein* Umstand glücklich: Dass die Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft längst in Max-Planck-Gesellschaft umbenannt war, als diese jenes Werk im Selbstverlag

¹⁴ Festschrift – oder nicht? 25 Jahre Kolloquien der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute. Hrsg. von Heinz Müller-Dietz. Eigenverlag Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht: Freiburg 1989.

herausgebracht hat. Es ist nämlich schwer vorstellbar, dass eine hochnotpeinliche Wissenschaftsorganisation, die schon in ihrer Bezeichnung an den höheren Weihen einer Monarchie partizipiert, einem Opus zum Dasein verhilft, das sich bereits im Titel, erst recht aber mit seinem Inhalt vom Ernst der Wissenschaft verabschiedet hat¹⁵. Ohne – in welcher Passage auch immer – zu ihm zurückzukehren.

Dem Werk ist – ob man es nun glaubt oder nicht – sogar die Ehre einer entsprechenden Rezension zuteil geworden¹⁶. Zum einen in einer nun wirklich seriösen strafrechtswissenschaftlichen Zeitschrift, eben in „Goltammer’s Archiv für Strafrecht“. Zum anderen von einem kriminologisch erfahrenen wie kriminalistisch geschulten Autor, der einst gleichfalls dem Kreis junger Kriminologen angehört hat. Der aber wiederum mit dem „Arbeitskreis Junger KriminologInnen“¹⁷ keineswegs identisch ist. Die aber inzwischen auch nicht mehr alle durch die Bank¹⁸ jung sind.

Das Werk – das seiner Unentschiedenheit schon im Titel Ausdruck gegeben hat, etwa um seinem Inhalt geistige Flügel zu verleihen, wenn nicht gar zu entsprechenden Höhenflügen zu verhelfen – weist, wie jener Kritiker

¹⁵ Immerhin hat sich keine ehrwürdige kriminologische Reihe bereit gefunden, das Werk in ihre Reihen aufzunehmen. Herausgeber und Autoren haben sich allerdings auch nicht darum bemüht.

¹⁶ Von Hans Udo Störzer, in: GA 1991, S. 332-335. Die Besprechung, die überaus lehrreich ist, kann nicht allein jungen Kriminologen zur Lektüre nur empfohlen werden.

¹⁷ Dieser Arbeitskreis gibt bekanntlich seit 1968 das „Kriminologische Journal“ heraus. Dessen Approach inzwischen schon so oft und vielseitig gelabelt wurde, dass er wohl auch keiner mehr ist. Es ist eben wie mit dem Zeitablauf: Manche werden sich im Laufe ihres Lebens immer ähnlicher. Im Extremfall sind sie schließlich mit sich selbst identisch. Andere erkennt man nach längerer Zeit nicht mehr wieder. Und wenn, dann allenfalls an ihrer neuen Identität.

¹⁸ „Durch welche Bank?“ werden da manche Leser fragen. Man kann ihnen nur vorschlagen, im Büchmann nachzuschlagen. Dort wimmelt es bekanntlich nur so von Redensarten. Vor allem von verbrauchten Floskeln des sprachlichen Gemeingebrauchs. Wenn man Glück hat, stößt man dort auch auf eine Bank. Der allerdings die gewiss wirtschaftskriminologisch, nicht kriminell erfahrenen Mitglieder jenes Arbeitskreises schwerlich nahe stehen. Jedenfalls nicht einer solchen, wie sie Brecht in seinem Vergleich zwischen der Gründung einer Bank und dem Einbruch in sie gemeint hat. Näheres kann man darüber in einem Vortrag nachlesen, den der Referent „Zur Eröffnung einer Ausstellung mit Arbeiten Gefangener in der Sparkasse der Stadt Saarbrücken am 22.10.1971 in Saarbrücken“ gehalten hat. Er ist in dem Sammelband „Wege zur Strafvollzugsreform“ (Berlin 1972, S. 131-135) von Heinz Müller-Dietz veröffentlicht, in einem Werk also, das noch nicht einmal dadurch berührt worden ist, dass es auf Quellennachweise verzichtet hat.

nicht nur bemerkt, sondern auch angemerkt hat, mehrere Defizite auf ¹⁹. Etwa was den Kreis der Autoren anlangt, die – von einer Ausnahme abgesehen – einer Art „geschlossenen Gesellschaft“, wenn auch nicht einem mafiotischen Geheimbund angehört haben ²⁰.

Zu den – nicht mehr behebbaren ²¹ – Mängeln des Werkes, die – allerdings in Unkenntnis des zugrunde liegenden Sachverhalts – von jenem Kritiker nicht gerügt worden sind, gehört das Verschweigen der Urheberschaft hinsichtlich seines Titels. Der ja – gerade angesichts der vielfach beklagten und kaum gefeierten Schwemme an Festschriften – bis heute seine Einmaligkeit zu behaupten gewusst hat. Denn dass ein Werk schon – oder vielmehr gerade – im Titel die Frage offen lässt – oder sich offen hält –, ob es als ein solches Opus anzusehen ist oder nicht, das lässt schon mehr als eine Spur von Originalität erkennen – wenn wir auch zögern, mit dem Begriff „Genialität“ ebenso freizügig zu verfahren. Der Herausgeber, der ja schon nach seiner Funktion das Ganze zu verantworten (gehabt) hat, hat es außer sonstigen Defiziten – die er sich gewiss gleichfalls hat zuschulden kommen lassen – schließlich auch versäumt, die Urheberin des Titels – die selbst über einen verfügt ²² – in seinem Vorwort ²³ zu erwähnen, geschweige denn hervorzuheben. Dies sei hiermit – wenigstens in Gestalt einer Fußnote – nachgeholt ²⁴.

Eigentlich hat die Kritik, die an dem Opus geübt worden ist, vornehmlich in dessen Fortsetzung und Ergänzung – wenn auch mit anderen sprachlichen Mitteln – bestanden. Dadurch hat der Rezensent demonstriert, dass seine Besprechung eigentlich selbst in das Werk gehört hätte ²⁵.

¹⁹ Natürlich könnte man sich darauf berufen, wenn nicht gar damit entschuldigen, dass dies auch auf andere Werke zutrifft.

²⁰ So hat Störzer (Fn. 16, S. 333) kritisiert, dass sich in dem Werk – von besagter Ausnahme abgesehen – lediglich Autoren der professoralen Glaubensgemeinschaft und keineswegs der forschenden Wissensgemeinde zusammengefunden haben.

²¹ Das gilt allerdings allgemein für Druckwerke – sofern sie nicht mehrere Auflagen erleben, in denen sich dann freilich neue Fehler unterbringen lassen.

²² Es ist der Dr. med.

²³ Heinz Müller-Dietz, Vorwort (Fn. 14, S. V f.).

²⁴ Den Titel „Festschrift oder nicht?“ (Fn. 14) hat Ortrud Müller-Dietz, die Ehefrau des Herausgebers, kreierte. Nachdem dessen Erfindungsgabe durch seine editorische Tätigkeit offensichtlich völlig aufgezehrt war.

²⁵ Dies gibt uns willkommenen Anlass, einmal mehr auf die Rezension (Fn. 16) aufmerksam zu machen, die – soweit ersichtlich – hier erstmals – ob gebührend oder nicht – gewürdigt worden ist. Doch soll dieser Hinweis nicht noch öfter wiederholt werden.

Doch kann man ihr Fehlen in der sog. Festschrift beim besten Willen nicht beklagen. Zum einen ist es völlig unüblich, die Besprechung eines Buches in das rezensierte Werk selbst aufzunehmen. Es sei denn es handelt sich um den sog. „Waschzettel“ des Verlags, also im Zweifel um eine überaus wohlwollende Würdigung, die der Kritik jeden Zweifel an der Qualität des Werks nehmen soll. Doch gehören auch solche Ausführungen nicht in das Buch selbst, sondern vielmehr auf das Umschlagblatt, das ja bekanntlich die meisten Leser hat. Und Buchhändlern die Lektüre des Opus selbst erspart. Zum anderen hätte ein Abdruck der Besprechung im Werk selbst dazu geführt, dass sie schwerlich als Rezension noch gesondert hätte erscheinen können. Obschon manche Kritiker meinen, dass sich ein Werk selbst empfehlen sollte. Die dritte Möglichkeit, dass die Aufnahme der Besprechung in das rezensierte Buch dessen Absatz hätte schaden können, hätte man in unserem Falle gleichfalls getrost ausschließen können. Denn es ist längst vergriffen und droht auch nicht wieder neu aufgelegt zu werden. Zumal sehr wahrscheinlich weder der Eigenverlag des Max-Planck-Instituts noch die Autoren oder der Herausgeber dazu aufgelegt sind.

V.

In den zahlreichen, eigentlich regelmäßigen Tagungsberichten über die Kolloquien der südwestdeutschen und schweizerischen kriminologischen Institute und Lehrstühle – die hier nur überaus sparsam zitiert werden können, weil sie gut daran tun, als fachlich qualifizierte Beiträge auch nur den Anschein einer Nähe zu diesem Text zu meiden – ist es praktisch überaus selten geschehen, dass außer der seriösen fachlichen Seite auch die eher fragwürdige literarische zur Sprache gekommen ist. Das hat der Urheber der samstagabendlichen Lesungen stets als überaus wohltuend empfunden. Was an dieser Stelle dankbar vermerkt werden soll. Wie überhaupt die unendliche Geduld und schier übermenschliche Leidensfähigkeit kriminologischer Zuhörer immer wieder ein tiefes Erstaunen in ihm hervorgerufen haben.

Denn nichts vermag die Eitelkeit eines Autors mehr zu verletzen als eine aufrichtige und ehrliche Kritik²⁶, die kein Blatt vor den Mund nimmt – und

²⁶ Es hat aber – peinlicherweise – doch eine gegeben –, die sich wahrscheinlich nicht hat verhindern lassen. Sie ist allerdings an anderer Stelle erschienen – und zwar an einer, wo man sie wohl weniger vermutet hätte. Wenn man den folgenden Beitrag überhaupt als Kritik verstehen darf: Gerhard Schmidt-Henkel, Alles was Recht ist und alles was Literatur ist, in: Heike Jung (Fn. 2), S. 291-300.

sei es auch nur ein Stück Papier, auf dem sie ihre Wahrheiten ausbreitet. Ohnehin muss er sich im Leben – auch außerhalb der Literatur – viel Kränkendes²⁷ anhören. Als ob es nicht völlig ausreichen würde, dass man sich die Defizite und Fehler anderer vor Augen hält!

Gewiss, wenn das Wirken eines Autors schlechthin verschwiegen wird, dann mag es um seine öffentliche Resonanz schlecht bestellt sein. Weil man ihn überhaupt nicht kennt, ergeht es ihm noch schlimmer als dem Nestroy'schen Liebhaber ohne Adress'. Denn der weiß wenigstens, wen er lieb hat, wenn ihm auch gänzlich verborgen ist, wo sich die Verborgene vor ihm verbirgt. Statt sich – wie moderne Philosophen zu formulieren pflegen – zu entbergen.

Andererseits leidet die Reputation eines unbekanntem Autors schon deshalb nicht unter dem öffentlichen Unwissen, eben weil sie es gar nicht gibt. Insofern bewahrt Verschweigen – das man nicht mit Totschweigen verwechseln darf, weil dieses der Betroffene ja gar nicht überleben würde – vor Kritik, die zwar sachlich berechtigt sein mag, vom Kritisierten selbst aber gerade deswegen als besonders schmerzlich empfunden wird.

VI.

Dies alles bedeutet indessen nicht, dass es – außer erlösendem oder vielmehr erleichtertem Beifall nach Lesungen – keinerlei Reaktionen auf die samstagsabendlichen Rahmen- oder Randveranstaltungen gegeben hätte. Wenn sich auch die Berichterstatter, welche die einzelnen Tagungen in fachkundiger Weise einem größeren Publikum präsentiert haben, mit guten Gründen eines Kommentars hinsichtlich der Aphorismen und Glossen enthalten haben, so hat es doch keineswegs gänzlich an zwar vorsichtigen und zurückhaltenden, aber immerhin einschlägigen Hinweisen auf das literarische Beiwerk gefehlt. Sie haben aber – wie die Erfahrungen zeigen – in ihrer eher freundlichen Einkleidung keine Abschreckungswirkung für die Zukunft entfaltet. Was aber auch mit der hermeneutischen Unbedarftheit des Rezensierten zusammenhängen mag.

So ist etwa früh schon bezeichnenderweise in einer Fußnote des Berichts über das 12. Kolloquium, das 1976 in der Arbeitskammer des Saarlandes in

²⁷ Das Wort enthält keinen Druckfehler. Obschon Kritik, die an einem geübt wird, oft genug daran krankt, dass sie selber kränkt. Was einen aber vielleicht noch mehr kränkt. So dass von Gesundheit keine Rede sein kann.

Kirkel stattgefunden hat, die Rede von „literarischen und musikalischen Improvisationen“ gewesen²⁸. Wobei für letztere der nicht nur fachlich versierte, sondern auch musisch hervorragend begabte Trierer Kriminologe Hans-Heiner Kühne verantwortlich gezeichnet hat, indem er sie ganz einfach gespielt hat. Was aber allenfalls für ihn selbst einfach gewesen ist.

Dann wieder – wenn auch fast ein halbes Menschenalter später – hat es in einem Tagungsbericht geheißen, das Kolloquium sei „kulturell bereichert worden“ „durch die traditionelle Lesung aus neuen literarischen Texten“²⁹ – ganz so, als seien die fachlichen Referate und Diskussionsbeiträge nicht auch ein Beitrag zur Kultur – im Sinne geistiger Durchdringung der Welt oder gar wissenschaftlichen Erkenntnisstrebens – gewesen. Freilich dürfte jene liebevolle Würdigung eines nicht abreißen wollenden Bemühens, etwas zur kulturellen Tradition jener Veranstaltungen beizusteuern, auf die ganz andere Überlieferung zurückzuführen sein, die auf der nachgerade klassischen Dichotomie von Wissenschaft und Kunst fußt. Vielleicht wurzelt sie auch in der These von den zwei Kulturen, die sich immer wieder begegnen, damit auch – vor allem in Festvorträgen – von einer „echten Begegnung“ die Rede sein kann. Während von einer wahren Konfrontation gesprochen werden muss, wenn die Wissenschaft der Kunst bescheinigt, keine zu sein. Was aber umgekehrt nicht gut möglich ist.

In gewisser Weise war denn auch die Randbemerkung über ein weitgehend am Rande liegendes Randgeschehen vollauf gerechtfertigt. Freilich soll damit keineswegs behauptet werden, dass Kunst – auch wenn sie sich in mehr oder minder unprofessionellen Versuchen eines literarischen Dilettanten oder dilettierenden Literaten erschöpft – überhaupt eine Randerscheinung darstellt – obwohl mancher Kritiker in zugegebenermaßen rüder Form Autoren mit der Bemerkung zurechtgewiesen hat, sie würden besser ihren Rand halten. Statt sich mit Text und Wort³⁰ in alles und jedes einzumischen. Doch ist es eine groteske Vorstellung, annehmen zu wollen,

²⁸ Eckhart Müller, Bericht über das 12. Colloquium der Südwestdeutschen Kriminologischen Institute, MSchrKrim 59 (1976), S. 295-301 (296*).

²⁹ Peter Sutterer, 35. Kriminologisches Kolloquium der südwestdeutschen und schweizerischen Kriminologischen Institute, MSchrKrim 83 (2000), S. 36-44 (36).

³⁰ Was mag da wohl der Unterschied sein? Schließlich besteht jeder Text aus Wörtern – die sich allerdings wiederum aus Buchstaben zusammensetzen. Was aber nicht bedeutet, dass Sätze ausgeschlossen wären, welche die Wörter zu einem Sinngefüge zusammenschließen sollen. Auch wenn dieses Vorhaben im Einzelfall misslingen sollte.

dass ausgerechnet Schriftsteller sich als Philosophen gebärden³¹. Und damit – wie Weltraumforscher und Theologen – eine Zuständigkeit fürs All – oder vielmehr eine Allzuständigkeit – für sich beanspruchen. Auch wenn Schriftsteller über alles und jedes – eben dies, nämlich alles und jedes – schreiben.

Dass sie dies tun, gehört bekanntlich zu ihrem Geschäft. Auch wenn sie in aller Regel damit keins machen. Das kann sogar so weit gehen, dass Schriftsteller ihren Lesern philosophische Erkenntnisse liefern. Wenn auch zugegebenermaßen in literarischer Form. Sie können dadurch zeigen, dass Philosophen kein Monopol auf Erkenntnis haben. Ein Beispiel dafür verkörpert namentlich eine Randerscheinung wie der schweizerische Autor Ludwig Hohl, der inzwischen als Geheimtipp gilt. Obgleich er, literarischer Außenseiter par excellence, die Welt von ihren Rändern her begriffen, wenn nicht gar aufgedrösel hat³². Hätte er, den Kritikern folgend, den Rand gehalten, wären seine Leser nicht der Mitte, des Zentrums, seines Werkes inne geworden. Um es zum Schluss – wie es sich gehört – literarisch, wenn nicht gar pathetisch, auszudrücken.

³¹ Etwa nach der uralten Maxime: Si tacuisses, philosophus mansisses. Was in ziemlich freier Übersetzung heißen dürfte: Etwas Gescheites kommt beim Reden selten heraus. Was dann aber immer wieder Lesungen zur Folge hat.

³² Vgl. Peter Hamm, Gipfelsturm und Tiefseesog. Neues zum 100. Geburtstag des genialen Schweizer Außenseiters Ludwig Hohl. In: Die Zeit Nr. 16 vom 7. April 2004, S. 51.

Lesungen müssen sein – Kolloquien nicht *

Was hierzulande nicht verjährt,
ist nur der Mord – doch gleichfalls währt
seit allzu vielen Jahren schon
der Dichtung salbungsvoller Ton.

Dass einer redet, muss wohl sein,
geht's auch nicht in die Ohren rein
und nicht hinunter wie der Wein,
geschluckt, geschluckt muss es halt sein.

Gar mancher käme sicher gern
selbst gar noch von nem andern Stern,
würd er doch dafür nur belohnt
und von den Lesungen verschont.

Was trägt er heute wieder vor –
bin *ich*, ist *er* ein armer Tor?
Das Wort, er sollt es lassen stahn –
muss er sich ihm denn redend nahn?

Erbarmungslos der Mensch dort spricht.
Wahrscheinlich ist es ein Gedicht,
das so aus seinem Kehlkopf bricht -
indessen schwerlich ein Bericht.

Da wird wohl die Geduld erprobt,
bis er sich endlich ausgetobt
und schließlich gänzlich hingerafft
die einstmals frohe Hörschaft.

Gewiss, es heißt, dies sei ein Fest.
Doch eher scheint es mir ein Test
darauf, was so ein Mensch erträgt,
an dessen Nerven einer sägt.

* Versuch einer Selbstdarstellung

Ach, hätt ich mich doch längst getrollt,
ihm keinen Beifall mehr gezollt!
Doch das, was keiner je gewollt,
ein jedes Jahr uns überrollt.

Wann gibt er endlich einmal Ruh?
Jetzt spricht er schon wie Who is who,
steht mit den Dichtern du auf du –
mir fallen schon die Augen zu.

Und immer noch ein weiterer Satz,
wahrscheinlich alles für die Katz.
Wann räumt er endlich seinen Platz
und schreibt stattdessen für die TAZ?

Das hört nicht auf, das dauert an –
und keiner fühlt ihm auf den Zahn.
Wie viele liegen schon im Tran
und denken nicht mehr an den Wahn.

Gar mancher sich im Traum verliebt
ins Schweigen, das es doch noch gibt.
Dort, wo er sein Gehör verlor,
dringt längst kein Laut mehr an sein Ohr.

Aphorismen

Wie soll man einen Fuß aufs Trockene kriegen, wenn einem das Wasser bis zum Hals steht?

Den Werteverfall kann man vor allem an den Aktienkursen beobachten.

Immer wenn Menschen einen Eiertanz aufführen, lachen die Hühner.

Wie viel Text gibt eigentlich ein unbeschriebenes Blatt her?

Schon Karl Valentin meinte: „Wenn Kranksein teurer wird, dann ist auf die Dauer doch Totsein billiger.“

Aus dem Leben der Deutschen Bahn AG: Manche kommen zum Zuge, finden ihn aber nicht vor.

Wie ein sprachliches Missverständnis einen Krieg auslösen kann:
Im Irak hat man nach Massenvernichtungswaffen gesucht.
Gefunden hat man in Massen Vernichtungswaffen.

Manche kehren vor der eigenen Haustüre.
Sie müssen es nötig haben.

Beim Wort „Existenzgründung“ weiß ich nie, ob die Zeugung oder die
Geburt gemeint ist.

Die Golfkriege müssen etwas mit der weltweiten Vorliebe für Golfplätze
zu tun haben.

Die zoologische Bezeichnung „Menschenhaie“ hat einen Anflug von
humaner Wahrheit.

Wie kann man den Leuten nach dem Mund reden, wenn man ihnen aufs
Maul schaut?

Manche sind immer noch nicht trocken hinter den Ohren.
Weil ihnen zu oft der Kopf gewaschen wurde.

Bildung ist das, was übrig bleibt, wenn man alles vergessen hat, was
man im Leben gelernt hat.

Manche Regierung ist eine rechte Strafe fürs Volk.
Die es auch verdient hat.

Im Zeitalter der Finanzkrise ist an die Stelle des Ideals der klassenlosen
Gesellschaft die Realität der kassenlosen getreten.

Da sich die Galgenfrist so hartnäckig hält, zeigt, wie schwer wir uns mit
der Abschaffung der Todesstrafe tun.

Ironie macht verdächtig.
Diejenigen, die sie nicht verstehen.

Selbst im Jammertal gibt es noch Freudehäuser.

Die Steigerung von „ledig“ ist keineswegs „lediglich“.

Auch vom Köhler hat sich nur mehr der Glaube gehalten.

Man muss zwischen Leuten unterscheiden, die das Übergewicht haben,
und solchen, die bloß Übergewicht haben.

Wenn sich jemand die Haare rauft, muss er sich nicht wundern, dass sie
ihm zu Berge stehen.

Solange die Politik den Mund voll nimmt, hat sie schwer daran zu kauen.

Weil der Mensch im Mittelpunkt steht, trifft es ihn auch am ersten.

„Stammzellen“ sind keineswegs Aufenthaltsorte für chronische Straftäter.

Auch der „Turnvater Jahn“ ist mehr durch seine Kniebeugen als durch Klimmzüge bekannt geworden.

„So früh waren wir noch nie so spät dran“, sagte schon Karl Valentin.

Die Moral steht hoch im Kurs.

Deshalb können sie sich auch nur wenige leisten.

Es ist ein Mangel, dass die Politik nicht sportlich verfährt. Sonst müsste der Fehlstart einer Regierung einen neuen auslösen.

Populisten gehen gern auf den Strich der öffentlichen Meinung.

Selbst Kontrolle ist nur wirksam, wo Selbstkontrolle funktioniert.

Der Lebenslauf ist der einzige, bei dem es keinen Gewinner gibt.

Manche Kurven haben es *in* sich – andere *an* sich.

Noch rechnet die Telekom bisher keine Selbstgespräche ab.

Auch den Vogel des Jahres darf man anderen nicht zeigen.

Was die einen „Korruption“ nennen, läuft bei den anderen wie geschmiert.

Schon Karl Valentin stellte fest: „Gäbe es die Presse nicht – wir wüssten nicht, was in den Zeitungen steht.“

Immer wieder ist von „Fehlern der Vergangenheit“ die Rede. Das macht Mut für die Zukunft. Denn ihr hat man noch nie Fehler vorhalten können.

Menschen gelingt selten der große Wurf – Tieren schon eher.

Leider ist das, was auf der Hand liegt, nur zu selten Geld.

Wenn es um die Wurst geht, muss man seinen Senf dazu geben.

Wer sich zu weit aus dem Fenster lehnt, verliert leicht das Gleichgewicht.

Zähne zeigen kann nur, wer welche hat.

Manche fassen sich ein Herz – andere greifen sich an den Kopf.

Seit der Abschaffung der Monarchie kennt auch die Politik keinen Königsweg mehr.

Auch der Zug der Zeit hat zuweilen Verspätungen.

Vor allem in der Wirtschaft nimmt man gern einen kräftigen Schluck aus der Pulle.

Über den eigenen Horizont geht nichts.
Höchstens ein fremder.

Dass Frauen das letzte Wort haben, liegt wohl an ihrer höheren Lebenserwartung.

Manche zeigen Flagge. Anderen weht die Fahne schon voraus.

Natürlich kann man auch ohne Geld forschen.
Zum Beispiel wo es ist oder geblieben ist.

„Mir macht das Alter nichts aus“, sagte er; „– das andere haben“.

Am leichtesten fällt die Askese immer noch auf dem Gebiet des Denkens.

Die Fehlerkette ist die einzige, die im Leben nie reißt.

Lasst euch nicht durch eure innere Leere täuschen.
Betrachtet lieber eure glänzende Fassade!

Frei nach Nestroy

Der Beruf, für den ich mich immer schon hervorragend geeignet habe – wengleich ich mich keineswegs nach ihm geseht habe –, ist derjenige des Verlegers.

Fast ständig verlege ich Bücher – und finde sie dann nicht mehr. Es ist wie verhext: Sie sind verlegt – und dann weg.

Wie warme Semmeln.

Kein Verleger könnte glücklicher sein.

Doch ganz gelegentlich brauche ich die Bücher noch. Indessen wenn sie dann verlegt und meinem Zugriff entronnen sind – was sie vielleicht begrüßen mögen –, stehe ich dumm da. Oder sitze ratlos vor meinem Schreibtisch.

Wie einer, der nicht auf drei zählen kann – beispielsweise: drei Bücher –, um festzustellen, dass es nur zwei sind. Sofern überhaupt ein längst vermisstes Buch da ist.

Gesuchte Werke sind bekanntlich keine gefundenen.
Zwar hat das Sprichwort schon recht, das da sagt: Wer sucht, der findet.
Aber es hat dabei schwerlich an Bücher gedacht.
Wenn ich etwas suche, dann finde ich stets Bücher.
Nur halt diejenigen nicht, die ich gerade brauche.
So entstehen auch ständig Texte.
Nur eben diejenigen nicht, die ständig von mir verlangt werden.

Der Wiener Opernball

Gehört neben dem Louvre in Paris, dem Petersdom in Rom, den Wagner-Festspielen in Bayreuth und den Niagara-Fällen in den USA zu jenen Sehenswürdigkeiten der Erde, die man unbedingt erlebt haben muss. Es genügt nicht, den einschlägigen Roman von Josef Haslinger gelesen zu haben – der obendrein jedem Augenschein widerspricht, weil die Teilnahme am Opernball keineswegs das Leben kostet, sondern allenfalls ein halbes Vermögen.

Die Eintrittskarten sind teuer, die Getränke und die Garderobe sind es sowieso.

Man begegnet auf dem Opernball teuren Menschen. Aber auch solchen, die einem weniger teuer sind.

Weil man tief in die Tasche greifen muss, sollte man dort unbedingt eine mit sich führen. Man kann dann im Morgengrauen erleichtert – natürlich um viel Geld – seinen Heimweg antreten – sofern man ihn noch wiederfindet und die Taxe für das Taxi zusammenkriegt.

Wer den Wiener Opernball noch nie erlebt hat, kann auch nicht mitreden.

Zum Beispiel ich.

Eigentlich geht es mir glänzend

Jedenfalls nach Meinung der einheimischen Bevölkerung.

Was so ein Ruheständler überhaupt noch zu tun hat – und ob er irgendwas tut –, weiß ohnehin kaum jemand. Sehr wahrscheinlich führt er ein Rentnerdasein. Und langweilt sich grenzenlos.

Wenn nicht gerade ein aufregendes Länderspiel live im Fernsehen gezeigt wird. Beispielsweise Deutschland gegen Liechtenstein.

Morgens sieht man den Ruheständler meist Brötchen einkaufen. Was sollte er denn auch sonst tun, wenn er nichts zu tun hat!

Wahrscheinlich frühstückt er anschließend ausgiebig. Und lernt die Zeitung auswendig.

Sonst behält er ja ohnehin nicht mehr viel. Obwohl Vergesslichkeit auch ihre schönen Seiten hat, wenn man an die hässlichen Dinge des Lebens denkt.

Wenn der Ruheständler seine Lektüre beendet hat, ist es wohl noch zu früh für die Mittagspause. Aber man könnte sich gut und gerne vorstellen, dass er ein zweites Frühstück zu sich nimmt. Oder – frivolerweise – gar ein Sektfrühstück.

Vermutlich sucht er für den Rest des Vormittags seinen Schreibtisch auf. Wenn er überhaupt einen besitzt.

Und was sucht er dort? Gewiss nicht die gestrige Zeitung. Denn die kennt er ja schon.

Vielleicht sucht er am Schreibtisch Arbeit. Doch die findet er dort schwerlich. Schließlich ist er – wir sagten es schon – Ruheständler.

Das üppige Mittagmahl, das er anschließend einnimmt, beansprucht zwar nicht die ganze Zeit bis zum Kaffeetrinken. Doch bedarf der gesättigte und zufriedene Leib jetzt längerer Ruhe. Ein ausgedehnter Mittagsschlaf ist sicher die beste Vorbereitung für den Kaffeegenuss.

Gelegentlich sieht man den Ruheständler am Spätnachmittag ein wenig im Garten herumwerkeln. Wahrscheinlich tut er dies, um seine notorische Langeweile zu vertreiben. Man kann nicht ewig fernsehen. Obwohl man es durchaus könnte.

Freilich geht der Ruheständler nicht jeden Tag in den Garten. Manchmal regnet es. Oder es ist viel zu heiß. Seine zarte Gesundheit setzt er nicht gern aufs Spiel. Da bleibt er lieber im Haus. Wo es gemütlich und warm ist. Und er seinen kostbaren Körper so richtig pflegen kann.

Abends sitzt der Ruheständler sehr wahrscheinlich vor dem Fernseher. Er hat ja Zeit, viel Zeit, eigentlich unbegrenzt. Je länger er in die Röhre schaut, desto kürzer ist die Nacht. Was ja dann seine unschätzbaren Vorzüge hat, wenn man wegen des fortgeschrittenen Alters nicht mehr so viel Schlaf braucht.

Früh aufstehen muss der Ruheständler ja nicht. Sein einziges Problem sind die Brötchen. Um die Mittagszeit sind sie meist vergriffen. Aber zur Not kann man ja noch ins Café gehen.

Doch sonst führt der Ruheständler wohl ein gänzlich sorgenfreies Leben. Wenn man ihn auch nur selten spazieren gehen sieht.

Wahrscheinlich ist er dazu viel zu bequem. Oder zu faul. Wenn ihm auch Bewegung schon gut täte. Das bisschen Gartenarbeit – das vermutlich eher symbolischen Charakter hat, damit er Passanten den Eindruck vermitteln kann, beschäftigt, also noch für etwas gut zu sein –, das bisschen Werkelei an der frischen Luft bringt es auch nicht.

Wenn der Ruheständler schon nichts zu tun hat, könnte er sich immerhin öfter in der Öffentlichkeit zeigen. Doch ruht er derart in sich, dass er sich in seiner Ruhe partout nicht stören lässt.

Wahrscheinlich kommt er – obgleich oder weil er ständig ausgeruht ist – über seinen Ruhe-Stand nicht hinaus.

So ein schönes Leben möchte unsereins auch mal führen können!, seufzt die einheimische Bevölkerung. Die den Ruheständler fast um sein Wohleben beneidet.

Wäre nicht Neid ein hässlicher Grundzug des Menschen. Den jeder nach Kräften meidet.

Auch wenn ihm nicht das paradiesische Glück eines Ruheständler-Daseins beschieden ist.

An alledem kann man wieder einmal sehen, wie gut es mir geht.

Aus meinem üppigen Freizeitleben

Schließlich lebe ich in einer Spaßgesellschaft. Die sich seit jeher ihre Späße mit mir macht. Und auch erlaubt.

Wenn ich auf dem Höhepunkt meiner übermütigen Laune angelangt bin, stürze ich mich nur mehr ins pure Vergnügen. Natürlich einzig und allein der Unterhaltung wegen.

In der bescheidenen Hoffnung, meine notorische, wenn nicht chronische Langeweile dadurch endlich überwinden zu können. Und Spaß an der Gesellschaft zu finden – die sich bekanntlich nicht nur in ihrer Freizeit Spaßgesellschaft nennt.

Freitags nehme ich erst an der Modenschau im Kurhaus teil. Vielleicht sagt mir dann ein langbeiniges Model, wo's langgeht. Während es den Laufsteg auf- und abstolziert. Wie ein Pfau, der ein Rad schlägt – weil er keins hat.

Dann übe ich mich im Kurpark im Bogenschießen. Wobei ich allerdings nicht nur die Kurgäste, sondern auch den Kurdirektor schonen muss. Obwohl ich den Bogen – ebenso wie beim Violinspiel – immer noch nicht richtig heraus habe. Aber wenn ich einmal ins Schwarze treffen sollte, kön-

nen sich andere eine Scheibe bei mir abschneiden. Was sie aber wahrscheinlich nicht tun werden, weil die Scheibe noch gebraucht wird.

Am Samstag werde ich zunächst zu einem Feuerwehrhock gehen, um zu erleben, was passiert, wenn es irgendwo brennt – obgleich die Feuerwehr bereits mit dem Löschen ihres Brandes beschäftigt ist. Anschließend schaue ich mir ein Reitturnier an, um mit der gewonnenen Wettsumme den Abend finanzieren zu können. Es kann natürlich passieren, dass das Pferd, auf das ich gesetzt habe, den Reiter abwirft, der sich nicht wieder aufs Pferd setzt. So dass das Ganze für mich nichts abwirft.

Der Sonntag bildet bekanntlich die Krönung der Woche und damit auch meiner Freizeitexistenz. Deshalb beginnt er schon früh mit dem Frühkonzert des Johann-Strauß-Ensembles. Das allerdings nicht einer der vielen Straußwirtschaften der Umgebung entstammt, sondern schon von weiter her kommt. Während ich nicht so weit her bin.

Nachdem ich mich hinreichend zu den heiteren Klängen der Donauwalzer gewiegt habe – zumal ich der Musik sehr gewogen bin -, besuche ich ein Kurkonzert der Akkordeon-Gruppe. Sie spielt einheimische Volkslieder für die Gäste. Schließlich sollen sie hernach ein Lied von der ortsansässigen Kultur singen können.

Inzwischen habe ich mich an die frohen Weiser derart gewöhnt, dass ich nicht umhin kann, am Sonntagabend das Wunschkonzert des Johann-Strauß-Ensembles – das den Tag über tapfer am Kurort ausgeharrt und einen ganzen Strauß entzückender Melodien geflochten hat – zu besuchen. Mein Wunsch an das Ensemble ist, dass das Konzert nie aufhören möge. Doch wird er leider nicht erfüllt.

Der Montag beginnt ganz nüchtern mit einem Bastelkurs. Ich bemale Stoffe aller Art. Dass es nur so eine Art hat. Die literarischen spare ich freilich aus. Nicht weil sie ohnehin schon bunt genug wären. Oder mir zu bunt. Erscheinen mir die meinigen doch eher farblos – genau so wie die Schuhcreme, die ich auftrage.

Während ich sonst nicht so dick auftrage.

Später beteilige ich mich am Volksliedersingen. Obschon ich mich seit meiner Pubertät in einem chronischen Stimmbruch befinde, so bin ich doch als stiller Zuhörer hervorragend geeignet. Ertönt „*Das Ännchen von Tharau*“, kommen mir die Tränen. Auch kann ich Gustav Mahler und Courths-Mahler gut voneinander unterscheiden. Wenngleich beide weniger durch Volkslieder bekannt geworden sind.

Den Abend leite ich mit „*Walking*“ ein. Das ist offenbar eine englische Bewegungstherapie, bei der man die Füße benutzt. Während die Hände sich ausruhen können. Vom Schlendern unterscheidet sie sich dadurch, dass man mit den Armen schlenkert. Wichtig ist, dass man auf beiden Beinen steht. Oder vielmehr geht.

So gut es halt geht.

Wenn nichts mehr geht, begibt man sich zur Ruhe.

Am Dienstag lasse ich mich zu einer geführten Erlebniswanderung verführen. Der Führer – den man allerdings nicht als „Anführer“ bezeichnen darf – begrüßt die Teilnehmer mit einem scherzhaften „*Hals- und Beinbruch*“. Das Erlebnis der Wanderung besteht freilich nur darin, dass sich einer seinen Knöchel verstaucht. Zum guten Schluss kehren wir froh im Gasthaus „*Zur frohen Einkehr*“ ein. Weil es so spät geworden ist, suchen wir erst früh unsere Betten auf.

Den Mittwoch lasse ich deshalb gemütlich angehen. Eine zweistündige Kahnfahrt macht mich mit dem kalten Nass bekannt. Allerdings nicht weil das Boot leck wäre oder kenterte. Sondern vielmehr weil einige Teilnehmer die anderen aus Jux und Tollerei bespritzen. Sie haben diese Angewohnheit anscheinend aus frühen Kindertagen in ihr späteres Lebensalter hinüber gerettet. In der Tat ist es sehr lustig, wenn Anzüge und Kleider nass werden, so dass man vor Kälte bibbert.

Am Donnerstag stehe ich – sobald ich wieder trocken hinter den Ohren bin – vor einer schweren Entscheidung: Soll ich – wieder einmal – an einem Bastelkurs teilnehmen und Schmuck aus chinesischer Seide knüpfen? Oder ziehe ich lieber geselliges Tanzen vor, das mir jene Arbeit abnimmt, weil der Schmuck bereits Hals, Ohren und Nase meiner Partnerin ziert? Immerhin wird Musik aus aller Welt gespielt, während der Bastelkurs sich auf chinesische Produkte beschränkt. Andererseits war ich noch nie auf Samt und Seide gebettet.

Mit dem Schlager „*Reich mir die Hand, mein Leben*“ klingt der Abend aus. Doch sie reicht mir fürs Leben nicht die Hand.

Weil ihr schon der eine Tanz reicht.

Nachdem ich mich eine Woche lang vergnügt und ins Amüsement gestürzt habe, dass es nur so eine Lust war, reise ich am Freitag unverrichteter Dinge wieder ab.

Es wird höchste Zeit, dass ich wieder zu arbeiten anfangen.

Vor allem an mir selber.

Mein literarisches Debut – oder wie ich auch diesmal nicht den Ingeborg-Bachmann-Preis bekam

Als ich zum ersten Mal in Klagenfurt lesen wollte, kam etwas dazwischen. Mir fehlten meine Texte. Entweder hatte ich sie vergessen oder gar nicht geschrieben.

Der zweite Versuch, in Klagenfurt zu lesen, scheiterte daran, dass ich den Zug versäumte. Er war pünktlich, ich an sich auch – nur war meine Uhr stehen geblieben. So lange ist der Zug denn doch nicht stehen geblieben.

Beim dritten Anlauf, in Klagenfurt zu lesen, war mir gleichfalls kein Glück beschieden. Auch diesmal war ich – ebenso wie schon früher – nicht eingeladen worden. Andere Dichter hatten den Vorzug erhalten – so dass es diesmal nicht am Zug lag. Und wenn dann allenfalls am Zug der Zeit.

Da gab ich es auf. Ich beschloss, nur mehr als Tourist nach Klagenfurt zu reisen und meine Texte der – literarischen – Welt gegenüber zu verheimlichen.

Diesen natürlich ausgenommen.

Die Geschichte, wie ich kein Dichter wurde, ist rasch erzählt

Sie begann damit, dass ich die Texte zwar handschriftlich zu Papier brachte, aber nicht zum Druck.

Was ganz einfach zur Folge hatte, dass mich auch kein Literaturkritiker entdecken konnte.

Unverdrossen schrieb ich im Verborgenen weiter. Ich hielt dabei meine Texte so streng unter Verschluss, dass ich die meisten schlicht selber vergaß. Und völlig überrascht war, wenn ich einen meiner zahlreichen Leitzordner aufschlug. Um darin zu finden, was ich nie vermutet hätte.

Als alter Epigone oder Imitator – der sich gern an anderen orientiert, wohl weil er sich selbst als literarisches Vorbild schwerlich empfindet –, als solcher also ließ ich mich eines Tages von Ankündigungen inspirieren. Die viel verheißende Ausschreibungen zum Gegenstand hatten.

Da mußte ich, so dachte ich mir, durch meine Teilnahme doch zum Dichter avancieren können. Und wenn es dafür nicht reichen sollte, wenigstens zum Schriftsteller.

Was ja immer noch mehr ist als das, was sich mein Umfeld wohl unter mir so vorstellt.

Denn sehr wahrscheinlich hält man mich für einen literarischen Analphabeten. Für einen Schreiberling also, der im Entwicklungsstadium eines Schützen stecken geblieben ist, der zwar das ABC beherrscht, mit seinen Worten aber regelmäßig daneben trifft.

Um diesen misslichen Zustand zu beenden, begann ich hinfort Ausschreibungen zu studieren. Damit ich mich bei passender Gelegenheit bewerben und dann an richtiger Stelle als echter Autor präsentieren kann.

Mein Projekt begann den auch überaus aussichtsreich. Der verlockenden Angebote – oder vielmehr Ankündigungen – waren eine ganze Legion. So dass ich mich zunächst einmal in der Fülle der Erscheinungen zurecht finden musste.

Doch wer beschreibt das Ausmaß oder den Tiefgang meiner Enttäuschungen, als ich die Ausschreibungen im Einzelnen zur Kenntnis nahm.

Ein Veranstalter erwartete von seinen Bewerbern Gedichte. Meine lyrische Betätigung hat nicht nur mich, sondern auch sich darin erschöpft, dass ich nach einigen vergeblichen Versuchen, auf diesem Feld kreativ zu wirken, meine einschlägigen Texte in den Untiefen diverser Leitzordner versenkte. Wo sie mir wenigstens Bloßstellungen ersparten. Um von Blamagen gleich gar nicht zu reden.

Eine andere Organisation hatte sogar einen Literaturpreis ausgeschrieben. Erbeten wurden unveröffentlichte Prosatexte. Damit hätte ich in reichem Maße dienen können. Doch habe ich inzwischen das ehrwürdige Alter von fünfunddreißig Jahren längst überschritten.

Ein weiterer Erzählwettbewerb war gleichfalls für junge Autorinnen und Autoren bestimmt. Wenn auch eine exakte Angabe des Höchstalters fehlte. Aber selbst wenn die Lebensarbeitszeit drastisch verlängert und das Renteneintrittsalter kräftig erhöht werden sollte, glaube ich nicht, dass man mit über siebzig Jahren noch als Jungautor durchgehen oder akzeptiert würde.

Das waren beileibe noch nicht alle Ausschreibungen, die mir zu Gesicht kamen.

Aus der Vielzahl der übrigen Beispiele will ich nur noch zwei herausgreifen.

Da bestand ein Veranstalter darauf, dass Autoren ein Gedicht zum Thema „*meerumschlungen*“ einsenden sollten. Es handelte sich dabei in der Tat um sog. norddeutsche Büchertage. Der Titel erklärte sich sehr wahrscheinlich aus den vielen Lyrikbänden, welche die Nord- und Ostsee feiern sollten. Oder auch das Land Schleswig-Holstein. Jedenfalls nicht das Mittelmeer, für das wohl südlichere Autoren zuständig sind.

Ich selber habe noch nie das Meer umschlungen, wenn auch in früheren Jahren hin und wieder darin gebadet. Ein Gedicht ist aus dem meist kalten Nass indessen nie hervorgegangen. Während meine Aufenthalte in dem schönen Lande Schleswig-Holstein für lyrische Höchstleistungen einfach zu kurz waren.

Schließlich blieb mir auch der „*Oberhausener Literaturpreis*“ verwehrt. Konnten sich um ihn doch nur solche Autorinnen oder Autoren bewerben, „*die im Ruhrgebiet wohnen*“.

Einen Umzug dorthin zog ich nicht in Betracht. Es mag sein, dass auch jene Landschaft ihre Reize hat. Wie ich beispielsweise vom Baldeney-See bei Essen weiß.

Doch meine ganzen Lebensumstände nur wegen der reichlich vagen – und der Sache nach wohl völlig unbegründeten – Aussicht zu verändern, dass ich eventuell Oberhausener Literaturpreisträger werden könnte, hielt ich doch für leicht übertrieben.

Statt dessen entschloss ich mich – nach dem Scheitern sämtlicher Versuche, mich an Ausschreibungen zu beteiligen – dazu, von meinem ebenso groß angelegten wie großspurigen Projekt Abschied zu nehmen. Und einfach als bloßer Nichtautor weiterzuschreiben. Ohne Rücksicht darauf, dass ich durch mein Verhalten echte Dichter vielleicht zutiefst kränken könnte.

Wiewohl sie von meiner Existenz nicht die geringste Ahnung haben.

Schon weil ich als Wohltäter der Menschheit auf literarischem Gebiet wirke. Eben dadurch, dass ich meine Texte nicht veröffentliche.

Doch sollen sich meine Fans nicht zu früh freuen. Letztlich könnte ich ihnen noch eine arge Enttäuschung bereiten.

Wenn mich eines Tages doch der Teufel reiten sollte. Und ich, frisch gesattelt, meinem Pegasus die Sporen geben, also daran denken sollte, meine Texte zu publizieren.

Wieder einmal habe ich ein Identitätsproblem

Über eine interdisziplinäre Tagung ist das Folgende zu berichten:

Am 24. und 25. Juni 2004 hat in der Europa-Universität und im Kleist-Museum in Frankfurt / Oder ein Kolloquium über das Thema

„*Sterben und Tod bei Heinrich von Kleist und in seinem historischen Kontext*“

stattgefunden.

Im Programm sind – wie üblich – die Referenten und deren Beiträge genannt worden. Unter anderem sind die beiden letzten Referenten der Veranstaltung mit dem Hinweis angekündigt worden:

„*Prof. Dr. Heinz Lüderssen, Frankfurt am Main*“
und

„*Prof. Dr. Müller-Dietz, Saarbrücken*“.

Diese beiden Informationen haben offensichtlich in einer Falschmeldung und in einer unvollständigen bestanden.

Einen „*Prof. Dr. Heinz Lüderssen*“ gibt es in Frankfurt am Main nicht. Wohl aber einen „*Prof. Dr. Klaus Lüderssen*“.

Dessen Vorname ist offenbar mit dem meinigen vertauscht worden. Vielleicht weil sich die Veranstalter gedacht haben, dass sich ein „*Heinz Lüderssen*“ besser macht.

Da mein Vorname durch die vorangegangene Ankündigung bereits verbraucht gewesen ist, hat man ihn bei der Nennung meines Namens – im Gegensatz zur Ankündigung des anderen Referenten – gleich weggelassen. Obgleich dieser Grund keineswegs zwingend gewesen ist, weil selbst Wissenschaftler verschiedenen Namens denselben Vornamen tragen können.

Nunmehr stehe ich auf Grund jenes Vorgangs – wieder einmal – vor der existenziellen Frage: Bin ich es selbst oder bin ich ein anderer?

Angesichts dessen bietet der Umstand wenig Trost, dass ich weder *Max Frisch* noch *Stiller* bin.

Eben weil der eine längst tot und der andere nur eine literarische Figur des Verblichenen ist.

Sicher ist nur, dass *ich bin*.

Was immer das bedeuten mag.

Die Duplizität der Person oder von den Möglichkeiten des Klonens durch Zuschreibung

Kürzlich erhielt ich einen an die „*Herren Prof. Müller / Prof. Dietz*“ adressierten Brief aus der Universitätsstadt Tübingen. Zunächst hielt ich die namentliche Verdoppelung meiner Person für einen Schabernack, dann für eine gewisse Schlampigkeit im Umgang mit Anschriften. Doch wurde ich durch den Inhalt des Schreibens alsbald eines Besseren belehrt. Denn da war wiederum von den „*Herren Müller und Dietz*“ die Rede. Ich wurde nämlich nicht weniger als mit „*Sehr geehrte Herren Professoren!*“ angeredet.

Seither denke ich darüber nach, wie ich zu dem zweiten, mir anscheinend zustehenden Lehrstuhl kommen kann. Eine andere, freilich weitaus faszinierendere Möglichkeit bestünde indessen darin, dass ich mich auf der Stelle zur Ruhe setze und nur mehr meinen Kompagnon, also gewissermaßen mein zweites Ich, arbeiten lasse.

Bäume sind keine Träume

Manche Dichter besingen die Bäume. Andere – so etwa *Bertolt Brecht* – führen Gespräche über die Bäume. Wieder andere haben mit Bäumen nichts im Sinn, weil sie ihnen auf den Kopf fallen.

Selbst *Klaus Mann* fiel es seinerzeit auf, wie gefährlich die Champs Elysées 1938 für die Dichter des Exils waren, wie dort namentlich die Bäume keinerlei Respekt mehr vor der Kunst hatten – wurden doch damals *Ödön von Horváth* durch einen herabstürzenden Ast und *Joseph Roth* von einem umfallenden Baum erschlagen.

Immerhin – die Dichter kennt man noch. Von den Bäumen, die es auf sie abgesehen hatten, gibt es keine Spur mehr. Sie haben noch nicht einmal zu dem Papier getaugt, auf dem man heute über die Dichter schreibt. Aber gut genug, um die Dichter zu erschlagen, waren sie!

Wie man den Mangel an Arbeitsplätzen wirksam beheben kann

Weiß keiner so recht.

Sicher ist jedenfalls, was das verkehrteste Mittel wäre: Wenn einer für zwei arbeitete.

Aber vielleicht würde umgekehrt ein Schuh draus: Wenn jeder, der einen Arbeitsplatz hat, nur mit halber Kraft arbeitete.

Dieses Modell ließe sich – frei nach *Karl Valentin* – sogar noch weiter ausbauen:

Wenn jeder, der einen Arbeitsplatz hat, überhaupt nicht arbeitet, könnte man seine Stelle mit einem Arbeitslosen besetzen.

Allerdings wären dann diejenigen, die bisher einen Arbeitsplatz hatten, arbeitslos.

Aber einen Schönheitsfehler hat schließlich jedes Modell.

Immer wieder muss man Befremdliches in der Zeitung lesen

Nicht nur im Sportteil. Aber dort ganz besonders.

Da sollen beispielsweise Spieler hinterher gesagt haben:

„Das war nicht unser Spiel!“

Oder Zuschauer sollen sich nach dem Drama, das sich vor ihren Augen – im wahrsten Sinne des Wortes – abgespielt hat, geäußert haben:

„Das war nicht unsere Mannschaft!“

Wiewohl es genügend unbestechliche – und tatsächlich nicht bestochene – Zeugen dafür gibt, dass unsere Mannschaft gespielt hat.

Wenn auch einzuräumen ist, dass es wirklich nicht ihr Spiel war.

Der Platz der Ehefrau ist nicht unbedingt an der Seite des Mannes

Es war nicht der erste Fall dieser Art. Es scheint eine vergessliche Nation zu sein.

Zum wiederholten Male hat ein Brite seine Ehefrau an einer Raststätte zurückgelassen und ist ohne sie weitergefahren. Er hat sie dort wohl auch nicht in Zahlung gegeben.

Im Zeitungsbericht ist darüber verlautet:

„Ein Urlauber aus Großbritannien ist mit seinem Auto 150 Kilometer quer durch Österreich gefahren, ohne zu bemerken, dass seine mitreisende Ehefrau nicht mehr im Fahrzeug ist. Erst am österreichisch-deutschen Übergang Vils fiel ihm auf, dass die bessere Hälfte weg war. Sie war am Brenner nur mal rasch auf die Toilette gegangen.“

Wird sich der urlaubende Brite gesagt haben: Wenn es keiner merkt – warum soll ausgerechnet mir ihr Fehlen auffallen!

Aber vielleicht hat er auch sonst ihre Anwesenheit nicht bemerkt.

Vielleicht hat er sich aber auch gedacht: Wenn es sie noch gibt, wird sie schon irgendwann und irgendwo wieder auftauchen.

Recht hat er gehabt.

Warum Mark Twain nie einen Lehrstuhl erhalten hat

Ist der Forschung natürlich hinreichend geläufig. So dass man sich nicht weiter darüber verbreiten muss. Um etwa die zweihundertunfünfzigste Studie zum selben Thema vorzulegen.

Nachdem ohnehin mehr geschrieben wird, als für die Augen gut ist. Oder dem wissenschaftlichen Fortschritt überhaupt zuträglich.

Dabei hätte bereits ein einfacher Gedankengang gezeigt, weshalb Mark Twain nie und nimmer auf einen Lehrstuhl hätte berufen werden können. Ganz ohne jegliche wissenschaftliche Analyse.

Etwa auf dem Gebiet der Amerikanistik.

Wird doch Mark Twain die Sentenz zugeschrieben, dass man die Vorurteile eines Professors „Theorie“ zu nennen pflege.

Gewiss bedürfte noch näherer Untersuchung, ob er diese Äußerung tatsächlich getan hat. Doch versteht es sich in der Welt, in der wir leben, von selbst, dass es völlig ausreicht, wenn einmal der entsprechende öffentliche Eindruck entstanden ist. Eben dass man ein bestimmtes Wort von sich gegeben habe.

Um es dann tausendfach zurückzubekommen.

Oder gar aufs Brot gestrichen zu kriegen.

Auch wenn man statt dessen lieber Honig vorzieht.

Oder ham and eggs.

Vielleicht kennt man in Mexiko den elektronischen Hausarrest nicht

Oder die elektronische Fußfessel. Wie sie auch genannt und in etlichen Ländern nicht nur erprobt, sondern längst praktiziert wird.

Sollte man in Mexiko in der Tat von dieser Sanktionsform nichts wissen – oder bedauerlicherweise nichts wissen wollen –, dann würde dies leicht den Umstand erklären, dass man dort nach wie vor auf menschliche Dienste zurückgreift, statt sich elektronischer Geräte zu bedienen.

Die Überwachung – oder Bewachung – von Straftätern entspricht ja einer alten Tradition. Auf diesem Gebiet verfügt man bekanntlich über langjährige Erfahrungen. Was gewiss auch für Mexiko gilt.

Indessen ist eine solche Praxis, die sich dem Vernehmen nach bewährt hat, immer wieder einer mehrfachen Problematik ausgesetzt. So kann es passieren, dass nicht genügend Aufsichtspersonen vorhanden sind. Es kann aber auch geschehen, dass ihre Zahl an sich ausreichen würde, aber wiederum diejenige der Gefangenen zu groß ist. So dass es deshalb an Bewachungspersonal fehlt.

„In der völlig überbelegten Haftanstalt in der Stadt Tepic“ ist nun anscheinend der letztere Fall eingetreten. Doch ist man dort – ebenso wenig

wie anderwärts – auf den Kopf gefallen und hat daher eine Lösung für das Problem gefunden:

Nunmehr sind in jener Haftanstalt 42 Gefangene „gegen ein monatliches Entgelt von 30 bis 150 Euro“ als Aufseher tätig*. Sie sollen – wenn man das etwas verkürzt ausdrücken kann – nicht nur Mitgefangene, sondern auch sich selbst bewachen.

Das wäre eigentlich der erste Schritt zur Behebung eines Grundübels der menschlichen Gesellschaft, eben der Kriminalität selbst. Er erschöpft sich zwar noch in der Vollstreckung der verdienten Strafe durch den Täter an sich selbst. Doch könnte – ja vielleicht sollte – ihm alsbald ein zweiter folgen – der eigentlich dem ersten vorausgehen sollte, um den weiteren überflüssig zu machen.

Wer sich während der Verbüßung seiner Freiheitsstrafe selbst zu überwachen vermag, könnte ja schon vorher auf sich aufpassen. Um auf diese Weise zu verhindern, dass es überhaupt zur Straftat kommt.

Das hätte letztlich den großen Vorzug, dass dadurch sehr wahrscheinlich eine Überbelegung der Haftanstalt vermieden werden könnte. Auch in Tepic müssten dann keine Gefangenen mehr als Aufsichtspersonen eingesetzt werden.

Das Problem wäre dann freilich, wie und wo die hauptamtlich im Gefängnis Tätigen noch beschäftigt werden könnten, wenn diese Einrichtung auf Grund hinreichender Selbstkontrolle prospektiver Straftäter überflüssig werden würde.

Leider kann man diese Frage nicht mehr an den Schöpfer – oder vielmehr Kritiker – der „Theorien vom Mehrwert“ zurückgeben, weil er ja längst tot ist. Sehr wahrscheinlich würde seine Antwort auch höchst unbefriedigend ausfallen.

* Häftlinge bewachen ihr eigenes Gefängnis. In: Badische Zeitung Nr. 96 vom 26. April 2004, S. 12.

Ist es doch gerade er, Karl Marx, gewesen, der die Kriminalität in jenem Werk als einen der größten, wenn auch keineswegs angenehmen – und schon gar nicht empfehlenswerten – Arbeitgeber der menschlichen Gesellschaft charakterisiert hat^{**}.

^{**} Seine legendären „Theorien vom Mehrwert“ (Karl Marx: Theorien vom Mehrwert [Vierter Band des „Kapitals“]. Hrsg. vom Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED, Berlin 1956, S. 351 f.) sind immer wieder – gern oder nicht – zitiert worden (so z.B. von Wolfgang Naucke: Das Zerfasern des Strafrechts. In: Martina Althoff / Peter Becker / Gabriele Löschper / Johannes Stehr [Hrsg.]: Zwischen Anomie und Inszenierung. Interpretationen der Entwicklung der Kriminalität und der sozialen Kontrolle. Zum Gedenken an Detlev Frehsee [Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat, Bd. 31], Baden-Baden 2004, S. 42-56 [S. 54 Anm. 10]). Während sie von Strafrechtlern und Kriminologen ebenso wie von Ökonomen durchaus ernst genommen werden, neigen Literaten nicht selten dazu, die einschlägigen Passagen als mehr oder minder gelungene Satire zu qualifizieren. Als ob dieses Genre sich nicht – von Jonathan Swift bis Karl Kraus – gerade durch seine Wirklichkeitsnähe auszeichnete!